Die

strafrechtliche Lehre

vom

Verbrechen der Vergiftung

erörtert

von

H. G. Gengler,
der Philoſophie und der beiden Rechte Doktor.

Zweites Heft.

Die Lehre auf dem Standpunkte der Gegenwart.

(Inaugural-Schrift, mit Genehmigung der hohen Juriſten-Facultät zu Erlangen dem Drucke übergeben.)

Bamberg, 1843.

Gedruckt bei J. M. Reindl.

Vorwort.

Die günstige Aufnahme und nachsichtsvolle Kritik, welche dem ersten Bändchen meiner Abhandlung zu Theile ward, gibt mir den Muth, in diesem zweiten am Umfange größeren Hefte nun auch den dogmatischen Theil der Lehre vom Vergiftungsverbrechen dem gelehrten Publicum vorzulegen. Wohl fühle ich selbst, wie wenig meine Kräfte dem hier zu bewältigenden Stoffe gewachsen waren, und wie ich die schonende Milde, womit das erste Buch beurtheilt worden ist, im doppelten Maße für dieses zweite in Anspruch nehmen muß. Eben darum wird mir aber auch jede belehrende Zurechtweisung über die Mängel und Gebrechen, welche meine Arbeit entstellen, nur ein ehrendes Zeichen der Anerkennung meines Bestrebens, eine Aufmunterung zum Fortschreiten auf der betretenen Bahn

ſein, und ich werde ſelbſt den ſtrengſten Tadel um ſo dankbarer annehmen, als ich nur hiedurch das eigentliche und einzige Ziel, welches mir bei dieſem literariſchen Verſuche vorſchwebte, der Wiſſenſchaft des Strafrechts wenigſtens einigermaſſen förderlich zu werden, erreichen kann.

Die Literatur betreffend, ſo habe ich, was immer zu erlangen mir möglich war, gewiſſenhaft benützt, mich aber auch auf Anführung derjenigen Schriften beſchränkt, welche ich ſelbſt vergleichen konnte. Nur Lelièvre's Werk vom Conate und Carmignani's **Teoria delle leggi della sicurezza sociale** waren mir blos in ziemlich dürftigen Excerpten zugänglich, und ich vermochte daher nicht, den Nutzen daraus zu ziehen, welcher ſich erwarten ließ. Die neueſten, vorzüglich caſuiſtiſchen und gerichtlich-mediciniſchen Schriften und Aufſätze, welche ich ſeit dem begonnenen Drucke dieſes Heftes noch kennen zu lernen Gelegenheit fand, habe ich (nebſt einigen Quellen-Zuſätzen zum erſten Hefte) am Ende in einem Nachtrage beigefügt.

Mit dieſem kurzen Begleitungsſchreiben überlaſſe ich nun mein Werkchen ſeinem Schickſale. Gilt der redliche Wille für die That, ſo wird es auch dieſem ſchwachen Verſuche nicht ſo ſchlimm ergehen.

Zum Schluſſe fühle ich mich verpflichtet, Herrn Bibliothekar Jäck dahier für ſeine wohlwollende und freundliche Unterſtützung, durch welche mir die Ausführung meines Unternehmens unendlich erleichtert, ja! allein möglich gemacht ward, den herzlichſten Dank hiemit öffentlich auszuſprechen.

Bamberg im Februar 1843.

Dr. Gengler.

Inhalt.

Zweites Buch.

Dogmatischer Theil. Revision der Grundsätze über das Vergiftungsverbrechen, das bei dessen Untersuchung zu beobachtende Verfahren, und dessen Bestrafung, auf der Grundlage der neueren gemeinrechtlichen Praxis und Theorie, der neuesten gerichtlich-medicinischen Forschungen, und der wichtigeren europäischen, insbesondere deutschen particulären Strafgesetzgebungen.

Erstes Kapitel.

Der objective Thatbestand.

§. 20. a. Die Giftreichung . . . . . S. 3.
§. 21. Fortsetzung. Der Beweis der Giftreichung und die Mittel seiner Herstellung . . . . „ 23.
§. 22. Beschluß. Das weitere Kunstverfahren . . . . . „ 49.
§. 23. b. Die Folgen der Giftreichung „ 83.
§. 24. c. Causalität . . . . . „ 93.
§. 25. Überblick des bisher Erörterten „ 115.

Zweites Kapitel.

Der subjective Thatbestand.

I. Abschnitt.

Der individuelle Wille als entfernterer Grund der Thatserscheinung.

§. 26. Vorerinnerung . . . . . „ 117.

I. Abtheilung. Der Vergiftungs-Dolus.
§. 27. Begriff . . . . . „ 118.
§. 28. A. Scientia. . . . . „ 119.
§. 29. B. Propositum. . . . . „ 122.
§. 30. Die Natur des Vergiftungs Dolus sammt den daraus abzuleitenden Wirkungen . . . . . „ 133.
§. 31. Gibt es eine Vergiftung im Affecte? . . . . . „ 148.
II. Abtheilung. (§. 32.) Die Culpa . . . . . „ 170.

III. Abschnitt.

Die Äußerung des individuellen Willens in der gesetzwidrigen Handlung als nächster Grund der Thatserscheinung, und die rechtlichen Folgen derselben.

I. Abtheilung. Die dolose Vergiftung.
§. 33. Übersicht und Einleitung . . . „ 177.
I. Unterabtheilung. Der generelle Vergiftungsversuch.
§. 34. A. Der straflose Versuch . . . „ 198.
§. 35. B. Der strafbare Versuch und seine Grade . . . . . „ 266.
II. Unterabtheilung. Die vollendete Vergiftung.
§. 36. A. Die Gift-Tödtung . . . . „ 283.
§. 37. B. Die Gesundheits-Verletzung durch Gift . . . . . „ 314.
III. Unterabtheilung. Die Theilnahme Mehrerer an einer Vergiftung.
§. 38. A. Mitthäterschaft und Anstiftung „ 360.
§. 39. B. Hülfeleistung und Begünstigung . . . . . „ 390.
II. Abtheilung. (§. 40.) Die culpose Vergiftung „ 401.

Nachträge größtentheils die Literatur der Lehre betreffend.
Zu Heft I. . . . . „ 461.
Zu Heft II. . . . . „ 470.
Berichtigungen . . . . . „ 475.

Zweites Buch.

Dogmatiſcher Theil.

Reviſion der Grundſätze über das Vergiftungsverbrechen, das bei deſſen Unterſuchung zu beobachtende Verfahren, und deſſen Beſtrafung, auf der Grundlage der neueren gemeinrechtlichen Praxis und Theorie, der neueſten gerichtlich-mediciniſchen Forſchungen, und der wichtigeren europäiſchen, insbeſondere deutſchen particulären Strafgeſetzgebungen.

Erſtes Kapitel.
Der objective Thatbeſtand.*)

§. 20.

a. Die Giftreichung.

Das urſachliche Factum des Vergiftungsverbrechens iſt eine menſchliche, rechtswidrige, außer dem Vergifteten liegende Thätigkeit, durch welche mit dem noch in Lebensfunction ſtehenden Körper desſelben ein wirklicher Giftſtoff auf irgend eine Weiſe in poſitive Berührung gebracht worden iſt.

*) Literatur. A.) Staatsarzneiliche. a. Vergiftungen im Allg. betreffend: Metzger, Syſtem, §§. 205 – 234. S. 158. fg.; Abhandl. Thl. II. (1804.) Num. I. II. S. 1 — 43. — Maſius, Syſtem der ger. Arzneikunde (1810.) §. 423 — 447. S. 321 — 42. — Meckel, Lehrbuch, §§. 145 — 97. S. 206. u. fg. — Henke, Abhandl. aus dem Gebiete der ger. Med., Bd. III. Abhandl. II. S. 78. fg.; Lehrbuch §§. 626 — 682. S. 435. fg. (5te Ausg.) — Witting, Ueberſicht der wichtigſten Erfahrungen im Felde der Toxikologie, beſond. der ger.-mediz. Unterſuchungen, Hannover 1827. 8. — Orfila, Vorleſ. überſ. von Hergenröther, Bd. III. S. 1 — 16., 362 — 465. — Schmalz, Gerichtsärztl. Diagnoſtik, §. 45. S. 240 — 256.; §. 57. S. 363 — 368. — L. Borie, Catéchisme toxicologique, ou essai sur l'empoisonnement, Tulle 1841. 12. — b. Arſenikverg. insbeſondere: S. Hahnemann, über die Arſenikvergiftung, ihre Hülfe und gerichtl. Ausmittlung, Leipzig 1786. 8. — E. Platner's Unterſuch. überſ. von Hedrich, Num. XXVIII. — XXX. S. 327 — 368. — v. Sartorius und Monheim, Unterſuchung einer an drei Perſonen verübten Arſenikverg., Cöln u. Aachen 1826. 8. — Paulin Fabrège, Guide du Médecin dans l'em-

I. Daß die That das Werk eines Menſchen ſein müſſe, gibt die Vernunft, da nicht-menſchliche Erſcheinungen

poisonnement par l' acide arsénieux, Paris 1841. 8. (mir blos aus der Anzeige bekannt.) — Orfila, Recherches médico-legales et térapeutiques sur l' empoisonn. par l' ac. arsen., Paris 1841. 8. — c. Ueber die Strafgeſetzbücher einzelner Staaten: Beling, Geiſt der Preuß. Geſetzgebung (Breslau u. Leipzig 1819. 8.) S. 77—93.; in Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 4. Num. XII. S. 303. fg. — Gensl, medicin. Bemerk. über das Strafgeſ. f. d. Königr. Baiern (Nürnberg 1817. 8.), S. 25—47. — d. Ueber Hülfeleiſtung bei Vergiftungen: Wendt, die Hülfe bei Vergift., 2te Auflage Breslau 1825. 8. — Phöbus, kurze Anleit. zur erſten Hülfsleiſtung bei acuten Vergift., Berlin 1836. 8. — Rognetta, Nouvelle méthode de traitemens de l' empoisonn. par l' arsenic etc., Paris 1840. 8. (mir blos aus Klose's nachbenannter Abhandl. bekannt.) — Klose über den Einfluß der Entdeckung od. Erfindung von Gegengiften auf die gerichtsärztl. Lehre v. d. Vergift. in Henke's Ztſchr. Jahrg. XXII. Heft 1. Num. I. S. 1—44. — e. Ueber Leichenöffnungen Vergifteter: Roose Taſchenbuch für gerichtl. Aerzte (4te Aufl. von Himly. 1811. 8.) VIII. S. 135. fg. — Rolffs, Taſchenbuch zu gerichtl. mediz. Unterſuchungen (Köln 1833. 8.) S. 126—132. — Williamſon in Froriep's Neuen Notizen aus dem Gebiete der Natur- u. Heilkunde. Jahrg. 1841. Bd. XIX. S. 25. fg. Num. 398. — f. Ueber chemiſche Unterſuchungen vergifteter Gegenſtände: Remer, Lehrb. der poliz.-gerichtl. Chemie, 2te Ausg., Helmſtädt 1812. 8. — Hünefeld, die Chemie der Rechtspflege, Berlin 1832. 8. — Krziſch, Prakt. Handb. zur Ausmittlung aller Verunreinigungen und Verfälſchungen der chem. Heilmittel, nebſt einem Anhange über die gewöhnlich vorkommenden Vergiftungsfälle, u. deren Entdeckung auf chemiſchem Wege, Wien 1841. 8. (Mir blos dem Namen nach bekannt.) — Lehmann in Siebenhaar's encyklopäd. Handb. der gerichtl. Medicin, Bd. I. S. 284. fg. — Ueber die neueſten franzöſ. Forſchungen vgl. Schmidt Jahrbücher der geſammten Medizin, Jahrg. 1841. XXX. Bd. 3. Heft. Num. VI. S. 274—77. Nro. 197—200. (S. auch XXXII. Bd. 3. Heft Num. XII. S. 387.). — Froriep's Neue Notizen Jahrg. 1841. November. Num. 429. S. 168. (Miscellen.). — Ueber den Marſh'ſchen Apparat ſ. auch Temme u. Nörner, der Prozeß Lafarge, S. 87. fg. 94. —

auch nicht an Menſchengeſetze gebunden ſind. [1]) Den eigentlichen Vergiftungen ſtehen daher die Scheinvergiftungen [2]) gegenüber. Es wurde namlich

---

g. Von Unterſuchungen über die Wirkungen von Giften im Körper von Thieren: Runge, Diss. inaug. de nova methodo venef. explorandi, Jenae 1819. 8. — Seemann, Diss. inaug. nonnulla de arsenici effectu in organismum animalem per experimenta in canibus instituta, praecipue mutationibus in cadavere arsenico venenatorum, Berolini 1829. 8. —

B.) Juriſtiſche. a. Den Strafproceß überhaupt betreffend, außer den oben (Einleit. §. 3. III. S. 25.) namhaft gemachten Lehrbüchern von Mittermaier, Bauer, Müller: v. Jagemann „Die Lehre vom gerichtlichen Augenſcheine" in ſeiner u. Nöllner's Ztſchr. f. deutſches Strafverfahren, Bd. I. Num. XV. S. 330 — 377. an mehreren Stellen. — b. Zu den oben (a. a. O. S. 25. 26.) erwähnten merkwürdigen Vergiftungsfällen ſind noch der von Biſchoff in Hitzig's Annalen, Bd. VI. od. Heft 11. S. 113. fg. bearbeitete v. Tureck'ſche, ferner der von Temme in den fortgeſetzten Hitzig'ſchen Annalen Bd. IX. (1839.) S. 327 — 338. „Zur legalen Inquirentenpolitik" Beitrag B. mitgetheilte Fall, und endlich die beiden Fälle bei Biſchoff „Merkwürd. Criminal-Rechts-Fälle" I. Bd. Num. 4. S. 230. 31. 241 — 46. IV. Bd. Num. 40. S. 171 — 203. beizufügen. Die den Wendt'ſchen Fall erörternden Aufſätze ſind durch Bauer „zur Lehre vom Indicienbeweiſe" in v. Jagemann's u. Nöllner's alleg. Ztſchr. Bd. II. Num. I. S. 1 — 65. zu ergänzen. (Die Lohmar-Freihold'ſchen „Nachtbilder. Hiſtoriſch romantiſche Biographieen berüchtigter Giftmörder" [Leipzig u. Stuttgart 1833. 8.] ſind weder von juriſtiſcher oder pſychologiſcher, noch überhaupt von wiſſenſchaftlicher Seite von irgend einem Intereſſe, und zum Heile der Menſchheit oder wenigſtens der ſ. g. Leſewelt wird hoffentlich der Verfaſſer jenes literariſchen Ungeheuers ſeine, die Entſtehung desſelben veranlaſſende, Wette (vgl. Vorwort S. VI.) verloren haben, ſo daß uns nicht auch noch ein zweiter Band zu befürchten ſteht. Nie ſollte man Verbrechen, am wenigſten ſolche, wie Giftmorde ſind, als Gegenſtand der Lectüre, welche erbauen, aufheitern, belehren, nicht aber mit Schauder erfüllen muß, bieten oder wählen.)

1) Stübel über den Thatbeſtand der Verbrechen §. 111. S. 140.

1) ſchon in älterer Zeit [2]), wiederholt aber im Anfange dieſes Jahrhunderts durch Laiſné [4]), und in Folge ſeiner Entwicklung ſeitdem von vielen anderen Gelehrten [5]) behauptet, daß eine Selbſterzeugung organiſcher Gifte im menſchlichen Körper [6]) möglich ſei, als deren Folgen ſich dann dieſelben Erſcheinungen und krankhaften Veränderungen an einzelnen inneren Hauptorganen, namentlich dem Magen, wahrnehmen ließen, welche gewöhnlich bei Vergiftungen mit ätzenden Stoffen beobachtet werden, z. B. Anfätzung und Durchbohrung des Magens. [7]). Wie leicht nun Tödtungen durch ſolche ſ. g. Krankheits-

---

2) S. im Allg. Schmalz a. a. O. §. 45. b. S. 248. fg.

3) Bose de diagnosi veneni ingesti et sponte in corpore geniti (1674.) in Schlegel, Collectio opuscul. select. ad med. forens. spect., Vol. I. Num. I. pag. 2. sq.

4) Sur les érosions et perforations spontanées de l' estomac (mit and. Werkchen unter dem Titel: Medicine legale zu Paris [1819. 8.] herausgekommen) recenſ. in Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 2 S. 431. fg., überſetzt ebendaſ. im 5ten Erganz.-Hefte S. 87. fg.

5) Henke (Lehrbuch §. 629. S. 437.) hebt daher beſonders dieſe, im Organismus ſich wieder erzeugenden, Subſtanzen in ſeiner Begriffsbeſtimmung des Giftes, ſie hievon ausſchließend, hervor.

6) Hiemit darf aber nicht die (bei Sectionen beerdigt geweſener Leichen wohl zu beachtende) Entdeckung verwechſelt werden, daß der menſchliche Körper normalmäßig in ſeinen Knochen Arſenik enthalte. Temme u. Nörner, der Prozeß Lafarge, S. 80. 83. 90.

7) Vgl. auch Henke a. a. O. §. 637. Note *) S. 413. — Krügelſtein, Repertor., Bd. II. u. d. W. „Veneficium" S. 206. 7. — Einen intereſſanten Fall einer ſolchen Scheinvergiftung durch widernatürliche, ſcharfe, cauſtiſche Gallen-Ergießung, veranlaßt von heftigem Aerger u. Zorne, theilt Schlegel in Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 1. Num. III. S. 45 — 64. mit.

gifte [8]) mit wirklichen Vergiftungen verwechselt, und auf dieſen Irrthum hin weitläufige Unterſuchungen, natürlich mit nichtigen Reſultaten, geführt werden können, beweiſt die Erfahrung Dasſelbe gilt aber

2) von einer Reihe von Krankheiten [aufgeführt bei Orfila [9])], welche nicht ſelten einen tödtlichen Ausgang nehmen, im Eintritte aber und in ihren Symptomen mit acuten Vergiftungen täuſchende Aehnlichkeit haben, ſo wie endlich auch in den inneren Körpertheilen, z. B. dem Speiſecanale, den Lungen, dem Rückenmarke, ſolche Veränderungen hervorrufen, daß die Section von dergleichen Leichnamen nur zu wohl zu dem Wahne, als rührten dieſe Abnormitäten von der Einwirkung irgend einer Giftſubſtanz her, Veranlaſſung geben kann. [10])

Es ſollte darum in jedem, den Verdacht einer geſchehenen Vergiftung begründenden, Falle — ſofern nicht ſogleich von vorne herein ſichere Anhaltspunkte hiefür ſich darbieten — die erſte dem Arzte zur Beantwortung vorzulegende Frage ſein:

Sind nicht eben ſo triftige oder noch erheblichere Gründe, als jene für die Annahme einer in concreto ſtattgehabten Vergiftung waren, für die Möglichkeit oder gar Wahrſcheinlichkeit einer aus den beiden oben erörterten Urſachen eingetretenen Zerſtörung oder Afficirung der Cardinalorgane vorhanden?

---

8) Ueber die Anſichten der älteren Juriſten u. Mediciner ſ. Quiſtorp Grundſ. d. deutſchen P. R.'s (6te Aufl.) Bd. I. §. 260. m. Note b. S. 397. — Dorn, Kommentar, Bd. I. §. 81. A. S. 232. Ueber die Anſicht der neueſten Theorie vgl. Marezoll, Criminalrecht, §. 109. S. 325. Note 3. a. E.

9) Vorleſungen, a. a. O. S. 368 — 384.

10) Schmalz a. a. O. S. 249. fg. Vgl. auch Rooſe a. a. O. S. 140. —

Erſt die bestimmte Verneinung dieſer Frage würde dann das Signal zur Einleitung eines Unterſuchungsverfahrens ſein. Bejahte ſie dagegen der Sachverſtändige, oder umhüllte das ganze Ereigniß ein ſolches Dunkel, daß eine nur einigermaſſen beſtimmte Antwort zu geben eine Unmöglichkeit wäre, ſo könnte natürlich von einer gerichtlichen Obduction und Section des muthmaßlich durch Gift getödteten, überhaupt von einer offenen Einmiſchung des Gerichtes vor der Hand keine Rede ſein. [11]) Wie ſich dasſelbe in ſolchen Fällen zu verhalten habe, hängt jedoch von den gerade obwaltenden Umſtänden ab, ohne daß es hier rathſam oder auch nur ausführbar wäre, durch geſetzliche Beſtimmungen Vorſorge zu treffen, wodurch vielmehr die Umſicht und Geſchäftsgewandtheit tüchtiger Gerichtsbeamten in ihrem freien Wirken gehemmt werden müßte.

Keinem Zweifel unterliegt es aber, daß durch den Richter im Vereine mit den (die Section über ſich habenden) Aerzten ſolche Veranſtaltungen zu treffen ſeien, daß, ſollte ſich durch die Leichenöffnung auch nur die entfernteſte Spur eines Giftſtoffes oder überhaupt einer verdächtigen Subſtanz im Körper vorfinden, ſofort (ohne zu zögern, bis etwa weitere, erheblichere Spuren entdeckt würden) die Gerichtscommiſſion durch einen zuverläßigen, genau inſtruirten Boten hievon in Kenntniß geſetzt, zur Stelle gerufen, und nun der ganze bisher außergerichtliche Act plötzlich in ein gerichtliches Verfahren verwandelt werden könne. Es iſt jedoch bei dieſer Metamorphoſe alles Aufſehen ſo viel wie möglich zu vermeiden, nur freilich dieſe ſchonende Behutſamkeit nicht bis zu einer Vernachläßigung weſentlicher Förmlichkeiten auszudehnen, damit auch jedenfalls dieſes Verfahren als zu Recht beſtehend betrachtet werden könne. [12])

---

11) Vgl. Temme „zur legalen Inquirentenpolitik“ Beitrag B. (Krüger'ſcher Fall) a. a. O. S. 328. 29.

12) S. Temme a. a. O. S. 329.

In welche Gefahr leider nur zu häufig ſchon der gute Ruf einer bis dahin unbeſcholtenen Familie durch zu voreilige Einleitung einer Criminalprocedur gebracht worden, iſt hinlänglich bekannt [13]), und wo möchte dieſe Gefahr größer, wo eine Uebereilung leichter möglich ſein, als in Fällen, welche eine Vergiftung vorſpiegeln? [14]) Darum ſollte hier, damit ſich ſchon der erſte Aufruf des Gerichtes wenigſtens auf die übereinſtimmende Anſicht zweier Sachverſtändigen (analoge dem gültigen Zeugniſſe) baſire, die Section (deren Unterlaſſung, was nebenbei bemerkt werden möge, niemals, ſelbſt bei heftigen Einſprüchen der Angehörigen des Verſtorbenen, ſich rechtfertigen ließe) immer durch mehrere, mindeſtens zwei, Aerzte vorgenommen werden.

II. Das Strafrecht kennt nur Thatſachen, welche ſchon objectiv betrachtet Verbrechen ſind. [15]) Tödtungen oder Geſundheitsſtörungen, welche z. B. durch eine aus Unkenntniß oder unglücklicher Verwechslung geſchehene Einmiſchung giftiger Pflanzenblätter [16]) in Speiſen veran-

---

13) Temme a. a. O. — C. A. Weiske, Handb. des Criminalproceſſes (1840.) §. 125. S. 97.

14) Temme a. a. O. S. 335.

15) Kitka im Arch. d. Crim. R's. Neue Folge. 1841. Num. XXI. S. 589. 90. S. auch Marezoll a. a. O. §. 16. S. 45.

16) z. B. der Herbſtzeitloſe. S. einen Fall mitgetheilt von Bleifuß in Schmidt's Jahrbüchern der geſ. Med. Jahrg. 1841. Bd. XXX. Heft 3. Num. 226. S. 296. — Vgl. auch Hedrich in Henke's Ztſchr. Jahrg. II. Heft 3. Num. V. S. 108—121. Es möge hier zugleich an die, früher in Würtemberg ſo häufig vorgekommenen, Geſundheitsbeſchädigungen durch verdorbene Würſte (Fettgift, Fettſäure) erinnert werden. S. Morgenblatt für gebildete Stände, Jahrg. 1820. Auguſt. Nro. 20. — Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 3. Num. IX. S. 195. fg.; Jahrg. II. Heft 3. Num. X. 3. S. 221. fg. u. die daſ. angef. Schriften von Juſtin Kerner. — Orfila's Vorleſungen a. a. O. S. 346—49. (Mittheilung eines

laßt wurden, ſind daher für den Criminaliſten ſo wenig Vergiftungen, als er dieſen Namen jenen oben beſprochenen Scheinvergiftungen beilegen wird. Für ihn exiſtirt eine Vergiftung nur inſofern, als die dieſelbe begründende Handlung das, jede Erſcheinung erſt zum Verbrechen ſtempelnde, Merkmal der Rechtswidrigkeit [17]) an ſich trägt, und es verſchwindet der Begriff und folglich Namen, ſobald dieſes Merkmal hinwegfällt. [18]) Anders verhält ſich die Sache freilich in der Terminologie des Arztes. [19]) —

III. Die menſchliche rechtswidrige Thätigkeit muß ferner eine außer dem Vergifteten gelegene, ihm fremde geweſen ſein. Perſonen-Einheit zwiſchen ihm und dem Vergifter führt zu dem Thatbeſtande der Selbſtvergiftung [20]), welche als eine Art des Selbſtmordes ei-

---

Auszugs aus Kerner's „Neuen Beobachtungen über die tödtl. Vergiftungen, welche ſo oft in W. durch den Genuß der geräucherten Würſte vorkommen. Tübingen 1820. 12.“). — Vgl. Intelligenzblatt f. d. Rezatkreis des K. Bayern v. 1821. Stück X. — Ueberhaupt ſind leider nur zu häufig ſchlechte, verdorbene Lebensmittel die Urſache gefährlicher oder gar tödtlicher Krankheiten. Vgl. z. B. den, die Beſchädigung von 444. Perſonen mit ungeſunden Fleiſchſpeiſen im Bezirke Andolfingen betreffenden, Aufſatz in Schmidt's Jahrbüchern, Jahrg. 1841. Abthl. VII. Heft 1. Num. 19. S. 34—36. — Ueber den in ausgewachſenen Kartoffeln ſich entwickelnden Giftſtoff (Solanin) ſ. Didaskalia Jahrg. 1841. (9. Octob.) Num. 282. — Es verdient daher die kleine Schrift von Cas. Broussais, „Des différens moyens de conservation des substances alimentaires“ (Paris 1838. 4.) allerdings Beachtung. —

17) Luden, Abhandl. aus dem Strafrechte, Bd. II. (Ueber den Thatbeſtand der Verbr. 1840.) S. 110.

18) Daß ſich das Geſagte natürlich erſt auf den Zeitpunkt beziehen könne, in welchem der Richter über die wahre Urſache der bis dahin noch umhüllten Erſcheinung volle Gewißheit erlangt hat, verſteht ſich von ſelbſt.

19) Vgl. Metzger Syſtem §. 201. m. Note a. S. 154. 55.

20) S. vorz. Schmalz a. a. O. §. 48 b. S. 279.

gentlich nicht in die Grenzen dieſer Abhandlung gehört. Doch darf hier die Frage nicht übergangen werden, ob es nicht Criterien gebe, welche in zweifelhaften Fällen eine Unterſcheidung zwiſchen ſtattgehabter Selbſtvergiftung und Einwirkung fremder Thätigkeit dem Richter und Arzte möglich machen?

Für den Erſteren iſt wohl der einzige Anhaltspunkt bei dergleichen Ereigniſſen eine umſichtige, vorurtheilsfreie Erforſchung und Prüfung der Lebensverhältniſſe [21]) und des Seelenzuſtandes [22]), in welchem ſich der Vergiftete vor ſeinem Ende befand, ſoweit ſich hiefür zuverläſſige Notizen ſammeln laſſen. [23]) Ergibt ſich hieraus ein pſychologiſch zureichendes Motiv, ſo kann zwar, ſofern noch weitere Thatumſtände unterſtützend hinzutreten, mit hoher Wahrſcheinlichkeit, nie aber mit Gewißheit das Vorhandenſein einer Selbſtentleibung angenommen werden. [24])

Die Sphäre des Arztes [25]) betreffend, hat man zwar aus einzelnen äußeren Momenten, nämlich aus der ſeltſamen Wahl des z. B. durch Farbe, widerlichen Geruch und Geſchmack ſich auszeichnenden Giftſtoffes [26]), aus der großen

---

21) Vgl. z. B. Temme u. Nörner, der Prozeß Lafarge. S. 203—5.

22) Einen ſehr merkwürd. Fall einer Selbſtvergiftung zweier Frauen „aus Frömmelei und Lebensüberdruß" berichtet Scholz III., Merkwürd. Strafrechtsfälle, Bd. II. Num. XIV. S. 285. fg.

23) Wie ſchwierig dieß oft iſt, zeigt der von Hohnbaum in Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 4. Num. XIII. S. 306. fg. mitgetheilte Fall. S. vorz. auch daſ. S. 327—329.

24) Vgl. noch den Fall b. Biſchoff, Merkwürd. Crim. Rechts-Fälle, Bd. I. Num. 4. S. 230. 31. S. 241—46.

25) S. Maſius a. a. O. §. 455. S. 348. — Henke, Lehrbuch, §. 503. S. 350. — Schmalz a. a. O. —

26) Vgl. einen intereſſanten Fall von vorſätzlicher Selbſtvergiftung durch die Beeren der Belladonna mitgetheilt v. Finck in Pu-

Quantität [27]), in welcher, und der Art und Weise [28]), wie derselbe genommen worden, u. s. f. Indicien für einen hier vorliegenden Selbstmord [29]) ableiten wollen; allein das Trügerische derselben ward längst anerkannt [30]), und es hat darum Orfila [31]) die hier in Rede stehende Frage,

---

chelt's, Chelius u. Nägele's medizin. Annalen (Jahrg. 1841.) Bd. VII. Heft 3. Num. 6.

27) Vgl. Pyl, Aufsätze u. Beobachtungen Bd. VI. S. 17. fg. — Meckel Lehrbuch §. 234. S. 322. —

28) Dieß ist allerdings eines der unzuverläßigsten Momente. Wenn jedoch Schmalz a. a. O. allgemein sagt, die Ungewöhnlichkeit der Anwendung deute auf Ermordung, so hat er zwar, wie sein angeführtes Beispiel beweis't, einige immerhin sehr auffallende strafrechtliche Erscheinungen vor Augen, welche dieß bestätigen; allein diese begründen hier doch nur die Ausnahme, indem offenbar als Regel angenommen werden muß, daß eine ungewöhnliche Anwendungsweise eben, weil sie hiedurch zu leicht vom zu vergiftenden entdeckt werden kann, auf Selbstvergiftung schließen lasse. —

29) Wohl zu beachten ist der Umstand, wenn sich in der Leibwäsche oder den sonstigen Kleidern des vergiftet gefundenen, am Fußboden seines Zimmers, in seinem Bette u. s. f. verdächtige Flecken, welche sich bei der Untersuchung als Spuren eines verschütteten Giftstoffes herausstellen, antreffen lassen. (Vgl. Schmalz a. a. O. §. 57. S. 363. fg.) Dieß dürfte in den meisten Fällen als Anzeige geschehener Selbstvergiftung gelten. Denn es ist psychologisch erwiesen, daß Selbstmörder nach überstandenem letzten harten Kampfe mit dem widerstrebenden Inneren meist in gänzlicher Extase, gleichsam bewußtlos, mit rascher Hand die That vollführen, während sich noch im Ausführungsmomente selbst jenes widerstrebende Gefühl als ein gewisser den ganzen Körper afficirender Schauder geltend zu machen sucht. Hier ist nun ein Verschütten des Giftes, besonders wenn es in flüssiger Form genommen wird (wie z. B. die Blausaure), durch die bebende oder zu rasche Hand leicht möglich. —

30) Henke a. a. O. — Schmalz a. a. O. §. 48. S. 279. — Leichter nimmt die Sache Meckel a. a. O.

31) Vorlesungen a. a. O. S. 449.

als blos auf moraliſchen Berückſichtigungen beruhend, ſonach in das Gebiet des Richters gehörend, aus dem ärztlichen Wirkungskreiſe bei Vergiftungsunterſuchungen hinweggeſtrichen.

IV. Die Vergiftung iſt ein Verbrechen wider das Leben [32]). — Object derſelben kann daher nur ein zur Zeit der Verübung, d. i. der Beibringung des Giftſtoffes, wirklich ſchon und noch lebender Menſch [33]) ſein. Inwiefern aber das Requiſit des vorhandenen Lebens hier auch in Beziehung auf den objectiven [34]) Thatbeſtand eine ganz beſondere Bedeutung habe, wird weiter unten [35]) zur Sprache kommen.

Das Alter des Vergifteten — ob derſelbe erwachſen oder ein Kind ſei — iſt gleichgültig. Nur wird im letzte-

---

32) S. oben Buch I. Kap. III. §. 17. a. S. 193. — Einleit. §. 2. S. 7. 8. —

33) Marezoll a. a. O. §. 96. S. 278. An einem monstrum iſt gemeinrechtlich (ſ. oben Buch I. Kap. I. Abſchn. II. §. 8. S. 63. Note 8.) keine Tödtung, folglich keine Vergiftung möglich. Marezoll a. a. O. Note 2. Anf. — Die neueren bayeriſchen Entwürfe von 1822. Thl. II. Art. 280., v. 1827. Thl. I. Art. 214., u. v. 1831. Thl. I. Art. 248. verlangen Arreſtſtrafe (1822. alternative Geldbuße), wenn Jemand „eine lebendig zur Welt gekommene Leibesfrucht wegen (1822.: „wirklichen od. vermeinten") Mangels menſchlicher Geſtalt eigenmächtig tödtet." Das maximum der Strafe iſt 6 Wochen, 1831. ein Monat. — Vgl. noch Bericht der zur Vorberathung über den Entwurf eines Criminalgeſ. f. d. K. Sachſen niedergeſetzten Deputation (Dresden 1837. 4.), S. 24. —

34) Seine Hauptbedeutung hat daſſelbe in der Lehre vom Vergiftungsverſuche. Vgl. vorz. im All. Marezoll's alleg. Note.

35) §. 22. — Ueber Einbringung von Giftſubſtanzen in Leichen, um eine Vergiftung zu ſimuliren vgl. Schmalz a. a. O. §. 45. b. S. 255. S. auch Mende, ausführl. Hdb. der gerichtl. Medizin, Thl. V. §. MMCLXXII. S. 226. 27. —

ren Falle nach Umſtänden häufig blos das Verbrechen des Kindsmordes [36]) vorhanden ſein.

Nicht unintereſſant iſt die Frage, inwiefern auch an einem noch im Fruchtſtande befindlichen Kinde eine Vergiftung verübt werden könne? [37])

Die juriſtiſche Löſung derſelben ſtützt ſich hauptſächlich auf ihre Beantwortung vom mediciniſchen Standpunkte aus. Leider ſind aber die Aerzte ſelbſt noch zu keinem einſtimmigen Reſultate gekommen, indem eine Parthei, darunter von den älteren Gelehrten Ploucquet [38]), von den neueſten Schmalz [39]), die Möglichkeit einer ſelbſtſtändigen Vergiftung des Fötus annimmt, während von einer anderen, an deren Spitze Henke [40]) und Mende [41])

---

36) Dieß findet z. B. nach franzöſ. R. (Code pénal Art. 300.), ohne Rückſicht auf die Perſon des Vergifters, dann ſtatt, wenn das Object der Vergiftung „un enfant nouveau né“ iſt. Rauter traité theor. et prat. du droit criminel Francais (Paris 1836. 8.) Tom. II. pag. 22. suiv. — Unter welchen Umſtänden die Vergiftung den beſonderen Charakter des Verwandtenmordes (parricidium) annehme, iſt überflüßig, näher zu erörtern, da die Frage auch faſt von gar keinem praktiſchen Intereſſe mehr iſt. Vgl. Marezoll a. a. O. §. 99. S. 297. Nach den neueſten Geſetzen u. Entwürfen ſtehen Verwandtenmord und Giftmord auf gleicher Stufe. Baier. Strafgeſetzb. v. 1813. Thl. I. Art. 147. — Hannoveriſch. Entw. v. 1825. Art. 280. Vgl. auch die Motive z. Entw. eines Strafgeſ. f. Würtemberg v. 1835. Art. 227. Praktiſche Wichtigkeit hat die Frage noch im franzöſ. R. wegen Code pénal Art. 13. (S. jedoch die „Loi modificative“ du 28. Avril 1832. Art. 16.)

37) Daß dem altrömiſchen R. eine ſolche bekannt war, habe ich bereits oben angeführt. (Buch I. Kap. I. Abſchn. I. §. 5. S. 31. Abſchn. II. §. 11. S. 110. Note 32.) —

38) Commentar. medic. in processus criminales (Argentorat. 1787. 8.) pag. 347.

39) a. a. O. §. 49. S. 287.

glänzen, jene Möglichkeit in abstracto geradezu geleugnet wird. Doch ist offenbar die letztere Meinung die richtigere, da, wenn es auch allerdings nicht an Fällen mangelt, wo die schwangere Mutter durch den Genuß giftiger Substanzen, z. B. des Opiums, Mutterkorns, ihre Leibesfrucht tödtete, ohne zugleich ihr eigenes Leben zu zerstören [42]), diese concreten Ereignisse nur als glückliche Zufälle, mithin als Ausnahmen zu erachten sind, keineswegs aber zu dem Schlusse berechtigen, daß die angeführten Giftstoffe (und wohl auch noch andere) überhaupt blos dem Fötus, nicht aber der Mutter lebensgefährlich seien. Solche, in ihren dynamischen Wirkungen sich nur auf die Leibesfrucht beschränkende Gifte hat bis jetzt die Naturforschung nicht entdecken können [43]), und es dürfte daher unbedenklich der Ansicht Mende's [44]) beizupflichten sein, wenn er sagt: „Die Tödtung der Frucht im Leibe der Mutter durch Gifte kann wohl zufällig ein oder das andere Mal vorgekommen sein, absichtlich aber, und ohne daß es zugleich auf Selbstmord der Mutter abgesehen gewesen wäre, wohl niemals.“ [45])

Hiernach beantwortet sich aber die vorliegende Frage vom Gesichtspunkte des Strafrechts aus einfach dahin, daß es eine Fötusvergiftung als besonderes Verbrechen nicht gebe [46]), sondern daß eine solche stets als Abtreibung

---

40) Lehrbuch §. 600. S. 419.: „Höchst unwahrscheinlich ist es aber, daß — — — durch Gifte der Fötus getödtet werden könnte.“

41) a. a. O. Thl. III. §§. DCCCIV. V. S. 586.

42) Mende a. a. O. §. CCLIII. S. 42. mit Note 22.

43) Mende a. Note 41. alleg. O. §. DCCCV.

44) a. a. O.

45) Ueber Krankheitsgifte (z. B. Blattern-, Masern-Gift) u. ihre Effecte auf Mutter und Frucht s. Mende a. a. O. §. CCLIII. S. 41. 42. u. die Noten 20. 21. dazu.

46) Das s. g. foeticidium bezieht sich im Gegensatze zur partus ab-

der Leibesfrucht [abortus procuratio][47]) erſcheine, und nur dann, wenn deren Urheber nicht die Mutter ſelbſt, ſondern eine dritte Perſon, und der Erſteren durch das beigebrachte Gift an der Geſundheit oder gar am Leben geſchadet worden iſt, den Charakter eines qualificirten Verbrechens annehme, gleichſam als concurrirten hier zwei Delicte — Vergiftung und Kindesabtreibung.[48]) Ob das erſtere als

---

actio, überhaupt nur auf „Tödtung der Frucht durch äußere Einwirkung auf dieſelbe nach mechaniſchen Geſetzen." Tittmann Handb. d. St. R. W. Bd. I. §. 173. S. 357.

47) S. Heffter Lehrbuch §. 275. u. Note 1. —

48) Vgl. vorz. noch Büttner's vollſtänd. Anweiſung, wie ein verübter Kindermord auszumitteln ſei, herausgeg. v. Metzger (Königsberg 1804. 8.) §. 101. S. 224. 25.: „dieſe That iſt alſo nicht allein eine Vergiftung (Veneficium), ſondern auch ein grauſames Aborticidium oder Abtreibung der Frucht zu nennen." — Da die Mediciner bei der Tödtung des Fötus mittels Giftes durch die Mutter einen von dieſer beabſichtigten Selbſtmord als concurrirend präſumiren, ſo muß, ſofern ein Dritter der Schwangeren das Gift beibrachte, conſequent mit Büttner von ihm auch eine beabſichtigte Vergiftung der Mutter präſumirt werden. Dieſe Vermuthung kann nun zwar juriſtiſch nicht auf gleiche Weiſe ſtattfinden; allein die Geſetze ſollten in ihren von der Kindesabtreibung handelnden Abſchnitten von den zu allgemein unter dem Geſammtausdrucke „innere Mittel" begriffenen Abortiven die wirklichen Gifte und hieraus verfertigten Mittel (Büttner a. a. O.) beſonders hervorheben, und die hiemit von einem Dritten verübte Abtreibung ſchon an ſich, auch ohne Verletzung der Mutter, vor der mit den gewöhnlichen Abortiven oder ſonſtigen ſtark reizenden, draſtiſchen Arzneien (Schmalz a. a. O. §. 28. S. 52. b.) bewirkten, wenn gleich auch dieſe Medicamente ſelten ohne Gefahr für die Mutter bleiben, durch Straferhöhung auszeichnen. Vgl. noch im Allgem. Jörg, die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden (Leipzig 1837. 8.) S. 150 — 225.

Die neueren deutſchen Strafgeſetzbücher haben ſämmtlich den in Frage ſtehenden Concurrenzfall einer Tödtung von Mutter

culpoſes oder doloſes, vollendetes oder verſuchtes Verbrechen zu beurtheilen ſei, ſind Fragen, welche erſt der ſubjective Thatbeſtand des concreten Falles [49]) beantworten läßt.

---

und Kind durch das von einem Dritten gereichte abortivum, ſowie jenen einer bloſen Beſchädigung der erſteren, hervor, ihn ſtrenge, bei Tödtung der Mutter ſogar theilweiſe mit dem Tode ahndend. Vgl. Oeſterreich. Geſetzbuch über Verbrechen §. 131. 32. — Bair. Strafgeſ. v. 1813. Thl. I. Art. 173. II.—IV. (im höchſten Falle — Todesſtrafe.). — Bair. Entw. v. 1822. Art. 247. I. (bei Tödtung der Mutter — Todesſtrafe); v. 1827. Art. 218. I. (ebenſo) mit den Motiven hiezu S. 222, 23. — Motive z. Entw. v. 1831. S. 215. 16. — Hannover. Entw. v. 1825. Art. 237. (S. 129. 30.) — Hannover. Geſetzb. v. 8. Aug. 1840. Art. 237. — Würtemberg. Entw. v. 1835. Art. 238. nebſt den Motiven. — Würtemb. Strafgeſetzb. v. 1. März 1839. Art. 255. — Sächſ. Entw. v. 1835. Art. 124. — Sächſ. Criminalgeſ. v. 1838. Art. 129. — Bad. Entw. v. 1836. §. 222. — Heſſ. Entw. v. 1839. Art. 231. a. (im Tödtungsfalle der Mutter — Todesſtrafe.). — Mit dem Bair. u. dem Heſſ. Entw. ſtimmt ſo ziemlich auch der Entw. f. Norwegen v. 1832. Kap. 14. §. 24. überein. — Die Todesſtrafe im Falle, daß die Mutter ſelbſt unterliegen ſollte, iſt allgemein ausgeſprochen offenbar zu hart. Vgl. Mittermaier über den neueſten Zuſtand der Criminalgeſetzgebung in Deutſchland (Heidelberg 1825. 8.) S. 147. Note 17. Sie würde ſich aber rechtfertigen, wenn das gereichte abortivum einen wirklichen, allgemein bekannten, Giftſtoff enthielte. S. die alleg. Motive z. Würtemb. Entw. v. 1835. S. 361. 362. — Uebrigens bietet die Herſtellung des Thatbeſtandes einer Kindesabtreibung immer große Schwierigkeiten. Tittmann a. a. O. §. 176. a. E. S. 362. — Anmerkungen z. Bair. Strafgeſ. Bd. II. S. 44. fg.

49) Daß daher bisweilen unter einer, dem erſten Blicke blos als Abtreibung der Leibesfrucht mit zufällig unglücklichem Ausgange für die Mutter ſich darſtellenden, Tödtung beider eine wirkliche vorſätzliche Vergiftung der letzteren verborgen ſein könne, ſo daß dieſe als principell, die abactio partus aber

V. Die beigebrachte Subſtanz muß wirkliches Gift ſein. [50]) — An und für ſich folgt dieß ſchon aus den allgemeinen Regeln über Auslegung der Strafgeſetze. Wer fein geſtoßenes Glas [51]), Queckſilber in Kugelform, oder überhaupt einen, nur durch ſeine Geſtalt oder Schwere die innere Continuität trennenden [52]), ſomit lebensgefährlichen Stoff einem Menſchen beibringt, wodurch deſſen Tod verurſacht wird, der kann zwar eines heimlichen Mordes, nie aber eines Giftmordes beſchuldiget werden. Doch wird ſich nach dem Geiſte des gemeinen Rechtes in ſolchen Fällen eine analoge Anwendung der Geſetze über wirkliche Vergiftung ſtets rechtfertigen [53]), und es haben neuere Straf-

---

nur als Folge hievon ſtrafrechtlich beurtheilt werden müſſe, unterliegt keinem Zweifel. Vgl. was ich oben zur Erläuterung des fr. 38. §. 5. D. de poenis (XLVIII. 19.) in dieſer Beziehung bemerkt habe. (Buch I. Kap. I. Abſchn. II. §. 11. S. 111.)

50) Tittmann a. a. O. §. 199. S. 407. — Jarcke, Handbuch, Bd. III. S. 233. Note 2.

51) S. Morgenſtern in Wildberg's Jahrbuche der geſammten Staatsarznei-Kunde Jahrgang 1841. Bd. VI. Heft 3. II. Num. 2. S. 290 — 94.

52) S. oben Einleit. §. 2. Note 5. S. 8. u. noch G. J. Schirmer (Pr. Fr. Hoffmann), Observ. medico-for. sel. de laesionibus externis, abortivis veneuis ac philtris (Hal. Magdeb. 1729. 4.) obs. XIV. et Scholion pag. 27 — 29. — Hefftter, Lehrbuch, §. 275. Note 2. — Meckel a. a. O. §. 175. S. 251. mit Note***) ſpricht hier von fabelhaften Giften. Dieſe Benennung iſt aber offenbar unpaſſend gewählt.

53) Heimliche Beibringung und hiedurch aufgehobene Möglichkeit, zur rechten Zeit ärztliche Hülfe zu ſuchen — die Motive der Auszeichnung des Vergiftungsverbrechens — finden ja meiſtens auch hier ſtatt. S. Quiſtorp, Grundſätze, Thl. I. §. 260. S. 396. 97. mit Note a. — Vgl. auch Hitzig's Annalen der deutſchen u. ausländ. Crim.-R.-Pflege Bd. X. (od. Heft 19.) S. 3. fg.

geſetzgebungen ſogar, theils weil die Arzneikunde ſelbſt noch über einen, allen Anforderungen entſprechenden, Begriff des Giftes ſchwankend iſt [54]), theils um auch den Volksbegriff [55]) ſoviel, als möglich, in das Geſetz hereinzuziehen, jene Analogie durch Gleichſetzung der Geſundheit und wohl auch dem Leben gefährlicher Materien mit wahren Giftſtoffen ſanctionirt. [56]) Sonach läßt ſich auch nach dem jetzt geltenden poſitiven Rechte der meiſten deutſchen Staaten juriſtiſch — was Henke [57]) mediciniſch that — eine Vergiftung im weiteren [58]) und engeren Sinne unterſcheiden.

---

54) S. oben Einleit. §. 2. S. 13. 14.

55) S. ebendaſ. S. 9. fg.

56) Vgl. Bair. Entw. v. 1822. Art. 237.; v. 1827. Art. 206.; v. 1831. Art. 240. — Hannov. Entw. v. 1825. Art. 280. V.; Geſetzb. v. 8. Aug. 1840. Art. 244. — Würtemberg. Entw. v. 1835. Art. 227.; Strafgeſetzb. v. 1. März 1839. Art. 240. u. 242. — Bad. Entw. v. 1836. §§. 212. 213. — Heſſ. Entw. (21er v. 1837.) Art. 32. a. — Sämmtlich reden ſie von Gift „oder anderen Subſtanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können; welche den Tod zur Wirkung (Folge) haben können; lebensgefährlichen Subſtanzen.“ — Ausländiſche Geſetzbücher und Entwürfe, wie der Code pénal, Art. 301.; das ſizilianiſche Criminalgeſ. (Lois pénales du royaume de Deux-Siciles, trad. par V. Foucher, à Rennes et Paris 1836. 8., pag. 378.) Art. 350.; der norwegiſche Entw. v. 1832. Kap. 14. §. 3. haben ohnehin den allgemeinen Ausdruck: „substances qui peuvent donner la mort“, — „propres à donner la mort“ — „Gift oder etwas Anderes der Art.“ — Intereſſant iſt noch das Strafgeſ. der ſpaniſchen Cortes v. 8ten Juni 1822. Thl. II. Tit. 1. Cap. 1. §§. 634. u. vorz. 636. in Hudtwalcker's u. Trummer's criminaliſt. Beyträgen Bd. I. Heft 3. S. 349. 50.

57) Lehrbuch §. 630. S. 437. 38.

58) Hierher gehörte dann auch die (abſichtliche) Verbreitung einer anſteckenden Krankheit, z. B. der Luſtſeuche. S. Hopf in Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft. 3. Num. VII. S. 184. fg. —

Uebrigens fallen die beiden hierher gehörigen Hauptfragen, nämlich

a) Ist die gereichte Substanz ein wirkliches Gift [59]);

b) Zu welcher Art von Giften [60]) ist dieselbe zu zählen? [61]) lediglich dem Sachverständigen [62]) zur Beantwortung anheim.

Neuere Entwürfe u. Gesetze heben dieß Verbrechen besonders hervor. Bair. Entw. v. 1827. Art. 231.; v. 1831. Art. 264. (nebst den Motiven hiezu), wo Todesstrafe ausgesprochen ist, sofern ein od. mehrere Menschen dadurch das Leben verloren. — Würtemb. Entw. v. 1835. Art. 254.; Strafgesetzb. v. 1. März 1839. Art. 271., wo im angeführten Falle aber nur lebenslängliche Zuchthausstrafe angedroht ist.

59) Nach particulären Bestimmungen muß die Frage natürlich dahin ergänzt werden: oder eine Substanz, welche wegen ihrer möglichen Kraftäußerungen auf den menschlichen Körper wirklichen Giften gleichzuachten ist.

60) Particularrechtlich: oder gesetzlich jenen gleichgestellten Substanzen.

61) Vgl. Meckel a. a. O. §. 157. S. 226. — Henke a. a. O. §. 678. S. 469. — Ueber die Merkmale, woran sich die Art des gereichten Giftes bei der Section erkennen läßt, z. B. die Farbe, welche die Ränder der Perforationen haben, und die bei Salpetersäure gelb, bei Schwefelsäure od. Alkali braun, bei Jodine orange u. s. w. ist, vgl. den Aufsatz von Williamson in Froriep's neuen Notizen, Jahrg. 1841. Bd. XIX. S. 31. — Umfassende Verzeichnisse der Gifte, ihrer äußeren Hauptmerkmale, ihrer Wirkungen u. s. f. geben (außer den hierüber vorhandenen zahlreichen früheren Monographien von Gmelin, Planck, Orfila, Schneider, Paldamus, Möller, Marx, u. s. f.) Meckel a. a. O. §§. 160—175. S. 229. fg. — Orfila, Vorles. über gerichtl. Medicin, Bd. III. S. 13—333; anhangsweise in S. 333—345. noch von giftigen Thieren handelnd. — Schmalz a. a. O. S. 243—48. — Die neuesten Zusammenstellungen sind von: Stucke, toxicologische Tabellen, (2te Aufl. Cöln 1837. quer 4.) u. J. B. Müller „die Gifte. Ihre Wirkung auf den Organismus, sowie Anleitung, wie man sich zu verhalten hat, um bei Verg. Fällen u. s. w. schnelle Hülfe leisten zu können."

VI. Es muß nun endlich die oben beſchriebene Thätigkeit bezüglich des Giftes ſich ſo geäußert haben, daß daſſelbe dem Körper des zu vergiftenden mitgetheilt ward [63]); in welcher Form, ob in ſeiner urſprünglichen reinen Geſtalt, oder in Verbindung geſetzt mit einer anderen an ſich unſchädlichen Materie [64]), ob in Einer Doſis,

---

Nürnberg 1840. 8. — Eine treffliche, mir leider! zu ſpäte bekannt gewordene, Schrift iſt Sobernheim's und J. Fr. Simon's Handbuch der prakt. Toxikologie, Berlin 1837. 8. Von dem Letzteren rührt auch die Bearbeitung der Lehre von der Vergiftung in dem neueſten Handbuche der gerichtlichen Medicin von Nicolai, welches ich hier noch nicht benützen konnte, her. —

62) Henke a. a. O.

63) Quiſtorp a. a. O. S. 398. — Vgl. auch Beling, Geiſt der Preuß. Geſetzgebung, §. 149. S. 80.

64) z. B. einer Speiſe. Dieß iſt wohl gewöhnlich der Fall. Maſius, Syſtem, §. 425. S. 323. Seltener kommt es vor, daß der Vergifter zu ſeinem Vorhaben giftige Pflanzen wählt, und dieſe unter der Maſke einer Speiſe, z. B. eines Gemüſes, Salates, dem zu vergiftenden vorſetzt. Einen Fall der Art theilt aus dem Dublin Journal (Juli 1841.) Warburg im Häſer'ſchen Repertor. f. d. geſ. Med. Bd. IV. Heft 1. S. 34. (Vergift. durch aconitum napellus) mit. — Einen auch pſychologiſch höchſt merkwürdigen Fall erinnere ich mich vor einigen Jahren in irgend einem Unterhaltungsblatte (deſſen Namen mir jedoch leider! entfallen iſt) unter der Aufſchrift: „Frühreife" geleſen zu haben. Ein Knabe verſuchte ſich und zugleich eine, an Jahren ihm weit vorgehende, Verwandte, welche im Begriffe ſtand, ſich zu vermählen, aus Eiferſucht durch ſ. g. Tollkirſchen (Atropa Belladonna), welche er aus ſeinen botaniſchen Lehrſtunden als giftig kannte, und auf einen gemeinſchaftlich zu verzehrenden Kuchen ſtreute, zu vergiften. Er ſelbſt unterlag, das Mädchen aber, welches wegen des widrigen Geſchmackes den Kuchen nicht verzehrte, ward ſo gerettet. — Die Reichung des Giftes in ungemiſchtem Zuſtande wird bisweilen mit dem Ausdrucke: unmittelbare, dagegen die hier ſo eben beſprochene als: mittelbare Giftreichung bezeichnet. Vgl. Ehrmann de veneficio doloso §. XV. —

oder in mehreren, in Zwischenräumen sich folgenden, kleineren Gaben [65]), ist rechtlich (objectiv betrachtet) eben so indifferent, als es hier keinen Unterschied in der Beurtheilung macht [66]), ob das Gift durch den Mund dem Magen einverleibt, oder in Klystierform in die dicken Därme eingespritzt [67]), oder blos mit der Haut in Berührung gebracht [68]) worden ist.

Auch die Schwängerung der einzuathmenden Luft mit giftigem Gase [69]), um so Jemanden apoplektisch zu tödten,

---

Heffter Lehrbuch §. 275. Note 3. Etwas anders faßt diesen Unterschied Tittmann a. a. O. §. 199. S. 408. auf.

65) Es ist dieß eine „fortgesetzte" Vergiftung im Gegensatze zur „wiederholten." — In einem anderen Sinne stellt sich dieser Unterschied aus dem Gesichtspunkte des verbrecherischen Willens erfaßt, dar, wo auch mehrere an verschiedenen Personen von Einem Thäter verübte Vergiftungen, wenn sie „Folge des nämlichen verbrecherischen Entschlusses, stufenweise Ausführung des nämlichen Planes sind" als ein fortgesetztes Verbrechen beurtheilt werden müssen. Vgl. Urtheilsgründe z. Göttinger Erk. geg. Wendt §. 26. B. 1. b. v. Nettelbladt Erkenntnisse gegen C. L. Wendt u. s. w. S. 91.

66) Tittmann a. a. O. S. 409.

67) Orfila Vorles. a. a. O. S. 5. 6. — Vgl. auch Metzger System §. 201. S. 155., §. 211. S. 163. — Meckel a. a. O. §. 152. S. 219. Note *). — Schmalz a. a. O. §. 45. a. S. 241., wo sich eine Reihe von Beibringungsarten der Gifte in den menschlichen Körper angegeben findet. — Drei Fälle von Vergiftungen durch Einbringung von Arsenikpulver in die Scheide aus den Jahren 1774. 1786. (Finnland) 1799 (Frankreich) berichtet Prof. Anfiaux d. Jüng., dessen Mittheilung übersetzt sich in Henke's Ztschr. Jahrg. I. Heft 3. Num. VIII. S. 187. fg. aufgenommen findet. S. auch Henke im Lehrbuche §. 56. Note *) S. 45. 46.

68) z. B. durch ein Blasenpflaster. Orfila a. a. O. — Vgl. Knape, Kritische Annalen der Staatsarzneikunde, Bd. I. Thl. 1. (Berlin 1802. 8.) S. 143. — Henke's Ztschr. a. a. O. S. 194. — Schmalz a. a. O. —

69) Hierher gehört namentlich auch die, durch oxydirtes Stickgas erzeugte, s. g. Wonneluft.

iſt richtig aufgefaßt, wiewohl die Volksanſicht und ſelbſt theilweiſe [70]) die Wiſſenſchaft auf ſolche Tödtungen den Begriff der Vergiftungen nicht ausdehnt, in die Reihe derſelben zu ſtellen. [71])

§. 21.

Fortſetzung. Der Beweis der Giftreichung und die Mittel ſeiner Herſtellung.

Dieſe wirklich geſchehene Einbringung eines Giftſtoffes in den Körper eines Menſchen macht

---

70) Vgl. Metzger, Syſtem, §. 195. 196. S. 150 — 52. — Henke, Lehrbuch, §. 480. S. 335.

71) S. Plenck, Anfangsgründe der gerichtl. Arzneiwiſſenſchaft überſ. von F. X. v. Waſſerberg (Wien 1782. 8.) S. 57. u. 3. — Maſius a. a. O. — Orfila, Toxicologie od. allgemeine Giftkunde. A. d. Franzöſ. überſ. v. Hermbſtädt, Bd. I. S. 123. Bd. III. S. 121. — Meckel a. a. O. §. 174. S. 250. mit Note ***) §. 211. S. 293. fg. — Schmalz a. a. O. u. §. 46. c. S. 266. — Die franzöſiſche Staatsarzneikunde hat dieß auch, vielleicht in Folge der eigenthümlichen Faſſung des Code pénal Art. 301., immer gethan. Vgl. Orfila, Vorleſungen über gerichtl. Medizin, a. a. O. S. 350—361.: „Vergiftung durch gasartige Subſtanzen, welche in die Luftwege eingeführt werden." — Als charakteriſtiſches Unterſcheidungsmerkmal der Gifte von anderen ähnlichen Subſtanzen iſt ſelbſt von den Medicinern (Wurzer, Verſuch eines Beitrags zur Lehre vom Giftmorde, S. 8. fg.) nur die eigenthümliche Wirkungsweiſe, nicht aber die als Folge derſelben ſich zeigende Art des Todes angenommen worden. (Vgl. auch Remer in Kopp's Jahrbuche der Staatsarzneikunde Bd. IX. S. 79.) Die giftartigen Gaſe führen nun meiſt eine Apoplexie herbei (Schmalz a. zuletzt a. O.), zeigen aber in ihrer, den Stickfluß veranlaſſenden Wirkungsweiſe eine nicht zu leugnende Aehnlichkeit mit anerkannten Giften z. B. den corroſiven oder narkotiſchen, wie namentlich die in ſolchen, durch Gas apoplektiſch getödteten, Körpern mitunter vorfindliche ſtellenweiſe Entzündung des Magens (Henke,

nun den Mittelpunkt im objectiven Thatbeſtande der Vergiftung aus. [1]) Von ſelbſt leuchtet darum die Wichtigkeit der beiden jetzt zu erörternden Fragen ein:

1) Wann gilt das Factum der Giftreichung als erwieſen?

2) Welche Mittel gibt die Wiſſenſchaft zur Erreichung dieſes Zieles an die Hand?

In criminalrechtlicher Beziehung fällt die erſtere Frage ganz mit der allgemeinen des Strafproceſſes zuſammen, wann überhaupt eine Thatſache als ſtrafrechtlich gewiß beurtheilt werden müſſe? — Alle Quellen, welche dem Richter zur Löſung dieſer geboten ſind, kann er daher auch zur Beantwortung jener ſpeciellen Frage benützen, ohne daß irgend einer [vorausgeſetzt nämlich, es gehe ihnen keine derjenigen Bedingungen ab, welche das Geſetz zu einem ſtrafproceſſualiſchen Beweismittel fordert] [2]) vor der anderen ein Vorzug hinſichtlich der Beweiskraft eingeräumt werden dürfte. Für den Richter hat demnach die, durch die Sachverſtändigen erzielte, wirkliche Auffindung einer Giftſubſtanz in den inneren Körpertheilen des Vergifteten, oder in den, durch Erbrechen und Ausleerung aus dem Leibe abgeſonderten, Materien

---

Lehrb., a. a. O. m. Note 3.) beweiſ't. Offenbar müſſen daher dieſe Erſtickungen mit Giftgaſen wenigſtens zu den von Henke (S. oben Note 57.) ſo genannten Vergiftungen im weiteren Sinne gezählt werden.

1) Vgl. G. J. Fr. Meister, principia jur. crim. (Ed. IV.) §. 149. I. pag. 163. — Quiſtorp Grundſätze Thl. I. §. 260. a.-E. S. 398. — Klein Grundſ. d. P. R. (2te Ausg.) §. 311. S. 244. — Salchow Lehrbuch §. 206. S. 204. — Slübel über den Thatbeſtand der Verbr. §. 16. S. 22. 23. m. Note e. — Ueber das preuß. LR. (Thl. II. Tit. XX. §. 858.) ſ. insbeſ. Beling in Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 4. Num. XII. S. 304. Zu vergl. ſind noch Temme u. Nörner, der Prozeß Lafarge, S. 41.

2) S. Tittmann Handbuch Bd. III. §. 843. S. 500. fg. — Bauer Lehrb. des Strafproceſſes §. 109. S. 163. —

durchaus keine höhere Bedeutung, als das legal abgelegte [3]) Geſtändniß des Angeſchuldigten, daß er Gift gereicht habe [4]), oder die übereinſtimmende Ausſage zweier claſſiſcher Zeugen [5]), daß ſie beide mit eigenen Sinnen den Act der Beibringung des Giftſtoffes wahrgenommen hätten. [6]) Der Umſtand, daß im Körper u. ſ. f. kein Gift entdeckt ward, vermag daher keineswegs die Kraft jener Beweismittel zu vernichten, ja er kann dieſelbe meiſtens nicht einmal ſchwächen. [7])

---

3) S. Müller Lehrb. d. Criminalproceſſes §§. 100 — 102. S. 204. fg.

4) Natürlich muß ſich die Frage des Inquirenten auch darauf erſtrecken, ob vom Verbrecher wahrgenommen worden ſei, daß der zu vergiftende das ihm gereichte Gift wirklich genoſſen oder mit ſeinem Körper in Berührung gebracht habe. Vgl. den Weiſſe'ſchen Fall bei Biſchoff, merkwürd. Crim. R.-Fälle, Bd. IV. S. 190. —

5) S. C. A. Weiske, Handb. des Criminalproceſſes, §. 248. S. 180. 81.

6) Daß die vom Vergifteten genoſſene oder ſonſt ihm beigebrachte Subſtanz Gift enthielt, dürfte wohl den Zeugen meiſt unbekannt geweſen ſein. Es handelt ſich daher nur darum, aus ihren Angaben zu eruiren, ob die nach ihrer Sinneswahrnehmung vom Vergifteten genoſſene Materie mit der vom Richter auf andere Weiſe, und namentlich aus dem Geſtändniſſe des Angeſchuldigten, als mit Gift vermengt erkannten Subſtanz identiſch ſei. S. auch Beling a. a. O. —

7) Vgl. Chr. Fr. G. Meister, principia jur. crim. (Ed. VI.) §. 87. pag. 49. 50. — Quiſtorp a. a. O. S. 397. Note e. — Mittermaier, das deutſche Strafverfahren, (2te Aufl.) Abthl. II. §. 117. S. 63. — Urtheilsgründe z. Göttinger Erkenntniſſe gegen C. L. Wendt §. 4. bei v. Nettelbladt S. 41. 42. — Ueber die Anſicht der franzöſ. Praxis vergl. die Rede des Generaladvocaten in den Caſtaing'ſchen Aſſiſen b. von Haupt z. Heldmann, Bibl. merkw. Crim.- u. R.-Fälle, Bdch. 2. S. 71. und daſelbſt die bemerkenswerthen Worte: „Man müßte dem peinlichen Geſetzbuche noch einen Ergänzungsartikel beifügen, welcher alſo lautet: In Betracht, daß die

Denn die, durch legale Erhebung des Beweiſes mittels Zeugenabhör und Vernehmung des Angeklagten gewonnene, richterliche Ueberzeugung [8]) von ſtattgefundener Giftreichung ſchließt den Fall: es iſt kein Gift gegeben worden, direct aus, während durch Nichtauffindung von Spuren eines Giftes im Körper durch die Sachverſtändigen die Möglichkeit zweier Fälle gegeben iſt, einmal nämlich, daß kein Gift beigebracht ſei, dann aber auch, daß das beigebrachte wieder aus dem Körper ſich entfernt habe. [9]) Gerade dieſer denkbare zweite Fall benimmt aber dem erſteren ſein durchdringendes Gewicht. Wäre derſelbe nicht vorhanden, ſo würde wegen des erſteren, dann allein

---

vegetabiliſchen Gifte keine Spuren zurücklaſſen, ſo kann man ungeſtraft vergiften." — S. noch Henke's Ztſchr. Jahrg. III. Heft 4. S. 481.

8) S. Bauer a. a. O. §. 96. S. 142. — Müller a. a. O. §. 96. S. 192. 193. (vorz. auch Note 5.) — Vgl. noch Platner Unterſuchungen S. 335. 337.

9) Vgl. Meckel Lehrbuch §. 157. S. 226. — Henke Lehrbuch §. 650. Nr. 2. S. 450. — Choulant in Henke's Ztſchr. 29tes Ergänz.-Heft Num. X. S. 304. S. auch Beling Geiſt der Preuß. Geſetzgebung. §. 160. 161. S. 88. fg. — Es ſind übrigens außer dieſem noch folgende Fälle denkbar: a) Das Gift liegt zu tief in den Falten und Winkeln des Magens verborgen, als daß es entdeckt werden könnte. Platner a. a. O. S. 336. Es dürfte jedoch dieſer Fall bei der Vortrefflichkeit der chemiſchen Erforſchungsmittel zur jetzigen Zeit, ohne daß eine unverzeihliche Nachläſſigkeit der Sachverſtändigen zu Grunde läge, nicht leicht vorkommen. — b) Das Gift ſaugt ſich ein und wird in die Säftemaſſe aufgenommen. Orfila Vorleſungen Bd. III. S. 6—12. — Platner a. a. O. — Sobernheim u. Simon prakt. Toxikologie S. 193. — c) Das Gift zerſetzt und verflüchtigt ſich. Henke a. a. O. Dieß gilt namentlich nach Lassaigne (im Journal de Chimie médicale Tom. 2. pag. 561.) von kleinen Quantitäten Blauſäure. S. Krügelſtein Reperter. Bd. II. S. 235. Vgl. auch daſ. S. 208. über Caſtaing's berüchtigtes Morphium. — d) Das Gift wird durch die angewandten Gegenmittel neutraliſirt. Schmalz gerichtsärztl. Diagnoſtik §. 45. S. 241. —

möglichen, Falles der nicht ſtattgehabten Giftreichung der objective Thatbeſtand, ungeachtet der die Beibringung behauptenden Ausſagen der Zeugen oder des Angeſchuldigten, immerhin mangelhaft erſcheinen müſſen. Allein, da nun jener zweite Fall auch denkbar iſt, ſo kann der Richter, durch die Inquiſition zu dem, für ihn materiell wahren [10]), Reſultate: es iſt Gift gegeben worden, einmal gelangt, eben darum aus den Ergebniſſen der mediciniſchen Procedur nur den Schluß ziehen: das Gift hat ſich aus dem Körper wieder entfernt — ein Schluß, welcher dem Thatbeſtande nicht zu ſchaden vermag.

Das umgekehrte Verhältniß tritt aber ein, ſobald die Beweiserhebung des Strafrichters zu keinen ausreichenden Reſultaten führte.

Uebrigens bezieht ſich das Geſagte nicht auf alle Arten des Beweiſes. Der künſtliche Beweis aus Anzeigen muß vielmehr an der Nichtauffindung des Giftes im angeblich vergifteten Körper ſcheitern [11]), da dieſer Umſtand — ſeiner Natur und Wirkung nach eine Entſchuldigungs- (Vertheidigungs-) Anzeige [12]) — den belaſtenden Judicien entkräftend [13]) gegenübertritt. [14])

---

10) S. Bauer a. a. O. §. 101. S. 149. 50. §. 103. Nr. 1. S. 153. — Müller a. a. O. §. 96. S. 190. fg.

11) S. ſchon den Fall bei Chr. Fr. G. Meiſter, Rechtliche Erkenntniſſe und Gutachten in peinl. Fällen, Thl. II. Fall 59. (Darüber Meckel a. a. O. S. 227. Note ***), welcher jedoch das Tübinger Gutachten aus einem andern Geſichtspunkte — nämlich als ſeien die dortigen u. resp. damaligen Praktiker von milderen Anſichten überhaupt ausgegangen — beurtheilt.) — Vgl. noch Temme u. Nörner a. a. O. S. 41. 42.

12) Müller a. a. O. §. 128. S. 272. fg. (S. auch daſ. Note 1.) — Bauer a. a. O. §. 167. III. S. 281. —

13) Abegg, Lehrb. des gem. Criminal-Prozeſſes (Königsberg 1833.) §. 137. S. 239. fg. — Müller a. a. O. §. 129. S. 277. §. 131. S. 280. 281. —

Ganz anders beantwortet ſich dagegen die vorliegende Frage vom Standpunkte des Arztes aus. Er, welcher in dem Heiligthume ſeiner Wiſſenſchaft allein die Prämiſſen zu ſeinen Ausſprüchen ſuchen darf, deſſen Urtheil ſich alſo nur auf die, dem heilwiſſenſchaftlichen Gebiete unterworfenen, phyſiſchen Merkmale beſchränken, und frei von den Einflüſſen der gerichtlichen Procedur (deren Ergebniſſe für ihn der überzeugenden Kraft entbehren) erhalten muß [15]), kann nur, wenn wirklich in den innern Körpertheilen oder den aus dem Körper entleerten Subſtanzen Gift ſich darſtellt, mit unumſtößlicher Gewißheit die geſchehene Giftreichung behaupten. [16])

---

14) Vgl. noch Großherzogl. Mecklenburg. Verord. betreffend den Beweis im Criminalproc. v. 12. Januar 1841. §. 10. Nr. 1. auch §. 9. (v. Jagemann's u. Nöllner's Ztſchr. f. deutſches Strafverf. Bd. II. S. 139.)

15) Das Verhältniß zwiſchen dem Richter u. dem Arzte rückſichtlich eines gegebenen Vergiftungsfalles hat Orfila (Eingang z. 45ten Vorleſ. Bd. III. S. 1. 2.) trefflich geſchildert. Das ärztliche Urtheil, ſagt er, müſſe ſich rein auf mediciniſche Kenntniſſe ſtützen. Bloſe Proceßumſtändlichkeiten, verbunden mit den Ausſagen der Kunſtverſtändigen, könnten zwar manchmal von der Art ſein, daß ſie im Geiſte der Jury die Ueberzeugung vom Verbrechen aufkeimen ließen, ſo daß das Gericht alsdann affirmativ ausſprechen würde. Der Arzt ſei jedoch hier blos auf Verdachterhebung oder auf Feſtſtellung von Wahrſcheinlichkeiten beſchränkt, und würde ſeine Pflicht verkennen, ſobald er ſich von dieſem Principe entfernen ſollte. Seien auch manchmal die, auf die Heilwiſſenſchaft keinen Bezug habenden, Proceßumſtände zur Ueberzeugung der Jury vom Verbrechen ſo geeignet, daß dieſelbe einſtimmig den Angeklagten für ſchuldig erkenne, ſo habe dagegen doch der Arzt in ſeinen Schlüſſen ſtets die größte Zurückhaltung an den Tag zu legen. —

16) Meckel a. a. O. §. 196. S. 274. — Henke Lehrbuch §. 649. S. 449. Vgl. noch Maſius Syſtem §. 441. a. E. S. 336. —

Bis zur Stunde gelang es den Forſchungen der Pathologen und Anatomen nicht, ſolche Phänomene im menſchlichen Organiſmus zu entdecken, welche ausſchließlich nur als Zeichen der ſtattgehabten Einwirkung eines Giftſtoffes angeſprochen werden könnten. [17]) Man hat zwar auf das genaueſte die bei Vergiftungen bemerkbaren Krankheitsſymptome und Gewebs-Veränderungen nach den einzelnen Giftarten zu ergründen und zu beſchreiben geſucht [18]), und ſo eine Reihe von Erſcheinungen im menſchlichen Körper gewonnen, welche theils als allgemeine Zeichen jeder Vergiftung mit was immer für einem Stoffe, theils als die beſonderen Folgen von Vergiftungen durch beſtimmte ſpecielle [19]) Gift-

---

Beling a. a. O. §. 162. S. 89. — Schmalz a. a. O. — Dagegen behauptet Choulant a. a. O.: „Nichtauffindung des Giftes begründe bisweilen ſelbſt für das gerichtsärztliche Gutachten keinen Mangel, und könne deſſen ungeachtet Gewißheit der Vergiftung angenommen werden.“

17) S. Henke Lehrbuch §. 648. S. 448. — Schmalz a. a. O. — Vgl. auch Beling a. a. O. §. 147. S. 79. §§. 149—151. S. 80. 81.

18) Vgl. z. B. Meckel a. a. O. §§. 150. 151. S. 216. fg. („Krankheitserſcheinungen.“) §§. 152—155. S. 219. fg. („Leichenbefund.“) — Henke a. a. O. §§. 632—645. S. 446. fg. — Orfila a. a. O. S. 363—365. — Schmalz a. a. O. S. 241—43. (Erſcheinungen bei Verg. im Allgem.) S. 243—48. (Aufführung der Phänomene nach den einzelnen Giftarten). — Choulant in Henke's Ztſchr. Jahrg. 1841. Heft 4. Num. XIX. S. 418. 19. — Kloſe in derſ. Ztſchr. Jahrg. 1842. Heft 1. Num. I. S. 8—12.

19) Eine beſondere Aufmerkſamkeit hat man in neuerer Zeit den Vergiftungen durch Arſenik — welchen Wendt, die Hülfe bei Vergift. §. 19., mit Recht per excellentiam „Gift“ nennt — gewidmet. Vgl. oben d. Eingangsnote z. dieſ. Kapit. A. b. S. 3. 4. u. noch: Moſt, Ausführl. Encyclopädie d. geſammten Staatsarzneikunde, Bd. I. S. 140. fg. — Zöllner im Mediein. Correſpondenzblatte bayer. Aerzte, Jahrg. 1841. Nr. 43. — Ueber andere Gifte vergl. die literar. Notizen b. Henke Lehrbuch §. 673. Note 1. u. 2. S. 466. — Meckel

arten betrachtet zu werden pflegen. Allein die Quellen dieſer erlangten Erfahrungen waren ja doch immer nur einzelne Fälle [20]), und wie dieſe ſelbſt unter ſich variirten, ſo können möglicherweiſe auch alle ſich noch ereignenden wieder von jenen ſo verſchieden ſein, daß die aus den früheren gezogenen Reſultate ſich auf die ſpäteren Fälle gar nicht anwenden laſſen. Vorzugsweiſe gilt dieß aber von den bei muthmaßlich Vergifteten während ihres Krankenlagers zu beobachtenden Symptomen [21]), weniger von den durch die Section ſich herausſtellenden Veränderungen an der Leiche. [22])

---

a. a. O. S. 277. — Beizufügen iſt jetzt noch: Bugge, Diss. de morphio, Berolini 1841. 8. —

20) Namentlich ſtützen ſich die über das eſſigſaure Morphium gemachten Beobachtungen meiſt nur auf die Reſultate der von franzöſ. Aerzten und Chemikern in dem berühmten Caſtaing'ſchen Proceſſe angeſtellten Unterſuchungen. S. Henke's Ztſchr. 2tes Ergänz.-Heft (1824.) S. 1 — 128.

21) „Es exiſtirt keine allgemeine Krankheitserſcheinung", — ſagt Meckel a. a. O. §. 148. S. 213. — „welche nicht auch möglicherweiſe Folge genommenen Giftes ſein könnte."

22) S. jedoch auch Meckel a. a. O. §. 152. S. 219. — Führte das Gift lediglich durch ſein dynamiſches, ſchon für ſich allein das Leben vernichtendes Wirken den Tod herbei (Kloſe a. a. O. S. 15.), d. i. erfolgte eine Aufhebung des Nervenlebens — welche Einwirkung der Gifte Meckel etwas ſonderbar „die wahrſcheinlich tödtlichſte" nennt — ſo werden ſich im Leichname kaum wahrnehmbare Gewebsveränderungen vorfinden, wie Fälle bei Orfila a. a. O. S. 367. beweiſen. Solche unmittelbare Ertödtungen des Nervenlebens können aber in keiner Weiſe gerichtsärztlich als Verletzungen dargeſtellt und nach dieſen beurtheilt werden, was höchſtens noch dann möglich wäre, wenn das Gift hinreichend ſinnlich wahrnehmbare Veränderungen und Verletzungen im Körper hervorbrachte. Kloſe a. a. O. — Allein Henke (Lehrbuch §. 674—677. S. 466. fg.) hat gegen Remer (Lehrb. der poliz.-gerichtl. Chemie S. 6.) u. And. ausgeführt, „daß die Grundſätze u. Eintheilungen, die bei den Verletzungen gelten, bei den Vergiftungen überhaupt unanwend-

Auch hier haben jedoch einzelne äußerlich am Körper wahrnehmbare Merkmale [23]), wie insbesondere: längere Zeit gehemmte [24]) oder auffallend beschleunigte [25]) Fäul-

---

bar seien." Vgl. noch Henke's Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Mediz. Bd. III. Abhdl. II. S. 111. fg. u. Beling a. a. O. §. 147. S. 79., welcher ungeachtet des §. 169. der Crim. Ord. f. d. Preuß. Staaten v. 1806. (S. 69.) behauptet: „eine Verg. kann nicht für eine innere Verletzung angesehen werden."

23) S. oben die Citate in Note 18. S. 29.

24) Dieß nennt Henke Lehrb. §. 666. S. 460. ein Kennzeichen höchster Wichtigkeit bei Arsenikvergiftung. Vgl. auch v. Sartorius u. Monheim Untersuchung einer an 3. Pers. verübten Ars.-Verg. S. 80. Dagegen hat eine Reihe von Fällen gerade das Gegentheil bewiesen (Vgl. Meckel a. a. O. §. 155. Note ***) S. 224. — Mende, ausführl. Hdb. d. ger. Med., Thl. V. §. MMCLXXXIX. S. 243. u. Note 20. das., wo auf die Geschichte der Bremer Verg.-Fälle hingewiesen wird), so daß einige Autoren eine schnelle Verwesung als beständiges entscheidendes Zeichen der Ars.-Verg. ansehen wollen. S. Masius System §. 430. S. 327. (Dawider: Himly Note *) zu Roose's Taschenbuch VIII. 10. S. 186.) — Klose a. a. O. S. 9. Neuere Forschungen haben zu der Entdeckung geführt, daß allerdings, wenn der Arsenik sich vor eingetretenem Tode bereits wieder aus dem Körper entfernt hatte, die Fäulniß um so rascher und stärker eintrete (v. Sartorius u. Monheim a. a. O. S. 81. — Klose a. a. O. S. 9. 10.); daß aber, wenn der Tod sehr schnell erfolgt (was z. B. der Fall ist, wenn das Gift seine Wirkung vorzugsweise in der Richtung auf das Nervensystem entfaltet, wo dessen Ertödtung einen so kleinen Zeitraum erheischt, daß sich nicht einmal die gewöhnlichen brandigen Stellen im Magen wahrnehmen lassen (Choulant am Note 18. all. O. S. 418.), und wenn sonach eine Entleerung des Arsenik's bei Lebzeiten des Vergifteten entweder gar nicht, oder nur in sehr geringem Maße vor sich ging, die Leiche noch lange nach der Beerdigung sich vollkommen erhalten finde. Henke a. a. O. Note 3. S. 460. 61. Ob hierauf nicht die Beschaffenheit des Bodens, in welchem der Cadaver beerdigt lag, einigen Einfluß habe, möge da-

niß der Leiche; mumienartiges Einſchrumpfen der Bauchbedeckungen [26]); Ausfluß ſcharfer jaucheartiger, mitunter blutführender Säfte aus den Körper-Oeffnungen [27]); ſchnelles Abſtreifen der Epidermis [28]); Ausfallen der Haare [29]); eckel-

---

hingeſtellt ſein. S. Rooſe a. a. O. u. dagegen Metzger gerichtl.-medic. Abhdl. Thl. II. Nr. I. S. 15. In dem hier (S. 1 — 19.) mitgetheilten denkwürdigen Falle (Vergiftungen der geheimen Räthin Urſinus) wurden die Leichname zweier durch Arſenik Vergifteter nach länger als 2. Jahren in einem unverweſ'ten, vertrockneten Zuſtande, mit pergamentartiger Verdickung der Haut und Verwandlung der intestina in eine talggartige Maſſe angetroffen. [Vgl. vorz. S. 2. 5. 10. 13. 15. 18. 19. m. Note *).] — Die neueſten Beobachtungen (Hünefeld's) ergaben ein die ehemaligen Differenzen ziemlich vermittelndes, freilich noch nicht hinlänglich erprobtes, Reſultat, wonach der Arſenik zwar eine ſchnelle Verweſung herbeizuführen vermag, dieſe Fäulniß aber nur einen gewiſſen Grad erreicht, und dann ſtille ſteht. Kloſe a. a. O. S. 9. S. noch Wendt, die Hülfe bei Vergift., S. 20.

25) Bei Sublimat-Vergiftungen (Maſius a. a. O.), ferner bei Tödtungen durch Opium (Maſius a. a. O. §. 436. S. 333.), und überhaupt durch narkotiſche Gifte zu beobachten. S. Metzger Syſtem §. 215. S. 167. — Rooſe a. a. O. S. 173. 174. — Henke a. a. O. §. 641. S. 446. — Allgemein bei acuten Vergiftungen nimmt Schmalz a. a. O. S. 243. ſchnelle Verweſung an.

26) S. Metzger Abhdl. a. a. O. — Henke a. a. O. §. 666. m. Note 3. S. 460. fg. Nicht blos als eine Folge der Arſenikvergiftung, ſondern bei allen chroniſchen (ſchleichenden) Vergiftungen nimmt dieß auffallende Merkmal Schmalz a. a. O. an.

27) Schmalz a. a. O. (bei acuten Vergiftungen.)

28) Derſelbe a. a. O.

29) Bei Arſenikvergiftungen. Kloſe a. a. O. S. 11. — Bei Opiatvergiftungen. Metzger Abhdl. a. a. O. Nr. II. S. 33. 39.

haſter ſüßlicher, meiſt käſeartiger Geruch [30]); verſchiedenfarbige Striemen und Flecken auf der Haut [31]) u. ſ. w., durchaus den Vorzug vor den an den inneren Organen, namentlich dem Magen [32]), dem Darmcanale, den Lungen, der Leber, Milz, dem Herzen, bemerkbaren Abnormitäten. [33]) Jene erſtgenannten Phänomene könnte man

30) Bei Arſenikvergiftungen höchſt eigenthümlich und charakteriſtiſch, jedoch variirend je nach Beſchaffenheit des Praparates. Kloſe a. a. O. S. 10. An Leichen, welche bereits 5., 12., 14. Monate begraben waren, nahm man noch dieſen käſeartigen Geruch wahr. Kloſe a. a. O. S. 40. 41. Note *). Vgl. noch Maſius a. a. O. §. 430. S. 327. — Henke a. a. O. Note 3. S. 460. — Wendt a. a. O. S. 20. — v. Sartorius u. Monheim a. a. O. S. 25. 80. — Choulant in Henke's Ztſchr. 29tes Ergänz.-Heft. (Jahrg. XXI.) Num. X. S. 290. — Schmalz a. a. O. S. 243. (zu allgemein blos von einem „aashaften" Geruche redend.) S. 245. aa. 3. — Ueber den von mehreren Aerzten bemerkten Knoblauchs-Geruch der Leichname mit Arſ. Vergifteter vgl. Himly Note *) zu Rooſe's Taſchenbuche S. 148. —

31) Schmalz a. a. O. S. 243. (bei acuten Vergiftungen.) — Henke Lehrb. §. 637. S. 443. §. 641. S. 455. (Folge corroſiver u. narkotiſcher Gifte; bei letzteren hat dieſe Hautfärbung mit dem Scharlachausſchlage Aehnlichkeit.) Ueberhaupt ſ. noch: Kurfürſtl. Heſſ. Ausſchreiben v. 15. Mai 1824. Nr. III. §. 13. Abſ. 3. (Henke's Ztſchr. Jahrg. V. Heft 2. S. 396.)

32) S. oben §. 20. I. S. 6. 7. (Scheinvergiftungen.), u. vorz. noch Rooſe a. a. O. S. 141. fg.

33) S. Rooſe a. a. O. S. 143. 174. fg. 179 fg. — Auch das Rückenmark darf nicht unbeachtet gelaſſen werden, da einzelne Gifte, z. B. das in der Ignatiusbohne befindliche Pflanzenalkali (Meckel a. a. O. §. 165. i. e. S. 236.), vorzüglich ihre Wirkungen auf das Rückenmark äußern. Hopf in Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 3. Num. VII. S. 173. Daſſelbe ward auch vom Arſenik behauptet (Emmert.), dieſe Anſicht aber von Kloſe a. a. O. S. 12. 13. widerlegt. — Endlich zeigt auch die Schädelhöhle wenigſtens bei den narkotiſchen Giften, einzelne auffallende Erſcheinungen, Ueberfüllung mit Blut, oft einen eigenthümlichen penetrirenden Bit-

daher mit dem Namen: medicinische Indicien einer Vergiftung [34]) belegen. Allein ohne Auffindung des Giftes im Körper oder in den erbrochenen und ausgeleerten Substanzen können sie dem Arzte zur Construirung eines medicinischen Beweises geschehener Giftreichung nicht genügen [35]); am wenigsten darf derselbe aber mit diesen Anzeigen Resultate aus der vom Inquirenten gepflogenen Untersuchung cumuliren [36]), da zwar allerdings die Ergebnisse der ärztlichen Procedur zu denen der richterlichen unterstützend und ergänzend hinzutreten, weil sie eben hiedurch ihre ursprüngliche Natur verändern und rein-juridische Beweisquellen werden [37]), dieses aber keineswegs umgekehrt von den Erhebungen des Strafrichters gelten kann, welche niemals die Natur medicinischer Beweismittel assimiliren. [38])

Es kann daher durch die Aussagen der Zeugen und des bekennenden Inquisiten, daß Gift gereicht worden sei, juristisch wohl die Beweiskraft der, die Vergiftungen gewöhnlich begleitenden, Symptome und der, im Cadaver Vergifteter gewöhnlich anzutreffenden, Gewebs-Veränderungen — wenn der Arzt deren Dasein in concreto constatirt — steigen [39]), medicinisch aber nie. [40])

---

termandelgeruch. Schmalz a. a. O. S. 246. 247. — Mende a. a. O. §. MMCXCVIII. S. 248. 49. (Gegen das letztere Phänomen bei Blausäure-Verg. s. Meckel a. a. O. §. 173. Note ****) Abs. 2. S. 248.). —

34) Orfila Vorlesungen a. a. O. S. 393.

35) S. oben Note 16. S. 28. 29.

36) S. oben die Worte Orfila's in Note 15. S. 28.

37) Müller Lehrbuch d. Criminalprocesses. §. 97. S. 195.

38) S. Orfila in der oben Note 15. all. Stelle. — Vgl. auch Henke Lehrbuch §. 60. S. 47. 48.

39) So ist Henke in Kopp's Jahrbuche der Staatsarzneikunde Bd. VII. (1815.) S. 155.; in den Abhandl. a. a. O. S. 143.; im Lehrbuche §. 650. a. E. S. 450. zu verstehen.

40) Vgl. noch Platner Untersuchungen. S. 334.

Durch das Gesagte wird nun hinreichend dargethan sein, daß der Strafproceß bei Vergiftungs-Fällen einerseits hauptsächlich nur nach der wirklichen Auffindung des Giftes im Körper des muthmaßlich Vergifteten hinstreben müsse [41]), und man kann den Theil des Vergiftungs-Strafprocesses, welcher sich hiemit ausschließend beschäftiget, im Gegensatze zu dem rein-juristischen (die Erhebung des subjectiven Thatbestandes betreffenden) Verfahren, das gemischte, d. i. ein Zusammenwirken ärztlicher und richterlicher Thätigkeit enthaltende, Verfahren nennen.

Dasselbe umfaßt zwei — freilich nicht immer in derselben chronologischen Ordnung auf einander folgende — Abschnitte, nämlich:

I. ein gerichtliches Instructions-Verfahren [42]),

II. ein Kunst-Verfahren.

Beide mögen nun durch einige wenige Bemerkungen näher beleuchtet werden.

I. Das gerichtliche Instructions-Verfahren sucht vor Allem die objective Möglichkeit einer Vergiftung herzustellen, indem es dem gleichzeitigen [43]) Vorhandensein eines Giftes in der Umgebung des angeblich Vergifteten nachspürt. Hiebei nähert es sich aber auch dem Hauptziele der Untersuchung selbst, insofern es nämlich zugleich die im concreten Falle denkbaren Wege erforscht, auf welchen das Gift in

41) Vgl. Temme u. Nörner, der Prozeß Lafarge. S. 42.

42) Der Deutlichkeit wegen nenne ich, obgleich auch das Kunstverfahren nur ein Theil des richterlichen Instructionsverfahrens ist, den Inbegriff derjenigen Handlungen, zu deren Vornahme die Concurrenz Sachverständiger nicht wesentlich nothwendig ist, vorzugsweise u. in specie — gerichtliches Instructionsverfahren.

43) Dieß kann also schon als ein Indicium für den objectiven Thatbestand angesprochen werden. (Indicium corporis delicti.) Müller a. a. O. §. 128. S. 272. 274. 275. Note 8.

den Körper gekommen sein könnte; ja! es geht sogar noch weiter, da es endlich auch diejenigen Gegenstände zu entdecken und zu sammeln strebt, welche die wirkliche Existenz eines Giftstoffes im Innern des Körpers zu beweisen im Stande sind. Hienach lassen sich als Theile desselben anführen, und zwar

1) als bei jedem muthmaßlichen Vergiftungsfalle vorkommend:

a) Vernehmung der Hausgenossen [44]) des Vergifteten, so wie derjenigen Personen, welche während seiner Krankheit ihn pflegten, besuchten, daher auch des behandelnden Arztes [45]), von welchem noch überdieß eine umfassende Relation über die, beim Ausbruche und in den verschiedenen Stadien der Krankheit beobachteten, Symptome zu den Acten zu verlangen ist. Die Aufgabe des Strafrichters bei diesen Vernehmungen ist, zu ergründen: wann und wo das Uebelbefinden anfing, wie sich die ersten Anfänge zeigten, was von dem Anfangsmomente an rückwärts vom Vergifteten an Speisen und Getränken genossen worden, wohin die etwaigen Reste dieser Lebensmittel gekommen, wer noch außer dem Vergifteten davon gegessen oder getrunken hat, welche Gegenmittel man anwandte u. s. f. Ein Verzeichniß aller hier möglichen Fragen geben zu wollen, würde lächerlich sein, da jede einzelne Frage wieder nach Umständen eine Reihe weiterer erzeugen kann.

b) Hausuchung, insoferne, was sich von selbst versteht, alle hiezu nöthigen, gesetzlichen Vorbedingungen

---

44) Hiebei ist immer große Vorsicht wegen der Beeidigung anzuwenden. Vgl. Tittmann Handbuch Bd. III. §. 798. S. 410. fg.

45) Auf seine Aussagen kommt übrigens wenig an. Choulant a. a. O. S. 302.

vorhanden ſind. [46]) Dieſelbe bezielt theils bloſe Auffindung vorräthigen Giftes oder vergifteter Gegenſtände in der Umgebung des Vergifteten, theils kann ſie ſchon als Vorbereitung zu dem, bei Vergiftungsfällen bis zu einem umfaſſenden Kunſtverfahren ausgedehnten, Augenſcheine [47]) gelten. Es unterliegt darum keinem Zweifel, daß ihre Vornahme durchaus nur in Gegenwart des Strafrichters ſelbſt [48]) und von ihm geſchehen dürfe. Uebrigens möchte auch, vorzüglich wegen ihrer oben erwähnten letzteren Eigenſchaft, die Zuziehung eines Sachverſtändigen ſich immer rechtfertigen, ja ſogar zu empfehlen ſein. [49]) Worauf ſich dieſelbe vorzüglich zu erſtrecken habe, deuten ihre Zwecke an, nämlich α) auf die vom Vergifteten ausgebrochenen oder durch den Stuhl entleerten [50]) Subſtanzen [51]); β) auf alle Speiſe- oder

---

46) Vgl. vorz. Kitka, Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbeſtandes der Verbrechen (Wien 1831. 8.) §. 73. fg.

47) S. Bauer Lehrbuch des Strafproceſſes §§. 135. 136. S. 218. fg.

48) Ueber die Controverſe überhaupt vgl. Müller a. a. O. §. 134. Note 15. S. 288. 289. u. die allda all. Geſetzbücher. — Wenn die Hausſuchung auf Herſtellung eines Beweiſes gerichtet iſt, wie es ſich bei Vergiftungsfällen immer trifft, ſo geſtehen ſelbſt diejenigen Rechtslehrer, welche auch eine, blos von Gerichtsbedienten zu vollziehende, Hausſuchung kennen, die Nothwendigkeit der Gegenwart des Strafrichters dabei zu. Tittmann a. a. O. §. 693. S. 179. — Bauer a. a. O. §. 88. I. S. 132. (mit Note a. S. 133.). —

49) Vgl. Bauer a. a. O. III. S. 133.

50) Auch der Urin des vermuthlich an Gift geſtorbenen oder in Folge deſſelben krank darniederliegenden kann unter Umſtänden, beſonders wenn Verdacht einer Bleivergiftung vorliegt, von Bedeutung ſein. Vgl. Warburg in Häſer's Repertor. f. d. geſammte Medicin Bd. IV. Heft 1. S. 34. (aus dem Bulletin de l' Académie de Méd. 1841. Janv.)

51) Auch die Tücher, mittels welcher das Ausgebrochene etwa von

Trank-Gefäße [52]), überhaupt Behältniſſe für Lebensmittel; γ) auf alle etwa vorhandenen Medicamente; δ) auf die Kleidungsſtücke u. ſ. w. Alle nur im mindeſten verdächtigen Gegenſtände müſſen ſofort zu Gerichtshänden genommen, in wohl gegen äußere Einwirkungen geſicherte Aufbewahrungsbehältniſſe eingeſchloſſen [53]), mit dem Gerichtsſiegel verſehen [54]), mit genauen Etiketten bezeichnet [55]), mit fortlaufenden Ziffern numerirt [56]), und in dieſer Ordnung zu Protocoll regiſtrirt werden. [57]) Der Transport hat ſorgfältigſt

---

der Erde oder den Dielen aufgewiſcht ward, ſind herbeizuſchaffen. Roose a. a. O. S. 150. 151. (E.) —

52) S. Bauer a. a. O. §. 136. Note c. S. 222. — Selbſt die größeren, wie Wein- oder Bier-Fäſſer. Ich erinnere hier an den, in der Mnemoſyne (Würzburg, Februar 1842. Nro. 25. S. 104.) erzählten, bemerkenswerthen Fall einer Verg. von drei Perſonen durch Wein aus einem Faſſe, in welches ein Salamander gekommen war, und den man bei der Unterſuchung des Faſſes darin todt fand. Verhält ſich die Sache wirklich ſo, dann ſcheitern die Behauptungen der neueſten Zoologen (ſ. oben Buch I. Kap. I. Abſchn. II. §. 7. Note 33. S. 60.), daß Salamander nicht giftige Thiere ſeien, an dieſem jüngſten Ereigniſſe.

53) Gegen dieſe Maßregel war im Lafarge'ſchen Proceſſe ſehr gefehlt worden. Temme u. Nörner a. a. O. S. 54. 55.

54) Crim. Ord. f. d. Preuß. Staaten §. 167. a. E. (S. 68.). Dazu: Beling Geiſt der Preuß. Geſetzgebung. §. 155. S. 83. Vgl. auch die Beſtimmungen über Leichen-Unterſuchungen für die Preuß. Rhein-Provinz §. 12. (Rolffs Taſchenbuch S. 208.)

55) Um Verwechslung und Vertauſchung zu verhüten. (S. die in der vorigen Note all. Geſetze.) Unverzeihlich war in dieſem Punkte die Nachläſſigkeit des Inſtructionsrichters im Proceſſe Lafarge. Vgl. Temme u. Nörner a. a. O. S. 60.

56) Muſterhaft ward in dieſer Beziehung im Wendt'ſchen Proceſſe verfahren. Vgl. v. Rettelbladt Erkenntniſſe gegen C. L. Wendt u. ſ. w. S. 4. 5.

57) Vgl. auch die oben Note 54. cit. Geſetze.

zu geſchehen, und ſind hiebei vorzüglich flüſſige Subſtanzen ſo viel wie möglich vor heftigem Umrütteln in Acht zu nehmen. [58]) Zur Aufbewahrung möchten Glas-, in deren Ermanglung Porcellain-, auch wohl (am beſten nicht glaſirte) Thon-Gefäße, geſchloſſen mit einem luftdichten Stoffe [59]), die brauchbarſten ſein. [60]) Bei den einzelnen Subſtanzen ſind auch die Geſchirre, in welchen man ſie vorfand, genau nach Maſſe [61]), Umfang, Alter und ſonſtiger Beſchaffenheit [62]) zu beſchreiben, unter Umſtänden ſelbſt in Verwahrung zu nehmen [63]):

Im Uebrigen finden hier von den allgemeinen Grundſätzen des Strafproceſſes über Hausſuchung keine Abweichungen ſtatt.

2) Hieran knüpfen ſich noch, *je nachdem der Tod oder blos die Geſundheitsſtörung eines Menſchen den Verdacht einer Vergiftung erregt*:

c) im erſteren Falle die *Ausgrabung des Leichnams*, ſofern derſelbe ſchon beerdigt lag, unter Beobachtung der geſetzlichen Förmlichkeiten. [64]) Von dem Holze des

---

58) Auch hierin waren die im Proceſſe Lafarge thätigen Gerichtsperſonen unbeſchreiblich nachläſſig. *Temme u. Nörner* a. a. O. S. 50. 51. 53. fg.

59) Nicht aber, wie im Lafarge'ſchen Proceſſe, mit bloſer Leinwand, welche mittels Bindfadens befeſtiget war. *Temme u. Nörner* a. a. O. S. 50. Nr. 2.

60) Metall-Geſchirre u. dergleichen Utenſilien überhaupt ſind ſchon hier, mehr aber noch bei den chemiſchen Expertiſen zu vermeiden. S. *Roose* a. a. O. S. 181. Nr. 5.

61) z. B. ob es keine *Kupfergeſchirre* waren.

62) z. B. ob ſich im Falle, daß ein *Kupfergefäß* angewandt worden iſt, an dieſem kein Grünſpan angeſetzt hat. Vgl. *Biſchoff* merkw. Crim.-R.-Fälle Bd. I. Num. 4. S. 242.

63) S. *Scholz* III., merkw. Strafrechtsfälle, Bd. I. Nr. XIV. S. 515.

64) Vgl. *Temme u. Nörner* a. a. O. S. 67. 68.

Sarges, von der über und unter demſelben befindlichen Erde, endlich vom Leichentuche ſind kleine Parcellen (gleich den oben unter 1. b. bemerkten Subſtanzen) in Verwahrung zu nehmen [65]);

d) im letzten Falle Vernehmung des angeblich oder vermuthlich durch Gift Erkrankten, ſofern und inſoweit es deſſen Zuſtand erlaubt [66]), und mit beſonderer Berückſichtigung ſeiner Geiſtesverfaſſung. [67])

Als Uebergangsmoment von dem gerichtlichen Inſtructionsverfahren zum Kunſtverfahren kann endlich gewiſſermaſſen

e) die Ablieferung der verdächtigen Subſtanzen und Gegenſtände an die Sachverſtändigen zur kunſtgerechten Unterſuchung [68]), ſo wie die Uebergabe der Leiche an dieſelben zur Vornahme der Section [69]) angeſehen werden.

II. Das Kunſtverfahren bei Vergiftungen iſt zwar auch im Grunde nichts weiter, als ein zuſammengeſetzter [qualificirter] [70]) Augenſchein; allein da es ſich hier um Auffindung eines Giftſtoffes handelt, eines Gegenſtandes

---

65) Temme u. Nörner a. a. O. S. 68.

66) Scholz III. a. a. O. S. 516.

67) Vgl. z. B. Friedreich Syſtem der gerichtl. Pſychologie (2te Aufl.) S. 443. fg. — Choulant in Henke's Ztſchr. Jahrg. 1841. Heft 4. Num. XIX. S. 419.

68) Namentlich wo dieſelbe, wie in Preußen (Paalzow, Commentar über die Criminalordnung, Berlin 1807. Thl. I. S. 243.), die Gegenwart des Richters nicht erheiſcht.

69) Wobei jedoch der Richter nothwendig zugegen ſein muß. S. unten II. 1. S. 42. Eine beſondere Aufforderung der Sachverſtändigen hiezu, als einen ſpeciell hervorgehobenen Act des Richters, kennt die preuß. Crim. Ord. §. 162. (S. 66.)

70) Bauer Lehrb. des Strafproceſſes §. 134. S. 216. — Müller Lehrb. d. Criminalproceſſes §. 121. S. 258. m. Note 2.

also, welcher selbst, wenn er offen und jedem Auge wahrnehmbar vorliegt, seiner Wesenheit nach nur von demjenigen erkannt werden kann, welcher sich im Besitze gewisser naturhistorischer Kenntnisse befindet, sonach um so mehr in dem Falle, wenn er erst in seinem wahrscheinlichen Aufenthaltsorte aufgesucht und von hieraus an das Licht gezogen werden muß, die Anwendung bestimmter (im Bereiche jenes Wissenschaftszweiges liegender) Kunstmittel nothwendig macht: so kann vorzugsweise diese Augenscheins-Einhebung bei Vergiftungen, als auf einer unvermeidlichen Combination anatomischer, chemischer, ja selbst physiologischer [71]) Kenntnisse beruhend, ein wirkliches Kunstverfahren [72]) geheißen werden.

Es läßt sich dasselbe nun, sofern aus dem Tode eines Menschen der Verdacht einer Vergiftung erwachsen ist, in zwei sich folgende Acte abtheilen, deren ersterer aber (was sich von selbst versteht) im Falle, daß es sich blos um eine Gesundheitsverletzung mittels Giftes handelt, hinwegfällt. Diese beiden Acte könnte man als

---

71) Erst der neuesten Zeit, insbesondere Lehmann (Lehrbuch der physiolog. Chemie Bd. I. Leipzig 1841. 8.) verdankt die physiologische Chemie ihre volle Ausbildung, und daß hieraus die medicinische Lehre von der Vergiftung reichliche Früchte einst noch erndten werde, unterliegt keinem Zweifel. — Auch die Anwendung des Mikroscopes (Vgl. J. Vogel, Beiträge zur Kenntniß der Säfte u. Excrete des menschl. Körpers im gesunden und kranken Zustande, Leipzig 1841. 8. Bd. I., ausschließlich von mikroscopisch-chemischen Untersuchungen handelnd) möchte mitunter nicht ohne erfreuliche Resultate bleiben.

72) Namentlich hier verdient daher die Benennung „Kunstverständige" (Bauer a. a. O. §. 135. Note b. S. 219. — von Jagemann in seiner u. Nöllner's Ztschr. f. deutsches Strafverfahren Bd. I. Nr. XV. S. 363. m. Noten 66. 67.) vor der allgemeineren „Sachverständige" unbedingt den Vorzug. Vgl. auch Tittmann Handbuch Bd. III. §§. 750. 751. S. 293. fg.

1) präparatoriſches Verfahren, und
2) eigentliche chemiſche Procedur

bezeichnen. Unter Umſtänden kann ſich jedoch hieran noch

3) ein ergänzendes Probeverfahren

anreihen, ſofern aus der chemiſchen Procedur eine hinreichend deutliche Erkenntniß des Giftes nicht gewonnen wurde.

ad 1) Das präparatoriſche Verfahren umfaßt die Beſichtigung und Zergliederung des Leichnams.[73]) Es iſt hier nicht der Ort, alles dasjenige, was in einer Fülle anatomiſcher Schriften[74]) hierher bezügliches ſich niedergelegt findet, noch einmal zu wiederholen. Ich begnüge mich darum mit wenigen, auf keine Vollſtändigkeit Anſpruch machenden, Bemerkungen über einzelne, namentlich ſolche Punkte, welche mir vorzugsweiſe für den Strafrichter, deſſen Gegenwart bei dieſem präparatoriſchen Verfahren ſchon nach gemeinem Gerichtsgebrauche[75]) weſentlich nothwendig iſt[76]), wichtig zu ſein ſcheinen.

---

73) S. hierüber im Allgemeinen Tittmann a. a. O. §§. 753 — 758. S. 299. fg. — Müller a. a. O. §. 154. S. 372. fg. — Insbeſond. über die Zergliederung Vergifteter vgl. Tittmann §. 760. S. 322. fg.

74) Vgl. die (freilich vieler Ergänzungen fähige) Literaturangabe b. Tittmann a. a. O. §. 753. Note x. S. 299. 300. Ferner noch Henke Lehrb. §. 64. Note *) S. 51. 52. S. oben Eingangsnote zu dieſem Kapitel A. e. S. 4.

75) S. die bei Tittmann a. a. O. §. 753. S. 301. Note c. d. allegirten Autoritäten; auch von Jagemann a. a. O. S. 364. Note 70.

76) Vgl. überh. Henke Lehrbuch §. 47. Nr. 4. mit Note *) S. 38. 39. — Würden Kunſtverſtändige in Abweſenheit des Gerichtes (und der nach Landesgeſetzen daſſelbe bei dergleichen Acten nothwendig umgebenden Perſonen z. B. Schöppen) einen angeblich vergifteten Leichnam ſeciren, ſo könnten ihre über den Befund zu Protocoll genommenen Ausſagen durchaus nur als Zeugenangaben beurtheilt werden. Tittmann a. a. O. S. 301. —

a) Die Leichenſchau[77]) hat vorzüglich jene, oben[78]) von mir als „mediciniſche Indicien" bezeichneten äußeren Merkmale zu berückſichtigen. Betrifft ſie einen bereits faulenden Körper, ſo iſt daher bei der Anwendung der bekannten Schutzmittel wider die gefährlichen mephitiſchen Ausdünſtungen ſolcher Cadaver [insbeſondere bei den etwaigen Einſpritzungen][79]) in der Art die höchſte Vorſicht zu gebrauchen, daß in keiner Beziehung ſich etwas am Zuſtande der Leiche ändere, namentlich auch noch der Geruch derſelben vollkommen erkennbar bleibe. Zweckmäßig dürfte ſein, dieſen Geruch zugleich durch einige (unvorbereitet beigerufene) Laien conſtatiren zu laſſen. — Die Gattung[80]) und das Stadium[81]) der Verweſung ſind ſo

77) Vgl. Bauer a. a. O. §. 136. S. 220. fg. u. die daſ. Note a. (S. 221. 222.) all. Geſetze u. Verordnungen. — In mediciniſcher Beziehung gehört hauptſächlich hieher Mende a. a. O. Thl. V. Kap. 79. §. MMCCXXXV. u. fg. S. 275. fg.

78) S. 31—34. — Vgl. auch Rooſe Taſchenbuch S. 140. (2.)

79) Mende a. a. O. Kap. 78. §. MMCCXIV. fg. S. 259. fg. Als kräftigſtes Mittel wird hier (S. 268.) der Chlorinkalk empfohlen. Das Verfahren damit iſt §. MMCCXXIV. S. 269. 270. genau angegeben.

80) Mende a. a. O. §. MMCLXXX. S. 233. nimmt drei Gattungen der Fäulniß an: a) die feuchte; b) die Gas bildende; c) die Vermoderung. Als eine Unterart dieſer letztern Gattung kann die, in vorliegender Lehre beſonders wichtige, Austrocknung des Leichnams (ſ. oben S. 32. u. Mende a. a. O. §. MMCLXXXIX. S. 242.) angeſehen werden, da die intestina hier doch in eine Art von Vermoderung übergehen. — Vgl. noch im Allg. Lehmann Lehrb. d. phyſiol. Chemie Bd. I. S. 26—39.

81) Mende ſpricht hier von Graden, Zeiträumen, Perioden, deren er vier (freilich nur bei der feuchten Fäulniß genau zu beobachtende) annimmt. §. MMCLXXXI. fg. S. 234. fg. Bedeutſam, vorzüglich wegen ſeines hindernden Einfluſſes auf die chemiſchen Experimente, iſt auch das der lange beerdigt ge-

genau, als möglich, zu bestimmen. — Das Abziehen der Bekleidung [82]) hat behutsam zu geschehen, um nicht die, häufig sehr lockere, sich selbst ablösende, Epidermis dadurch wegzustreifen. [83])

b) Die Section selbst muß immer, sogar dann vorgenommen werden, wenn die weichen Theile unkenntlich geworden sein sollten, da sich noch in den letzten, oft in einem blosen talkartigen Breie bestehenden, Ueberresten des Darmcanales die Spuren der giftigen Substanz antreffen lassen könnten. [84])

c) Die Streitfrage, ob die Oeffnung der drei Cavitäten auch in dem Falle nothwendig sei, wenn schon die Untersuchung der einen oder anderen zum Ziele ge-

---

wesenen Personen im Leichname gebildete Leichenfett. Mende a. a. O. §. MMCLXXXV. a. E. S. 239. — Temme u. Rörner a. a. O. S. 76. Eine treffliche, ausführliche, namentlich auch die Vergiftungen speciell berücksichtigende Betrachtung der Verwesungsstadien gibt Mende a. a. O. S. 234 — 259. Vgl. noch denselben §. MMCCLIII. S. 286.

82) S. Mende a. a. O. §. MMCCXLI. fg. S. 278. fg.

83) Auch können sich ja Merkmale der Wirkung des Giftes bisweilen auf der Oberfläche des Körpers zeigen. In diesem Falle müssen, nach genauer Besichtigung mittels einer Loupe, alle etwa auf der Haut vorhandenen Giftreste sorgfältigst gesammelt werden, entweder indem man den Haut- oder Muskel-Theil, woran sich die Giftwirkung wahrnehmen ließ, ausschneidet, oder (sofern dieß nicht wohl möglich sein sollte) indem man die betreffenden Stellen mit heißem Wasser abwäscht, und in jenem Falle die Körperparcelle, hier das behutsam aufgefangene Wasser in Glasgefaßen aufbewahrt. Vgl. Mende a. a. O. §. MMCCLXXIV. S. 301. u. das. auch die noch weiter hiebei, besonders bei Erhitzung des Wassers, zu beobachtenden Maßregeln.

84) Vgl. Tittmann a. a. O. §. 756. S. 313. (mit Noten b. c.). — Krügelstein Repertorium Bd. II. S. 209. — S. auch Henke Lehrbuch §. 63. S. 49. 50. u. im Allg. dessen Aufs. in seiner Ztschr. Jahrg. IV. Heft 1. S. 1 — 28.

führt haben ſollte[85]), iſt längſt dahin entſchieden, daß nach gemeinrechtlichem Gerichtsgebrauche[86]) unter jener Vorausſetzung die Nicht-Öffnung der einen oder anderen Höhle keine Nullität und keinen Mangel am objektiven Thatbeſtande begründen könne.[87]) Dagegen hat die Staatsarzneikunde von ihrem Standpunkte aus die Section der drei Höhlen nicht nur für rathſam[88]), ſondern ſogar für wiſſenſchaftlich nothwendig erklärt[89]), und ihrer Anſicht haben auch einzelne Particulargeſetzgebungen[90]) mit Recht gehuldi-

---

85) S. im Allg. Tittmann a. a. O. §. 758. S. 318. 19.

86) Vgl. ein Urtheil der Frankfurter Juriſtenfacultät b. Meiſter Urtheile u. Gutachten Nr. VI. S. 124. 126. 127.

87) So auch das Bair. Strafgeſetzbuch Thl. II. Art. 244. (S. 281.) S. Henke in Kopp's Jahrbuche Bd. VII. S. 124 — 131.; Abhdl. Bd. III. S. 180. fg.; Lehrbuch §. 680. S. 470. 471.

88) S. ſchon Metzger Syſtem §. 25. m. Note b. S. 25. 26. — Platner Unterſuchungen. S. 339. fg. — Schlegel in Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 1. Nr. III. S. 58.

89) B. D. Mauchard Diss. de inspectione et sectione legali (1736) in Schlegel Collect. opuscul. sel. ad med. forens. Vol. I. pag. 100. (Meiſter a. a. O. S. 124. — Authenrieth, Anweiſung für gerichtl. Aerzte bei den Fällen von Legalinſpectionen und Sectionen, Vergiftungen, Kindermord u. ſ. w. (Tübingen 1806.) S. 1 — 4. S. 50. — Ihnen ſchließen ſich auch viele Rechtsgelehrte an; ſo bereits Dorn Kommentar Thl. II. §. 321. S. 146. fg., jetzt Martin Lehrb. d. gem. Criminal-Proceſſes (3te Ausgabe 1831.) §. 83. Note 8. — Müller a. a. O. §. 154. Note 16. S. 375.

90) Crim.-Ord. f. die Preuß. Staaten §§. 164. 65. (S. 67.) Dazu: Beling Geiſt der Preuß. Geſetzgebung §. 23. S. 10. — Klein Annalen der Geſetzgebung Bd. X. S. 353. — Sächſiſches Generale vom 6. Sept. 1806. (Cod. August. III. Fortſetzung, Dresden 1824. 4., Abthlg. I. S. 221.), und dazu C. A. Weiske Handbuch des Criminalproceſſes §. 174. S. 124. — Inſtruction f. d. öffentl. Aerzte in den k. k. öſterreichiſchen

get. Sonach möchte die vorliegende Controverſe auch gemeinrechtlich dahin zu löſen ſein, daß aus medicinischen ſowohl als criminalpolitiſchen[91]) Gründen die Nicht-Öffnung einer der drei Höhlen ſtets durch beſonders dringende, genau zu Protocoll zu conſtatirende, Hinderniſſe gerechtfertiget, außerdem aber ſtrengſtens gerügt[92]), und, ſollte die Möglichkeit einer Ergänzung noch gegeben ſein, jedenfalls nachgeholt werden müſſe. Uebrigens iſt am zweckmäßigſten mit der Section der Bauchhöhle[93]) der Anfang zu machen, da die meiſten Gifte auf den Darmcanal und Magen ihre Hauptwirkung äußern, die höchſte Wahrſcheinlichkeit alſo doch dafür iſt, daß hier das Gift zu entdecken ſei. Von ſelbſt erhellt hieraus, daß eine Unterlaſſung der Oeffnung dieſer Cavität nie gerechtfertigt werden könne, und daß, ſollte ſich auch in den anderen beiden Höhlen eine ſolche Concurrenz von Phänomenen vorfinden, daß das ärztliche Parere auf Vergiftung ſtimme, dennoch juriſtiſch ein Mangel am corpus delicti angenommen werden müſſe, ſobald die Bauchhöhle und

---

Staaten v. 1814 b. J. J. Kauſch über die neuen Theorieen des Kriminalrechts u. ſ. f. (Züllichau u. Freyſtadt 1818.) S. 161. — Dienſtinſtruction f. d. Sanitätsbeamten im Großherz. Heſſen v. 1824. §. 29. Nr. 6. (Henke's Ztſchr. Jahrg. IV. Heft 2. S. 427. fg.) — Vgl. im Allg. Meckel Lehrbuch §§. 57. 58. S. 77. fg. §. 158. S. 227. fg.

91) Namentlich um den gewöhnlichen Nothbehelfen oberflächlicher oder frivoler Defenſionen vorzubeugen. Vgl. Tittmann a. a. O. S. 318. Note r. u. vorz. Platner a. a. O. S. 340. 341.

92) Das Bair. Strafgeſ. (a. a. O.) droht ſogar für den Fall, daß der Gerichtsarzt, der Aufforderung des Richters ungeachtet, pflichtwidrig die Section nicht auf alle 3. Höhlen erſtrecken ſollte, nach Umſtänden eine Geldſtrafe (bis zu 50 fl.) an. S. darüber Meckel a. a. O. §. 57. Note ****) S. 78.

93) Meckel a. a. O. §. 158. Note **) S. 227. — S. auch Mende a. a. O. §. MMCCLXXIV. S. 300. — Mittermaier Handb. d. peinl. Proc. Bd. I. Abthl. 2. S. 631. 32. — Müller a. a. O. §. 154. S. 375.

ihr Inhalt nicht unterſucht worden wäre. Wurden nun hier Spuren eines Giftes entdeckt, ſo entſcheidet ſich die weitere Frage, an welcher der beiden noch übrigen Cavitäten die Section fortzuſetzen ſei, nach der wahrſcheinlichen Art des gebrauchten Giftſtoffes und der hienach zu bemeſſenden muthmaßlichen Wirkungsweiſe desſelben, ſo daß bei ſcharfen ätzenden Giften unſtreitig die Bruſthöhle, bei betäubenden dagegen die Kopfhöhle den Vorzug haben muß.[94])

d) Auch eine genaue Unterſuchung der Geſchlechtstheile, insbeſondere bei weiblichen Leichnamen, kann nach Umſtänden nothwendig ſein.[95])

e) Der ganze Darmcanal vom Schlunde bis zum Maſtdarme[96]), mitunter jedoch blos der Magen, Zwölffingerdarm und das jejunum[97]), ſofern ſich aber noch an anderen inneren Körpertheilen auffallende Spuren dynamiſcher oder mechaniſcher Einwirkung wahrnehmen laſſen, auch dieſe ſind aus dem Leichname herauszunehmen, in reine (irdene) Gefäße zu bringen[98]), und gleich den oben (unter I. 1. b.) verzeichneten Gegenſtänden zu verwahren. Ob der Magen, welcher natürlich an ſeinen beiden Oeffnungen kunſtgemäß unterbunden werden muß[99]), ſogleich aufzuſchneiden und ſeines Inhaltes, welcher dann ſorgfältigſt in einen beſonderen Topf[100]) eingefüllt wird, mittels behutſamen

94) Ein eigenes Verfahren brachte Chauſſier in Vorſchlag. Vgl. Orfila Toxicologie od. allgem. Giftkunde (überſ. v. Hermbſtädt) Bd. IV. S. 280. — Meckel a. a. O.

95) Rooſe Taſchenbuch S. 141. — Meckel a. a. O. Note ***) S. 228. — Tittmann a. a. O. §. 760. S. 323.

96) Vgl. Erkenntniſſe gegen C. L. Wendt herausgeg. von v. Nettelbladt S. 5.

97) Scholz III. a. a. O. S. 517 — 19.

98) Derſelbe S. 519.

99) Derſelbe S. 517.

100) Rooſe a. a. O. S. 150. D. — Scholz a. a. O.

Abſchabens mit einem [hölzernen][101]) Inſtrumente zu entledigen, oder ob dieß erſt bei dem Beginne der chemiſchen Expertiſen zu bewerkſtelligen iſt, hängt von Zeit und Umſtänden ab.

f) Endlich das Sectionsprotocoll[102]) hat ſich nach einer, den Eingang bildenden, kurzen aber getreuen Relation alles deſſen, was mit dem Cadaver bis zum Momente der Oeffnung vorgenommen worden iſt, mit der umfaſſendſten Genauigkeit über das ganze Verfahren der Obducenten, ferner über alle hiedurch an oder in der Leiche aufgefundenen krankhaften Phänomene zu verbreiten[103]), übrigens auch die im natürlich-geſunden Zuſtande angetroffenen Körpertheile als ſolche anzuführen.[104]) Als Anhang iſt demſelben ein Verzeichniß der zu Gerichtshänden genommenen und

---

101) Gewöhnlich geſchieht dieß mit einem Meſſer, und man hat ſogar die etwaigen ſchwarzen Flecken, womit deſſen Klinge bisweilen überzogen wird, unter die Kennzeichen vorhandener Arſenikvergiftung eingereiht. Rolffs Taſchenbuch S. 130. Nr. 15.

102) S. Tittmann a. a. O. §. 757. S. 314. Note g. §. 761. S. 324. u. folg. Ueber die Form ſ. auch Bauer a. a. O. §. 136. Note e. S. 222.

103) So gemeinrechtlich. C. A. Weiske a. a. O. §. 176. S. 125. — Particularrechtlich (z. B. in Sachſen, nach Verord. der Landesregierung v. 26. Juni 1818, vgl. C. A. Weiske a. a. O.; ferner in Preußen nach Crim. Ord. §. 169. S. 69., vgl. Beling Geiſt der Preuß. Geſetzgebung §. 45. S. 20. fg.) kommen beſondere Befundſcheine (Visa reperta) noch vor. S. darüber Henke Lehrb. §. 50. fg. S. 41. fg. — Grolman Grundſ. der CRW. (2te Aufl.) §. 477. S. 693. mit Noten f. g. S. 695. 96. — Tittmann a. a. O. S. 325. — Ueber das Verhalten bei etwaigen Widerſprüchen zwiſchen dieſen Fundſcheinen u. dem Sectionsprotocolle vgl. Grolman a. a. O. S. 693. 94. — Tittmann a. a. O. §. 762. S. 329. 330. mit Note b. — Das Bair. Strafgeſetzb. Thl. II. §§. 242. 245. kennt ſolche Befundſcheine nicht.

104) Tittmann a. a. O. §. 758. S. 317.

chemiſch zu unterſuchenden Eingeweide- und ſonſtigen Körper-Stücke [105]) beizufügen. [106])

§. 22.

Beſchluß. Das weitere Kunſtverfahren.

ad 2.) Auf die Chemie [1]), als das zuverläſſigſte Mittel, die Anweſenheit giftiger Stoffe in Körpern oder

105) Daß die zu deren Aufbewahrung dienenden Gefäße auch zu numeriren, mit genauen Etiquetten zu verſehen, und zu verſiegeln ſeien, brauchte nicht beſonders erwähnt zu werden. Vgl. v. Nettelbladt Erkenntniſſe gegen C. L. Wendt u. ſ. w. S. 5.

106) Die bei der Section beſchäftigten Individuen betreffend, iſt nach richtiger Anſicht als Hauptperſon der Richter zu betrachten. Vgl. J. G. Mayer de singularibus probationis per inspectionem ocularem magis determinatis Diss. I. (Erlang. 1770.) Sect. II. §. 22. sq. — Tittmann a. a. O. S. 319. — Er erſcheint als Dirigent. v. Jagemann a. a. O. S. 364. — Doch kann ſeine eigentliche Thätigkeit nur eine entfernte, in Hinſicht auf den Act ſelbſt mittelbare genannt werden, da es ihm nicht einmal zukömmt, das bei der Section Wahrgenommene dem protokollirenden Actuar in die Feder zu dictiren, ſei es auch, daß er der gerichtlichen Medicin kundig ſein ſollte. v. Jagemann a. a. O. Dieß, ſowie die Leitung des, vom Gerichtswundarzte auszuführenden, Secirgeſchäftes, ſteht dem Gerichtsarzte (Phyſicus) zu. Dagegen liegt dem Richter ob, für alle, die Vornahme der Obduction erleichternden, Bequemlichkeiten Sorge zu tragen, alſo einen geeigneten Ort aufzuſuchen, die nöthigen Geräthſchaften (ſoweit ſie nämlich nicht zum gewöhnlichen Sectionsapparate gehören), namentlich auch eine Anzahl brauchbarer Aufbewahrungsgeſchirre und Materialien zu deren Verſchließung herbeizuſchaffen, etwa nothwendige Hülfsperſonen zu beſtellen, u. ſ. f. Umſtände können auch die Beiziehung eines dritten Sachverſtändigen, bisweilen ſelbſt ſchon eines Chemikers, zur Section rathſam machen. Vgl. im Allg. noch Tittmann a. a. O. §. 754. S. 302. fg. §. 758. S. 320. Von Geſetzen: das Bair. Strafgeſ. Thl. II. §§. 236. 337. 243. — Crim. Ord. f. d. Preuß. Staaten §§. 159. („Die Gerichtsperſon — dirigirt die Ob-

Materien nachzuweiſen, wurde erſt in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch Delius [2]) der Blick der Gelehrtenwelt hingelenkt, nachdem man ſich bis dahin begnügt hatte, auf eine höchſt mangelhafte Weiſe mechaniſch die Giftreſte in den Eingeweiden der Bauchhöhle aufzuſpüren. [3]) Kaum angeregt, fand aber auch ſchon das neue Erforſchungsmittel an dem, in der Giftlehre claſſiſch [4]) zu nennenden, Hahnemann [5]) einen Vertreter, welchem es gelingen mußte, der chemiſchen Procedur nicht nur allenthalben Bahn zu brechen [6]), ſondern ſie zugleich einen mächtigen Schritt ihrer Vollendung näher zu führen. [7]) Von nun an ward ſie das Hauptmittel bei Vergiftungsunterſuchungen, und der regſte Eifer, ihre Ausbildung zu fördern, gab ſich unter den Gelehrten durch eine Reihe von ſ. g. (neuen)

---

duction.“) 160. — Ueber das ſächſ. R. ſ. C. A. Weiske a. a. O. §. 173. S. 123. fg.

1) Einige Andeutungen über das hier folgende Literargeſchichtliche enthält Meckel Lehrbuch S. 276.

2) Primae lineae chemiae forensis, Erlangae 1771. 8.

3) Ueber die Sorgloſigkeit, womit man in älterer Zeit bei Gerichtshöfen in Deutſchland rückſichtlich der Beweiſe von Vergiftungen zu Wege ging ſ. Metzger Syſtem §. 218. Note a. S. 170. Vgl. auch Meckel a. a. O., welcher die erſte Anrathung einer mechaniſchen Aufſuchung des Giftes im Darmcanale dem Werkchen von Gottfried Welſch (Rationale vulnerum lethalium judicium, Lipsiae 1680. 8.) zuſchreibt.

4) Vgl. Meiſter's Leitfaden zu Vorleſ. über Gifte u. ſ. f. S. 44. Nr. 80. Weniger günſtig urtheilt Metzger a. a. O. §. 220. Note a. S. 172.

5) Ueber die Arſenikvergiftung u. ſ. f. §§. 375 — 441.

6) Schon früher hatten jedoch darauf Ploucquet (über die gewaltſamen Todesarten, 1777., 2te Aufl. 1788., Abſchn. I. Kap. IV. §. 75. fg.) u. Pyl (Aufſätze u. Beobachtungen Thl. I., 1783., S. 53. fg. 68. fg.) hingewirkt.

7) Ueber die Hahnemann'ſche Probeflüſſigkeit (Schwefelleberluftwaſſer) vgl. Rooſe Taſchenbuch S. 161. m. Note *). — Henke Lehrbuch §. 658. S. 453. fg. — S. auch Metzger a. a. O. §. 222. S. 174.

Methoden [8]) kund, welche man vorschlug, und die sich bezüglich ihrer Form hauptsächlich durch die Wahl der Reagentien [9]), dagegen rücksichtlich der durch sie zu erlangenden Resultate dadurch von einander unterschieden, daß die einen nach der Reducirung des Giftstoffes auf den metallischen Zustand [10]) hinstrebten, während die anderen blos den Zweck hatten, gewisse zu Rückschlüssen auf das Vorhandensein eines bestimmten Giftes nach chemischen Erfahrungen berechtigende Phänomene [11]) künstlich hervorzurufen. [12]) Immer war es jedoch vorzüglich der Arsenik, dessen Auffindung man hiebei vor Augen hatte, und weit hinter den hier gemachten Fortschritten blieb die Wissenschaft bezüglich der chemischen Ergründung anderer Gifte noch zurück, hauptsächlich wohl darum, weil Arsenikvergiftungen die bei weitem häufigsten sind. Nur einzelne, theilweise blos auf Versuche an Thieren basirte, Aufsätze in Zeitschriften haben auch Kupfer-, Zink-, Blei-, Queckſilber-Vergiftungen zum Gegenstande genommen. [13])

Anfänglich hielt gleichen Schritt mit der deutschen Wissenschaft rücksichtlich der chemischen Giftergründungs-Versuche die französische Naturkunde, und obgleich Frank-

8) Vgl. über dieselben Meckel a. a. O. §. 177. Note *) S. 253. — Henke Lehrbuch §§. 655—673. S. 452. fg. u. vorz. auch J. Schallgruber Abhdl. im Fache der Gerichtsarzneikunde (Grätz 1823. 8.) S. 23. 25. fg. 47. fg.

9) Ueber diese s. Meckel a. a. O. §. 178. S. 254. 55. u. Henke a. a. O. vorz. S. 453. fg.

10) z. B. die Rose'sche Methode, die nur einige zweckmäßige Modificationen derselben enthaltende Roloff'sche. Vgl. Henke a. a. O. §§. 662—664. S. 456. fg. — Schallgruber a. a. O. S. 23. 24.

11) Nämlich: eigenthümlich gefärbte Dämpfe und Flammen, besonders auffallenden Geruch, Niederschläge von bestimmter Farbe und eigenthümlichem Geruche u. s. f.

12) Vgl. Henke a. a. O. §§. 656—661. S. 452. fg.

13) S. Meckel a. a. O. §§. 188—195. S. 266. fg.

reich längſt durch ſeine Brinvillers, welche bereits Ludwig den Vierzehnten (1682.) zu einer eigenen Declaration über die Vergiftung bewegen konnte [14]), Veranlaſſung gefunden hatte, dem Vergiftungsverbrechen und ſeiner Erforſchung vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen, ſo geſchah doch im ganzen achtzehnten Jahrhunderte faſt gar Nichts, was als hierher gehörig genannt werden könnte. [15]) Selbſt noch Leclerc's [16]) Schrift, allerdings im Augenblicke ihres Erſcheinens wegen ihrer Neuheit geſchätzt, gerieth bald in gänzliche Vergeſſenheit, da ihr Gründlichkeit und Selbſtſtändigkeit mangelten. [17])

Dagegen entwickelte ſich aus dem, in Orfila's „Toxicologie générale“ [18]) bereits vollendet niedergelegten, Keime die chemiſche Unterſuchungskunde allmälig in Frankreich zu der herrlichſten Blüthe, welche noch jetzt unverwelkt in ſtets reicherer Fülle ſich entfaltet. Der unmittelbare Antrieb hiezu ging von der Academie der Medicin ſelbſt aus, welche unter Dupuytren's Präſidium zuerſt (1823.) zur Löſung der, durch den weltberühmten Caſtaing'ſchen Proceß wichtig

---

14) Ueber dieß, immerhin merkwürdige, Geſetz vergl. Ferrière Dictionnaire de droit et de pratique, Tom. II. pag. 365. 66. — Maſius, Syſtem, §. 424. Note c. S. 323. —

15) Vgl. Ph. F. Th. Meckel's Archiv der prakt. Arzneikunde Bd. II. (Leipzig 1786.) S. 108. u. fg.

16) De l' empoisonnement et des moyens que l' on doit employer pour le constater. Strasbourg 1803. 8.

17) Die von Meiſter a. a. O. Nr. 86. 87. angeführten Pariſer Gegenſchriften von Petit (Examen critique d' un rapport médico légale, 1808.) und Lajoie (Reponse à l' examen critique, 1809.) konnte ich aller Bemühungen ungeachtet nicht zur Einſicht erhalten; ich weiß daher nicht, in wieweit der hier in Frage ſtehende Punkt darin berührt iſt.

18) Ueber frühere von Orfila der Academie vorgelegte Verſuche, welche ſich auf Gifte und ihr chemiſches Verhalten bezogen, vgl. die Notiz b. Meiſter a. a. O. S. 48. Nr. 118.

gewordenen, Frage aufmunterte, wie man das Daſein flüſſig in den Körper gebrachter und daſelbſt reſorbirter Pflanzengifte außer Zweifel ſetzen könne.[19]) Dem hienach forſchenden Chemiker mußte nämlich dann ſehr nahe liegen, die Enträthſelung des weiteren Problem's zu verſuchen, wie Gifte, insbeſondere mineraliſche, wenn ſie einmal aus dem Magen und Darmkanale in die, techniſch ſogenannten, zweiten Wege ſich verloren haben, auch hier nachzuweiſen und auszuſcheiden ſeien, eines Problem's, auf deſſen Löſung ältere deutſche Mediciner, wie wir aus der hoffnungsloſen Aeußerung Metzger's[20]) erkennen können, faſt verzichtet hatten. Die erſtere, von der Academie aufgeworfene, Frage zu löſen, wollte nicht recht glücken.[21]) Dagegen brachte es nach vielfältigen, einen unermüdeten Erforſchungstrieb beurkundenden, Verſuchen Orfila endlich dahin, durch ein einfaches, aber probehaltiges, Verfahren den Arſenik auch in der Säftemaſſe nachzuweiſen, und auch hier im elementar-metalliſchen Zuſtande darzuſtellen, was vorzüglich für die Unterſuchung einer, durch Reichung ſehr geringer Quantitäten längere Zeit fortgeſetzten Vergiftung von großer Bedeutung iſt.[22])

Auf dem, durch Orfila's Studien gewonnenen, Fundamente bauten nun andere Naturforſcher, von welchen beſonders Figuier[23]) hier erwähnt werden mag, durch Vereinfachung oder Ergänzung der urſprünglichen Methode fort.

Die jüngſte Anregung, die Sache vom Neuen in Betrieb zu bringen, gab der, ſchon in der Einleitung erwähnte, La-

---

19) S. Henke's Ztſchr. Jahrg. IV. Heft 1. Num. X. 3. S. 228.

20) Syſtem §. 219. S. 171. m. Note b.

21) Vgl. im Allg. Henke Lehrbuch §. 673. S. 465.

22) S. die Eingangsnote zu dieſ. Kap. S. 4. f. u. die daſ. aus Schmidt's Jahrbüchern gegebenen Citate.

23) Schmidt's Jahrbücher a. a. O. Num. 198.

farge'ſche Proceß. Die Mittheilungen über denſelben im „Constitutionel“, in der „Gazette des Tribunaux“, und in der deutſchen Temme-Nörner'ſchen Schrift bieten dem Leſer ein klares Bild der jetzigen Verfahrungsweiſe der franzöſiſchen Chemiker in Vergiftungsunterſuchungen. Orfila ſelbſt, dann Chevallier und Devergie[24]) [welche letztere beiden mit Unrecht von den deutſchen Vertheidigern der Madame Lafarge als in der Literatur der Chemie unbekannte Namen bezeichnet werden][25]) waren bei den chemiſchen Expertiſen thätig, und können auch die früheren, von den Briver Sachverſtändigen angeſtellten Prüfungsverſuche als den Anforderungen der Wiſſenſchaft in keiner Weiſe entſprechend getadelt werden[26]), ſo wird doch Niemand den ſpäteren, von den erwähnten Männern geleiteten, Proben den Ruhm der größten Genauigkeit und Umſicht zu beſtreiten wagen.[27])

Dieſelben Folgen, welche einſt die Caſtaing'ſche Unterſuchung gehabt, hatte auch der Lafarge'ſche Proceß. Er rief wieder eine Reihe von Aufſätzen über die Mittel, bei Vergiftungen die Gegenwart des Giftſtoffes, namentlich wenn dieſer Arſenik iſt, zu conſtatiren, in franzöſiſchen Zeitſchriften hervor, von welchen vorzüglich der, von den Chemikern und

24) Temme u. Nörner, der Prozeß Lafarge S. 73.

25) Dieſelben S. 74. — Den neueſten Aufſatz von Chevallier über ein ſicheres Verfahren, den Arſen in Vergiftungsfällen zu erhalten, findet man im Decemberhefte des „Journal de Chimie médicale“ v. J. 1840., woraus Warburg in Häſer's Repertor. f. d. geſ. Med. Bd. IV. Heft 1. S. 33. einen kurzen Auszug mittheilt. — Devergie's Meiſterwerk (Médecine légale, Tom. I. II., Paris 1835, 36. 8., nachgedruckt: Bruxelles 1837.), und die darin angegebene treffliche Methode, erloſchene oder überſchriebene Schriftzeichen durch chemiſche Mittel wieder lesbar zu machen (Tom. II. pag. 887. sq.), ſind auch in der deutſchen Gelehrtenwelt ſo ziemlich bekannt geworden.

26) Temme u. Nörner a. a. O. S. 59.

27) Dieſelben S. 71.

Aerzten Huſſon, Adelon, Pelletier, Chevallier und Caventon über dieſen Gegenſtand erſtattete, Bericht [28]) alle Aufmerkſamkeit verdient.

Daß dieſe franzöſiſchen Leiſtungen, namentlich Orfila's [29]) Entdeckungen, nicht ohne Anklang und Nachhall an der deutſchen Wiſſenſchaft vorübergehen konnten, iſt natürlich. Nachdem durch Kühn [30]) gleichſam eine neue Periode vorbereitet worden war, trat daher Hünefeld [31]) mit ſeiner „Chemie der Rechtspflege" hervor, um das für Deutſchland zu werden, was Orfila ſeinem Frankreich iſt. Seit Hünefeld iſt man jedoch vorzüglich wieder mit der Ueberpflanzung der neueſten franzöſiſchen Erſcheinungen [32]), beſonders rückſichtlich der Auffindung der Giftſtoffe in den

---

28) Mitgetheilt in der Gazette médicale de Paris 1841. Nro. 35.

29) Als ein früher Beweis hievon kann Hermbſtädt's, mit trefflichen Bemerkungen begleitete, Ueberſetzung der Orfila'ſchen Toxicologie (1817. 18.) gelten.

30) Von ihm rührt die bis jetzt gelungenſte deutſche Uebertragung der „Toxicologie générale" Orfila's, nach der vielfach vermehrten dritten Pariſer Originalauflage veranſtaltet, her. (2. Bände. Leipzig 1829. 30.). Außer dieſer iſt hier noch beſonders ſeine „praktiſche Anweiſung die in gerichtlichen Fällen vorkommenden chemiſchen Unterſuchungen anzuſtellen" (Leipzig 1829. 8.) hervorzuheben. Ueber and. Schriften verwandten Inhalts, welche ich nicht kenne, vgl. Convers.-Lexikon der Gegenwart (Leipz. Brockhaus, 1839.) Bd. III. (Heft 17.) S. 145.

31) S. die Eingangsnote z. dieſ. Kap. S. 4. f.

32) Vgl. „Sicherſte Methode, die Anweſenheit des Arſeniks bei Arſ.-Verg. zu ermitteln. A. d. Franzöſ." München 1841. 8. — E. Leyde, Anleitung z. Unterrichte in der qualitativ-chem. Analyſe. 2te Ausg. Vermehrt durch eine Anleitung zur Uebung in der gerichtlich-chem. Analyſe. (Berlin 1841. 8.). — A. Duflos u. A. G. Hirſch, das Arſenik, ſeine Erkennung u. ſein vermeintliches Vorkommen in organiſirten Körpern. Leitfaden zur Selbſtbelehrung u. z. prakt. Gebrauche bei gerichtlich-chem. Unterſuchungen. Mit Holzſchnitten. (Breslau, 1841. 8.). —

zweiten Wegen [33]), auf unseren deutschen Boden beschäftiget. [34]) Man darf dieß keinen Stillstand der einheimischen Wissenschaft nennen, da vielleicht gerade dieser Ruhepunkt die Quelle neuer Ergründungen werden soll, mit denen dann Deutschland's Gelehrte furchtlos den französischen Heroen entgegentreten mögen.

An diese literaturgeschichtliche Skizze, welche umsomehr Entschuldigung finden wird, als es mir nur durch sie möglich ward, das Verhältniß der frauzösischen Chemie zur deutschen in diesem Punkte wenigstens einigermassen in ein klares Licht zu stellen, ohne mir eine Prüfung der Methoden selbst, wozu mir als Laien die nöthigen Kenntnisse mangeln, zu erlauben, mögen sich nun einige Bemerkungen über einzelne Hauptmomente dieses Theiles des Vergiftungsstrafprocesses anreihen.

Eine ausführliche Darstellung der Verfahrungsweise nach den verschiedenen chemischen Methoden gehört natürlich nicht in die Grenzen dieser, nur dem Juristen bestimmten, Abhandlung. Steht es ja auch dem Strafrichter nicht zu, über die Wahl einer bestimmten Prüfungs-Art den Kunstverständigen irgend eine Vorschrift zu geben, indem, sollte sich eine Experimentirweise als die bei weitem sicherste und zu unumstößlichen Resultaten führende herausstellen, nur von der obersten Medicinalbehörde deren ausschließende Anwendung verfügt werden könnte, an welche Verfügung (wie sich von selbst versteht) auch die Gerichte dann gebunden wären.

---

33) Einen trefflichen Aufsatz von Meurer „über die Auffindung des Arseniks in den zweiten Wegen" s. in Casper's Wochenschrift, Jahrg. 1841., Nr. 40.

34) Als ein Organ dieser Ueberpflanzung können die, allenthalben beliebten, Froriep'schen „Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde" angesehen werden. Vgl. z. B. (Alte) Notizen Jahrg. 1829. (December) Nr. 562. — Neue Notizen Jahrg. 1841. (November) Nr. 429. Miscellen. S. 168.

Von den, das chemiſche Kunſtverfahren betreffenden, Fragen hat insbeſondere jene, ob bei den Expertiſen die Gegenwart der Gerichtsperſonen nothwendig ſei [35]), ſeit Remer's [36]) und Meiſter's [37]) bejahender Behauptung, eine Art von (gewiß unverdienter) Berühmtheit erlangt. Hier die ganze Geſchichte dieſes vieljährigen Federkrieges, welcher nun, nachdem ſich längſt ſo allgemein anerkannte Autoritäten, wie Henke [38]), Mende [39]), Meckel [40]) u. ſ. w. der Remer'ſchen Anſicht entgegenſtellten, von mediciniſcher Seite ziemlich beigelegt ſein

35) S. vorz. darüber Henke in ſeiner Ztſchr. Jahrg. II. Heft 4. Num. XI. S. 233 — 60. und jetzt Lehmann in Siebenhaar's encyklopäd. Handb. der gerichtl. Medicin Bd. I. S. 284. fg.

36) Lehrbuch der polizeilich-gerichtl. Chemie S. 84 — 102. Er nimmt in dem Falle, daß die Gerichtsperſonen nicht zugegen waren, Mangel legaler Gültigkeit an. Vgl. auch denſelben in Kopp's Jahrbuche der Staatsarzneikunde Jahrg. (Bd.) IX. S. 70. fg.

37) in Fielitz, Archiv der gerichtl. Arznei-Wiſſ. für Rechtsgelehrte u. Aerzte, 1tes Stück S. 137. fg. Eine ununterbrochene Anweſenheit des Gerichtsperſonales bei der ganzen chem. Procedur verlangt Meiſter nicht, ſond. will nur, daß die Verrichtung der geſammten chemiſchen Operationen, ſowie die Aufnahme des Final-Reſultats derſelben als factiſcher Erſcheinung, in ein rechtsförmliches gerichtliches Protocoll gebracht werde. (S. 148.) Vgl. jedoch auch Meiſter's Leitfaden zu Vorleſ. über Gifte u. ſ. f. §. 52. S. 35., wo er ſogar davon ſpricht, daß bei den chem. Proben der Inquirent ſo viel als möglich „in Thätigkeit zu ſetzen" ſei, was ſich wohl auf die rechtsförmliche Abfaſſung des Protocolles nicht allein beziehen kann.

38) in Kopp's Jahrbuche der Staatsarzneikunde Jahrg. (Bd.) VII. S. 101. fg. — Abhdl. a. d. Gebiet der gerichtl. Med. Bd. III. Nr. II. Kap. 4. S. 155. fg. — Lehrbuch §. 679. S. 470.

39) Ausführl. Handb. der gerichtl. Medizin Thl. II. §. 207. S. 154.

40) Lehrbuch §. 32. Note *) S. 47.

dürfte, noch einmal vorzutragen, wäre gänzlich zwecklos. Nur die Anſichten zweier neuerer [41]) gefeierter Criminaliſten, Tittmann's [42]) und von Jagemann's [43]), bedürfen noch einer prüfenden Erörterung, da ſie der, als Grundlage des gleichſam proclamirten Friedensſchluſſes zwiſchen der gerichtsärztlichen und juriſtiſchen Parthei ausgeſprochenen, verneinenden [44]) Beantwortung vorliegender Frage blos unter mehrfachen Beſchränkungen beigetreten ſind. Des Erſteren Worte lauten: „Dieſer chemiſche Proceß muß zwar, wenn es möglich iſt, da er öfters längere, und zuweilen die Zeit von 24. Stunden erfordert, ebenfalls in Gegenwart des Richters und der Gerichtsperſonen geſchehen, denn dadurch wird aller Zweifel über die Identität der unterſuchten Subſtanzen ſowohl, als auch über die Richtigkeit beſeitigt. Allein nach dem Grundſatze, daß das Zeugniß über außergerichtlich geſchehene Wahrnehmungen ſonſt in Fällen gültig ſei, wo Todesſtrafen bevorſtehen, läßt man auch die fraglichen chemiſchen Unterſuchungen in Abweſenheit der Gerichtsperſonen anſtellen.“ — Es enthalten dieſelben nun

1) in ihrem Hauptſatze eine nicht zu leugnende contradictio in adjecto. Dieſe beſteht nämlich darin, daß Tittmann ſogleich an die ausgeſprochene Nothwendigkeit

---

41) Bemerkt muß hier werden, daß in älterer Zeit, wo das chemiſche Verfahren, noch erſt in ſeiner Entwicklung begriffen, viel einfacher und daher nicht ſo zeitraubend war, wie jetzt, an die vorliegende Streitfrage nicht gedacht wurde, ſondern bei den Expertiſen (wenn man jene Verſuche überhaupt ſchon ſo nennen konnte) der Strafrichter mit ſeinem Perſonale immer zugegen war. Henke in ſeiner Ztſchr. a. a. O. S. 233.

42) Handbuch Bd. III. §. 760. S. 323. 24.

43) in ſeiner u. Nöllner's Ztſchr. f. deutſches Strafverfahren Bd. I. Num. XV. S. 367—69.

44) Vgl. Neues Arch. des Crim. R's Bd. II. S. 671.

die, jene aufhebende, faſt abſolut zu nennende Unmöglichkeit anreih't, da eine chemiſche Unterſuchung, wenn ſie mit Umſicht und Genauigkeit gepflogen werden ſoll, immer einen längeren Zeitraum erfordert [45]), ja! wohl mehrere Tage andauern kann, ſo daß der Chemiker ſelbſt nur von Zeit zu Zeit die zu prüfenden Materien beobachtet, um die daran ſich zeigenden Wirkungen der Reagentien wahrzunehmen [46]). Schon die Vorbereitung der Stoffe zur Anſtellung der Expertiſen mittels Entfärbung [47]) und Klärung [48]), wenn es flüſſige, mittels Auflöſung zu einer ſchwammigen leicht zerreiblichen Maſſe [49]), wenn es feſte Subſtanzen ſind, erheiſcht gewöhnlich mehr-, oft vielſtündige Arbeiten [50]). Auch könnte die Entſcheidung über die Frage, ob in einem concreten Falle der Richter den Expertiſen beizuwohnen habe, oder nicht, von der Größe des hiezu erforderlichen Zeitraumes ſchon darum nicht abhängen, weil ſich dieſelbe im Voraus wohl nie beſtimmen laſſen würde, und was wäre damit gewonnen, wenn der Richter, nachdem er einige Stunden den einleitenden Arbeiten geopfert hat, und man nun zur Ueberzeugung gelangt, daß die eigentliche Unterſuchung eine höchſt verwickelte und weitläufige werden dürfte, vor dem Endreſultate ſich wieder entfernte? — Es ſind aber noch

2) Tittmann's Motive zu dieſer Behauptung in Erwägung zu ziehen. Hier iſt es nun offenbar falſch, wenn

---

45) S. Henke a. zuletzt a. O.

46) Vgl. von Jagemann a. a. O. S. 368.

47) S. Orfila Vorleſungen (überſ. v. Hergenröther) Bd. III. S. 10. u. Note *).

48) Vgl. z. B. das Verfahren der franzöſ. Chemiker im Proceſſe Lafarge. Temme u. Norner a. a. O. S. 47. 48.

49) Vgl. z. B. Temme u. Nörner a. a. O. S. 69.

50) Vgl. noch Beling Geiſt der Preuß. Geſetzgebung §. 156. S. 84. — Im Allg. ſ. auch Schallgruber a. a. O. S. 26. fg.

er ſagt, daß durch des Richters Gegenwart aller Zweifel über die Richtigkeit der Experimente beſeitigt werde. Denn will man das zu kahl hingeſtellte Wort „Richtigkeit" nicht künſtlich mit „wirklich geſchehene Vornahme der Experimente" interpretiren, ſo müßte man dem Richter eine faſt überirdiſche Macht zugeſtehen, wenn ſeine Anweſenheit die Kunſtverſtändigen zu infalliblen Perſonen zu erheben vermöchte [51]). — Allerdings wichtig iſt dagegen der andere Begründungspunkt, die dadurch außer Zweifel geſetzte Identität der unterſuchten Subſtanzen. Denn gerade hierin dürfte der einzige wahre Grund zu ſuchen ſein, warum überhaupt die aufgeworfene Frage eine juridiſche Bedeutung hat [52]). — Nun kann keineswegs in Abrede geſtellt werden, daß der Richter blos durch ſeine ſtete Anweſenheit dafür die ſicherſte Garantie gewinne, daß der experimentirende Chemiker zu ſeinen Proben nur Theile der ihm von Amtswegen hiezu übergebenen Stoffe, nicht aber fremdartige, gebrauche, und es müßte, würde die ganze Procedur keine weiteren Zuſätze, als die Zugießung

51) Richtiger möchten wohl Beling's Bemerkungen ſein, daß „ein ſolcher Unkundiger gerade durch eine zweckloſe Thätigkeit oder durch eine zur Unzeit geführte Unterhaltung den Apotheker in ſeinen Geſchäften ſtören und dadurch Veranlaſſung werden könnte, daß ein Verſuch, eine Arbeit fehlſchlüge, worauf bei einer ſolchen chemiſchen Unterſuchung oft ſehr viel ankomme." (a. a. O. §. 158. S. 87.)

52) Hierauf legt namentlich die preuß. Crim.-Ord. §. 167. (S. 68.) großes Gewicht. S. jedoch Beling's etwas zu bittere Aeußerung: „Da es klar iſt, daß eine Juſtizperſon als ein der Chemie Unkundiger nur zur Sicherung der Identität der Dinge bei der chem. Unterſ. der des Gifts verdächtigen Sachen, durch ſeine Gegenwart einigen Nutzen gewähren kann, ſo wird deren Beiſein um ſo eher den Zweck verfehlen, als ſie ſich nicht, wie dieß gewiß am öfterſten vorkommen wird, von der Nothwendigkeit ihrer Gegenwart überzeugt, und deshalb wohl der Form nach mit ihrem Körper, aber nicht mit ihrem Geiſte gegenwärtig ſein wird." (a. a. O. S. 86.)

deſtillirten Waſſers zur Verdampfung, nothwendig machen, ſich die obige Garantie auch darauf erſtrecken, daß die aus den Experimenten gewonnenen Stoffe, ſeien es nun Niederſchläge oder Flüſſigkeiten, lediglich Reſte jener anvertrauten Subſtanzen ſein könnten. Allein dieſe Garantie verſchwindet wegen des Gebrauches von Reagentien. Alle neueren Methoden der chemiſchen Unterſuchung ſind nämlich auf das Syſtem der Reaction gegründet [53]), und insbeſondere ſtützt ſich hierauf auch der Marſh'ſche Apparat, welcher ſchon wegen ſeiner Einfachheit, und weil er bei richtiger Anwendung ſelbſt die unglaublich kleinſten Theile bis zum Million-Theile eines Grans metalliſch darſtellt [54]), ſich allgemeiner Anerkennung erfreut. Bei dieſer Experimentirweiſe erſcheinen aber die Reſultate ſtets als Producte mehrerer Factoren, und die Präpotenz des einen dieſer vor den anderen zu erkennen, ſetzt ſelbſt wieder chemiſche Sachkenntniſſe voraus. Sonach kann es unmöglich als ein Verhütungsmittel jeglicher Täuſchung erachtet werden, wenn der Richter ſich perſönlich überzeugt hat, daß im Anfange des Verfahrens wirklich eine Parcelle der muthmaßlich vergifteten Stoffe zu den Expertiſen genommen worden iſt, da er dieſe Ueberzeugung nicht bis zum Endreſultate der Proben feſtzuhalten vermag [55]).

Dieß über Tittmann's Anſicht Geſagte wird ſich zugleich als Maßſtab für die Prüfung des neueſten von von

---

53) S. oben S. 51 und Note 9. hiezu. Vgl. auch Beling a. a. O. §. 156. S. 84.

54) Vgl. Temme u. Nörner a. a. O. S. 87. 88.

55) Es könnten ja möglicherweiſe auch die Reagentien ſelbſt vor dem Gebrauche durch den Chemiker präparirt worden ſein, wie z. B. bekanntlich Dubois in Orfila's (angeblich von Paris mitgebrachte) Pottaſche bezüglich der im Lafarge'ſchen Proceſſe angeſtellten Experimente einiges Mißtrauen ſetzte. (Temme u. Nörner a. a. O. S. 89. 90.)

Jagemann [56]) gemachten Vermittlungs-Vorschlages gebrauchen lassen, wonach der Richter vom Chemiker wenigstens zum Anfange der Expertisen, d. i. zur Entsieglung der Geschirre, und nach Beendigung der Proben zur autoptischen Wahrnehmung ihrer Ergebnisse einzuladen wäre.

Es ging diese Ansicht offenbar aus dem Streben hervor, auf der einen Seite den Begriff der strafrichterlichen Proceß-Direction auf das vollendetste durchzuführen, auf der anderen das Princip des Augenscheins zu wahren.

Allein weiter kann doch gewiß der Richter als Dirigent seinen Wirkungskreis hier nicht ausdehnen, als daß er die Kunstverständigen unter Uebergabe der verdächtigen Substanzen zur chemischen Untersuchung derselben auffordert, und nach deren Vollendung eine Relation über die gewonnenen Resultate zu den Acten verlangt. Eine Thätigkeit des Inquirenten in dem Zeitraume zwischen diesen beiden Endpunkten läßt sich bezüglich der chemischen Proben gar nicht denken, und den unthätigen, stummen Zuschauer als Dirigenten figuriren zu lassen, würde nicht nur lächerlich sein, sondern selbst die moralische Persönlichkeit des Criminalrichters herabwürdigen [57]). — Die Gefäße müssen freilich dem Kunstverständigen versiegelt übergeben oder zugesandt werden [58]), und keineswegs undenkbar ist es, daß während des Transportes die Siegel erbrochen und die Materien verfälscht werden können. Für diesen Fall wäre allerdings wenigstens einigermassen [59]) Fürsorge getroffen, sobald ge-

56) S. oben Note 43. S. 58.

57) Ganz anders verhält sich dagegen die Sache bei den Sectionen. S. darüber Mittermaier Handb. d. peinl. Proc. Bd. I. Abthl. 2. S. 604. fg.

58) S. oben §. 21. I. 1. b. S. 38.

59) „Die absolute Unmöglichkeit einer Verwechselung oder Vermi-

ſetzlich beſtimmt würde, daß die Gerichts-Commiſſion ſich in das Laboratorium des Chemikers zu begeben, hier die Siegel zu beſichtigen, und ſie, als unverletzt gefunden, ſelbſt abzunehmen habe. Allein müßte es nicht juriſtiſch höchſt inconſequent erſcheinen, wollte man hierin dem Kunſtverſtändigen, argwöhnend, er möchte die etwa geſchehene Siegelerbrechung, um weiteren Betrug zu ſpielen, verheimlichen, mit Mißtrauen begegnen, während man ihm bezüglich des Verfahrens und der Reſultate desſelben, als viel wichtigerer Momente, wo Täuſchung nicht nur eben ſo gut möglich, ſondern viel leichter denkbar iſt, unbedingten, blinden Glauben ſchenkte? Die Beſichtigung der Siegel iſt daher ihm, ſowie ſeinem, über die Proben zu erſtattenden, Berichte die ausdrückliche Bemerkung zu überlaſſen, daß die Gerichtsſiegel unverletzt angetroffen worden ſeien.

Wenn aber die Beiziehung des Richters nach beendigten chemiſchen Verſuchen den Zweck haben ſoll, daß „er das Erkennbare beſichtige, und ſich ſelbſt von dem Vorhandenſein der im Gutachten der Kunſtverſtändigen angeführten Stoffe überzeuge“ [60], ſo wage ich hiegegen zu erinnern, daß die Reſultate der chemiſchen Procedur, wie ich bereits ausgeführt habe [61], und wie von Jagemann ſelbſt zugibt, als nur dem Auge des in die Chemie Eingeweihten, nicht aber des Laien erkennbar angeſehen werden können, und daß eine Begreiflichmachung, welche Ausſcheidungen und Niederſchläge ſich in den Stoffen gebildet hätten, nur eine überflüſſige Anticipation des dem Gutachten vorzubehaltenden ſein würde. Eine Voraus-Ueberzeugung durch Autopſie von Etwas, deſſen Mittheilung noch in der Zukunft liegt, kann

---

ſchung kann ſelbſt durch das ängſtlichſte Aufbewahren und Verſiegeln nicht gewährt werden.“ von Woringen gegen Temme's u. Nörner's Beleuchtung des Prozeſſes Lafarge S. 14. 15.

60) von Jagemann's Worte (a. a. O.)

61) S. oben S. 61.

aber, will man auch wegen ihrer logiſchen Möglichkeit kein Bedenken tragen, leicht, vorzüglich wenn ſie ſich auf Gegenſtände bezieht, welche der Sphäre einer dem Beobachter fremden Kunſt oder Wiſſenſchaft angehören, in Faſſung unrichtiger Vorurtheile ausarten, welche nur die klare Erſchauung des ſpäter mitgetheilten hindern und trüben.

Da ſich nun nach allem dieſen kein Grund auffinden läßt, woraus die abſolute Nothwendigkeit der Anweſenheit des Gerichts bei den chemiſchen Proben vernünftig deducirt werden könnte, wohl aber mehrere erhebliche Umſtände wider dieſelbe ſprechen, ſo muß durchaus die bisher erörterte Frage dahin beantwortet werden, daß die chemiſchen Experimente ohne Beiſein der Gerichtsbeamten anzuſtellen ſeien [62]), eine Anſicht, welcher auch von dem particulären Gerichtsgebrauche und der Geſetzgebung mehrerer deutſchen Staaten, wie z. B. Heſſen [Großherzogthum] [63]), Mecklenburg [64]), und auch von der jüngſten [65]) franzöſiſchen Praxis, was der Lafarge'ſche Proceß beurkundet [66]), gehuldiget wird. Dagegen ſchreibt das bayeriſche Strafgeſetzbuch [67]), den einzigen Fall einer zu großen Entfernung der Kunſtverſtändigen vom Gerichtsorte ausgenommen, ſtrenge vor, daß Gifte (und vergiftete Gegenſtände) nicht aus Gerichtshänden gelaſſen, ſondern ſtets in Gegenwart des Ge-

62) S. oben die Noten 35. 38 — 40. S. 57. u. noch vorz. Beling a. a. O. §. 158. a. E. S. 87. Er iſt der Meinung, daß „die Gegenwart der Juſtizperſon bei der chem. Unterſ. — — nicht einmal zur richtigern Ausmittelung der Sache zweckmäßig ſei."

63) Dienſtinſtruction f. d. Sanitätsbeamten §. 29. Nr. 10. c. (Henke's Ztſchr. Jahrg. IV. Heft 2. S. 430.)

64) Erkenntniſſe gegen C. L. Wendt herausgeg. von v. Nettelbladt S. 4 — 7. 21. 41. 97.

65) Ueber die frühere vergl. Henke's Ztſchr. 3tes Ergänz.-Heft (1824.) S. 6. 12.

66) Temme u. Nörner a. a. O. S. 46.

67) Thl. II. Art. 238. (S. 278.)

richts untersucht werden müßten. Die preußische Criminal-Ordnung [68]) verlangt zwar, so lange es thunlich ist, die Gegenwart des Richters bei dem chemischen Processe; allein der Gerichtsgebrauch hat sich immer über eine genaue Befolgung dieser Bestimmung hinweggesetzt, und in jedem Falle die Experimente ohne Beisein des Strafrichters vornehmen lassen [69]).

Bevor ich nun zur Darstellung des, bei der Uebergabe der Gegenstände zu den chemischen Proben zu beobachtenden, Verfahrens selbst übergehe, scheint mir noch eine zweite, eben so wichtige und bisher zu wenig beachtete Frage erörtert werden zu müssen, welche Anzahl von Kunstverständigen zur Vornahme der Experimente nothwendig sei?

Daß der zusammmengesetzte Augenschein überhaupt zwei Sachverständige erfordere, ist längst von den Criminalproceßlehrern allgemein angenommen [70]), welche von dieser Regel nur bei „leichteren Verwundungen, Erbrechun-

---

68) §. 167. S. 68. Auch in der Rhein-Provinz geltend. Rolffs Taschenbuch S. 208.

69) Vgl. Klein Annalen der Gesetzgebung u. s. f. Bd. XXIV. S. 35. — Beling a. a. O. §. 155. S. 83. — Ueber den sächsischen Gerichtsgebrauch, welcher solche chem. Untersuchungen gleichfalls in jedem Laberatorium von den Chemikern allein anstellen läßt, vergl. Stübel, das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten, Bd. IV. §. 2539. S. 396. — Ueber Oesterreich s. Bernt, Systemat. Handb. der gerichtl. Arzneikunde (4te Aufl. Wien 1834.) §. 1138. S. 427. Nach ihm ist eine Gerichtsperson stets dabei anwesend. — Dass. gilt von Baden (S. Schneider in Henke's Ztschr. Jahrg. V. Heft 2. Num. XX. S. 408.) u. Braunschweig (S. dies. Ztschr. Jahrg. IV. Heft 1. Num. VIII. S. 196. 98.), wo diese Untersuchungen in Gegenwart des Gerichtes gepflogen werden. Ueber die hierher gehör. Verordnungen u. Gesetze der einzelnen Staaten s. Lehmann a. oben a. O.

70) Bauer, Lehrb. des Strafprocesses §. 135. I. S. 218.

gen, Schätzungen von Sachen gemeinen Werthes" u. ſ. f. eine Ausnahme zulaſſen, und die Beiziehung eines Sachverſtändigen für genügend erklären [71]). Da nun in die Reihe dieſer Ausnahmsfälle chemiſche Unterſuchungen in Vergiftungsproceſſen offenbar nicht gehören, ſo muß als Grundſatz aufgeſtellt werden, daß hiebei zwei Kunſtverſtändige, und zwar, da es ſich hier um chemiſche Experimente handelt, zwei Chemiker zu concurriren haben.

Wem gebührt nun aber der Name „Chemiker", blos demjenigen, deſſen ausſchließende Beſchäftigung in chemiſchen Arbeiten beſteht, oder auch jenem, deſſen Berufs-Wiſſenſchaft eine, wenigſtens theoretiſche, Kenntniß der Chemie nothwendig in ſich einſchließt?

Im Allgemeinen dürften wohl Beide gleichen Anſpruch auf dieſen Namen haben. Allein der hier vorliegende concrete Fall erheiſcht eine genauere Diſtinction. Da nämlich die Ausführung der Expertiſen ein wirkliches, nach Kunſtregeln beſtimmtes, Handeln erfordert, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß derſelben nur ein praktiſcher, d. i. dergleichen Arbeiten als Berufsgeſchäft und ſomit faſt täglich ausübender, Chemiker vollkommen gewachſen ſei [72]). Doch iſt der Umfang der dabei vorkommenden Verrichtungen nicht ſo bedeutend, daß hiezu mehr als zwei Hände erforderlich wären. Es kann alſo das Geſagte nur von dem einen Kunſtverſtändigen gelten. Der zweite dagegen braucht um ſo weniger ein praktiſcher Chemiker zu ſein, als ſich ja! gerade in ſeiner Perſon — im Gegenſatze zu dem, durch den anderen gleichſam repräſentirten, Principe der Thätigkeit — die Idee der ſtillen gleichzeitigen Beobachtung ausſpricht. Am beſten läßt ſich daher

---

71) Bauer a. a. O. Note c. S. 220.

72) Vgl. im Allg. Beling a. a. O. §. 156. S. 84. u. vorzügl. Mende, ausführl. Handb. der gerichtl. Medizin, Thl. II. §. 177. S. 177. S. 122. — Henke Lehrb. §. 42. S. 33. 34.

ſeine Rolle dem Gerichtsarzte anvertrauen, durch welchen dann zugleich eine nicht ſtörende Controlle der chemiſchen Verſuche gehandhabt werden kann.

Dieſe Anſicht zählt unter den neueren mediciniſchen Gelehrten Deutſchland's [73]), insbeſondere Preußen's [74]), viele Vertheidiger, und ſcheint auch im franzöſiſchen Gerichtsgebrauche, wo gewöhnlich in Gegenwart mehrerer Aerzte durch einen Apotheker die Expertiſen ausgeführt werden, ſo ziemlich allgemein angenommen zu ſein. [75])

Bei der Uebergabe der verdächtigen Stoffe zur chemiſchen Prüfung kommt es, von dem Falle abgeſehen, wenn der Chemiker aus beſonderen Gründen ſogleich zur Section, oder auch zur Hausſuchung vom Inquirenten beigezogen worden war [76]), wo die Aushändigung ſofort am Sections- oder Fund-Orte geſchehen, darum aber keineswegs die Verſieglung der Gefäße unterlaſſen werden kann [77]), vorzüglich darauf an, ob

a) der Chemiker am Gerichtsſitze wohnhaft iſt, oder

b) anderswo, und zwar hier wieder, ob

α) er im Gerichtsbezirke, oder

---

73) S. Bernt a. a. O. Vergl. auch die Dienſtinſtruction f. d. Sanitätsbeamten im Großherz. Heſſen, welche ausdrücklich im §. 29. Nr. 10. c. (a. a. O.) vorſchreibt, daß die chem. „Zerlegung" durch einen praktiſchen Chemiker in Gegenwart der Gerichtsärzte geſchehe.

74) S. Beling a. a. O. §. 155. S. 83. §. 157. S. 85. 86. — Meckel Lehrb. §. 32. Note *) S. 47.

75) So z. B. im Lafarge'ſchen Proceſſe. Vgl. Temme u. Körner a. a. O. S. 46. u. an and. Stellen. S. auch Henke's Ztſchr. 3tes Ergänz.-Heft (1824.) S. 6—9.

76) S. oben §. 21. Note 106. S. 49. u. I. 1. b. S. 37.

77) Weil dieſelben ja doch in das Laboratorium des Chemikers gebracht werden müſſen.

β) außerhalb desselben in einem fremden Gerichts-Sprengel

sein Domicil hat.

ad a) Ist der Gerichtssitz zugleich der Wohnort des Chemikers, so dürfte am zweckmäßigsten sein, denselben vor Gericht zu laden, und ihm hier nach besonderer Verpflichtung und Beeidigung [78]) (sofern er nämlich nicht schon im Allgemeinen für dergleichen Geschäfte angestellt [79]), und in Eid und Pflicht genommen ist) die versiegelten Gefäße in Gegenwart des hiezu beigerufenen Gerichtsarztes zu übergeben, so daß er dann für deren Transport in seine Behausung selbst zu sorgen hätte. Dieser Transport sollte übrigens so heimlich, als möglich, vor sich gehen, daher am passendsten die Nachtzeit hiezu zu wählen sein dürfte. Ein Gerichtsdiener ist dem Chemiker zur Begleitung, wenn dieser es verlangte, beizugeben. Daß ein genaues Protocoll über den ganzen Act aufgenommen werden müsse, versteht sich von selbst. Die Entsieglung haben jedoch der Chemiker und Gerichtsarzt im Laboratorium [80]) des ersteren allein zu beschäftigen.

ad b) Hat der Chemiker sein Domicil nicht am Sitze des Gerichtes, aber doch innerhalb des Gerichtssprengels, so wäre, da die Abrufung desselben zu störend auf seine Berufsgeschäfte einwirken, ja selbst für das Wohl der Gemeinde, welcher seine Thätigkeit vorzüglich gewidmet ist, nachtheilig werden könnte, offenbar der Vorladung zum Gerichtssitze, sofern nicht besondere Umstände dieselbe dringend nothwendig machen, die Abordnung einer Gerichtscommission

---

78) S. Tittmann a. a. O. §. 760. Note s. S. 323.

79) Vergl. hierüber Mende a. a. O.

80) Dieß ist nämlich der allenthalben zu solchen Untersuchungen gewählte Ort, obwohl gerade hier die verdächtigen Substanzen nur zu leicht eine Beimischung und Verfälschung erleiden können. Vgl. Bernt a. a. O. §. 46. S. 18.

vorzuziehen, welche die zu unterſuchenden Subſtanzen ſelbſt dem Chemiker einzuhändigen, die Verpflichtung und Beeidigung desſelben vorzunehmen, und ſogleich, wenn nicht ſpecielle Verhältniſſe einen Aufſchub rathſam machen, die Geſchirre zu entſiegeln hätte. Wäre dann am Wohnorte des Chemikers ein praktiſcher Arzt anweſend, ſo würde, um den (wohl meiſt am Gerichtsorte domicilirenden) Gerichtsarzt nicht zu lange aus der unmittelbaren Nähe des Gerichts zu entfernen, am beſten jenem die Rolle des zweiten Kunſtverſtändigen, nach ſpecieller Verpflichtung und Beeidigung, anzuvertrauen. Außerdem aber könnte unmöglich von der Zuziehung des Gerichtsarztes Umgang genommen werden. Zur Abgabe ſeines Gutachtens hat jedoch der Chemiker bei Gericht zu erſcheinen.

Noch iſt nun der letzte, complicirteſte Fall übrig, wenn nämlich der Chemiker gar nicht im Bezirke des Unterſuchungs-Gerichtes, ſondern in dem einer anderen Behörde, wohnhaft iſt. — In dieſem Falle müſſen die zu den Expertiſen beſtimmten Subſtanzen, wohl verwahrt und eingepackt, im Geheimen, am beſten mit einer vom Staate garantirten öffentlichen Verſendungs-Gelegenheit, wo eine ſolche aber nicht beſteht, jedenfalls durch einen ganz zuverläſſigen, beſonders inſtruirten und in Pflicht genommenen Boten, unter Umſtänden mit Beigeſellung eines Gerichtsbedienten oder ſonſt einer Wache, ſammt Requiſitionsſchreiben der Domicils-Behörde des Chemikers überſandt werden. Dieſe hat dann dem requirirenden Gerichte entweder ſogleich durch den zurückkehrenden Boten, oder mit der erſten öffentlichen Gelegenheit einen Empfangsſchein ſammt einer Abſchrift des Protocolles, welches bei Auslieferung der überſandten Gegenſtände an den Kunſtverſtändigen aufgenommen ward, und eine ausdrückliche Bemerkung über den Zuſtand der angekommenen Subſtanzen enthalten muß, zuzuſtellen. Im Uebrigen verhält ſich die Sache hier, wie in dem oben ad a) erläuterten Falle, nur daß nach Beendigung der Experimente

das vom Chemiker abgegebene Gutachten, vom requirirten Gerichte beglaubiget, dem requirirenden zu übersenden ist [81]).

Leicht dürfte mir nun der Vorwurf gemacht werden, daß ich der eben besprochenen Frage mehr Zeit und Worte geopfert hätte, als ihr nach ihrem juristischen Interesse gebührte [82]). Allein so unbedeutend sie auch bei dem ersten Anblicke erscheint, so sehr gewinnt sie an Wichtigkeit, je

81) Die Frage, ob der vom Gerichte aufgeforderte Kunstverständige die Verrichtung der chemischen Experimente einem Gehülfen oder gar Lehrlinge überlass n, oder ob er überhaupt sich einen anderen — wenn auch dem Geschäfte vollkommen gewachsenen Chemiker substituiren dürfe? muß unbedingt verneint werden, so daß auf diese Art vorg nommene Proben durchaus für nichtig zu betrachten sind. Vgl. im Allg. Beling a. a. O. §. 157. S. 85. 86. Es sollte darum, wie dieser Gelehrte (a. a. O. S. 86.) bemerkt, vermittelst besonderen Protocolls der Apotheker bei Uebergabe der Substanzen verpflichtet werden, „die ihm übergebenen, des Gifts verdächtigen Sachen nur eigenhändig und in Beisein des Physici zu untersuchen und nie unversiegelt außer seinen Augen zu lassen.“ — Auch die Unterstützung durch einen anderen Chemiekundigen kann dem vom Gerichte beauftragten nur nach vorgängiger Anzeige bei Gericht, eingezogener Erkundigung von Seite der Untersuchungsbehörde über Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhältnisse des beizuziehenden Kunstverständigen und besonderer Verpflichtung dieses zur Verschwiegenheit gestattet werden, und es ist hiebei stets die höchste Sorgfalt anzuwenden, um nicht untaugliche und oft auch unwürdige, blos vom Vorwitze getriebene Individuen in solche schauerliche Mysterien der Gerechtigkeitspflege einzuweihen.

82) Die Criminalproceßlehrer haben diesem Punkte gar keine Aufmerksamkeit geschenkt, und sich fast blos mit nackter Wiederholung dessen begnügt, was hierüber in der preuß. Crim. Ord. §. 167. und im bayr. Strafgesetzbuche Thl. II. Art. 238. zu finden war. Vgl. z. B. Tittmann a. a. O. S. 324. Selbst in den Gesetzen ist diesem Gegenstande nur oberflächliche Berücksichtigung gewidmet, wie z. B. das bayr. Strafges. a. a. O. über den leicht möglichen Fall, daß der Kunstverständige zwar im Gerichtssprengel, nicht aber am Gerichtssitze sein Domicil haben sollte, gänzlich hinwegsieht.

mehr man ſie in Erwägung zieht. Denn, wie es unter den gerichtlich-mediciniſchen Gelehrten als faſt ausgemacht betrachtet werden darf, daß von demjenigen Arzte oder Wundarzte, von welchem ein Verſtorbener — in concreto alſo der Vergiftete — in ſeiner letzten Krankheit behandelt worden iſt, die Obduction nicht unternommen werden ſolle, ſondern dieſe vielmehr anderen Medicinalperſonen zu übertragen ſei [83]), was auch ſelbſt [wie particuläre Geſetze noch ausdrücklich beſtimmen] [84]) bei dem Gerichtsarzte keine Ausnahme leidet; wie ferner unſtreitig dasſelbe von ſolchen ärztlichen Individuen gelten muß, welche mit dem der Vergiftung Verdächtigen in irgend einem näheren z. B. verwandtſchaftlichen Verhältniſſe ſtehen [85]): ſo kann auch einem Ehe-

---

83) Vgl. Metzger Syſtem §. 26. S. 26. — Maſius Syſtem §. 173. S. 107. — Henke Lehrbuch §. 61. S. 48. — Meckel Lehrbuch §. 38. S. 52. — Die anders denkenden führt Maſius a. a. O. Note a.) S. 108. auf. Daß übrigens ſolche Aerzte, welche den zu obducirenden Verſtorbenen bis zu ſeinem Ende behandelt hatten, bei der Section gegenwärtig ſein können, unterliegt keinem Zweifel, und Teichmeyer (Institutiones medicinae legalis v. forensis, Jenae 1722. 4., cap. XXI. qu. 6.) geht daher zu weit, wenn er auch dieß vermieden wiſſen will. S. Metzger a. a. O., Rooſe Taſchenbuch I. S. 2., u. insbeſond. die Inſtruction f. d. öffentlich angeſtellten Aerzte in den k. k. Oeſterr. Staaten §. 12. (Bernt ſyſtemat. Handbuch §. 59. S. 22. 23.)

84) Großherzogl. Würzburgiſche Verord. v. 1812. in Kopp's Jahrbuche der Staatsarzneikunde (Jahrg.) Bd. VI. S. 361. [darüber Meckel a. a. O. Note **) u. Henke a. a. O. Note *)] — Strafgeſ. f. d. Königr. Baiern Thl. II. Art. 243. (S. 280.) — Vgl. auch Kleinſchrod Entwurf eines peinl. Geſetzbuches f. d. kurpfalzbaier. Staaten (1802.) §. 1892. S. 299. — In Frankreich kann dagegen jeder Arzt zugezogen werden. Decret du 18. Juin 1811. Art. 17. Im Rheinkreiſe iſt nach d. Inſtruction v. 11. März 1819. §. 3. der behandelnde Arzt blos exceptionsmäßig. Vgl. Neurohr in Henke's Ztſchr. Jahrg. VI. Heft 3. Num. IX. S. 171. 72.

85) Widrigenfalls eine Verletzung jenes Grundprincipes der Unpar-

miker, von welchem z. B. der Vergiftete erweislich kurz vor dem Beginne seiner Krankheit oder im Anfange derselben ohne ärztliche Ordination Medicamente kaufte, oder welcher zu dem der Vergiftung Beschuldigten oder Verdächtigen vertrauter Freund oder gar verwandt war, unmöglich die Untersuchung der muthmaßlich gifthaltigen Substanzen übertragen, ja! es sollte, wo es möglich ist, vermieden werden, diese Experimente demjenigen Apotheker zu überlassen, aus dessen Officin die in der Krankheit des Vergifteten (wenigstens bis zum Momente der Erkenntniß derselben als einer Wirkung beigebrachten Giftes) angewandten Arzneimittel bezogen wurden. Denn es müssen, wie bereits erwähnt ward [86]), in einem solchen Falle sämmtliche, Speise oder Getränke enthaltenden, Gefäße, und insbesondere auch die vorfindlichen, noch Reste einer Substanz umschließenden, Medicingläser genau untersucht werden, ob sich in ihnen keine Spuren von Gift entdecken lassen, und es träfe sich sonach hier, daß der Chemiker seine eigenen Producte prüfen und controlliren müßte.

Wenn man nun auch nach den jetzigen Verkehrsverhältnissen annehmen darf, daß an jedem größeren, somit fast jedem Gerichts-Orte, sich ein praktischer Chemiker befindet, so ist doch eben um jener erwähnten Umstände willen nur zu häufig der Fall gegeben, daß diesem die chemische Untersuchung nicht anvertraut werden kann, und es werden alsdann meine oben versuchsweise aufgestellten Grundsätze Anwendung finden müssen.

Zur Anstellung wiederholter Prüfungen, soferne nämlich erhebliche Einwendungen wider die zuerst unternomme-

---

theilichkeit unvermeidlich wäre. S. Meckel a. a. O. im Texte.

86) Oben §. 21. I. 1. b. S. 37. 38. Vgl. noch den Fall bei Scholz III., merkwürd. Strafrechtsfälle, Bd. II. Num. XII. besond. S. 258. fg.

nen und ihre Resultate gemacht worden sein sollten, sind in den meisten deutschen Staaten den, gewöhnlich für einzelne Landesbezirke angeordneten, ärztlichen Collegien auch ein oder mehrere in der praktischen Chemie erprobte Männer beigesellt, welche speciell mit solchen Expertisen beauftragt sind. [87]) Damit daher solche wiederholte Proben, wenn sie nothwendig werden sollten, auch in gehöriger Weise vor sich gehen können, müssen bei den erstmaligen (gleichsam erstinstanziellen) Experimenten von jeder chemisch zu untersuchenden Substanz oder Körperparcelle verhältnißmäßig so große Quantitäten zurückbehalten werden, daß damit noch eine zweite, und nöthigen Falls auch eine dritte Probe angestellt werden könne. [88]) Diese reservirten Theile sind in wohlverschlossenen und versiegelten Gefäßen dem Gerichte zurückzustellen. [89])

Die Ergebnisse dieser chemischen Proben bilden nun den Inhalt des, nach Beendigung derselben von den Kunstverständigen zu erstattenden, Gutachtens. Dieses muß

a) als Eingang eine ausführliche getreue Erzählung der ganzen Verfahrungsweise bei den Expertisen enthalten. [90]) Wurde der Procedur eine specielle Methode, z. B. eine neue, noch wenig bekannte, oder eine ausländische, zu Grunde gelegt, so ist dieß mit ausdrücklicher Beziehung auf die etwaigen Schriften, nach welchen man sich richtete, und mit Anführung der Motive, welche die Bevorzugung dieser Verfahrungsart veranlaßt haben, besonders zu bemerken, bei noch nicht gehörig geprüften Methoden aber stets eine zweite, als tüchtig und zureichend anerkannte, gleichsam zur Con-

---

87) So z. B. den im Königreiche Bayern bestehenden Medicinal-Comitées.

88) Bernt a. a. O. §. 1138. S. 427.

89) Bernt a. a. O. a. E.

90) Einiges, was hier als Muster dienen könnte, trifft man bei Schallgruber a. a. O. S. 26. fg. 47. fq. an.

trollirung der ersteren und zur Bestätigung ihrer Resultate, außer jener anzuwenden. Die Ergebnisse beider sind dann in eine Parallelle übersichtlich zusammenzustellen.

b) Die zu den Proben genommenen Körpertheile und Materien hat der Chemiker auf das genaueste nach Größe und Gewicht zu bestimmen. [91])

c) Die nach den einzelnen Experimenten als Dämpfe, Anflüge, Niederschläge u. s. f. gewonnenen Producte müssen so deutlich, als möglich, beschrieben werden, besonders was ihre Farbe betrifft. [92]) Die Zeit, welche vom Anfange des Experimentes bis zu ihrer Erzeugung verstrich, ist anzugeben, ebenso bei nicht permanenten Erscheinungen, wie Dämpfen oder Gerüchen [93]), die Zeit ihrer Dauer. Bezüglich der letzteren möchte noch die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß im Laboratorium während der Vornahme der Expertisen keine anderen stark dünstenden und riechenden Substanzen, welche auf die Geruchsorgane der Beobachter einen, deren freie und reine Wahrnehmung hemmenden, Einfluß äußern konnten, sich aufbewahrt befanden, oder gerade zubereitet wurden. [94]) Auch über den Zustand der zu den Experimenten gebrauchten Apparate, Gefäße (Retorten) u. s. f., besonders ob dieselben vor der Anwendung gehörig gereinigt worden sind, ist eine Bemerkung beizufügen.

d) Der eigentliche Tenor des Gutachtens endlich muß in kurzer, präciser, aber dennoch deutlicher Ausdrucksweise

---

91) Musterhaft die französ. Kunstverständigen im Processe Lafarge. S. Temme u. Nörner a. a. O. S. 69. fg.

92) S. wieder die Aussagen der Kunstverständigen im erwähnten Processe b. Temme u. Nörner a. a. O.

93) z. B. bei dem Phosphor od. Knoblauchgeruche, welchen Arsenik Niederschläge, in Papier eingewickelt, bei dem Verbrennen von sich geben. Schallgruber a. a. O. S. 31.

94) Eben darum möchten die gewöhnlichen Apotheker-Laboratorien nicht gerade die geeignetsten Orte zu solchen Experimenten sein. (S. oben Note 80. S. 68.)

ohne hypothetiſche Beiſätze die Frage beantworten: ob ſich in den zur Probe übergebenen Subſtanzen und Körpertheilen — und zwar in jedem einzelnen — ein Giftſtoff vorfand, welcher Gattung von Giften er angehörte, in welcher Geſtalt und Quantität er chemiſch erkannt wurde?[95]) War zwar ein verdächtiger Stoff in dem einen oder anderen geprüften Theile angetroffen worden, jedoch eine Erkennung desſelben auf chemiſchem Wege z. B. wegen der ſo geringen Quantität, daß man Reagentien nicht darauf wirken laſſen konnte, unmöglich, ſo müſſen alle für und wider die Giftnatur dieſes verdächtigen Stoffes ſprechenden Gründe genau angeführt, gegenſeitig abgewogen, und daraus der Schluß abgeleitet werden. Uebrigens darf der Chemiker durchaus keine, auch nicht die entfernteſten, Motive den, ihm etwa bekannt gewordenen, gerichtsärztlichen Angaben im Sectionsprotocolle entlehnen, da er nur auf den engſten Kreis ſeiner Wiſſenſchaft beſchränkt iſt. Dasſelbe muß daher von dem, bei den Experimenten anweſenden, im Gutachten wohl auch mitunterzeichneten, Gerichtsarzte ſelbſt gelten, indem dieſer hier nur in der Rolle eines theoretiſchen Chemikers auftritt, und ſich während des chemiſchen Proceſſes der bei der Obduction wahrgenommenen Phänomene gar nicht bewußt ſein ſollte. Von der Vorausſetzung einer Uebereinſtimmung der, im ärztlichen Befundprotocolle oder gar Gutachten zu findenden, Angaben kann endlich eben ſo wenig ein Ausſpruch des Kunſtverſtändigen abhängig gemacht werden, als von einer nochmaligen oder weiteren Expertiſe, welche zur beſſeren Wahrnehmung vorgenommen werden müßte; überhaupt iſt jede bedingte Aeußerung zu vermeiden.

Dieſes Gutachten iſt dem Gerichtsarzte, ſoferne dieſer bei den Proben nicht ſelbſt anweſend war, nothwendigerweiſe von Amtswegen mitzutheilen, da es von weſentlichem

95) Vgl. z. B. die Ausſprüche der franzöſ. Kunſtverſtändigen im Proceſſe Lafarge bei Temme u. Körner a. a. O. S. 49. 65.

Einflusse auf das medicinische Gutachten sein kann, wenn es z. B. Aufklärung über anders nicht zu lösende Räthsel, namentlich bei der Vermuthung einer etwaigen Scheinvergiftung [96]), darbietet. Aus ihm darf der Arzt unbedenklich Prämissen zu seinen Aussprüchen wählen, da ja die Chemie nicht von dem Heiligthume seiner Wissenschaft ausgeschlossen ist [97]), vielmehr ein integrirender Theil derselben genannt werden muß. — Zum Schlusse sind nun noch einige Bemerkungen

ad 3.) über das ergänzende Probeverfahren beizufügen. Vor Allem muß ich hier den, von mir gewählten, Ausdruck „ergänzend" rechtfertigen. In früherer Zeit wurden gewöhnlich die jetzt zu betrachtenden Versuche zuerst, vor den chemischen Proben, angestellt, und insofern ist meine Terminologie chronologisch, und erwägt man ferner, welchen Werth ältere Gelehrte und Praktiker auf jene Expertisen legten, auch logisch unrichtig, da aus beiden Rücksichten vielmehr diese Benennung eines Ergänzungsverfahrens den eigentlichen chemischen Proben gebührte. Allein die neuere Naturwissenschaft und Medicin hat ziemlich überzeugend dargethan, daß diesen, sogleich näher zu beschreibenden, Experimenten durchaus nicht der Glaube beizumessen sei, mit welchem man sich früher zu ihnen wandte, und es dürfte sonach deren fernere Anwendung nur in dem, nicht zu bezweifelnden, Grundsatze ihre volle Rechtfertigung finden, daß bei so schwierigen Processen kein, auch nicht das unbedeutendste, Mittel zur Aufhellung der Wahrheit unbeachtet gelassen werden sollte. Diese Proben, ihrer Relevanz nach hinter den eigentlichen chemischen weit zurückstehend, müssen darum auch der Zeit ihrer Anwendung nach (so viel wie möglich) den letzten Platz einnehmen, da sie gänzlich cessiren können, wenn das chemische Verfahren ge-

96) S. oben §. 20. I. S. 6. 7.

97) S. oben §. 21. S. 28. u. Note 15. allda.

nügende Resultate gibt. Hierin liegt der Grund meiner Benennung, welche sich weniger auf das, ihnen beizulegende, Gewicht bezieht, da ich überhaupt an allem selbstständigen Werthe derselben zweifle, als vielmehr lediglich auf den Zeitpunkt, wann, und die etwaige Veranlassung, aus welcher sie noch füglich zur praktischen Anwendung kommen können. Es gehören aber hierher:

A.) Versuche an lebenden gesunden Thieren, welchen man von den verdächtigen Substanzen oder von den ausgebrochenen Materien beibringt, um an ihnen die Wirkungen dieser Stoffe auf den thierischen Organismus zu beobachten. [98]) — Ihre eigentliche Glanzperiode hatten diese Versuche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo man, wie aus einem von Hasenest [99]) mitgetheilten Gutachten des Medicinal-Collegiums zu Anspach zu ersehen ist, mit einer wahren Barbarei in einem Falle unbedenklich die Existenz einer Arsenikvergiftung behauptete, weil eine Taube, welcher man von der verdächtigen Substanz eingegeben hatte, dadurch zu Grunde ging. Man fühlte sich hiebei so überzeugt und im Gewissen beruhigt, daß man sogar die innere Besichtigung des getödteten Thieres als völlig überflüssig unterließ. [100]) Bereits Eschenbach [101]), Pyl [102]), und Metzger [103])

98) Die hierher bezügliche Literatur s. oben in der Eingangsnote zu diesem Kap. S. 5. g. u. noch Meckel Lehrb. §. 176. mit den Noten *) u. **) S. 252. 53. — Henke Lehrb. §. 651. S. 450. 51.

99) Der medicinische Richter oder Acta Phys. Med. forens. Collegii Med. Onold. (4. Bde, Onolzbach 1755 — 59. 4.) Bd. I. cas. XVII.

100) Dieß geschah jedoch in einem späteren Falle nicht mehr. Vgl. Hasenest a. a. O. Bd. III. cas. XIV.

101) Medicina legalis brevissimis comprehensa thesibus. (Rostochii 1746. 8.) §. IX. not. d. §. XI. not. c.

102) Aufsätze u. Beobachtungen Bd. I. S. 64. fg.

haben aber die wiſſenſchaftliche Glaubwürdigkeit und Ueberzeugungsfähigkeit der Ergebniſſe ſolcher Proben an Thieren mit ſcharfen Waffen und nicht erfolglos angegriffen, und es traten dieſe Verſuche ſeitdem in der Reihe der Erforſchungsmittel, wenn ſie auch nie aus derſelben gänzlich verſchwanden [104], doch immer mehr in den Hintergrund zurück [105], ſo daß man ihnen jetzt nur mehr inſofern einen Werth beilegen kann, als mit denſelben eine Anzahl von weiteren, die Vergiftung beweiſenden Phänomenen, als Reſultaten der übrigen angeſtellten Experimente, concurrirt. Was nun

a) die hiezu anwendbaren Thiere betrifft, ſo ſind Hühner und Tauben, überhaupt alle Arten von Vögeln, ferner Kaninchen, dieſe ſchon wegen ihrer Paſſivität, hiezu durchaus untauglich. Gewöhnlich werden Hunde [106] dazu benützt. Allein eine Menge von Fällen hat dargethan, daß wenigſtens arſenikhaltige Stoffe den Hunden nicht geſchadet, ſondern dieſe jene durch Erbrechen wieder von ſich gegeben haben. [107] Sonach iſt Orfila's [108] Grundſatz, daß Alles, was für den Menſchen giftig, es gleichfalls für die Hunde ſei, worauf er ſo vielfältige Verſuche in der Giftlehre ſtützt, offenbar thatſächlich widerlegt. Neuere

---

103) Syſtem §. 219. S. 171.

104) S. z. B. Maſius Syſtem §. 439. S. 335. — Ruland von dem Einfluſſe der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung (Rudolſtadt 1806. 8.) S. 312. 323. — Rooſe Taſchenbuch S. 144. 176. — Bernt ſyſtemat. Hdb. §. 1141. S. 428.

105) S. namentlich Henke a. a. O.

106) Vgl. insbeſ. die oben (S. 5. g.) alleg. Diſſertation von Seemann „nonnulla de arsenici effectu in organismum animalem per experimenta in canibus instituta etc.“ pag. 4. sq.

107) Vgl. Schlegel in Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 1. Num. III. S. 33. m. Note 5.

108) Vorleſungen Bd. III. S. 5.

medicinische Gelehrte, wie Meckel[109]) und Bernt[110]), verlangen, ohne sich näher zu erklären, was sie darunter verstanden wissen wollen, blos kleine Thiere zu diesen Proben. Jedenfalls müssen es Säugethiere sein, vorzüglich wenn Verdacht einer Arsenikvergiftung vorliegt, da nach neueren Untersuchungen[111]) auf dieselben bei weitem geringere Dosen Giftes einwirken, als auf Amphibien oder Vögel.

b) Nur, wenn nach Vollendung der chemischen Analyse noch ein solcher Vorrath von den verdächtigen Substanzen übrig geblieben ist, daß, unbeschadet den etwa noch nothwendig werdenden beiden ferneren Prüfungen, Theile jener Materien zur Thierprobe verbraucht werden können, dürfen diese Versuche angestellt werden.[112]) Wie nachtheilig könnte es für das ganze Kunstverfahren werden, wenn man, an den alten Vorurtheilen hängend, sogleich von vorne herein Theile der verdächtigen Stoffe zu diesen unzuverlässigen Expertisen verschwendete, und nun in der Folge die, als höchst nothwendig gebotene weitere chemische Prüfung wegen Mangels an vorräthigem Stoffe dazu unterbleiben müßte? Hieraus erhellt aber die Unstatthaftigkeit der früheren Untersuchungsweise, wo man meist mit der Thierprobe den Anfang machte.

c) Endlich in Beziehung auf die Art der Beibringung warnt Chaussier[113]), dem Thiere gewaltsam die muthmaßlich gifthaltige Substanz unvermischt einzu-

---

109) a. a. O. Note **) S. 253.

110) a. a. O.

111) vorzüglich Jäger's in der Schrift „de effectibus arsenici in varios organismos" (Tubing. 1808.). Vgl. Schallgruber Abhandl. Num. I. S. 2.

112) S. Meckel a. a. O.

113) „Consultations médico-légales sur une accusation d'empoi-

ſchütten, da durch ein ſolches gewaltſames Einſchütten leicht ein Theil der Flüſſigkeit in die Luftröhre gelangen, und in kurzer Zeit das Thier tödten könnte, ohne daß darum auf Gift zu ſchließen wäre. Ebenſo unzweckmäßig, und zwar aus ziemlich gleichen Gründen, dürfte auch Orfila's [114]) in Vorſchlag gebrachtes Verfahren ſein, wonach die verdächtige Materie durch eine mittels Operation in den Schlund des Thieres gemachte künſtliche Oeffnung dieſem eingeſchüttet, und hierauf der Schlund unterbunden werden ſoll. [115]) Die Giftſubſtanz muß vielmehr einer (dem Thiere angenehmen) Speiſe beigemiſcht, ohne Zwang in den Körper eingebracht, das Thier hierauf in einem für ſeine Größe geräumigen Locale, wo es ſich freien Laufes erfreuen kann, eingeſchloſſen, und beobachtet werden. Das Weitere ergeben dann die Reſultate dieſer Beobachtung.

d) Eine eigene, jedoch mit manchen Schwierigkeiten verknüpfte, Art von Thierprobe ſchlägt Runge [116]) vor, indem er, von der bekannten Erfahrung ausgehend, daß bei Vergiftungen durch narkotiſche Stoffe [117]), insbeſondere Belladonna [118]), eine Ausdehnung der Pupille ſich beobachten laſſe, den Rath gibt, von dem Urine des Getödteten, oder auch von den im Magen

---

sonnement par le sublimé corrosif. (Paris 1811. 8.)" auszugsweiſe in Ueberſ. mitgetheilt in Henke's Ztſchr. 3tes Ergänz. Heft (1824.) S. 1 — 69., u. daſ. vorz. S. 9. 10. 19. 31. 32. 66.

114) Toxicologie od. allgemeine Giftkunde. A. d. Franzöſ. überſ. v. Hermbſtädt Bd. IV. S. 296.

115) Für die Zweckmäßigkeit dieſes Verfahrens erklärt ſich Meckel a. a. O. Note *) S. 252.

116) Diss. inaug. de nova methodo venefic. explorandi pag. 24 — 33.

117) Orfila Toxicologie Bd. III. S. 237.

118) Runge l. c. pag. 24. 25.

desſelben vorfindlichen Subſtanzen ein Tröpfchen oder Theilchen in das Auge eines lebenden Thieres zu bringen, und dasſelbe hierauf einer ſorgfältigen Betrachtung, welche freilich oft nur mittels einer Loupe möglich ſein wird [119]), zu unterwerfen. Es möchte dieſe Runge'ſche Thierprobe vielleicht mehr Aufmerkſamkeit verdienen, als ihr bisher von den Gelehrten geſchenkt ward.

B.) Verſuche mittels Anwendung des Galvaniſmus [120]). Zwei unter ſich ſehr verſchiedene, theils auf die phyſiologiſchen, theils auf die chemiſchen Wirkungen der Elektricität gegründete Prüfungs-Arten müſſen hier beſonders hervorgehoben werden, nämlich

a) die, vorzüglich durch Pilger's [121]) mitgetheilte Verſuche bekannt gewordene, von Rooſe [122]) empfohlene galvaniſche Thierprobe, darin beſtehend, daß man die Nerven und Muſkeln eines lebenden, oder zu dieſem Behufe friſch getödteten Thieres mit dem Stoffe beſtreicht, welcher ſich in den Eingeweiden, namentlich dem Magen des vermuthlich an Vergiftung Geſtorbenen vorfand, und nun durch genaue Vergleichung der beſtrichenen Theile mit anderen, nicht beſtrichenen Nerven und Muſkeln desſelben Thieres, welche man, wie jene erſteren, dem elektriſchen Strome

119) S. Meckel a. a. O. Note **) S. 253. (Vgl. oben S. 41. Note 71.)

120) Ueber die Verfahrungsweiſe bei Experimenten mittels desſelben, wie man ſie in den erſten Decennien dieſes Jahrhunderts häufig in Vergiftungsfällen anſtellte, vergl. Schlegel in Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 1. Num. III. S. 35. fg. 37. fg.

121) Verſuche, durch den Galvaniſmus die Wirkung verſchiedener Gifte u. Arzneimittel auf die erhöhte oder verminderte Reizbarkeit der Nerven zu prüfen. (Gießen 1801. 8.)

122) Grundzüge der Lehre von der Lebenskraft (II. Aufl.) S. 205. fg. — Taſchenbuch S. 176. 77. m. Note *)

aussetzt, die Differenz der Irritabilität zwischen ihnen zu erheben sucht. Es ist diese Probe jedoch nur bei Vergiftungen mit betäubenden Giften anwendbar [123]).

b) Die Prüfungsart auf Arsenik mittels der Volta'schen Säule, vorzüglich von Fischer mit ziemlich günstigen Ergebnissen versucht, indem es ihm gelang, sehr kleine Quantitäten des Arsenks bis zum achtzigsten Theile eines Grans, wenigstens am Geruche wohl erkennbar, darzustellen [124]).

Allein, obgleich beide so eben beschriebenen Verfahrungsweisen das Gepräge eines großen Scharfsinnes ihrer Erfinder unleugbar an sich tragen, und ihnen insoferne wenigstens ein bleibendes Andenken in der Geschichte der Wissenschaft gewiß gesichert ist, so konnten sie doch eine praktische Anerkennung und allgemeine Aufnahme in die ausübende Staats-Arzneikunde nie finden [125]), und müssen darum hier längst das gleiche Schicksal der Verschollenheit theilen [126]).

---

123) Roose a. zuletzt a. O. S. 177.

124) S. Wendt die Hülfe b. Vergiftungen §. 23. a. E. S. 20. 21. — Die Abhandl. von N. W. Fischer („de modis Arsenici detegendi" Vratislaviae 1814.) ist mir nicht bekannt geworden. Das hierüber Gesagte beruht auf Wendt's Mittheilung.

125) S. Wendt a. a. O.

126) Um der Vollständigkeit willen möge hier noch das von Klein (Annalen der Gesetzgebung Bd. XVII. S. 281. fg.) und Tittmann (Handbuch Bd. III. §. 760. Note t. S. 323. 24.) angeführte Verfahren in Fällen, wenn man die Substanzen, wovon der Verstorbene bekommen hatte, selbst nicht mehr auffinden kann, kurz erwähnt werden. Es soll nämlich dann auch zulässig sein, daß man die Experimente mit nachgemachten Stoffen anstelle, wenn sie nur gerade so gemacht worden sind, wie der Angeschuldigte sie gemacht zu haben eingestand. — Daß nun hier eine gänzliche Verkennung des wahren Wesens der chem. Kunstproben zu Grunde liege, bedarf kaum einer Bemerkung, und unbegreiflich ist es, daß so gefeierte Strafrechtsleh-

§. 23.

b. Die Folgen der Giftreichung.

Durch dieſes, bisher beſprochene, urſachliche Factum der Beibringung des Giftes — welche ſich auch getrennt und unabhängig von den jetzt zu erörternden Momenten als der objective Thatbeſtand des Vergiftungs-Verſuches [1]) juriſtiſch, nicht aber mediciniſch [2]), auffaſſen läßt — muß

---

rer, wie die genannten ſind, dieſen Scheinproben in ſo wichtigen Fällen irgend eine Bedeutung beilegen konnten. Denn, abgeſehen davon, daß die Grundlage derſelben ein, möglicherweiſe mit Unwahrheit, oft auch unabſichtlicher Täuſchung entſtelltes, jedem Widerrufe ausgeſetztes Geſtändniß des (eines ſo furchtbaren Verbrechens) Angeklagten ſein müßte, iſt auch nicht wohl einzuſehen, was, wenn dieſer eingeſtandene, z. B. zu einer Taſſe Milch einen Kaffeelöffel voll Arſenikpulvers gemiſcht zu haben, noch eine chemiſche Prüfung einer ſolchen nachahmungsweiſe vergifteten Milch nützen ſoll, wobei im beſten Falle nach langen (hier ohne alle geſpannte Erwartung, ohne alles Intereſſe, darum meiſt oberflächlich betriebenen) Arbeiten wieder ein Präcipitat von Arſenik ſich darſtellen würde. Etwas ganz Anderes iſt die weiter unten zu beſprechende Frage, wie ſich aus den Angaben des Angeſchuldigten das Quantum des gereichten Giftes eruiren laſſe, wobei aber nicht von chemiſchen Proben die Rede ſein kann, ſondern höchſtens noch, um die Kraftäußerung einer, den Ausſagen des Angeklagten genau entſprechenden, Doſis Giftes auf den animaliſchen Körper zu erforſchen, eine einfache Thierprobe (oben sub A.) an ihrem Platze ſein möchte. —

1) Und zwar des geendigten (delict. perfectum, conatus proximus). Inwieferne ein niederer Grad des ſtrafbaren Verſuchs anzunehmen, läßt ſich erſt in der Lehre vom ſubjectiven Thatbeſtande erörtern, da zum Vorhandenſein eines ſolchen die äußerliche Exiſtenz des objectiven Thatbeſtands nicht nöthig iſt. (v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 162. Note 21. S. 118. 19.)

2) Der Arzt kennt keinen Verbrechensverſuch. War das Gift zwar gereicht worden, aber ganz wirkungslos geblieben, oder war es gar noch nicht gegeben, als die beabſichtigte That zur Entde-

nun, damit ſich das vollendete Verbrechen als eine rechtswidrige Erſcheinung äußere, ein ſinnlich wahrnehmbarer, dem organiſchen Leben des Individuums, mit deſſen Körper der Giftſtoff in Berührung gebracht worden, nachtheiliger Erfolg herbeigeführt worden ſein [3]).

---

ckung kam, ſo kann der Arzt durchaus nicht von einer Menſchenvergiftung oder dem Verſuche einer ſolchen, welcher ja nur durch den (außer dem medicin. Bereiche gelegenen) Dolus juriſtiſch exiſtent wird, ſprechen, ſondern höchſtens von einer Vergiftung oder Verfälſchung eines Getränkes oder einer Speiſe.

3) Dieſes Moment muß gemeinrechtlich als ein weſentlicher Beſtandtheil („essentiale.“ G. J. Fr. Meister Princip. jur. crim. §. 149. II. pag. 163. 64.) des objectiven Thatbeſtandes des conſummirten Vergiftungsverbrechens betrachtet werden, ohne daß hievon die ſ. g. Weide-Vergiftung eine Ausnahme machte, da ſie in der Art, wie die Criminaliſten der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ihrer erwähnen, dem gemeinen Strafrechte fremd, und erſt aus der churſächſiſchen Geſetzgebung (vgl. oben Heft I. §. 19. Note 3. Abſ. I. f. S. 227.) in den Gerichtsgebrauch u. wohl auch die Legislation einzelner deutſcher Staaten übergegangen iſt. Sie kann nach dem jetzigen Standpunkte der Geſetzinterpretation nur als Beeinträchtigung fremden Eigenthums aufgefaßt werden (ſ. oben Heft I. Einl. §. 2. Note 2. S. 7. 8.), daher bei ihr nur von pecuniären Nachtheilen die Rede ſein. S. noch v. Wächter a. a. O. §. 169. Note 47. b. S. 144. u. Meiſter Leitfaden zu Vorleſ. über Gifte u. ſ. f. §. 36. S. 28.; auch den Entwurf d. Strafgeſ. f. d. K. Baiern v. 1822. Art. 185. u. dazu J. F. Binder Bemerkungen (Nürnberg 1824. 8.) S. 63. 64. u. S. 18. — Will man gemeinrechtlich von einer Weide-Vergiftung ſprechen, ſo könnte ſie nur als eine Art der mittelbaren (venef. mediatum. Vgl. G. J. F. Meister l. c. I. pag. 163.) Menſchenvergiftung oder des Verſuches einer ſolchen, je nachdem das Leben eines Menſchen hiedurch gefährdet worden, oder nicht, angeſehen werden, und dann würde ſie bezüglich des objectiven Thatbeſtandes von jener in keinem der Hauptmomente abweichen. Vgl. Martin Lehrbuch des Teutſchen gem. Crim.-R's. (IIte Ausg. Heidelberg

I. Sinnliche Wahrnehmbarkeit ist Grundbedingung der dem Strafrechte anheimfallenden Ereignisse [4]). Doch ist darunter nicht blos die Möglichkeit eines Auffassens der Erscheinung mit der Sehkraft des Auges zu verstehen, sondern es genügt, wenn durch eine, nach den Regeln der Heilkunst vorgenommene, Untersuchung des angeblich oder muthmaßlich Vergifteten das Vorhandensein einer nachtheiligen Einwirkung des Giftes auf den Körper desselben constatirt wird. Es beschränkt sich hier sonach die sinnliche Wahrnehmbarkeit nur auf den Kreis der Sachverständigen, und erst durch die Vermittlung dieser stellt sich die Erscheinung einer Vergiftung dem Auge des Strafrichters dar [5]).

II. Daß der eingetretene Erfolg ein dem organischen Leben [6]) nachtheiliger sein müsse, bedarf keiner weiteren Ausführung. Derselbe kann nun

---

1829.) §. 132. Note 8. S. 299. — Von derselben ganz verschieden, und daher mit Unrecht von vielen Strafrechtslehrern (Koch Institut. jur. crim. §. 499. pag. 265. — Stübel über den Thatbestand der Verbrechen §. 11. S. 17.) damit zusammengestellt ist die Vergiftung von Brunnen, Lebensmitteln und überhaupt öffentlich verkäuflichen Waaren. Ihre Quelle ist nicht das sächsische Recht, sondern das gemeine, indem sie blos als gewöhnliche Art der Vergiftung, jedoch mit einem besonders gestalteten Dolus u. größeren Umfange der Gefährlichkeit, erscheint, u. sonach ganz unter den Artikel CXXX. C. C. C. fällt, wovon nur Particularrechte Abweichungen enthalten. Vgl. Püttmanni Elem. jur. crim. §. 360. pag. 166. — Ed. Henke Handb. d. Criminalrechts u. d. Criminalpolitik. Thl. II. §. 108. S. 126. — Anmerk. z. Strafgesetz. f. d. K. Baiern. Bd. II. S. 24. — Motive z. revid. Entw. des Strafgesetz. f. d. K. Bayern v. 1827. (München 1827. 8.) S. 186. 87. — Motive z. Entw. v. 1831. S. 204. Das Genauere hierüber gehört in das zweite, vom subj. Thatbest. handelnde, Kapitel. —

4) Grolman Grundsätze d. CRR. §§. 16. 17. S. 21. 22.

5) Müller, Lehrb. d. Criminalprocesses §. 109. S. 235. 36.

6) Heffter Lehrbuch §. 275. S. 294. — Marezoll Criminalrecht §. 109. S. 326. — Vgl. oben Heft I. Einl. §. 2. S. 8.

1) entweder in der totalen Zerstörung der Hauptorgane und daran sich knüpfenden Aufhebung der physischen Existenz, oder
2) nur in einer Unterbrechung des Gesundheitszustandes bestehen [7]).

Das Wort „Gesundheit" ist jedoch hier nicht in dem gewöhnlichen engeren Sinne von körperlichem Wohlbefinden aufzufassen, sondern darunter überhaupt der ungestörte, auf die richtige Form des Organismus basirte Gang aller bemerkbaren menschlichen Verrichtungen zu verstehen.

Es fallen daher unter den Begriff der Gesundheitsbeschädigungen nicht nur alle, durch das Gift verursachten, körperlichen Leiden, wie Lähmungen, Leibschmerzen, Diarrhoe, Erbrechen u. s. w., sondern auch Störungen in den Gefühlen und Trieben, und hiedurch erzeugte Manie, Verrücktheit, Tollheit, Melancholie, Blödsinn, Verwirrtheit, kurz jede Hemmung der freien Seelenthätigkeit [8]), ohne daß

---

7 Zum Thatbestande der Verg., sagt Heffter a. a. O., gehört: „ein wirklicher Schaden an dem organischen Leben des Menschen, er bestehe in einer Vernichtung desselben, oder nur in der Zerstörung oder Lähmung einzelner Organe, oder in Erregung eines wirklichen Krankheitszustandes."

8) Martin a. a. O. §. 132. Note 5. S. 299. — v. Wächter a. a. O. §. 175. Note 80. S. 190., und von medicin. Seite: Ploucquet über gewaltsame Todesarten Abschn. I. Kap. IV. §. 115. fg. S. 200. fg. — Schmalz gerichtsärztl. Diagnostik §. 45. S. 244. 246. — Friedreich System der gerichtl. Psychologie S. 443. fg. — Tittmann (Handb. Bd. I. §. 179. S. 367.) u. Ed. Henke (a. a. O. §. 109. S. 133.) behandeln diese Störungen, abgesondert von der eigentlichen Vergiftung, als Verbrechen wider die Geisteskräfte, wogegen sich aber v. Wächter (a. a. O.), Martin (a. a. O. §. 130. Note 4. S. 296.) u. A. erklärten. — Besonders wichtig sind hier die Bestimmungen des preuß. LR.'s Thl. II. Tit. XX. §§. 862. 863. 868. [Meister Leitfaden zu Vorles. §. 36. S. 26. 27. u. darüber in medicin. Beziehung. Metzger System §. 414. m. Note b. S. 300. 301.

es hier irgend ſchmerzhafter Zufalle bedurfte, da ja ohnehin nicht gerade der Schmerz als Beweis eines vorhandenen krankhaften Zuſtandes gelten kann. Ja ſelbſt Sinnestäuſchungen [9]), die reizendſten Phantome an der Seele des Vergifteten vorüberführend [10]), ſind von dem Begriffe der Geſundheitsverletzung nicht ausgeſchloſſen, was — hätte nicht die im Verlaufe der Zeit immer weiter ſich fortentwickelnde

---

Gerichtl. medicin. Abhdl. (Thl. I.) Num. VI. S. 97. 98.] — Von den neueren Entwürfen u. Geſetzbüchern erwähnen auch mehrere bei der Vergiftung ausdrücklich des Falles einer durch ſie verurſachten Geiſteszerrüttung, z. B. die Strafgeſetzbücher für Baiern Thl. I. Art. 183. (Anmerk. Bd. II. S. 57.) u. Großherzogth. Heſſen vom 17. Sept. 1841. Art. 278. Nr. 1. S. 84., die bayeriſchen Entwürfe v. 1822. Art. 237.; v. 1827. Art. 208. (Motive z. revidirt. Entw. S. 175. fg.); v. 1831. Art. 240. 241., ferner die Entwürfe f. Würtemberg v. 1835. Art. 252.; f. Baden v. 1836. §. 215. —

9) Solche werden beſonders häufig durch narkotiſche Arzneiſubſtanzen (Datura, Opium, Hyoscyamus, Digitalis, Belladona) u. einige Gasarten (z. B. Salpetergas) verurſacht. S. vorz. F. W. Hagen die Sinnestauſchungen in Bezug auf Pſychologie, Heilkunde und Rechtspflege (Leipzig 1837. 8.) §. 91. S. 154—161. — Eine bemerkenswerthe, hier nicht ganz indifferente, Erſcheinung iſt es übrigens, daß gerade dieſelben oben genannten Arzneiſubſtanzen, eben weil ſie die Nervenreizbarkeit, und folglich die durch ſie bedingte Aufregung, durch temporäre Aufhebung der Nerven-Energie deprimiren, als Heilmittel bei Seelenſtörungen angewandt werden. Vgl. Heinroth Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens Thl. II. §. 342. B. S. 96—99.

10) Wie dieß vorzüglich oft bei Opiat- u. Belladonna-Vergiftungen der Fall iſt. S. Adersbach Diss. medico-psychologica de animi alienatione e venenis (Halae 1819.) pag. 18., wo er vom Opium ſagt: „Praesertim imaginandi vis miro modo exagitatur, quae tunc laetissimas jucundissimasque imagines animo opiophagi proponat.“ (S. Hagen a. a. O. Nr. 2. S. 155.) Von dem Zuſtande des durch Belladonna Vergifteten berichtet er: „Imaginatio laetissimas fingit imagines, et usque poësin exaltata est.“ (Hagen a. a. O. Nr. 5. S. 156—58.)

Geiſtesbildung das ganze Hirngeſpinnſt der (einſt ſo viel beſprochenen) Liebestränke [11]) längſt auch dem Volke in ſeinem nackten Nichts gezeigt [12]), und ſomit bei einem etwa noch vorkommenden Falle die Anwendung ganz anderer Grundſätze geboten [13]) — für ihre Beurtheilung im Allgemeinen als leitendes Grundprincip zu benützen wäre.

Auf die Dauer der Heilung ſolcher Geſundheitsſtörungen, ob dieſe in längerer oder kürzerer Zeit erzielt wird, ſo wie darauf, ob ſie überhaupt möglich iſt, oder nicht [14]), kommt hinſichtlich des

---

11) Vgl. Tittmann a. a. O. S. 369. — Klein Annalen der Geſetzgebung Bd. XVII. S. 227. fg. — Ed. Henke a. a. O. S. 133. 135. 136. Von den Geſetzgebungen gehört nur das preuß. LR. a. a. O. §§. 867 — 69. (Meiſter Leitfaden zu Vorleſ. a. a. O. S. 27. — Klein Grundſ. d. peinl. R.'s 2te Ausg. §. 256. Note. S. 204. §. 323. S. 253.) hierher.

12) S. Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin §. 682. S. 471.

13) Am richtigſten möchten ſie jetzt aus dem Geſichtspunkte des cap. 5. X. de homicidio (V. 12.) aufgefaßt, ſonach als Beförderungsmittel zur Unſittlichkeit u. Geſchlechtsausſchweifung, wie Martin (a. a. O. §. 287. S. 700. fg.) gethan hat, in die Claſſe der Unzuchtsverbrechen, u. zwar wegen ihrer nachtheiligen Einwirkung auf die Geſundheit, als qualificirte Delicte, eingereiht werden. (S. oben Heft I. §. 11. S. 119. fg.) — Vgl. übrigens auch noch Meiſter im Neuen Arch. d. Crim. R.'s Bd. II. Num. XXIV. S. 477 — 480. Ein Näheres darüber kann erſt in der Darſtellung der culpoſen Vergiftungen vorkommen.

14) Bernt (Syſtemat. Hdb. d. gerichtl. Arzneikunde §§. 546 — 549. S. 208. fg.) theilt die Vergiftungen, je nachdem ihre Folgen durch die Heilkräfte der Natur gehoben werden, ohne Zurücklaſſung einer Kränklichkeit (§. 547.), oder die Geſundheit des Vergifteten auf längere Zeit, auch wohl für immer geſtört bleibt (§. 548.), in „leichte (veneficia levia)" u. „ſchwere (v. gravia)" ein, die Folgen der letzteren (§. 549.) wieder in „ſchwer heilbare, unvollkommen heilbare, unheilbare, lebensgefährliche" abſtufend. — Allein es ſind ſolche Eintheilungen für den Praktiker faſt ſtets unbrauchbar, da ſich die Möglichkeit

objectiven Thatbeſtandes [13]) einer Vergiftung im Allge-

der Heilung kaum im Voraus beſtimmen laßt. „Bei jeder Vergiftung" — ſagt Wendt die Hülfe bei Verg. §. 11. S. 6. — „iſt die Vorherſagung ängſtlich und zweifelhaft. — — Wenn auch das Leben gerettet wird, ſo iſt doch zu fürchten, daß durch die zu tiefe feindliche Einwirkung Störungen einzelner Gebilde veranlaßt worden ſind, welche auf eine langſame aber nichts deſto weniger höchſt verderbliche Art wirken u. die hartnäckigſten Leiden herbeiführen können." — Beſonders die Arſenikverg. betreffend, ſagt Wendt (a. a. O. §. 24. S. 21.): „Das Schlimmſte bei dieſer Verg. iſt, daß man auch dann, wenn die dringendſten Erſcheinungen beſeitigt ſind, noch immer fürchten muß, den Verunglückten langſam dahin welken zu ſehen." Vgl. noch Kloſe in Henke's Ztſchr. Jahrg. XXII. (1842.) Heft 1. Num I. S. 16. — Es dünkt mir daher nicht wohl zuläſſig, daß Entwürfe und Geſetzbücher von „bleibenden" (z. B. Strafgeſ. f. Würtemb. v. 1. März 1839. Art. 241. — Bad. Entw. v. 1836. §. 213. — Bair. Entw. v. 1822. Art. 237. — Crim. Geſ. f. d. Herzogth. Braunſchweig v. 1840. §. 159. Nr. 1. 2. S. 75. — Entw. f. Hannover v. 1845. Art. 244. II., noch durch den Beiſatz „bedeutend" näher beſtimmt; — Crim. Geſetzb. v. 8. Aug. 1840. Art. 244. II. S. 109. mit dem Entw. conform; — Strafgeſ. f. d. Großherzogth. Heſſen v. 17. Sept. 1841. Art. 277. S. 87.) oder „unheilbaren" (z. B. Würtemb. Entw. v. 1835. Art. 252. Bad. Entw. §. 215.) Beſchädigungen durch Gift ſprechen, da ſie dann nothwendig auch einen terminus ad quem beizufügen hätten, bis wohin ſich der Zuſtand der geſtörten Geſundheit erſtrecken müßte, wenn der Richter das venefic. als ein unheilbares (grave) erklären dürfe, widrigenfalls von einem Feſtſtellen des Thatbeſtandes und einem Endurtheile erſt bei dem Tode oder der Wiedergeneſung des Vergifteten die Rede ſein könnte, was ja offenbar ad absurdum führte. Es zogen vielleicht darum die Bayr. Entw. v. 1827. Art. 206. I. (Vgl. Motive hiezu S. 175. fg.) u. 1831. Art. 240., der Entwurf f. d. Großherzogth. Heſſen (2ter v. 1837.) Art. 247. c., ſowie das Heſſ. Strafgeſ. ſelbſt Art. 278. Nr. 1. S. 88. die Ausdrucksweiſe „gewiß oder wahrſcheinlich unheilbar" vor, das letztere freilich etwas inconſequent in Rückſicht auf Art. 277. — Wenn übrigens mehrere Strafrechtslehrer, wie

meinen durchaus Nichts an [16]), und es ſchließt denſelben auch die nur wenige Stunden, ja noch kürzere Zeit andauernde Unterbrechung des Geſundheitsgefühles nicht aus [17]).

Steltzer Lehrbuch des teutſchen Criminalrechts (Halle 1793.) §. 483. S. 229.; Tittmann Grundlinien der StRW. §. 164. S. 126. u. A. von einer „dauernden" Geſundheitsſtörung reden, ſo kann darunter nur eine längere Zeit wahrende (vgl. Würtemb. Entw. v. 1835. Art. 252. „länger od. kürzer dauernde Beſchädigung"), nicht aber eine bleibende d. i. unheilbare, verſtanden werden. — Unſtreitig zu allgemein und unbeſtimmt ſind die Ausdrücke: „größere oder geringere" (Würtemb. Entw. a. a. O.), „bedeutende oder geringe" (Entw. f. Norwegen v. 1832. Kap. 15. §. 11.) Beſchädigung, Verletzung von „geringerer Art" (Bad. Entw. §. 215.) u. ſ. f. Der Projet du Code pénal du royaume des Pays-bas (Bruxelles 1827. 8.) Art. 227. ſpricht blos von „altérer la santé." — Sehr intereſſant ſind die Beſtimmungen in der Strafgeſetzgeb. der ſpaniſchen Cortes Thl. II. Tit. 1. Cap. 1. §. 635. (Hudtwalcker u. Trummer criminal. Beitrage Bd. I. Heft 3. S. 350.)

15) Daß dieſer Punkt auf den Grad der Strafbarkeit und ſonach die Ausmeſſung des Strafübels von großem Einfluſſe ſein muß, verſteht ſich von ſelbſt. Dieſe Berückſichtigung fällt aber nicht in die Grenzen des objectiven Thatbeſtandes. Vgl. Tittmann Handbuch Bd. I. §. 198. S. 496. „Die entgegengeſetzte Meinung beruht blos auf einer Verwechſelung der Vorausſetzungen der Geſetze zu dieſer od. jener Strafe mit den Bedingungen des Begriffes des Verbrechens überhaupt." —

16) Martin Lehrbuch §. 132. I. S. 298. 99.: „Ob aber nur eine vorübergehende Uebelkeit, oder eine eigentliche Krankheit, und zwar eine heilbare, oder unheilbare, bewirkt worden ſei? das andert an dem Begriffe dieſes Verbrechens überall nichts." — Auch bei der Strafausmeſſung ausdrücklich aufgehoben iſt jeder Unterſchied zwiſchen „einem bleibenden und vorübergehenden Schaden" an der Geſundheit im Bair. Strafgeſ. Thl. I. Art. 183. mit Anmerk. Bd. II. S. 56. Hier läßt ſich daher der Ausdruck „bleibend" rechtfertigen.

17) Vgl. Bair. Strafgeſ. a. a. O., welches auch den Fall eines „ſchnell vorübergehenden Uebelbefindens" erwähnt. Vgl. das

Dieß kann aber natürlich nicht von dem Falle gelten, wenn durch den eingebrachten Giftſtoff bei dem Vergifteten blos eine unangenehme Geſchmacks-Empfindung, und hiedurch vielleicht eine momentane Uebelkeit [18]) erzeugt worden

---

Strafgeſ. f. d. Großherz. Oldenburg'ſchen Lande v. 1814. Art. 188. — S. auch Heffter Lehrbuch §. 275. Note 4. —

18) Es ſcheint dieſer Punkt unter den Rechtslehrern controvers zu ſein, da Martin (a. a. O.) eine „ſelbſt bloß augenblickliche Uebelkeit" als genügend annimmt, u. im Grunde, wenn man ihre Anſichten auf dieſelbe Beurtheilungslinie mit der Martin'ſchen ſtellt, d. h. ſie aus dem Geſichtspunkte des object. Thatbeſtands betrachtet, auch derſelben Meinung Salchow (Lehrb. d. peinl. R.'s §. 206. Note **) S. 205.), Roßhirt (Lehrb. §. 153. Nr. 1. S. 337.), Feuerbach (Lehrb. §. 247.) u. A. ſind, ihnen gegenüber aber Grolman (a. a. O. §. 250. S. 357.) die blos momentane Geſundheitsſtörung in der Art vom Begriffe der Verg. ausſchließt, daß er die nur eine ſolche erzeugenden Naturkörper nicht einmal in die Reihe der Giftſtoffe aufnimmt, indem er ſich (Note c.) ſeine Begriffsbeſtimmung des Giftes aus den Worten des Art. CXXX. C. C. C. conſtruirt, Subſtanzen ſonach, welche nicht am Leibe beſchädigen, nicht als venena betrachtet, u. die durch ſie veranlaßten momentanen Störungen des Wohlbefindens als bloſe Injurien auffaßt. (Note c. a. E. S. 358.) — Allein Grolman hat offenbar hier zwei ganz verſchiedene Fälle mit einander verwechſelt, nämlich den einen, wenn ein wirkliches Gift in concreto nur eine momentane Uebelkeit erzeugte, und den anderen, wenn der gegebene Stoff gar nicht gifthaltig war, und eine ſolche Wirkung hervorbrachte. Gewiß iſt es nun unrichtig, dem erſteren, weil es einmal zufällig eine blos augenblickliche Geſundheitsſtörung bewirkte, für dieſen concreten Fall die Natur eines Giftſtoffes abzuſprechen, wie es auf gleiche Weiſe unzuläſſig wäre, nicht giftige Stoffe, wenn ſie z. B. in einem Falle eine länger andauernde Krankheit erzeugt haben ſollten, hier als wirkliche Gifte anzuſehen. Aus der Wortfaſſung des Art. CXXX. C. C. C. läßt ſich kein Begriff des Giftes ableiten, da dieſer Art. nur die beiden ſchwerſten Fälle einer Verg. erwähnt, u. noch eine unüberſehbare Reihe von ſolchen weiter denkbaren der Beurtheilung der Rechtsverſtändigen überläßt. —

iſt, da man eine ſolche unmöglich als einen dem organiſchen Leben zugefügten Nachtheil betrachten darf.

Martin iſt daher unfehlbar beizupflichten, wenn er auch im Falle einer blos augenblicklichen Geſundheitsſtörung, ſobald ſie im Genuſſe eines wirklichen Giftes ihren Grund hatte, den objectiven Thatbeſtand der Verg. annimmt, u. ebenſo haben Salchow, Roßhirt, Feuerbach vollkommen Recht, wenn ſie hier die Strenge des Geſetzes nicht zulaſſen wollen, da ſich ja deſſen Worte u. Strafdrohungen auf dieſen Fall nicht beziehen. (S. jedoch Martin a. a. O. §. 133. m. Note 5. S. 302. u. dagegen Marezoll Criminalrecht §. 109. S. 316. Note 1.) — Von dieſer rein-juriſt. Seite dürfte alſo die Controverſe hiemit gelöſt ſein. Allein hiebei iſt nicht zu überſehen, daß es ſich zuerſt noch, um den hier beſprochenen Punkt auch auf ein feſtes, ihm praktiſchen Werth verleihendes, Fundament zu ſtellen, um die medicin. Vorfrage handle: ob wirkliche Gifte auch blos momentane Krankheitserſcheinungen hervorzurufen vermöchten? Denn nur auf Leibesbeſchädigungen, d. i. Störungen im Organiſmus, läßt ſich der Art. CXXX. C. C. C. nach ſeiner ratio anwenden, und nach den Regeln der Interpretation überhaupt kann zwar eine Ausdehnung der Beſtimmungen von dem Größeren auf das Kleinere, hier alſo von der gefahrlichſten Geſundheitsverletzung auf die blos ſchnell vorübergehende, keineswegs jedoch auf etwas Ungleichartiges, wenn auch nach der äußeren Wahrnehmbarkeit Aehnliches oder Gleiches, gerechtfertigt werden. Nun gibt es allerdings einige Gifte, welche augenblicklich wirken, wie z. B. die Blauſäure nach Wendt (a. a. O. §. 74. S. 58.) „blitzähnlich" tödten ſoll. Ich möchte aber bezweifeln, ob auch der Fall einer blos momentan fühlbaren inneren Wirkung eines Giftſtoffes ohne weiter hierauf folgendes Uebelbefinden ſchon vorgekommen und überhaupt denkbar ſei. Daß dagegen Gifte ohne alle Folgen, ohne den Geſundheitszuſtand auch nur momentan zu unterbrechen, genommen wurden, ermangelt es nicht an Beiſpielen. In ſolchen Fällen kann aber recht wohl vorkommen, und es ereignete ſich auch ſchon bisweilen, daß der Genießende während des Verſchlingens der vergifteten Subſtanz einen unangenehmen Geſchmack, auch Brennen im Gaumen, Stechen auf der Zunge empfindet (Vgl. nam.

§. 24.

c. Cauſalität.

Endlich muß zwiſchen dem eingetretenen Erfolge und der erweislich dieſem vorausgegangenen Giftreichung ein Cauſalzuſammenhang vorhanden ſein [1]).

Wendt a. a. O. §. 107. 108. S. 88. 89. §. 117. S. 95. u. a. a. St.). Dieſe Erſcheinungen hatte ich im Texte im Auge, u. offenbar iſt hier der object. Thatbeſtand einer conſummirten Verg. nicht begründet, da hier von keiner Wirkung, ja noch nicht einmal von einer, dieſelbe bedingenden, Kraftentfaltung des Giftſtoffes die Rede ſein kann, da ferner jene Erſcheinungen auch bei den der Geſundheit zuträglichſten Speiſen und Getränken, den heilſamſten Arzneien beobachtet werden können, wo doch gewiß Niemand an irgend eine innere Desorganiſation zu denken wagt, welche aber nothwendige Vorausſetzung jeder Giftverletzung iſt. (Vgl. Steltzer a. a. O. Note *), welcher aber zu weit geht, wenn er jede „unangenehme innere Empfindung — temporelle Zerſtörung der Geſundheit" nennt.) Dieſe Fälle ſind ſonach mit den in der C. C. C. enthaltenen gänzlich ungleichartig; auf ſie das Geſetz auszudehnen, iſt nicht geſtattet. — Ich wage daher nur, bei der Anſicht Martin's die Vorausſetzung der faktiſchen Möglichkeit in Zweifel zu ziehen. Auch möchte der Ausdruck „Uebelkeit" in den vielleicht bezeichnenderen „Kraftäußerung des Giftes" zu ändern ſein. — Uebrigens möge ſchließlich hier noch die Bemerkung Platz finden, daß Vergiftungskrankheiten meiſt ſehr ſchmerzhaft ſeien, was insbeſondere bei den gewöhnlichſten mittels Arſenik's der Fall iſt. Ich verweiſe dafür auf Voget Lebensgeſchichte der Giftmörderin Geſche Marg. Gottfried 1. Bd. S. 130. fg. 160. fg. 175. u. ſ. f.

1) S. vorz. Ed. Henke Handbuch Thl. II. §. 108. (b.) S. 127. — Vgl. auch Tittmann Handbuch Bd. I. §. 198. (II.) S. 405.: „Gift als die Urſache dieſer Wirkung." — Martin Lehrbuch §. 132. (II.) S. 299.: „Es iſt weſentlich, daß beygebrachtes Gift die eigentliche Urſache jenes Uebelbefindens ſey." Hierher bezieht dann Martin (Note 8.) die von mir oben §. 20. Note 64. a. E. S. 21. 22. berührte Eintheilung der Vergif-

Iſt es nun auch unbezweifelbar, daß dem Arzte allein [2]) die Beantwortung der Frage, ob ein ſolches Cauſalverhältniß wirklich exiſtire, obliegen könne, ſo darf doch eben ſo wenig beanſtandet werden, daß die Stellung dieſer Frage durchaus von dem Strafrichter ausgehen müſſe [3]), und da an ſeine Faſſung derſelben der Kunſt-

---

tungen in unmittelbare u. mittelbare, welche letztere nach ſeiner Ausführung z. E. „durch Verg. eines zur menſchlichen Nahrung beſtimmten Thieres" begangen werden. Allein ich möchte mit Tittmann (a. a. O. §. 199. S. 408.) lieber von einer unmittelbaren u. mittelbaren Beibringung des Giftes, als mit Martin von einer unmittelb. u. mittelb. Urſache des eingetretenen Erfolges ſprechen, da ja in allen Fällen das Gift unmittelbar auf den Organismus wirkt, u. auch bei dem Genuſſe eines vergifteten Thieres nicht das Fleiſch desſelben es iſt, welches ſo ſchädlich wirkt, ſondern der, einen Beſtandtheil des Fleiſches ausmachende, übrigens ſeiner Natur nach unveränderte Giftſtoff. Doch hat dieſe ganze Eintheilung keinen praktiſchen, und auch wenigen theoretiſchen Werth, höchſtens den oben (§. 23. Note 3.) erwähnten Fall der ſ. g. Viehweidevergiftung ausgenommen. — Ganz eigenthümlich iſt im franzöſ. R. (Code pénal art. 301.) die Andeutung des nothwendigen Cauſalzuſammenhanges mit dem Begriffe des Giftes verwebt. S. Rogron Code pénal expliqué pag. 192. — Lelièvre Commentat. jur. de conatu delinquendi pag. 223. Das ſizilianiſche Criminalgeſ. (Lois pén. du royaume de Deux Siciles, trad. p. V. Foucher, Art. 350. pag. 378.) ſagt ſehr bezeichnend: „quand il (l' empoisonnement est le résultat de l' administration volontaire de substances etc." —

2) Ed. Henke a. a. O.: „Dieſen Zuſammenhang außer Zweifel zu ſetzen, iſt das Geſchäft des gerichtlichen Arztes." — Vgl. auch Beling in Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 4. Num. XII. S. 304.

3) In den neueren Strafgeſetzbüchern u. Criminalproceß Ordnungen ſind die zu ſtellenden Fragen dem Richter genau vorgeſchrieben. Vgl. z. B. preuß. LR. Thl. II. Tit. XX. §. 858. u. darüber ausführlich Beling a. a. O. u. im Werke „Geiſt der Preuß. Geſetzgebung" §§. 144 — 148. S. 77. fg. — S. noch

verſtändige rückſichtlich der Beantwortung ſtrenge gebunden iſt, ſo leuchtet von ſelbſt die Wichtigkeit einer Erörterung darüber ein, wie und in welchen Grenzen der Begriff der Cauſalität ſtrafrechtlich zu normiren ſei.

Die Criminaliſten vor Stübel [4]) hatten ſich nun ihre Begriffsbeſtimmung von den ſcholaſtiſchen Philoſophen geborgt, und ſonach unter Cauſalität ein Verhältniß abſoluter Nothwendigkeit verſtanden, wonach — um ihre Anſicht ſogleich auf das in Rede ſtehende Verbrechen anzuwenden — nur dann der Thatbeſtand der Vergiftung angenommen werden dürfte, wenn erprobt würde, daß a), weil Gift gegeben ward, der fragliche Erfolg eintreten mußte, und naturgeſetzlich ein anderer nicht eintreten konnte, und daß b) nur eben darum, weil Gift gereicht worden, der concrete Erfolg eingetreten ſei, und eine andere Urſache desſelben als möglich gar nicht gedacht werden könnte.

Dieſer, offenbar in ihrem Punkte a) zu vernunftwidrigen Conſequenzen führenden [5]), Begriffsfaſſung trat jedoch Stübel mit den Waffen ſeines durchdringenden Scharfſinnes entgegen, und ſeine freimüthige Aeußerung [6]): „Es iſt

---

im Allg. Henke in ſ. Ztſchr. 29tes Ergänz.-Heft S. 1—27. (über das Großherz. Baden.)

4) Vgl. deſſen Schrift „über den Thatbeſtand der Verbrechen" §. 153. S. 211. §. 169. S. 23*. fg. — Tittmann a. a. O. §. 200. S. 410. m. den Citt. in Note u.

5) S. Derſted ausführl. Prüfung des neuen Entw. z. einem Strafgeſ. f. d. K. Bayern. v. 1822. (Kopenhagen 1823. 8.) S. 175. fg. beſond. S. 179. 80. — Vgl. auch Motive z. Entwurfe f. Würtemberg von 1835. z. Art. 223. S. 345.

6) a. a. O. §. 137. S. 184. 85. (vgl. auch §. 142. S. 192 — 94.). — S. noch Bauer Lehrbuch der StRW. §. 59. Note c. S. 83. — Jenull das Oeſterreich. Criminalrecht nach ſeinen Gründen und ſeinem Geiſte dargeſt. Thl. II. §. 118. S. 219. —

dieſe Lehre nicht nur ein Schandfleck der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung des Criminalrechts, ſondern auch für die öffentliche Sicherheit, und noch dazu gerade in Anſehung eines der größten Verbrechen von den wichtigſten Folgen. Sie iſt ein wahres Aſyl der Mörder" mußte zum Verdammungsurtheile dieſer Anſicht in der Theorie des Vergiftungs-, ja des Tödtungs-Verbrechens überhaupt, werden, welches Urtheil dann auch die neuere gemeinrechtliche Praxis [7]) und particuläre Strafgeſetzgebung [8]) gerne unterzeichnet hat.

Ob nun hier ein rein-philoſophiſcher Begriff von Cauſalität an ſeiner Stelle ſei, möchte ich bezweifeln, und vielmehr die Arzneikunde [9]) als die Quelle bezeichnen, aus welcher ſich der Juriſt einen richtigen Begriff jenes Verhältniſſes ſchöpfen könne.

Die berühmteſten Lehrer der deutſchen Staatsarzneikunde, wie Platner [10]), Henke [11]), Meckel [12]), Bernt [13]), haben faſt einſtimmig erklärt, daß die ärztliche

7) S. die Urtheilsgründe zum Göttinger Erkenntniſſe gegen C. L. Wendt §. 4. b. v. Nettelbladt. S. 40.

8) S. die Geſetze in Note 17. unten.

9) S. zwar Anmerk. z. Strafgeſ. f. d. K. Bayern Bd. II. S. 7. fg. Allein meine Worte ſind nicht ſo zu verſtehen, als ob den Aerzten allein die Begriffsbeſtimmung zu überlaſſen wäre, ſondern ich behaupte nur, daß vor Allem dabei Rückſicht darauf zu nehmen ſei, in wie weit durch die ärztliche Kunſt die Frage: Iſt Cauſalität vorhanden? beantwortet werden könne, da ja ein Begriff von Cauſalität im Strafrechte als völlig unnütz daſtehen würde, wenn deſſen Conſtatirung außer den Grenzen der Möglichkeit läge.

10) Unterſuchungen Num. XXVIII. Abſ. II. S. 331 — 334. Vgl. auch Num. XXIX. S. 343. u. das Leipziger Facultäts-Gutachten daſ. S. 350. fg. vorz. S. 357. 58.; endlich Num. XXX. S. 361. u. das Facultäts-Urtheil daſ. S. 365. fg.

11) Lehrbuch §. 677. S. 468.

12) Lehrbuch §. 147. S. 211.

13) a. a. O. §§. 1213. 14. S. 446.

Kunst durchaus nicht im Stande sei, bei Vergiftungen das Causalitäts-Verhältniß mit solcher Gewißheit darzuthun, als dieß bei äußeren Verletzungen möglich, daher auch die, bei diesen üblichen, Unterschiede zwischen nothwendiger und nicht nothwendiger Verhalität hier außer Anwendung bleiben müßten, überhaupt in Vergiftungsfällen statt der, bei Verletzungen erreichbaren, daher auch gesetzlich zu fordernden, Gewißheit des ärztlichen Gutachtens eine bloße Wahrscheinlichkeit als genügend erachtet werden dürfte; worauf sie dann ihr Resultat dahin feststellen: Jeder auf eine Vergiftung erfolgte, und offenbar nicht durch andere Umstände [14]) veranlaßte Tod ist als eine nothwendige Folge des beigebrachten Giftes zu betrachten [15]). Dieses Princip leidet natürlich auch eine Anwendung auf die Fälle bloser Gesundheitsstörungen mittels Giftes [16]).

Ich glaube daher, auf der Basis dieser mediciniſchen Ausſprüche den Begriff der Causalität bei der Vergiftung juriſtiſch dahin feſtſtellen zu dürfen, daß der Tod oder die Geſundheitsverletzung eines Individuums, welchem erweislich ein Giftſtoff beigebracht worden iſt, als durch dieſen veranlaßt ſo lange erachtet werden muß, als ſich nicht irgend ein, ſei es ſchon vor der Giftreichung vorhandener, ſei es in

14) Vgl. darüber die treffliche Bemerkung in den Motiven z. Entwurfe f. Würtemberg v. 1835. a. oben a. O. —

15) S. dagegen Ruland von dem Einfluſſe der Staatsarzneykunde auf die Staatsverwaltung S. 263. fg., welcher Verg. „vom erſten, zweyten, dritten Grade der Tödtlichkeit" unterſcheidet. (Vgl. auch daſ. Abſchn. II. Kap. 1. S. 231. fg.) S. noch Metzger Syſtem §. 205. S. 158. 59. m. Note b. — J. E. Lietzau von der Tödtlichkeit der Verletzungen u. Handlungen (Berlin 1811. 8.) S. 6. —

16) S. Ed. Henke a. a. O. — Motive zum revid. Entw. f. d. K. Bayern v. 1827. S. 225 — 27., u. vorz. Anmerk. z. Strafgeſ. f. d. K. Baiern Bd. II. S. 17. Nr. 9. —

den Zeitraum von dieſer bis zu dem fraglichen Erfolge hinein fallender, Umſtand entdecken und zur Gewißheit erheben läßt, welcher abſolut unmöglich macht, daß das Gift jene Erſcheinung bewirken konnte [17]).

Nicht ein Verhältniß unbedingter Nothwendigkeit iſt demnach hier die Cauſalität im Sinne des Strafrechts, ſondern nur ein ſtrenges Möglichkeits-Verhältniß. Ward daher einmal durch die Unterſuchung zur Gewißheit erhoben, daß der fragliche Erfolg Wirkung des erweislich beigebrachten Giftſtoffes ſein konnte, ſo iſt hiedurch auch der logiſche Schluß von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit in concreto geſtattet [18]), da ſich derſelbe auf unumſtößliche

17) Von den Geſetzen und Entwürfen erwähnt nur das, in dieſer Lehre muſterhafte (Motive z. revid. Entwurfe f. Bayern v. 1827. S. 172.), Bair. Strafgeſ. Thl. I. Art. 148. des Cauſalverhältniſſes bei der Verg. beſonders, daſſelbe als vorhanden annehmend, „wofern nicht beſtimmt und zuverläſſig eine andere nähere Urſache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann.“ Die übrigen legislativen Erſcheinungen ſprechen davon nur bei dem Verbrechen der Tödtung überhaupt, jedoch auch hier keine Definition dieſes Verhältniſſes gebend, ſondern blos negative deſſen Begriff andeutend, indem ſie eine Reihe, von den alten Medicinern u. Criminaliſten gewöhnlich als Aufhebungsgründe der Cauſalität angeführter, Fälle aufzählen, welche den Cauſalzuſammenhang nicht zerſtören ſollten. Vgl. z. B. Bayr. Entw. v. 1822. Art. 235.; v. 1827. Art. 204.; v. 1831. Art. 238. — Revid. Entw. des Strafgeſ. f. d. Königl.-Preuß. Staaten §§ 391. 392. — Würtemb. Strafgeſ. v. 1839. Art. 235. — K. Sächſ. Krim.-Geſ. v. 1838. Art. 126. — Bad. Entw. §. 178. — Großherz. Heſſ. Strafgeſ. Art. 251. (S. 76. 77.) — Crim.-Geſ. f. Hannover Art. 226. (S. 98.) — Crim.-Geſ. f. d. Herzogth. Braunſchweig v. 1840. §. 154. (S. 73.) — Alle gründen ſie ſich auf den trefflichen Art. 143. Thl. I. des Bair. Strafgeſetzbuches. (S. auch die Artikel 144. 45.)

18) Daß bei Vergiftungen der höchſte Grad von Wahrſcheinlich-

Prämiſſen ſtützen kann, nämlich einerſeits auf die beiden erprobten poſitiven Thatſachen der Giftreichung und des Erfolges, andererſeits auf die gleichfalls gewiſſe negative Vorausſetzung, daß keine Kraft außer jener des Giftes vorhanden war, welche dieſen Erfolg hätte hervorbringen können.

Zur Erörterung des Geſagten will ich nun noch einige Bemerkungen beifügen, hiemit vorzüglich den Zweck verknüpfend, zu zeigen, in wieferne auch der Unterſuchungsrichter ſelbſt durch ſeine Vernehmungen zur Aufhellung des in Sprache ſtehenden Punktes weſentlich beitragen könne.

I. Nach meiner obigen negativen Begriffsfaſſung des Cauſalverhältniſſes müſſen vor Allem die deſſen Exiſtenz ſchlechterdings negirenden Umſtände in Betrachtung gezogen werden.

1) Es ſtehen ſich bei der Vergiftung zwei Kräfte gleichſam feindlich gegenüber, die individuelle Lebenskraft des Ver-

---

keit genügend ſei, iſt auch geſetzlich im preuß. LR. Thl. II. Tit. XX. §. 858. ſanctionirt. Vgl. darüber ausführlich Beling am oben Note 3. zuletzt all. O. — Allein bis zur Billigung bloſer Präſumtionen ſollte ſich die Geſetzgebung nie verleiten laſſen, weßwegen die Beſtimmung des preuß. LR.'s a. a. O. §. 859., daß, wenn der Leichnam nicht beſichtigt werden konnte, der Tod dennoch für eine Wirkung des Giftes zu halten ſein ſolle, wenn der Vergiftete binnen 8. Tagen nach dem ihm zuletzt erweislich beigebrachten Gifte geſtorben iſt, u. keine andere Urſache des Todes erhellt, ſo ſehr ſie auch Klein (Annalen der Geſetzgebung Bd. X. S. 360. fg. — Grundſ. d. peinl. R.'s §. 316. Note S. 248.) preißt und empfiehlt, durchaus nicht nachahmungswürdig ſein dürfte. S. noch Stübel a. a. O. §. 143. S. 195. fg. — Tittmann a. a. O. S. 411. mit Note x. — Aus wohl erwogenen Gründen ward daher auch der Art. 152. des Feuerbach'ſchen „Entwurfs eines Geſetzbuchs über Verbr. u. Strafen" (München 1810. 8.) in das bayr. Strafgeſ. v. 1813. nicht recipirt. Vgl. die treffl. Bemerk. hierüber in den Anmerk. z. Strafgeſ. Bd. II. S. 22.

gifteten und die Naturkraft des Giftes. Der Giftstoff, in den Körper eines Menschen gekommen, durchläuft successive einen doppelten Proceß, nämlich zuerst das Entwicklungs-, und dann das Verletzungs-Stadium. Die Zeiträume beider sind je nach der Verschiedenheit der Gifte von verschiedenem Umfange [19]), und es dürfte wohl auch bei den stärksten und dadurch furchtbarsten Gift-Arten [20]) die Differenz obiger Stadien bis zum Unmerklichen gänzlich verschwinden. Zur Entfaltung der Naturkraft eines Giftstoffes ist den bewährtesten Forschungen zu Folge ein Mitwirken des menschlichen Organismus selbst nothwendig [21]), welcher sich darum auch noch in Lebensthätigkeit befinden muß. Hieraus erhellt aber, daß nur im lebenden Körper das Gift seine zerstörende Kraft entwickeln könne, an einem bereits todten also eine Vergiftung physisch unmöglich sei [22]). Zwar hat man die Erfahrung gemacht, daß gewisse Säuren, z. E. Oxalsäure, erst die todten Gewebe perforirend angreifen. [23]) Allein dieses Durchbohren der Gedärme und des Magens ist nur als ein Nachwirken des Giftes auf den schon durch seine dynamisch-zerstörende Kraft getödteten Körper, nicht aber als der primäre Vernichtungs-Act zu betrachten [24]).

Der erste, den Causalzusammenhang (den physischen, wie juristischen) durchaus negirende, Umstand ist sonach der

19) Orfila Vorlesungen (übers. v. Hergenröther) Bd. III. S. 4.

20) z. B. concentrirte Blausäure. Orfila a. a. O. — Wendt die Hülfe bei Vergiftungen §. 74. S. 58.

21) Vgl. vorz. F. F. G. Eggert der gewaltsame Tod ohne Verletzung. Ein Hands. f. Criminalisten u. gerichtl. Aerzte (Berlin 1832. 8.) S. 310. fg.

22) S. schon oben §. 20. IV. S. 13.

23) Vgl. Williamson in Froriep's Neuen Notizen aus dem Gebiete der Natur- u. Heilkunde Jahrg. 1841. Bd. XIX. Num. 398. S. 29. fg.

24) Orfila a. a. O. S. 367.

vor der Giftreichung oder wenigstens vor der Entfaltung des Giftes im Körper eingetretene wirkliche Tod des Vergiftungs-Objectes. An einem Scheintodten dagegen kann physisch allerdings eine Vergiftung begangen werden.

Eine besondere praktische Wichtigkeit erhält dieser Punkt bei einer an demselben Individuum von mehreren einzeln handelnden Thätern in kurzen Zwischenräumen nach und nach verübten mehrmaligen Giftreichung, wovon ich unten ausführlicher reden werde.

2) Die gewonnene Erfahrung, daß die Gifte, um mehr oder minder wirksam werden zu können, eine gewisse individuelle Empfänglichkeit voraussetzen [25]), wenigstens, wie eine Reihe von Fällen bewiesen hat, bei dem Vorhandensein einer z. B. in Folge früherer Krankheiten entstandenen Prädisposition [26]) eines gewissen Körpertheiles zu einem bestimmten Leiden, gerade und entschieden auf diesen Theil hin ihre Wirkungen äußern [27]), kann jedoch auf die Bestimmung, ob in concreto Causalität anzunehmen sei, oder nicht, durchaus von keinem Einflusse sein [28]). Bisweilen führt aber die Ergründung von dergleichen, der Giftreichung vorausgegangenen, Thatsachen in entgegengesetzter Beziehung zu wichtigen Resulta-

25) S. Eggert a. a. O.

26) Vgl. Choulant in Henke's Ztschr. 29tes Ergänz.-Heft Num. X. S. 292., 295. fg.

27) S. Bleifus in Schmidt's Jahrbüchern der ges. Med. Jahrg. 1841. Bd. XXX. Heft 3. Nr. 226. S. 296.

28) Anerkannt fast in sammtl. neueren Gesetzen und Entwürfen (s. oben Note 17.), indem sich offenbar eine solche Inclination eines Individuums zu einer bestimmten Krankheit, sofern das Gift seine dynamische Wirkung besonders in der Gestalt dieser äußern würde, im Geiste und nach den Worten jener Gesetze als eine „durch das Gift in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursache" herausstellen müßte.

ten, wie z. B. in dem Falle, wenn eine gleichzeitige Vergiftung Mehrerer mit erweislich demselben Stoffe und verschiedenen Erfolgen [29]) vorliegt, indem dann die sonst auffallende Erscheinung, daß dieselbe Materie auf die einzelnen Personen so ungleiche Wirkungen äußerte, wenn andere näher liegende Umstände [30]) dieß nicht in's Klare setzen, sich oft hieraus erklären läßt.

Nur in solchen Fällen können ferner auch die individuelle Stärke oder Schwächlichkeit des Körperbaues, Reizbarkeit der Nerven, Jugend (z. B. wegen schneller vor sich gehenden Verdauungsprocesses), überhaupt körperliche Zustände [31]) in Betracht kommen, nicht aber, um in denselben allgemeine Gründe zu finden, das verabscheuungswürdigste Verbrechen der Strenge des Gesetzes zu entziehen, und so am Ende zu dem aller Vernunft Hohn sprechenden Satze zu gelangen, daß an schwächlichen, für Krankheitsstoffe sehr empfänglichen Personen eine Vergiftung gar nicht verübt werden könne.

---

29) Vgl. Urtheilsgründe z. Heidelberger Erkenntnisse gegen C. L. Wendt b. v. Nettelbladt S. 97. 98.

30) Hier können Nachforschungen darüber wichtig werden: wer von den mehreren Vergifteten zuerst, wer später von der verdächtigen Materie genoß. Bestand diese in einem Getränke, z. B. (wie im Wendt'schen Falle) Kaffee, so kann, da hier der den Boden des Gefäßes deckende Satz am gifthaltigsten ist, indem sich dorthin die Schwere des Giftstoffes, namentlich bei mineralischen Giften, senket, viel darauf ankommen, wer die letzten Theile oder Reste des Trankes zu sich nimmt. S. vorz. Urtheilsgründe z. Göttinger Erkenntnisse gegen C. L. Wendt §. 4. b. v. Nettelbladt S. 40.; z. Heidelberger Erk. das. S. 98. — Voget Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Marg. Gottfried I. Bd. S. 5. —

31) S. Scholz III., merkwürd. Strafrechtsfälle, Bd. I. Num. XIX. S. 517. Note *). — „Eigenthümliche Leibesbeschaffenheit" schließen auch fast sämmtliche oben (Note 17.) all. Ges. u. Entw. von den die Causalverbindung aufhebenden Umständen geradezu aus. —

3) Da es die dem Gifte inwohnende eigenthümliche Naturkraft iſt, welche, den inneren Körperorganen aſſimilirt, dieſelben zerſtört, ſo kann offenbar von einem Cauſalzuſammenhange dann keine Rede mehr ſein, wenn jene Kraft des Giftes erweislich durch die Naturkraft eines anderen Stoffes paralyſirt worden iſt.

Der zweite den Cauſalnexus aufhebende Umſtand iſt daher (von dem Falle, wenn gar kein Gift, ſondern ſtatt deſſen irrthümlich eine ganz unſchädliche Subſtanz gereicht ward, wo ſich ein Gleiches [32]) von ſelbſt verſteht, abgeſehen) die erwieſener Maſſen vor der Beibringung durch Zuſammenſetzung mit anderen Materien geſchehene Neutraliſirung des Giftſtoffes. Nicht kann aber dasſelbe von den nach der Giftreichung etwa angewandten ſ. g. Gegengiften behauptet werden.

Seit Galenus und Nikander [33]), alſo von den älteſten Zeiten an, war die Aufſuchung von Gegengiften das eifrigſte, jedoch nur wenig vom Glücke begünſtigte, Beſtreben der Medicaner. Zu erfreulicheren Ergebniſſen hierin gelangte erſt die neueſte Zeit, in dem Eiſenoxydhydrate ein bewährtes Mittel wider die tödtende Kraft des Arſeniks [34]),

---

32) Ganz anders geſtaltet ſich die Sache bezüglich des ſubjectiven Thatbeſtandes, wo man von dem (hier indifferenten) Geſichtspunkte ausgehen muß, daß, wenn eine unſchädliche Subſtanz gegeben ward, eine abſolute, im Falle der Paralyſirung des Giftſtoffes aber nur eine relative Untauglichkeit des Mittels vorhanden ſei. Vgl. Lelièvre l. c. pag. 118. — J. Tauſch Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminal Rechte Bd. I. (Wien 1832 — 37. 8.) S. 95. — Marezoll Criminalrecht §. 31. S. 87.

33) S. Meiſter Leitfaden z. Vorleſ. über Gifte S. 38.

34) Vgl. vorz. den Aufſatz von Kloſe, oben in der Eingangsnote z. dieſ. Kap. S. 4. d. allegirt; ferner: Oppler in der medicin. Zeitung, herausgeg. von dem Vereine für Heilkunde in Preußen, Jahrg. 1841. Nr. 12., u. dieſ. Zeitung Nr. 39. „Auszüge aus

aber auch gegen andere, nicht minder furchtbare, Gifte, wie z. B. das Morphium [35]), die Blauſäure [36]), einzelne, freilich noch ſehr problematiſche Antidota auffindend.

Durch jene erſtere, mit Recht als groß geprieſene, Entdeckung [37]) ward nun die von Kloſe [38]) neuerlich aufgeworfene Frage veranlaßt, ob nicht von nun an, im Gegenſatze zur früheren Zeit, wo man faſt alle Arſenikvergiftungen für nothwendig tödtlich erklären mußte [39]),

---

amtl. Berichten.“ Abſ. a. — J. L. Laur. Rombauer Diss. de ferro oxydato hydrato arsenici albi antidoto. (Padua, Seminar., 1841. 8.) — Ueber die früheren ſpecifiſchen Gegengifte wider Arſenik ſ. J. Frank Handbuch der Toxicologie 2te Aufl. (Wien 1803. 8.) Note 44. S. 169. fg. — Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde Jahrg. (Bd.) II. Num. IX. S. 221 — 245. (auszugsweiſe Mittheilung einer franzöſ. Schrift v. Renault.) — Wendt die Hülfe bei Vergiftungen §. 25. S. 22. — Schallgruber Abhdl. I. S. 20–22. — Phöbus kurze Anleit. z. erſten Hülfsleiſt. b. acuten Vergift. S. 6. fg. —

35) Kaffee. S. Froriep's Neue Notizen Jahrg. 1842. Bd. XXI. Nr. 6. S. 96. (Miscellen.)

36) Kaltes Waſſer, verſetzt mit einer Auflöſung von eſſigſauerem Kali, welchem Chlornatrium beigemiſcht iſt. Vgl. Robinſon in den all. Neuen Notizen a. a. O. Nr. 3. S. 48. (Miscellen.) — S. jedoch Wendt a. a. O. §. 77. S. 60. 61. u. den Artikel „Blauſäure“ in der allg. deutſchen Real-Encyklopädie (Converſations Lexicon) 8te Aufl. Bd. I. S. 927. —

37) Der Ruhm derſelben gebührt den Forſchungen Bunſen's und Berthold's. S. Kloſe a. a. O. S. 1. — J. B. Müller die Gifte S. 18. 19.

38) A. a. O. — Die S. 2 — 6. enthalten die Mittheilung eines Falles, woran ſich dann S. 7 — 44. die weitere Erörterung anſchließt.

39) Vergl. die Gründe dafür b. Henke Lehrbuch §. 676. Nr. 3. S. 467. 68. — Kloſe ſucht (a. a. O. S. 18. fg.) nachzuweiſen, daß bisher eine dem gegenwärtigen Standpunkte der Wiſſenſchaft entſprechende Hülfeleiſtung, reſp. Anwendung von Gegengiften, nicht ſtattgefunden habe. S. auch Kloſe's Aufſatz „über die Möglichkeit, die prakt. Aerzte für Fälle

manche für blos zufällig tödtlich angesehen werden könne?

Diese Frage medicinisch zu lösen, ist natürlich den Arzneikundigen allein zu überlassen. Auf das Strafrecht kann jedoch jene Entdeckung eines Gegengiftes wider den Arsenik, mag sich dasselbe auch wirklich als vollkommen probehaltig bewähren, irgend einen Einfluß nicht haben, man müßte denn wieder auf jene Zeiten eines finsteren Scepticismus [40]) zurückgehen wollen, wo Arzt und Richter selbst redlich zusammenwirkten, über das gräßlichste aller Verbrechen einen Deckmantel zu werfen, unter welchem sich der feige Mörder bequem der drohenden Strafe entziehen konnte [41]). Diese Irrthümer sind besiegt, um hoffentlich nie wiederzukehren. Schrieb ja die große Weltgesetzgeberin, die Vernunft, selbst in allen Gesetzbüchern unseres Jahrhunderts [42]) den Grundsatz nieder, daß es der Existenz des Causalverbandes zwischen Handlung und Erfolg keinen Eintrag thun könne, wenn eine der fraglichen gleiche Verletzung in anderen Fällen durch die Kunst etwa schon geheilt worden, oder eine Ab-

---

eines durch Gifte bewerkstelligten Mordes in gewisser Art verantwortlich zu machen" in der medicin. Zeitung, herausgeg. von dem Vereine für Heilkunde in Preußen, Jahrgang 1833. Nr. 28. —

40) Vgl. Örsted a. a. O. S. 179.

41) Örsted a. a. O. S. 178. — Hudtwalcker in seinen und Trummer's crim. Beiträgen Bd. I. Heft 3. S. 389. Note 47. u. das. die gewichtigen Worte: „Die Meisten suchen ihren Beruf darin, den wirklich schuldigen Verbrecher möglichst gelinde davon kommen zu lassen. Man nennt das Humanität, Billigkeit, Menschlichkeit. Es ist aber Entnervung des Zeitalters, Mangel an Einsicht in das wahre Wesen und den wahren Ursprung des Staatsverbandes und Mangel an rechter Gottesfurcht."

42) S. die Citate oben in Note 17. S. 98.

wendung des Erfolges in concreto durch zeitige zweckmäßige Hülfe [43]) möglich gewesen sein sollte. [44])

4) Die Frage, ob bezüglich des Causalverhältnisses zwischen That und Erfolg auf das Quantum des gereichten Gifts etwas ankomme, fällt richtig aufgefaßt, nach der oben [45]) versuchten Begriffsbestimmung von Causalität, mit einer zweiten Frage zusammen, ob sich nämlich je bei den einzelnen Giftstoffen die zu einer lebensgefährlichen Wirkung auf den animalischen Organismus absolut nothwendige Quantität mathematisch genau berechnen lasse, da man alsdann bei allen mit dieser nicht congruirenden Quantitäten annehmen könnte, daß das Gift die Ursache des fraglichen Erfolges unmöglich gewesen sei.

---

43) Sehr treffend äußern sich hier die Anmerk. z. Strafges. f. d. K. Baiern Bd. II. S. 8. („als ob der Mörder — — fodern könnte, daß man alle Kräfte aufbiete, die schädlichen Folgen seiner verbrecherischen That abzuwenden.")

44) Man würde hiedurch auf den behandelnden Arzt selbst eine doppelte Verantwortlichkeit, für das Leben des Vergifteten sowohl, als auch für jenes des Vergifters, wälzen, und diesem die, der ganzen Medicin zum Vorwurfe gereichende, Einrede in den Mund legen: ich rechnete darauf, daß man dem Vergifteten zu Hülfe eilen, ihn retten würde, da man im Besitze so trefflicher Gegengifte ist. Warum ward von diesen kein heilsamer Gebrauch gemacht? — Mag jene herrliche Entdeckung von Gegengiften von jedem Munde als heilbringend gefeiert werden! Sie ist es dem friedlichen Staatsbürger, welchem sie, gleich einem Palladium, beruhigenden Schutz und größere Sicherheit vor der verderblichen Hand des eigenen entarteten Mitbürgers gewährt. Nicht darf sie aber für diesen zu einem die Kraft des Gesetzes neutralisirenden oder schwächenden Gegengifte werden. Es müßte ja sonst der Gerechte, statt zu preisen, dem Erfinder fluchen! —

45) Im Eingange dieses §. S. 97.

Allein gerade hierin haben die bis jetzt angestellten Forschungen am wenigsten zu glücklichen Resultaten geführt. Man hat zwar bei einer Reihe von Giften die Beobachtung gemacht, daß sie nur in größerer Gabe lebensgefahrlich wirken [46]), während man von anderen Giften schon das kleinste Theilchen hiezu ausreichend anerkannte [47]); allein eine absolute Ausschließung der Möglichkeit des Gegentheils findet weder hier noch dort statt, so daß im ersteren Falle eben sowohl schon die kleinste Dosis todtbringend sein, als im letzteren selbst von einer größeren Menge keine Gefahr für das Leben entstehen könnte. [48])

Zu diesem Hindernisse in medicinischer Beziehung kommt aber von juristischer Seite noch die Schwierigkeit hinzu, in einem gegebenen Vergiftungsfalle die ursprüngliche Quantität des angewandten Giftes nach eingetretenem Erfolge zu ergründen und genau zu bestimmen. Bei längere Zeit schon beerdigt gewesenen Leichen muß dieß fast unmöglich genannt werden. [49]) Jedenfalls darf der von den Kunstverständigen ausgehenden Beurtheilung, ob Causalität vorhanden sei, nur das im Körper und den Excrementen vorgefundene Quantum des Giftes als Basis die-

---

46) Z. B. Kupfer (Wendt a. a. O. §. 37. S. 31.); ätzendes Quecksilber (Frank a. a. O. §. XLVIII. S. 25.); Jodine (Wendt a. a. O. §. 55. 57. S. 44. 46.); Antimonium (Frank a. a. O. §. LV. S. 29.); Opium (Derſ. §. CXXVIII. S. 62.); Schierling (Wendt a. a. O. §. 84. S. 71.); Datura Stramonium, Euphorbium, Digitalis (Derſ. §. 94. S. 78.; §. 118. S. 95.; §. 125. S. 100.) — Vgl. noch J. B. Müller a. a. O. S. 28.

47) S. oben Heft I. §. 2. Note 6. S. 9.

48) Vgl. Schallgruber Abhdl. I. S. 3. — Bernt ſyſtemat. Handbuch §. 516. S. 208.

49) Vgl. vorz. Mende ausführl. Handb. d. gerichtl. Medicin Thl. V. §. MMCXCVIII. S. 247—49. S. auch Henke Abhdl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin Bd. III. Num. II. S. 157. 158. u. oben §. 21. S. 25 — 27. mit Note 9.

nen. [50]) Behauptet der Angeklagte, weniger gegeben zu haben, ist er, soferne er nicht beweisen könnte, daß das darüber entdeckte durch den Vergifteten selbst oder durch eine dritte Hand in den Körper gebracht worden sei, thatsächlich widerlegt; gesteht er, mehr gegeben zu haben, so tritt dieß jedenfalls unterstützend zu dem, einen Causalzusammenhang behauptenden, Ausspruche der Kunstverständigen hinzu, kann aber das, die Causalität verwerfende Gutachten nur dann zum Nachtheile des bekennenden Verbrechers umstoßen d. h. in ein den ursachlichen Zusammenhang bejahendes Parere verwandeln, wenn noch andere unmittelbar oder mittelbar beweisende Umstände mit den Angaben des Vergifters concurriren, z. B. die dem Tode vorausgegangenen häufigen Ausleerungen und Erbrechungen höchst wahrscheinlich machen, daß hiebei Theile des Giftstoffes mit abgegangen seien, eine Untersuchung jener Excretionen aber nicht mehr möglich ist. Es müssen darum vorzüglich zum Zwecke der Ergründung dieses Punktes vom Richter an den Angeschuldigten die Fragen gestellt werden: a) wie Inquisit das Gift der Speise oder dem Tranke beigemischt [51]), ob er es blos aufgestreut, oder eingerührt habe; b) welcher Zeitraum von da an bis zur wirklichen Giftreichung d. i. zum Momente des Genus-

---

50) Eine, jedoch nur scheinbare, Ausnahme hievon s. unten in Note 57. S. 110.

51) Es kommt überhaupt viel auf die Verbindungsart des Giftstoffes mit andern Materien an, vorzüglich ob es eine dauernde (wie bei den meisten Pflanzengiften), oder eine blos flüchtige, vorübergehende (wie bei den metallartigen Giften) gewesen ist. Nicht minder ist die Menge der beigemischten Substanz in Betrachtung zu ziehen. Wildberg Versuch eines Lehrbuchs der mediz. Rechtsgelahrtheit (1826.) §. 267. S. 166. Auch erhöhen manche Substanzen, namentlich nach Fourcroy fette Stoffe, die Wirksamkeit einzelner Gifte, insbesondere des Arseniks. Klaatsch in Henke's Ztschr. Jahrg. VI. Heft 3. Num. II. S. 24. Vgl. noch Hohnbaum in derf. Ztschr. Jahrg. I. Heft 4. Num. XIII. S. 326. 327. —

ſes jener Subſtanz von Seite des Vergifteten verfloſſen [52]); endlich c) ob Inquiſit ſelbſt Augenzeuge geweſen ſei, daß der Vergiftete das Getränke oder Gericht zu ſich genommen [53]), wie viel er davon genoſſen, wohin er den etwaigen Reſt gebracht habe? [54]) Die Auffindung und chemiſche Unterſuchung dieſer Ueberbleibſel iſt dann, wie von ſelbſt einleuchtet, von höchſtem Intereſſe, obgleich ſich ihre Ergebniſſe mehr den Beweismitteln des subjectiven Thatbeſtandes anreihen. [55]) —

Iſt endlich, um noch den letzten übrigen Fall zu erwähnen, gar kein Gift im Leichname und in den Excrementen entdeckt, den Geſtändniſſen des Angeklagten zu Folge aber Gift gereicht worden, ſo kann natürlich, da in den meiſten Fällen auch Zeugen darüber mangeln werden, das Quantum des gegebenen Giftes nur aus den eigenen Angaben des Vergifters eruirt werden. Zu dieſem Behufe iſt demſelben eine Portion von dem erweislich oder geſtändigermaſſen gebrauchten Giftſtoffe vorzulegen, und er

---

52) Es iſt dieß beſonders wichtig, wenn der Angeklagte behauptet, das Gift auf eine dichte Speiſe-Maſſe z. B. Gemüſe blos geſtreut zu haben, da es hier eine längere Zeit erfordert, bis das Gift alle Theile der Maſſe durchdringt, hier alſo die Oberfläche am giftthaltigſten iſt, wogegen, wie ich oben Note 30. S. 102. bemerkte, das umgekehrte Verhältniß bei vergifteten Getränken ſtattfindet.

53) Vgl. Biſchoff merkwürd. Crim. R.-Fälle Bd. IV. Num. 40. S. 180. 197.

54) Auffallend iſt, daß ich in keiner der von mir verglichenen Quellen über den Procès de Madame Lafarge davon eine Spur finden konnte, ob man Nachforſchungen anſtellte, wohin etwa die Reſte des zu Paris theilweiſe von Carl Lafarge genoſſenen, von ſeiner Frau ihm geſchickten Kuchens gekommen ſeien. (S. das Hiſtoriſche b. Temme u. Nörner der Prozeß Lafarge S. 15. 98. fg.) —

55) Indem von ihnen auf den Umfang der Abſicht und die Feſtigkeit des Willens des Vergifters geſchloſſen werden kann. Davon im nächſten Kapitel.

zu veranlaſſen, eine mit der zur Verübung des Verbrechens angewandten nach ſeiner Erinnerung genau übereinſtimmende Quantität davon hinwegzunehmen, welche dann gewogen und ihrem Gewichte nach im Protocolle angegeben werden muß. [56])

Die in dieſen verſchiedenen Fällen an die Kunſtverſtändigen zu richtende Frage iſt dahin zu ſtellen, ob die wirklich vorgefundene, oder ſonſt erweislich, oder wenigſtens höchſt wahrſcheinlich gebrauchte Menge des concreten Giftſtoffes [57]) den eingetretenen Erfolg bei dem Vergifteten allein zu bewirken vermochte, oder ob ſie vielmehr hiezu abſolut unzureichend geweſen ſei? [58])

56) Ich folge hier der Mittheilung von Scholz III., merkwürd. Strafrechtsfälle Bd. I. Num. XIX. S. 524. — Vgl. auch v. Nettelblatt Erkenntniſſe gegen C. L. Wendt S. 100. 153. (Nr. 140.) —

57) Beruht die ganze Ergründung des Quantums lediglich auf den Geſtändniſſen des Inquiſiten, ſo iſt auch die Frage des Richters blos dahin zu normiren: ob dieſe einbekannte Quantität zur Hervorbringung des fraglichen Erfolges zureichend ſei? — Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn die Unterſuchung des Leichnams Gift herausſtellte, auch die Frage wichtig werde, ob der gefundene Giftſtoff mit dem angeblich vom Verbrecher gebrauchten der Art nach identiſch ſei. S. Biſchoff a. a. O. S. 195.

58) S. Mittermaier, das deutſche Strafverfahren, (2te Aufl.) Abthl. II. §. 117. S. 63. — Müller Lehrbuch des Criminalproceſſes §. 155. a. E. S. 377. — Vgl. auch Pfiſter, Merkwürd. Criminalfälle mit beſond. Rückſicht auf die Unterſuchungsführung, Bd. II. S. 112. — Von den neueren Strafgeſetzbüchern und Entwürfen erwähnt blos das bayeriſche v. 1813. im Art. 148. Thl. I. der Quantität („Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demſelben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat"). Hiezu ſagen aber die Anmerkungen (Bd. II. S. 22. 23.) ausdrücklich, daß ein beſonderer Beweis darüber nicht nothwendig ſei, ſondern daß die Behauptung, eine zu geringe Doſis gegeben zu haben, nur als eine dem Angeſchuldigten zur Erprobung obliegende Vertheidigungs Einrede betrachtet werden dürfe. —

Es wird aber dieſe Frage, wenn auch eine nach den bisherigen Erfahrungen zum tödtlichen Einwirken zu geringe Quantität gegeben ward, dennoch in allen Fällen, wo der Tod eintrat, und eine andere wirkende Urſache desſelben ſich nicht herausſtellte, dahin beantwortet werden müſſen, daß die ſcheinbar zu geringe Doſis Giftes den Tod habe herbeiführen können [59]), da bei keinem Giftſtoffe durch die bisher beobachteten Erſcheinungen die ganze Erforſchung ſeiner Natur und Wirkſamkeit als abgeſchloſſen und vollendet betrachtet werden darf.

Hieraus folgt nothwendig, daß die Frage nach dem gebrauchten Quantum überhaupt nur dann von einigem, bisweilen ſogar entſcheidenden, Einfluſſe [60]) auf die Beurtheilung der Cauſalität ſein könne, wenn, um von dem Falle, da der Angeklagte behauptete, daß ſeine Intention

---

Ueber das franzöſ. R. vgl. Rogron Code pénal expliqué pag. 192.: „mais le crime n'en existerait pas moins, bien que les substances, d'ailleurs mortifères, n'eussent pas été données en assez grande quantité pour causer la mort.“ —

59) Auch auf die Tageszeit, zu welcher, ſowie die Umſtände, unter denen das Gift genoſſen ward, ob nämlich bei leerem, oder bereits nach dem Genuſſe anderer Dinge im Verdauungsgeſchäfte begriffenen Magen der Vergiftete das Gift zu ſich genommen hat, kommt hier Vieles an. Wildberg a. a. O. §. 307. c) S. 196. §. 314. 5) S. 201. —

60) Dagegen hängt allerdings von der Quantität des angewandten Giftes oft die ſchnellere oder langſamere Wirkſamkeit desſelben, die heftigere oder ſchwächere Reizung u. ſ. w. ab. Vgl. Schmidtmüller Handbuch der Staatsarzneikunde (Landshut 1804. §. 496. S. 302. §. 498. S. 303. Es wird die Frage nach dem gebrauchten Quantum daher in dem Falle wichtig, wenn zwiſchen der Giftreichung und dem Tode des Vergifteten ein längerer Zeitraum in Mitte liegt. S. hierüber noch Beling Geiſt der Preuß. Geſetzgebung §. 167. bb. S. 92. 93. —

auf bloſe Geſundheitsbeſchädigung gegangen ſei, und daß er darum eine ſo geringe Quantität Giftes gegeben habe, daß unmöglich der Tod und höchſtens eine Störung der Geſundheit eintreten konnte [61]), welcher nicht mehr in die Grenzen der Darſtellung des objectiven Thatbeſtandes gehört, gänzlich abzuſehen,

a) vorhandene Umſtände es zweifelhaft machen, ob dieſe oder das gereichte Gift den Tod herbeigeführt [62]);

b) wenn dasſelbe Individuum erweislich mehrmals Gift erhalten hat, wo dem Arzte unter Berückſichtigung, ob gleich- oder verſchiedenartiges Gift, und in welchen Zwiſchenräumen ſucceſſive dasſelbe gegeben ward [63]), vorzüglich die Fragen vorzulegen ſind:

α) ob die ganze ungetheilte Menge des im Körper aufgefundenen Giftes, alſo die Verbindung der mehreren Giftreichungen in ihrer Geſammtheit, im Stande war, den tödtlichen Erfolg zu bewirken;

β) ferner, vorausgeſetzt nämlich, daß ſich aus den Bekenntniſſen des oder der mehreren Angeſchuldigten die bei den einzelnen Giftreichungen gebrauchten Quantitäten herſtellen laſſen, ob ſchon die zuerſt gegebene Doſis jenen Ausgang veranlaſſen konnte, resp. mußte,

---

61) S. die Anmerk. z. Strafgeſ. f. d. K. Baiern a. oben Note 58. cit. O. —

62) Hier iſt jedoch große Vorſicht nöthig, insbeſondere inſofern, als man bei etwa vorhandenen Zwiſchenurſachen, welche den Tod herbeigeführt zu haben ſcheinen, wohl beachten muß, ob dieſe Zwiſchenurſachen nicht ſelbſt erſt aus der Vergiftung entſtanden ſind.

63) Für den Strafrichter iſt hier beſonders wichtig, ob die mehrmaligen ſucceſſiven Giftreichungen durch einen und denſelben oder durch verſchiedene Thäter verübt wurden. Doch werden die hier möglichen Fälle beſſer unten in dem beſonderen Abſchnitte von den „Theilnahmshandlungen" zur Erörterung kommen.

und demnach die ſpäteren Giftgaben nur beſchleunigend auf deſſen Eintritt, ſonach überhaupt nur adminiculirend gewirkt haben dürften? Es kann ſich ja, worauf ich bereits oben [64]) anſpielte, bei manchen, einen längeren Zeitraum zur Kraftentfaltung bedürfenden, Giftſubſtanzen recht wohl ereignen, daß bei dem Beginne ihrer Wirkſamkeit der Tod in Folge eines früher beigebrachten Giftes ſchon eingetreten iſt. Hier kann offenbar bei der ſpäteren Giftreichung von einem Cauſalzuſammenhange zwiſchen ihr und dem eingetretenem Tode des Vergifteten keine Rede ſein. [65])

γ) Oder ob die früher gegebene Doſis ſo gering war, daß ſie unter keinen Umſtänden einen dem fraglichen gleichen Effect erzeugen konnte. Hier iſt, wenn zwiſchen der erſten und weiteren Giftreichung ein ſolcher Zeitraum in Mitte liegt, daß höchſt wahrſcheinlich der früher gegebene Giftſtoff ſich bereits aus dem Körper wieder entleert hatte, bevor die ſpätere Vergiftung geſchah, der eingetretene Erfolg lediglich der letzten oder wenigſtens den ſpäteren Giftreichungen zuzuſchreiben [66]); endlich

δ) ob jede einzelne Giftgabe für ſich betrachtet den fraglichen Effect hervorrufen konnte?

c) Daß man in dem Falle, wenn Zweifel obwaltet, ob die Vergiftung von fremder oder der eigenen Hand des durch Gift getödteten herrühre, in der gebrauchten großen

64) Nr. I. 1. a. E. S. 101.

65) Von beſonderem Intereſſe bei mehreren Thätern, welche, einer nach dem andern, ſucceſſive das Gift dem zu tödtenden beibrachten. Vgl. auch die Urtheilsgründe z. Göttinger Erkenntniſſe gegen C. L. Wendt §. 5. b. von Nettelbladt S. 45. u. vorz. S. 46.

66) Hier concurriren dann eine verſuchte und vollendete Vergiftung.

Quantität ein Judicium für ſtattgehabte Selbſtvergiftung habe finden wollen [67]), und was hierauf zu halten ſei, habe ich ſchon oben [68]) Gelegenheit gehabt zu erwähnen.

Als ein die Cauſalität ſchlechterdings negirender Umſtand kann, wie aus allem dieſen klar hervorgeht, auch die geringſte Quantität Giftes nicht angeſprochen werden. [69])

II. Ergibt ſich nun, daß das gegebene Gift aus einem der bisher erörterten Gründe den in concreto eingetretenen Erfolg durchaus nicht oder wenigſtens nicht allein bewirken konnte, ſondern daß dieſer vielmehr nur in einer Reihe zufälliger, mit der geſchehenen Vergiftung in keinem Zuſammenhange ſtehender, Umſtände [70]) ſeinen Grund hatte, ſo verurſacht dieß einen Mangel der Cauſalität, oder macht mindeſtens dieſelbe mehr oder weniger ungewiß. Jede Ungewißheit des Cauſalzuſammenhanges verbreitet aber eine Dunkelheit über die wahre Urſache des fraglichen Erfolges,

---

67) S. Meckel Lehrbuch §. 157. Note *) S. 226. u. Schmidtmüller a. a. O. §. 545 S. 330.: „Das einzige, was den Verdacht auf Selbſtmord begünſtiget, iſt eine ſehr große Menge des genoſſenen Giftes, zumal wenn es ſehr widrig zu nehmen war.“

68) §. 20. III. S. 12. mit Note 27.

69) Anders verhält ſich dagegen die Sache bei Subſtanzen, welche keine Gifte ſind, aber in ſehr großen Quantitäten gereicht, lebensgefährlich zu wirken vermögen, wie z. B. Scheidewaſſer. Meckel a. a. O. — Uebrigens möge hier noch bemerkt werden, daß die Einwendung, die dem Vergifteten beigebrachte Quantität ſei zur Hervorrufung des fraglichen Erfolges viel zu gering geweſen, eines der häufigſten Vertheidigungsmittel der Advocaten iſt. Biſchoff a. a. O. S. 194.

70) Dem Arzte iſt daher auch die Frage zur Beantwortung vorzulegen, ob nicht etwa gewiſſe Nebenumſtände oder Zwiſchenurſachen zum Eintritte des fraglichen Erfolges mitgewirkt haben. Mittermaier a. a. O.

begründet ſomit einen unheilbaren Mangel am objectiven Thatbeſtande. [71])

Es kann hier nur das eine Factum, die erwieſene Giftreichung, der richterlichen Beurtheilung unterſtellt werden, nicht aber der nach juriſtiſcher Auffaſſung in das Gebiet des Zufalls hinüberreichende Erfolg. Bei einem ſolchen Ereigniſſe, wo Natur- und Menſchen-Kräfte der Autorſchaft verdächtig erſcheinen, wäre es wahrhaft unjuriſtiſch, den ſchwächeren Theil für das mit größerer Präſumtion dem mächtigeren zuzuſchreibende Werk haften zu laſſen.

Die Beantwortung der die Cauſalität betreffenden richterlichen Fragen macht nun den Hauptinhalt des gerichtsärztlichen Gutachtens (judicium medico-forense) in Vergiftungsfällen aus.

Da jedoch hier von den allgemeinen Regeln über ſolche Gutachten [72]) nicht die mindeſte Abweichung ſtattfindet, ſo würde jede weitere Bemerkung überflüſſig erſcheinen.

§. 25.

Ueberblick des bisher Erörterten. [1])

Faßt man nun die hier zergliedert betrachteten Momente, nach der ihnen als Theilen eines juriſtiſch untrennbaren Ganzen zu Grunde liegenden Idee, in eine, nur mit wenigen aber ſcharfen Strichen ſkizzirte, Zeichnung zuſammen, und umgibt man (um die ſich hier nahe berührenden

71) Vgl. vorz. die cit. Göttinger Urtheilsgründe a. a. O. u. die S. 45. allda all. Autoren.

72) S. im Allg. Bernt a. a. O. §§. 74—98. S. 27. fg.

1) Begriffe von Verbrechen laſſen ſich, wie Martin, Lehrbuch, Vorrede S. XXII. gezeigt hat, am beſten erſt nach Erörterung der den Thatbeſtand bildenden Merkmale feſtſtellen.

Gebiete der Medicin [2]) und des Strafrechts durch eine feste Grenze zu trennen) das die äußere Erſcheinung, ſo weit ſie ſinnlich wahrnehmbar, enthaltende Bild mit dem Rahmen der Rechtswidrigkeit, ſo ſtellt ſich der Begriff des Vergiftungsverbrechens als objectiver Thatersche inung [3]) in folgenden wenigen Zeilen dar:

Vergiftung iſt — Tödtung oder Geſundheitsverletzung eines lebenden Menſchen durch eine von fremder Hand in oder an den Leib desſelben gebrachte, zur Zerſtörung oder Schwächung ſeiner Lebenskraft nicht abſolut unzureichende Gabe eines wirklichen Giftſtoffes als allein wirkende Urſache. [4])

---

2) Ueber medicin. Begriffsbeſtimmungen von Vergiftung vgl. oben Einleit. §. 2. Note 2. S. 7. u. Metzger Syſtem §. 201. S. 154. — Henke Lehrb. §. 630. S. 437. — Bernt ſyſtemat. Handb. §. 523. S. 199. Eigenthümlich iſt Schmidtmüller's Definition (Handb. §. 493. S. 300.) Die Meckel'ſche (Lehrb. §. 145. S. 206.) iſt mit juriſtiſchen Momenten vermiſcht. Vgl. darüber Henke a. a. O. Note 2. S. 438. 39.

3) S. vorz. G. J. Fr. Meister princip. jur crim. §. 148. pag. 163.: „Veneficium est delictum, quo per venenum alterius hominis vitae, aut sanitati, nocetur.“

4) S. noch Ed. Henke Handbuch Bd. II. §. 108. S. 125. — Martin a. a. O. §. 133. S. 302.

Zweites Kapitel.

Der subjective Thatbestand.

I. Abschnitt.

Der individuelle Wille als entfernterer Grund der Thatersheinung.

§. 26.

Vorerinnerung.

Die eben betrachtete äußere Erscheinung, in welcher verkörpert sich die verbrecherische That dem Auge des Richters darstellt, ist aber nicht allein der Gegenstand seiner Beurtheilung, sondern da diese Erscheinung in der Thätigkeit eines mit Vernunft und Willenskraft begabten Menschen ihren Grund hat [1]), so muß insbesondere auch die Beschaffenheit dieses Willens [2]) mit in den Umfang der Untersuchung gezogen werden.

Es ist nun eine Grundmaxime des Strafrechtes, daß das objective Recht nicht anders, als mit verbrecherischer Willensbestimmung verletzt werden könne. [3])

---

1) Vgl. Grolman Grundsätze der CRW. §. 40. S. 46. §. 42. S. 48. — Ed. Henke Handbuch Thl. I. §. 46. S. 290. 99. fg. — Heinroth Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens Thl. I. §. 43. S. 28.

2) „Die That", sagt Hegel (Grundlinien der Philosophie des Rechts §. 117. S. 113.), „kann nur als Schuld des Willens zugerechnet werden."

3) S. Marezoll Criminalrecht §. 25. S. 68. fg. u. vorz. Luden, Abhandl. aus dem Strafrechte, Bd. II. (Ueber den Thatbestand der Verbr. 1840.) S. 501 — 509.

In der Doctrin erſcheint aber dieſer, die intellectuelle Urſache des Verbrechens bildende, rechtswidrige Wille entweder als Vorſatz (dolus) oder als Fahrläſſigkeit [culpa] [4]). Es ſoll daher die Aufgabe der ſich hier zunächſt anreihenden Paragraphe ſein, kurz zu erörtern, in wiefern dieſe beiden Willenszuſtände auch bei dem Vergiftungsverbrechen ſich vorfinden, wie ſie hier geſtaltet ſind, und welchen rechtlichen Einfluß ſie auf die Beurtheilung der That ſelbſt äußern.

I. Abtheilung.

Der Vergiftungs-Dolus.

§. 27.

Begriff.

Der Dolus bei dem Vergiftungsverbrechen beſteht in dem auf die Kenntniß von der lebensgefährlichen Natur der Gifte überhaupt, und die Ueberzeugung, daß eine einzelne Subſtanz in dieſe Kategorie wirklich gehöre [1]), gegründeten Entſchluſſe, eben jener eigenthümlichen Wirkungsweiſe wegen [2]) dieſe fragliche Subſtanz dazu anzuwenden,

4) Marezoll a. a. O. §. 26. S. 71.

1) Vergl. Ed. Henke Handbuch Thl. I. §. 54. a. S. 347. — Heffter Lehrbuch §. 275. IV. („wiſſentlich"). — Abegg Lehrbuch der Strafr.-W. (Neuſtadt a. d. Orla 1836.) §. 240. S. 336.: „Bei Feſtſtellung des Thatbeſtandes kommt es darauf an, daß — — — dieſes Mittel (Gift) in ſeiner ſchädlichen Eigenſchaft dem Thäter bekannt war." — S. auch Entw. eines Strafgeſ. f. d. Großh. Baden v. 1836. §. 212., u. Strafgeſ. f. d. Großh. Heſſen Art. 276. (S. 86.), wo es heißt: „Gift od. andere Subſtanzen, von denen ihm bekannt war, daß ſie wie Gift den Tod bewirken können."

2) Abegg a. a. O. („bekannt und eben deßhalb von ihm ge-

um in einem fremden menſchlichen Körper lebens- oder geſundheitsgefährliche Wirkungen [2]) hervorzubringen.

§. 28.

A. *Scientia.* [1])

Was nun vor Allem die ein Grundmerkmal des criminellen Dolus überhaupt, und ſomit auch des Vergiftungs-Dolus bildende scientia betrifft, ſo genügt es hier, wenn der Vergifter nur allgemein ſich bewußt iſt, daß Gifte ſolche Subſtanzen ſeien, welche die zum Leben nothwendige Thätigkeit des Organiſmus zu ſtören oder ganz aufzuheben, und früher oder ſpäter hiedurch den Tod hervorzubringen vermögen. [2]) Wem freilich ſelbſt dieſe vage Kenntniß der Giftnatur (z. E. in Folge beſchränkter Verſtandeskräfte) mangelt, bei dieſem kann von einer Zurechnung gar keine Rede ſein.

Eine umfaſſendere Kenntniß iſt auch nicht rückſichtlich des im concreten Falle angewandten Stoffes erforderlich, ſondern auch hier das Wiſſen, daß dieſe Materie lebensgefährlich zu wirken pflege [3]), zureichend. Es muß jedoch

---

braucht worden war.“) u. in der Textnote S. 337. („unter der Vorausſetzung, daß die Wahl dieſes Mittels durch die dem Thäter bekannt geweſene Eigenſchaft beſtimmt worden war.“)

3) S. noch im Allg. Heffter a. a. O. — Marezoll Criminalrecht §. 109. S. 325. m. Note 5. S. 326.

1) Daß ich hier dieſen Punkt nur in ſoweit behandeln kann, als er Eigenthümlichkeiten in Rückſicht auf das Vergiftungsverbrechen darbietet, verſteht ſich von ſelbſt.

2) Ich erinnere hier an das oben (Einleit. §. 2. S. 9. fg.) bereits geſagte zurück, daß nämlich den Strafrichter zunächſt nur der Volksbegriff des Giftes intereſſiren könne.

3) Es genügt ſogar hier, wenn ſich der Vergifter blos der lebensgefährlichen Natur des fraglichen Stoffes in Beziehung auf

dieſes Wiſſen nicht blos ein ſubjectives Dafürhalten [4]), ſondern eine, auf hinlängliche allgemeine oder beſondere Erfahrung baſirte, Ueberzeugung ſein. Von demjenigen, welcher in der bloſen ſubjectiven Meinung, daß irgend eine an ſich und überhaupt ganz unſchädliche Materie Gift ſein, und daher ſeinen rechtswidrigen Abſichten gemäß wirken möchte, dieſes Stoffes zur Erreichung ſeines Zweckes ſich bediente, wäre offenbar lächerlich zu ſagen [5]), er habe doloſe gehandelt. Denn wer, um einen verbrecheriſch angeſponnenen Plan durchzuführen, ſich des raffinirten Mittels der Vergiftung bedient, bei dem muß in der Regel eine boshaft ruhige Ueberlegung [6]), ſomit Verſtand, vorausgeſetzt werden, und einem überlegt handelnden, verſtändigen Menſchen genügt ein bloſes Dafürhalten ohne überzeugende Motive nicht. Er muß ſeiner Sache gewiß ſein, ehe er handelt. Für dieſe Gewißheit böte ihm aber hier Nichts einen Anhaltspunkt dar, indem eine ſolche vermeintliche Giftmaterie weder je ſchädlich gewirkt haben wird, noch ſo wirken würde, wenn er verſuchsweiſe ihre Kraft irgendwie erproben wollte. Wie könnte man ſonach von einem ſolchen, welchem wohl vielleicht ſeine Phantaſie eine zu vollbringende That vorſpiegelt, welcher ſich aber um die Wahl eines hiezu tauglichen Mittels wenig oder gar nicht küm-

---

Thiere bewußt iſt, wie dieß bei der großen Bremer Giftmörderin der Fall war. (S. eben a. a. O. S. 11. m. Note 13.). — Es iſt daher die Frage an den Inquiſiten dahin zu ſtellen: „ob er die Wirkung des concreten Giftſtoffes im thieriſchen Körper gekannt habe. Vgl. Biſchoff merkwürd. Crim.-R.-Falle Bd. IV. Num. 40. S. 201.

4) S. Urtheilsgründe z. Heidelberger Erkenntn. gegen C. L. Wendt B. 1. bei v. Rotteckdadt S. 94.

5) Hier liegt nach Heffter (Lehrbuch §. 62. Note 1. Nr. 2. S. 81.) eine „unſchadliche Dummheit“ vor, welche auch ſonſt nicht dem Rechtsgebiete anheimfällt.

6) Vgl. Abegg im Arch. des Crim.-R's. Neue Folge. 1835. S. 611.

mert, vernünftig behaupten, daß er von der Idee des Verbrechens wirklich beseelt sei. [7]) Bloße Ahnungen des Bösen aber, welche im Innern des Menschen auftauchen, jedoch niemals zu seinem klaren Bewußtsein kommen, vielweniger zu Thaten werden, fallen aus dem Gebiete des Strafrechts hinweg.

Dagegen gestaltet sich die Sache ganz anders, wenn Jemand statt des schon zur That bereit gehaltenen wirklichen Giftes aus Irrthum einen anderen, wegen äußerer Aehnlichkeit leicht zu verwechselnden, übrigens ganz unschädlichen Stoff, z. B. Zucker, in dem Wahne, jenes parate Gift zu geben, darreicht. [8]) — Hier kann das Vorhandensein des Dolus nicht geläugnet werden. [9])

Die Natur der Gifte überhaupt muß bei geistig-gesunden Individuen als allgemein bekannt präsumirt werden. [10]) Es wird daher die auf völlige Unkenntniß der Gefährlichkeit der Giftstoffe für Gesundheit und Leben gestützte Vertheidi-

---

7) Auf ihn kann man die Worte von Rossi, Traité de droit pénal (Bruxelles 1835. 4.) Livr. II. chap. XXX. pag. 359. anwenden: „Ces actes d'eux-mêmes ne révèlent rien, ils sont muets." S. noch Hefftter a. a. O. §. 62. S. 81.

8) Rossi (l. c. pag. 357.) unterscheidet diese beiden Fälle in folgenden Beispielen: „L' auteur de la tentative administre du nitre, croyant administrer de l' arsenic. — Il administre du nitre, croyant que le nitre est un poison." Unklar ist hier K. A. W. Schröter Handbuch des peinl. R.'s Bd. I. (Leipzig 1818.) §. 80. S. 120. m. Note 1. —

9) Vgl. Hefftter a. a. O.: „Schlimmer sieht es aus, wenn der Thäter nur durch Zufall sich im Mittel vergriffen hatte." — Die Frage, ob diese Handlung strafbar sei, gehört jedoch erst in den folgenden Abschnitt.

10) Wird ja das Wort „Gift" selbst in der Umgangssprache der niedersten Volksclassen metaphorisch für etwas sehr gefährliches häufig angewandt. Vgl. Adelung gramm.-krit. Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart Thl. II. S. 686. 87. u. d. W. „Gift" Nr. 2.

gung des Angeklagten [11]) immer demſelben einen ſchwer zu liefernden Beweis aufbürden.

Dagegen entſcheidet ſich die Frage, ob auch rückſichtlich der Natur des in concreto als Urſache des ſchädlichen Erfolgs erſcheinenden Giftſtoffes eine Kenntniß zu präſumiren ſei, oder nicht, theils nach der einzelnen Materie, theils nach der Perſönlichkeit des Angeſchuldigten, ſo daß auf (ſo zu ſagen) weltnotoriſche Gifte, wie Arſenik [12]) oder Blauſäure, und in zweiter Beziehung auf Aerzte, Chemiker, Droguiſten u. ſ. w, allerdings die obige Präſumtion auszudehnen iſt.

Auf welchem Wege übrigens der Vergifter zu dieſer Kenntniß gelangte, ob durch abſichtlich darüber gepflogene Studien [13]), chemiſche Experimente, Proben an Thieren u. ſ. f., oder blos zufällig durch Zeitereigniſſe und die gewöhnliche Volksſtimme, iſt an ſich gleichgültig; nur beurkundet jene erſtgenannte Erfahrungsweiſe unzweifelhaft eine größere Entſchloſſenheit des Willens, ſomit eine viel höhere Stufe innerer Verderbtheit und Entſittung.

§. 29.

B. *Propositum.* [1])

Den zweiten, die scientia nothwendig vorausſetzenden

11) Ich bezweifle übrigens, daß dieſe Einwendung je vorkommen möchte.

12) Vgl. Scholz III., merkwürd. Strafrechtsfälle Bd. I. Num. XIX. S. 517.

13) Ob dieß bei Caſtaing der Fall geweſen ſei, wird bezweifelt, freilich nur, weil es zu abſcheulich wäre, eine ſo große Ruchloſigkeit vorausſetzen zu müſſen. von Haupt u. Heldmann Bibl. merkw. Criminal u. Rechtsfälle 2tes Bdch. S. 8. 9. S. jedoch L. Hoffmann, Caſtaing, der zweifache Giftmiſcher, nach franzöſ. Actenſtücken bearb. (Berlin 18.5. 8.) S. 105. fg. u. Bopp im Arch. d. Crim.-R.'s Neue Folge. 1837. Num. IX. S. 229. Note 28. (auch Note 27. S. 228. über die Marq. Jäger.)

1) Ueber dieſes zweite Grundmerkmal des Dolus vergl. im Allg. Carmignani Teoria delle leggi della sicurrezza sociale. (Pisa 1831. 8.) Tom. II. pag. 253.

und mit derſelben in cauſaler Verbindung ſtehenden [2]), Beſtandtheil des Vergiftungsdolus bildet das auf Anwendung des Giftes gerichtete propositum. Dieſes umſchließt nun

a) die Richtung gegen ein beſtimmtes Object;
b) die Beabſichtigung eines beſtimmten Erfolges.

ad a) In Hinſicht auf das Object geht die rechtswidrige Tendenz entweder gegen Eine oder mehrere ihrer Individualität nach beſtimmt gedachte Perſonen, oder gegen eine Mehrheit oder Vielheit der Idee des Verbrechers gar nicht bewußter Menſchen [3]), welche letztere Willensfaſſung in ihrer höchſten Vollendung bei Vergiftung ſolcher Gegenſtände erſcheint, welche, wie Brunnen, große Quantitäten von Nahrungsmitteln u. ſ. f., zur Befriedigung von Bedürfniſſen einer bedeutenden Menſchenmenge gehören. [4]) Uebrigens ſchließt der Begriff dieſes unbeſtimmten Vergiftungs-Dolus durchaus nicht (was in dem eben erwähnten Beiſpiele der Fall iſt) das Merkmal der Gleichzeitigkeit als nothwendig in ſich ein, ſondern er kann ſich auch in einer Reihe fortgeſetzter Vergiftungen äußern. Nur er iſt es daher, welchen die neueſte Zeit mit dem Gewande einer krankhaften, jede Selbſtlenkung des Willens ausſchließenden, Begierde zu umhüllen ſuchte. [5])

ad b) Als Erfolg kann entweder der Tod, oder nur irgend eine Geſundheitsverletzung [6]) des beſtimmten Objec-

---

2) S. oben die Note 2. zu §. 27. S. 118. 19.

3) Abegg Lehrbuch der Strafr. W. §. 240. Textnote. S. 338.

4) Martin Lehrbuch §. 132. Note 14. S. 301. ſpricht hier von einem „objectiv unbeſtimmten" Dolus.

5) S. oben Einleit. §. 1. S. 4—6. u. Abegg a. a. O. S. 336. 37.

6) Martin (a. a. O. §. 142. Nr. III. S. 300. 1.), welcher den Begriff des Vergiftungsverbrechens nur auf Geſundheitsſtörung mittels Giftes einſchränkt, kennt natür-

tes beabsichtiget werden, immer muß jedoch die Tendenz auf Zufügung einer wirklichen Beschädigung gehen. Hier aber, wo es darauf ankommt, die verbrecherische Richtung des Willens herauszustellen, muß auch der Begriff einer Verletzung, abweichend von dem oben in der Darstellung des objectiven Thatbestandes [7]) gegebenen, lediglich aus der Seele des Angeschuldigten construirt werden, weßwegen bloße (vermeintliche) Erregungen physischer Triebe oder besonderer Gemüthsstimmungen, wenn auch dieselben nichts anders, als regelwidrige Erhöhung oder Erniedrigung der Sensibilität, somit krankhafte Zustände des Nervensystems, zur Folge haben, hier nicht in der Art als Gesundheitsbeschädigungen juristisch erachtet werden dürfen, daß ihre Beabsichtigung die Handlungen des Angeklagten zu dolosen machen könnte. [8]) Denn nicht eine Abnormität in dem gewöhnlichen Gesundheitszustande, sondern nur eine, nach seiner Auffassung mit den Körper-Organen in gar keiner Berührung stehende, Veränderung des Gemüthslebens, wie solche zu den alltägigen Erscheinungen in dem Seelenzustande des Menschen gehören [9]), denkt hier der Vergifter herbeizuführen, welcher, von den Fesseln eines finstern Aberglaubens umstrickt, sich nur der in den magischen Trank hineingeträumten übersinnlichen Kräfte, keineswegs aber einer gesundheits- oder gar

---

lich auch blos eine hierauf gerichtete Absicht, nicht aber einen auf Tödtung gehenden Willen des Vergifters.

7) Kap. I. §. 23. S. 86. fg.

8) Abegg (a. a. O. §. 264. Textnote S. 364.) nennt z. B. die Mittheilung eines s. g. Liebestrankes zwar als solche, nicht aber in Beziehung auf den eingetretenen Schaden absichtlich.

9) Nicht uninteressant sind hier die Bemerkungen J. H. E. Dau's in der bereits oben (Heft I. S. 5'. Note 1.) alleg. kleinen Abhandlung „über den Titel des Justin. Gesetzbuches von der Zauberey u. über das Wesen des thierischen Magnetismus" S. 19 — 23.

lebensgefährlichen Natur desſelben bewußt iſt, ja! vielmehr, wenn ihm dieſe bekannt wäre, ſelbſt vor der Reichung des Bechers zurückſchaudern würde.

Was nun die Herſtellung der Willensrichtung des Vergifters in einem gegebenen Falle betrifft, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß es eine praesumtio doli im Allgemeinen auch hier nicht gebe [10]), ſondern den böſen Willen des Verbrechers criminalproceſſualiſch darzuthun, Aufgabe des Strafrichters ſei. Aber auch auf eine beſtimmte Tendenz des Angeſchuldigten kann und darf, wenn deſſen Dolus im Allgemeinen erwieſen iſt, aus dem gerade vorliegenden Erfolge allein nie geſchloſſen werden. [11]) Eine unumſtößliche Gewißheit über die ſpecielle Abſicht des Vergifters in concreto kann ſonach nur durch ein darauf bezügliches Geſtändniß desſelben erzielt werden. [12])

Doch gibt es auch eine Reihe von Thatſachen, aus welchen ſich nähere oder entferntere Anzeigen für die Willensrichtung des Vergifters [13]) unter Umſtänden ableiten laſſen, und man muß ſich hier nur hüten, die im Artikel XXXVII. C. C. C. [14]) aufgeführten Indicien mit Anzei-

---

10) Vgl. C. Vollgraff vermiſchte Abhdl. Bd. I. (Marburg 1822.) Num. 3. insbeſ. §. 2. S. 219. §. 3. S. 220. fg. §. 4. S. 223. fg. §. 7. S. 232. u. ſ. f. — Anders freilich im bayer. Rechte nach Strafgeſ. Thl. I. Art. 43. S. darüber Vollgraff a. a. O. §. 1. a. E. S. 219.

11) S. jedoch das Strafgeſ. f. d. K. Baiern Thl. I. Art. 149. mit den Anmerk. hiezu Bd. II. S. 23., worüber ausführlicher erſt im nächſten §. geſprochen werden kann.

12) Hundrich Darſtellungen u. Anſichten aus dem Gebiete der RW. u. Juſtizverwaltung (Quedlinburg u. Leipzig 1819.) S. 279.

13) Vgl. im Allg. Abegg a. a. O. §. 88. Textnote S. 141., u. in beſond. Beziehung Hundrich a. a. O.

14) S. darüber oben Buch I. Kap. III. §. 18. Nr. 1. S. 220. (vergl. mit §. 17. I. S. 189. 90.) u. Grolman Grundſ. d.

gen für die Exiſtenz einer ſpeciellen Willensrichtung zu confundiren, da dieſe letzteren vorausſetzen, daß das Subject des Verbrechens bereits auf irgend eine Weiſe gewiß ſei, bei den erſteren aber gerade das Gegentheil hievon ſtattfindet, indem erſt aus ihnen ein Schluß auf die Thäterſchaft des Verdächtigen [15]) abgeleitet werden ſoll, während es ſich wieder bei den jetzt zu erörternden lediglich um den der erwieſenen Urheberſchaft zu Grunde liegenden Willens-Zuſtand handelt.

Anzeigen für den concreten Willens-Zuſtand laſſen ſich nun entnehmen:

a) aus den Motiven zur That. [16]) Doch iſt gerade hier die größte Vorſicht nothwendig, und insbeſondere dem oft zu hoch geſchätzten Principe, daß eine große That auch ſtets große Beweggründe erfordere und vorausſetze, nicht zu viel Gewicht beizulegen. [17]) Die Motive können

---

CRR. §. 457. S. 658. 59. — Tittmann Handbuch Bd. III. §. 886. S. 591. — Müller Lehrbuch des Criminalproc. 127. II. 4. S. 269. 70. —

15) Hierher gehörte namentlich das aus dem bloſen Giftkaufe abgeleitete indicium im Art. 45. der Bambergenſis (ſ. oben a. a. O. S. 189. 90. Note 9.), welches erſt durch die Redactoren der C. C. C. zugleich zu einer Anzeige für vorhandenen Dolus erhoben wurde. (ſ. oben a. a. O. S. 220. 21. Note 8.) — Einen für den Beweis des Thatbeſtandes durch Anzeigen ſehr wichtigen, hierher gehörigen Fall ſ. in Hitzig's Zeitſchrift f. d. Crim.-R.-Pflege in den Preußiſchen Staaten Bd. V. S. 1 — 149. (Berlin 1827.)

16) Vgl. auch Mittermaier, das deutſche Strafverfahren, Abthl. II. §. 122. S. 74.

17) Ein Beiſpiel bietet hier die Giftmörderin Geſche Marg. Gottfried, wenigſtens in der Periode ihrer ſpäteren Verbrechen. Vgl. Voget Lebensgeſchichte der Giftmörd. G. M. Gottfried. I. Bd. S. 180. u. oben Heft. I. Einleit. §. 1. S. 5. m. Note 19. — Vgl. auch den mit trefflichen Bemerkungen begleiteten Fall b. Scholz III., merkwürd. Strafrechtsfälle Bd. I. Num.

nun entweder positive ſein, d. i. Thatſachen, welche durch ihre Exiſtenz zum Verbrechen reizen, oder negative, d. i. Umſtände, welche dadurch, daß ſie die Nichtexiſtenz anderer Thatſachen bedingen, zu böſen Handlungen verleiten. Aus der Reihe der letzteren muß jedoch die bisweilen dahin gerechnete Gelegenheit des Giftes und daraus folgende Leichtigkeit der Begehung des Verbrechens durchaus hinweggeſtrichen werden [18], insbeſondere bei ſolchen Perſonen, welche vermöge ihres Geſchäftsbetriebes notoriſch im Beſitze gifthaltiger Subſtanzen ſind. Denn, iſt es auch richtig, daß hier ein mächtiger Abhaltungspunkt vom Verbrechen [19] — das mit vieler Erſchwerung verbun-

---

XX. S. 535. fg., u. über die Beweggründe zu Verbrechen insbeſ. daſelbſt. S. 541. fg.

18) S. Entſcheidungs-Gründe z. Parchimer Erkenntn. wider C. L. Wendt Nr. 46. b. von Rettelblatt S. 127.

19) Als einen ſolchen erkennt bereits die C. C. C. Art. XXXVII. (ſ. oben Buch I. Kap. III. §. 18. Note 9. S. 221.) die Erſchwerung des Handels mit Giftſtoffen an, welche daher auch in allen deutſchen (und ebenſo ausländiſchen) Staaten theils in den Strafgeſetzbüchern ſelbſt, theils in beſonderen Verordnungen, theils endlich in den das Apothekerweſen betreffenden Geſetzen und Reglements auf das conſequenteſte durchgeführt ſich findet. Vgl. f. das gem. R. de Boehmer, Mediatt. in C. C. C. ad art. 37. §. IV. pag. 164. (oben a. a. O. Note 1.) — G. J. F. Meister princ. jur. crim. §. 153. c. not. c. pag. 167. 168. — Martin Lehrbuch §. 260. a. E. mit Note 9. S. 636. — Heffter Lehrbuch §. 554. S. 571. — Von den neueren deutſchen particul. Geſ. u. Verordnungen ſ. Preuß. LR. Thl. II. Tit. XX. §§. 693—700. a. — Oeſterreich. Geſetzbuch über ſchwere Polizey-Uibertretungen v. 1803. Hptſt. VIII. §§. 115—124. — Bayer. Entw. v. 1822. Thl. II. Art. 154—157. (J. F. Binder, Bemerk. z. Entw., z. Art. 154. S. 163.); v. 1827. Thl. II. Art. 99—101.; v. 1831. Thl. II. Art. 100. 102. fg. — Würtemberg. Verordnungen v. 1809, 10, 14. b. Hezel Repertorium Bd. II. S. 88. fg. (v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 243. Note 94. S. 593.). —

dene Anſchaffen des Giftes — mangelt, ſo darf doch nicht überſehen werden, daß der zu einer böſen That feſt Entſchloſſene dergleichen Hinderniſſe am wenigſten achtet, und nur den im Vorſatze noch Wankenden die Schwierigkeiten, womit die Erreichung des zum Verbrechen nöthigen Mittels verknüpft iſt, von der Ausführung abſchrecken können. —

---

v. Berg Handbuch des Teutſchen Policeyrechts Thl. I. (2te Aufl. Hannover 1802.) S. 312 — 315, u. daſ. churbraunſchweigiſche, heſſen-caſſeliſche, bremiſche (S. 315. Note v.), ſachſen-gothaiſche Verord. — Von ausländiſchen Geſetzen vergl. Lois pénales du royaume de Deux-Siciles trad. par V. Foucher Livr. II. Sect. VIII art. 395 — 402. pag. 395 — 98. — Wichtige ſpecielle Verordnungen ſind: Ausſchreiben des kurfürſtl. Heſſ. Miniſter. des Innern v. 25. Octob. 1823. §§. 2. 5. 10. u. über Anregung eines beſond. Giftbuches §. 3. (Henke's Ztſchr. Jahrg. IV. Heft 2. S. 447. fg.); großherz. Heſſ. Geſetz v. 31. Mai 1821. (ſ. auch großherz. Heſſ. Medicinalordnung v. 14. Aug. 1822. §. 61.); großherz. Heſſ. Verord. v. 7. Octob. 1839. (Wildberg's Jahrbuch der geſammten Staatsarznei-Kunde Jahrg. 1841. Bd. VI. Heft 2. I. Num. 2. S. 134 — 137.) — Bayr. Verord. v. 17. Auguſt 1834. (Reg. Bl. Nr. 42. S. 1017. fg.) S. auch den auf Caventon's Antrag von der franzöſ. Academie der Medicin gefaßten Beſchluß b. Henke Ztſchr. a. a. O. Heft 1. S. 228. — Unvorſichtigkeit der Apotheker und Gifthändler war leider ſchon zu oft das die furchtbarſten Verbrechen unterſtützende Moment (Schlegel in Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 1. Num. III. S. 43, 44.), welchem wir ſelbſt in der Bremer Vergiftungsgeſchichte begegnen. Die ſtrengſten Maßregeln werden daher hier immer an ihrem Platze ſein. Beſonders zweckmäßig iſt die Anordnung, daß von den Apothekern, Materialiſten u. ſ. f. beſondere Journale über die Abgabe von Giften anzulegen ſeien. Vgl. die neueſte bayeriſche Apotheker-Ordnung v. 27. Jan. 1842. (Reg. Bl. Nr. 10.) §. 64. 65. S. 294. fg. u. S. 313. ein Formular. S. noch Frilsch, Pr. Chr. Thomasio, Diss. inaug. de jure circa Pharmacopolia civitatum (Hal. Magdeburg. 1711. 4.) Cap. II. §. V. pag. 39. u. beſond. Cap. III. §. VII. pag. 63. sq. — Ehrmann de venef. culposo Cap. V. §. 48. pag. 52 — 54.

Von den positiven Beweggründen kommen hier vorzüglich die bereits, freilich in anderer Beziehung, im erwähnten Artikel der peinlichen Gerichtsordnung aufgeführten: Feindschaft zwischen dem Vergifteten und Angeklagten, und Hoffnung des Letzteren auf einen bedeutenden, von dem Tode des Ersteren zu ziehenden Gewinn, in Betracht. Allein nur bei Concurrenz ganz besonderer Umstände kann aus ihrem Vorhandensein auf specielle Tödtungsabsicht [20]) des bekennenden Inquisiten geschlossen werden; denn Haß und Rachsucht lassen sich auch in den bloßen Qualen und Leiden des durch den Genuß des Gifts Erkrankten abkühlen [21]), ohne daß es hiezu gerade

---

20) Wie gefährlich es überhaupt sei, auf Schlüsse aus solchen Anzeigen allein eine Anklage-Acte oder gar ein Criminalerkenntniß zu gründen, zeigt wieder der neuerlich so viel besprochene, vor den Coblenzer Assisen verhandelte Proceß gegen Anton Wilmeroth aus Ödenshagen wegen Verdachtes einer an seinem Schwiegervater begangenen (Phosphor-) Vergiftung. S. Didaskalia Jahrg. 1842. Nr. 152. 153. (4. 5. Juni.) — Auch im Lafarge'schen Processe ward offenbar zu viel auf die meist künstlich combinirten, darum immerhin sehr zweideutigen Motive gebaut, wie Temme und Nörner der Proceß Lafarge S. 192. fg. trefflich darthun. (Vergl. dagegen v. Woringen Gegen Temme's und Nörner's Beleuchtung S. 67. fg.) Am klarsten beweis't übrigens der Wendt'sche Fall, wie schwer es sei, aus gegebenen Thatsachen ein zureichendes Motiv zu einem Verbrechen zu construiren, und wie hier fast Alles auf die subjectiven Ansichten des urtheilenden Richters über Verhältnisse des Lebens ankomme. Vgl. Urtheilsgründe z. Göttinger Erkenntn. §. 8. b. v. Nettelbladt S. 49. fg. und als Nachtrag hiezu die Ausführung von Bauer in v. Jagemann's und Möllner's Zschr. f. deutsches Strafverfahren Bd. II. Heft 1. Num. I. §. 9. S. 21—28. Dagegen die Entscheidungsgründe z. Parchimer Erkenntn. Nr. 30—45. b. v. Nettelbladt S. 122—127.

21) Ein Beispiel bietet der Garbrod'sche Fall b. Scholz III. a. a. O. Num. XIX. S. 522. 23. dar. Vgl. auch Hundrich a. a. O. S. 280. 81.

des Todes des unglücklichen Opfers bedürfte, und jene Hoffnung eines zu erlangenden Geld- oder sonstigen Vortheils kann auch, ohne daß der Vergiftete stirbt, dadurch realisirbar gedacht werden, daß dieser, in der Gefahr des Todes schwebend, sich z. B. zur Errichtung eines Testamentes oder zu einer Schenkung auf den Todesfall versteht.

b) Aus dem Benehmen des Vergifters vor [22]),

---

22) Wichtig kann hier eine dem Vergifteten zuvor gemachte Drohung werden, obwohl viel darauf ankommt, ob sie in Gegenwart anderer Personen geschah, wo sie kaum ein indicium doli darbieten möchte, oder dem Vergifteten allein. Über die Strafbarkeit derselben, sowie die singulären desfallsigen Bestimmungen des Code pénal Artt. 305—8. (Rossi l. c. Livr. II. ch. XXVI. p. 327.) s. unten die Lehre vom Vergiftungs-Versuche. — Aus dem erwiesenen, aber vom Angeschuldigten standhaft abgeleugneten Giftkaufe und Giftbesitze können allerdings unter Umständen Indicien für vorhandenen Dolus abgeleitet werden (Bauer a. a. O. §. 10. III. V. S. 28. fg.); ganz unbedingt darf man aber dieß nicht annehmen, da auch der einer culposen Vergiftung Schuldige im Ableugnen des Giftkaufs oder Giftbesitzes Schutz wider Strafe suchen könnte. Überhaupt ist eine ängstliche Verbergung von Giftstoffen wohl zu unterscheiden von der sorgfältigen, jedem guten Hausvater als Pflicht obliegenden Aufbewahrung solcher Materien. Hierher gehört nun der im Wendt'schen Falle so wichtig gewordene „Gifttransport." (Über den Hergang vergl. Urtheilsgründe z. Göttinger Erkennt. §. 11. S. 52., und eine Prüfung der inneren Bedeutsamkeit dieses Factums s. ebendas. sub A. u. bei Bauer a. a. O. V. S. 29—31. einerseits, dagegen andererseits in den Urtheilsgründen z. Heidelberger Erkenntn. S. 106. 7. (Nr. 5.) u. in den Entscheidungsgründen z. Parchimer Nr. 56—58. S. 129. 30. (b. v. Nettelbladt.), sowie endlich in Crull's 3ter Defensionsschrift in den fortges. Hitzig'schen Annalen Bd. VI. S. 156.) — Böser Leumund, „Leichtfertigkeit" im Sinne der C. C. C. (S. oben Heft I. S. 220. Note 7.), ist nur ein andere Anzeigen unterstützendes Moment. Mittermaier im Neuen Arch. des Crim. R.'s Bd. I. Num. III. §.

bei und nach der Verübung des Verbrechens. So kann mit Zuverläſſigkeit auf den Willen, mittels des Giftes zu tödten, geſchloſſen werden, wenn der Vergifter mehrmals nach einander große Gaben Giftes reichte, und hierauf die Herbeiholung eines Arztes oder Anwendung von Heilmitteln hinterliſtiger oder gar gewaltſamer Weiſe zu verhindern ſuchte. [23]) Uebrigens möchte immer die heimliche Beibringung eher Tödtungsvorſatz vermuthen laſſen, als die offene. — Eifriges Bemühen, ſich in die Nähe des ſpäter an Gift Geſtorbenen zu drängen, ihm ungewöhnliche Getränke und Speiſen anzubieten und beizubringen [24]), ſowie ein nach dem erfolgten Tode desſelben ſich zeigendes ängſtliches und angelegentliches Beſtreben des der Vergiftung Verdächtigen, die genaue Beſichtigung und Section der Leiche zu hintertreiben [25]), ſind allerdings Thatſachen, welche zu Anzeigen

---

13. S. 92. und vorz. §. 14. S. 94. fg. Über ſpecielle Anwendung im Wendt'ſchen Falle ſ. Urtheilsgründe z. Göttinger Erkenntn. §. 6. a. E. S. 48. — Bauer a. a. O. §. 8. S. 14. fg. S. 21. — Dagegen: Urtheilsgründe z. Heidelberger Erkennt. S. 105. — Entſcheidungsgründe z. Parchimer Erkenntn. Nr. 16 – 25. S. 119 — 21. (v. Nettelbladt.)

23) S. Plainer Unterſuchungen Num. XXVIII. Abſchn. II. a. E. S. 334., und einen Fall bei Scholz III. i. a. W. Bd. II. Num. XII. S. 253. 54. 63. Es war dieß auch ein Verdachtsgrund in der Anklageacte wider Madame Lafarge. (Temme und Nörner a. a. O. S. 27. Nr. 12. u. S. 151. fg. — v. Woringen a. a. O. S. 37.)

24) Mittermaier, das deutſche Strafverfahren, Abth. II. §. 122. S. 76.

25) S. jedoch Urtheilsgründe z. Heidelberger Erkennt. gegen C. L. Wendt S. 107. 8. (Nr. 6. 7.) — Entſcheidungsgründe z. Parchimer Erkenntn. Nr. 63. S. 131. 32. (v. Nettelbladt.). — Hierher gehört auch: α) die angelegentliche Wegſchaffung der Excremente. Vgl. Scholz III. a. a. O. S.

für vorhandenen Dolus benützt werden können; eine bestimmte Richtung desselben darzuthun vermögen sie aber nicht. Endlich Sorglosigkeit in der Aufbewahrung des Gifts wird in manchen Fällen gegen allen Vorsatz sprechen, kann jedoch bisweilen auch nur ein Kunstgriff des Verbrechers sein, um eben dadurch das dolose Factum zu einer blosen Folge seiner fingirten negligentia zu machen. [26])

Stellt sich nun als Ergebniß der Prüfung dieser und anderer zu Indicien geeigneter Thatsachen [27]) die hohe Wahrscheinlichkeit eines vorhandenen bestimmten Vorsatzes des Vergifters heraus, so ist es eine Aufgabe der Vertheidigung desselben, die Wahrscheinlichkeit zu entkräften, wozu ihm natürlich die rechtliche Möglichkeit in keinem Falle benommen werden darf.

---

252. 53. 63. — β) die Beschleunigung der Beerdigung. S. Urtheilsgründe z. Göttinger Erkenntn. gegen C. L. Wendt §. 12. Nr. 4. a. a. O. S. 54. — Bauer a. a. O. §. 11. S. 32.

26) Vgl. Entscheidungsgründe z. Parchimer Erkenntn. gegen C. L. Wendt Nr. 47. a. a. O. S. 127.

27) Eine Zusammenstellung derselben zu versuchen, würde vergebliche Mühe sein. Umsicht und Übung werden hier den Strafrichter am besten auf diejenigen Momente hinleiten, aus welchen er Anzeigen für die Willensrichtung des Angeklagten entnehmen kann. Oft ist dieß bei der scheinbar unverdächtigsten Thatsache, ja bisweilen bei einem Factum der Fall, welches in der Seele eines kurzsichtigen Inquirenten gerade die Überzeugung von gänzlicher Schuldlosigkeit des Angeklagten rege machen könnte, wie z. B. wenn dieser selbst, angeblich um dem Gerüchte, es liege Vergiftung vor, zu begegnen, gerichtliche Obduction des muthmaßlich an Gift Gestorbenen verlangen, ja sogar darauf dringen sollte. Ich erinnere hier nur an den, in seiner Art wohl bis jetzt einzigen, Krüger'schen Fall, mitgetheilt von Temme in den fortges. Hitzig'schen Annalen Bd. IX. S. 327—38.

§. 30.

Die Natur des Vergiftungs-Dolus ſammt den daraus abzuleitenden Wirkungen. [1])

Um den Vergiftungs-Dolus nach ſeiner inneren totalen Weſenheit charakteriſiren zu können, bietet einerſeits die

---

1) Der Vergiftungs Dolus iſt ein dolus eventualis. Vgl. Abegg Lehrb. §. 240. Textnote S. 337. — Motive z. Entwurfe eines Strafgeſ. f. d. K. Würtemberg v. 1835. zum Artik. 227. „Es wird dem Thäter immerhin ein dolus eventualis zur Laſt zu legen ſein.“ (Gleicher Anſicht iſt auch Mittermaier in den für ſeine Zuhörer i. J. 1838. gedruckten Zuſätzen zu Feuerbach's Lehrbuch, Bogen 2. z. §. 60. Nr. 2. S. 24.) — Erſt die neueſte Theorie ſcheidet einen dolus event. ſeinem Namen und Begriffe nach aus (v. Wächter Lehrbuch Thl. I. §. 78. Note 53. S. 127. — Abegg i. a. W. §. 84. S. 134.), während die früheren Criminaliſten unter den ſeit Carpzov und Nettelblatt immer einheimiſcher gewordenen dolus indirectus, als einen Geſammtbegriff, auch diejenigen Fälle ſubſumirten, welche man jetzt als einen dol. event. indicirend annimmt. (S. Literatur b. Tittmann Handbuch Bd. I. §. 92. Note o. S. 180. 81.) Übrigens ward das Weſen des eventuellen Dolus längſt richtig erkannt (Gönner Reviſ. des Begriffs und der Eintheilungen des Dolus. Landshut 1810. 8., S. 24.), ſowie ſelbſt ſein Name bereits vor G. J. Fr. Meiſter (prine. jur. crim. §. 40. not. b. pag. 41.) vorgekommen war. Martin (Lehrbuch §. 34. Note 14. S. 77.) mißbilligt in neueſter Zeit die Benennung „eventueller oder (ſ. jedoch Abegg a. a. O.) alternativer“ Dolus, aber ohne hiefür ſich auf Gründe zu berufen, ſowie ſich auch aus ſeinen Worten im Texte nicht entnehmen läßt, welche Begriffe er mit den (anſtatt der von ihm mißbilligten) gebrauchten Ausdrücken „unbeſtimmter oder genereller“ Dolus verknüpft wiſſen wolle. Darf man ſich hiefür freilich auf den im §. 36. Note 5. S. 81. des Lehrbuchs implicite ausgeſprochenen Begriff berufen, ſo möchte allerdings der Ausdruck „eventueller Dolus“ zu verwerfen ſein. Allein es verbinden ja auch die neueſten Theoretiker dieſe von Martin angedeutete Idee keineswegs mit ihrem dol. event. (vgl. v. Wächter, Abegg a. d. citt. St.) — Es kann Nichts

ſeine Baſis bildende scientia den richtigſten Geſichtspunkt dar.

---

wünſchenswerther ſein, als gerade in dieſer verwickelten und darum ſchwierigen Lehre in einer feſten Terminologie wenigſtens einzelne Anhaltspunkte zu gewinnen. Hier iſt nun vor Allem der ſ. g. „allgemeine“ (Ed. Henke Handbuch Thl. I. §. 54. S. 348.) „unbeſtimmte“ (Tittmann a. a. O. im Texte S. 180.) „generelle“ (Martin a. a. O. §. 34. S. 77.) Dolus — „dolus indeterminatus, inclusive determ.“ (Werner Handbuch od. Commentar d. peinl. Rechts. Nr. CCLXXIII.) — dem, im Allgemeinen mit Unrecht für eine Chimäre gehaltenen dolus indirectus der Nettelbladt'ſchen Schule gegenüber zu ſtellen. Jener erſtere iſt reiner Dolus, beſtehend in der Nichtbeſchränkung des Willens auf einen einzelnen beſtimmten Erfolg, ſondern dem gleichmäßigen, dem Thäter bei ſeiner Handlung bewußten, Wollen jeder aus der vorzunehmenden That möglichen Folge; er erſcheint ſonach als directer Vorſatz. (Henke a. a. O. — Grolman Grundſ. d. CRW. §. 52. S. 60. — Dabelow Lehrbuch des peinl. R.'s §. 23. m. Note y. S. 63. 64.). Der ſ. g. indirecte Dolus dagegen ſetzt ſeinem Begriffe nach gerade die genaueſte Abgrenzung des propositum nach ſeinen beiden Richtungen in der Idee des Verbrechers voraus, ſchließt aber zugleich das nothwendige Wiſſen (A. M. Gönner a. a. O. S. 17.) deſſelben in ſich ein, daß aus beſtimmten im Mittel oder der Art der Veranſtaltung des Verbrechens gelegenen Urſachen eine der Abgrenzung des Vorſatzes entſprechende Abgrenzung der Folgen der That außer der phyſiſchen Gewalt des Handelnden liege. Wäre nun der Wille ernſtlich nur auf jene engen Grenzen beſchränkt, ſo könnte die That eben wegen des Bewußtſeins ihrer möglichen Folgen nicht zur Entſtehung kommen, da ja der Verbrecher alsdann etwas Anderes erreichen würde, als er erreichen wollte. (Gönner a. a. O. S. 15.) Wird die That dennoch ausgeführt, ſo muß folgerichtig eine der Verübung vorhergegangene Billigung dieſer weiteren, anfänglich nicht gewollten Conſequenzen angenommen werden. Dieſe Billigung raubt aber der Handlung durchaus den Charakter einer culpoſen, obgleich dem rückſichtlich des weiteren Effectes zu dem urſprünglichen Vorſatze hinzutretenden inneren Einwilligungsacte die Überlegtheit und Feſtigkeit des erſteren dolus meiſt abgehen

Es umſchließt nämlich dieſelbe, als die Kenntniß der Natur und Kraft des Giftes, auch das ſelbſt dem ſeichteſten

---

dürfte. (Henke a. a. O. §. 58 S. 363.) Die gewöhnlich angenommene Miſchung zweier Willenszuſtände, des dolus und der culpa, woraus man alsdann eine culpa dolo determinata fingirte, iſt daher gänzlich unbegründet, und es fällt ſonach einer der Hauptvorwürfe, welche die Gegner des indirecten Dolus dieſem machten, hinweg. (Wie jedoch Dabelow a. a. O. Note z. den dolus indir. eine „eminentere Gattung der culpa" nennen konnte, iſt nicht einzuſehen.) Man kann hier blos von einer Ausdehnung des urſprünglichen Vorſatzes ſprechen. Allein es gibt unſtreitig Fälle, in welchen ſich an den aus der That hervorgegangenen Erfolg durch unglücklichen Zufall als Fortwirkung noch ſolche Effecte anknüpfen, deren Eintritt unmöglich vom Thäter vorhergeſehen werden konnte. Hier müſſen nun wohl die viel engeren Grenzen des in der Idee Vorſtellbaren von den weit umfangreicheren des Möglichen getrennt werden. Was ſich höchſtens ahnen ließe, darf nicht mit dem verwechſelt werden, was jeder verſtändige Menſch vorausſieht. Eine Erſtreckung der inneren Einwilligungskraft bis zu den entfernteſten Grenzen der Möglichkeit gibt es offenbar nicht. Gerade hiedurch wird aber, weil ſich dieſe Ausnahmsfälle mit ſolchem Gewichte dem obigen angeführten Principe entgegenſtellen, daß ſie ſelbſt ein zweites Princip in ſich zu tragen ſcheinen, die Ausſcheidung einer beſonderen, wenn auch nicht materiell, doch ihrer äußeren Geſtaltung nach in dem Begriffe „dolus indirectus" mitenthaltenen, Willensrichtung nothwendig. Dadurch erhält nun jener Begriff die Natur eines Gattungsbegriffes, unter welchem als species der oben erörterte dol. indirectus s. stricto, nach der neueren Terminologie als eventualis bezeichnet (wovon der dol. alternativus nur eine weitere, ſich lediglich auf die Folgen der That, ohne Beziehung auf das bezielte Object, beſchrankende Unterart iſt), und jener zweite eine ideale Concurrenz, nicht aber eine Miſchung, von dolus u. culpa enthaltende Willenszuſtand (doli culpaeque concursus) einzureihen ſind. (Vgl. vorz. Bauer Lehrbuch der Strafrechtswiſſenſchaft §. 51. m. Note b. S. 72. 73. §. 56. S. 79. fg. — Crim.-Geſ. f. d. Herzogth. Braunſchweig v. 1840. §. 55. u. Bregmann's Motive u. Bemerk. hiezu. §. 28. S. 188. 89.)

Denker mögliche, und darum, gleich der scientia im Allgemeinen, von Jedem zu präſumirende Bewußtſein, daß das

---

Daß übrigens bei dieſem letzteren Willenszuſtande das mit dem dol. concurrirende Glied ſtets culpa ſei, und niemals der weitere unbeabſichtigte Erfolg als bloſer casus erſcheinen könne, geht daraus hervor, daß von dem Thäter, wenn er auch dieſe Fortwirkung ſeiner Handlung nicht vorauszuſehen vermochte, dennoch das Bewußtſein präſumirt werden muß, daß die Nichtſtörung der rechtlichen Ordnung, wozu er verpflichtet, abſolut durch die Unterlaſſung der beſchloſſenen Handlung bedingt ſei, und daß jede Folge der That, mag ſie ſeinem Willen entſprechen oder nicht, eine Verletzung jener Rechts-Ordnung in ſich einſchließe. (Vgl. Marezoll Criminalrecht §. 26. S. 73.) — Was nun die Differenz zwiſchen dem Eventual-Dolus und dem concursus doli et culpae betrifft, ſo iſt dieſelbe durchgreifender, als man glauben möchte; denn a) der dol. event. ſetzt das genaue Bewußtſein der aus einer zu unternehmenden Handlung möglichen Folgen voraus, mag ſich nun dieſes Bewußtſein auf das nach ſeinem ganzen Weſen erkannte Mittel zur That oder auf die in allen ihren Effecten berechenbare Veranſtaltung der Anwendung gründen; bei dem concurs. dol. et culp. fehlt dieſes Bewußtſein; er wird ſich daher kaum in der Wahl des Mittels, ſondern nur in der Art der Anwendung oder Veranſtaltung herausſtellen, wo man die Eigenthümlichkeit dieſes Willenszuſtandes im ſchlimmſten Falle dahin beſtimmen kann, daß mit dem Vorſatze ein Mangel der bis in das kleinſte auszudehnenden Vorſicht, damit ſich die Folgen der That auch nur innerhalb der vorbeſtimmten Grenzen halten, concurrire. b) Der dol. event. iſt bei einigen Verbrechen, wie bei Kindesausſetzung, Vergiftung, Brandlegung (vgl. J. Fr. Ch. Meiſter im Neuen Arch. des Crim.-R.'s Bd. I. Num. IV. §. 13—15. S. 115. fg.), ſtehendes Merkmal, bei dem erſten bezüglich der Ausführungsweiſe, bei den übrigen wegen des Mittels; der doli et culp. concursus kann dagegen ſtets nur in jedem gegebenen Falle aus den die That begleitenden Umſtänden, alſo meiſt auf dem Wege des Indicienbeweiſes, eruirt werden. c) Bei dem Eventual-Dolus iſt es unmöglich, zwiſchen dem beabſichtigten und excessive eingetretenen, jedoch vorausgeſehenen und vorausgebilligten Erfolge eine die Strafbarkeit normirende Scheidelinie zu ziehen, indem man, wenn A den

Gift eben wegen jener eigenthümlichen Naturkraft auf gleiche Weiſe die ſchwerſte, wie die geringſte Folge für Leben und Geſundheit des Vergifteten hervorbringen könne, und daß der Eintritt eines beſtimmten Erfolges, ſobald einmal das Gift in den Körper gebracht iſt, nicht mehr von der Macht des Vergifters abhänge. Dieſes Bewußtſein verleiht aber nothwendig dem Vergiftungs-Dolus den Charakter einer eventuellen Ergebung ſelbſt in den ſchlimmſten Erfolg, welche Idee auch, wie nicht nur der Geiſt des Artikels CXXX. C. C. C., ſondern ſogar, wenn auch ent-

---

B durch Gift verletzen wollte, aber A daran ſtirbt, wohl kaum zu beſtimmen im Stande ſein möchte, von welchem Momente an die unſtreitig doloſe begonnene Handlung den Charakter einer blos fahrläſſigen annehme, da dergleichen Facta ſelbſt in der Idee untheilbar ſind; dagegen laſſen ſich bei dem concurs. doli et culp. ſo ziemlich genau die dem dolus correſpondirenden Folgen von den außerhalb ſeiner Grenzen liegenden trennen, vorzüglich wenn ſich der excessive eingetretene Erfolg auf das Verbrechens Object bezieht, d. h. noch ein anderes Individuum außer dem bezielten betroffen ward, wo Nichts weiter, als eine ſchon der äußeren Erſcheinung nach auflösbare Concurrenz mehrerer Facta vorhanden iſt. (S. Marezoll a. a. O. S. 74.: „es iſt dieſes nur ein zufälliges Zuſammentreffen von beiden Verſchuldungsarten, von Dolus und Culpa in demſelben Handeln, von welchen jede für ſich beſteht und daher auch für ſich, entweder als reiner Dolus oder als reine Culpa beurtheilt werden muß.") — Dieſe wenigen Züge (eine weitere Ausführung zu geben, verbietet der zu beſchränkte Raum) mögen hinreichen, die von mir im Texte befolgte Theorie, genau betrachtet eigentlich nur Terminologie, zu rechtfertigen. Vgl. über die Lehre vom dolus überh. jetzt Zirkler in Weiske's Rechtslexikon Bd. III. Artik. „Dolus" S. 466—505., wovon vorz. S. 485 - 493. 497. fg. hierher gehören. — S. auch Strafgeſ. f. d. K. Baiern u. 1813. Artt. 41. 44. mit den Anmerk. Bd. I. S. 143. fg. v. S. 146. 47. — Sachſ. Crim.-Geſ. v. 1838. Art. 31. u. dazu Ch. E. Weiß Crim.-Geſ. mit erläut. Bemerk. z. prakt. Gebrauche Bd. I. (Dresden 1841.) S. 158. —

fernter, deſſen Worte andeuten, der Auffaſſung des Vergiftungsverbrechens von Seite von Schwarzenberg's und der ſpäteren Redactoren der peinlichen Gerichtsordnung zu Grunde liegt. [2]) Dieſe Eventualität des Vergiftungs-Dolus äußert nun

I. bezüglich des Erfolges einen entſchieden durchgreifenden Einfluß. Wer Gift reicht, um einen Anderen an ſeiner Geſundheit zu verletzen, kann und muß vorausſehen, daß er hiedurch ebenſowohl auch den Tod desſelben veranlaſſen könne; nicht ſo genau vermag er die Reichung des Giftſtoffes abzumeſſen, um nur mit einiger Wahrſcheinlichkeit beſtimmen zu können, daß jetzt blos eine Geſundheitsſtörung und kein weiterer Erfolg eintreten werde. [3]) Er muß immer, wie J. Fr. Ch. Meiſter [4]) richtig bemerkt, zum Voraus ſich als Giftmörder gedenken, da gerade der ſchlimmſte Ausgang der gewöhnliche iſt.

Hieraus folgt, daß, wenn einmal die Tendenz erweislich auf Schadens-Zufügung gerichtet war, auch jeder Erfolg dem Vergifter zum Dolus zugerechnet werden müſſe, oder (um es mit anderen Worten auszudrücken) daß dieſer mit dem Vorſatze zur That auch die Verantwortung eines jeden Erfolges übernehme. [5]) Eine

---

2) S. Abegg a. a. O §. 240. Textnote S. 337.

3) Vgl. Anmerk. z. Strafgeſ. f. d. K. Baiern Bd. II. S. 23. Die hier niedergelegte Anſicht veranlaßte den Art. 149. Thl. I. des Strafgeſetzbuchs, wonach bei erwieſenem dolus und eingetretenen Tode des Vergifteten auch der Tödtungs-Vorſatz als vorhanden angenommen werden ſoll. J. Fr. Ch. Meiſter a. a. O. §. 15. I. S. 121. (S. oben §. 29. Note 11.) — S. auch Motive z. Entw. des Strafgeſ. f. d. K. Bayern v. 1831. zu Art. 240. S. 204. u. vorz. Motive z. revid. Entw. des Bayer. Strafgeſ. v. 1827. S. 175. fg.

4) a. a. O. —

5) Roßhirt im Neuen Arch. d. Crim.-R.'s Bd. VIII. Num. XIII. S. 382. — Zirkler a. a. O. S. 491. 92. m. Note 23. —

mit dem Dolus concurrirende Culpa iſt ſonach hier undenkbar.

II. Nicht ſo entſcheidend wirkt die Eventualität des Vergiftungs-Dolus rückſichtlich des Objects des Verbrechens. Hier kann der Grundſatz, daß, wer den A vergiften will, und durch das Gift nebſt dem A auch dem B ſchadet, ſich zugleich der doloſen Vergiftung des Letzteren ſchuldig mache, in dieſer Allgemeinheit unmöglich gelten. Vielmehr kommt hier Alles darauf an, wie im concreten Falle die Beibringung des Giftes veranſtaltet worden, und ob die außer den Grenzen der erwieſenen Intention liegende exceſſive Wirkung die abſolut nothwendige, und ſomit vorausſehbare Folge der fraglichen Anwendungsweiſe geweſen iſt, oder in gewiſſen, durchaus nicht wahrſcheinlichen, ja gar nicht zu ahnenden Zufälligkeiten ihren Grund hatte. Es wird daher in vielen Fällen nur eine Concurrenz von Culpa und Dolus ſich herausſtellen. [6]) Beiſpiele ſollen dieß erläutern:

1) A ſchüttet, in der Abſicht, den B zu vergiften, ein Päckchen Arſenik in die zum gemeinſamen Mittagsmahle für B, C, D, u. ſ. w. beſtimmte Speiſe. Hier kann nun gewiß nicht geſagt werden, daß A in der Richtung gegen B doloſe, gegen die mitſpeiſenden C und D aber nur culpoſe gehandelt habe. [7])

---

6) Vgl. oben meine Note 1. z. dieſem §. S. 135

7) Vorausgeſetzt nämlich, daß er die Beſtimmung dieſer Speiſe kannte. Denn konnte er nach dem Aufbewahrungsorte, nach d. Quantität d. Speiſe (vgl. Scholz III., merkw. Strafrechtsfälle Bd. I. Num. XIX. S. 512.), oder aus anderen Umſtänden darauf ſchließen, daß nur der B. allein dieſelbe genießen werde, ſo darf auch nicht geradezu dolus angenommen werden, wiewohl hier immer große Vorſicht nöthig ſein möchte. — Im Wendt'ſchen Falle kann die Vergiftung der Wendt'ſchen Tochter, der drei Geſellen u. ſ. f. durch Heeſer nur als culpoſe er-

Dieſe in der roheſten Gleichgültigkeit gegen das Menſchenleben ſich kundgebende Verſtocktheit im Böſen kann unmöglich als bloſe Schwachheit des Willens aufgefaßt werden. Es muß gleiche Zurechnung ſtattfinden. [8])

2) A miſcht, beabſichtigend den B zu vergiften, in die für denſelben gefüllte Kaffeetaſſe das Gift, und reicht ihm das Getränke. Nachdem nun B die Taſſe theilweiſe geleert und ſich für einige Minuten in ein Nebenzimmer begeben hat, kommt zufällig C, ſtielt aus Muthwillen und zum Scherze dem B das noch reſtige Getränke hinweg, und trinkt ſich auf dieſe Weiſe ebenfalls den Tod hinein. — Hier darf nun offenbar das letztere Factum dem A zum Dolus nicht zugerechnet werden; [9]) in der Richtung gegen C liegt vielmehr nur eine Culpa vor.

ſcheinen, da dieſer abſichtlich das Gift Nachmittags in die Kaffeekanne ſchüttete, weil da die Meiſterin allein Kaffee zu trinken pflegte, und er nicht ahnen konnte, daß von dieſem Kaffee noch übrig bleiben, und am folgenden Morgen für die ganze Familie verwendet werden würde. Urtheilsgründe z. Göttinger Erkenntn. §. 21. v. Nettelbladt S. 79. 80.

8) Roßhirt a. a. O. — Heffter Lehrbuch §. 73. IV. m. Note 4. Vgl. auch Geib im Arch. des Crim.-R.'s Neue Folge 1838. Num. II. (Beſchluß v. Num. XXI. des Jahrg. 1837.) S. 55. u. die daſ. für das franzöſ. R. all. Gazette des tribunaux, 20. Févr. 1837. (Note 80.) —

9) Dasſelbe gilt von dem im Neuen Arch. des Crim.-R.'s Bd. XI. S. 712. (Recenſ. von Pfotenhauer's unten zu erwähnender Abhandl.) angeführten Falle, welcher aber keine reine aberratio enthält: A hatte beabſichtigt, ſeine Mutter mit Arſenik zu vergiften, und denſelben zu dieſem Zwecke in den Kaffeeſatz eingemengt, mit welchem die Mutter, wie er wußte, des anderen Tages ihren Kaffee bereiten würde. Die Mutter trank auch wirklich von dem Kaffee. Da jedoch ſchnell der Arzt herbeigeholt wurde, ſo wandte rechtzeitige Hülfe jede nachtheilige Folge von der Mutter ab. Allein während ſie krank lag, beſuchten

III. In einem wenigstens theilweiſen Zuſammenhange mit dem Principe der Eventualität im Vergiftungs-Dolus [10]) ſteht auch die Erörterung der Frage, wie ein Irrthum im Objecte des Verbrechens rechtlich zu beurtheilen ſei? [11])

Es mögen hier die ſ. g. Aberrationsfälle von den Irrthumsfällen im engeren Sinne, ſei es auch blos der leichteren Überſicht wegen, obgleich ich überhaupt die

---

dieſelbe zwei alte Frauen. Auf das Anerbieten der Patientin, ob ihnen nicht von dem noch übrigen Kaffee zu trinken beliebte, kochten ſie den Kaffeeſatz noch einmal auf, tranken — und unterlagen dem beigeſetzten Gifte. — Daß hier A den Beſuch der beiden Frauen nicht vorausſehen, noch weniger aber ahnen konnte, daß obiges Anerbieten ihnen gemacht und auch acceptirt werde, wird Jedem einleuchten.

10) Über die Stellung der nachfolgenden Frage im Syſteme des Strafrechts überhaupt vgl. Geib im Arch. des Crim. R.'s Neue Folge 1837. Num. XXI. S. 574.

11) Vgl. über dieſen Gegenſtand im Allgemeinen: Andr. Fachinei Controvers. juris Libr. I. cap. XXXVII. (Colon. Agripp. 1604. 4.) pag. 44. 45. — Geſterding im Neuen Arch. des Crim.-R.'s Bd. III. Num. XXI. S. 486 — 493. — v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 163. Not. 27. Nr. 4. S. 128. — C. E. Pfotenhauer Diss. de delicto per errorem in persona commisso (Hal. 1828. 8.) — Derſelbe, der Einfluß des Irrthums und der ſ. g. Verirrung auf die Strafbarkeit vollendeter Verbrechen nach den Grundſätzen des gem. deutſchen Rechts (Leipzig 1839. 8.) — Geib in den Note 8. u. 10. all. beiden Aufſätzen, wozu er in demſ. Arch. Jahrg. 1838. Num. XXIV. Beitr. I. S. 576—79. einen wichtigen Nachtrag liefert. Die weitere neuere Literatur ſ. b. Geib a. Note 10. a. O. S. 568. Note 21. 23. (Über die ältere ſ. allda S. 563. fg.) Pfotenhauer's deutſche Schrift konnte ich leider! nicht benützen. — Von Geſetzen ſ. jetzt das Crim.-Geſ. f. Braunſchweig v. 1840. §. 28. Abſ. 3. und dazu Bregmann a. a. O. S. 190. 91.

Unterſcheidung für nicht ſo bedeutungslos halten kann, als es Geib [12]) zu thun ſcheint, geſondert werden.

1) Bei Aberrationsfällen gelten ganz dieſelben Grundſätze, welche ich oben (unter Nr. II.) ausgeſprochen und in Beiſpielen zu erläutern verſucht habe. Die concrete Sachlage muß hier entſcheiden, ob die aberratio dem Vergifter zum Dolus oder zur Culpa zuzurechnen ſei. [13]) Ich behelfe mich wieder mit einigen Beiſpielen:

---

12) Jahrg. 1838. S. 53. — Dagegen Pfotenhauer Diss. cit. pag. 7. sq. pag. 33. sq. — Ich glaube, am beſten den Unterſchied ſo faſſen zu können, daß aberratio vorhanden ſei, wenn bereits die verbrecheriſche Handlung in der unmittelbaren Richtung gegen das urſprünglich bezielte Object ihren Anfang genommen hatte, aber an einer dazwiſchen tretenden dritten Perſon ihren Fortgang erhielt und vollendet wurde, daß dagegen ein error in pers. s. str. vorliege, wenn nur der Wille des Verbrechers auf ein beſtimmtes Individuum gerichtet war, die denſelben verkörpernde That aber ſofort bei ihrer Entſtehung die falſche Richtung gegen ein drittes Object annahm. — Es geſtaltet ſich übrigens dieſe Lehre gerade bei dem Vergiftungsverbrechen ganz eigenthümlich, da hier nicht, wie bei den meiſten anderen Verbrechen, die Handlung des Subjects und die Wirkung derſelben auf das Object in einem Momente zuſammenfallen, welcher Umſtand auch noch weiteren, oft zu wenig beachteten, Einfluß auf die Beurtheilung dieſes Verbrechens äußert, wie ich noch im Verlaufe der Darſtellung zeigen werde. Mit Unrecht hat daher Geib in ſeiner trefflichen Abhandlung auf die Vergiftung faſt gar keine Rückſicht genommen.

13) A. M. einerſeits Pfotenhauer Diss. cit. pag. 54. sq. (darüber Geib a. a. O. S. 45. 46.), welcher bei Aberrationen immer dolus, u. andererſeits Geib a. a. O., welcher hier immer bezüglich des exceſſiven Erfolges culpa annimmt. Dagegen behauptet Geib a. a. O. S. 55. 56. ſelbſt, daß, wenn die Handlung des Verbrechers auf völlige Gleichgültigkeit desſelben, ob auch zugleich noch andere Perſonen außer dem urſprünglich bezielten mitgetroffen werden können, ſchließen laſſe, was (Note 80.) bei Vergiftungen regelmäßig der Fall ſein dürfte, genereller (?) Dolus präſumirt werden müſſe. Jene Gleichgültigkeit

a) X will den Y mittels Giftes tödten. Er begibt ſich zu dieſem Ende in das von Y und deſſen Bruder Z gemeinſchaftlich bewohnte Zimmer, und miſcht den mitgebrachten Giftſtoff in eine Flaſche Wein, welche ihm auf einem in der Mitte des Zimmers befindlichen Tiſche in die Augen fällt. Statt des Y trinkt aber Z von dieſem vergifteten Weine, und unterliegt. — Treffender iſt das Beiſpiel, welches Heffter [14]) anführt: A beabſichtiget die Vergiftung des B. Er bietet dieſem daher eine mit Arſenik vermengte Speiſe an. Der eben gegenwärtige C aber kommt dem B zuvor, nimmt die dieſem offerirte Speiſe, und genießt ſie in Anweſenheit und unter Geſchehenlaſſen des A.

In beiden Fällen wäre es offenbar vernunftwidrig, die vi aberrationis geſchehene Tödtung des Z und C dem Vergifter zur bloſen Fahrläſſigkeit zuzurechnen. Es iſt dieſelbe unbezweifelbar eine eventuell-doloſe Handlung.

b) X hat beſchloſſen, den Y zu vergiften. Er begibt ſich daher am ſpäten Abende in deſſen entfernt gelegenes, außer Y Niemanden weiter beherbergendes Schlafgemach, gießt in die vor dem Bette ſtehende Waſſerbouteille die Giftmaterie, und entfernt ſich wieder. Eine Stunde ſpäter kommt aber zu Y ein naher Verwandter desſelben, Z, auf Beſuch, und es wird nun die-

---

kann ſich nun aber unſtreitig auch in Aberrationsfällen kundgeben, wie die im Texte unter a. angeführten Beiſpiele beweiſen (Pfotenhauer l. c. pag. 58. sq.), und was Geib, wenn er nicht S. 56. auch Aberrationsfälle mitverſtanden wiſſen will, überſehen hat. Es dürfte daher der S. 46. aufgeſtellte Grundſatz hienach zu modificiren ſein. S. noch den Fall in Hitzig's Ztſchr. f. d. Crim. R.-Pflege in den Preuß. Staaten Bd. XIII. (Heft 26.) S. 300. 320.

14) Lehrbuch a. a. O. Note 2. — (Vgl. auch Neues Arch. des Crim.-R.'s Bd. XII. S. 285. fg.)

sem für die bevorstehende Nacht das Gemach des Y eingeräumt. Z trinkt ein Glas des vergifteten Wassers, erkrankt und stirbt.

Daß hier der Tod des Z dem X zum Dolus nicht zugerechnet, sondern nur von einem concursus culpae cum dolo gesprochen werden könne, darf nicht bezweifelt werden. Es fragt sich blos, wie die in der Richtung gegen Y vorliegende dolose Vergiftungshandlung des X juristisch aufzufassen sei [15]), welche Frage ich (einstweilen meiner unten folgenden Darstellung des Vergiftungsversuches vorgreifend) dahin beantworten zu müssen glaube, daß in der Richtung wider Y ein entfernter Vergiftungsversuch anzunehmen sei. [16])

2) Was den Aberrationsfällen gegenüber die eigentlichen Irrthumsfälle im engeren Sinne betrifft, so kann hier

a) von einem Einflusse des Irrthums auf die Existenz des dolosen Verbrechens offenbar dann keine Rede sein, wenn derselbe nur die Motive zur That betrifft; z. B. A vergiftet den B, weil er ihn für den Buhlen seiner Ehefrau hält, während diese doch niemals, sonach auch nicht

---

15) Vgl. Geib a. a. O. S. 56. 57.

16) Es hängt dieß mit meiner oben (Note 12.) versuchten Begriffsbestimmung der aberratio zusammen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der aberratio und dem error in pers. s. str. liegt also noch darin, daß dort der Grad des wider den ursprünglich Bezielten vorliegenden Vergiftungsversuches regelmäßig natürlich bestimmt werden kann, während man bei dem error s. str., wie sich weiter unten zeigen wird, in der fraglichen Beziehung zu einer Fiction seine Zuflucht nehmen muß. Obgleich dieser Punkt von wirklich praktischem Interesse bezüglich der Ausmessung der Strafe ist, wo er eben so einflußreich sein kann, als die Herausstellung des Grades der Culpa in Beziehung auf den excessiven Erfolg (Geib a. a. O. S. 57.), so ward er doch nirgends beachtet.

mit dem B, die Geſetze der ehelichen Treue übertreten hat, oder ſich wenigſtens dieſe Übertretung, wenn auch mit einem gewiſſen C, doch nie mit dem B, zu Schulden kommen ließ. — Hier möchte ſogar der Irrthum (wie ihn das preußiſche Landrecht [17]) regelmäßig auffaßt) als ein Erhöhungsgrund der Strafbarkeit des Vergifters zu betrachten ſein.

b) Äußert ſich dagegen der Irrthum in der Verwechslung der Perſonen [18]), ſo kommt es darauf an, ob dieſe Verwechslung durch ſolche Umſtände veranlaßt worden war, daß es auch bei der größten Sorgfalt dem Verbrecher nicht möglich geweſen wäre, ſie zu vermeiden, und daher der Irrthum ſelbſt als ein entſchuldbarer erſcheinen muß, oder ob die Verwechslung blos als Folge höchſter Mißachtung des Menſchenlebens und der gefühlloſeſten Gleichgültigkeit angeſehen werden kann, ſo daß dem Irrenden ſelbſt bei ganz indifferenten Erſcheinungen des gewöhnlichen Lebens irgend ein entſchuldigender Grund nicht zur Seite geſtanden

---

17) Thl. II. Tit. XX. §. 807. „Beweis eines Irrthums in der Perſon des Getödteten kann in der Regel nur Verſchärfung, aber nicht eine Milderung der verwirkten Strafe nach ſich ziehen.“ — Vgl. Geib, Jahrg. 1837. S. 575.

18) Streitig war früher die Frage, wie der Fall zu beurtheilen ſei, wenn der Vergifter irrthümlich ſtatt der bezielten Perſon ein anderes und zwar ein ſolches Individuum vergiftet habe, welches zu ihm in beſonderen, ſonſt das Verbrechen erſchwerenden Verhältniſſen z. B. der Verwandtſchaft geſtanden ſei. S. Pfotenhauer Diss. cit. pag. 32. Heffter im Neuen Arch. des Crim. R.'s a. a. O. S. 281. Die Beantwortung gibt Geib (Jahrg. 1838. S. 59. 60.) einfach dahin, daß hier eine culpoſe Verwandtentödtung mit einem Vergiftungsverſuche concurrire, und (die Fälle ausgenommen, in welchen Eventualität des Dolus angenommen werden muß, wo jedoch die exceſſive Tödtung die Natur einer qualificirten nicht haben kann, ſondern nur als einfache aufzufaſſen iſt) glaube ich ihm beipflichten zu müſſen. Die Gründe hiefür liegen ſowohl in dem Weſen der Culpa als des dolus eventualis.

ſein würde. Im letzteren Falle, in welchem ſich *ſubjectiv*, in der Verfahrungsweiſe des Vergifters, das *Geſterding*'ſche Princip [19]) ausgeſprochen darſtellt, daß der Irrthum die Identität der Perſon nicht verändere, an welcher das Verbrechen begangen ward, muß auch, conform dieſem Grundſatze, die irrthümlicher Weiſe begangene Vergiftung zum Dolus zugerechnet werden. Ein Beiſpiel hiefür wäre folgendes: Der Schauſpieler A zu M ward von einem gewiſſen X zu N in einer Zeitſchrift heftig perſiflirt, und verlor ſogar hiedurch ein ſehr annehmbares Engagement. Um ſich hiefür Rache zu verſchaffen, reiſ't nun A nach N, wo jedoch *mehrere* Perſonen des Namens X ſich befinden. Ohne aber hierum ſich weiter zu bekümmern, welcher von den mehreren X der Verfaſſer des fraglichen Aufſatzes ſei, vergiftet er den erſten beſten, welchen er mit dem ihm verhaßten Namen antrifft, und gerade den an der ganzen Perſiflage unſchuldigſten. — Dagegen kann im erſteren Falle nur von einer mit dem Dolus concurrirenden Culpa geſprochen werden. Hier könnte als Beiſpiel dienen: A will den B, durch welchen er eine Beleidigung erlitten, mittels Giftes tödten, bringt aber das Gift nicht dieſem, ſondern dem C bei, welcher mit dem B *täuſchende Ähnlichkeit hat, von deſſen Daſein dem A jedoch keine Wiſſenſchaft geworden war*. In dieſem Falle wäre es nun offenbar falſch zu ſagen, daß für A gar keine zwei Individuen B und C exiſtirten, ſondern daß in ihm nur das Eine, ſeiner Seele tief eingeprägte Bild des Beleidigers exiſtirt, und den Gegenſtand ſeines Haſſes und Rachevorſatzes ausgemacht habe, gleichviel ob es ihm in der Perſon des B oder des C verkörpert vor die Augen gekommen ſei [20]). Wußte freilich A um die Exiſtenz des Doppelgängers C, und war ſeine Veranſtaltung der Giftreichung nichts deſto

19) a. a. O. S. 491.

20) *Geib* a. a. O. S. 49. fg.

weniger von der Art, daß ſie auch vorausſichtlich dieſen treffen konnte, ſo wird nach Umſtänden eventueller Dolus angenommen werden müſſen. Doch iſt hier eine große Mannigfaltigkeit der Fälle denkbar, und es kann ſonach die Grade-Abſtufung der Culpa [21]) praktiſch wichtig werden.

Es fragt ſich nun noch, in welcher Geſtalt bei einer Concurrenz von Culpa und Dolus der letztere ſich darſtelle? Daß man von einem Verſuche der Vergiftung an dem urſprünglich bezielten Individuum im natürlichen Sinne nicht ſprechen könne [22]), iſt klar, da ſich der Wille des Verbrechers gegen dieſes noch in gar keiner dem Strafgebiete anheimfallenden Handlung äußerte [23]). Es kann ſonach hier nur durch Annahme einer Fiction geholfen werden, indem man zu dem vollendeten culpoſen Delicte noch einen bis zu demjenigen Grade gediehenen Vergiftungsverſuch hinzurechnet, welcher angenommen werden müßte, wenn ſtatt des wirklichen Irrthums eine bloſe aberratio vorläge, die verbrecheriſche Handlung alſo ihren Anfang in der beabſichtigten Richtung wider das urſprünglich bezielte Object erhalten, und erſt ſpäter die abnorme Wendung bekommen hätte [24]). Nach den von mir befolgten Grundſätzen über den Vergiftungs-Verſuch [25]) wäre hier ſomit entfernter Verſuch vorhanden, von welcher Regel nur im Falle eines gegebenen Auftrages zur Vergiftung, wenn der Mandatar ſtatt des ihm beſtimmten Objectes ein anderes Individuum vergiftet, eine Ausnahme bezüglich des Mandatgebers ſtattfinden möchte. Es verſteht ſich nämlich hier von ſelbſt, daß dieſem die Tödtung

21) Geib a. a. O. S. 57.

22) S. oben meine Note 16.

23) Luden Abhandl. aus dem Strafrechte, Bd. I. (Ueber den Verſuch des Verbrechens) S. 267. 459.

24) S. oben meine Note 12.

25) S. unten Abſchn. II. §. 35.

des B anſtatt des A durch den Mandatar, ſobald er dieſem nur das zu vergiftende Individuum mit zureichender Deutlichkeit bezeichnet hatte, unmöglich zum Dolus zugerechnet werden dürfe [26]), ſondern lediglich ein concursus culpae cum dolo auf Seite des Mandanten vorliege. Dieſer Dolus muß ſich aber unſtreitig in der Form eines nächſten Vergiftungsverſuches [27]) repräſentiren, da hier der vom Mandanten gegebene Vergiftungsauftrag, durch welchen er ſeine perſönliche Thätigkeit beendiget, ſo daß alles weitere Handeln desſelben ohnehin nur als ein fingirtes erſcheinen kann, demjenigen Acte des gewöhnlichen Vergifters gleichzuſtellen iſt, wodurch dieſer ſeine Hauptthätigkeit vollendet, alſo das Gift dem zu vergiftenden darreicht. Daß übrigens die Fahrläſſigkeit des Mandatgebers ſtets eine grobe ſein müſſe, erhellt ſchon daraus, daß er die Vollführung ſeiner beſchloſſenen That fremden Händen anvertraute [28]). Was hingegen den Mandatar betrifft, ſo leiden bei ihm die oben mitgetheilten allgemeinen Grundſätze keine Ausnahme.

§. 31.

Gibt es eine Vergiftung im Affecte?

Die Unterſuchungen der Rechtsgelehrten [1]) über den ſ. g. Gift-Todtſchlag — denn nur auf die Tödtungen mittels Giftes eingeſchränkt hat die von mir in der Überſchrift zur Beantwortung aufgeworfene Frage praktiſches

---

26) Tittmann Handbuch Bd. I. §. 106. S. 213. m. Note s.

27) Vgl. Projet du Code pénal du royaume des Pays-bas (Bruxell. 1827.) art. 17.

28) Rossi Traité de droit pénal Livr. II. chap. XXXVI. pag. 397. 20.

1) Ausdrücklich berührt findet ſich die hier zu erörternde Frage erſt in den ſeit Anfang des laufenden Jahrhunderts erſchienenen Lehr- und Handbüchern des Strafrechts.

Intereſſe — führten zu ſehr verſchiedenen Reſultaten, indem einige Criminaliſten, wie Grolman [2]), Feuerbach [3]), Abegg [4]), Zirkler [5]) auf das Beſtimmteſte den Gifttodtſchlag leugneten, andere dagegen, und zwar Bauer [6]), v. Wächter [7]), Martin [8]), Heffter [9]), Roſſi [10]), Mittermaier [11]), Marezoll [12]), eine Gifttödtung im Affecte annahmen [13]).

---

2) Grundſ. der CRW. §. 272. S. 388.

3) Lehrbuch (XIIte Orig. Ausg.) §. 222. S. 207. Ueber das bayer. Strafgeſ. v. 1813. (Thl. I. Art. 183. 185.) vergl. Martin Lehrbuch §. 133. Note 7. S. 302.

4) Lehrbuch der Strafr.-Wiſſ. §. 240. Textnote S. 337. (Vgl. auch §. 235. Textnote S. 327.)

5) In Weiske's Rechtslexikon Bd. III. Artik. „Dolus" S. 496. u. 498. — Vgl. auch Motive z. Entw. eines Strafgeſ. f. d. K. Würtemberg v. 1835. zu Artikel 103.: „Auch läßt ſich kaum denken, daß, wenn auch ein ſolcher Vorſatz im Affekt gefaßt worden ſeyn ſollte, der Thäter nicht wenigſtens bei der Ausführung mit Ueberlegung zu Werke gegangen, um ſeinen Zweck zu erreichen; darum wurde dem Antrag, eine im Affekt begangene Vergiftung gelinder zu ſtrafen, nicht Folge gegeben." —

6) Lehrbuch der StRW. §. 162. Note b. S. 218.

7) Lehrbuch Thl. II. §. 169. Note 45. S. 142.

8) a. a. O. in der all. Note.

9) Lehrbuch §. 276. Note 8. S. 297.

10) Traité de droit pénal Livr. II. chap. XI. pag. 247. 48.

11) Zuſatznote zu Feuerbach a. a. O. S. 208.

12) Criminalrecht §. 98. S. 289. Note 3.

13) Bemerkenswerth iſt noch d. Projet du Code pénal du royaume de Pays bas (Bruxell. 1827.) redig. v. Kemper, Philipſe u. Gennep, welcher die ausdrückliche Beſtimmung im Art. 178. enthält: „On peut encore commettre ce crime (l'homicide) en donnant à quelqu'un ou en lui faisant prendre dans une intention illicite des alimens nuisibles ou des remèdes dangereux." (Vgl. auch Art. 177. a. E. „ou de quelqu' autre manière.") — S. noch Crim.-Geſ. f. d. Herzogth. Braunſchweig v. 1840. §. 160. Nr. 1. 2. vergl. mit §. 159. Nr.

Um eine Entſcheidung dieſer wichtigen Controverſe verſuchen zu können, dünkt mir die Erörterung einiger, theilweiſe pſychologiſcher Vorfragen unumgänglich nothwendig; denn da die Vergiftung von den übrigen Lebensangriffen ſich beſonders durch die eigenthümliche Art ihrer Ausführung merklich unterſcheidet, ſo muß vor Allem feſtgeſtellt werden, ob nicht eben dieſer eigenthümlichen Ausführungsweiſe wegen eine Begehung des Verbrechens im Affecte ſchon an und für ſich ganz undenkbar erſcheine, worauf erſt weiter unterſucht werden kann, ob hier auch dem Affecte eine juriſtiſche Bedeutung d. i. ein Einfluß auf die Strafbarkeit des Vergifters beigelegt werden dürfe.

Jene pſychologiſchen [14]) Vorfragen beziehen ſich nun

a) auf den Begriff, und vorzüglich

b) auf die Dauer der Affecte.

ad a) Affecte ſind lebhafte, ſchnell aufwallende Gefühle [15]), welche den Menſchen in den beiden Hauptrich-

---

2. 3. — Der Kleinſchrod'ſche Entw. eines peinl. Geſ. f. d. kurpfalzbaier. Staaten (§. 809. S. 133.) gehört nicht hierher, da Kleinſchrod mit dem Worte „Todtſchlag" die Tödtungen im Allgemeinen bezeichnet. (S. auch d. Entwurf §. 940. fg. S. 153. fg.) Ueber die ziemlich verwirrte Darſtellung Kleinſchrod's vergl. Feuerbach's Kritik Thl. III. S. 75. fg. S. 81. fg.

14) Vgl. die Affecte überhaupt betreffend: Kant Anthropologie §. 63. — Klein Grundſ. d. peinl. R.'s §. 132. Note i. S. 109—11. — Kleinſchrod ſyſtem. Entwicklung der Grundbegr. u. Grundwahrh. d. peinl. R.'s (3te Ausg.) Thl. I. §§. 115—128. S. 231. fg. — J. G. E. Maaß Verſuch über die Leidenſchaften Thl. I. (Halle u. Leipz. 1805.) Einleit. §. 6. S. 22—29. — Ad. Henke Lehrbuch der gerichtl. Medicin §§. 284. 85. S. 203. 4. — Fröhlich in Henke's Ztſchr. 10tes Ergänz. Heft 1829. Num. II. S. 158. fg. — Allgem. deutſche Real-Encyklopädie (Brockhaus'ſches Converſ. Lex.) 8te Orig. Aufl. Bd. I. S. 100. u. d. Art. „Affect." — Zirkler a. a. O. S. 494. fg. —

15) Vgl. Ed. Henke Handbuch Thl. II. §. 99. S. 72.

tungen seiner überthierischen Existenz, in seinem Gemüths- und Verstandes-Leben berühren, indem sie die Ruhe des ersteren stören, die freie Entfaltung des letzteren hemmen [16]). Das Erzeugniß dieser Doppelwirkung ist die Beschränkung der Selbstgewalt, an deren Stelle jetzt die Feßlung des Willens an den gerade vorschwebenden Gegenstand der Begierde tritt [17]), gleichviel mag dieser innerhalb der Sphäre des Guten liegen oder nicht.

Diesen Einflüssen der Affecte auf den *inneren* Menschen correspondiren aber genau gewisse Erscheinungen in seiner *äußeren* Thätigkeit, soweit dieselbe nämlich eben durch jene inneren Zustände in Bewegung gesetzt worden ist. Die Störung der Gemüthsruhe erzeugt daher ein *rasches, mehr oberflächliches* Handeln, die Hemmung der Denkkraft aber *verwischt die* ohnehin oft feine *Grenze zwischen Gewolltem und Nichtgewollten, Zweckmäßigen und Zweckwidrigen*, so daß der Handelnde in der Wahl des Mittels sowohl, als in dem Gebrauche des gewählten zur Ausführung, sich mehr dem bloßen Zufalle überläßt, als nach eigener Selbstbestimmung verfährt.

Gerade darum ist es aber der dem Handelnden im normal-gesunden Zustande eigene Charakter, welcher als Typus seiner Thätigkeit in den erwähnten abnormen Zuständen hervortritt, wo eine Verstellung d. i. eine absichtliche Verlarvung der das Innere beseelenden Ideen schon darum nicht denkbar ist, weil dem Handelnden das klare Bewußtsein des Umfanges seiner That, ihrer möglichen Folgen und Eindrücke auf die Sinnenwelt mangelt, also ein

---

16) S. schon die Definition *Kant's* (a. a. O.): „Affect ist das Gefühl einer Lust oder Unlust, welches im Subjecte die Ueberlegung nicht aufkommen läßt." — Vgl. jedoch darüber *Maaß* a. a. O. S. 25.

17) S. *Maaß* a. a. O. S. 24. fg. — *Stelzer* Lehrb. d. Criminalrechts §. 236. Note 8. S. 107. 8.

Motiv zur Verstellung für ihn nicht vorliegt. Insofern läßt daher Maaß [18]) richtig den vom Affecte Ergriffenen „offen und ehrlich" handeln; unmöglich kann ich aber die Ansicht Anderer z. B. Grolman's [19]) billigen, daß es dem im aufwallenden Gefühle Handelnden wesentlich eigenthümlich sei, seinem Inneren nur in offener d. i. sogleich sichtbar hervortretender That Luft zu machen. Denn, wenn dieß auch gewöhnlich zutrifft, so hängt es lediglich damit zusammen, daß, wie ich bereits bemerkte, der vom Affecte Überwältigte sich in Wahl und Gebrauch des Mittels fast blos vom Zufalle leiten läßt, somit nach demjenigen Werkzeuge greift, welches ihm zunächst aufstößt, wo es denn wieder die Natur der Sache mit sich bringt, daß dieß wohl meistens Werkzeuge zum Schlagen, Stechen u. s. w. also zum offenen Angriffe sein werden [20]). Gesetzt aber nun, der vom Affecte Erregte wäre ein feiger, stets zu Tücken und Hinterlist geneigter Mensch, welcher selbst im gewöhnlichen Leben den Blicken seiner Mitmenschen scheu auszuweichen suchte, würde dieser wohl, vom plötzlichen Zorne entbrannt, nach dem zunächst befindlichen Degen greifen, und damit den Beleidiger attaquiren? Offenbar muß hierauf mit „Nein" geantwortet werden, wenigstens bin ich überzeugt, daß er einen offenen Angriff nicht unternehmen, sondern höchstens den Gegner rücklings zu fassen versuchen, und selbst dieß unterlassen dürfte, wenn er in demselben Momente eines anderen zur Ausführung seines Entschlusses tauglichen, seinem Character mehr anpassenden Mittels sich bewußt sein sollte, und es lehrt ja leider! die Erfahrung, daß gerade der Affect in solchen critischen Augenblicken das ganze Arsenal aller Rachemittel in der Erinnerung des von der Aufwallung Ergriffenen zusammenpresse, und nur der krank-

18) a. a. O. S. 24.

19) a. oben cit. O.

20) S. noch Roßhirt Lehrbuch §. 149. S. 326.

hafte Drang nach raſcher Verwirklichung des aufgetauchten Entſchluſſes meiſt nicht geſtatte, das geeignetere Mittel dem zunächſt liegenden minder geeigneten vorzuziehen.

ad b) Affecte ſind vorübergehende [21]) Zuſtände, und eben hiedurch weſentlich von den Leidenſchaften unterſchieden [22]), welche das Gemüth, ſeiner Ruhe und Freiheit beraubt, gleichſam mit tyranniſchen Ketten gefeſſelt, dauernd aus der Sphäre des höheren Bewußtſeins herausziehen [23]), und deren Natur ſo unübertrefflich ſchön der unſterbliche Tiedge [24]) in den Worten ſchildert:

„Im Menſchen wallt und wogt die Fluth der Leidenſchaft,
In ſanft umgrüntes Ufer hingebettet;
Auf einer Inſel thront mit Herrſcherwürd' und Kraft
Die frei gebietende Vernunft hinauf gerettet,
Zu überſchauen dort die Fluth und ihren Lauf:
Da herrſche ſie herab von ihrer Inſelhöhe;
Da herrſche nie die wilde Fluth hinauf;
Denn wehe! der Vernunft und ihrer Freiheit wehe!
Wenn jener Wogendrang, empört und ungehemmt,
Das Ufer niederbrauſ't, und die geweihte Höhe
Der unbewachten Inſel überſchwemmt."

Es wurde nun ſchon öfters zu beſtimmen geſucht [25]),

---

21) Motive z. revid. Entw. d. Bayer. Strafgeſ. v. 1827. Art. 210. „Affekte oder Gemüthsbewegungen ſind ſchnell, oft plötzlich entſtehende, vorübergehende Zuſtände." — S. auch Ed. Henke a. a. O. S. 73.

22) Vgl. die angef. Motive a. a. O. „Leidenſchaften ſind kein ſchnell entſtehender und ſchnell vorübergehender Zuſtand, ſie bezeichnen etwas Andauerndes." — A. M. Kleinſchrod a. a. O. §. 115. S. 231. —

23) Heinroth Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens Thl. I. §. 40. S. 27.

24) Urania. Vter Geſang. Vers 414. fg. (Wien u. Prag 1804. 8. S. 258.) — Vergl. auch daſ. Vers 138. fg. (S. 250.)

25) Namentlich von den neueren italieniſchen Strafgeſetzgebern. Vgl. die angef. Motive a. cit. O. Leider konnte ich

welchen Zeitraum der Dauer man bei Affecten annehmen könne [26]), und vielfach ſtellte man als Reſultat auf, daß die Dauer derſelben eine blos momentane ſei [27]). Allein läßt ſich auch ein für allemal mathematiſch nicht beſtimmen, wie lange ein Affect währen könne [28]), ſo darf man doch als ausgemacht betrachten, daß die generelle Annahme einer blos momentanen Dauer ganz unrichtig ſei. Denn, wie der Affect in äußeren Reizen ſeine Entſtehung findet, ſo kann er in denſelben auch hinreichenden Nahrungs- und Fortpflanzungs-Stoff erhalten. Daß er in der Ausführung der raſch begonnenen That eben ſo raſch entkräftet werde und erſterbe, iſt nur inſoferne richtig, als dieſe That gerade ſo beſchaffen iſt, daß ſie eine Reaction wider die Gemüthsaufregung des Handelnden hervorzubringen vermag, was vielfach blos von den die That begleitenden zufälligen Umſtänden (z. B. dem Weherufe des Verwundeten, den auflodernden Flammen des in Brand geſteckten Gebäudes) abhängt, ſo daß, wo dieſe äußeren reagirenden Zufälligkeiten mangeln, die Stärke des Affectes, wenn auch nicht genährt

---

das geſchätzte Werk von Alb. de Simoni („dei delitti considerati nel solo affetto et attentati") welches, wie ich aus mündlicher Mittheilung erfuhr, hierüber treffliche Bemerkungen enthalten ſoll, und woraus Mittermaier in ſ. ſchon erwähnten Zuſätzen z. Feuerbach hier die Stelle „Tom. I. pag. 141." nach der Mailänder Ausg. v. 1830. allegirt, aller Bemühungen ungeachtet nicht erhalten.

26) Auf das Axiom: „je ſtärker die empfindende Kraft angeſtrengt wird, deſto leichter muß ſie ermatten" (Maaß a. a. O. S. 29.) darf man freilich hier nicht viel bauen.

27) Vgl. z. B. die allgem. deutſche Real-Encyklopädie a. a. O.: „Affect iſt jedes lebhaftere und ſchnell aufwallende Gefühl, welches die Beſonnenheit momentan unterdrückt." —

28) S. die all. Motive z. revid. Entw. f. Bayern v. 1827. a. a. O.

oder selbst nicht einmal auf gleicher Höhe erhalten, doch gewiß nicht plötzlich annullirt wird, sondern erst allmälig gleichsam von Grad zu Grad herabsinkt [29]).

Hiemit im engsten Verbande steht nun die, für die Lehre vom Todtschlage überhaupt so wichtige, Frage, ob es, um von einer im Affecte begangenen That sprechen zu können, nothwendig sei, daß sie unmittelbar nach gefaßtem Entschlusse, gleichsam in einem und demselben Momente mit jenem erfolgte.

Einige haben diese Frage bejahend beantwortet [30]), theils (in psychologischer Beziehung) wegen der schon oben gerügten irrigen Annahme von einer blos momentanen Dauer der Affecte, theils (in rein-juristischer Hinsicht) für das gemeine Recht auf Fr. 23. §. 4. D. ad Legem Juliam de adulteriis coërcendis (XLVIII. 5.) verweisend [31]). Allein abgesehen davon, daß diese Gesetzesstelle nur im Zusammenhange mit den übrigen, meist ganz singulären Bestimmungen des Julischen Gesetzes wider Ehebruch richtig erfaßt werden kann [32]), so beziehen sich die zum Beweise benützten Worte des Fragments: „debet enim prope uno ictu et uno impetu utrumque occidere“ lediglich auf die gleichzeitige

---

29) Maaß a. a. O. — Kleinschrod a. a. O. §. 120. S. 239. fg. — Vgl. auch Hepp „über den gegenwärtigen Stand der Lehre vom versuchten Verbrechen“ im Arch. d. Crim. R.'s Neue Folge. 1836. Num. II. S. 65. („der Affect kann ausnahmsweise von längerer Dauer sein.“)

30) Vgl. z. B. v. Feuerbach Merkwürd. Crim. Rechtsfälle, (2te Aufl. Gießen 1821.) Bd. I. Nr. I. S. 14. — Ed. Henke a. a. O. S. 72. — Abegg Lehrbuch §. 235. m. d. Textnote S. 327. — Anmerk. z. Strafges. f. d. K. Baiern Bd. II. S. 25. 26. — Motive z. revid. Entw. f. Bayern v. 1827. a. a. O.

31) Vgl. Abegg a. a. O.

32) S. Mittermaier im Neuen Arch. d. Crim. R.'s Bd. II. Num. XXVIII. S. 531.

Tödtung des Ehebrechers und der Tochter („utrumque“) [33]), nicht aber darauf, daß der „impetus“ und „ictus“ in Einen Moment zusammenfallen müssen.

Richtiger muß sonach die obige Frage verneint [34]), und als Grundsatz aufgestellt werden, daß hier Alles von den Umständen des speciellen Falles abhänge [35]). Für den

---

33) Ueber Auslegung dieser Stelle s. J. G. Hoffmann ad Leg. Jul. de adult. coërc. lib. singul. Cap. V. §. IV. (Fellenberg Philosophia jur. ant. Tom. I. pag. 217.) —

34) Vgl. vorz. den Entw. eines Strafges. f. Bayern v. 1831., wo es nicht mehr im Art. 244. Abs. 1., wie im Art. 210. des revid. Entwurfes v. 1827., heißt: „in aufwallender Gemüthsbewegung beschlossen und in derselben ausgeführt“, sondern dafür gesetzt ward: „in gleicher Gemüthsbewegung“, damit, wie die Motive unter Beziehung auf Mittermaier im ang. Arch. Bd. X. S. 291. erläutern, man nicht glauben solle, die Ausführung müsse in demselben Momente der Aufwallung geschehen sein, in welchem die That beschlossen worden. — S. auch noch Motive z. Entw. eines Strafges. f. Würtemberg v. 1835. z. Artik. 229. — Hepp a. a. O. mit Note 54. —

35) Neues Archiv des Crim. R.'s Bd. VIII. Num. XII. S. 352. 53. Am verwerflichsten ist es daher, wenn einige neuere Gesetzbücher, wie die im Neuen Arch. a. a. O. angeführten für das Königreich Italien v. 1806. (Codice penale pel regno d'Italia Art. 430.) u. den Canton Tessin v. 1816. (§. 242.), die Länge der Zeit, welche zwischen Entschluß u. Ausführung verflossen sein muß, damit von einem Todtschlage („omicidio subitaneo“) gesprochen werden könne, sogar nach Stunden (12. im ital., 6. im tessiner Cod.) bestimmen wollten. Vgl Carnot Comment. sur le Code pénal Vol. II. (Paris 1824.) pag. 21. — Die im alt. Archive besonders in Beziehung auf uns. Frage nach französ. R. (Code pénal art. 297.) rühmlich erwähnte Abhandl. von J. d'Anethan „de meditato delicto“ (Lovan. 1824.) konnte ich nicht vergleichen. — S. übrigens noch Jarcke Handbuch Bd. III. S. 343. fg. — Marezoll a. a. O.

Inquirenten iſt daher hier die Hauptaufgabe dahin geſtellt, in dem der That zunächſt liegenden, ihr vorhergehenden und folgenden Zeitraume Momente im pſychiſchen Leben des Thäters aufzuſuchen [36]), welche als Zeugniſſe der Rückkehr des vollen Vernunft- und Willens-Gebrauches, ſomit des gänzlichen Verſchwindens des Affectes dienen können. Findet er wirklich ſolche in dem Zeitraume vor begangenem Verbrechen [37]), ſo kann freilich von einem Affecte keine Rede mehr ſein; gehören aber jene aufgefundenen Momente der Zeit nach verübter That an, und kann zuverläßig ein früheres Ereigniß nicht entdeckt werden, welches die Entkräftung des Affectes beurkundet, ſo muß das Verbrechen, geſchah auch ſeine Ausführung erſt längere Zeit nach erweislich entſtandener Aufwallung des Gemüthes des Angeſchuldigten, ſtets als im währenden Affecte verübt angeſehen und beurtheilt werden [38]). Es ſind dieß unſtreitig die ſchwierigſten Prüfungen für Richter und Arzt, worin ſich aber auch der

---

36) Daß dieß nur mit Hülfe des Arztes geſchehen könne, verſteht ſich von ſelbſt. Vom Strafrichter hat aber natürlich der Impuls hiezu auszugehen.

37) Hiebei iſt jedoch ſtets darauf genaue Rückſicht zu nehmen, wie ſich jene Umſtände, welche die erſte Urſache des Affects waren, allmälich geſtaltet, ob ſie fortgewährt, oder an anderen Ereigniſſen ein ſie ſchwächendes Gegengewicht gefunden haben, oder ob ſie nur bisweilen noch in Zwiſchenräumen hervorgetreten ſind, oder endlich ob ſie an intenſiver Stärke zunehmend auch nach Außen mit ſtets größerer Macht auf das Gemüth des von ihnen berührten Objectes einwirkten. Mit den ſo ergründeten Verhältniſſen iſt dann das gleichzeitige Benehmen des Angeſchuldigten, ſoweit es ſich durch Zeugenausſagen u. ſ. f. erforſchen läßt, in Parallelle zu ſetzen, und die Vergleichung anzuſtellen. Ein treffliches Beiſpiel bietet der oben (Note 30.) allegirte von v. Feuerbach mitgetheilte Auermann'ſche Fall.

38) Dieſes Princip ward auch in dem bei Scholz III. (merkwürd. Strafrechtsfälle Bd. I. Num. XX. S. 539. 42. fg.) mitgetheilten Heuer'ſchen Falle von der neueſten Braunſchweigiſchen Praxis anerkannt und befolgt.

tüchtige pſychologiſche Kennerblick glänzend zu bewähren vermag. Zu bemerken iſt übrigens hier noch, daß es offenbar nicht ganz zu billigen iſt, jede Vorbereitungshandlung zur Ausführung des Verbrechens bei einem im Affecte Handelnden als unmöglich auszuſchließen [39]), welche Annahme wohl damit zuſammenhängen möchte, daß man ſich viel zu ſclaviſch an die Fälle gehalten hat, in welchen die Handlung des vom Affecte Ergriffenen ſofort gegen den unmittelbaren Urheber dieſer Aufregung des Gemüthes gerichtet iſt. Allein, wenn A dem B erzählt, daß des Letzteren Ehefrau ſo eben an einem beſtimmten Orte mit einem gewiſſen C eine Zuſammenkunft habe, ſo ſind der eigentliche Grund und das Object des im B aufwallenden Zornes und Rachevorſatzes der entfernte C und die ehebrecheriſche Gattin. Hier muß man nun von ſelbſt auf die weitere Folgerung kommen, daß der vom Affecte überwältigte B, bevor er den Gegenſtand ſeines Zornes überfällt, ſich vorerſt in den Beſitz eines Mittels hiezu ſetzen werde, wobei er dann Handlungen vornehmen kann, welche durchaus einen vollkommenen Vernunftgebrauch vorauszuſetzen ſcheinen, wie z. B. das Kaufen eines Dolches oder Schießgewehrs, das Miethen eines Wagens, um ſchneller an den Ort ſeines Vorhabens zu gelangen. Dieſe Vorbereitungshandlungen liegen nicht außerhalb des Zeitraumes des fortlebenden Affectes, vielmehr muß man annehmen, daß ſich derſelbe nur aus ſeiner nach Außen erkennbaren Thätigkeit momentan zurückgezogen habe, um deſto heftiger am Orte der Beſtimmung wieder hervorzubrechen [40]). Übrigens kündigt ſich

---

39) So ſchließt z. B. Roßhirt a. a. O. S. 316. alle Tödtungen, „welche eine eigene Vorrichtung erfordern", vom Begriffe des Todtſchlages aus. — S. jedoch Hepp a. a. O. S. 65.

40) Vgl. Roßhirt a. a. O. §. 151. Note 3. S. 333. — Marezoll a. a. O. Note 3. a. E. Note 4.

dem geübteren Auge die Existenz des Affects auch in diesen Momenten der scheinbar zurückgekehrten Gemüthsruhe deutlich durch die rasche, nicht die gewöhnliche Vorsicht und Ängstlichkeit des besonnenen Verbrechens umschließende Handlungsweise des Aufgeregten an, welcher selbst von dem auffallendsten Acte, welchen er vornimmt, nicht zu ahnen scheint, daß dieser ihn und seinen Plan verrathen könne, Beweis genug, daß auch die Drohung seines Strafgesetzes ihm nur in dunklen Umrissen vorschweben müsse.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich aber noch die fernere Folge, daß man auch einen Versuch der im Affecte verübten Verbrechen nicht nur als physisch möglich, sondern selbst mit strafrechtlicher Bedeutsamkeit annehmen könne, was offenbar mit Unrecht von Vielen geleugnet ward. [41])

Es ließe sich endlich auch wohl der Grundsatz aufstellen, daß, wenn Entschluß und Ausführung eines Verbrechens in Einem Momente zusammenfielen, dieß als ein indicium für vorhanden gewesenen Affect bei dem Thäter gelten dürfe. Allein „es kann der Entschluß schon so lange im Verbrecher geschlummert haben, daß, obwohl sogleich nach der Aufwallung das Verbrechen vollführt ward, doch Vorbedacht da war." [42])

---

41) S. hierüber vorz. Hepp a. a. O. §. 5. Nr. 2. S. 57—68., wo auch S. 58. (m. Nott. 34—38.) die Gegner dieser Ansicht, welchen noch Jenull, das österreich. Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt Thl. II. (Wien 1808.) S. 237. Note a., beigefügt werden könnte, sich aufgezählt finden. Mit Hepp und seiner Ansicht übereinstimmend ist jetzt auch Zachariä die Lehre vom Versuche der Verbrechen Thl. I. §. 30. S. 45—49.

42) Worte des Recens. im Neuen Arch. d. Crim.-R.'s a. a. O. — S. auch Zaunschliefer's (Lang) Birmanisches Strafgesetzbuch 2ter Thl. Kap. I. Nr. 3. S. 17., wo aber das Beispiel nicht ganz passend gewählt sein möchte.

Dieſes vorausgeſchickt, kehre ich nun zu der den Gegenſtand dieſes Abſchnittes bildenden Hauptfrage zurück, und glaube, den Reſultaten der bisherigen Unterſuchung zu Folge, dieſelbe bejahen zu müſſen. Es gibt eine Vergiftung im Affecte — einen Gifttodtſchlag.

Die Anſicht der Gegner ſtützt ſich vorzüglich auf die beiden Punkte, daß a) bei der Vergiftung wegen der zur Ausführung erforderlichen Verſtellung des Thäters — Überlegungskraft, alſo ein höherer Grad von Verſtandes- und Beſinnungsvermögen nothwendig ſei, als der Affect geſtatte [43]); daß ferner b) dieſes Verbrechen ſchon wegen der Anſchaffung des Giftes, aber auch in der Ausführung ſelbſt gewiſſe Vorbereitungen unumgänglich nothwendig mache, alſo einen längeren Zeitraum erfordere, welcher jedenfalls die gewöhnliche Dauer eines Affectes überſchreite. [44]) Allein,

ad a) obgleich, wie ich oben [45]) ſelbſt behauptete, das raffinirte Verbrechen der Vergiftung ſtets Verſtand und Überlegungskraft auf Seite des Thäters vorausſetzt, ſo darf dieß doch nicht ſo gedeutet werden, als müßten dieſe Qualitäten im Momente der Ausführung ungetrübt vorhanden ſein; ſondern jener der Erfahrung gemäße Satz ſpricht lediglich aus, daß ein vernunftloſer, dummer Menſch auch außer dem Affecte im normalen Gemüthszuſtande wohl ſelten eine Vergiftung verüben werde, da die zum Entſchluſſe erforderliche innere Vorſtellung des Ver-

---

43) So: Grolman a. a. O.: „Aufbrauſender Affect leidet keine liſtige und heimliche Vorbereitung.“ — Anmerk. z. Strafgeſ. f. d. K. Baiern Bd. II. S. 21. —

44) So: Abegg (wegen §. 235. m. Texnote ſ. Lehrbuches.), wohl auch Roßhirt (ſ. oben Note 39.) u. A.

45) §. 28. S. 120.

brechens hier auf einer Reihe von Combinationen [46]) beruht, welche zwar ein nur etwas lichter Kopf mit dem ersten Gedanken zergliedern und lösen kann, nicht aber der einfältige oder gar verstandlose Mensch, welcher sich leichter zu einem Aufwande von Körperkraft, deren er hier entbehren könnte, verstehen würde. Daß aber ein mit gesunden Geisteskräften begabtes Individuum in Affect gerathen und hier eine Vergiftung verüben kann, wird darum Niemand bezweifeln wollen.

Jene Verstellung des Thäters, richtiger Heimlichkeit der Begehung, bedarf hier keineswegs einer so meisterhaft künstlerischen Durchführung, wie wohl hie und da die Strafrechts-Annalen Muster der Vollendung aufweisen können [47]); sondern der Verbrecher braucht blos den rechten Augenblick abzuwarten, in welchem er der bestimmten Speise unbemerkt das Gift beimischen

---

46) Es machen diese zum Theile den Begriff der scientia bei dem Vergiftungs-Dolus aus. S. oben §. 28. Wer die Natur und Kraft der Giftstoffe überhaupt kennt, wird sich derselben im Zustande des Affects eben so wohl bewußt sein, als er hier sich an die Eigenschaften und Bestimmung eines Degens oder Schießgewehres erinnert. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß es Menschen von so beschränktem Verstande, so verkrüppelt am Geiste gibt, daß sie nicht einmal wissen, was ein Gift ist, vielweniger, wie sich eine Anwendung davon wider das Leben von Menschen machen läßt.

47) Wäre es vergönnt, den die Lafarge'sche Proceßgeschichte umhüllenden, vielleicht nicht unzerreißlichen, Schleier jetzt schon zu lüften, und würde sich dann alles bewährt finden, was zur Zeit blos auf den Aussagen von (zum Theile nicht ganz unverdächtigen) Zeugen beruht, so könnte dieser Fall mit Recht als vollendetes Muster schlauer Durchführung aufgestellt werden. Allein gerade durch diese fast Menschenkräfte überbietende Vollendung wird jener Schleier verdichtet. Doch scheint bereits die Zeit zu nahen, welche die Grundpfeiler dieses mysteriösen Gebäudes erschüttern könnte.

kann. [48]) Soviel Denkvermögen aber, als hiezu erforderlich ist, läßt ohne Zweifel auch der stärkste Affect übrig. Was ferner

ad b) den zur Verübung einer Vergiftung nothwendigen Zeitraum betrifft, so bedarf es zur Ausführung des Hauptactes, der Giftreichung, kaum weniger Minuten. Nur einzelne Giftstoffe verlangen eine kunstgerechte Zubereitung [49]); dieß sind aber gerade die am wenigsten von Ver-

---

48) Ich erinnere hier nur an den schon oft erwähnten Garbrod'schen Fall. (Scholz III. a. a. O. Num. XIX. S. 522.)

49) z. B. Pflanzengifte. — Hier möge auch der beiden, im 16. u. 17ten Jahrh. so berüchtigt gewesenen, Giftpräparate, der Aqua toffana u. des Poudre de succession, Erwähnung geschehen. Das erstere hielten ältere Gelehrte theils für eine Arsenikzubereitung, einen Aufguß von Arsenik und Zimtelkraut (Garellii epistol. ap. Fr. Hofmann Medicin. ration. et system. Tom. II. pag. 185. — Gmelin allgem. Gesch. d. mineral. Gifte, 1777., S. 132. — Wendt die Hülfe bei Vergift. §. 26. S. 22. 23.), theils für eine Composition aus Canthariden und Opium (v. Archenholtz England u. Italien, Leipz. 1786., Thl. II. S. 281. 82. auch 234. 35.), theils endlich für ein Präparat aus dem Schaume, welcher sich vor dem Munde zu Tode gequälter Menschen sammelt (vgl. Metzger System §. 204. Note a. S. 158.) — Die Ansicht Garelli's hat historischen Werth, indem sie sich auf die Inquisitions Acten gründet, welche er selbst eingesehen haben will, was nicht unwahrscheinlich ist, da er Leibarzt Kaiser Carl's VI. war. Wissenschaftlichen Werth dürfte sie aber gerade wegen ihrer Quelle keinen haben. — Die neuesten Untersuchungen von Ozanam führten zu dem Resultate, daß auch eine Mischung von aufgelöstem Bleizucker und einer Flüssigkeit, welche mittels Destillirens von Canthariden mit Alkohol und Wasser entsteht, den Namen Aqua toffana führe. (Allgem. deutsche Real-Encyklopädie Bd. I. u. d. W. „Aqua Tofana" S. 348.) — Das s. g. Successionspulver, welches man früher fälschlich für ein von sauren Dämpfen und gährendem Weine aufgelöstes Blei gehalten hat (Metzger a. a. O. §. 210. Note c. S. 163.), war ohne

brechern benützten, während das faſt ausſchließliche Verbrechensmittel, der Arſenik, gar keine Vorbereitung erheiſcht, und bei ihm das ganze Geſchäft des Verbrechers in einem bloſen Einſtreuen in die Speiſe oder das Getränke beſtehen kann.

Der Hauptpunkt, welcher Anſtand erregte, war der Fall, wenn der Verbrecher wegen des Nichtbeſitzes giftiger Subſtanzen ſolche ſich erſt von anderen Perſonen anſchaffen, alſo z. B. kaufen mußte. Dieſe Zwiſchenhandlung, wähnte man, ließe ſich unmöglich mit dem Affecte vereinigen, und es nahmen daher Mehrere von den die Frage im Allgemeinen bejahenden Rechtsgelehrten, wie Martin [50]), Hefftter [51]), Roſſi [52]), nur bei ſolchen Individuen die Möglichkeit einer

---

Zweifel nichts weiter, als weißer Arſenik zu gleichen Theilen mit Bleizucker vermiſcht. (Gmelin a. a. O. S. 263. m. Note i. u. S. 14. — Wendt a. a. O.) Die verſchiedenen Vermuthungen darüber ſiehe bei: C. G. Stenzel de Venenis terminatis et temporaneis, quae Galli „Poudres de succession“ vocant. (Vitemberg. 1730. 4.) — Ueber das Urari od. Wurali, womit die Indianer von Guiana ihre Pfeile vergiften, und deſſen Hauptbeſtandtheil die Pflanze Strychnos toxifera ausmacht, vergl. den höchſt intereſſanten Aufſatz (von Rob. H. Schomburgk Eſq.) in Floriep's Neuen Notizen aus dem Gebiete der Natur- u. Heilkunde Jahrg. 1842. Nr. 465. (Bd. XXII. Nr. 3. S. 33. fg.) —

50) S. Martin a. a. O.: „Die Anſchaffung des Giftes wird Prämeditation freylich wohl zur Regel machen; allein doch ſchwerlich ohne Ausnahme, z. B. bey Perſonen, welche mit Gift handeln u. d. m.“ Ihm ſchließt ſich v. Wächter a. a. O. an.

51) Lehrbuch a. a. O.: „wenn gerade Gift ſich in der unmittelbaren Nähe befindet.“

52) Traité de droit pénal l. c. pag. 247. 48. Es erhellt dieß aus dem Beiſpiele, worin er ſeine Anſicht einkleidet: „De même, il n' est pas difficile de se représenter un empoisonnement sans préméditation, dans l'acte d'un domestique qui, gravement provoqué par son maitre au moment où il allait lui

im Affecte vollbrachten Vergiftung an, welche ſich bereits im Beſitze von Giften befanden, oder wenigſtens die Gelegenheit hatten, zu ſolchen ſogleich ohne Mühe zu gelangen.

Allerdings kann nun nicht geleugnet werden, daß den erwähnten Perſonen (z. B. Apothekern, Materialiſten) das Gift eigentlich dasſelbe ſei, was einem Anderen das ihm zunächſt hängende Schwert oder Beil iſt, daß ſich ſonach bei jenen eine Vergiftung, in der Aufwallung des Gemüthes vollbracht, am leichteſten denken und ſelbſt mit den gewöhnlich gangbaren Ideen von der Natur der Affecte vereinigen laſſe. Faßt man jedoch den Gegenſtand von ſeiner tieferen pſychologiſchen Seite auf, muß man unſtreitig zu dem Reſultate gelangen, daß jene Beſchränkung Martin's und Heffter's nicht abſolut nothwendig ſei, und insbeſondere bei Frauensperſonen recht wohl eine im Affecte durchgeführte Vergiftung vorkommen könne, ohne daß die Vergifterin zur Zeit des Ausbruches der Aufwallung ſich im Beſitze eines Giftſtoffes befand, beſonders wenn die Erlangung von ſolchen nicht mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft iſt. [56]) Denn aus welchem anderen Grunde ſcheut der mit kalter Überlegung handelnde Verbrecher den offenen Ankauf eines Giftes, als aus Furcht, daß ihn dieß auffallende Factum verrathen möchte? Gerade damit man ſich aber der

---

préſenter une potion, et trouvant sous sa main la substance dont une dose exagérée peut causer la mort, jetterait dans la coupe ce qui était destiné à être pris en cinq ou six jours."

53) Wenn z. B. Gifte in öffentlichen Blättern zum Verkaufe ausgeboten werden, wie dieß in Bremen zur Zeit der Geſche Marg. Gottfried gerade der Fall geweſen iſt, wo in den dort erſcheinenden „wöchentlichen Nachrichten" die ſ. g. Mäuſekutter dem Publicum angezeigt worden war. Vgl. Schunck's Jahrbücher der geſ. deutſchen jur. Lit. Bd. XX. S. 255. Bd. XXIII. S. 62. Note *)

Möglichkeit, ſchon durch dieſe von dem eigentlichen Verbrechensacte noch ſo weit entfernte Thatſache entdeckt zu werden, bewußt ſei, wird ein klares Denkvermögen, eine ungetrübte Beſinnungskraft erfordert. Affecte hemmen nun, wie ich oben bereits erwähnt habe, die freie Entfaltung des Geiſtes. Der von ihnen Ergriffene iſt ſich zwar desjenigen bewußt, was zunächſt um ihn vorgeht, was er ſelbſt thun will und ausführt, nicht aber desjenigen, was in irgend einem entfernteren Zuſammenhange hiemit ſteht. Er lebt nur für den Augenblick, welcher gerade an ihm vorübergeht; was ihm ſein gereiztes Gemüth, ſeine kranke Phantaſie vorſpiegelt, iſt das ganze Bereich ſeiner Vorſtellungen; was über dieſe Sphäre hinausfällt, gilt ihm als nicht exiſtirend. So kann er auch die im Giftkaufe liegende Gefahr, verrathen zu werden, wenigſtens nicht in dem Maße erkennen, daß dieſer Umſtand ihn abzuſchrecken vermöchte, die Anſchaffung des Giftes zu verſuchen, ſobald er deſſen zur Ausführung ſeines Planes nothwendig bedarf. Ja er wird eben darum, weil ihn der ſein Inneres allein beſchäftigende Entſchluß das Gefährliche des Giftkaufes nicht einſehen läßt, dabei viel unvorſichtiger, ſelbſt verwegener zu Werke gehen.

Hat ſich nun auch der in der Aufwallung des Gemüthes eine Vergiftung Beſchließende vorerſt in den Beſitz einer hiezu tauglichen Materie [54]) zu ſetzen, ſo iſt doch für die Ausführung des Verbrechens, mit Einſchluß des zum

---

51) Es leuchtet übrigens von ſelbſt ein, daß die Behauptung des Angeklagten, das Verbrechen im Affecte verübt zu haben, dadurch an *Wahrſcheinlichkeit* gewinnen müſſe, wenn er ſich zur Zeit des Vorfalls, welcher die Gemüthsaufwallung verurſachte, erweislich im Beſitze von Giftſtoffen befand. Ja! es wird, wo dieß nicht der Fall war, der Beweis des Affectes während der Ausführung des ganzen Verbrechens dem Angeſchuldigten immerhin eine ſehr ſchwierige Aufgabe werden. Inſofern hat daher die *bedingte* Annahme einer Vergiftung im Affecte bei *Heffter* u. ſ. w. allerdings Etwas für ſich.

Giftkaufe erforderlichen Zeitaufwandes, bei weitem keine so große Zeitfrist nothwendig, daß ein gleichlanges Fortwähren des Affectes nicht mehr denkbar sein sollte. Denn da das Vergiftungsverbrechen meist heimlich (d. i. hinter dem zu vergiftenden Objecte) vor sich geht, da also der Hauptact in keinem offenen Angriffe besteht, und die Folgen der That sich gewöhnlich erst nach einiger Zwischenzeit, selten augenblicklich zeigen, so ist hier auch keine auf die Gemüthsbewegung des Verbrechers in dem Grade reagirende Kraft vorhanden, wie dieß bei den meisten übrigen Arten der Tödtung der Fall ist. Es findet darum auch der Affect nicht so schnelle die Grenze seines Wirkens.

Daß eine Vergiftung im Affecte physisch möglich, also auch juristisch denkbar sei, dürfte hiemit als erwiesen angenommen werden. Es lassen sich sogar aus der Natur des Vergiftungsverbrechens, zusammengehalten mit den Erscheinungen, welche die Handlungen der von Affecten ergriffenen Personen charakterisiren, einzelne Eigenthümlichkeiten ableiten, von welchen man die eine oder andere, wenn auch nicht bei allen, doch bei der Mehrzahl der Vergiftungen im Affecte antreffen dürfte, nämlich

α) verschwenderisch große Quantität des gebrauchten Giftes;

β) unvorsichtige, meist nur in einem blosen Aufstreuen des Stoffes auf die Oberfläche der zu vergiftenden Speisen oder Getränke bestehende Anwendung der giftigen Substanz; daher leicht mögliche Wahrnehmbarkeit derselben mit dem Auge;

γ) häufiger Stillstand des Verbrechens bei dem blosen Versuche, besonders wenn der angewandte Giftstoff eines längeren Zeitraums bedurfte, bis er seine volle Kraft entfalten konnte; endlich

d) Reue des Vergifters vor vollendeter That. [55])

Es reiht ſich nun die, bereits im Eingange zu dieſer Erörterung angedeutete, Frage an, ob der Affect auch bei dem Vergiftungsverbrechen als Verminderungsgrund der Strafbarkeit in Betracht kommen müſſe?

Verneint wird dieſelbe in den officiellen „Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche für das Königreich Baiern", welche [56]) ausdrücklich ſagen: „Die Giftmiſchung iſt ein viel zu ſcheußliches und gefährliches Verbrechen, ſie kann immer nur als Mord, nie als Todtſchlag geſchehen."

Allein offenbar muß die Frage bejahend beantwortet werden. Denn dieſelben Gründe, aus welchen die Criminalpolitik den übrigen im Affecte unternommenen Angriffen wider das Leben einen minder ſtrafbaren Charakter beilegt [57]), finden auch hier Statt, wo ebenfalls vorausgehende Vorſtellung eines Zweckes mangelt, das Bewußtſein von der That und dem ſie verpönenden Geſetze nur getrübt und unklar exiſtirt, das Innere des Handelnden der warnenden Stimme der Vernunft nicht mehr zugänglich iſt. Hieran kann auch die beſondere Natur des Vergiftungs-Dolus als eines eventuellen ſchon darum Nichts ändern, weil die Eventualität weſentlich eine ganz ungetrübte scientia vorausſetzt, welche von dem im Affecte Handelnden nicht zu behaupten iſt. [58]) Nur müſſen folgende Momente im einzelnen Falle in's Auge gefaßt werden:

---

55) Ich werde hievon unten in der Lehre vom Verg.-Verſuche ausführlicher handeln. — Die Punkte α. und β. können unter Umſtänden bei dem Beweiſe des Affectes als Thatſachen benützt werden, aus denen ſich Indicien gewinnen laſſen.

56) Bd. II. S. 21.

57) Ch. F. Elvers practiſche Arbeiten z. Förderung wiſſenſchaftl. Ausbildung des gem. R.-s mitgetheilt (Roſtock 1836.) S. 245.

58) Bei dem im Affecte Handelnden kann rückſichtlich des exceſſive

1) Der Affect darf nicht in dem Begehrungsvermögen den Grund ſeiner Entſtehung haben [59]); nur wenn ihn das gereizte Gefühl erzeugte, kann er überhaupt im Strafrechte mit milderndem Einfluſſe auf die Strafbarkeit in Betracht kommen.

2) Der Affect muß erſt den Plan zur That ſelbſt hervorgerufen, er darf nicht blos beſchleunigend auf die Ausführung derſelben gewirkt haben. Wenn daher A, in der Abſicht, den B zu vergiften, den Arſenik bereits angeſchafft, und nur auf eine vorausſichtlich bald eintretende ſehr günſtige Gelegenheit zur Giftreichung gewartet hat, durch Beleidigungen des B aber plötzlich in Zorn gerathen, das Verbrechen eher verübt, als er früher bei ſich beſchloſſen hatte: ſo kann von einer durch dieſen Affect geminderten Strafbarkeit des A keine Rede ſein. — Wenn dagegen A, nachdem in ihm der Vorſatz, den B zu vergiften, bereits zur That zu werden angefangen hatte, durch Reue aber das begonnene Werk wieder unterdrückt ward, den aus der Seele verbannten Entſchluß in der Hitze des Zornes wieder aufnimmt, und mit dem noch übrigen Giftſtoffe in raſcher That verwirklichet: ſo handelt er in einem, ſeine Strafbarkeit mindernden Affecte; denn zwiſchen dem früheren Vorſatze und dem neuerlichen Entſchluſſe fehlt, mit Ausnahme des Vorhandenſeins des Mittels, aller Zuſammenhang [60]), ſo daß ſich die That zwar als Folge des

---

eintretenden Erfolges ſtets nur von einer mit dem Dolus concurrirenden Culpa geſprochen werden, was auch bei Aberrationen keine Ausnahme leidet.

59) Ed. Henke Handbuch Thl. II. §. 99. S. 72. — Vgl. auch Zirkler a. a. O. S. 495.

60) Bei ſehr verdorbenen Menſchen, bei welchen dieſe momentane Reue nicht die Stimme des beſſeren Principes im Innern, ſon-

letzten, in der Aufwallung des Zornes gefaßten Entschlusses, nicht aber als Wirkung jenes früheren Vergiftungsvorsatzes darstellt.

3) Endlich ein bedingt gefaßter Entschluß zu vergiften hebt die rechtliche Wirkung des Affectes auf. Wenn daher A, in der Absicht, den B, soferne er ihn wieder bei C antrifft, zu vergiften, Arsenik zu sich steckt, und nun, da er den B nicht nur wirklich bei C findet, sondern sogar von jenem auf das gröbste injuriirt wird, den B vergiftet, so kann er, wenn auch die Beleidigung eine Aufwallung des Zornes in der That bei ihm veranlaßte, dennoch aus dem Grunde auf mildere Bestrafung keinen Anspruch machen, weil er auch ohne Hinzukommen dieser Beleidigungen schon auf den Fall des bloßen Antreffens bei C die Vergiftung des B beschlossen hatte.

Übrigens möchten immerhin Vergiftungen im Affecte zu den seltensten Criminalfällen gehören [61]), daher auch die Annalen der Strafrechtspflege bisher meines Wissens einen Fall der Art nicht aufzuweisen haben.

Daß der Angeschuldigte, welcher die Vergiftung im Affecte verübt zu haben behauptet, die jene Behauptung unterstützenden Momente dem Strafrichter anzugeben, und dieser alsdann deren Relevanz und Beweiskraft auf das genaueste zu prüfen habe, versteht sich nach den Grundsätzen des Strafverfahrens von selbst.

---

dern nur feige Furcht ist, wo daher die geringste Anreizung den stets glimmenden Funken wieder anfacht, kann freilich dieß nicht angenommen werden.

61) Bauer a. a. O.

II. Abtheilung.

Die Culpa. *)

§. 32.

So viele Eigenthümlichkeiten die bisher betrachtete Lehre vom Vergiftungs-Dolus zur Erörterung darbot, so wenige finden sich bei der Vergiftungs-Culpa zu besprechen, weßwegen auch die neueste Theorie [1]) die culpose Vergiftung als besonderes Delict verworfen hat, indem der Umstand, daß Gift gegeben sei, einen Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung nicht äußern könne, sondern auch hier die gemeinsamen Grundsätze für alle culposen Verbrechen [2]) zur Anwendung kommen müßten.

Es sollen daher in den nachfolgenden Zeilen nur die beiden Punkte so kurz als möglich erläutert werden:

a) wodurch sich die Culpa bei dem Vergiftungsverbrechen besonders charakterisirt; und

b) ob sich Grade der Vergiftungs-Culpa annehmen lassen?

Eine Übersicht der wichtigsten, im Leben am häufigsten vorkommenden Fälle culposer Vergiftung behalte ich mir bis zum Schlusse des nächsten Abschnittes [3]) vor, und hier

---

*) Literatur: Ehrmann de veneficio culposo, Praemonenda pag. 1—4. — Schirach Handbuch des schleswig-holsteinischen Criminalrechts und Processes I. Bd. (1828.) S. 341—48.

1) Vgl. Roßhirt Geschichte u. System des deutschen Strafrechts Thl. II. §. 82. S. 219. — Marezoll Criminalrecht §. 101. S. 305.

2) S. vorz. G. F. Gaertner, Finium culpae in jure crim. regundorum prolusio (Berol. 1836. 8.) — Zirkler in Weiske's Rechtslexikon Bd. III. Artik. „Culpa" S. 83—133. an einzelnen Stellen z. B. S. 85. 86. fg. S. 105. fg. u. s. f.

3) Abschnitt II. Abtheil. II. §. 40.

möge nur noch die Bemerkung Platz finden, daß sich das Gebiet solcher Erscheinungen bis in's Unendliche ausdehnen lasse, so daß es der größten Umsicht von Seite der Gesetzgebung sowohl, als des Richters bedarf, um nicht Ereignisse in das Bereich der fahrlässigen Vergiftung hineinzuziehen, bei welchen sich ein Zusammenhang mit dem menschlichen Willen gar nicht denken läßt. [4])

ad a) Es charakterisirt sich nun die Vergiftungs-Culpa als der gesetzwidrige Entschluß, mit einer als Gift oder wenigstens gifthaltig bekannten, oder einer solchen Substanz, über deren giftige oder nicht-giftige Natur der sich Entschließende im Zweifel ist, gewisse Handlungen vorzunehmen, aus welchen für Leben und Gesundheit anderer Menschen [5]) zwar durchaus nicht beabsichtigte und gewollte, aber doch bei ganz gewöhnlichem Verstande vorauszusehende Gefahren erwachsen können.

Es setzt also die Vergiftungs-Culpa

α) einen Entschluß voraus; denn die Culpa überhaupt ist ein Willensfehler [6]), nicht ein Gebrechen des Ver-

---

4) Denn gerade hier sind die Fälle am leichtesten denkbar, in welchen die Scheidelinie zwischen Fahrlässigkeit und Zufall fast bis zum Unmerklichen verwischt erscheint. Schon die alten Römer und Germanen erkannten überhaupt die Schwierigkeit, den Thatbestand culposer Delicte herzustellen, weßwegen die Ersteren in der frühesten Zeit die Bestrafung der Gottheit überließen, und erst später sich mit außerordentlichen Strafen, und da nur bei dem culposen homicidium, behalfen, beide Völker aber die culpa zum casus rechneten, ja die Deutschen sogar noch zu Carl's V. Zeiten von einem „todschlag aus zufall" sprachen. (R. Maurenbrecher, Jur. Germanici de culpa doctrin. Düsseldorp. 1827. 8., cap. I. §. 8. pag. 5.)

5) Gibt es eine culpose Selbstvergiftung? — Im Leben allerdings, jedoch nicht im Strafrechtsgebiete.

6) S. C. L. Michelet Diss. inaug. de doli et culpae in

ſtandes [7]), da ſie als ſolches offenbar ſtraflos bleiben müßte.

β) Sie erfordert das allgemeine Bewußtſein des Handelnden, daß Gifte lebens- oder geſundheitsnachtheilige Stoffe ſeien — scientia generalis — [8]); bezüglich der concreten Materie genügt es aber, wenn der Handelnde nur nicht überzeugt ſein konnte, daß dieſelbe keine giftige oder gifthaltige Subſtanz ſei. Übrigens finden in dieſer Hinſicht dieſelben Präſumtionen, wie bei dem Dolus [9]), Statt.

γ) Der Entſchluß kann ſich zwar auch auf Unterlaſſung einer nöthigen Vorſichtsmaßregel u. dgl. beziehen; allein immer wird doch eine Handlung zu Grunde liegen (z. B. das Hinſtellen einer vergifteten Subſtanz auf eine Kindern zugängliche Stelle), da ſich ohne eine ſolche überhaupt ein culpoſes Delict nicht denken läßt. [10])

δ) Die Andere bedrohende Gefahr muß vom Handelnden, ohne daß es hiezu beſonderer, nicht von Jedem zu erwartender Kenntniſſe bedarf [11]), vorausgeſehen

---

jure crim. notionibus (Berolin. 1824.) pag. 37.: „Culpa est interna animi determinatio, veram possibilitatem sciendi eam juris laesionem continens, quae est actionis media consequentia, cum nullam agens laesionem intenderit.“ S. auch daſ. pag. 43. — Bauer Lehrbuch §. 53. I. a. E. S. 75.

7) Vgl. darüber Zirkler a. a. O. S. 86. m. Note 4. — S. auch Bauer a. a. O. Note a). — Marezoll a. a. O. §. 26. S. 73. Note 2.

8) S. oben Abth. I. §. 28. S. 119.

9) S. oben a. a. O. S. 121. 22.

10) Vgl. Stübel im Neuen Arch. d. Crim.-R.'s Bd. VIII. Num. X. §. 42. S. 298. — Abegg Lehrbuch der Str.-RW. §. 85. Textnote Abſ. 1.) S. 137. —

11) Dieß hat jedoch bei beſtimmten Individuen auf den Grad der Fahrläſſigkeit Einfluß. S. unten ad b).

werden können. [12]) Dieſe Vorausſehbarkeit braucht jedoch weder auf der einen Seite ſich bis zu den fernſten Grenzen der noch denkbaren Möglichkeit zu erſtrecken [13]), noch darf ſie ſich andererſeits in ſo engen Grenzen bewegen, daß der Handelnde auch ſchon die Richtung, nach welcher hin ſeine Handlung in gefährlichen Wirkungen ſich äußern würde, beſtimmt vorausſehen könne. Endlich

ε) verſteht es ſich von ſelbſt, daß jede Intention, ſei dieſelbe auf Tödtung, ſei ſie auf Störung des Wohlbefindens, ſei ſie wider ein beſtimmtes Individuum, oder mehrere einzeln gedachte Perſonen, oder gegen eine Vielheit dem Handelnden gar nicht bewußter Menſchen gerichtet, dieſem durchaus mangeln müſſe. [14])

ad b) Daß nicht alle fahrläſſigen Vergiftungen auf einer und derſelben Stufe der Strafbarkeit ſtehen können, bedarf keines weiteren Beweiſes, und es haben daher ſchon ältere Rechtslehrer [15]) ausdrücklich auch bei der Vergiftung

---

12) Vgl. vorz. Ed. Henke Handbuch Thl. I. §. 55. S. 359. fg.

13) Ed. Henke a. a. O. S. 360. 61. — Der Erfolg muß ſich als ein wahrſcheinlicher vorausſehen laſſen. Kleinſchrod ſyſtemat. Entwicklung der Grundbegr. u. Grundwahrh. d. peinl. R.'s Thl. I. §. 26. S. 59. fg. Weiter geht Steltzer Lehrbuch §. 490. S. 232.

14) Dorn Verſuch eines prakt. Kommentars über das peinl. R. Bd. I. §. 81. B. S. 233. §. 84 c. S. 241. — Es iſt unbegreiflich, wie Criminaliſten höhere Grade der culpa in das Gebiet des dolus indirectus hinüberziehen konnten, was doch offenbar im Artik. CXLVI. C. C. C. nicht im Entfernteſten angedeutet iſt. Dabelow Lehrbuch §. 109. Note h. S. 139. — Bauer a. a. O. §. 55. m. Nott. b. c. S. 77. 78.

15) Aug. Leyser Dissert. de conatu veneficii (Viteberg. 1749. 4.) Medital. XXVII. — Koch institut. jur. crim. §. 497. pag. 265. — Deſſ. Anfangsgründe des peinl. R.'s §. 497. S. 356. 57. —

ihre dreigliedrige Eintheilung der Culpa in Anwendung gebracht. [16]) Allein daß der Geltendmachung dieser drei Grade, soferne man sie der neueren Theorie [17]) folgend nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des vorauszusehenden Erfolges normiren wollte, bei dem in Sprache stehenden Verbrechen große, aus seiner eigenthümlichen Natur fließende Schwierigkeiten im Wege stehen, zeigt schon der einzige Umstand, daß sich kaum eine Mittellinie für die Abstufung genau herausfinden lassen möchte. [18])

Es ist sonach, da eine Gradabstufung doch jedenfalls Bedürfniß für den Strafrichter ist, dem Theoretiker die Aufgabe gesetzt, einen passenden, leicht durchzuführenden Eintheilungsgrund aufzusuchen, und dieser dürfte sich in der Combinirung folgender Momente, des concreten Verhältnisses der Kenntniß des Handelnden zu dem gebrauchten Giftstoffe auf der einen, und des Verhältnisses der Thätigkeit d. i. der gefährlichen Handlungsweise zu jener Kenntniß auf der anderen Seite, darstellen. Wäre hienach

α) der in concreto gebrauchte Giftstoff ein nach seiner ganzen Wesenheit als todbringend dem Handelnden bekannter, z. B. Arsenik, gewesen, und nichts desto we-

---

16) Über eine andere Eintheilung der culposen Vergiftung in: „venef. culposum stricte sic dictum et late sumtum“ s. Ehrmann l. c. pag. 3. — Sie bezieht sich auf die Art des gebrauchten Stoffes, ob dieser Gift im eigentlichen Sinne des Wortes, oder blos überhaupt eine gesundheitsgefährliche Materie ist, und kann sonach als ausschließlich der Lehre von der fahrlässigen Verg. angehörend nicht gelten. Vgl. was ich oben Kap. I. §. 20. Nr. V. a. E. S. 19. sagte.

17) S. Bauer a. a. O. §. 56. S. 78. 79.

18) Diese Mittellinie normirt Bauer a. a. O. dahin, daß sie durch den Fall gebildet werde „wo das Eintreten und das Nichteintreten des nicht gewollten gesetzwidrigen Erfolges gleich möglich war.“

niger von ihm die Handlung in der Art veranſtaltet worden, daß die Gefährdung von Menſchen dadurch nicht nur eingeſehen werden konnte, ſondern wirklich eingeſehen ward („unmittelbare, nahe Culpa“) [19]), ſo läge der höchſte Grad der Fahrläſſigkeit vor („culpa maxima“). Wäre dagegen

β) unter den vorerwähnten Umſtänden zwar keine poſitive Handlung der Art vorgenommen, aber doch eine ſolche Thätigkeit unterlaſſen worden, wodurch alle Gefahr für Menſchen leicht hätte entfernt werden müſſen [20]), oder wäre dem Handelnden die Grenze, inner welcher er handeln ſollte, unter Berückſichtigung eben der gefährlichen Natur des hiezu erforderlichen Mittels ausdrücklich und genau vorgezeichnet [21]), von ihm aber unbefugt, wenn auch in guter Abſicht überſchritten worden, ſo dürfte ſich der zweite Grad der Fahrläſſigkeit herausſtellen. („culpa media“). Bei Perſonen jedoch, welche vermöge ihrer Kunſt oder ihres Gewerbes mit Giften umzugehen haben, erhöht ſich auch dieſer Fall bis zum erſten Grade, da bei ihnen mit der allgemeinen Verbindlichkeit noch die beſondere Pflicht ihres Amtes oder Geſchäftes concurrirt. [22]) Sollte endlich

γ) der Handelnde die fragliche Subſtanz zwar ſpeciell als giftig nicht gekannt, aber auch nicht eine genügende Überzeugung vom Gegentheile gehabt, und ohne darüber Erkundigungen, wozu ihm nicht nur die Gelegen-

---

19) Bauer a. a. O. §. 55. 1. S. 77. (S. oben Note 14.)

20) z. B. Einſchließung des Giftvorrathes, Bezeichnung des Giftſtoffes durch Anfügung einer Etiquette, wenn er mit anderen eßbaren Gegenſtänden Ähnlichkeit hat, u. ſ. w.

21) z. B. dem Krankenwärter die Zahl der zu reichenden Tropfen des gifthaltigen Medicamentes.

22) Dieß gilt beſonders von Ärzten und Apothekern.

heit geboten, ſondern er auch verpflichtet geweſen wäre, einzuziehen, jene Materie nach eigenem Gutdünken als unſchädlich betrachtet haben [23]), ſo würde ihm, ſoferne

23) Dieß kann z. B. von Köchen gelten, welche Schwämme zubereiten. — Es ward ſchon oft von ſtaatsarzneilicher, wie ſelbſt pädagogiſcher Seite, die Frage aufgeworfen, ob die Unterrichtung der Jugend in der Giftlehre gefährlich oder nützlich ſei? (Vgl. Wildberg Jahrbuch der geſammten Staatsarzneikunde, Jahrg. 1835. Heft 1. S. 79 – 84.) Daß ſie von vielen Seiten als nützlich erklärt ward, zeigt die große Maſſe von populären, oder ſpecieller für Schulen geſchriebenen Toxikologien. Ich glaube nun, daß eine Belehrung des Volkes, resp. der Jugend, über die Natur und Kräfte der Gifte im Allgemeinen immerhin gefährlich, und daher zu verbieten ſei. (S. oben Heft I. S. 13.) Dagegen halte ich es für nothwendig, in den Schulen (namentlich auf dem Lande) die Kinder auf diejenigen wegen ihrer giftigen Beſtandtheile dem Leben und der Geſundheit gefährlichen Naturproducte aufmerkſam zu machen, welche entweder wegen ihres häufigen Vorkommens an und neben genießbaren Stoffen, oder wegen ihrer großen Ähnlichkeit mit dieſen, oder wegen ihrer für Kinder ſehr anlockenden äußeren Beſchaffenheit einen beſonders gemeingefährlichen Charakter haben, wohin namentlich Giftpflanzen aller Art und die giftigen Schwämme gehören. Auch hier iſt aber die Belehrung ſo einzurichten, daß der Gedanke, aus dieſen Stoffen ein Verbrechensmittel zu gewinnen, gänzlich ferne gehalten wird. Von einem Unterrichte über die künſtlich zu bereitenden Gifte ſollte aber offenbar keine Rede ſein, diejenigen Schulen natürlich ausgenommen, in denen junge Handwerker für ſolche Gewerbe, bei welchen Giftſtoffe nothwendig gebraucht werden (z. B. Huter wegen der ſ. g. Huterbeize) ihre Vorbereitung erhalten, und wo ohnehin Chemie und Naturgeſchichte in einem weiteren Umfange vorgetragen werden. Aus der langen Reihe der über Giftpflanzen erſchienenen Volksſchriften, in deren Vorreden und Einleitungen auch viel der Beherzigung Werthes über meine obige Frage zu finden iſt, kann ich nur einige mir bekannt gewordene hier anführen: Plato Deutſchlands Giftpflanzen z. Gebr. f. Schulen faßlich beſchrieben, Heft 1—4. Leipz. 1834. 35. 8. — Neues Alphabet deutſcher Giftpflanzen z. Gebr. f. Schulen, Fulda

er auf dieſe Weiſe einen Nachtheil für Leben oder Geſundheit eines Menſchen herbeiführte, nur der niederſte Grad der Culpa („culpa minima“) zur Laſt zu legen ſein. [24])

II. Abſchnitt.

Die Aeußerung des individuellen Willens in der geſetzwidrigen Handlung als nächſter Grund der Thatерſcheinung, und die rechtlichen Folgen derſelben.

I. Abtheilung.

Die doloſe Vergiftung.

§. 33.

Überſicht und Einleitung.

I. Die Ideen des gemeinen Lebens. — Der

1837. 8. — Die gefährl. Giftpflanzen Deutſchlands abgebildet und gezeichnet z. Schulgebr. Stuttgart 1837. 8. — Schottländer Beſchreib. der vorz. Giftpflanzen Deutſchlands, Ulm 1837. 8. —

24) Beſonders ausführlich handelt das neue allgem. Crim.-Geſ. f. d. Königr. Hannover v. 8. Aug. 1840. in den Artt. 46—50. von der Fahrläſſigkeit, zwei Grade derſelben aufſtellend, wobei genau die Fälle ſpecificirt ſind, welche unter den erſten oder zweiten Grad gehören. (Art. 48. Nr. 1—8. Art. 49. Nr. 1—3.) Eine ähnliche, nicht ſo detaillirte Gradabſtufung haben auch die Entwürfe für Bayern v. 1831. Art. 37. Sachſen Weimar Eiſenach v. 1822. Nr. 23., Würtemberg v. 1835. Art. 52., Norwegen v. 1832. Kap. 4. §. 1. —

Vergifter will, wie in der Lehre vom Dolus gezeigt ward [1]), eine nachtheilige Veränderung im Gesundheitszustande des zu vergiftenden Individuums herbeiführen. Dieses ist sein allgemeiner Zweck, darauf sein Handeln gerichtet. Schon der gemeine Sprachgebrauch nennt nun jede That, welcher ein bestimmtes, eben durch jene zu erstrebendes Ziel correspondirt, in so lange, als dieses Ziel nicht erreicht ist, einen „Versuch" dessen, was erreicht werden sollte. [2]) Sonach bewegt sich die Thätigkeit des Vergifters bis zu dem Augenblicke, wo bei dem vergifteten Objecte jene Veränderung des Organismus sich einstellt, im Gebiete des Vergiftungs-Versuches. Es fällt daher unstreitig die allgemeine Grenze zwischen versuchter und vollendeter Vergiftung in den Zeitraum von der Beibringung des Giftstoffes bis zur Entfaltung seiner Naturkraft hinein.

Allein in den meisten Fällen hat wohl der Vergifter sich ein genauer abgemessenes, beschränkteres Ziel [3]) vorgezeichnet, indem er für seinen durch das Verbrechen zu erreichenden Zweck nur die eine oder andere der ihm bewußten möglichen Wirkungen der Gifte auf den menschlichen Organismus — den Tod oder die Verletzung der Gesundheit — als die einzig geeignete erachtet. Eine Gesundheitsstörung ist nun stets vorhanden, sobald der Giftstoff seine verletzende Wirksamkeit im Innern des Körpers begonnen hat. Demzufolge setzt zugleich jede Tödtung mittels Giftes eine Verletzung der Gesundheit nothwendig voraus. [4]) War

---

1) Vgl. oben §. 27. S. 118. 19.

2) S. Cropp de praecept. jur. Rom. circa conatum delinquent. Sect. I. pag. 35. — Zachariä die Lehre vom Versuche der Verbr. Thl. I. §. 1. S. 1. mit Note 1.

3) S. oben §. 29. b. S. 123. 24.

4) Selbst bei Stoffen, welche fast augenblicklich tödten, findet ein, wenn auch kaum bemerkbarer, Zwischenraum zwischen der Kraftäußerung des Giftes auf den Körper und dem tödtlichen Er-

nun speciell auf Tod der Vorsatz des Vergifters gerichtet, so muß auch sein Zweck in dem Zeitraume von der ersten Einwirkung des Giftes auf die inneren Körpertheile des Vergifteten bis zum Eintritte seines Todes als unerreicht erscheinen, und es erhält darum hier die Gesundheitsverletzung selbst den Charakter eines bloßen Vergiftungs-Versuches.

Um nun dem Willen gegenüber die Thätigkeit des Verbrechers gesondert in's Auge zu fassen, so macht ihren Centralpunkt bei den Vergiftungen die Darreichung des Giftstoffes aus [5]), mit welcher aber auch das ganze Gebiet der möglichen positiven Handlungen des Vergifters als abgeschlossen sich darstellt. [6]) Abstrahirt man also von irgend einem Zwecke, welchen der Verbrecher realisiren will, so liegt hier in der Giftreichung der Vollendungs-Act des Verbrechens vor. Was diesem Acte in der Thätigkeit des Vergifters vorhergeht, verhält sich wieder zur Handlung des Beibringens gerade so, wie diese selbst zu dem beabsichtigten Erfolge. Der unmittelbare Zweck jener vorhergehenden Acte ist nämlich genau genommen kein anderer, als daß eben Gift einem Individuum beigebracht werde.

---

folge statt. So bei der concentrirten Blausäure. (S. oben §. 23. Note 18. S. 92. u. Orfila Vorlesungen übers. v. Hergenröther Bd. III. S. 4.)

5) Vgl. oben §. 21. S. 23. 24.

6) Die Entfernung von Rettungsmitteln, welche allerdings noch nach der Beibringung des Giftes folgend gedacht werden kann, und im Grunde mit dieser gleichen Zweck hat, ist dennoch offenbar kein Versuchs-Act der Vergiftung, da sie nur den Eintritt des beabsichtigten Erfolges erleichtert, unterstützt, nicht aber an sich möglich macht, und da sie ferner sogar erst durch die Beibringung des Giftes die Natur eines Unterstützungs-Mittels des Verbrechers erhält, so daß sie ohne jene als solches gar nicht existirt.

Mit Rückſicht hierauf laſſen ſich daher dieſe Handlungen — „Giftreichungs-Verſuche" nennen.

Sonach entwickelt ſich von ſelbſt aus der Natur der Sache folgendes einfache Syſtem aller denkbaren Fälle von doloſen Vergiftungen:

A. That mit der Abſicht entſprechendem Erfolge.

a. Giftmord. Das Vergiftungsverbrechen in ſeiner höchſten Potenz.

b. Geſundheitsſtörung mittels Giftes.

B. That mit einem der Abſicht nicht entſprechenden Erfolge.

a. Mit exceſſivem Erfolge.

Gifttödtung mit blos auf Geſundheitsſtörung gerichtetem Vorſatze.

b. Mit geringerem Erfolge.

Geſundheitsſtörung mit dem Vorſatze der Tödtung.

*) Specieller Vergiftungs- — Giftmords-Verſuch.

C. That ohne Erfolg.

*) Gebiet der generellen Vergiftungsverſuche.

a. Die vollendete Giftreichung.

b. Die Giftreichungs-Verſuche.

II. Die Idee der Geſetzgebung. — Höchſt einfach, aber auch im Zuſammenhalte mit dem eben entworfenen natürlichen Syſteme ziemlich mangelhaft, ſtellt ſich dasjenige dar, welches man durch genaue Interpretation aus den hierher gehörigen Stellen der peinlichen Gerichtsordnung, als unſerer gemeinrechtlichen Hauptquelle, gewinnt.

Die C. C. C. [7]) kennt nur ein generelles Vergiftungs-Verbrechen mit dem Vorsatze, eine nachtheilige Veränderung im Gesundheitszustande eines Anderen hervorzurufen, nicht aber einzelne Arten jenes Verbrechens-Genus mit speciellen Richtungen des Willens auf einen bestimmten Erfolg. Sie redet nicht von einem Tödtungs-Vorsatze, sondern von einem Vorsatze überhaupt, welchen man höchstens seiner Natur nach als einen eventuellen Dolus ansprechen könnte. [8]) Hiemit fällt aber die Eintheilung der Vergiftungen nach einem beabsichtigten (I. A.) und nicht beabsichtigten Erfolge (I. B.), wie sie oben gemacht ward, nothwendig hinweg.

Von ihrem generellen Vergiftungs-Verbrechen hebt die C. C. C. nur die beiden Hauptfälle hervor, wenn der Erfolg des gereichten Giftes ein permanenter war [9]), also entweder Tod oder eine bleibende Gesundheitsverletzung eingetreten ist. Nur diese wollte der Gesetzgeber als „vollbrachte Missethaten" angesehen wissen. Ihnen gegenüber bilden alle übrigen denkbaren Gesundheitsstörungen durch Gift nur „unterstandene Missethaten" [10]) — Vergiftungs-Versuche, in deren Gebiet dann natürlich auch die Giftreichung nebst den ihr vorangehenden darauf bezüglichen Acten gestellt werden muß.

Das System der C. C. C. wäre demnach:

(1. Zweigliederig.) (2. Dreigliederig.)

---

7) Artik. CXXX. — Vgl. darüber meine oben Buch I. §. 17. III. b. ß. S. 201. fg. versuchte Auslegung des fast wörtlich mit der C. C. C. conformen Artik. 135. der Bambergensis. S. dann noch oben a. a. O. §. 18. S. 218. fg.

8) S. oben Buch II. §. 30. S. 137. fg.

9) Vgl. das erstere Cit. meiner Abhdl. in Note 7.

10) S. Artik. CLXXVIII. C. C. C.

A. Vollbrachte Vergiftung.

A. Vergiftung mit permanentem Erfolge.

a. Gift-Tödtung.

b. Dauernde Aufhebung der Gesundheit.

B. Unterstandene Vergiftung.

a. Mit einem Erfolge.

B. Vergiftung mit nicht permanentem Erfolge.

Vorübergehende Gesundheitsstörung.

b. Ohne einen Erfolg.

C. Vergiftung ohne Erfolg.

α. (a.) Giftreichung.

β. (b.) Giftreichungs-Versuche.

III. Die Reformen des achtzehnten Jahrhunderts. — Die Einfachheit dieses Systems stand nun offenbar mit der Mannigfaltigkeit der im Leben möglichen Fälle insofern im grellsten Contraste, als hier von der speciellen Willensrichtung des Vergifters nach den allmälig geltend gewordenen Ansichten nicht mehr gänzlich Umgang genommen werden konnte, auch der eigentliche Grund, welcher den Gesetzgeber bei Abfassung des Artikels **CXXX. C. C. C.** leitete [11]), nach und nach verschwunden war.

Es konnten darum Versuche, die Grundsätze des erwähnten Artikels dem Leben und den neueren Principien über verbrecherischen Willen anzupassen, als eine von der Vernunft geforderte Nothwendigkeit, nicht ausbleiben. Unstreitig war aber das Ziel, welches dieselben hiebei verfolgten, kein anderes, als die beiden Richtungen des Willens auf Tödtung und bloße Gesundheitsverletzung von einander zu sondern, mit anderen Worten, da die letztere dem Artikel **CXXX.** schon in ihrer allgemeinsten Fassung zu Grunde

11) S. oben a. a. O. §. 17. S. 205—7.

lag [12]), die erstere mit dem Geiste des Gesetzes in Einklang zu bringen. Genau betrachtet ist dieß eine rein-praktische Aufgabe gewesen, denn nur bei der wirklichen Anwendung der Strafe auf den concreten Fall wird die Frage wichtig, ob der Vergifter den Vorsatz, zu tödten, hatte, oder blos an der Gesundheit schaden wollte, da, ist Tödtungs-Vorsatz vorhanden, die Handlung, sie sei beschaffen, wie sie wolle, selbst also der bloße Versuch, strafbarer erscheinen muß, als sie es ohne diese bestimmte Tendenz gewesen wäre.

Am klarsten spricht dieß der große J. S. Fr. v. Böhmer [13]) aus, dessen Worte: „Unde, quod vulgo dicitur, animum directum hic perinde ac in qualificatis homicidiis requiri, non tam ad ipsum reatum; ad quem etiam indirectum propositum; quam poenam rotne respectum habet, quae nunquam in atrocioribus delictis sine directa intentione obtinet" aber von vielen Seiten [14]), selbst noch in neuerer Zeit [15]), gänzlich mißverstanden worden zu sein scheinen.

Die theoretisch-praktischen Juristen des achtzehnten Jahrhunderts glaubten sich nämlich berufen, den ächt-germanischen [16]) Artikel CXXX. C. C. C. in das römische Ge-

---

12) S. den vorhergehenden Abs. II. mit Note 8. S. 181.

13) Meditationes ad C. C. C. art. cit. §. II. pag. 543. — Richtig beurtheilt v. Böhmer's Worte Quistorp Grundsätze d. Peinl. R.'s Thl. I. §. 263. mit Note u. S. 401. (Ausg. v. 1796.)

14) Vgl. z. B. J. T. Carrach, rechtl. Urtheile und Gutachten in peinlichen Sachen, herausg. v. H. J. O. König, Thl. I. (Halle 1775, Fol.) Nr. XXIV. — Ehrmann de veneficio doloso §. 21.

15) z. B. Tittmann Handbuch Bd. I. §. 200. mit Note u. S. 410. — v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 175. Note 79. S. 188. — Bauer Lehrb. §. 163. Note b. S. 220.

16) S. eben a. a. O. S. 202—5.

wand des Corneliſchen Geſetzes einzukleiden, und drangten ihm ſo mit Gewalt den animus necandi auf. [17])

Verfolgt man dieſe Idee bis in die Zeit ihrer erſten Blüthe hinauf, ſo ſteht nicht zu bezweifeln, daß ſie im Forum ſelbſt, namentlich aber in der Facultätspraxis auf den Hochſchulen ihre Entſtehung und ihre reichlichſte Nahrung gefunden habe. Der objective Thatbeſtand des Vergiftungs-Verbrechens konnte mit den damaligen Beweishülfsmitteln oft nur höchſt mangelhaft hergeſtellt werden [18]), dagegen war mittels der Folter über die Abſicht des Verbrechers und die ganze Anlage ſeiner Handlung im Innern von den ad torquendum ex professo ſehr geneigten Richtern häufig ein mehr als vollkommenes Licht verbreitet. [19]) So gelangten

---

17) Vgl. vorz. Mollenbec Thesaur. jur. civilis (Lemgov. 1717. 4.) pag. 1604. n. 2. — Lauterbach Collegium theor.-pract. (Tubing. 1725. 4.) Pars III. pag. 973. N. XXI. 2. — Leyser Meditatt. ad Pandectas Vol. IX. Specim. DCIX. medit. 25. pag. 674. — Ulr. Huber Praelectt. jur. Rom. et hod. (Francof. et Lips. 1749. 4.) Pars III. pag. 1539. Col. 2. nr. 14. — Müller Promptuar. jur. novum Tom. XII. s. v. „veneficium" nr. 3. pag. 7501. — Dagegen findet ſich die unſtreitig richtige Anſicht ausgeſprochen bei: Chr. Fr. G. Meister princ. jur. crim. §. 87. pag. 49. — Koch Inst. jur. crim. §. 493. pag. 262. 63. — Dorn Verſuch eines prakt. Kommentars über d. peinl. R. Bd. I. §. 81. B. S. 233. 35. — G. J. Fr. Meister princ. jur. crim. §. 150. pag. 164. 65. etc.

18) S. Helmſtädter Gutachten v. Januar 1719. b. Leyser l. c. medit. 5. pag. 658. 59.

19) Vgl. z. B. Wittenberger Zwiſchenurtheil v. Januar 1733. b. Leyser l. c. Specim. DCX. medit. 20. pag. 696. — Bei einem venef. attentat. wurde jedoch, ſeit und wo die mildere Anſicht, den conatus IIdi gradus (nach damal. Theorie) nicht mit dem Tode zu beſtrafen, durchdrang, nicht mehr auf peinl. Frage, ſondern auf Reinigungseid erkannt. J. B. a Wernher Sel. Observatt. forens. Pars X. Obs. 444. Num. 23. Tom. II. pag. 711. col. 1. 2. In dem hier mitgetheilten Schöp-

die Acten zum Spruche an die Schöppenstühle. An den objectiven Thatbestand konnten sich nun die allerdings oft sehr gewissenhaften Urtheiler mit Überzeugung nicht halten; [20]) der tödtliche Vorsatz lag aber in schönster und klarster Ausführung in den Acten. Hieran hatte man also den rechten Stützpunkt gefunden, um im Falle etwaiger Übereilung sein Gewissen zu beschwichtigen. Ein Citat aus dem corpus juris civilis, welches man überhaupt mehr den Worten, als dem Geiste nach kannte und gebrauchte, durfte ohnehin nicht fehlen. In den Digesten hieß es aber deutlich: „hominis necandi causa.“ [21]) Dieses noch beigefügt, und das Urtheil war in allen Punkten gerechtfertiget. Eine Facultät berief sich dann in ähnlichen Fällen auf die andere, und so bildete sich allmälich auch hier eine communis doctorum opinio heraus, welche nach und nach die jüngere Praxis taub machte gegen die Stimmen jener Veteranen in der Criminalrechtswissenschaft, eines Gobler und Remus [22]), welche mit keiner Sylbe des animus necandi erwähnen, was bei dem Letzteren sogar auffallend ist, da er den ganzen Artikel CXXX. C. C. C. in seiner Umschreibung in die Form und Worte des römischen Rechtes eingekleidet hat.

---

penspruche des Wittenberger Stuhles v. Dezemb. 1721. wurde der Reinigungseid auch darauf ausgedehnt, ob die Absicht nicht etwa dahin gegangen war, daß der Vergiftete blos „an der Gesundheit Schaden leiden möchte.“ Die strengere Ansicht s. dagegen in einem Urtheile desselben Schöppenstuhles vom Aug. 1736. b. Leyser l. c. Specim. DCIX. medit. 8. pag. 663. 64., u. dazu Leyser selbst medit. 19. pag. 670.

20) Vgl. Carpzov Pract. nov. imper. rerum criminal. Qu. XXI. n. 2. (Pars I. pag. 124. 25.) — Wittenberger Schöppenurtheil v. J. 1738. b. Leyser l. c. pag. 664. 65. — Consilia juridic. Tubingensia Vol. VIII. cons. XLIX. num. 39. sq. —

21) S. Carpzov l. c. Qu. XX. n. 1. in fin. (pag. 117.)

22) Gobleri Interpret. C. C. C. et Remi Nemes. Carolin. vulgav. J. Fr. H. Abegg pag. 140. 41. —

Erwägt man nun, dieſes vorausgeſchickt, noch ferner, auf welche faſt unerhörte Weiſe zum Theile das Weſen des römiſchen animus necandi verkannt wurde, welchen manche Rechtsgelehrte geradezu mit dem dolus im Allgemeinen identificirten; [23]) wie man jene räthſelhaften res mali exempli des Paulus unbedenklich in der Reihe der doloſen Vergiftungen figuriren ließ; [24]) endlich in welchem argen Zuſtande damals die Lehre vom Conate daniederlag [25]), welche doch von ſo hoher Wichtigkeit bei dem Verbrechen der Vergiftung erſcheint, ſo wird es, auch abgeſehen von den Willkürlichkeiten, welche ſich einzelne Rechtslehrer in Bezug auf den Text des Artikels CXXX. C. C. C. und ſeine Interpretation erlaubten, [26]) ganz wohl erklärlich, wie in den praktiſch-theoretiſchen Werken der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ſich ein ſolcher Wirrwarr über die ganze Doctrin vom Vergiftungs-Verbrechen verbreiten konnte, daß man ſelbſt in den Schriften der gefeiertſten Juriſten jener Zeit, eines Leyſer, Lauterbach, Stryk u. A., vergebens eine Löſung der gewiß einfachſten Frage erwarten möchte, wie eine Gifttödtung mit blos auf Verletzung der körperlichen Geſundheit gerichtetem Vorſatze im Geiſte des gemeinen Rechtes zu beſtrafen ſei?

Zur Veranſchaulichung, wie mangelhaft und zum Theile grundlos die Ideen der Criminaliſten über das gemeinrechtliche crimen veneficii in der ſo eben angedeuteten Periode geweſen ſeien, möge nachfolgendes Schema, vorzüglich auf

---

23) S. Titius in Mollenbecii Thesaur. j. civ. l. c. not. 19. pag. 1607. col. 1. — „Animus occidendi seu dolus.“

24) Titius l. c. Er nimmt jedoch verſchiedene „gradus doli“ an.

25) S. Zachariä a. a. O. Thl. I. Einleit. S. IV. V. fg.

26) Darüber unten Unterabthl. 2. §. 38.

Leyſer's [27]) Darſtellung gebaut, welche immer noch bedeutende Vorzüge vor anderen gleichalterigen Abhandlungen darüber voraus hat, hier eine Stelle finden:

A. *Veneficium consummatum.*

a. Venef. *necandi animo* } commissum
b. „ *furoris injiciendi* causa [28]) } *morte secuta.*
c. „ *amoris conciliandi* gratia [29]) }

B. *Veneficium attentatum.*

a. Conatus *cum damno quodam valetudini illato* conjunctus.

α. *β.*
Animo necandi. *In rabiem agendi causa.*

aa) damno irremediabili. (Grad. I.) [30])
bb) damno sanabili. (Grad II.) [31])

b. Conatus *sine* damno. (Grad. III.) [32])

IV. Die Sonderungstheorie im neunzehnten Jahrhunderte. — Wie ich bereits in der Einleitung [33]) zu dieſer Schrift angedeutet habe, fing man ſeit Anfang des laufenden Jahrhunderts an, das im Artikel CXXX. C. C. C. normirte Vergiftungs-Verbrechen in zwei geſonderte Delicte

---

27) Zum Theile wörtlich folgen übrigens demſelben: Chr. Fr. G. Meister l. c. §. 88. pag. 50. 51. — Koch l. c. §. 496. pag. 264. — Müller l. c. num. 20. pag. 7505. — Dorn a. a. O. S. 238. 39., insbeſondere, was den Conatus venef. betrifft. Das Nähere hierüber ſ. unten §. 35.

28) Leyser l. c. medit. 23. pag. 673.

29) Leyser ibid.

30) Leyser l. c. meditt. 16. 17. pag. 668. 69.: medit. 25. pag. 674.

31) Leyser l. c. medit. 18. pag. 669.

32) Leyser l. c. medit. 20. pag. 671. — Die Verſuche der Giftreichung fehlen.

33) Heft I. §. 3. III. S. 22. 23.

zu zerſpalten, und jedem derſelben ſeine eigene Stelle im Strafrechtsſyſteme anzuweiſen. So entſtanden denn

1) Das Verbrechen des Giftmordes, welches man unter den Tödtungen, als benannte, ausgezeichnete oder qualificirte Species des Mordes,

2) das Verbrechen der Geſundheitsverletzung mittels Giftes, gewöhnlich Vergiftung genannt, welches man unter den Verbrechen wider die Geſundheit theils als ausgezeichnete (qualificirte), theils blos als eine für ſich beſtehende Art derſelben hervorhob. [34])

---

34) Eine Überſicht der verſchiedenen Ideen der vorzüglichſten neueren Strafrechtslehrer, welche der Sonderungstheorie huldigen, dürfte hier an ihrer Stelle ſein: a) Feuerbach: Giftmord „benannte" Art des Mordes (§. 222.); Geſundheitsſtörung durch Gift „qualificirte" Körperverletzung. (§. 247.) — b) Grolman: GM. „durch beſonderen Namen ausgezeichnete Tödtung" (§. 271.); GV. d. G. „geſetzlich ausgezeichnete Art der GV." (§. 250.) — c) Dabelow: GM. „ausgezeichnet durch Strafe" (§. 88.); GV. d. G. „ausgezeichnete Körper-V." (§. 144.) — d) Salchow: GM. „einzelne benannte Art des M.'s" §. 234. 222.); „Vergiftung als qualific. KV." (§. 206.) — e) Bauer: GM. „geſetzlich ausgez. Tödtung" (§. 161. 62.); GV. d. G. — „von gefährlicher Art und ſtrafbarer, aber nicht geſetzlich ausgezeichnet, ſofern keine Abſicht zu tödten" concurrirt. (§. 180. Note a. S. 242.) — f) Henke: GM. blos Unterart des M.'s (Thl. II. §. 98. d.); KV. d. G. (Vergiftung) „eine von den Str. R. Lehrern als qualificirt betrachtete KV." Übrigens behandelt er ſie an und für ſich als bloſe Unterart des Verbrechens wider die Geſundheit. (§. 108.) — g) v. Wächter: GM. „qualifie. M. — Unterart der geſetzlich ausgezeichneten Tödtung." (Thl. II. §. 169.); Vergiftung als GV. nach §. 175. Note 79. S. 188. nicht ausgezeichnet. — h) Abegg: GM. „geſetzlich ausgez. Tödtung durch ſchwerere Strafe, i. g. qualif. M." (§. 240.); GV. d. G. als Art der Verbr. wider die Geſundheit nicht ausge-

Noch trennten ſich aber die in dieſer allgemeinen Sonderung zweier Delicte übereinſtimmenden Gelehrten inſoferne, als die Einen den bloſen Erfolg [35]), die Anderen aber die ſpecielle Willensrichtung [36]) zum Sonderungs-Grunde annahmen. Es fragt ſich nun, ob die Trennung in zwei beſondere Verbrechen überhaupt theoretiſch gerechtfertigt werden könne? Hier glaube ich,

a) daß die Theilung nach den beiden Willensrichtungen durchaus zu verwerfen ſei. Denn nach dieſer Anſicht kann offenbar der Artikel CXXX. nur auf den Fall, da Jemand mit der Abſicht, zu tödten [37]), handelt, bezogen werden, indem, würde man ihn von Vergiftungen mit dem bloſen Willen zu beſchädigen verſtehen, für jene-ſtrafbareren Fälle einer Vergiftung mit tödtlichem Vorſatze keine höhere Strafſtufe mehr exiſtirte. [38]) Will man aber im erwähnten Artikel nur den Giftmord und den Verſuch desſelben geahndet finden, ſo ſtellt man ſich für das ganze Gebiet der Verletzung und Tödtung mittels Giftes ohne Abſicht zu tödten

---

zeichnet. (§. 263. fg.) — i) Hierher gehört endlich auch Mittermaier, welcher ſich in ſeinen Vorträgen über Strafrecht immer der Feuerbach'ſchen Anſicht anſchloß, und namentlich in ſeinen ſchon erwähnten Zuſätzen (z. §. 247–50. des Feuerbach'ſchen Lehrbuch's) das Verbrechen der „Giftmiſchung" die „ſchwerſte Art von KV." nennt. —

35) z. B. Dabelow (vgl. ſ. Lehrbuch §. 114. Anm. 3. S. 146.)

36) z. B. Salchow, Henke u. ſ. w.

37) Sehr conſequent verfolgt dagegen die andere Richtung Martin Lehrbuch §. 132. III. S. 300. §. 133. S. 302., welcher ſagt: „die Anwendung des Giftes muß abſichtlich, jedoch nicht zum Zwecke der Tödtung, ſondern nur um dem Vergifteten an ſeiner Geſundheit widerrechtlich zu ſchaden, geſchehen ſeyn." —

38) S. unten Abſ. V. lit. a. Beide Richtungen des Willens kann man aber doch wohl in dem Artikel CXXX. nicht vereinigt finden wollen.

gesetzlos, da hiefür auch nicht einmal das römische Recht einen Anhaltspunct bietet. So wird man nun gleichsam gezwungen, zu Künsteleien, Unterschiebungen u. s. f. seine Zuflucht zu nehmen, davon ganz abgesehen, daß die auffallendsten Widersprüche, wie es nicht an Beweisen fehlt [39]), fast unvermeidlich sind.

b) Aber noch aus dem viel allgemeineren Grunde möchte jene Trennung als unzweckmäßig zu verwerfen sein, sollte sie auch auf dem eben getadelten Eintheilungs-Fundamente nicht beruhen, weil sie zu Zersplitterungen, Wiederholungen, und hiedurch zu mancherlei Verwirrungen in der Darstellung Anlaß gibt, welche wohl ein neu zu schaffendes Gesetzbuch [40]) vermeiden kann, nicht aber das an den Buchstaben der Rechtsquelle gekettete theoretische Lehrbuch.

---

39) Vgl. z. B. v. Wächter's Recens. des Handbuches von Henke in der Tübinger krit. Ztschr. f. RW. Bd. I. (1827) Heft 3. Nr. 4. S. 61. 62.

40) Von den neueren und neuesten deutschen und ausländischen Gesetzbüchern und Entwürfen heben a) einige die Vergiftung gar nirgends hervor. Entw. f. d. Kön. Sachsen v. 1835. Art. 116. — Crim. Ges. v. 1838. Art. 121. — b) Andere stellen den Giftmord unter die gewöhnliche Tödtung, Projet du Code pénal du royaume de Pays-bas, Art. 169., oder betrachten ihn als Meuchel oder verrätherischen Mord, also als eine nicht ausgezeichnete Gattung des Mordes. Österreich. Ges. über Verbr. §. 118. — Revid. Entwurf eines Crim. Ges. f. d. Kanton Graubündten (Chur 1829 4.) Art. 57. Nr. 1. S. 12. — c) Andere nehmen das Verbrechensmittel als einen Erschwerungs Grund, Code criminel de l'empire du Brésil, trad. par. V. Foucher, Art. 192. vgl. mit Art. 16. 210. (s. oben Heft I. Einl. §. 2. S. 8. Note 4.). — d) Andere geben der Verg. einen mehr generellen Character, im Sinne der C. C. C., und stellen darum alle Fälle derselben in eine Reihenfolge. Entw. f. Bayern v. 1822. Art. 237.; v. 1827. Art. 206.; v. 1831. Artt. 240. 241.; Strafges. f. Würtemberg v. 1839. Artt. 240. 41.; Entw. f. Baden v. 1836. §§. 212—215.; Strafges. f. d. Großherz. Hessen v. 1841. Tit. XXXII. §§. 276—78.;

V. Die neueſte Theorie. — Unſtreitig waren es dieſe obigen Gründe, welche der von den älteren Strafrechtslehrern des vorigen Jahrhunderts, und noch am beſten zu Ende desſelben von Stelzer [41]) befolgten Darſtellungsweiſe des Vergiftungsverbrechens in der jüngſten Zeit wieder den Sieg über jene getrennte Behandlung verſchafften, ſo daß wir in den neueren und neueſten Werken über Criminalrecht von Tittmann [42]), Hefftter [43]), Roßhirt [44]) und Marezoll [45]) den Kreis

---

Strafgeſ. der ſpaniſchen Cortes §§. 634—36. (bei Hudtwalcker u. Trummer Criminal. Beyträge Bd. I. Heft 3. S. 349. 50.). Hierher gehört der Idee nach auch das franzöſ. (Code pénal Art. 301.) und ſizilian. Strafgeſ. (Lois pénales du royaume de Deux-Siciles, nad. par. V Foucher, Art. 350.) — Endlich e) eine große Anzahl folgte der Sonderungstheorie, und handelt von der Vergiftung an zwei Stellen im Syſteme, unter den Tödtungen und Körperverletzungen. In erſterer Hinſicht treffen ſie zum Theile mit den unter b. und c. erwähnten Legislationen zuſammen. Baier. Strafgeſ. v. 1813. Thl. I. Artt. 147—50. 183. — Entwurf f. Hannover v. 1825. Artt. 228. 244.; Crim.Geſ f. Hannover v. 1840. Artt. 228. 229. V.; 244. II. — Entw. f. Würtemberg v. 1835. Artt. 227. 252. — Crim. Geſ. f. Braunſchweig v. 1840. §. 145. u. §. 159. — Entw. f. Norwegen v. 1832. Kap. 14. §. 3. Kap. 15. §. 11. — Crim.-Coder f. d. ruſſiſche Reich. A. d. Ruſſ. überſ. (v. L. A. v. Jacob), Halle 1818. 8., §. 337. Nr. 6. §. 345. —

41) Lehrbuch des teutſchen Criminalrechts §§. 481—493. S. 228 fg.

42) Grundlinien der Str. RW. §. 163. fg. S. 125. fg. (Darſtellung ganz im Geiſte der C. C. C.). — Handbuch Bd. I. §. 197. fg. S. 404. fg. (Vermiſchung des reinen geſetzl. Inhaltes mit den Anſichten der Praxis, vorz. im §. 200. — Die Stellung des Verbrechens iſt in beiden Werken höchſt willkürlich u. unbegründet.)

43) Lehrbuch, beſond. Thl. Buch II. Tit. 4. §. 274. fg. S. 293. fg.

44) Lehrbuch §. 153. S. 336. fg. — Geſch. und Syſtem Thl. II. §. 82. S. 217. fg.

ſämmtlicher Vergiftungsverbrechen nun nach Anleitung der Hauptquelle in einem gerundeten Ganzen erörtert finden.

Wohl möchte die Stellung dieſes Verbrechens-Cyclus im Lehrſyſteme einige Schwierigkeiten machen. Allein unſtreitig iſt doch der mehr generelle Character einer Verletzung der das Leben bedingenden Leibes-Organe von Carl ſeinem Artikel CXXX. zu Grunde gelegt, da, hätte er blos den Geſichtspunkt der wirklichen Tödtung verfolgt, das Vergiftungsverbrechen entweder gar nicht beſonders hervorgehoben, oder wenigſtens nicht dem Morde ausdrücklich gleichgeſtellt worden wäre, indem ſich dieß alsdann von ſelbſt verſtanden haben müßte. Vielleicht auch darum ſteht die Vergiftung an der Spitze der Lebensangriffe („Tödtungen" im Sprachgebrauche der Carolina), weil ſie mehr, als alle folgenden, gleichſam einen ganzen Complex von Verbrechen umfaßt, und ſchon auf ihrer niederſten Stufe

---

45) Criminalrecht §. 109. S. 324. fg. §. 97. S. 286. — Gewiſſer Maſſen wäre auch Martin hierher zu zählen, da er in ſ. Lehrbuche §§. 131. fg. S. 296. fg. das Verbrechen der Verg. ſelbſtſtändig abhandelt. Allein er geht von dem Geſichtspunkte aus, es liege dem Art. CXXX. C. C. C. der Willen am Leibe zu ſchaden (ſ. oben Note 37.) zu Grunde, und muß in ſofern noch ein eigenes Verbrechen des Giftmordes, deſſen er jedoch nur in zwei Noten (§. 132. Note 2. S. 298. Note 13. S. 300. 301.) erwähnt, vorausſetzen, worin alſo implicite wenigſtens eine Andeutung der Sonderungstheorie enthalten iſt. Vgl. darüber vorz. Schmid Diss. inaug. de crimine laesae sanitatis §. 26. pag. 58.: „Quocirca eorum potius amplector sententiam, qui, ut Feuerbach et Martin articulum 130 et ad corporis laesiones dolosas, animo necandi non commissas, dummodo veneno dato factae sint, referendum esse censeant. Quum igitur veneficio id significetur crimen, quo quis veneno dato alius sanitati nocere voluit, atque nocuit; dubium non est, quin illud corporis laesionibus qualificatis adnumerandum sit." Dagegen Marezoll a. a. O. §. 109. S. 326.

gefährlicher und strafbarer ist, als die übrigen auf ihrer höchsten. Auch geht ja, um recht ängstlich am Buchstaben des Gesetzes festzuhalten, die Leibesbeschädigung ausdrücklich jener am Leben vor.

So dürfte es am angemessensten sein, mit Heffter[46]) unter den „Verbrechen an der Persönlichkeit der Individuen" der Vergiftung als „gefährlichen Behandlung eines Menschen durch Gebrauch von Giften" einen besonderen Abschnitt zu widmen.

Diese neuerlich wieder als richtig anerkannte Darstellungsweise habe ich nun in dieser Schrift zu befolgen gesucht, und daher, indem ich mich einerseits strenge an die Worte des Artikels CXXX. C. C. C. anschloß, andererseits aber auch die darauf einwirkenden neueren Ansichten der Praxis und Theorie insoferne damit in Einklang zu bringen suchte, als nur aus einer Verschmelzung dieser mehreren Elemente im Verlaufe der Zeit sich das jetzt gemeingültig anwendbare Recht herausgebildet hat, nachfolgendes System zur Basis meiner hier sich anknüpfenden Entwicklung des Haupttheiles der Lehre genommen:

---

46) a. a. O. — Marezoll a. a. O. stellt sie unter die Gesundheitsverletzungen, behauptet aber selbst (S. 326.), daß sie von der C. C. C. als eine solche weder aufgefaßt noch beurtheilt werde, sondern ein selbstständiges, von der Tödtung und von der bloßen Gesundheitsverletzung verschiedenes Verbrechen bilde, dessen Hauptcharakter in seiner ungewöhnlich großen Gefährlichkeit für Leben und Gesundheit liegt. Allein worin eigentlich diese Differenz bestehen soll, sehe ich nicht ein, und in ihrer Erscheinung als Verbrechen, worauf es doch, vorzüglich nach dem objectiven Gesichtspunkte des deutschen Criminalrechts, allein ankommt, wird sich die Vergiftung immer als Gesundheitsverletzung oder im schlimmsten Falle als Tödtung repräsentiren. Jene Gefährlichkeit gibt ihr nur einen höheren Grad der Strafbarkeit. Vgl. Schmid l. c.

(Die Carolina.) — Vereinigungs- — (Einwirkung neuer
punkte. Ideen.)

A. Die Vergiftung ohne Erfolg.
   a. Die Giftreichungs-Verſuche.
   b. Die Giftreichung.

B. Die Vergiftung mit Erfolg.
   a. Die Gifttödtung.
      Unterſcheidung nach der Willensfaſſung.
      α. Der Giftmord.
      β. Der Gifttodtſchlag.
      γ. Die exceſſive Gifttödtung.
   b. Die Geſundheitsverletzung durch Gift.

Nach der Zeitdauer entweder:
α. permanent. Vollendete Vergiftung; oder
β. vorübergehend. Vergiftungs-Verſuch.
} Mit erhöhter Strafbarkeit.

Nach der Willensrichtung entweder:
α. Mit Tödtungsvorſatz. Giftmords-Verſuch; oder
β. Ohne Tödtungsvorſatz. Vollendete Geſundheitsſtörung.

Zur Begründung und Rechtfertigung dieſes Syſtemes mögen folgende wenige Bemerkungen genügen:

a) Die Carolina kennt, wie ſchon öfter bemerkt ward, nur ein Vergiftungsverbrechen als genus, deſſen spe-

cies aber, wie sie selbst andeutet, nicht durch Verschiedenheit des Willens des Verbrechers sich von einander unterscheiden, sondern lediglich durch die äußere Erscheinung, den Erfolg (rein objectiver Gesichtspunct). Nur so ist es erklärlich, warum sie blos die zwei höchsten Fälle hervorhebt, und alle übrigen denkbaren zur analogen Nachurtheilung dem richterlichen arbitrium überläßt, während, machte sie den animus des Vergifters zum Eintheilungsgrunde der einzelnen species veneficii, eine analoge Anwendung des Artikels CXXX. unendlichen Schwierigkeiten unterworfen, ja fast unmöglich wäre. Diesem gemäß darf auch eine Darstellung der Lehre, welche sich auf das gemeine Recht stützen will, eine Eintheilung nach der besonderen Willensfassung sich nicht aneignen, sondern nur die beiden Hauptfälle, wie sie die Carolina (freilich den zweiten nur in seiner höchsten Potenz) aufstellt, nach Vorausbetrachtung der gemeinsamen Merkmale des beiderseitigen Thatbestandes, in unmittelbarer Aufeinanderfolge erörtern.

b) Da das Strafmaß der Carolina längst neueren geläuterten Ideen weichen mußte, welche vorzüglich im Gerichtsgebrauche ihren Ursprung hatten, so beruht sonach die ganze Lehre von der Strafe der Vergiftung jetzt unmittelbar auf einer jüngeren Grundlage. Diese Lehre ist aber gerade der am meisten praktische Theil. Während daher die eigentliche Theorie, an den Gesetzes-Worten festhaltend, die einzelnen Arten des Vergiftungsverbrechens blos nach ihrem Hervortreten in der Sinnenwelt auffaßt, hat die nothwendig hiemit sich vereinigende praktische Darstellung die Aufgabe zu lösen, den Strafbarkeitsgrad jener äußeren Erscheinungen auch nach ihrer inneren Qualität, nach der besonderen Willensfassung, zu normiren. So treten sub B. a. drei Stufen der Gifttöd-

tung mit verſchiedener, ſo tritt sub B. b. eine Geſundheitsſtörung als Giftmords-Verſuch mit erhöhter Strafbarkeit hervor. Dieſer Verſuch könnte mit Beziehung auf die ſpecielle Willensrichtung, welcher er entſpricht, und ohne welche er nicht mehr die Natur eines bloſen Verſuches an ſich trüge, als ſpecieller, wohl auch relativer Vergiftungs-Verſuch bezeichnet werden. Die Carolina, und folglich die gemeinrechtliche Theorie kennt einen ſolchen nicht. Dagegen hebt ſie aus der Reihe der Geſundheitsſtörungen jene mit permanentem Erfolge hervor, welcher gegenüber alle mit einem blos vorübergehenden Unwohlſein nur Vergiftungs-Verſuche begründen ſollten. [47]) Dieſe Unterſcheidung hing aber, wie oben [48]) bewieſen ward, mit den Zeitverhältniſſen enge zuſammen. Jetzt von einer „bleibenden" oder „dauernden" Geſundheitsſtörung im Strafrechte zu ſprechen, würde, wie bereits bemerkt [49]), oft ſelbſt ad absurdum führen. Subjectiv ſtehen ſich ohnehin, wegen des eventuellen Vergiftungs-Dolus, alle Geſundheitsverletzungen, ſofern ſie nicht in der praktiſchen Beurtheilung in das Gebiet des ſpeciellen Verſuches hinübertreten, einander gleich. Jene Ausnahme hinweggerechnet, fallen daher jetzt alle Geſundheitsſtörungen mittels Giftes als vollendete Verbrechen in eine Kategorie zuſammen, und der erwähnte Fall der Carolina, welcher nach dem jetzigen Standpunkte der Arzneikunde inſofern noch angenommen werden kann, als der Arzt dem Gerichte erklärte, daß der Vergiftete zwar nicht ſterben, aber doch die ganze oder längere Zeit ſeines

47) S. oben Abſ. II. S. 181.

48) S. Buch I. §. 17. S. 204—7.

49) S. oben Buch II. §. 23. Note 14. S. 89.

Lebens in Folge der Vergiftung an einer Gebrechlichkeit des Körpers leiden werde, möchte lediglich als der strafbarste Grad der Körperverletzung zu beurtheilen sein.

c) Das Gebiet der eigentlichen — jenem speciellen oder relativen Vergiftungsversuche gegenüber als generelle oder absolute zu bezeichnenden — Vergiftungs-Versuche beschränkt sich also jetzt nur noch auf die Giftreichung und die ihr vorhergehenden strafbaren Acte. Hier muß aber wegen der Eventualität des Vergiftungs-Dolus eine Unterscheidung nach der besonderen Willensrichtung praktisch ohne alle Bedeutung sein, da sich die Strafe nicht erniedrigen kann, wenn bloser Verletzungs-Vorsatz behauptet und erwiesen wird, wohl aber dieselbe bei dem speciellen Vergiftungs-Versuche steigen muß, sobald hergestellt ist, daß der eingetretene Erfolg nicht der beabsichtigte, sondern der Wille unmittelbar auf Tödtung, demnach ein noch weiteres Ziel, als erlangt worden, gerichtet war.

Es soll nun in chronologischer Ordnung das Vergiftungsverbrechen vorerst von seinem Eintritte in das Strafrechts-Gebiet bis zum Momente der Vollendung begleitet, und dann in den verschiedenen Erscheinungen derselben betrachtet werden. Ich beginne daher mit der Lehre vom generellen Vergiftungsversuche.

1. Unterabtheilung.

Der generelle Vergiftungs-Verſuch. *)

§. 34.

A. Der ſtrafloſe Verſuch.

a. Der abſolut-ſtrafloſe Vergiftungs-Verſuch. — Wer vergiften will, befindet ſich entweder bereits

---

*) Literatur. A. Ueber den Verſuch der Vergiftung allein. a) Beſondere Abhandlungen: Aug. Leyser Dissert. de conatu veneficii (Viteberg. 1748. 4.) Aufgenommen als Supplement zum Spec. DCIX. ſeiner Meditatt. ad Pand. im 12ten Bde. der Gießener Ausg. S. 181—98. — Die Streitſchriften von J. Gottfr. Vogel u. Thom. Wagner (1715.), von E. G. Zoller u. S. H. Fiſcher (1761.) handeln zwar auch vom Verſ. d. Verg., gehören aber ihrer ganz ſpeciellen Tendenz wegen nicht hierher, da ſie ſich blos auf die Anwendung der poena ordinar. der C. C. C. auf den conat. venef. (namentlich proximus) beziehen. Sie ſind auch ihrem inneren Gehalte nach faſt bedeutungslos. Vgl. ihre Titel b. Meiſter Leitfaden zu Vorleſ. über Gifte ꝛc. S. 54. 55. Nr. 91—94. S. auch Heffter Lehrbuch §. 276. Note 11. S. 298. — b) Ausführungen in größeren Schriften, u. zwar, α) welche vom veneficium allein handeln: Aug. Leyser Meditatt. ad Pand. Specim. DCIX. „De veneficio.“ meditatt. 15—20. — Ehrmann de veneficio doloso §. 21. et sq. — β) Ueber Strafrecht im Allg. Hier mögen nur erwähnt werden: Carpzov Pract. nov. imp. rerum criminal. Qu. XXI. num. 33—45. Part. I. pag. 129. 30. — J. S. Fr. de Boehmer observ. V. ad Carpzovii cit. loc. pag. 130. 31.; Meditatt. in C. C. C. Art. CXXX. §. III. pag. 543. 44. — Koch Inst. jur. crim. §. 496. pag. 264. — Ch. Fr. G. Meister princ. jur. crim. §. 88. pag. 50. 51. — (Paalzow) Compend. jur. crim. Rom.-Germ. forens., Hal. 1789., §§. 601. 2. sq. — Dorn Verſuch eines Kommentars über das peinl. R. Bd. I. §. 82. S. 238. 39. — Quiſtorp's Grundſ. d. Peinl. R.'s Thl. I. §. 264. S. 403. 4. — Tittmann Handbuch Bd. I. §. 198. S. 406. u. §. 208. S. 411. 12. — Ed. Henke Handbuch Thl. II. §.

im Beſitze eines hiezu anwendbaren Stoffes, oder er hat ſich einen ſolchen vorerſt noch zu verſchaffen.

---

102. S. 98. fg. §. 108. S. 130. fg. — v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 169. Note 47. b. S. 143. 44. — B. Ueber den Verſuch der Verbrechen im Allgemeinen. In den trefflichen Bearbeitungen dieſes Gegenſtandes von Lelièvre (Comment. jurid. praemio ornata de conatu delinquendi, Lovan. 1828.), Jordan (De nonnullis controversiis ad doctrinam de conatu delinq. spectantibus, Marburg. 1826. 8.), Hepp (Verſuche über einzelne Lehren der StRW., Heidelb. 1827. 8., Abhdl. X. S. 256. fg. — Archiv d. Crim. R.'s Neue Folge. 1836. Num. II. S. 31. fg. Num. VIII. S. 230. fg.), Roſſi (Traité de droit pénal Livr. II. chapp. XXIX — XXXIII. pag. 353—80.), Carmignani (Teoria delle leggi della sicurezza sociale Tom. III. pag. 300. ss.), Zachariä (die Lehre vom Verſuche der Verbrechen II. Thle. Göttingen 1836. 39. 8), Luden (Abhdl. aus dem gem. deutſchen StR. I. Bd. Ueber den Verſuch des Verbr.'s. Göttingen 1836. 8.) u. Kitka (in V. Wagner's Ztſchr. f. öſterreich. RGelehrſamkeit u. polit. Geſetzkunde VIII. Jahrg. (1832.) Heft 4. Num. X. vorz. S. 165—193.) finden ſich die einzelnen hierher gehörenden Fragen am vollſtändigſten erörtert. Die betreffenden Stellen werde ich an den geeigneten Orten genau allegiren. — Viel Erhebliches über den vorliegenden Gegenſtand enthalten endlich auch die Commentare und Aufſätze über neuere Strafgeſetzgebungen, ſowie die Kritiken und Motive zu Entwürfen von ſolchen. Von dieſen benützte ich: a) Ueber das öſterr. Geſ. (§. 7.) Jenull das öſterr. CR. nach ſeinen Gründen u. ſeinem Geiſte dargeſtellt Thl. I. S. 411—423. 468. fg. auch S. 201. 2. u. ſ. f. — b) Ueber die Bayer. Geſ. u. Entw.: Anmerk. z. Strafgeſ. (Artt. 57—63. Thl. I.) Bd. I. S. 175. fg. [vgl. auch Lelièvre l. c. pag. 428. sq.] — v. Gönner u. v. Schmidtlein Jahrbücher der Geſetzgeb. u. Rechtspflege im K. B. Bd. I. (1818.) N. I. S. 288—296. — J. N. Höfler in Seuffert's und Glück's Blättern f. RAnwendung Bd. IV. (1839.) S. 257. fg. — (v. Gönner) Motive z. Entw. v. 1822. S. 79—83. ꝛc. — Binder Bemerk. z. Entwurfe S. 36. fg. — Örſted Ausführl. Prüfung des neuen Entwurfes IV. Nr. 2. S. 138. fg. — Motive z. Entw. v. 1831. S. 76. fg. 81. fg. — c) Ueber die ſächſiſche Strafgeſetzgebung: E.

Wirft man vor Allem den Blick auf den erſteren Fall, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß der bloſe Giftbeſitz

---

Herrmann Zur Beurtheilung des Entw. eines Crim. Geſ. (Leipz. 18 6. 8.) S. 67—79. — E. F. Vogel Krit. Bemerk. über den Entwurf zu einem Crim. Geſ. (Leipz. 1836. 37. 8.) Abthl. I. S. 180—87. — Aem. Aster Ad novae Cod. crim. Saxon. propositionis Artt. 24—28. de puniendo conatu. (Lips. 1836. 8.) — „Über den Begriff des Verbrechens aus dem Standpunkte des Strafgeſetzgebers ꝛc.“ Ein Beitrag zur Beurtheilung d. Entw. z. einem Crim.-Geſetz (Leipz. 1837. 8.) S. 36—41. Ch. E. Weiß Crim.-Geſ. f. d. Kön. Sachſen mit erläut. Bemerk. zum prakt. Gebrauche Bd. I. S. 136—151. — d) Über den badiſchen Entw. v. 1836. (§§. 91—103.): Heffter im Arch. d. Crim.-R.'s Neue Folge. 1837. Num. XII. S. 340—43. — Trefurt ebendaſ. 1838. Num. X. S. 291. fg. XVI. S. 405. fg. — e) Über das Braunſchweigiſche Crim.-Geſ. v. 1840. §§. 36. 40. ſ. Bregmann's Motive und Bemerk. hiezu S. 196—202. — Über das franzöſ. R. (Code pénal Art. 2.): Rebmann in ſeinem Magazin f. deutſche gerichtl. u. Poliz. Beamte (Mainz 1812.) Bd. I. Stück I. Num. IV. S. 152. fg. — Faider de lege II. Codicis poen. gen. de conatu delinq. (Trajecti 1825.) Mir blos aus der Recenſ. im Neuen Arch. d. Crim. R.'s Bd. X. S. 536. fg. bekannt. — Chauveau et Hellie Théorie du Code pénal (Paris 1835—37. IV. Voll.) Vol. II. pag. 1—57. Ich kenne dieß gefeierte Werk blos aus den reichlichen und höchſt dankenswerthen Mittheilungen, die Zachariä daraus gibt, wonach ſich auch meine Allegate richten. — Carnot Commentaire sur le Code pénal Tom. I. pag. 10. ff. — Rauter Traité théor. et prat. du droit. crim. Francais Tom. I. pag. 185 f. 194. f. — Über die Loi modificative du 28. Avril 1832. (Art. 2.) ſ. Chauveau Code pénal progressif. Commentaire sur la loi modificative. (Paris 1832. 8.) pag. 70. f. und Zachariä a. a. O. Thl. II. S. 226. Note 1. — Über das ältere franzöſ. R. vgl. Lelièvre l. c. pag. 159—188. und Zachariä a. a. O. S. 41. — g) Über den norwegiſchen Entw. v. 1832. (Kap. 3. §. 1—5.): Abegg, der Entw. eines Strafgeſ. f. d. Kön. Norwegen. Eine krit. Betrachtung. (Neuſtadt 1836. 8.) S. 42. fg. — Die reichſte Zuſammenſtellung ausländiſcher neuer Geſetzgebungen trifft man bei Zachariä an, wo

als Factum der ruhigen thatloſen Detention eine ſtrafrechtliche Bedeutung nicht haben [1]), ſondern dieſe erſt dann er-

---

zugleich kurze Critiken derſelben gegeben ſind. Das von Mittermaier in der Recenſ. des Werkes von Zachariä für die Verſuchslehre gerühmte Buch von Haus (Observations sur le projet de revision du Code pénal présenté aux chambres Belges; suivies d'un nouveau projet. III. Ps. Gand. 1835. 36. 8.) war mir nicht zugänglich. —

1) Ältere Strafrechtslehrer ſprechen hier noch von einer Anwendbarkeit der Principien der röm. Lex Cornelia (ſ. oben Buch I. §. 9. S. 66. fg.), welche ihre Strafe bekanntlich auch auf den habens venenum hominis necandi causa erſtreckte. Vgl. Theodorici Collegium crim. Disp. VII. Thes. III. Lit. A. — Carpzov l. c. Qu. XX. n. 3. pag. 117. — de Boehmer Obs. I. ad h. l. pag. 117. 18. — Allein man geht wohl etwas zu weit, will man ſchon hierin eine „äußerlich erkennbare verbrecheriſche Handlung" finden, indem man, um nicht mit dem Axiome: „cogitationis poenam nemo patitur" (Fr. 18. D. de poenis. XLVIII. 19. — v. Wächter Lehrbuch Thl. I. §. 48. Note 3. S. 81. fg.) in einen ſonſt unvermeidlichen Conflict zu gerathen, offenbar in der Nichtwegräumung des Giftes, alſo in einer negativen Thätigkeit, das Requiſit der äußeren Erkennbarkeit annehmen müßte Conſequent würde aber dann auch derjenige criminell zu ſtrafen ſein, welcher ein Beil, Schwert oder Schießgewehr beſitzt, da ſich dieſer deſſelben eben ſo gut zum Verbrechen bedienen könnte, wie ein Anderer des Giftes, welches er beſitzt. S. Zachariä a. a. O. Thl. I. S. 208. Note 1. — Daß der Giftbeſitz unter Umſtänden zu polizeilichen Maßregeln berechtigen könne, iſt nicht zu bezweifeln. Hierher gehören die Fälle, a) wenn der Beſitzende ſchon einmal einer Vergiftung verdächtig, aber ab instantia abſolvirt worden war, oder b) ſchon wegen eines Vergift.-Verſuches Strafe erlitten hatte; oder c) wenn er mit Jemanden, der ſich in ſeiner unmittelbaren Nähe befindet, in tödtlicher Feindſchaft lebt, und ſchon anderartige Angriffe wider deſſen Leben verſuchte, die aber mißlangen; endlich d) wenn er Jemanden mit Vergiftung ernſtlich bedrohte. — In allen dieſen Fällen iſt die Polizeibehörde zur Hinwegnahme der giftigen Stoffe verpflichtet, woran ſich dann eine weitere polizeil.

halten könne, wenn ſich mit dem factiſchen Innehaben auch eine handelnde Thätigkeit verknüpfen ſollte. Wie nun dieſe

---

Beaufſichtigung des verdächtigen Individuums knüpfen kann. Von crimineller Beſtrafung darf aber keine Rede ſein, da ſelbſt bei Verfügung obiger Maßregeln große Vorſicht nöthig iſt. (In wiefern der Giftbeſitz ein indicium doli ſein kann, ward oben §. 29. S. 130. Note 22. berührt.) — Eine Drohung mit Vergiftung dürfte gemeinrechtlich gegen de Boehmer Meditatt. in C. C. C. Art. CLXXVI. §. II. pag. 834. — Grolman Grundſ. der CRW. §. 407. S. 565. 66. u. A. richtiger für ganz ſtraflos betrachtet werden (Vgl. Mittermaier im Neuen Arch. d. Crim.-R.'s Bd. I. Num. VI. §. 7. S. 181. Bd. II. Num. XXXIII. S. 603. 4.), da ſie gerade mit dem Charakter des Verg.-Verbr.'s, deſſen Hauptzug Heimlichkeit iſt, im grellſten Widerſpruche ſteht, und ſonach am wenigſten Ernſtlichkeit des Entſchluſſes erwarten läßt. Der Vergifter rechnet ja eben darauf, daß dem zu Vergiftenden die Urſache ſeiner plötzlichen Erkrankung verborgen bleibe, damit er nicht geeignete Gegenmittel anwenden und ſich ſo retten könne. Hat aber der Vergifter durch Drohung mit Gift dem zu Vergiftenden ſein Vorhaben verrathen, ſo wird dieſer im erſten Momente ſeiner Erkrankung die Veranlaſſung kennen und Hülfe dagegen ſuchen, den Plan des Vergifters alſo vereiteln. Dieß verhält ſich jedoch ganz anders bei den meiſten übrigen Tödtungsarten. Eine bloſe Drohung kann alſo höchſtens, wenn ſie von Umſtänden begleitet iſt, welche ihre ſofortige Realiſirung nicht nur möglich, ſondern ſogar wahrſcheinlich machen, wohin der Giftbeſitz gehören möchte, polizeil. Einſchreiten rechtfertigen. (Hier ſind aber auch Frauen, welchen de Boehmer l. c. mit Unrecht „ob infirmitatem sexus non adeo metuendam“ ein allgemeines Privilegium einräumt, keineswegs ausgenommen.) — Im franzöſ. Rechte iſt die Drohung mit Vergiftung ausdrücklich (Code pénal Art. 305. 6.), wenn ſie „par écrit anonyme ou signé“ geſchehen, und verbunden war „avec ordre de déposer une somme d'argent dans un lieu indiqué, ou de remplir toute autre condition“, mit „travaux forcés à temps“ belegt; fehlt jedoch eine Bedingung oder ein Befehl der angegebenen Art, ſo beſteht die Strafe nur in Gefängniß von 2. bis 5. Jahren, und in einer Geldbuße von 100—600 Francs.

Thätigkeit den Beſitz nothwendig vorausſetzt, ſo iſt wieder dieſer durch einen vorhergehenden auf deſſen Erwerbung gerichteten Act bedingt. Der Beſitzerwerb iſt ſomit ein der Zeit nach früheres Factum, als das Innehaben des Giftes ſelbſt. Iſt aber dieſes noch von keiner ſtrafrechtlichen Relevanz, ſo kann eine ſolche um ſo weniger von der Beſitzerwerbung behauptet werden. Dennoch ward von vielen Seiten die Anſicht geltend gemacht, daß ſchon die Anſchaffung des Giftes — meiſt mit dem Ausdrucke „Giftkauf" bezeichnet — criminell ſtrafbar ſei. [2]) Die Widerlegung dieſer Behauptung führt nun

α) auf die genauere Beſtimmung des Begriffes: Gifterwerb;

(art. 306.) Bos mündliche Drohung (menace verbale) ohne Befehl und Bedingung iſt nach einem Arrêt de Cassat. 9. Janv. 1818. (Bourguignon Conférence de cinq Codes, Paris 1823. 8., pag. 823. not. 1.) ſtraflos. Vergl. über das franzöſ. R. noch Rossi a. oben S. 130. Note 22. all. O. und Jarcke Handbuch Bd. III. S. 227. 28.

2) Der Hauptvertheidiger dieſer Anſicht iſt jetzt Hepp im Arch. d. Crim. R's. Neue Folge. a. a. O. S. 245—48. Die übrigen Anhänger ſeiner Meinung führt er S. 239. in den Noten 75—84. genau auf. — Ihnen reih't ſich ſpeciell bezüglich des Giftkaufes an: v. Zirkler in d. fortgeſ. Hitzig'ſchen Annalen Bd. V. (1838.) Arthl. 2. S. 259—61. — Daß jedoch auch die den Gifterwerbungs Act erſt vorbereitenden Handlungen, welche man recht füglich Giftkaufs- oder Gifterwerbungs-Verſuche nennen könnte, u. wofür a) das Borgen, b) das Mitnehmen von Geld, c) das Betreten einer Apotheke oder eines Kaufladens, oder ſelbſt das Hingehen nach einem ſolchen Orte, in der Abſicht Gift anzuſchaffen u. ſ. f. zu rechnen wären, in d. Gebiet des criminellſtrafbaren Verſuches fallen ſollten, iſt meines Wiſſens noch von keiner Seite behauptet, vielmehr ſelbſt von dem ſtrengſten Vertheidiger der Strafbarkeit des Giftkaufes, Jarcke (Handbuch Bd. I. S. 150.), ausdrücklich, freilich aus nicht ganz haltbaren Gründen, verneint worden. Vgl. hierüber Zachariä a. a. O. Thl. I. §. 112, S. 213. fg. mit Note 1. —

β) auf die Prüfung der darauf bezüglichen Stellen der Carolina;

γ) auf die Würdigung der Frage vom Standpunkte der Criminalpolitik aus.

ad α) Der Act der Gifterwerbung kann ſich in der Sinnenwelt auf mehrfache Weiſe äußern. Drei Erwerbs-Arten ſind es jedoch vorzüglich, welche hervorgehoben werden müſſen [3]), nämlich 1) der Erwerb auf dem Wege des gewöhnlichen Verkehrs; 2) die Gewinnung eines Giftſtoffes auf dem Wege der Kunſt; 3) die Erlangung auf betrügeriſchem oder überhaupt rechtswidrigem Wege.

Was die zuerſt erwähnte Erwerbs-Art betrifft, ſo gehört hierher namentlich der ſ. g. Giftkauf, deſſen Weſen übrigens auch jetzt noch gerade ſo beſtimmt werden muß, wie ich oben [4]) die römiſche emtio veneni definirte. Es kann derſelbe entweder in der gewöhnlichen Weiſe mündlich, oder auch ſchriftlich, durch Briefwechſel [5]), ferner gegen ſofortige baare Bezahlung oder auf Credit abgeſchloſſen werden. Außer dem Kaufvertrage ſind aber eben ſo gut hier andere Vertragsarten [6]) denkbar; nur muß immer der Giftempfänger den Empfang eines ſolchen Stoffes gewünſcht und begehrt haben; daher der Fall, wenn Jemanden wegen ſeines amtlichen oder gewerblichen Ver-

---

3) Viel zu einſeitig ſpricht man gewöhnlich nur vom Giftkaufe, als dem ſcheinbar häufigeren Falle.

4) Buch I. §. 9. S. 70.

5) Vgl. den von Zander in Hitzig's Zſchr. f. d. Crim.-R.'s-Pflege in den Preuß. Staaten Bd. V. S. 335—79. mitgetheilten, weiter unten näher zu beſprechenden Linck'ſchen Fall einer intendirten Gallen-Vergiftung.

6) z. B. Tauſch, Schenkung.

hältniſſes Gifte anvertraut [7]) und gleichſam aufgedrungen werden, nicht hierher ſich eignet.

Dieſer Erwerbs-Art ſteht die zweite oben genannte (künſtliche) vollkommen gleich. Um von einer Perſon ſagen zu können, ſie beſitze Gift, iſt nothwendig, daß ſie auch von dieſem in ihrer Gewalt befindlichen Stoffe zu jeder beliebigen Zeit einen für Menſchenleben gefährlichen Gebrauch zu machen vermöge. Sie muß ſonach ein ſolches Gift beſitzen, welches unbemerkt einem anderen Individuum beigebracht und von dieſem genoſſen werden kann. Wenn daher Jemand einzelne an ſich nicht lebensgefährliche Ingredienzien, welche in Zuſammenſetzung durch die Verbindung ihrer eigenthümlichen Naturkräfte ein effectives Gift bilden, ungemiſcht im Beſitze hat, oder Materien, Producte, aus deren Theilen durch künſtliche Behandlung ein Giftſtoff gewonnen werden kann, z. B. Mandeln, wird man wohl, auch nur im gewöhnlichen Leben, von ihm ſagen, daß er ein wirkliches Gift beſitze? — Dieſer iſt noch nicht im Beſitze eines Giftſtoffes. Wenn er aber aus den erwähnten Ingredienzien die receptmäßige Miſchung zuſammenſetzt, oder die zuletzt genannten Materien und Producte ſo präparirt, daß ihre giftigen Beſtandtheile daraus ſich als ſelbſtſtändige Subſtanz abſondern, dann nimmt er den Act der Beſitzerwerbung eines Giftes vor. [8]) Dasſelbe Reſul-

---

7) Dieß war z. B. bei dem Tiſchlermeiſter Wendt der Fall, welchem als Deputirten bei dem Möbelmagazine ein Päckchen mit Arſenik zur Vertilgung der dort befindlichen Ratten von ſeinem Vorgänger in obigem Amte übergeben worden war. (v. Nettelbladt Erkenntniſſe gegen C. L. Wendt ꝛc. S. 7.)

8) Schon die alte Lex Cornelia de sicariis ſetzte das „fecit, fecerit“ vor „habuit, habuerit.“ S. oben Buch I. §. 6. S. 39. Ebenſo ſpäter Marcian im Fr. 3. pr. D. ad Leg. Corn. de sic. et venef. (XLVIII. 8.) das „fecerit“ vor „vendiderit“ und „habuerit“ S. oben a. a. O. §. 8.

tat, welches für den Käufer bei einem zu Stande gekommenen Giftkaufs-Vertrage erzielt wird, ſtellt ſich auch hier im Falle des Gelingens für den Zubereiter der fraglichen Stoffe heraus — Beide erlangen den Beſitz eines Verbrechenswerkzeuges.

Endlich die zuletzt aufgeführte Erwerbs-Art betreffend, ſo kann der Beſitz eines Giftſtoffes auch mittelbar durch Verübung eines anderen für ſich beſtehenden Verbrechens erlangt werden. Hierher gehört: Entwendung, Fälſchung [9]), Beſtechung [10]), Drohung, Gewalt. Daß alle dieſe Verbrechen für ſich betrachtet unter das ſie verpönende Strafgeſetz fallen, und je nach der Größe ihrer concreten Strafbarkeit zu ahnden ſeien, brauchte kaum erwähnt zu werden. Der damit concurrirende Vergiftungs-Verſuch ſtellt ſich aber darum noch immer gleich den beiden vorher erörterten Erwerbsarten als ein reiner Act der Beſitzerlangung des Giftes dar, ohne daß jenes bei dieſer Gelegenheit begangene beſondere Verbrechen hieran Etwas ändern könnte. Nur in einer Beziehung möchte dasſelbe einigen Einfluß auf den erſteren äußern, worüber unten ad γ) noch Weniges zu ſagen ſein wird.

S. 61. — Remus (Nemes. Carul. ed. Abegg. pag. 197.) ſpricht in ſeiner Paraphraſe des Artik. CLXXVIII. C. C. C. von einer „veneni mali praeparatio.“ (S. darüber unten ad β.) Vgl. auch Zachariä a. a. O. —

9) z. B. der eine Vergiftung Beabſichtigende ahmt betrüglich die Handſchrift eines Arztes, das Siegel einer Polizeibehörde nach, verfertigt ſich auf dieſe Weiſe einen Erlaubniß-Schein für den Apotheker zur Verabfolgung eines Giftſtoffes, und producirt dieſe Urkunde.

10) Eine ſolche kann allerdings bei einem Individuum vorkommen, welches vom Staate mit der beſonderen Aufſicht über den Handelsverkehr mit Giften beauftragt wurde. Auf Seite des Beſtochenen concurrirt übrigens hier mit dem vollendeten Verbrechen der (paſſiven) Beſtechung noch ein Verſuch der Beihülfe (Hepp a. a. O. S. 41—44.) zum Verg.-Verbrechen.

ad β) Die Carolina fordert in ihrem Artikel CLXXVIII., damit eine Miſſethat als „unterſtandene" peinlich geſtraft werden könne: 1) „etliche [11]), ſcheinliche [12]) Werke", welche 2) „zu volnbringung dienſt-

---

11) Die Ausgabe der C. C. C., welche zu Mainz bei Ivo Schöffer ohne Angabe des Druckjahres erſchienen iſt, lieſt hier: „ehrlichen", und mehrere ſpätere Editionen, z. B. auch die Frankfurter v. 1562., folgten ihr darin nach. Kreſſ (Commentat. succ. in C. C. C. pag. 663. not. * 1.) will dieſe L. A. auch in den beiden Projecten v. 1521. und 1529. gefunden haben, und nimmt dieſelbe darum in Schutz. Wäre nun dieſer letztere Umſtand richtig, ſo konnte man allerdings die L. A. der erwähnten Schöffer'ſchen Ausg. nicht geradezu mit v. Böhmer (Meditatt. in C. C. C. art. cit. §. IV. pag. 851.) für eine bloſe „negligentia" oder einen „error typographorum" anſehen. (Walch Glossar. Germ. interpret. C. C. C. inserv. s. v. „Scheinlich" pag. 435.) Allein die neuerlich veranſtaltete Ausgabe der beiden Projecte von Zöpfl (Die Peinl. G.-O. Kaiſer Karl's V. u. ſ. f. S. 191.) zeigt, daß Kreſſ entweder unrecht geleſen, oder ein verunſtaltetes Exemplar der Projecte vor ſich gehabt haben müſſe, da der Art. 185. in beiden Entwürfen: „etliche", nicht aber „ehrliche", hat. Es iſt darum unbedenklich mit v. Böhmer, Walch (l. c. pag 436.), Gerſtlacher (Handb. der teutſchen Reichsgeſ. Thl. XI. Abthl. 2. S. 2883. mit Anmerk. 372. S. 2884.), v. Wächter (Lehrbuch Thl. I. §. 85. Note 67. Abſ. 2. S. 140.), und Zachariä (a. a. O. Thl. I. §. 20. S. 29. 30.) die L. A. „etliche" als die allein richtige anzunehmen, da ſich zu den von dem Letztgenannten (S. 30.) bereits angeführten Gründen noch die Ungenauigkeit der Kreſſ'ſchen Angabe bezüglich der L. A. der Projecte hinzugeſellt. — Eine zweite Variante einiger Ausgg. „euſerlichen" iſt offenbar nichts weiter, als ein in den Text eingeſetztes Gloſſem zu dem Worte „ſcheinlichen". Vgl. noch hierüber de Boehmer l. c. — Walch l. c. Introductio in lect. §. IV. pag. 12—15.

12) Eigenthümlich und nicht zu überſehen iſt die L. A. des Projectes von 1529. Art. 185. (b. Zöpfl a. a. O.): „ſchentlichen." Nimmt man nämlich dieſes Wort etymologiſch, ſo hängt es offenbar mit ſcheinen nicht zuſammen, da ſich hier

lich seyn mögen", und in welchen sich 3) bereits der ernstliche „böse Wille" kundgiebt; [13]) endlich 4) Verhinderung des Verbrechers an „volnbringung derselben missethatt durch andere mittel, wider seinen willen." [14]) —

---

das schen, mit einziger Ausnahme des schwedischen Skeen (Wachter Glossarium Germ. s. v. „Scheinen" Tom. II. pag. 1393. 94.), als Stammsylbe resp. Wurzelwort nicht findet. Wohl mag es aber von dem Zeitworte „schenden" st. schänden, welches selbst in der C. C. C. vorkommt (Walch l. c. s. v. „Schenden" pag. 439. 40.), herzuleiten sein. S. noch Adelung gramm.-krit. Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart u. d. W. „Schänden" Thl. III. S. 1352. —

13) „Solcher böser will, darauß etlich werck, als obsteht volgen — —"

14) Wer also freiwillig von dem unternommenen Verbrechen absteht, soll nicht peinlich gestraft werden. Der Mangel, welcher solche Handlungen aus dem Gebiete des strafbaren Versuches herauszieht, liegt nicht in der That selbst; denn diese kann für sich betrachtet eine „scheinliche" und „dienstliche" sein; sondern in der freiwilligen Sinnesänderung und der hieran sich knüpfenden Aufgebung der Fortsetzung des Versuches. Insoferne steht der straflose Versuch in Folge der Reue des Verbrechers den übrigen straflosen Versuchen geradezu gegenüber, da bei diesen die Strafloſigkeit ihren Grund in einem Mangel an der objectiven That, bei jenem aber in dem Wanken des subjectiven Willens hat. — Die allgemeinen Grundsätze über Reue des Verbrechers kommen nun auch im Ganzen bei dem Vergiftungsverbrechen in Anwendung, und es werden daher in den meisten Fällen auch hier die durch Reue unterbrochenen Versuche mit crimineller Strafe zu verschonen und blos polizeilich zu ahnden sein. Vgl. die ausführl. Darstellung b. Zachariä a. a. O. Thl. II. Kap. VII. S. 230. bis Ende. — Blos nachfolgende Punkte mögen noch, zum Theile wegen der eigenthümlichen Natur des Verg.-Verbr.'s, hervorgehoben werden: 1) Wenn die Reue erst in dem Momente eintritt, wo der zu Vergiftende das Gift bereits genommen hat, und sich thätlich durch Anwendung von Gegenmitteln, Herbeiholung des Arztes äußert, wird, sollte auch wirklich die Entfaltung der Wirkungskraft des

Damit nun Jemand ein zur Vollbringung einer Miſſethat dienſtliches Werk unternehmen könne, iſt

---

Giftes gehemmt worden ſein, dennoch, weil ſelbſt der Gebrauch der Gegenmittel ein, wenn auch nur kurzes, Unwohlſein erzeugt, von crimineller Beſtrafung nicht Umgang genommen werden können. Es dürfte ſich hier der beendigte Verſuch in ein culpoſes Delict verwandeln, was beſonders wichtig bei Vergiftungen im Affecte iſt. Vgl. vorz. Kleinſchrod Entwurf eines peinl. Geſ. f. d. kurpfalzbaier. Staaten §. 283. S. 46., wo er in dieſem Falle die Hälfte od. ein Drittheil d. ord. Strafe nachgelaſſen wiſſen will. — 2) Hat dagegen der angewandten Arzneimittel ꝛc. ungeachtet das Gift doch gewirkt, und ſtarb alſo der Vergiftete, oder erlitt er wenigſtens eine Geſundheitsbeſchädigung, ſo ſoll zwar nach der gewöhnlichen, auch jetzt von Luden a. a. O. S. 520. 21. u. Zachariä a. a. O. §. 264. S. 257. fg. vertheidigten Anſicht, welcher die meiſten neueren Legislationen folgten, die Reue des Verbrechers gar keinen Einfluß auf die Strafbarkeit äußern können. S. noch Kleinſchrod a. a. O. §. 282. Nach bayer. Strafrechte (Anmerk. zum Strafgeſetzbuche Bd. I. S. 181. 82.) würde jedoch im Falle einer Geſundheitsverletzung auch bei eingeſtandener Tödtungs-Abſicht die Thl. I. Art. 63. des Strafgeſetzbuchs verordnete Schärfung wegen verſuchten Mordes wegfallen. S. auch das Strafgeſ. für das Großherz. Heſſen von 1841. Art. 70. — Allein ich glaube, daß hier, da nicht nur zwiſchen dem eingetretenen Erfolge und dem Willen des Verbrechers aller Zuſammenhang aufgehoben iſt, ſondern ſich dieſes Nichtwollen ſogar auch in Thatſachen geäußert hat, welche gerade den entgegengeſetzten Willen beurkunden, der Verſuch zwar als beendigter beſtraft werden müſſe, der Ausgang ſelbſt aber nur zur Culpa zuzurechnen ſei. (concursus doli et culpae.) Vgl. Motive z. revid. Entw. eines Strafgeſ. f. d. K. Bayern v. 1827. S. 71. 72. — „D. Abh. Über den Begriff d. Verbrechens" u. ſ. f. S. 40. — 3) Wird der durch ſcheinbare Reue unterbrochene Verſuch ſpäter wiederholt, ſo muß die frühere Reue ihren mildernden oder entſchuldigenden Charakter verlieren. (Anmerk. z. Strafgeſ. f. d. K. Baiern a. a. O. S. 182. Die neueſten Geſetze erfordern daher ein „völliges" oder „gänzliches" Abſtehen. Es muß der Vorſatz des Verbrechers ganz aufgegeben worden ſein.) Die Strafe

offenbar nothwendig, daß ſich derſelbe wenigſtens bereits im Beſitze eines dazu tauglichen Werkzeuges befinde. Denn

---

des zweiten Verſuches muß dann ſo zugemeſſen werden, als wäre der frühere durch Zufall vereitelt worden. — 4) Endlich macht aber auch das Abſtehen vom Verſuche aus rein-egoiſtiſchen Gründen (z. B. weil der zu vergiftende A dem Vergifter B im Momente der Giftreichung eine bedeutende Schenkung macht) von den allgemeinen Grundſätzen keine Ausnahme. Vgl. v. Wächter in der Tübinger krit. Zeitſchr. f. RWiſſ. Bd. III. (1827.) Heft 1. S. 49. — Unter den neueren deutſchen Legislationen (Zachariä a. a. O. §. 285—88. S. 311. fg.) ſteht gewiſſer Maſſen das ſächſ. Crim.-Geſ. v. 1838. Art. 28. (Entwurf v. 1835. Art. 26. Vgl. Herrmann a. a. O. S. 81. — Aem. Aster l. c. pag. 27. sq. — Die Abh. „über den Begriff des Verbr." u. ſ. f. a. a. O.) den übrigen direkt gegenüber. Vergl. jetzt Ch. E. Weiß a. a. O. S. 142. (wo der Ausdruck: „freiwill. Abſtehen" ſich gut erklärt findet) und Marezoll Criminalrecht §. 31. S. 85. Note 2. — Auch vgl. noch das allg. Crim.-Geſ. f. d. K. Hannover v 1840. Art. 34. Nr. 3. — Crim.-Geſ. f. d. Herzogth. Braunſchweig v. 1840. §. 69. Nr. 1. — Strafgeſ. f. d. Großherz. Heſſen v. 1841. Artt. 69. 70. — Im franzöſ. R. (über das älteſte ſ. Lelièvre l. c. pag. 162—67.) erwähnte der Code pénal von 1791. P. II. Tit. II. art. 16. der Reue bei dem Vergiftungsverbrechen ausdrücklich: „Si, toutefois avant l'empoisonnement effectué, ou avant que l'empoisonnement des aliments et breuvages ait été découvert, l'empoisonneur arrêtait l'exécution du crime, soit en supprimant les dits aliments ou breuvages, soit en empêchant qu'on en fasse usage, l'accusé sera acquitté." (Zachariä a. a. O. §. 289. S. 321.) — Über das neueſte im Code pénal v. 1810. art. 2. enthaltene Recht herrſcht theoretiſch eine mildere und eine ſtrengere Auslegungsweiſe, indem Einige (wohin Bourguignon l. c. pag. 766. not. 1. und Rossi l. c. chap. XXXII. pag. 374. ff. gehören) ſelbſt das bloſe Hinausſchieben der Ausführung eines Verbrechens dem gänzlichen Abſtehen gleichſetzen, andere ſtrengere Juriſten aber eine völlige Aufgebung des Verſatzes, gleichviel jedoch aus welchen Motiven, alſo auch aus ſelbſtſüchtigen Gründen, erfordern. (Zachariä a. a. O. S. 322. — Vgl. auch Bregmann a. a. O. S. 228. 29.) — Zu den übrigen bei

es iſt wohl zu unterſcheiden zwiſchen Werken, welche zur Unterſtehung eines Verbrechens, und zwiſchen ſolchen, welche zur Vollbringung desſelben dienen können. Wer aus Stricken und Sproſſen eine Leiter zuſammenfügt, beginnt hier allerdings eine Handlung, durch welche er ein dienſtliches Mittel zur Unterſtehung eines Diebſtahls erlangen kann. Daß er ſich aber ſchon durch die Anfertigung der Strickleiter des Diebſtahls ſelbſt unterſtehe, ſonach ein zu deſſen Vollbringung dienſtliches Werk unternehme, wird gewiß Niemand behaupten wollen, da man dieß erſt dann ſagen könnte, wenn er die Strickleiter wirklich an einem Fenſter befeſtigen und darauf hinaufſteigen würde. Wer Gift kauft, unternimmt erſt eine Handlung, welche auf Erwerbung eines zur Vergiftung tauglichen Werkzeuges gerichtet iſt; er ſetzt ſich erſt in den Beſitz desjenigen Mittels, womit allein er ſich der fraglichen Miſſethat — der Vergiftung — unterſtehen kann. Sonach iſt der bloſe Gifterwerbs-Act noch auf keinen Fall ein zur Vollbringung der Vergiftung dienſtliches Werk.

Der Artikel **CLXXVIII.** verlangt aber ferner „ſcheinliche" Werke, nämlich — um Zachariä's [15]) Erläuterung dieſes Begriffes zu wiederholen — Handlungen, welche ihrer äußeren Erſcheinung nach unleugbar den Stempel der angefangenen Geſetzesübertretung an ſich tragen. Dieß kann aber von dem Kaufe eines Giftſtoffes ſo wenig, als von jenem einer Piſtole oder eines Strickes zur Anfertigung einer Strickleiter, behauptet werden.

Zachariä a. a. O. S. 320—22. aufgeführten ausländiſchen neueren Strafgeſetzgebungen füge noch bei: Projet du Code pénal du royaume de Pays-bas (Bruxell. 1827.) art. 35. — Lois pén. du royaume de Deux-Siciles, trad. p. V. Foucher, Art. 73. pag. 273. — Revid. Entwurf eines Crim.-Geſ. für den Kanton Graubündten §. 14. S. 11. — Vgl. noch Foucher Observations sur le Code crim. de l'emp. du Brésil pag. XII. XIII.

15) a. a. O. Thl. I. §. 118. S. 225.

Es genügt jedoch der Carolina nicht ein einzelnes ſcheinliches Werk, ſondern es müſſen deren mehrere — „etliche" — ſein. Daſſelbe Erforderniß iſt einige Zeilen ſpäter wiederholt, und auch im Art. CLXXIII. C. C. C. [16]) ausgeſprochen, dürfte ſonach als ein weſentliches zu betrachten ſein. Hiemit iſt nun nichts anderes geſagt, als daß man, die Handlungsweiſe des Verbrechers von der fraglichen als unterſtandene Miſſethat erſcheinenden Thatſache an rückwärts verfolgend, auch noch weitere mit dieſer letzteren im Zuſammenhange ſtehende, auf dasſelbe Ziel hindeutende Acte antreffen müſſe. Es folgt dieß aus der vom Geſetzgeber ſeiner Norm über den Verbrechensverſuch richtig als Baſis gegebenen Grundidee, daß ſich in der That bereits der ernſtliche böſe Wille ausſprechen müſſe. Ernſtlichkeit des Vorſatzes nimmt nämlich hiernach die Carolina nur bei demjenigen an, welcher ſchon eine längere Strecke in der beſchrittenen Verbrechens-Bahn mit hartnäckiger Standhaftigkeit zurückgelegt hat. Wer aber Gift auf dem gewöhnlichen Verkehrswege ſich anſchafft, hat erſt eine einzige auf ein Verbrechen möglicher Weiſe ſich beziehende Handlung ausgeführt. Bei den übrigen Erwerbsarten ließen ſich zwar, genau betrachtet, etliche Werke herausfinden; denn wer Gift aus anderen Ingredienzien zubereitet, hat vorerſt dieſe letzteren geſammelt, und dann den Act der Präparirung vorgenommen, alſo zwei Handlungen ausgeführt; wer ferner betrüglicher Weiſe eine Handſchrift nachmacht, die ſo gefertigte Urkunde producirt, und darauf hin Gift vom Apotheker erhält, hat denkbarer Weiſe drei ſich folgende Acte durchgemacht. Allein kann man denſelben auch die Kundgebung eines ernſtlichen böſen Willens, ja ſelbſt einige Scheinlichkeit nicht ganz abſprechen, ſo fehlt ihnen doch durchaus

16) Zachariä a. a. O. — Es heißt in dem alleg. Artikel: „oder ſolchs mit etlichen wercken zuthun vnderſteht."

das (nach der Idee der Carolina von jedem einzelnen Acte erforderte) Requiſit der Dienſtlichkeit zur Vollbringung des Verbrechens. Überdieß ſchließt auch Remus [17]) ausdrücklich die „praeparatio veneni“ von den ſcheinlichen und dienſtlichen Werken aus.

Nebſt dem Artikel CLXXVIII. kommen aber noch zwei andere, zu dem Vergiftungsverbrechen in unmittelbarer nächſter Beziehung ſtehende, die Artikel L. und XXXVII. C. C. C., in Betracht. [18])

Im erſteren iſt in den Worten: „Item bekent der gefragt, daß er jemandt — — vergifften wöllen, Man ſoll jn auch fragen — — wie er die vergifftung — — zu gebrauchen vorgehabt, vnnd wo er ſolch gifft bekommen“ vom Vergiftungs-Verſuche die Sprache, und es geht aus dem für den Richter darin normirten peinlichen Frageſatze klar hervor, daß Carl den Anfangspunkt des ſtrafbaren Vergiftungs-Verſuches in den Anfang des Gebrauches des Giftſtoffes gelegt wiſſen wollte, nothwendig dabei alſo den Beſitz des letzteren, auf deſſen Erlangung der Kauf oder die Zubereitung oder die heimliche Entwendung des Giftes gerichtet ſind, vorausſetzte.

---

17) Nemes. Carul. ed. Abegg pag. 197.: „Si quis non extrinsecis tantum et remotis factis, ut apparatu telorum, veneni mali praeparatione, etc. sed proximis, quae ad perfectionem criminis pertinguut, maleficium designare conetur.“ Sehr bezeichnend iſt hier das Zeitwort „designare“ von Remus gewählt, um gleichſam die unſicheren dunklen Umriſſe anzudeuten, in welchen dem Verbrecher ſelbſt bei Vornahme der fraglichen Handlung das noch in der Ferne liegende Verbrechen vorzuſchweben ſcheint. —

18) Vgl., was ich oben Heft I. §. 17. S. 189—192. und §. 18. S. 220. 21. zur Erläuterung der beiden Artikel (in der Bambergenſis 62. und 45.) bereits geſagt habe.

Im Art. XXXVII. endlich wird der Giftkauf, jedoch nur, entweder 1) wenn denſelben noch eine Reihe anderer im Geſetze bezeichneter Thatſachen unterſtützt, und ein unſträflicher Gebrauch des Giftes nicht nachgewieſen werden kann; oder 2) wenn der Käufer das Kaufgeſchäft, deſſen er jedoch überwieſen, ableugnet, als ein indicium aufgeführt, auf welches hin der einer Vergiftung Verdächtige peinlich gefragt werden dürfe. [19]) Wäre nun der Giftkauf ſchon ein ſtrafbarer Verſuch geweſen, ſo hätte ihn Carl gewiß nicht als ein indicium beſonders aufgeführt, da das Unterſtehen einer Miſſethat nach Artikel XXV. C. C. C. ohnehin zu den „gemeynen argkwonen vnd anzeygungen, ſo ſich auff alle miſſethat ziehen" gehörte. Ebenſo wenig ließe ſich dann erklären, warum der Geſetzgeber noch die Concurrenz anderer unterſtützender Momente verlangt habe, da ja ein jeder als „unterſtandene Miſſethat" von der Carolina anerkannte Verſuch eines Verbrechens peinliche Strafe nach ſich zog, alſo gewiß ſchon an und für ſich zur Folter berechtigte, ſofern der des Verſuches Geſtändige oder Überwieſene auch des vollendeten Verbrechens verdächtig war.

Es liegt alſo — um das Reſultat der letzten Erörterung noch einmal kurz zuſammenzufaſſen — der Gifterwerb nach den Ideen der Carolina, ſomit gemeinrechtlich außer der Sphäre der ſtrafbaren Vergiftungsverſuche. [20])

---

19) Vgl. Mittermaier im Neuen Arch. des Crim. R.'s Bd. II. Num. XXXIII. S. 616.

20) Zu gleichem Reſultate gelangte ich oben (Heft I. §. 9. S. 58. fg.) in Beziehung auf die emtio veneni im röm. Rechte. Übrigens unterſcheidet das röm. R. „emere" u. „habere venenum. (S. oben a. a. O. S. 67.) Dieſen Unterſchied kennt das deutſche R. nicht, da es, vom objectiven Geſichtspunkte ausgehend, nur Handlungen, Thatſachen beſtraft, nicht aber

γ) Die Bestimmungen eines Gesetzes müssen aber, wenn sie ihre Anwendbarkeit forterhalten sollen, auch der Criminalpolitik als erprobt sich darstellen. Vorzüglich von diesem Standpuncte aus ward nun in neuester Zeit die Straflosigkeit der s. g. Vorbereitungs-Handlungen zu Verbrechen, somit also namentlich auch des Gifterwerbs, von vielen Seiten [21]), insbesondere jedoch von von Pfizer [22]) und Hepp [23]), beanstandet, indem, wie der Erstere [24]) bemerkt, die ganze Reihe der Verbrechens-Versuche als eine gegliederte Kette von Handlungen erscheine, aus welcher man nicht willkürlich einige Glieder herausziehen und bestrafen, und andere dagegen für straflos erklären könne, da alle aus Einer rechtswidrigen Willensbestimmung hervorgegangen, alle von Einer Tendenz beseelt, alle Mittel zu demselben Zwecke seien. „Warum", fährt von Pfizer fort, „sollte man überhaupt eine Strafe erst dann als begründet annehmen, wenn das Verbrechen seiner Ausführung schon nahe ist, und also die Gefahr einen recht hohen Grad schon erreicht hat? Würde nicht der Criminalgesetzgeber durch eine solche Bestimmung seinen eigentlichen Standpunct verlieren, und die Bestrafung der Versuche in eine wahre Lockfalle für die Verbrecher verwandeln, die man frei und unbestraft einen großen Theil ihres verbrecherischen Pfades fortwandeln

---

ruhige Zustände, welche, soferne sie gefahrdrohend für das allgemeine Beste erscheinen, lediglich polizeiliche Maßregeln veranlassen können. Es spricht darum die C. C. C. stets nur vom Umgehen mit Gift, nie aber vom Giftbesitze

21) S. die Citate b. Hepp im Archive a. a. O. S. 239. 10. Noten 75—85. u. S. 243. Note 96.

22) in der Tübinger krit. Zeitschr. f. RW. Bd. III. Heft 1. Nr. 7. (Recens. v. Stübel's Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für Sachsen) S. 100—105.

23) Versuche a. a. O. S. 361—64. — Abhandl. im Archive a. a. O. S. 245—251. (Vgl. auch S. 241. fg.)

24) a. a. O. S. 101. 2.

ließe, bei denen aber dann, wenn ſie die Linie betreten, welche, (wie ein Theil der Vertheidiger der neuen Theorie ſelbſt zugibt), mit den frühern Handlungen in den feinſten Fäden [25]) zuſammenhängt, auf einmal die Strafbarkeit — — ihren Anfang nimmt." — Hepp dagegen baut ſeine Anſicht beſonders einerſeits auf die Gefährlichkeit ſolcher Anfangshandlungen für die öffentliche Sicherheit [26]), indem durch dieſelben der Verbrecher das Mittel in die Hände bekomme, jeden Augenblick das beabſichtigte Verbrechen voll-

---

25) Einen ſolchen feinen, kaum bemerkbaren Zuſammenhang wird der Philoſoph wohl in allen Weltereigniſſen zu finden wiſſen, nicht aber der gewöhnliche Menſchenverſtand, welchem, um einen wirklichen Zuſammenhang zu begreifen, ſich ſtärkere Anhaltspunkte darbieten müſſen. So würde das Geſetz unfehlbar mit den gemeinen Lebens-Anſichten und Begriffen in Conflict gerathen, wenn es Handlungen beſtrafte, deren feine Verknüpfung mit einem noch der Zukunft angehörenden Verbrechen wohl der prophetiſche und noch dazu oft mit einer Loupe bewaffnete Blick weltweiſer Rechtsgelehrten errathen könnte, an welche aber der ſchlichte Verſtand des Bürgers kaum zu denken wagte. S. die treffl. Bemerk. Zachariä's a. a. O. Thl. I. §. 112. S. 212—14. — Wenn übrigens v. Pfizer a. a. O. S. 102. noch fortfährt, daß die Grenzlinie, welche die neue Theorie zwiſchen ſtrafbaren und nicht ſtrafbaren Handlungen aufſtelle, auf eine Art gezogen ſei, welche in der Anwendung auf einzelne Fälle Unſicherheit und Verwirrung erzeugen müſſe, und namentlich die der Beſtimmung des Code pénal nachgeahmte Normirung jener Grenzlinie als dunkel heftig tadelt, ſo erinnere ich hiegegen blos an die Widerlegung dieſes vielſeitig gemachten Einwurfes b. Zachariä a. a. O. §. 108. S. 204. 5. und die daſelbſt auch angeführten Worte des „geiſtreichen" Roſſi: „Les préparatifs et le commencement d'exécution sont choses differentes de leur nature." (Livr. II. chap. XXVII. pag. 332.)

26) Verſuche a. a. O. S. 363. — Abhdl. im Archive a. a. O. S. 245. 46.

führen zu können [27]), und andererſeits auf die dadurch leicht möglich werdende Beſeitigung jeder Härte, welche man etwa in der Beſtrafung ſolcher Acte finden möchte, daß ſich ja der Unternehmer durch freiwilligen Rücktritt von aller Strafe befreien könne. [28])

---

27) S. dagegen Zachariä a. a. O. §. 110. S. 208. m. Note 1. u. beſonders §. 111. S. 209. 210.

28) Hepp a. zuletzt a. O. — Trefflich bemerkt Roſſi (l. c.), daß bei dem ein Verbrechen erſt Vorbereitenden von einer Reue im engſten juriſtiſchen Sinne gar nicht geſprochen werden ſollte: „L'auteur des préparatifs, s'il s'arrête, n'a rien fait encore de matériel et de direct contre le droit qu'il voulut attaquer: l'auteur de la tentative a commencé son attaque. Celui-ci aussi peut se repentir, se désister; mais l'auteur d'actes purement préparatoires a une bien autre latitude pour changer de volonté. Le premier peut se dire: Je veux cesser; le second: Je ne veux pas commencer.“ — Wenn übrigens Hepp Verſuche a. a. O. vom „Ankaufen von Gift“ ſagt, daß es zu jenen Handlungen gehöre, welche „in ſich ſelbſt in einer Reihenfolge von Vorbereitungen beſtehen,“ ſo läßt ſich dieß nur inſofern denken, als man das Einſtecken von Geld, das Gehen nach der Apotheke, das Eintreten in dieſelbe, das Verlangen des Käufers, das Bezahlen des Kaufpreiſes, das Zuſichnehmen des Giftes, jedes für einen beſonderen Vorbereitungs Act der Vergiftung anſieht. Allerdings iſt dann der Giftkauf im eig. Sinne der alle jene früheren Acte umſchließende — der Schlußact der Giftkaufsverſuche, wie die Giftreichung der Schlußact der Giftreichungsverſuche. Eine ſchönere Begrenzung dieſer zwei Entwickelungsacte des ſchauerlichen Dramas läßt ſich aber offenbar nicht denken. Betrachten wir nun die den erſten Act bildenden einzelnen Thatſachen, jede für ſich, ſo kann keine derſelben als an ſich ſtrafbar betrachtet werden. S. oben Note 2. S. 203. Eine Reihe an ſich ſtraſloſer Handlungen kann aber offenbar durch das bloſe Factum der Aufeinanderfolge keineswegs ſtrafbar werden. — Nach v. Pfizer's Vergleichung mit einer Kette würden freilich ſchon jene Giftkaufsverſuche als ſtrafbare Glieder erſcheinen müſſen, die Strafbar-

Allein kann auch nicht geleugnet werden, daß der Gifterwerb immerhin, schon objectiv, ein gefahrdrohendes Factum sei, indem, wie Beispiele zeigen, gerade der Besitz von Giften erst bestimmend auf den Willen des Besitzers zurückwirken könnte [29]), was bei anderen Verbrechens-Werkzeugen in diesem Maße durchaus nicht der Fall ist: so räth dennoch dieselbe Criminalpolitik, welche wegen des eben angedeuteten Motiv's für die Strafbarkeit des Giftkaufs zu sprechen scheint, aus anderen offenbar gewichtigeren Gründen, welche von Pfizer und Hepp nicht berücksichtiget haben, die Strafloſigkeit jener Handlungen an.

Man muß nämlich nicht immer blos diejenigen Personen sich vor Augen stellen, welche denkbarer Weise durch das erkaufte Gift gemordet werden könnten; sondern man sollte bei diesen Versuchs-Acten, welche noch in so entfernter Beziehung zu irgend einem Verbrechens-Werke stehen, vielmehr den Blick auf diejenigen Individuen richten, welche jene Acte vornehmen, und welche durch ein dieselben geradezu strafendes Gesetz weit mehr in ihrer staatsbürgerlichen Existenz gefährdet sein würden, als es die übrigen Staatsbürger möglicher Weise sein könnten, sofern man jene fraglichen Handlungen für straflos erklärte.

Das Bedürfniß von Giftstoffen zu nützlichen Zwecken ist bei weitem bedeutender, als man glauben möchte, und in den Werkstätten der Gewerbtreibenden sowohl, als in den Ateliers der Künstler spielen Gifte eine nur zu wichtige

---

keit also hienach umsomehr bei dem Giftkaufe, als vollendetem Acte, anzunehmen sein.

29) Vgl. Voget Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Marg. Gottfried 1. Bd. S. 126.: „Mit Freude, wie wenn man ein Räthsel löst, mit dem behaglichen Gefühle der siegenden List durchzuckte sie plötzlich der Gedanke, in der Kraft des Giftes den Schlüssel zur Erreichung dessen gefunden zu haben, was dem Glücke fehlte."

Rolle. Hieraus folgt, daß der Verkehr mit Giften immer lebhaft, und eine große Anzahl von Menſchen genöthigt ſein wird, unter der vorgeſchriebenen Form ſich dergleichen Subſtanzen anzuſchaffen. Auch diejenigen nun, welche mit dem Erwerbe des Giftes einen verbrecheriſchen Zweck verbinden, werden irgend ein unſträfliches Bedürfniß vorzuſchützen wiſſen, um auf dieſe Weiſe unentdeckt zu dem erforderlichen Verbrechens-Mittel zu gelangen. [30]) Hiedurch fällt aber nothwendig auf alle Giftkäufer der gleiche Verdacht einer mit dem Gifte bezweckten böslichen Handlung.

Der Staat müßte daher, um ſeinem Geſetze auch Wirkſamkeit zu verleihen, auf alle Giftkäufer ein wachſames Auge haben, und ſolche Veranſtaltungen treffen, daß, wo möglich, diejenigen, welche ein verbrecheriſches Ziel verfolgen, entdeckt und zur Unterſuchung gezogen würden. Es fragt ſich nun aber, wie der Staat dieſe ſtrenge Überwachung des Giftverkehrs durchzuführen im Stande wäre? Bloſe Erſchwerung des Kaufes giftiger Materien, wie ſie jetzt faſt in allen Staaten geſetzlich beſteht [31]), reicht zwar zu, feige, noch im Entſchluſſe wankende Verbrecher vom Erwerbe des Giftes abzuſchrecken, kann aber Nichts dazu beitragen, daß von den wirklichen Giftkäufern diejenigen ausgeſchieden und zur Unterſuchung gebracht werden, welche Verbrechens-Zwecke verfolgen. Es gäbe ſonach kein anderes Mittel, als entweder die Gifthändler ſelbſt zu Polizeiſpionen zu machen, wo dann zu deren höchſten Vervollkommnung nur noch erforderlich wäre, daß man bei ihnen auch auf pſychologiſche Vorſtudien dränge, damit ſie ſogleich von der Stirne des in den Laden eintretenden Giftkäufers den dolus oder gar animus necandi herunterzuleſen vermöchten; oder in jeder Apotheke u. ſ. w.

---

30) S. oben Heft I. Einleit. §. 2. S. 11.

31) S. oben §. 29. Note 19. S. 127. 28.

einen Polizeibeamten zur genaueſten Vigilanz aufzuſtellen; oder endlich nach einer wenigſtens in jeder Woche vorzunehmenden Prüfung der ſ. g. Giftbücher bei allen denjenigen Perſonen, welche darin als Giftkäufer verzeichnet gefunden wurden, Hausſuchung zu halten, um ſich von der Verwendung der Gifte zu überzeugen.

Ich will aber von demjenigen, was geſchehen müßte, um das Geſetz recht wirkſam in das Leben einzuführen, hier gänzlich abſtrahiren, und nur einen einzigen Blick noch darauf werfen, wie ſich nach den jetzt beſtehenden Verhältniſſen das fragliche Strafgeſetz in vorkommenden Giftkaufs-Fällen äußern würde. Um die Sache anſchaulicher zu machen, nehme ich ein ganz gewöhnliches, im Leben gewiß häufig zu beobachtendes Beiſpiel zu Hülfe:

A lebt mit ſeinem Bruder B wegen eines Erbſchafts-proceſſes in heftigem Zwiſte. Dieſes iſt notoriſch. Nun kauft A angeblich zur Vertilgung der Ratten in ſeinem Hauſe Arſenik in einer Apotheke ſeines Wohnortes. Der ängſtliche Apotheker, welcher noch überdieß dem A nicht ſehr günſtig geſinnt iſt, weis Nichts eiliger zu thun, als dem Criminalamte hievon Anzeige zu machen. Der ſtrenge Beamte ſchlägt ſeinen Straf-Codex auf, und findet darin den Giftkauf als erſten criminell-ſtrafbaren Vergiftungs-Verſuch. Das Verhältniß zwiſchen A und B iſt ihm bekannt; der Vorſatz des A, den B zu vergiften, liegt klar vor ſeiner Seele. Dazu kommt nun noch, daß er durch Vernehmung der Hausgenoſſen des A in Erfahrung bringt, daß ſich in der Wohnung des Letzteren ſeit Jahr und Tag keine Ratten ſehen ließen, alſo die vorgeſchützte Ausrottung dieſes Ungeziefers nur eine Lüge geweſen ſein könne. Wächſ't nun nicht mit jeder Sekunde die Gefahr für das Leben des B, da A, um mit Hepp [32]) zu reden, das Mittel in den Händen hat,

---

32) Vgl. oben Note 27.

jeden Augenblick die beabsichtigte Vergiftung vollführen zu können. Muß nun der Criminalbeamte, durch sein Gesetz zum Präventionisten gestempelt, nicht in höchster Eile die Anstalten treffen, den A vor Gericht zu ziehen. Wären freilich die alten Foltermachinen noch in ihrer Blüthe, so könnten ungefähr einige Dehnungen an der Leiter oder einige Berührungen mit den Daumenschrauben ihre Wirkung nicht verfehlen, und den A zu einem reumüthigen Geständnisse aller in seiner Seele noch verschlossenen Greuelthaten veranlassen. Allein ohne diese Tormente kann ihm nun kein anderes Bekenntniß abgelockt werden, als daß er jenes Gift auf sein Landhaus seinem dortigen Verwalter zur Vertilgung der Ratten zugesandt habe. Erkundigungen zeigen auch alsbald die volle Wahrheit dieser Angaben.

Was ward nun dem Staate durch diese voreilige Einleitung eines Untersuchungs-Verfahrens genützt? — Der B ward aus einer Gefahr gerettet, welche ihn niemals bedroht hatte; der A, jenes Bruderzwistes ungeachtet ein redlicher Mann und achtbarer Bürger, an seinem guten Rufe auf das Empfindlichste gekränkt, seinen Mitbürgern als ein gefährliches Subject, als des schändlichsten Verbrechens fähig bezeichnet. [33]) Hätte es hier nicht zugereicht, wenn ein Polizeibeamte den A unter vier Augen über den fraglichen Giftkauf zu Rede gestellt, von dem gegen ihn obwaltenden Verdachte belehrt, ihn gewarnt haben würde, Maßregeln, welche man hätte treffen können, ohne im Geringsten den bürgerlichen Verhältnissen des A dadurch zu schaden? Und ist es nicht ein anerkannter, erprobter Grundsatz, daß Warnung niemals verschlimmere, häufig aber

33) Rossi l. c. chap. XXVII. pag. 335. 337. 342. — Lelièvre l. c. pag. 278. 79. — Zachariä a. a. O. §. 111. S. 209. 10. — Motive z. Entwurfe eines Strafgesetz. f. d. Königr. Würtemberg v. 1835. z. Art. 57. S. 42—44. u. darüber resp. dawider Hepp im Archive a. a. O. S. 248. 49. —

beſſere, dagegen Strafe oft verſchlimmere, und nur ſelten beſſere?

Der ängſtliche Präventioniſt hat hier freilich immer blos ſeine allgemeine Sicherung des phyſiſchen Daſeins der Staatsbürger im Munde, welcher er gerne die Sicherung des guten Namens eines Einzelnen zum Opfer bringt. Conſequent ſollte er ſich dann aber auch bei jedem anderen Morde, auf welche Weiſe und mit welcher Waffe er auch geſchehen mag, ein Gewiſſen daraus machen, daß er den Mörder nicht zuvor wegen Anſchaffung oder Beſitzes der Piſtole, des Schwertes, Dolches oder Strickes, womit die Tödtung verübt ward, in Unterſuchung gezogen und geſtraft habe; denn in den Händen dieſes Menſchen war offenbar das fragliche Werkzeug ein die Sicherheit des Staates und ſeiner Bürger ebenſo gefährdender Umſtand, als das Gift in der Hand des Vergifters iſt. [34]) Den Finanzkammern des Staats möchte wohl die Präventionstheorie dann etwas theuer zu ſtehen kommen, die Geſetzgebung aber würde durch ſie den Charakter einer ſorgſamen Mutter annehmen, welche ihren Kindern alle ſchneidenden und ſpitzen Inſtrumente aus den Händen hinwegräumt, damit ſie ſich und anderen nicht ſchaden können.

Übrigens darf nicht überſehen werden, daß der vorgetragenen Anſicht zufolge nur der Gift-Kauf resp. Erwerb noch keinen criminell ſtrafbaren Verſuch begründen ſolle. Schreitet die Thätigkeit des Vergifters noch einen Schritt weiter, ſo daß bereits im Äußern ſein Vorhaben einer Vergiftung eines beſtimmten Objects ſich kundgibt, fällt dieſelbe auch unter die Gewalt des Strafgeſetzes. Wer aber vergiften will, muß nothwendig nach vollendetem Gifterwerbe die von mir oben [35]) als Giftreichungs-Verſuche benannten

---

34) Zachariä a. a. O. S. 210.

35) §. 33. I. S. 180. V. S. 194. 97.

Acte durchmachen. Es ist nun eben so gut die Möglichkeit gegeben, daß er hier entdeckt und in seiner rechtswidrigen Handlung unterbrochen werde, als dieß bei dem Giftkaufe hätte der Fall sein können. Wie weit sind aber diese beiden Acte, genau betrachtet, von einander verschieden? Als Giftkäufer nimmt er eine Handlung vor, welche hundert Andere auch ausführen, ohne an ein Verbrechen zu denken, und äußerlich sind sich die Erwerbs-Acte des Verbrechers und des Nichtverbrechers vollkommen gleich. Der Giftreichungsversuch dagegen stellt sich getrennt von den Handlungen aller Übrigen, welche Gift besitzen, dar; er ist ein scheinliches Werk im Sinne der Carolina. Diese wichtige Differenz zweier Stufen in dem Handeln eines und desselben Verbrechers kann aber offenbar ohne Einfluß im Strafrechte nicht bleiben. Will man alle Versuche mit von Pfizer als „Kette" eines Verbrechens betrachten, so müssen sie alle sich mindestens in Einem erkennbaren Punkte gleichen. Dieses ist jedoch hier keineswegs der Fall, da selbst das einzige, gewöhnlich als allen diesen Versuchs-Acten gemeinsam angenommene Merkmal des bösen Vorsatzes denkbarer Weise in dem Acte des Giftkaufes und des Giftreichungsversuches durchaus verschieden gestaltet sein kann, wenn z. B. der Dolus dort nur erst ganz allgemein auf bloße Beschädigung gerichtet oder in klarer Bestimmtheit noch gar nicht vorhanden wäre, hier aber schon deutlich als auf das gewisse Ziel der Tödtung eines Individuums gerichtet sich aussprächе.

Das Gesagte dürfte nun unbedenklich zureichen, die Ansicht derjenigen Gelehrten, welche die ein Verbrechen erst vorbereitenden Handlungen, in welchen noch kein Anfang der Ausführung liegt, für criminellstraflose Versuche erklären[36]), und nur unter Um-

36) Über einzelne Ausnahmen von diesem Principe vergl. Rossi l. c. p. 338. ff. (darüber den etwas bitteren Tadel Hepp's a. a. O.

ſtänden hier polizeiliches Einſchreiten zulaſſen[37]), gegenüber der von von Pfizer, Hepp, von Zirkler und Anderen in Schutz genommenen ſtrengeren Theorie, wenigſtens in Beziehung auf den hier allein in Betracht kommenden Giftkauf zu rechtfertigen.

Was nun noch die beiden anderen Gift-Erwerbsarten betrifft, ſo iſt allerdings nicht in Abrede zu ſtellen, daß die Zubereitung genießbarer Stoffe aus Giftſtubſtanzen immerhin auffallender und verdächtiger erſcheinen müſſe, als der gewöhnliche Giftkauf. Allein darum berechtigt ſie noch nicht zu einer criminellen Beſtrafung. Polizeiliches Einſchreiten, nach Umſtänden Confiscation der Giftmaterien und bereits gefertigten Präparate, und Stellung des Giftbereiters unter eine, jedoch ſeinen Ruf nicht gefährdende, Beaufſichtigung bis zu dem Zeitpunkte, da die Umſtände, welche den Verdacht eines böslichen Vorhabens mit der Bereitung des Giftes in Verbindung brachten, gänzlich verſchwunden ſein werden, ſind ausreichende Maßregeln, einem möglicher Weiſe bereits im Keime vorhandenen Verbrechen vorzubeugen. Wo die Verfertigung von Giftpräparaten durch ein allgemeines Geſetz allen nicht ſchon durch ihr beſonderes Geſchäft dazu berechtigten Bürgern verboten iſt, liegt natürlich in ſolchen Fällen eine Contravention gegen dieſe Verbote vor, welche ohnehin die feſtgeſetzte Strafe nach ſich zieht.[38])

S. 248. Note 99.) — Zachariä a. a. O. §. 114. S. 217. 18.

37) Zachariä a. a. O. §. 112. S. 212. — Ein Mittelding zwiſchen Criminal Strafe u. polizeilicher Ahndung ſchlägt Hepp. Verſuche, S. 363. 64., nach dem Vorbilde der engliſchen Praxis vor. (Cautionsmittel, in eidlicher Verſicherung oder Erlegung einer Friedensſumme beſtehend.) Vgl. dazu Zachariä a. a. O. S. 214.

38) S. ſchon eine ältere Straßburger Verordnung v. J. 1769. b. Ehrmann de veneficio culposo Cap. III. §. 42. pag. 47.

Die Gifterwerbung durch das Mittel eines selbstständigen Verbrechens [39]) dagegen nöthiget jedenfalls zu der Vermuthung, daß bei dem Erwerber der Entschluß zur Vergiftung bereits sehr fest gewurzelt sein müsse, da er sogar keine Scheu trug, sich als Mittels zur Erlangung des nothwendigen Verbrechenswerkzeuges eines zweiten selbstständigen Verbrechens zu bedienen. Allein der Gift-Erwerb an sich wird durch die ihn begleitenden Umstände in seiner Wesenheit nicht verändert; denn weder die Scheinlichkeit nimmt durch dieselben zu, noch die Dienstlichkeit zur Vollbringung der Missethat. Nur der böse Wille tritt kräftiger hervor; [40]) dieser allein berechtigt aber noch nicht zu einer criminellen Bestrafung. Daß er größere Besorgnisse wegen künftiger Verbrechens-Äußerungen erregen müsse, ist richtig, daher auch keinem Zweifel unterworfen, daß hier ein schärferes Einschreiten der Polizeibehörde nothwendig werde. Dieses fällt aber, da das mit dem Gifterwerbe verknüpfte Mittels-Verbrechen eine selbstständige Strafe, ferner Rückerstattung des Giftes, oder wenigstens Confiscation desselben zur Folge haben muß, eines Theils hiemit zusammen, anderen Theils kann es sich noch in einer der überstandenen Strafe für das concurrirende Delict nachfolgenden strengen polizeilichen Aufsicht, ja selbst nöthigen Falls in der an die Gifthändler des fraglichen Wohnortes zu erlassenden Weisung äußern, dem bezeichneten Individuum bei Strafvermeidung keine giftigen Stoffe, auch wenn die vorschriftsmäßige Form beobachtet werden sollte, zukommen zu lassen.

Die Strafloſigkeit der bloſen Vorbereitungen zu

---

39) Bemerkenswerth ist hier wieder der bei Scholz III., merkw. Strafrechtsfälle Bd. I. Num. XIX. mitgetheilte Garbrod'sche Fall Die Verbrecherin hatte hier das Gift einem bei ihr einkehrenden s. g. Kammerjäger heimlich hinweggenommen. (S. 521. 523. 533.)

40) Vgl. Scholz III. a. a. O. S. 533.

einem Verbrechen iſt auch von der Mehrzahl der in neueſter Zeit erſchienenen Strafgeſetze und Entwürfe, zum Theile nicht ohne Einfluß des franzöſiſchen Rechtes [41]) anerkannt worden. [42])

---

41) Code pénal Art. 2. Die Anfangsworte desſelben: „Toute tentative de crime, qui aura été manifestée par des actes extérieurs et suivie d'un commencement d'exécution" etc. wurden jedoch durch die Loi du 28. Avril 1832. contenant des modifications au code pénal et au code d'instruction criminelle Art. 2. dahin modificirt resp. zuſammengezogen: „qui aura été manifestée par un commencement d'exécution." In dieſer Faſſung nun ſcheinen ſie das Vorbild der meiſten neueren deutſchen Geſetzbücher geworden zu ſein. Über die unmittelbare Quelle des Code pénal Art. 2., die Loi du 22. Prairial An IV., welche dem Code pénal v. 1791. derogirte, wo nur die Verſuche des „assassinat" u. „empoisonnement" criminelle Strafe nach ſich zogen (Code pénal. de 1791. Part. II. tit. 2. Sect. 1. Art. 13., dann über assass. Artt. 14. 15., über empoisonn. Art. 16. — Lelièvre l. c. pag. 192. sq.) vgl. Zachariä a. a. O. §. 96. S. 179. Über das franzöſ. R. überhaupt ſ. noch Lelièvre l. c. pag. 209. sq. — Zachariä a. a. O. §. 122. S. 231. u. Thl. II. §. 167. S. 41. — V. Foneher Observations sur le Code criminel de l'empire du Brésil pag. XII. ff. —

42) Außer den bereits von Zachariä a. a. O. Thl. I. §§. 121. 22. S. 230—32. angeführten Entwürfen und Strafgeſetzbüchern vgl. jetzt noch A) von deutſchen: a) die Entw. f. Bayern v. 1827. Art. 38.; v. 1831. Art. 43. (Motive hiezu S. 77.) — b) Crim.-Geſ. für das Königr. Sachſen von 1838. Art. 29. (Entw. v. 1835. Art. 25. bis auf den die Stellung unter poliz. Aufſicht betreffenden Zuſatz, welcher im Geſetzbuche wegblieb, conform.) — c) Crim. Geſ. f. Hannover v. 1840. Art. 33.; 34. 1.); 35. — d) Strafgeſ. f. d. Großherz. Heſſen v. 1841. Artt. 64—66. — e) Entw. f. Baden v. 1836. §§. 92—94. — Faſt alle nehmen wenigſtens in den ſchweren Fällen, wenn das vollendete Verbrechen eine Capitalſtrafe über den Thäter verhängt haben würde, als Sicherungsmaßregel Stellung

Aus der Reihe der die entgegengeſetzte ſtrenge Anſicht ſanctionirenden Legislationen [13]) treten aber in jüngſter Zeit in ſpecieller Beziehung auf das Vergiftungs-

---

unter poliz. Aufſicht, zum Theile mit Angabe eines Maximum's ihrer Erſtreckungszeit (Bad. Entw. §. 94. von 1—5. Jahren), an. — B) Von den nicht deutſchen legislativen Erſcheinungen vergl. vorzüglich: a) Projet du Code pénal du royaume de Pays-bas, Art. 22.: „actes extérieurs qui tendent à parvenir à l'exécution du délit qu'on s'est proposé." Hierunter gehört der Giftkauf offenbar nicht. b) Entw. f. Norwegen v. 1832. Kap. 3. §. 1.: „Anfang, ein Verbrechen in's Werk zu ſetzen." Alſo deutlich Ausſchließung des Giftkaufes. — c) Revid. Entw. f. d. Kanton Graubündten v. 1829. §§. 12. 13. S. 11., wo zwar im Allgem. auch für äußerliche Handlungen, welche blos auf Vorbereitung eines Verbrechens gerichtet ſind, Strafe angedroht, jedoch im §. 13. dem Richter die Befugniß eingeräumt iſt, die Strafe gänzlich zu erlaſſen. — d) Lois pénales du royaume de Deux-Siciles, trad. par V. Foucher, Artt. 69. 70. pag. 271. 72. Sie erfordern wenigſtens: „actes exterieurs très-voisins de l'exécution." (Vgl. übrigens auch d. Art. 71.) — e) Code crim. de l'empire du Brésil, trad. par V. Foucher, Art. 2. nr. 2°. pag. 2. „actes extérieurs" — „commencement d'execution." (Vgl. auch Art. 34. u. Foucher Observations l. c.)

43) Vgl. Zachariä a. a. O. §. 120. S. 227—29. (u. vorz. S. 227. Note 2., wo eine Reihe ausländiſcher, namentlich ſchweizer Geſetzbücher aufgeführt iſt) §. 121. S. 229. — Dem bayer. Geſetzbuche v. 1813. (Thl. I. Art. 62.) folgen auch d. Strafgeſetzbuch f. d. Großhrz. Oldenburg. Lande v. 1814. Artt. 45. 50. 51. S. jedoch d. Verord. v. 11. Octob. 1821., wonach dem Strafrichter ein ziemlich freier Spielraum, ähnlich wie im Graubündtner Entwurfe, ſ. die vorige Note B. c., eingeräumt iſt, ſo daß er bis zu einer Gefängnißſtrafe von 3. Tagen herabgehen darf.), und der Entwurf des Strafrechts f. d. Großherz. Sachſen-Weimar-Eiſenach v. 1822. Satz 107., welcher jedoch milder, als ſein Vorbild, im höchſten Falle (bei Capitalverbrechen) nur 1 — 3. Jahre Arbeitshaus-Strafe androht.

Verbrechen die Strafgesetzbücher für das Königreich Würtemberg [44]) vom 1. März 1839. Artik. 242. und für das Herzogth. Braunschweig v. 10. Juli 1840. §. 151. [45]) insofern als bemerkenswerth hervor, als sie beide gleichmäßig die Anschaffung oder Zubereitung von Gift (oder anderen Substanzen, welche auf gleiche Art den Tod bewirken können) in der Absicht, einen Anderen zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, mit einer Arbeitshaus-Strafe nicht unter Einem Jahre geahndet wissen wollen. [46])

---

44) Im Entwurfe von 1835. fand sich diese Bestimmung nicht. (Vgl. die Artt. 227. 28.) Über den Art. 57. des Entwurfes, welcher im Allgem. das Princip des französ. R.'s adoptirte, vergl. außer den Motiven (S. 42. fg.) vorz. Hepp im Archive a. a. O. S. 248. fg.

45) Dieser §. bildet sonach eine Ausnahme vom §. 40. (S. 33.) des Crim. Ges., nach welchem Vorbereitungen zu der noch nicht angefangenen Ausführung straffrei sind, und blos polizeiliche Aufsicht veranlassen können, wenn sie sich auf Verbrechen beziehen, welche mit Zuchthaus- oder schwereren Strafen bedroht sind. Vgl. hierüber Bregmann in den Motiven und Bemerkungen S. 201. 2.

46) Wie störend diese, ich darf sagen mit Blut geschriebene Bestimmung in das Leben eingreife, wie sie unvermeidlich mit den Ideen des Volkes in einen fortdauernden Conflict gerathen, selbst bei den sie handhabenden Gerichten und Collegien Klippe auf Klippe finden, und häufig nur zu künstlichen Verdrehungen, wozu ein Gesetzbuch niemals Vorschub leisten, vielmehr alle Möglichkeit benehmen sollte, Anlaß geben müsse, dafür liefert der, schon einmal oben in Note 5. S. 204. erwähnte Linck'sche Fall ein sprechendes Beispiel (Vgl. Hitzig's Ztschr. f. d. Crim.-R.-Pflege in d. Preuß. Staaten Bd. V. S. 335—79.) Die Geschichte war folgende: „Die Frau des Uhrmachers Linck aus Rastenburg, doppelt so alt, als er, hatte durch Völlerei ihre Gesundheit und ihr Hauswesen zerrüttet. Der Mann fügte sich aber in die ihm dadurch bereitete traurige Lage so ziemlich. Als sie ihm aber einmal ganz unerträglich schien, schrieb er (i. J. 1810.) an ei-

b) Der relativ-straflose Vergiftungs-Versuch. — Mit vollendetem Gift-Erwerbe ist nun die Be-

---

nen mit ihm verwandten Chirurgen, er möchte ihm doch von diesem Uebel helfen, ihm ein Pulver für seine Frau schicken, und versprach ihm, „wenn es helfe, daß sie der Teufel sollte holen", ein Geschenk. Der Vetter antwortet aber nicht, und Linck ließ nun die Sache ganz ruhen, unternahm nichts weiter gegen die Frau, pflegte sie sogar in ihrer Krankheit, an der sie fünf Viertel Jahre nach jenem Schreiben eines natürlichen Todes starb. Zwei Jahre nach der Frau Tod (i. J. 1813.) fand man aber zufällig in der Stadtregistratur zu Rastenburg unter der Makulatur eine Eingabe jenes Vetters v. J. 1810., welche eine Denunciation des Tödtungsversuchs des Linck und das angeführte Schreiben enthielt, die aber durch die Nachläßigkeit (?) des Stadtrichters unbeachtet geblieben war. Nun erst wurde dem Linck der Prozeß gemacht, und er vom Ober-Landesgericht zu Königsberg unter Berücksichtigung der die That sehr mildernden Gemüthsstimmung, in welcher er sich befand, „wegen der von ihm unternommenen, die Vorbereitung zur Vergiftung seiner Ehefrau bezweckenden Handlung" zu 4 wöchentlichem Gefängniß verurtheilt." (v. Wächter in der Tübinger krit. Ztschr. f. RW. a. a. O. S. 50. 51.) — „Der Justiz Minister forderte ein rechtliches Gutachten des Criminal-Senats des Kammergerichts zu Berlin über diesen Fall, welches 5jähr. Zuchthausstrafe und den Verlust der Nationalkokarde in Antrag brachte. Auf eingelegte weitere Vertheidigung wurde aber von dem ostpreuß. Tribunal zu Königsberg, daß ꝛc. Inculpat mit aller Strafe zu verschonen sei, erkannt, und dieses Erkenntniß darauf gegründet, daß theils der Brief von dem Inculpaten in einem Zustande von Bewußtlosigkeit geschrieben, theils überhaupt, selbst hievon abgesehen, diese Handlung nicht geeignet sei, unter irgend ein Strafgesetz gezogen zu werden." (Abegg in Schunck's Jahrbüchern der gesammten deutschen jur. Lit. Bd. VII. 1828. Heft 3. S. 315.) — Betrachtet man nun diesen Fall näher, so liegt hier keineswegs, wie das Ob. Landes-Gericht zu Königsberg die Sache auffaßte, erst eine „die Vorbereitung zur Vergiftung bezweckende Handlung" d. i. gleichsam eine Vorbereitung zur Vorbereitung vor, sondern die Thatsache ist lediglich ein Gifterwerb,

dingung erfüllt, von welcher die Möglichkeit eines weiteren rechtswidrigen Handelns des (nun als Giftbesitzer er-

---

Act gewesen, da es an sich gleichgültig sein dürfte, ob Jemand in die Apotheke selbst geht und Gift verlangt, oder ob er den Apotheker schriftlich um Verabreichung eines solchen ersucht. Das ostpreuß. Tribunal scheint in seinem drittinstanziellen Erkenntnisse in Verlegenheit gewesen zu sein, welche Benennung es dem Falle beilegen solle, daher es im Eingange zu jenem Urtheile (Hitzig's Zschr. a. a. O. S. 360. — v. Wächter a. a. O. S. 51. Note *) allgemein sagte: „wegen beabsichtigter Vergiftung seiner Ehefrau und wegen der bereits zu dem Ende von ihm unternommenen Handlungen", womit aber ebenso gut auch schon die vollendete Giftreichung verstanden werden könnte, umsomehr, als das Tribunal von mehreren Handlungen zu sprechen scheint. — Hepp im Archive a. a. O. S. 247. m. Note 98. mißbilligt die Bestrafung dieses Falles, hütet sich aber wohl, um nicht mit seiner eigenen Theorie in Widerspruch zu kommen, die Handlung des Linck eine vorbereitende Handlung zu nennen, was sie wirklich ist; sondern er betrachtet sie lediglich als bloße Vorbereitung zur Vorbereitung, conatus remotissimus des Giftmordes. — Allein (soferne nicht die Worte des Briefes selbst: „von diesem Übel helfen. — Pulver — daß sie der Teufel sollte holen —" Zweifel erregen sollten, ob hier von einer ernstlichen Intention zu tödten gesprochen werden könne) muß offenbar nach den speciellen Bestimmungen des in concreto die Norm der Beurtheilung bildenden preuß. L. R.'s Thl. II. Tit. XX. §§. 838. a.; 856. 57.; 874. vgl. mit §. 43. (Zachariä a. a. O. §. 120. S. 227. Note 2.) im vorliegenden Falle ein criminell-strafbarer Conat angenommen werden, und es war somit das 3instanzielle Erkenntniß, da auch ein Zustand von Bewußtlosigkeit auf Seite des Inculpaten aus den Acten nicht erwiesen ist, auf gänzlich unhaltbare Gründe gebaut. (v. Wächter a. a. O. S. 51.) Die Strafe hätte aber wegen der vorhandenen mildernden Umstände das Maß einer Gefängnißstrafe von 3—5. Monaten nicht übersteigen sollen. — Einen ähnlichen Fall, aber mit entgegengesetzter Beurtheilung, berichtet Hepp Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle (Stuttgart 1831. 8.) 1tes Heft S. 90. fg. —

ſcheinenden) Unternehmers abhängt. Ein einziger Schritt, welchen er von jetzt an in beſtimmter verbrecheriſcher Richtung mit dem erworbenen Gifte vorwärts ſchreitet, führt ihn unaufhaltſam dem Gebiete des *ſtrafbaren* Verſuches zu.

Es fragt ſich nun, ob dieſe Scheidelinie zwiſchen ſtraſloſem und ſtrafbaren Verſuche mit ſolcher Genauigkeit gezogen ſei, daß ſich gar kein Fall erdenken ließe, in welchem auch ein bereits über die Grenze geſchrittener Verſuchs-Act als *ſtraflos* zu beurtheilen wäre? Die über die erwähnte Scheidelinie hinausfallenden Acte erſcheinen aber meiner obigen Deduction [47]) gemäß als *Giftreichungs-Verſuche* und *vollendete Giftreichung*. Ich faſſe ſonach die zu erörternde Frage dahin: *gibt es auch einen ſtraſloſen Giftreichungs-Verſuch, eine ſtraſloſe Giftreichung?*

Im Allgemeinen muß nun offenbar dieſe Frage *verneint* werden; nur in concreten Fällen vermag es die Mangelhaftigkeit des einen oder anderen der den Thatbeſtand der Giftreichung und ihres Verſuches bildenden Merkmale, *auf die Strafbarkeit ſelbſt negirend einzuwirken*. Sonach kann nur von einem *relativ*-ſtraſloſen Giftreichungs-Verſuche, nur von einer *relativ*-ſtraſloſen Giftreichung geſprochen werden.

Die hier in Betracht kommenden, zum Thatbeſtande des Vergiftungs-Verſuches gehörenden beiden Merkmale ſind nun:

I. *Wirkungskraft* des gebrauchten Giftſtoffes;

II. *Lebenskraft* des zu vergiftenden Objectes.

ad I. Begeht derjenige, welcher einen nicht-giftigen oder ſeiner Giftnatur auf irgend eine Weiſe entkleideten Stoff, wähnend, es ſei derſelbe eine giftige oder noch als

---

47) §. 33. Abſ. I. und V. S. 179 ſo. 191.

ſolche wirkende Materie, Jemanden in böslicher Abſicht reicht oder zu reichen verſucht, eine criminell-ſtrafbare Giftreichung oder einen criminell-ſtrafbaren Verſuch derſelben? [48]) — Die älteren Criminaliſten ſprachen hier von einem „*veneficium putativum*“, [49]) und behaupteten ohne Ausnahme arbiträre Strafbarkeit [50]), gewöhnlich daſſelbe unter die conatus veneficii [51]), theils als medius gra-

---

48) Vgl. die Literatur über dieſe Rechtsfrage im Allgemeinen b. Zachariä a. a. O. §. 124. S. 235—238. — Hepp im Archive a. a. O. S. 256. 57. — Beizufügen ſind noch: v. Bolley theor.-pract. Anweiſung zum Verfahren in Strafſachen (Stuttgart 1809. 8.) S. 311. fg. — v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 162. Note 21. S. 118. 19. — Luden a. a. O. S. 285. fg. 475. fg. — Pfotenhauer, d. Einfluß d. factiſchen Irrthums auf die Strafbarkeit verſuchter Verbrechen (Leipzig 1838. 8.) S. 79. 128. fg. 157. 189. fg., welche ſtrafbaren Verſuch annehmen. Ferner: Carmignani l. c. Tom. II. pag. 306. ss. — Kitka a. a. O. S. 165. fg. 171. fg., welche Strafloſigkeit vorziehen.

49) de Boehmer Meditatt. ad C. C. C. Art. CXXX. §. I. in fin. pag. 543. Übrigens möchte dieſe Stelle, welche Klein (Grundſ. d. Peinl. R.'s §. 319. Note S. 251.) dahin verſteht, als behaupte v. Böhmer, daß dergl. Verſuche ganz ſtraffrei bleiben müßten, weil der bloße Gedanke ſtraffrei ſei, richtiger ſo aufzufaſſen ſein, daß hier nur kein veneficium im Sinne des Art. CXXX. C. C. C. vorliege, darum aber doch von einer arbiträren Strafe (§. III. pag. 544.) nicht Umgang genommen werden könne. Einen Widerſpruch enthielten wenigſtens nach dieſer Auslegung die beiden citirten Stellen v. Böhmer's nicht. (S. Zachariä a. a. O. §. 124. S. 235.)

50) Vgl. vorz. Stelzer Lehrbuch §. 482. Note b. a. E. S. 229. — Tittmann Handbuch Bd. I. §. 200. S. 412. m. Note b. — Das preuß. L. R. Thl. II. Tit. XX. §. 866. droht ausdrücklich für dieſen Fall 6—10. J. Zuchthaus od. Feſtung. Vgl. Meiſter Leitfaden z. Vorleſ. über Gifte ꝛc. §. 36. S. 27. — Jarcke Handbuch Bd. III. S. 237. 38. —

51) Dieß thut ſogar noch Kleinſchrod im Entwurfe eines peinl. Geſ. f. d. kurpfalzbaier. Staaten §. 953. S. 155. 56. (Arbeitshausſtrafe auf 2—4. Jahre bei leichter Arbeit.)

dus [52]), theils als gradus IVtus [53]) oder IIIius [54]), einreihend, oder wohl auch der Verwechslung des Unternehmers die Eigenschaft eines mildernden Umstandes [55]) beilegend.

Dagegen machten erst in neuerer Zeit einige Rechtslehrer, namentlich Feuerbach [56]) und Mittermaier [57]),

---

52) de Boehmer l. c. §. III. pag. 544.

53) Koch Institut. jur. crim. §. 496. in fine pag. 264. 65.

54) Dorn Versuch eines prakt. Kommentars über das peinl. R. §. 82. S. 239. — Nicht ganz deutlich spricht sich hier Ch. Fr. G. Meister princ. jur. crim. §. 88. pag. 51. aus, wenn er sagt, der dritte Versuchsgrad sei: „venenum, antequam sumeretur, deprehensum est, vel propter antidotum aliasve caussas nihil nocuit."

55) Gerstlacher Handb. der teutschen Reichsges. Thl. XI. Abthl. 2. S. 2711. (Anm. 220. a. E. Nr. 3.)

56) Noch in der zweiten Aufl. seines Lehrbuches, welche zu Gießen 1803. erschien, sagte Feuerbach §. 250. S. 218.: „Das Verbrechen der Vergiftung ist geendigt — — 2) wenn der Verbrecher, in der Absicht zu verletzen, ein blos vermeintliches Gift mitgetheilt hat." In der Note a) erklärt er es dann für „sonderbar, daß Boehmer ad Art. 130. §. 1. diesen Fall ganz für straflos hält." (S. meine obige Note 49.) — In der Folge, von welcher Auflage an, weis ich jedoch nicht, da mir nicht möglich war, alle zu vergleichen, änderte Feuerbach seine Ansicht, im §. 42. des Lehrbuchs das Princip aufstellend, nur die objective Gefährlichkeit einer Handlung ziehe dieselbe in das Gebiet der strafbaren Versuche hinein. (Vgl. Zachariä a. a. O. §. 124. S. 236., wo die Stellen abgedruckt sind.) Da aber dieser Grundsatz sich schon, wenn auch minder durchgeführt, in Feuerbach's Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfes (Thl. I. S. 57.: „Der Versuch zu einem Verbrechen erfordert, daß der Verbrecher äußere Handlungen gethan hat, um ein Verb. zu begehen, und daß aus diesen Handl. die Übertretung wirklich entspringen konnte"), welche 1804., also um ein Jahr später, als obige 2te Aufl. des Lehrbuches, erschien, vorfindet, so dürfte in die Zeit zwischen der 2ten und 3ten Aufl Feuerbach's fragliche Meinungs Aenderung hineinfallen. Vgl. auch dessen Entwurf eines Gesetz-

und ſpäter am kräftigſten Roſſi [58]); die Anſicht geltend, daß Verſuche mit untauglichen Mitteln, ſomit auch das ſ. g. veneficium putativum, gänzlich ſtraflos ſeien.

Zu einem vermittelnden Reſultate gelangte endlich, weniger an der Hand der Quellen, als auf dem Wege criminalpolitiſcher Forſchung, die neueſte Theorie [59]) (Heffter [60]), Marezoll [61]), indem ſie unterſcheidet, ob das Mittel abſolut untauglich, oder erſt durch irrige Anwendung paralyſirt worden ſei, und im erſteren Falle ſtraflosen, im letzteren dagegen zu beſtrafenden Verſuch annimmt.

Daß man nun, wie die älteren Juriſten thaten, mit einem bloſen „Ja" oder „Nein" die ganze Frage nicht ab-

---

buches über Verbr. und Strafen f. d. K. Baiern (München 1810.) Art. 60. §. 2. und darüber Anmerk. z. Strafgeſ. für d. K. Baiern v. 1813. Bd. I. S. 182. 83. — Hepp Verſuche S. 326.

57) Vgl. über ihn Zachariä a. a. O. Note 3., wo die verſchiedenen Stellen genau angegeben ſind, und das Nöthige über ſeine theilweiſe Abweichung von der fraglichen Anſicht in dem im Neuen Archive d. Crim.-R.'s Bd. IV. Num. IV. S. 104. abgedruckten Aufſatze mitgetheilt ſich findet. — In ſeinen ſchon öfter angeführten Zuſätzen zu Feuerbach Bogen 2. z. §§. 42—90. S. 5. Nr. 3. vertheidigt Mittermaier wieder mit vieler Wärme ſeine urſprüngliche Anſicht, nur dann einen ſtrafbaren Verſuch annehmend, wo das gewählte Mittel an ſich ganz zweckmäßig iſt, aber in concreto (wegen Neutraliſirung durch die beigeſetzten anderen Stoffe) nicht das Verbrechen erzeugen konnte. Doppelt inconſequent erklärt er die gegentheilige Anſicht bei denjenigen, welche den Conat ohnehin erſt mit dem Anfange der Ausführung als ſtrafbar annehmen, weil ſich mit untauglichen Mitteln gewiß ein Anfang der Ausführung gar nicht denken läßt.

58) l. c. chap. XXX. pag. 357—60.

59) Vgl. auch die obige Note 57.

60) Lehrbuch §. 62. Note 4. S. 81.

61) Criminalrecht §. 31. S. 87.

fertigen könne, leuchtet von ſelbſt ein, wenn man erwägt, daß alsdann im Bejahungs-Falle der Strafbarkeit blos der böſliche Wille des Unternehmers, im Verneinungs-Falle aber lediglich die objective Beſchaffenheit der concreten Handlung berückſichtigt werden könnte, während doch nach dem Geiſte und den Worten des hier allein entſcheidenden Artikels **CLXXVIII. C. C. C.** [62]), über welchen die früheren Rechtslehrer zu gerne hinwegſahen [63]), That und Wille in gleiche genaueſte Berückſichtigung gezogen werden müſſen. [64]) Wie löſ't nun Carl in ſeinem genannten wichtigen Artikel unſere Streitfrage?

Es ſind hier wieder die Worte: „ſo ſich jemandt eyner miſſethatt mit etlichen ſcheinlichen wercken die zu volnbringung — — dienſtlich ſeyn mögen, vnderſteht", welche, als die Grundlage zur Beantwortung bildend, geprüft werden müſſen.

Daß nun auch der Verſuch mit einem unſchädlichen für Gift gehaltenen Stoffe ein ſcheinliches Werk ſei, kann nicht geleuguet werden. Wenn man aber die im vorliegenden Artikel zuſammengeſtellten Verſuchs-Merkmale genau betrachtet, ſo laſſen ſie ſich in zwei Parthien theilen, indem die einen ſich auf den Willen, die anderen dagegen auf die That ſelbſt, als die Aeußerung des Willens beziehen.

---

61) Mittermaier im Neuen Arch. d. Crim.-R.'s Bd. I. Num. VI. §. 9. S. 191. m. Note 19. — Hepp Verſuche S. 324. — Die entgegengeſetzte, den Art. CLXXVIII. C. C. C. blos auf den gewöhnlichen Fall eines Verſuchs mit zulänglichen Mitteln einſchränkende, Auslegung von Tittmann (Handbuch Bd. I. §. 96. S. 191. Note g.) findet ſich widerlegt bei Zachariä a. a. O. §. 136. S. 258—60. S. noch Jordan l. c. pag. 21.

63) Beſonders ignorirten ihn die der Praventionstheorie huldigenden Praktiker. Hepp im Archive a. a. O. S. 2.5.

64) Vgl. oben a.) ad β. S. 208. u. 212.

Das Merkmal der Scheinlichkeit fällt aber unſtreitig in die erſtere Kategorie; denn Carl wollte mit ſeinem „ſcheinlich“ offenbar nichts Anderes ſagen, als daß die fragliche Handlung ein erkennbarer Ausdruck des böſen Willens ſein müſſe. [65]) Der verbrecheriſche Wille allein wird aber nie geſtraft. Somit kann ſchon aus dieſem Grunde die Scheinlichkeit eines Actes allein, wenn er der übrigen geforderten Merkmale entbehrt, dieſen unmöglich [66]) in die Sphäre der criminellen Verſuche hinüberziehen.

Der Sinn der Worte „zu volnbringung dienſtlich“ ward bereits oben [67]), wo es darauf ankam, die Strafloſigkeit der Gifterwerbs-Acte zu beweiſen, erläutert, und zwar dort die Dienſtlichkeit zur Vollbringung einer Miſſethat vorzüglich auf die Annäherung und den Zuſammenhang eines Actes mit einem vom Geſetzgeber als Ziel der Beſtrebung des Unternehmers jener Handlung präſumir-

---

65) S. oben a. a. O. S. 211. und noch Walch Glossar. Germ. interpret. C. C. C. inserv. s. v. „Scheinlich“ pag. 436.: „quod evidens atque extra dubitationem positum.“ — Hefter a. a. O. S. 80.

66) Hepp mußte freilich ſchon nach ſeinem an die Spitze der Verſuchslehre geſtellten, aber dem Art. CLXXVIII. C. C. C. keineswegs gemaßen Grundprincipe, daß bei allen Stufen des Conats der ſubjective Geſichtspunkt der Strafbarkeit der vorherrſchende und entſcheidende ſei (Archiv a. a. O. S. 245.), zu einem abweichenden Reſultate kommen. — Vergl. dagegen beſ. Mittermaier a. a. O. §. 5. S. 172. fg. u. auch §. 9. S. 185. Nr. 3., wo er trefflich bemerkt: „Wenn man zugiebt, daß die bloße Abſicht nicht beſtraft werden könne, und dann die Handlung desjenigen, der Zucker nur gab, zergliedert, und findet, daß im Zucker Geben kein Unrecht liegt, ſondern nur im Gift Geben Wollen ein Unrecht vermuthet werden kann, ſo muß man auch, treu dem Satze, daß die Abſicht allein nicht ſtrafbar ſey, keine Strafe anwenden, oder wenn man ſtrafen will, einen Hauptſatz des Criminalrechts umſtoßen.“ —

67) Unter a). ad fl. S. 209—11.

ten Erfolge bezogen. Dort lag also dem Worte „werk“ der Begriff einer in der Anwendung verschiedener sich ergänzender Kräfte bestehenden Thätigkeit als eines untrennbaren Ganzen zu Grunde, und das Resultat war (um es mit anderen Worten zu wiederholen), daß die Entfernung zwischen dem Gifterwerbungsacte und einem denkbaren Erfolge der Vergiftung viel zu groß sei, als daß schon der erstere eine Vermuthung der Beabsichtigung des letzteren zulassen könne; wo aber diese Präsumtion rechtlich unstatthaft sei [68]), könne auch die Einleitung eines Untersuchungs-Verfahrens nicht gerechtfertiget werden, müßte sonach das Gesetz selbst in den meisten Fällen unanwendbar bleiben.

Anders verhält sich dagegen die Sache bei der jetzt in Erörterung befindlichen Frage. Hier treffen wir auf eine ihrem Ziele um Vieles näher gerückte Handlung. Es kann also die dort hinderlich gewesene große Entfernung des Actes vom Endpunkte hier auf die Präsumirung eines bezweckten Erfolges nicht mehr in dem Grade hemmend einwirken, daß ein Einschreiten des Strafrichters nicht zu rechtfertigen wäre. Allein hier macht sich in dem Begriffe der Dienstlichkeit zur Vollbringung noch eine zweite Idee geltend, welche bei jenem Vorbereitungs-Acte keiner Berücksichtigung bedurfte, gleichsam in dem Begriffe noch gar nicht gelegen war. Wer nämlich Zucker kauft, erregt wohl nie den Verdacht, vergiften zu wollen, sollte er auch in den feindseligsten Verhältnissen mit seinen Hausgenossen leben, dem Einen oder Anderen selbst schon mit Vergiftung gedroht haben. Nur wer wirklichen Arsenik, wirkliche Blausäure zu erwerben sucht, kann in den Verdacht einer damit beabsichtigten Vergiftung fallen. [69]) Frage ich demnach, ob der Gift-

---

68) Mittermaier a. a. O. §. 3. S. 168. — Zachariä a. a. O. §. 110. S. 207. 208.; §. 111. S. 210.

69) S. oben a): ad γ) S. 218. 19.

erwerbungs-Act ein zur Vollbringung dienſtliches Werk ſei, ſo kann ich darüber, ob nicht in dem den Gegenſtand der Erwerbung bildenden Mittel ſelbſt ſchon implicite die abſolute Unmöglichkeit der Ausführung des Verbrechens, alſo die Undienſtlichkeit zur Vollbringung angedeutet liege, gänzlich hinwegſehen. Mich kümmert blos, ob der Erwerbs-Act an ſich als Ganzes ein dienſtliches Werk genannt werden könne. Nicht ſo bei den zum Ziele weiter vorgeſchrittenen Verſuchs-Acten, deren Strafbarkeit im Allgemeinen nicht bezweifelt werden kann. [70]) Hier tritt in dem Requiſite der Dienſtlichkeit zur Vollbringung lediglich der Begriff der abſoluten Möglichkeit der Ausführung der Miſſethat, ſomit des Eintrittes des als beabſichtigt zu präſumirenden Erfolges hervor. Es wendet ſich ſonach das Auge des Strafrichters nicht mehr auf den ganzen Verſuchs-Act als ſolchen, ſondern auf die einzelnen in ihm zuſammentreffenden Kräfte, auf die Kraft des Unternehmers und auf jene des von ihm gebrauchten Werkzeuges.

Dieſe beiden Kräfte ſind aber ſtrenge zu ſondern, und es gibt nach genauer Prüfung die Carolina ſelbſt im angeführten Hauptartikel uns den Grund zu dieſer Sonderung an die Hand. Sie ſagt nämlich nur: „So ſich jemandt — — vnderſteht", damit klar andeutend, daß der Unternehmer den fraglichen Verſuchs-Act auf dienſtliche Weiſe auch blos angefangen zu haben brauche. [71]) Hiemit iſt

---

70) S. über die hievon theilweiſe abweichende Anſicht von Cucumus im Neuen Arch. des Crim.-R.'s Bd. X. S. 205. ff. Zachariä a. a. O. §. 112. S. 212. Note 2.

71) Gobler (Interpretat. C. C. C. pag. 196. Ed. Abegg.) überſetzt darum auch paſſend das Wort „vnderſteht" mit zwei durch „seu" verknüpften Zeitwörtern: „molitur seu conatur," von welchen das letztere wieder erſt das Verſuchen der mit dem erſteren angedeuteten Handlung ausdrücken ſoll. — Remus

aber ausgesprochen, daß nur ein Mangel in der Kraft des Werkzeuges, also nur die absolute Untauglichkeit des Mittels den Act zu einem undienstlichen im Sinne des Gesetzes mache.

Ich gehe hier nach Anleitung der Carolina, welche, worauf ich oben [72]) bereits aufmerksam gemacht habe, von etlichen scheinlichen Werken spricht, für einen Augenblick zum Erwerbsacte des Giftes als demjenigen zurück, welcher den hier in Frage stehenden Versuchs-Acten vorhergeht. Dort sind nun zwei Fälle denkbar: der Unternehmer hat entweder wirkliches Gift erworben, oder er hat einen nicht giftigen Stoff erhalten.

Im letzteren Falle fehlt die Bedingung der Möglichkeit, irgend einen nachtheiligen Erfolg herbeizuführen, schon vor dem Anfange des weiteren Versuchs-Actes. Der Unternehmer beginnt sonach auch diesen mit einem undienstlichen Mittel, und es muß daher der ganze Act als undienstlich erscheinen, mag sich auch die Thätigkeit des Verbrechers äußern, wie sie wolle. [73]) Mithin kann derselbe niemals

---

(Nemesis Carol. pag, 197. Ed. cit.) sagt nicht minder bezeichnend: „designare conetur.“ (S. oben meine Note 17. S. 213.)

72) Unter a). ad β. S. 212.

73) Mittermaier a. a. O. §. 9. S. 189. sagt: „Es fehlt — bei dem Unternehmen mit untauglichen Mitteln — an der Möglichkeit, nur entfernten und nächsten Versuch von einander zu unterscheiden“ und führt dieß in der Note 17. noch weiter aus, als Beispiel beifügend: „Kann man bei demjenigen, welcher Zucker statt Gift gab, nächsten, oder entfernten Versuch annehmen? Keiner von beiden Begriffen paßt.“ — Allerdings kann man von demjenigen, welcher mit einer vermeintlich geladenen Flinte auf seinen Gegner anschlägt, nicht behaupten, daß er um eine Linie seinem Ziele, diesen zu tödten, näher gerückt sei, als derjenige, welcher in gleicher Absicht ein Gewehr mit Mohnsamen ladet, weil er in der Dunkel-

unter die Strafnorm des Artikels CLXXVIII. C. C. C. fallen.

---

heit denſelben für grobkörniges Pulver hält. Allein, daß die beiden Fälle doch äußerlich ſehr differiren, da, würde man nach der von den Vertheidigern der Strafbarkeit des venef. putativum freilich nicht direct, doch implicite, angenommenen Idee das „dienſtlich" der C. C. C. blos im rein-ſubjectiven Sinne für „dem Unternehmer dienſtlich ſcheinend" auffaſſen, der erſtere Act bei größerer Scheinlichkeit offenbar auch das Gepräge größerer Dienſtlichkeit an ſich trüge, kann nicht geleugnet werden. Genau genommen iſt es freilich ein Widerſpruch, von einem entfernten und nächſten Verſuche einer Tödtung mit Zucker zu ſprechen. Allein das Widerſprechende und faſt Abſurde liegt nicht in der Unterſcheidung der Grade, (welche ſich recht wohl aus Gründen der juriſtiſchen Terminologie rechtfertigen ließe), ſondern in der Bezeichnung eines ſolchen Actes als Verbrechens-Verſuch überhaupt, welche aber nicht eher verſchwinden wird, als bis die Anhänger der ſtrengen Meinung zur Gegenparthei ſich geſchlagen haben. Sprechen wir aber einmal hier von Verſuchen, ſo dürfen wir auch die übliche Grad-Eintheilung, wenigſtens formell, darauf anwenden. — Da es jedoch die eigenthümliche Natur des Vergiftungs-Verbrechens mit ſich bringt, daß der Hauptpunkt in dem Gebiete der dahin gehörenden Verbrechens-Erſcheinungen, die Giftreichung, an welche ſich zu beiden Seiten, zu- und abnehmend, die übrigen anſchließen, auf das beſtimmteſte hervorgehoben werde, ſo habe ich oben in der Normirung meiner hier zu beantwortenden Frage jenen Hauptpunkt neben den an ihn nach unten ſich anreihenden Acten beſonders anführen zu müſſen geglaubt, lediglich um der Deutlichkeit willen, nicht aber, als wollte ich damit anzeigen, daß eine Gradabſtufung der Verſuche hier von irgend einem praktiſchen Intereſſe ſein könne. — Übrigens ſprechen die älteren Rechtslehrer viel zu einſeitig bei dem venef. putativ. immer nur von der „propinatio" oder „oblatio veneni", alſo dem Falle der vollendeten Giftreichung, und ſelbſt Grolman Grundſ. der CRW. §. 252. S. 360. ſagt blos: „es kann nicht bezweifelt werden, daß denjenigen die Strafe des nächſten Verſuches treffen müſſe, welcher, in der Abſicht zu vergiften, getäuſcht unſchädliche Subſtanzen darreichte." S. auch Feuerbach Lehrb. 11. Aufl. §. 250. S. 218.

Hat dagegen der Unternehmer wirkliches Gift erworben, und er unterſteht ſich damit in der Richtung gegen ein Individuum irgend einer Handlung, ſo geht er bei dem Beginne derſelben mit einem dienſtlichen Mittel zu Werke. Seine Handlung iſt ein ſtrafbarer Verſuchs-Act nach der Carolina.[74]) Wenn ſich nun auch die Kraft des Giftes, weil es der Verbrecher einer Subſtanz beiſetzte, welche auf dasſelbe neutraliſirend wirken mußte, gänzlich durch jene Verbindung aufhob, ſo erſcheint dieſe Paralyſirung immer erſt als ein der Unterſtehung der Miſſethat, wenigſtens dem vom Geſetze allein erforderten Beginne derſelben nachfolgender Umſtand[75]), als ein Mittel, welches wider des Verbrechers Willen den Fortgang des Unternehmens hinderte.

Alſo nur ein ſchon vor dem Anfange des Verſuchs-Actes vorhandener Mangel in der Naturkraft des gewählten Stoffes[76]) macht die damit vorgenommene Handlung zu einem undienſtlichen Werke, daher ſtrafloſen Verſuche. Dagegen vermag der bloſe Mangel in der Kraft d. i. Geſchicklichkeit des Unternehmers bei der Anwendung des wirklichen Giftſtoffes zwar allerdings dem als

---

74) Zur Erörterung der C. C. C. verweiſ't Zachariä a. a. O. Thl. II. §. 232. S. 199. auf den Bayer. Maleſiz-Proceß v. 1616. Tit. VIII. Art. 4., wo es ausdrücklich heißt: „ein recht Gifft“ (ſ. unten §. 35. III.) Offenbar hierauf ſich ſtützend, ſagt dann der Codex jur. Bav. crim. v. 1751. Thl. I. Cap. 3. §. 12.: „tödtliches Gift.“ Auch Perneder (1545.) ſprach ſchon, wenn auch blos romaniſirend, doch gewiß nicht ohne Bedeutung, von „böſen gifft.“ (S. oben Heft I. Einl. §. 3. Note 18. S. 18.) —

75) Dieſes läßt ſich ſelbſt nach chemiſchen Grundſätzen erweiſen.

76) Einen ſolchen begründet aber auch die dem Verſuchs-Acte unmittelbar vorhergehende Verwechslung des Giftes mit einer anderen Subſtanz.

dienſtlich begonnenen, ſomit ſchon in das Gebiet der criminellen Strafbarkeit hinübergetretenen Werke den Charakter der Dienſtlichkeit wieder zu benehmen. Nicht kann ſich aber dieſe Aenderung auch auf den Charakter der Strafbarkeit beziehen. Das Werk bleibt nichts deſto weniger ein ſtrafbarer Verſuch. [77])

---

77) Eines dritten möglichen, von den beiden im Texte beſprochenen Fällen ſich weſentlich unterſcheidenden Falles erwähnen ältere Criminaliſten, wie Koch l. c. pag. 265. — Gerſtlacher a. a. O. Es kann nämlich Jemand eine zwar nicht giftige, daher auch nicht lebensgefährliche, aber doch eine die Geſundheit in geringem Maße ſtörende Subſtanz, z. B. ein ſtarkes Brechmittel, ſei es, daß er dasſelbe für ein wirkliches Gift gehalten, ſei es, daß er es irrthümlich anſtatt eines bereiteten oder angeſchafften wahren Giftſtoffes angewandt hat, einem Andern beibringen oder wenigſtens mitzutheilen verſuchen. Hat er hier den Reichungs-Act vollendet, und es ſtellte ſich wirklich bei dem vermeintlich Vergifteten ein kleines Unwohlſein ein, ſo liegt offenbar das Verbrechen der Körper- oder Geſundheitsverletzung vor, und der Thäter wird mit einer nach der Größe und Dauer der Verletzung und der hiedurch veranlaßten Arbeitsunfähigkeit auszumeſſenden willkürlichen Strafe, jetzt mit einer Gefängnißſtrafe von mehreren Wochen bis zur Dauer mehrerer Jahre, belegt. (Vergl. die treffliche Ausführung bei Schmid Diss. de crimine laesae sanitatis §. 22. pag. 48—51., wo auch in den Noten die neueren Geſetzgebungen theilweiſe verglichen werden. S. pag. 49. not. 2.; pag. 50. nott. 3. 4. — Strenge iſt beſonders das franzöſ. R. — Code pénal Art. 317. —) Blieb aber der beigebrachte Stoff ohne alle Wirkung, oder war die Reichung gar noch nicht vollendet worden, ſondern der Thäter blos bis zur Einmiſchung vorgeſchritten, ſo kommen die Grundſätze vom Verſuche der Geſundheits-Verletzung zur Anwendung; die Strafe wird ſich aber hier natürlich blos auf Gefängniß von wenigen Tagen, oder gar nur auf eine polizeiliche Arreſt Strafe beſchränken. In allen dieſen Fällen können ſich übrigens wegen der am Tage liegenden Gefährlichkeit des Thäters ernſtliche Sicherheitsmaßregeln rechtfertigen. — Gab dagegen Jemand eine an ſich ganz unſchäd-

Noch fragt sich nun, ob dieses aus der gemeinrechtlichen Quelle geschöpfte Princip auch mit den Ideen der Criminal-Politik im Einklange stehe?

Blos wenn erwiesen würde, daß schon aus solchen Versuchshandlungen dem Staate eine nicht anders, als mittels criminneller Strafe, zu hebende Gefahr erwachse, könnte und müßte von dem eben mitgetheilten Grundsatze abweichend selbst in den Fällen eines mit untauglichem Mittel begonnenen Versuches criminelle Bestrafung gerechtfertigt werden.

Allein die nachfolgende Betrachtung wird zu dem Resultate führen, daß eine solche Bestrafung von dergleichen Acten, davon ganz abgesehen, daß sie nur in den wenigsten Fällen wirkliche Anwendung finden könnte, fast immer gewisse Widersprüche des Strafgesetzes mit sich sebst, namentlich mit den Principien über freiwilliges Abstehen und Reue, veranlassen würde. Ja! sogar zugegeben, das sich eine Criminalstrafe wegen voraussichtlicher noch in der Zukunft liegender Verbrechen rechtfertigen ließe [78]), so dürfte die-

---

liche Substanz, sie für Gift haltend oder mit einem zum Zwecke der Vergiftung angeschafften wirklichen Giftstoffe verwechselnd, und es erzeugte dieselbe bei dem Individuum, welchem sie gegeben ward, durch die Verbindung mit den vorher von diesem genossenen Getränken oder Speisen im Magen, ein vorübergehendes Übelbefinden: so kann hier schon wegen mangelnder Causalität der Thatbestand einer Gesundheitsverletzung nicht angenommen werden. Der Fall wird also darum eben so wenig unter den Art. CLXXVIII. C. C. C. zu stellen sein, als wie A wegen Vergiftung zu bestrafen sein könnte, wenn er für Gift gehaltenen Zucker in ein für B bestimmtes Glas Wasser schüttete, nach dessen Genusse dieser, weil er in starkem Schweiße sich befindend rasch getrunken hatte, von einer Entzündungs-Krankheit befallen und ein Opfer dieses Übels wurde. —

78) Zu diesem Resultate sind offenbar einzelne Vertheidiger der Strafbarkeit der fraglichen Versuchshandlungen wenigstens im-

ſelbe doch hier darum zu verwerfen ſein, weil einerſeits die Präſumirung eines nochmaligen Verſuches in dem einzigen Falle, wo man hier an die mögliche Durchführung der criminellen Beſtrafung zu denken vermöchte, und wo gerade am wenigſten von einer wahren Gefährlichkeit geſprochen werden kann, offenbar die gewagteſte Hypotheſe wäre, andererſeits aber dem Staate überhaupt ein viel zweckmäßigeres Sicherungsmittel geboten iſt, durch welches der Bürger weniger gefährdet, das Richteramt nicht den hundertfachen Verlegenheiten ausgeſetzt iſt, in welche es unfehlbar, zur Unterſuchung ſolcher Verſuchsacte genöthiget, gerathen müßte. [79])

Es kann nämlich der Richter in dergleichen Fällen wohl ſtets nur nach vorgängiger Denunciation von Seite des zu Vergiftenden oder einer dritten Perſon wider den Unternehmer eines ſolchen Verſuches einſchreiten. Geſetzt nun, der A erſchiene vor dem Richter, und beſchuldigte den B eines Verſuches der Vergiftung, da dieſer ihm (dem A) eine für Gift gehaltene Doſis Zucker in das Waſſer gemiſcht habe. Die-

---

plicite gelangt, wie namentlich auch Cropp (de praecept. jur. Rom. circa conatum delinquent. Sect. I. pag. 43.), wenn er denjenigen, welcher für Gift gehaltenen Zucker gab, darum beſtraft wiſſen will: „quum sane timendum sit, ne errore cognito denuo facinus, quod spectabat, aggrediatur.“ Dasſelbe iſt auch in den Motiven zum Entwurfe eines Strafgeſ. f. d. Großherz. Baden v. 1836. S. 67. der Fall, wo derjenige, welcher aus Verwechslung oder Irrthum ſich eines untauglichen Mittels bediente, darum für ſtrafbar erklärt wird (Entwurf §. 95.), weil er „nach entdecktem Irrthum ſolchen verbeſſern und nun ſein Vorhaben doch in's Werk ſetzen wird.“ — Vgl. noch Mittermaier a. a. O. S. 190. —

79) Vgl. auch Zachariä a. a. O. Thl. I. §. 128. S. 245. — Carmignani l. c. pag. 307.

ſes Factum der Einmiſchung kann durch claſſiſche Zeugen erwieſen werden. Aber nicht ſo leicht möchte ſich der Wahn des B, daß jener Zucker Gift ſein ſollte, zur ſtrafrechtlichen Gewißheit erheben laſſen. Indicien ſind für dieſen Beweis das einzige denkbare Mittel, und der Strafrichter wird daher nach vernommener Anklage zunächſt die Frage an den Kläger ſtellen, aus welchen Anzeigen er zu ſchließen ſich berechtigt glaube, daß B den eingemiſchten Zucker für Gift gehalten habe? Welche zu jenem Schluſſe berechtigenden Thatſachen kann nun denkbarer Weiſe der A dem Richter angeben? — Kauf und Beſitz von Arſenik; Feindſchaft zwiſchen B und A; Aeußerungen des Erſteren gegen X und Y, daß er den A vergiften wolle; Drohung des B gegen A mit Vergiftung; unruhiges ſcheues Benehmen des B vor dem Zeitpunkte der fraglichen Zuckereinmiſchung, Beklommenheit und Aengſtlichkeit desſelben nach dieſem Factum, u. ſ. w.

Dieſe Reihe von Thatſachen mag nun allerdings genügen, den B der Abſicht zu vergiften dringend verdächtig zu machen. Allein wenn auf dieſelben hin eine Unterſuchung gegen B eingeleitet werden ſoll, ſo müſſen ſie weit mehr, nämlich dieß erweiſen, daß die fragliche Zuckereinmiſchung mit jener Abſicht im Zuſammenhange ſtehe. Wie ſich nun der Schluß aus jenen aufgeführten Thatſachen auf die mit dem muthmaßlich blos verunglückten Verſuchsacte beabſichtigte Vergiftung geſtalte, ob er überhaupt ſtatthaft ſei, will ich dem Urtheile jedes prüfenden Leſers ſelbſt zu entſcheiden überlaſſen. Wo das Geſetz aber ſolche Verſuche im Allgemeinen ſtraft, muß offenbar der Richter zufrieden ſein, wenn ſich ihm nur einzelne jener Anzeigen wider das beſchuldigte Individuum darbieten, und, ohne eigner Überzeugung folgen zu dürfen, das Unterſuchungsverfahren einleiten. Ja! da gerade die große Gefährlichkeit ſolcher Individuen, von welchen jeden Augenblick zu gewärtigen

steht, daß sie einen zweiten Vergiftungsversuch auf vorsichtigere Weise anstellen möchten, die Bestrafung von dergleichen Handlungen mit untauglichen Mitteln nothwendig machen soll, kann consequent auch von keiner Processirung auf freiem Fuße die Rede sein. Der Richter muß sonach auf jene Anzeigen hin den Verdächtigen zugleich in Verhaft nehmen. Welcher Gefahr wird aber hiedurch der unbescholtenste Staatsbürger preisgegeben? Denken wir uns doch nur folgenden im Leben gewiß nicht ganz ungewöhnlichen Fall: B hat eine seit vielen Jahren kranke, bettlägerige Ehefrau, deren Zustand fast zerstörend auf sein ganzes Hauswesen zurückwirkt. Um die im Krankenzimmer überhandnehmenden Mäuse zu vertilgen, kauft B in der Stadtapotheke Arsenik, und legt das damit gefüllte Päckchen, von der C beobachtet, in dieselbe Schublade, wo er noch andere Ingredienzien und Hausmedicamente aufbewahrte. Früher schon hatte sich nun der B von einem herumziehenden Quacksalber ein beruhigendes schmerzstillendes Pulver, aus Salpetersalz bereitet, zu verschaffen gewußt, wovon er jeden Abend, bevor er schlafen ging, heimlich eine kleine Dosis in das Getränke seiner Ehefrau mischte, damit dieselbe, und mittelbar er selbst, eine ruhige Nacht bekommen sollte. Das Päckchen mit Salpeter lag auch in der erwähnten Schublade. B wollte nun an jenem Tage, wo er den Arsenik nach Hause gebracht hatte, des Abends seine gewöhnliche Manipulation mit dem Pulver vornehmen, schlich sich mit dem Gefäße, welches den Thee für seine Ehefrau enthielt, zur Schublade, zog das Salpeterpäckchen hervor, und schüttete die zweckdienliche Dosis in das Getränke. Von ihm unbemerkt hatte die C diesem Acte zugesehen. Noch in dieser Stunde eilt sie daher zur Behörde, den B der intendirten Vergiftung seiner Ehefrau beschuldigend. Das von ihr mitgebrachte Theegefäß enthält nun zwar zu Folge der Untersuchung nur Salpetersalz. Allein der in derselben Schublade, worin der Überrest von diesem gefunden ward,

entdeckte Arsenik läßt dem Richter keinen Zweifel mehr übrig, daß sich B lediglich im Päckchen vergriffen habe. Er wollte seiner ihm längst überlästigen Ehefrau, der Zerstörerin seines häuslichen Glückes, endlich einmal los werden, darum der angeblich wider das Ungeziefer angeschaffte Giftstoff; darum die heimliche Einmischung. Liegt Etwas klarer am Tage, als die bösliche Absicht des unglücklichen B, der nun — ein unbescholtener Mann, von einem bitteren Geschicke verfolgt, welches ihm in einem künstlichen Gewebe von zusammentreffenden zufälligen Umständen eine nicht zu ahnende Schlinge gelegt hat — dem Richter nach dem Gefängnisse folgen muß?

Man dürfte sonach fast annehmen, daß ein Staat durch die allgemeine Erklärung, daß auch Versuche mit untauglichen Mitteln strafbar sein sollten, jene höchsten Grundsätze des Strafprocesses, durch welche allein die Rechte der Bürger vor jedem möglichen Eingriffe des Richteramtes gewahrt sind [80]), mancher Gefährdung aussetze.

Doch, um wieder auf das erstere Beispiel der Zuckereinmischung zurückzukommen, wir wollen uns jetzt jenen B vor Gericht gestellt denken.

Wäre er nun wirklich ein boshafter, ränkevoller, verschmitzter Mensch, so möchte wohl vergebens auf ein reuiges Geständniß desselben, daß er den Zucker für Gift gehalten habe, zu hoffen sein. Eine Auswahl der trefflichsten Vertheidigungs-Behelfe liegt ja gleichsam vor ihm hingebreitet, und der Richter, welchem keine Folterkammer mit ihren eindringlich zu Gemüthe redenden Instrumenten mehr zu Gebote steht [81]), darf darauf rechnen, sich von dem

80) Bauer Lehrbuch des Strafprocesses §§. 223. 225. 26. S. 379. 382. fg.

81) Ich kann nicht umhin, hier auf die schöne Erzählung, welche uns nach Ser Giovanni Fiorentino, Il Peccorone, Giornata XXIII. Novell. 2., Ed. v. Bülow in seinem bekannten „No-

Angeschuldigten nur belogen und verspottet zu sehen, wenn er mit der Hauptfrage hervortreten werde. In Ermanglung eines Geständnisses müßte demnach auf Judicienbeweis hin verurtheilt werden. Hat nun aber der Unternehmer des Versuchs sogleich bei der Anschaffung statt wirklichen Giftes eine unschädliche Materie erhalten, so muß der Umstand, daß B eben gar kein Gift besessen hatte, gegen die durch die anderen Umstände erzeugte Vermuthung sprechen, daß er habe vergiften wollen. In den Fällen, wenn Jemand eine unschädliche Substanz z. B. Nitrum kaufte, weil er glaubte, mittels derselben eine Vergiftung verüben zu können, unterliegt dieß ohnehin keinem Zweifel. Aber auch dann, wenn der Stoff, dessen Erwerbung der Unternehmer bezweckte, wirkliches Gift war, und nur durch eine dazwischentretende Ursache statt des gewollten Giftes jenem eine unschädliche Materie in die Hände gespielt worden ist, z. B. weil der Apotheker, vom Käufer Böses argwöhnend, ihm Nitrum statt des Arseniks einhändigte, dürfte obige Regel keine Ausnahme leiden; denn jeder, auch der hier in Frage stehende, Verbrechens-Versuch bedarf, um straflos zu sein, eines objectiven Thatbestandes. [82]) Zum objectiven Thatbestande eines veneficium putativum gehört nun unstreitig, daß auch ein wirklicher Giftstoff in der Gewalt des Unternehmers sich befunden habe, da das eigentliche Hauptfactum eines solchen Versuches gerade die Verwechslung, der Mißgriff im Mittel ist. Wo aber keine zwei ihrer Natur nach verschiedenen Mittel existirten,

---

vellenbuche" Thl. II. Nr. IV. S. 58—66. mittheilt, aufmerksam zu machen. Aus ihr — wäre sie Thatsache, und nicht blos Fabel — ließe sich Manches für gegenwärtige Streitfrage entnehmen.

82) Vgl. Mittermaier a. a. O. §. 5. S. 174. fg. — Dagegen Hepp im Archive a. a. O. S. 262.

wäre es lächerlich, die Möglichkeit einer Verwechslung behaupten zu wollen.

Der Unternehmer kann jedoch auch durch den Erwerbungsact den Besitz wirklichen Giftes erlangt haben, und es ward nun dieses vom Gerichte aufgefunden. Hier kann zwar an der objectiven Möglichkeit einer Verwechslung nicht gezweifelt werden. Allein der schlaue Verbrecher wird selbst diesen wider ihn sprechenden Umstand so zu benützen wissen, daß er wenigstens seine die übrigen Indicien bestärkende Kraft verlieren muß. Hätte ich vergiften wollen, kann er sagen, so war ich ja durch das vorräthige Gift hiezu in den Stand gesetzt. Allein daß solch ein Gedanke mir fremd gewesen sei, zeigt die Nicht-Benützung der mir zur schnellsten Ausführung desselben gebotenen Gelegenheit. Ich hatte Gift in meiner Gewalt — und schüttete Zucker in das Wasser. Beweist mir die blose zufällige Verwechslung! [83]) — Ich frage nun, wie

---

83) Es ließe sich ja auch denken, daß B in dem Momente, wo er das Gift in ein Trankgefäß einmischen will, den spionirenden C gewahr wird, und nun absichtlich den neben dem Arsenik liegenden gestoßenen Zucker in das Getränke schüttet. Es fragt sich, liegt hier strafbarer Versuch vor? Das Aufpassen des C könnte man allerdings als ein Mittel ansehen, welches die Vollbringung der Missethat wider des Thäters Willen hinderte. Allein der B ward ja durch das Auflauern des C nicht gezwungen, von der weiteren Vollführung abzustehen. Er stand freiwillig ab. Das Gewahrwerden des C war allerdings ein Motiv hiezu; auf Motive aber kommt hier Nichts an, da, wie ich oben in Note 14. S. 209. nachwies, auch dem aus selbstsüchtigen Gründen Abstehenden die Wohlthaten der Reue zu Gute kommen. — Auch würde, Strafbarkeit angenommen, der Beweis kaum zu liefern sein, da sich im äußersten Falle ein nur etwas schlauer Inquisit damit hinausreden könnte, er habe anfänglich, als er Arsenik einmischen wollte, sich vergriffen, und diesen statt des Zuckers, wonach er gesucht, in die Hände bekommen. Seinen Irrthum

ſich wohl dieſes Kunſtſtück eines Beweiſes ausführen ließe? Die Unterſuchung wird ſich in die Länge ziehen, Zeit, Mühe und Koſten rauben, und am Ende im günſtigſten Falle zu dem, ſchon bei der erſten Verhandlung vorausſichtlichen, daher auf die energiſche Betreibung des ganzen Strafverfahrens gewiß nicht einflußloſen Reſultate einer absolutio ab instantia führen.

Wir wollen uns aber — um auch den Gegenſatz nicht unberührt zu laſſen — jetzt den B als einen offenen ehrlichen, oder wenigſtens dummen, einfältigen Menſchen vorſtellen Er geſteht nun, er habe wirklich eine Vergiftung beabſichtiget, ſich jedoch in der Eile im Mittel vergriffen, und ſtatt des Arſeniks bloſen Zucker in den Trank gemiſcht. Hier wäre der einzige Fall gegeben, wo das den Verſuch mit untauglichen Mitteln beſtrafende Criminalgeſetz zur Anwendung kommen könnte. Es bezöge ſich daſſelbe ſonach lediglich auf den geſtändigen Unternehmer ſolcher Acte. Betrachtet man aber gerade dieſen, ſo wird er ſich dem prüfenden Blicke als der am wenigſten dem Staate Gefährliche darſtellen. Denn wer, wo ihm tauſend Ausflüchte geboten ſind, eine ihm vorgeworfene Schuld abzuſchütteln, wo, um Herrmann's [84]) Worte zu gebrauchen, ſeinem Gewiſſen eine Schickung Gottes die Belaſtung mit dem ſchlimmeren Erfolge ſeiner Miſſethat erſparte, dennoch das „Schuldig" über ſich ſelbſt ausſpricht, iſt offenbar kein ſo tief geſunkener, ſo verderbter Menſch, daß gerade ihn der Staat die ganze Schwere ſeiner Strafgeſetze ſollte fühlen laſſen. Stellen doch dergleichen Geſtändniſſe den Bekennenden faſt demjenigen gleich, welcher reuig vom Ver-

---

glücklicher Weiſe entdeckend, habe er noch zu guter Zeit jene Vertauſchung vorgenommen.

84) a. a. S. 78. Dagegen etwas bitter der Verfaſſer der Schrift: „Über den Begriff des Verbrechens u. ſ. w." S. 39.

brechen zurücktritt. Denn dem Unternehmer kann ja, wenn er die Erfolgloſigkeit ſeines Verſuches und deren Urſache erkannt hat, noch immer die Gelegenheit gegeben ſein, bevor er das Einſchreiten des Gerichtes ahnt, durch Gebrauch eines wirklichen Giftes ſein Vorhaben auszuführen, oder er muß wenigſtens ſelbſt bei geringem Verſtandesvermögen einſehen, daß er nur durch Einbekenntniß ſeines Planes einer criminellen Strafe verfallen könne, hiedurch aber auch jedem ferneren Verſuche, ſein mißglücktes Vorhaben doch noch einmal zu verwirklichen, weil man von nun an ein wachſameres Auge auf ihn haben werde, für immer entſagen müſſe, was nicht nothwendig der Fall wäre, wenn er ſich durch Leugnen aus der Schlinge zöge. Unterläßt er nun, ſo lange er noch handeln konnte, jede weitere Vornahme, oder geſteht er offen ſeine Abſicht ein, ſo muß man annehmen, daß er ſeinen früheren Plan gänzlich aufgegeben, ſeine Geſinnung zum Beſſeren geändert habe. — Da er noch kein Unglück angeſtiftet, ſo darf ſeine Reue auch, beruht ſie gleich weniger auf freier Selbſtlenkung des Willens, als vielmehr auf einer Beugung desſelben vor der göttlichen Fügung, die Nachſicht des Geſetzgebers — Strafloſigkeit — in Anſpruch nehmen, umſomehr als ſie ſogleich thätlich in der offenen Einbekennung des dem weltlichen Richter noch verborgenen kaum entkeimten Verbrechenswerkes hervortrat. Von einem dummen, gänzlich verſtandloſen Individuum aber, welches ſchon aus Unvernunft und abergläubiſchem Wahne jenes untaugliche Mittel zur Ausführung gewählt hatte, und nun vielleicht nicht minder aus bloſer Dummheit ein Bekenntniß aller ſeiner böslichen Vorhaben ablegt, nehmen ſelbſt die ſtrengeren neuen Strafgeſetzgebungen keine Notiz [85]), und ſie würden auch, wenn ſie es thäten, ſich eine Inconſequenz zu Schulden kommen laſſen, da ſie gerade bei dem Vergifter meiſt Verſtand und kalte Überlegung vorausſetzen.

85) S. d. folgende Note.

Hiemit möchte nun überzeugend dargethan sein, daß sich ein Gesetz, welches solche Versuche im Allgemeinen für strafbar erklärte, nie auf eine fruchtbringende Weise dem Leben assimiliren könne. [86]) Es ist dieß wieder ein Beweis,

---

86) Über die neueren und neuesten Gesetze vergl. die gegenwärtige Frage betreffend Zachariä a. a. O. §§. 137. 138. S. 260—63. — Dem französ. R. (Code pénal Art. 301. Vergl. darüber noch Bourguignon Conférence des cinq Codes pag. 822. not 1., wo sich Arrêts angeführt finden, nach welchen selbst bei bloser Neutralisirung des Giftes keine strafbare tentative angenommen wird, und Rauter l. c. pag. 193.) folgt das sizilian. Gesetzbuch Art. 350. (Lois pénal. du roy. de Deux-Siciles trad. p. V. Foucher, pag. 378.) — Zum österreich. R. bietet jetzt eine gute Ausführung J. Tausch Rechtsfälle aus d. Civil- u. Crim.-R. Bd. 1. S. 95. fg. — Außer den von Zachariä bereits verglichenen Entwürfen u. Gesetzen siehe noch: a) Bayern. Entw. v. 1827. Artt. 3. 8. (Strafbar.) — Entw. v. 1831. §. 47. (Bei völlig untauglichen Mitteln straflos.) §. 48. (Bei Irrthum u. Verwechslung strafbar.). Die Motive hiezu S. 81. erklären den Unterschied mit folgendem Beispiele: „Wer wissentlich Zucker nimmt, um zu vergiften, ist straflos, wenn er aber den Zucker für Gift hält, ist er strafbar.“ — b) Sachsen. Entw. v. 1835. Art. 24. (Selbst bei völlig untauglichem Mittel strafbar.) S. darüber den Verf. der all. Abhandl. „Über den Begriff des Verbrechens“ S. 36—39. u. vorzügl. Aem. Aster l. c. pag. 16—24. (Vgl. Mittermaier im Arch. des Crim.-R.'s Neue Folge 1837. S. 161.). Dagegen Herrmann a. a. O. S. 73. 74., welcher die Strafloſigkeit ſolcher Verſuche vertheidiget. S. auch Vogel a. a. O. S. 184—87. — Criminalgeſetzbuch v. 1838. Art. 26. (Wie der Entwurf. Die Strafe iſt ſtets eine im Verhältniſſe zum vollendeten Verbrechen geringere, jedoch möglicher Weiſe bis zu 20jähr. Zuchthauſe des erſten Grades ſteigend.) — c) Würtemberg. Strafgeſ. v. 1. März 1839. Art. 72. (Unterſcheidung zwiſchen beendigtem und nicht beendigten Verſuche; der letztere iſt nur mit der Hälfte der Strafe des erſteren zu belegen.). Die Strafloſigkeit ſolcher Verſuche, die mit dazu unter keinerlei Umſtänden dienlichen Mitteln angeſtellt wurden, hatte die Commiſſion in der Berathung der Abgeordneten-Kammer

wie wenig oft rein-philoſophiſche Raiſonnements, bloſe abſtracte Ideen, ſollten ſie auch aus der Fundgrube des Wiſ-

---

beantragt. Allein der Antrag ward mit 57 gegen 24 Stimmen aus offenbar nicht haltbaren Gründen verworfen. Vergl. die Mittheilung der Discuſſion in der (Leipziger) Allgem. Zeitung. Jahrg. 1838. Nr. 45. — d) Hannover. Crim.-Geſ. v. 1840. Art. 40. (Nicht ſtraflos. Doch ſoll bei Zumeſſung der Strafe darauf geſehen werden, ob die angewandten Mittel an und für ſich ganz untauglich waren, oder es nur unter den beſonderen Verhältniſſen durch die Art ihres Gebrauches geworden ſind.) Vgl. auch die Citate bei Zachariä a. a. O. S. 263. Note 3. — e) Baden. Entw. v. 1836. §. 95. (Anwendung eines für ein anderes an und für ſich taugliches gehaltenen untauglichen Mittels aus Verwechslung oder Irrthum — ſtrafbar.) §. 96. (Gebrauch von unter keinerlei Umſtänden dienlichen Mitteln aus Unverſtand oder abergläubiſchem Wahne — ſtraflos.) Vgl. Motive hiezu S. 67.; über die Quelle dieſer Grundſätze (Mittermaier's Anſichten) Abegg in den fortgeſ. Hitzig'ſchen Annalen Bd. III. (1837.) Abthl. 1. S. 41. Eine Verbeſſerung des §. 95. ſchlägt Heffter (Arch. d. Crim.-R.'s Neue Folge 1837. S. 340.) vor: „Die Strafe des entfernten Verſuchs tritt ſelbſt dann ein, wenn der Handelnde zur Ausführung des beabſicht. Verbr. durch Zufall oder Übereilung ſich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein Mittel anzuwenden glaubte, was an und für ſich wirklich tauglich iſt.“ — Treffliches gegen Hepp ſagt Trefurt a. a. O. S. 406. 7. Vergl. auch deſſen eigene Bemerkungen S. 291—95. Sein Reſultat iſt (S. 295.), daß der vermeinte Verſuch nicht ſtrafbar ſei. — Der Entw. v. 1839. (Reviſion des Entw. v. 1836.), welchen ich nicht ſelbſt vergleichen konnte, erſcheint in ſeinem § 98., welcher die §§. 95. 96. des früheren Projects umſchließt, theilweiſe nach jenem Heffter'ſchen Vorſchlage emendirt; es heißt daſelbſt: „wenn der Handelnde — — ſich aus Übereilung, Irrthum oder zufälliger Verwechslung ſtatt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für ſich wirklich tauglich iſt, eines anderen untauglichen Mittels bedient hat.“ S. Abegg in den ang. Annalen Bd. VIII. (1839.) Abthl. 2. S. 313. m. Note *). — f) Großherz. Heſſen. Strafgeſ. v. 1841. Art. 67. (Strafloſigkeit nur dann, wenn aus Unverſtand oder abergläubiſchem

sens geschöpft sein, in die Sphäre eines für das Leben bestimmten Gesetzbuches sich eignen. Was nützt dem Staate eine Vorschrift, welche in den meisten Fällen praktisch unanwendbar, und in den wenigen, wo ihre Kraft sich geltend machen könnte, als drückend hart erscheinen muß, welche überhaupt an sich schon als die Existenz des Bürgers gefährdend dasteht? Langwierige kostspielige Untersuchungen sind die gewöhnlichen Früchte solcher Gesetze, deren Endresultate im glücklichsten Falle einen Bürger um Ehre und guten Namen, aber nicht den Staat um ein ihm gefährliches Individuum bringen, vielmehr ihm hie und da erst ein solches aufbürden. Für bloße Lebensfragen sollte man auch blos im Leben die Antwort suchen, und sie nicht gleich einem Kunstgewebe aus tausenderlei feinen Sophismen zusammenspinnen, welche wohl für den engen Raum des Studierzimmers haltbar sein mögen, kaum aber die schärfere Luft der großen Welt ertragen können.

Immerhin soll das Gesetz denjenigen strafen, welcher seinem Mitmenschen Gift in den Trinkbecher mischte, hätte auch durch glücklichen Zufall die Materie, mit welcher das Gift in Verbindung trat, paralysirend auf die Kraft des letzteren zurückgewirkt. Dieser hat ja doch wirklich Gift eingemischt. Für jenen aber, welcher Zucker statt des Giftes gab, mag er nun einen Giftstoff besessen haben, oder nicht, genügt eine ernstliche Warnung, welche ihn noch nicht zum Verbrecher stempelt, noch nicht seine Mitbürger vor ihm erbeben macht. War er seinem Staate wirklich gefährlich [87]), so wird diese Gefährlichkeit verschwinden, sobald er sich be-

---

Wahne unter keinerlei Umständen dienliche Mittel angewandt wurden.) — g) Braunschweig. Crim. Ges. v. 1840. §. 36. a. E. mit Beziehung auf §. 40. (Strafloſigkeit.) Vgl. dazu Bregmann's Motive u. Bemerk. S. 196. —

87) Vgl. Trefurt a. a. O. S. 294.

obachtet weiß, wenn er erwägt, daß bei dem nächsten Verbrechensschritte die Strenge des Gesetzes ihn um so sicherer erreichen müsse. Nehmen wir auch an, der Unternehmer habe mit diesem mißglückten Acte bereits die Verbrechensbahn betreten, so erscheint doch sein erstes Gehen auf derselben noch so wankend, so unsicher, daß es nicht der Züchtigung [88]), daß es nur einer Zurechtweisung bedarf, um den Verirrten zum Pfade des Guten zurückzulenken.

Polizeiliche Maßregeln [89]), wie Verwarnung, Confiscation etwa vorgefundener Giftstoffe, Stellung unter strenge, oft mehrjährige [90]) Aufsicht u. dgl., sie mag der Staat in den fraglichen Fällen zu seiner Sicherung anwenden, nicht aber sogleich seine Bürger mit Kerker und Fesseln brandmarken, weil in ihnen einmal vielleicht die Aufwallung des Zornes einen verbrecherischen Gedanken weckte. „Il y auruit plus de raison encore" — sagt Rossi [91]) —

---

88) Mit Recht macht Trefurt a. a. O. noch darauf aufmerksam, ob denn auch die Einrichtung der Strafanstalten eines Staates von der Art, ob ferner die Dauer der zu verhängenden Freiheitsstrafe, welche natürlich nur auf einen kleinen Zeitraum sich beschränken müsse, hinreichend sei, um gleichsam eine Gewährleistung für die wirkliche Ablegung der gefährlichen Gesinnungen darzubieten.

89) Vgl. Bregmann a. a. O. S. 201. 2.

90) Trefurt a. a. O. S. 295. hält selbst fünfjährige Beaufsichtigung noch für unzulänglich, und schlägt daher als ein wirksameres Vorbeugungsmittel die Aufbewahrung des Thäters in einer Besserungsanstalt vor. Allein erwägt man, wie schwach meistens die Scheidelinie zwischen Besserungs- und Straf Anstalten in den Staaten gezogen sei, so muß man nicht ohne Grund befürchten, daß jene Trefurt'sche, überhaupt zu strenge, Ansicht dahin führen möchte, jeden Unterschied zwischen polizeil. Maßregel und crimineller Strafe gänzlich zu verwischen. Vgl. v. Zirkler in den fortgef. Hitzig'schen Annalen a. a. O. S. 224. m. Note *).

91) l. c. pag. 359.

„à punir les hommes notoirement vicieux et livrés à de funestes habitudes. Ils sont plus à craindre qu'une espèce de fou qui essaie une fois de faire un acte impossible.“

ad II. Kann an einem Leichname eine strafbare Giftreichung oder ein solcher Versuch derselben begangen werden? [92]) — Ehe ich diese Frage zu beantworten vermag, muß vorerst um die hier zusammenzufassenden Fälle eine Abgrenzungs-Linie gezogen werden. Es ist nämlich auch denkbar, daß

α) Jemand einem Individuum, von welchem er weis, daß es bereits todt sei, auf irgend eine Art, mittels Eingießens in den Mund, oder Klystiere u. s. w., einen Giftstoff beibringt [93]), um so eine Selbstvergiftung desselben zu simuliren, oder auf eine dritte Person den Verdacht einer Vergiftung zu wälzen.

Dieser Fall, wo lediglich Mißhandlung eines Leichnams [94]) in Concurrenz mit einem Falsum, welches unter Umständen, soferne der Falsarius darauf die Denunciation jenes Dritten

---

92) Vgl. über die diese Frage betreffende Literatur die oben Note 48. S. 232. aus Zachariä u. Hepp gegebenen Citate. Die Strafbarkeit vertheidigen jetzt auch: Luden a. a. O. S. 289—92. u. Pfotenhauer in der in obiger Note all. Schrift S. 101. fg. — Zu den Gegnern dieser Ansicht tritt in neuester Zeit Marezoll, Criminalrecht §. 96. S. 278. 79. Note 2., hinzu.

93) Vgl. hierüber in medicinischer Beziehung die oben Kap. I. §. 20. Note 35. S. 13. alleg. Autoren, und meine Ausführung §. 24. S. 100. 101.

94) Martin Lehrbuch §. 267. S. 653. — Hefftter Lehrbuch 355. S. 380. — Ed. Henke Handbuch Thl. III. §. 210. (F.) S. 667. 68. — Vgl. auch Entwurf eines Strafges. f. Baiern v. 1822. Thl. II. Art. 292. (Darüber J. H. Thoma Bemerkungen über den Entw. des baier. Strafges. insbes. v. Uebertretungen, Sulzbach 1824. 8., S. 215.)

als Vergifters gründet, noch mit einer Calumnie [95]) zusammentreffen kann, vorliegt, darf nämlich so wenig unter den hier entscheidenden Gesichtspunkt gestellt werden, als der weitere, wenn

β) Jemand einer blos scheintodten Person, welche er aber für wirklich gestorben hält, aus obigen Motiven Gift beibringt.

Hier muß, wenn sich der im Momente der Giftreichung vorhanden gewesene Zustand des bloßen Scheintodes nachher erweisen läßt, der wirkliche Tod des Vergifteten dem Vergifter unter Umständen [96]) zur culpa zugerechnet werden, welche Imputationsweise natürlich auch dann stattfindet, wenn der Vergiftete aus seinem Zustande des Scheintodes erwachen, aber in Folge des während jenes Zustandes ihm beigebrachten Giftes an seiner Gesundheit Schaden leiden sollte. Das mit der culposen Vergiftung concurrirende besondere Verbrechen (falsum) wird sich nach der concreten Sachlage verschieden, bald als vollendet, bald als blos versucht, herausstellen.

Dagegen kommt hier nicht nur der gewöhnliche Fall, wenn Jemand einem bereits gestorbenen, aber für lebend z. B. blos schlafend gehaltenen Individuum Gift beibringt oder beizubringen versucht, sondern

---

95) Vom Verbrechen der Calumnie überh. s. Abegg Lehrbuch der Strafr.-W. §. 206. 7. S. 297. fg. — Ließe sich nicht, wo noch eine poena suicidii z. B. die alte, längst verworfene Strafe des s. g. Esels-Begräbnisses (Scholz III., merkw. Strafrechtsfälle, Bd. II. Num. VII. S. 184—193.) fortbesteht, auch eine Calumnie an den Manen des Verstorbenen selbst begangen denken? —

96) Sobald nämlich die Section ergibt, daß erst in Folge des in Wirksamkeit getretenen Giftstoffes der Tod eingetreten sei. — Vgl. übrigens Marezoll a. a. O. (Absatz 2. der Note a. E.)

auch der freilich seltenere in Betracht, wenn A dem B, welcher allgemein für todt gehalten wird, dessen wirklichen Tod aber A darum bezweifelt, weil B schon früher einmal im Zustande des bloßen Scheintodes sich befunden hatte, Gift einschüttet, um dessen etwaiges Wiedererwachen zum Leben zu verhüten. Denn die ganze Differenz der beiden Fälle besteht lediglich darin, daß hier der Unternehmer das Leben des zu vergiftenden Individuums irrthümlich als blos möglicher Weise, dort aber als gewiß vorhanden annimmt, ein Unterschied, welcher ohnehin nur den subjectiven Thatbestand berührt, aber auch hier völlig verschwindet, weil in beiden Irrthumsfällen der Wille des Thäters ganz derselbe, nämlich auf Tödtung gerichtet ist.

Um nun die oben aufgeworfene Frage in Beziehung auf diese hier bezeichneten Fälle erörten zu können, möchte eine flüchtige Vergleichung der beiden Art. CLXXVIII. [97]) und CXXX. C. C. C. mit einander den richtigsten Anhaltspunkt darbieten. Das Resultat daraus dürfte dann höchstens noch die Läuterungsprobe der Politik durchzumachen haben.

Der Artikel CLXXVIII. verlangt nun, wie schon öfter erwähnt ward, Werke, welche zur Vollbringung der Missethat dienstlich sind. Der Gesetzgeber hatte also bei seiner Normirung des Versuchs-Begriffes schon das vollendete Verbrechen im Auge, unzweideutig nur da die Möglichkeit eines strafbaren Versuchs annehmend, wo auch die Möglichkeit, daß derselbe bis zur Vollendung der Missethat hätte gedeihen können, vorhanden war. Nach Art. CXXX. ist aber die Vergiftung vollendet, wenn der Vergiftete

97) Über die verschiedenen Auslegungen dieses Artikels rücksichtlich gegenwärtiger Frage im Allgemeinen s. Zachariä a. a. O. §. 136. S. 259. 60.

am Leibe oder Leben beschädiget worden. Eine solche Beschädigung kann nun offenbar nur ein zur Zeit der Giftreichung noch lebender Mensch erleiden. Es ist daher an einem in diesem Momente bereits Todten eine Vollendung des Vergiftungs-Verbrechens schlechterdings unmöglich. Wo aber diese überhaupt und daher auch strafrechtlich nicht gedacht werden kann, lassen sich wohl auch keine darauf zielende Versuche mit strafrechtlicher Wirkung annehmen; es sind darum dergleichen Acte straflos.

Zu allem Überflusse könnte man dieß auch noch aus dem von der Carolina aufgestellten Versuchs-Requisite der Dienstlichkeit des Mittels beweisen, indem man wohl vergebens eine Kraft im unermeßlichen Naturreiche als dienstlich, um damit einen Todten zu tödten, zu bezeichnen im Stande wäre. [98])

Doch sowie (nach meiner obigen [99]) Ausführung) die Dienstlichkeit des Mittels nur im Momente der Unterstehung der Missethat, d. h. bei dem Beginne des Versuches, vorhanden zu sein braucht, so ist auch hier ein criminellstrafbarer Conat vorhanden, wenn der zu Vergiftende nur noch in dem Augenblicke lebte, in welchem der Unternehmer einen strafbaren Versuchs-Act auszuführen begann, also z. B. mit der Einmischung des Arseniks in die für den zu Vergiftenden bestimmte Arznei den Anfang machte. Stirbt nach vollbrachter Einmischung oder noch während derselben der zu Vergiftende, und fährt der Unternehmer, den Tod desselben nicht wissend, in seinen Giftreichungsversuchen fort, so erscheint zwar seine weitere Thätigkeit, von dem Momente des

98) Vgl. noch Marezoll a. a. O. in d. Mitte. — A. M. ist Jordan l. c. §. 8.

99) Abs. I. S. 238—42.

eingetretenen Todes des zu Vergiftenden angerechnet, als straflos; jener Einmischungsact bleibt aber nichts desto weniger immerhin ein strafbarer Vergiftungs-Versuch. Dasselbe gilt, wenn der Vergifter das verfertigte Giftgemische bereits auf den Tisch vor dem Bette des zu Vergiftenden hingestellt hat, sollte dieser auch in der nächsten Sekunde darauf verscheiden. Ja! es wird eine criminell-strafbare Giftreichung vorliegen, wenn der Vergifter dem bereits im Kampfe mit dem natürlichen Tode liegenden, nur noch schwach athmenden Gegner, dessen Zustand jener aber für einen sanften Schlummer hält, die vergiftete Medicin einflößt, und der Vergiftete im Momente des Eingebens, also bevor noch das Gift sich dem Körper wirklich mitgetheilt hatte, sein Leben aushaucht.

Denn überall war hier bei dem Beginne des Versuchs-Actes, weil der zu Vergiftende noch lebte, auch die Möglichkeit gegeben, die unterstandene Missethat zu vollbringen, und der natürliche Tod des zu Vergiftenden trat erst später als ein Mittel dazwischen, welches wider des Unternehmers Willen die Vollbringung hinderte.

Diese aus der Carolina entwickelte Theorie harmonirt aber auch auf das Vollkommenste mit den Grundsätzen der Criminal-Politik.[101]) Denn es beruht die Anerkennung der Strafloſigkeit der fraglichen Versuchsacte auf einem der obersten legislativen Principien, jenem der strengsten logischen Consequenz, welches ein Gesetzbuch schon darum niemals aus dem Auge verlieren sollte, weil jedes Gesetz im Verhältnisse zu dem dasselbe anwendenden Richter sich als eine Quelle zu weiteren Vernunftschlüssen darstellt, und daher, wenn sich schon die ersten Grundlinien widersprechend begegnen, zu noch auffallenderen Widersprüchen unvermeidlich in den ferner daraus abzuleitenden Folgerungen führen muß.

---

100) Vgl. Zachariä a. a. O. §. 132. S. 250. fg.

Das Recht des Staates zu strafen hängt mit der Garantie zusammen, welche derselbe dem in sein Gebiet eintretenden Weltbürger gibt, daß er ihn in allen seinen aus der höchsten Bestimmung des Menschen als Vernunftwesens fließenden Rechten schützen wolle. Eine Verletzung dieser Rechte ist daher implicite eine Verletzung des Staates selbst, weil ihm hiedurch, wenigstens momentan, der Schein gleichsam aufgedrungen wird, als wolle oder könne er, was er seinen Unterthanen garantirte, nicht erfüllen. Um diese Verletzung mittels Reaction aufzuheben, vielmehr die in der staatlichen Ordnung entstandene Differenz wieder auszugleichen, entzieht nun der Staat dem Beleidiger einen so großen Theil der ihm garantirten Rechte, als derjenige war, um welchen der Verbrecher durch seine rechtswidrige Handlung den verletzten Bürger gebracht hatte. Diese ausgleichende Entziehung garantirter Rechte heißt Bestrafung, die in der Form eines fühlbaren Übels sich darstellende concrete Quote der entzogenen Rechte ist die Strafe.

Nothwendig muß aber das erste der vom Staate garantirten Rechte jenes *auf die physische Existenz* sein, da das Leben die Grundbedingung aller übrigen Rechte ist. Der Staat zeigt nun dadurch, daß er jeden wider das Leben seiner Bürger gerichteten Angriff im Gesetzbuche mit einem Strafübel bedroht, factisch an, daß er die Gewährleistung für die Sicherung seiner Unterthanen vor einem gewaltsamen d. i. widernatürlichen Tode auf obige Weise übernommen habe.

Doch ist der Bürger nur in so lange Unterthan seines Staates, *als er lebt*. Der Tod löst auch dieses Band. Es kann sonach die Garantie des Staates für den Schutz der Rechte seiner Bürger sich natürlich nicht über die Dauer des Lebens derselben hinaus erstrecken. [101]) Sie muß mit

---

101) Wenn der Staat auch noch dem Leichname seines Bürgers eine gewisse Achtung erzeigt, und dieselbe so tief im Sittlichkeits-

dem Momente ihres Todes aufhören. Sah es daher, so lange ein Individuum lebte, der Staat als eine Verletzung seiner eigenen moraliſchen Perſönlichkeit an, wenn wider die phyſiſche ſeines Schützlings, für deſſen Rechte er ſich gleichſam verbürgt hatte, ein zerſtörlicher Angriff gemacht oder zu machen verſucht ward: ſo muß offenbar die Möglichkeit einer Verletzung des Staates durch dergleichen Handlungen hinwegfallen, ſobald er durch den Austritt des Bürgers aus dem Staatsverbande — und als ſolcher erſcheint der Tod des Unterthans — ſeiner Garantie für deſſen Sicherheit gänzlich überhoben iſt. [102]) Wer daher gegen einen bereits Geſtorbenen einen Angriff macht, welcher, hätte er gegen einen Lebenden ſeine Richtung genommen, deſſen phyſiſche Exiſtenz vernichtet haben würde, verletzt die Geſetze wider Tödtung auf keine Weiſe [103]), weil der bereits Todte nicht

---

Gefühle begründet annimmt, daß er die Verpflichtung dazu ſogar aus dem Gebiete der moraliſchen Verbindlichkeiten in die Sphäre des Rechtes zu überpflanzen für nöthig hält, ſo liegt hierin keineswegs ein Widerſpruch mit dem Geſagten. Denn nach dem Tode ſeines Unterthans ſchützt der Staat nur noch deſſen Körper als Object, gleichſam als eine befriedete Sache, nicht mehr aber den Bürger als ſolchen d. i. als Subject von Rechten.

102) Daran kann aber offenbar der bloſe Irrthum eines Individuums, welches in dem todten Körper noch Leben vorhanden wähnte, und in dieſem Wahne handelte, nicht das Mindeſte ändern. Wegen des Irrthums eines Einzelnen kann der Staat unmöglich das erſte ſeiner Principien aufgeben, und — gleichſam einſtimmend in den Irrthum des Unternehmers — das Leben, oder überhaupt das Daſein eines gar nicht exiſtirenden Weſens fingiren. Er müßte ſonſt conſequent dieſe Fiction auch auf die Bildſäule oder das Thier ausdehnen, auf welche Jemand, weil er in der Dunkelheit einen Menſchen vor ſich zu haben wähnte, mit dem Schwerte oder dem Schießgewehre einen Angriff machte. Vgl. Marezoll i. d. all. Note.

103) Mittermaier a. a. O. §. 10. Nr. 1. S. 195. 96.

mehr Bürger eines Staates sein, daher nicht mehr bezüglich des (ihm ohnehin entzogenen) [104]) Lebens unter dem Schirme der Strafgesetze eines solchen stehen konnte.

---

104) Die meisten Vertheidiger der Strafloſigkeit der hier in Frage stehenden Versuchsacte gründen ihre Theorie auf die Lehre vom objectiven Thatbestande der Verbrechen, von der Prämisse ausgehend, daß dieselben Merkmale, welche zum Thatbestande eines vollendeten Verbrechens gehören, auch theilweise schon in dem Thatbestande des jenem Verbrechen correspondirenden Versuches vorhanden sein müßten. Vgl Mittermaier a. a. O. Nr. 4. S. 196. 97. — C. J. Pratobevera Materialien f. Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Staaten Bd. VI. S. 358. fg. (bei Hepp im Arch. a. a. O. S. 261.) — Dagegen nimmt nun Hepp a. a. O. S. 262. einen „selbstständigen oder für sich bestehenden, und daher von den Merkmalen der Vollendung unabhängigen" Thatbestand des Versuches an, ja! behauptet sogar, daß „in der Wirklichkeit das versuchte Verbrechen in allen seinen verschiedenen Stufen gedacht, objectiv betrachtet, mit dem vollendeten Verbrechen kein einziges Merkmal gemein habe." Allein so wenig man eine Thatsache auffinden wird, welche, ohne den Charakter irgend eines benannten Delictes an sich zu tragen, blos allgemein als „Verbrechen" bezeichnet werden könnte, so wenig läßt sich ein solcher allgemeiner Verbrechensversuch denken; es steht vielmehr jeder Conat in einem nothwendigen und unmittelbaren Verhältnisse zu irgend einem noch unvollendeten benannten Verbrechen, und nur die cogitatio — die gemeinsame Quelle aller Missethaten — läßt sich, ehe sie thatsächlich wird, als ein genereller böser Wille, als der Gedanke auffassen: ich will überhaupt Böses thun. Mit dem ersten Momente seines Eintrittes in die Sinnenwelt muß aber dieser Gedanke das Kennzeichen eines bestimmten Verbrechens annehmen. Freilich wird dieses Kennzeichen der Handlung noch nicht immer so klar aufgeprägt sein, daß sich auch schon die species desjenigen Verbrechens angeben ließe, welches, wäre der Versuch zur Vollendung gekommen, sich herausgestellt haben würde. Allein das Grundmerkmal der Gattung, zu welcher das beabsichtigte vollendete Verbrechen gehört hätte, muß offenbar jede auch

Ganz anders verhält es sich dagegen mit der durch eine solche That an den Tag gelegten böſen Geſinnung des Unternehmers.[105]) Sie fordert allerdings den Staat eben wegen ſeiner Garantie für die Sicherheit ſeiner Unterthanen zu Maßregeln auf, um jeder daraus zu befürchtenden Gefahr kräftig vorzubeugen. Hier ſind es alſo die lebenden Bürger, zu deren Schutze vor einem möglicher Weiſe ihre Exiſtenz bedrohenden Übel jetzt der Staat in Thätigkeit tritt.

Gegen dieſe liegt aber von Seite des Unternehmers noch keine ſtrafbare Handlung vor[106]), und der Umſtand, von Anderen gefürchtet zu werden, iſt kein Verbrechen.

---

entfernte Verſuchshandlung deutlich in ſich tragen. Da aber dieſes Grundmerkmal in allen einzelnen das fragliche genus bildenden Arten nothwendig wiederkehrt, ſo hat der Verſuch ſtets auch wenigſtens Ein Merkmal mit dem beſtimmten, nach der Abſicht des Unternehmers zu erzeugenden Special-Verbrechen gemein. Die Vergiftung iſt eine Unterart der Angriffe auf das phyſiſche Daſein. Das Grundmerkmal dieſer Verbrechensgattung, folglich auch ihrer einzelnen species, iſt Vorhandenſein des Lebens im Objecte. (Martin Lehrbuch §. 107. S. 244. fg.) Sonach muß auch, um von einem Verſuche irgend eines in dieſe Gattung fallenden Verbrechens reden zu können, das Object, wider welches der Verſuch gerichtet ward, ein lebendes Individuum geweſen ſein. Marezoll a. a. O. —

105) Dieſe böſe Geſinnung tritt natürlich am ſprechendſten hervor, wenn der Unternehmer den Giftſtoff wirklich der Leiche bereits beigebracht hat, wo — ſofern man nicht ausnahmsweiſe zur Annahme berechtigt iſt, er habe dadurch einem Dritten ſchaden wollen — vernunftgemäß zu präſumiren ſein dürfte, daß er den Todten für lebend gehalten habe, da ſich ſonſt dergleichen Acte unmöglich mit den Verſtandeskräften eines Menſchen vereinbar denken ließen.

106) Über den hierher nicht gehörenden möglichen Fall einer durch ſolche Handlungen zu unterſtützenden Calumnie ſ. oben S. 256. 57.

Von crimineller Bestrafung darf also schon darum keine Rede sein. [107])

---

107) Die neueren und neuesten Gesetzgebungen betreffend, dürften für die Strafloſigkeit im franzöſ. Rechte auch noch die Worte des Code pénal Art. 301.: „attentat à la vie" sich anführen lassen. Vergl. über. im Allg. Zachariä a. a. O. §. 137. S. 260. 61. Das neue Crim.-Ges. für d. Königreich beider Sizilien, sowie jenes für Brasilien haben die Bestimmungen des franzöſ. Rechtes über Versuch überhaupt ihrem Geiste und fast auch ihren Worten nach adoptirt; über die prakt. Anwendung aber, worauf es bei dem hier in Frage stehenden Punkte vorzüglich ankommt, fehlen mir natürlich die Kräfte, Aufschluß zu ertheilen. — Von den deutschen Legislationen schweigt zwar das bayerische Strafges. v. 1813. über den vorliegenden Fall gänzlich; allein die offiziellen Anmerk. Bd. II. S. 3. sagen zu Artikel 142. Thl. I. des Gesetzbuchs ausdrücklich: „an Todten kann ein strafbarer Versuch der Tödtung begangen werden." — Dagegen erklärt der Entw. v. 1831. Art. 46. den Versuch für straflos „wenn an dem Gegenstande, wider den die Handlung gerichtet war, eine (sollte besser heißen: „die fragliche") Rechtsverletzung nicht begangen werden konnte." Die Motive S. 76. führen als Grund hiefür an, „weil bei mangelnder Basis der Strafbarkeit der That, wenn sie vollendet wäre, der Versuch unmöglich strafbar sein kann." — Der sächs. Entw. v. 1835. Art. 25., (über die früheren Entwürfe Tittmann's u. Stübel's s. Zachariä a. a. O. S. 263.), sowie das Crim. Ges. v. 1838. Art. 27. strafen den Thäter „wegen seines an den Tag gelegten gesetzwidrigen Willens" — „wegen der an den Tag gelegten Böswilligkeit" nach dem Grade derselben bis zu 4jähr. Arbeitshause, welche Bestimmung, wie mir dünkt, nicht ganz richtig Marezoll a. a. O. S. 279. nur aus dem polizeilichen Gesichtspunkte erfaßt wissen will, da schon aus einer Vergleichung des Art. 25. des Entwurfes mit Art. 29. des Gesetzbuchs (vgl. oben Note 42. b. S. 226.) hervorgehen möchte, daß das letztere den Grundsatz angenommen habe, polizeilicher Maßregeln in seinem Art. 29. nicht einmal mit einem Worte zu erwähnen. Vergl. übrigens wider Art. 25. des Entw.'s Herrmann a. a. O. S. 77. (Gegen diesen die ganz oberflächliche Bemerkung in der Schrift „Über

Doch mag der Staat immerhin in Ergreifung seiner Vorbeugungs-Maßregeln hier mit größerer Strenge zu Werke gehen, als es bei den übrigen als criminell-straflos beurtheilten Versuchen rathsam und nothwendig schien. Hier dürfte daher die von Trefurt [108]) vorgeschlagene Einsperrung des Thäters in eine Besserungsanstalt für den Zeitraum von mehreren Jahren kein zu hartes Mittel sein.

§. 35.

B. Der strafbare Versuch und seine Grade. *)

Die Handlungen, welche der zur Vergiftung seines Mitmenschen Entschlossene, im Besitze des tödtenden Werk-

---

den Begriff des Verbr.'s" S. 39.), für den cit. Art. Aem. Aster l. c. pag. 25. — Das würtembergische Strafges. v. 1839. Art. 72. (Über den Entw. v. 1845. Art. 66. s. Zachariä a. a. O. mit Note 4.) u. d. Strafges. f. d. Großherz. Hessen v. 1841. Art. 67. strafen auch diese Versuche gleich jenen mit untauglichen Mitteln, während die Criminalgesetzbücher für Hannover u. Braunschweig v. 1840. diese Fälle gänzlich mit Schweigen übergehen, dem letzteren jedoch nach der Bemerkung Bregmann's in den Motiven S. 196. die Idee zu Grunde liegen möchte, daß dergleichen Acte zu strafen seien.

108) a. a. O. S. 295. (S. oben Note 90. S. 255.). —

*) Um eine histor. Skizze geben zu können, auf welche abweichende Weise in den verschiedenen Literatur Perioden die Juristen die Versuchsgrade bei dem venef. normirten, muß man sich größten Theils lediglich an die in der Lehre vom conatus überhaupt, oder vom conat. homicidii zu den einzelnen dort angegebenen Grade-Abstufungen beigefügten Erläuterungs-Beispiele halten, da in ihnen gewöhnlich das venef. eine Hauptrolle spielt. Vergl. im Allgem. Zachariä a. a. O. Thl. II. Kap. V. §§. 154—162. S. 10. fg. — Die verschiedenen Grade Eintheilungen des Verbrechensversuches, wie sie von den ältesten, namentlich italienischen Juristen (S. Pfotenhauer, der Ein-

zeuges befindlich, mit diesem zur Verwirklichung jenes Entschlusses successive vornimmt, lassen sich auf zwei Acte zu-

---

fluß des fact. Irrthums auf d. Strafbarkeit versuchter Verbr., S. 170—177.) gemacht worden sind, finden sich auch übersichtlich, jedoch nur bei Gelegenheit der Entscheidung der Rechtsfrage, welcher Richter competent sei, wenn an einem Orte das Delict begonnen, an einem andern vollendet ward, zusammengestellt in Franc. Merlini Pignatelli Controversiarum forensium jur. comm. et regni Neapolitani Centur. Ima (Venet. 1652. fol.) Cap. LXXX. nr. 8—19. pag. 198. 99. Wir treffen daselbst folgende Benennungen für die verschiedenen Stufen des Conates an: a) delictum initiatum, consummatum. (Baldus.) ur. 11—13. — b) actus verbi, facti proximus et immediatus, delictum consummatum. (Bartolus.) nr. 13. — c) sola ordinatio, processus ad aliquem actum. nr. eod. — d) radix, effectus delicti. (Felinus.) nr. 16. 17. — e) flagitium inchoatum, consummatum, perfectum. nr. 19 Eigenthümlich definirt der Autor (nr. 16.) den locus perfecti del., indem er sagt, daß dieß nicht derjen. Ort sei „ubi delictum verè finitum et consummatum", sondern „in quo fuit inchoatum, licet perfectum non sit." — Was nun diejenigen Rechtslehrer betrifft, bei welchen wir eine specielle Grade Abtheilung des Vergiftungsversuches finden, so lassen sich dieselben unter folgende Rubriken bringen: A. Das Zwei-Grade-System der italien. Juristen. Hier stehen sich wieder zwei Partheien gegenüber: I. Diejenigen Schriftsteller, welche ihre Stufenleiter mit den s. g. Vorbereitungs-Acten beginnen. An der Spitze dieser glänzen Jacob Menochius u. Prosper Farinacius. Der Erstere (J. Menochii de arbitrariis judicum quaestionibus et caussis Libri II, Nunc primum in lucem editi. Florent. 1572. 4.) gibt Libr. II. Cent. IIII. Cas. 360. nr. 46—48. pag. 411. folgende Theorie: „Ego distinguo duos casus: Imus est cum istè, qui tentat veneno necare, ven. emit, sed non propinavit, vel impeditus vel poenitentia ductus. Solum puniri debet extra ord. arbitrio judicis. quoniam is ad actum remotum tantum processit. Et haec poena in humilioribus poterit esse fustigatio, in honestioribus pecuniaria. — IIdus casus est, cum iste ad actum proximum accessit, ut quia ven. propinavit, sed venenatus adhibitis medicamentis mortem effugit. tunc in maleficiis poena

rückführen, nämlich auf den der Einmiſchung des Gift-ſtoffes in die zum Genuſſe für den zu Vergiftenden be-

---

ordinaria punitur. Verum Fabius Monteleo In Praxi arbitrali, parte 4. num. 687. ait, solum poena arbitraria hodie puniri. Sed minus verum hoc videtur ex relatis. Petrus vero de Socino inter consilia crim. diversorum consil. 98. num. 6. lib. 1. respondit puniendum quidem hunc propinantem poena ordinaria legis Corn. de sic. Sed tamen esse aliquantulum temperandam arbitrio judicis, quam mediam sententiam non improbo.“ Vergl. auch nr. 20. 21. pag. 409. vers. col. 2. (Zachariä a. a. O. §. 156. S. 15. m. Note 2.), wo als Beiſpiel angeführt wird: „Sit exemplum in propinante alteri venenum causa homicidii, quod quidem venenum is bibit, sed ad mortem non nocuit propter adhibita medicamenta, hic quantum in se fuit homicidium perpetravit.“ („Tunc conatus in se nomen delicti perfecti habet.“ nr. 20.) Wörtlich ſchreibt dem Menochius Lopez de Salsedo, Pract. crim. canon., Cap. XCV. not. pag. 396. col. 1. (ſ. oben Heft I. S. 137. 138.), nach. — Farinacius erwähnt zwar (Praxis et Theorica crimin. ampliss. s. Operum Part. V. Qu. CXXII. Tit. XIV. Ed. Francof. 1610. fol.) ſowohl ein „venef. attentatum — dummodo mala cogitatio et malus animus ad aliquem actum exteriorem productus fuerit“ (nr. 23. pag. 204. col. 2.), als einen „actus remotus“ — i. e. emere venenum, non praebere (nr. 25. l. c.; nr. 28. pag. 205. col. 1.), ven. praeparare (nr. 16. pag. 203. col. 1.); allein beide Ausdrücke bezeichnen dieſelbe Stufe des Verſuches, den ſ. g. act. remotus, welchem gegenüber als delict. perfectum od. actus proximus die propinatio veneni angegeben wird. (nr. 19. pag. 203. col. 2. „Quando est deventum ad actum proximum, et sic quando venenum fuit propinatum, ita quod veneuans, quantum in se erat, perfecit, et nihil aliud sibi facere remanebat.“ — Dieſe uralte zweigradige Eintheilung erfreute ſich fortwährend, ſelbſt noch im 17. u. 18. Jahrh., wo wir ſie z. B. unverändert bei Carpzov (Pract. nova rer. crim. Qu. XXI. nr. 33—39. Part. I. pag. 129.) wieder finden, des größten Anſehens. S. Zachariä a. a. O. §. 159. S. 20. 21. m. Noten 1. 2. der zuletzt all. Seite. — II. Die Gegenpartei der eben angeführten Rechtslehrer bilden jene, welche die vorbereitenden Hand-

ſtimmten Speiſen, Getränke oder Arzneien u. ſ. w., und auf den der Giftreichung ſelbſt. Hienach wäre alſo eine

---

lungen gar nicht in der Stufenreihe der Verſuchs-Acte erwähnen. Als Repräſentant muß Tiberius Decianus genannt werden, welcher [Tractat. crim. Libr. IX. cap. 23. nr. 3. pag. 121. col. 2.] einen „actus extremus sc. dandi et propinandi“ und einen „conatus per actum proximum factus“ i. e. si veneficus venenum propinavit et ille, cui propinavit, ebibit unterſcheidet. — B. Die Theorie des Remus. Dieſer gibt in ſeiner Paraphraſe des Art. CLXXVIII. C. C. C. (Nemes. Carul. pag. 197. Ed. Abegg.) keine Eintheilung des Verſuches nach Graden, ſondern lediglich eine Unterſcheidung der einem Verbrechen vorangehenden Acte in ſolche, welche als „unterſtandene Miſſethaten“ im Sinne des alleg. Art.'s erſcheinen, wohin er Handlungen zählt, „quae ad perfectionem criminis pertingunt“, u. in ſolche, welche wegen ihrer Entfernung vom denkbaren Ziele noch gar keinen Conat begründen können, wohin er alle „facta extrinseca tantum“ rechnet. Dieſe Ausdrücke „quae ad perfect. perting.“ und „extrinseca“ ſind alſo nicht als techniſche aufzufaſſen, um Grade des Verſuchs damit zu betiteln, ſondern es ſind lediglich Beiſätze, um die Beſchaffenheit der in Betracht kommenden Acte aus dem Geſichtspunkte des alltäglichen Lebens näher zu bezeichnen, und blos zum beſſeren Verſtändniſſe der an die romaniſtiſchen Terminologien gewöhnten Praktiker und zur etwaigen Vergleichung fügte noch Remus die Benennungen der Verſuchs Acte bei den italien. Juriſten „proxima“ u. „remota“ facta hinzu. — Da nun Remus die praeparatio veneni als ein factum extrinsecum hervorhebt, ſo iſt ſie ihm gar keine „unterſtandene Miſſethat“, und er kennt alſo blos die propinatio veneni — den actus proximus ſeiner Vorgänger — als criminell ſtrafbaren Verſuch; ſonach ſtimmt er wenigſtens in der Grundidee mit Decian überein, welcher, wie bereits gezeigt worden, die Reihe ſeiner conatus venef. auch mit der propinatio veneni eröffnete. S. noch oben §. 34. Note 17. S. 213. Über die Anſicht des Remus im Allg. vgl. Zachariä a. a. O. §. 159. S. 19. m. Note 2., S. 20. — C. Das Drei-Grade-Syſtem Leyſer's. (Vgl. deſſen Mittheilung oben §. 33. III. a. E. S. 187., wo ich jedoch in Note 32. die Worte: „die Verſuche der Giftreichung fehlen“ als

zweigradige Abſtufung der Verſuchs-Acte ſcheinbar ſogar in der Natur der Sache begründet.

---

unrichtig zu ſtreichen bitte.) Leyſer geht von dem Geſichtspunkte aus, der Vergifter wolle tödten, und man könne daher ſein Verbrechen nur dann als vollendet erachten, wenn dieſer Abſicht gemaß der Tod wirklich auf die Giftreichung erfolgt ſei. Alle Fälle, in denen der Tod nicht eintrat, ſind ihm darum bloſe Vergiftungs-Verſuche, als deren höchſten Grad (Gradus I.) er den zweiten der im Art. CXXX. C. C. C. angegebenen Vollendungs-Fälle annimmt. An dieſen reiht er dann als die beiden niederen Grade das alte Syſtem der ital. Criminaliſten an, den actus proximus als Gradus II. dahin beſtimmend: „quo is, qui venenum sumsit, pristinam valetudinem recuperavit", im Gradus III. endlich, entſprechend dem actus remotus im Zwei Grade-Syſteme, alle erfolgloſen Vergiftungshandlungen zuſammenfaſſend. Da er aber die Grenze dieſes Grades dahin normirt: „quum venenum, antequam sumeretur, deprehensum est", ſo iſt der Haupt-Verſuchs-Fall, das delictum perfectum, wenn nämlich das Gift genommen worden, aber gar nicht in Wirkung getreten war, von Leyſer's ganzem Verſuchs Syſteme ausgeſchloſſen. Dieſes und anderer Mängel ungeachtet fand aber dennoch das neue Syſtem von der Mitte bis zu Ende des 18. Jahrh.'s faſt allgemeinen Beifall, indem man daſſelbe, bis auf die Einſchiebung oder Beiſetzung des ſ. g. venef. putat. als Ergänzungs Grades (vgl. §. 34. b. ad I. S. 232. 33.) unverändert, in den meiſten Hand- u. Lehrbüchern nachſchrieb. S. oben §. 33. III. Note 27. S. 187. — D. Das Syſtem J. S. Fr. v. Böhmer's. Wider Leyſer's offenbar verunglücktes Syſtem ſchuf v. Böhmer (Meditatt. ad C. C. C. Art. CXXX. §. III. pag. 544.) ein neues, deſſen Hauptvorzug im Gegenſatze zu allen bis dorthin aufgeſtellten darin beſteht, daß er zuerſt das Bereich der Conate blos auf die erfolgloſen Vergiftungs Handlungen reducirte, und dieſen gegenüber den Fall „si conatus ad actum proximum pervenit, reusque, quantum in ipso fuit, delictum propositum, facto noxio perfecit" wenigſtens der vollendeten Vergiftung gleichſtellte („pro consummatione est"), wenn auch nicht geradezu als ſolche bezeichnete. Sonach treffen wir bei ihm, genau genommen, ein viergradiges Syſtem, nämlich a) das delictum perfectum, den actus proxi-

Allein ein anderes Resultat wird gewonnen, sobald man den letzteren Act einer genauen Analyse der in ihm zusammenwirkenden Thätigkeiten unterstellt.

Es umschließt nämlich die Giftreichung, auf welche Weise auch immer vorgenommen, zwei ihrem inneren Wesen nach merklich von einander verschiedene Thatsachen. Denken

---

mus der alt-ital. Celebritäten (Vgl. auch de Boehmer Observ. IV. ad Carpzov. Qu. II. nr. 55. Part. I. pag. 23. col. 1.); und diesem gegenüber als eigentliche conatus venef. b) „Summus gradus, qui propinatione veneni ad nocendum apti, sed fato innoxii; c) medius grad., qui oblatione materiae, quam quis perperam venenosam putavit, et sic animo nocendi porrexit; d) infimus, qui sola emtione vel praeparatione sine ulteriori executione, in odium tertii, proposita, constat.“ (Über v. Böhmer's Grade-Eintheil. des Verbr.-Vers.'s überh. s. Zachariä a. a. O. §. 160. S. 22., wo den alleg. Stellen noch beizufügen ist: Observ. ad Carpzov. l. c. pag. 22. 23.) — Mit dem v. Böhmer'schen schließt sich die Reihe der selbstständigen Grade-Systeme des Vergiftungs-Versuches. Die neueren und neuesten Theoretiker wandten auch auf das in Frage stehende Verbr. ihr allgemeines Versuchs-System an, so daß wir bei ihnen bald drei, bald blos zwei Stufen des Vergiftungs-Versuches antreffen. Vielfach hängt auch deren Anzahl davon ab, ob der Autor die s. g. Vorbereitungshandlungen zu den strafba en Conaten gezählt wissen will, oder nicht. Einige bemerkenswerthe Theorien, nämlich jene von Salchow (Lehrbuch §. 208. S. 206.), v. Schirach (Kriminalrechtsfälle Num. II. S. 84. fg.) und Ed. Henke (Handbuch Thl. II. §. 102. S. 98. Thl. I. §. 41. S. 262—64.) werde ich in den nachfolgenden Noten mit meinem Systeme in stete Vergleichung ziehen. Noch vgl. Heffter Lehrbuch §. 276. a. E. S. 296. „Der bloße Versuch einer Vergiftung bewegt sich zwischen den Vorbereitungshandlungen zur Anschaffung des Gifts bis zur wirklichen Beibringung desselben, ohne etwas Andres bewirkt zu haben, als ein von selbst vorübergehendes, keiner Vorsicht und Heilung bedürfendes Übelbefinden.“ — S. auch Roßhirt Geschichte u. System des deutschen Strafr. Thl. II. §. 82. S. 218. C. —

wir uns z. B., um die beiden Hauptarten der Giftreichung hervorzuheben,

a) der Vergifter habe die vergiftete Substanz in die unmittelbare Nähe des zu Vergiftenden gebracht, sich dann entfernt, und der Letztere hierauf in der Abwesenheit des Verbrechers das Giftgemische zu sich genommen,

so liegt eine Vereinigung zweier Thatsachen vor uns, der Hinstellung der vergifteten Substanz, und des Genusses derselben von Seite des zu Vergiftenden. Das erstere Factum besteht in einem blosen *positiven* Handeln des Verbrechers, motivirt durch die Ueberzeugung oder mindestens Vermuthung, daß sich an die vorgenommene Hinstellung des Gifts die weitere Thatsache des Genusses anreihen müsse; das letztere Factum umfaßt dagegen α) die Thätigkeit des Vergifters, welche aber jetzt den Charakter einer *negativen* annimmt [1]), da sie in einem blosen Geschehenlassen sich an den Tag legt; β) die Selbstthätigkeit des zu Vergiftenden, welcher das Giftgemische genießt.

Nicht minder sind aber diese beiden sich successive ergänzenden Facta auch bei der zweiten Hauptart der Giftreichung, nämlich dann vorhanden, wenn

b) der Vergifter selbst die vergiftete Materie seinem Opfer darreicht, und in seinem Beisein dasselbe den Todesbecher leeren läßt.

Der ganze Unterschied dieses Falles von dem unter a) erwähnten besteht lediglich darin, daß sich hier der Zeitraum *zwischen* den beiden Thatsachen fast bis zum Unbemerkbaren verringert, und überhaupt die ganze Handlung auf die Dauer weniger Augenblicke zusammengedrängt erscheint.

Jene wesentliche Differenz der beiden die Giftreichung bildenden Facta, welche sich auch ferner darin ausspricht,

---

1) Ed. Henke a. d. zuerst all. St.

daß zwiſchen ihnen ein Moment in Mitte liegt, in welchem der Körper des zu Vergiftenden noch frei vom Gifte, dem Unternehmer alſo der Rücktritt vom Verbrechen möglich iſt, ohne eine nachtheilige Folge ſeines Handelns bei dem zu Tödtenden befürchten zu dürfen, kann aber offenbar nicht unberückſichtiget bei der Abſtufung der Verſuchs-Grade bleiben, umſomehr, als ſich in den beiden fraglichen Thatſachen wieder klar das Verhältniß des Verſuches zum vollendeten Delicte ausgedrückt findet.

Es muß daher der Act der Giftreichung in ſeine zwei Grundbeſtandtheile aufgelöſ't, und an die Stelle der obigen Abſtufung in zwei Grade des Verſuches die dreigradige geſetzt werden, indem man der vollendeten Giftreichung die beiden anderen Verſuchsacte als Giftreichungs-Verſuche des erſten und zweiten Grades gegenüber ſtellt.

Hienach erhält man folgendes Syſtem:

Ite Stufe des Vergiftungs-Verſuches. [2])

*) Iter Grad des Giftreichungs-Verſuches.

Die Einmiſchung des Giftes. Die beiden Hauptfälle ſind:

a. Das Gift iſt bereits der zur Darreichung beſtimmten Speiſe u. ſ. w. beigemiſcht, dieſelbe aber noch nicht präſentirt, noch nicht in die unmittelbare Nähe des zu Vergiftenden gebracht worden. (Vollendete Einmiſchung.)

---

2) „Entfernter" Verſuch. v. Schirach u. Ed. Henke a. a. O. — Zachariä a. a. O. §. 151. S. 4. („vorbereitetes Verbrechen."). — Nach Salchow a. a. O. fällt die Einmiſchung unter den Begriff der „Anſtalten zur Mittheilung." (2ten Verſuchsgrad.).

b. Die Beimiſchung war begonnen, aber durch zufällig dazwiſchen tretende Hinderniſſe unterbrochen worden. (Verſuchte Einmiſchung.)

Beide Fälle ſtehen ſich übrigens vollkommen gleich, ſobald nur im letzteren bereits erkennbar geweſen iſt, daß der Giftſtoff in eine ihrer natürlichen Beſtimmung nach zu den Heilungs- oder Nahrungs-Mitteln für Menſchen gehörende Subſtanz eingemiſcht werden ſollte.

Die Strafe dieſes Verſuchs-Grades wird von den gemeinrechtlichen Praktikern, welche ihn jedoch nirgends ſpeciell hervorheben, aber offenbar unter ihrem actus remotus mitverſtehen, lediglich in das arbitrium judicis geſtellt. [3]) Als die in der jüngeren Zeit üblich gewordene führt J. Chr. Fr. Meiſter [4]), freilich etwas ſehr unbeſtimmt, 1 — 4. Jahre Zuchthaus an.

Nach den neueren [5]) und neueſten Geſetzen und Ent-

---

3) Vgl. z. B. Leyser Meditatt. ad Pand. Spec. DCIX. medit. 20. Vol. IX. pag. 671. — Dorn Verſuch eines prakt. Kommentars Bd. I. §. 82. S. 230.

4) Leitfaden zu Vorleſ. über Gifte u. ſ. f. §. 35. IV. S. 26.

5) Zweifelhaft möchte es nach bayer. Strafrechte erſcheinen, ob die Gift-Einmiſchung als nächſter (Strafgeſ. Thl. I. Art. 60.) oder entfernter (Art. 62. daſ.) Verſuch zu beurtheilen ſei. Eine Hebung dieſes Zweifels dürfte um ſo dringender nothwendig ſein, als die Differenz der für beide Fälle gedrohten Strafen unendlich groß iſt. Die Hauptſtelle hierüber enthalten die officiellen Anmerk. Bd. I. S. 186. Hier heißt es aber: „Daß eben die Vorſchriften vom nächſten Verſuche zur Anwendung kommen, wenn zum vollſtändigen Begriffe eines Verbrechens der Erfolg einer beſtimmten Wirkung gehört, und die Haupthandlung ſelbſt z. B. die Miſchung und Reichung des Giftes vollkommen geendigt, aber die erforderliche Wirkung z. B. der Tod nicht eingetreten iſt, wird durch dasjenige begründet, was die Bemerkungen über den Begriff des Verſuches zum Art. 57. enthalten.“ — Es fragt ſich nun, ob nach dieſer Stelle ſchon die Miſchung als geendigte

würfen würde sich eine Freiheitsstrafe von 3. bis 8. Jahren herausstellen. [6])

Haupthandlung zu betrachten sei? Man könnte diese Frage bejahen, da die besondere Hervorhebung des Actes der Mischung neben dem dieselbe doch in sich einschließenden der Reichung der Partikel und die Bedeutung eines „oder" zu geben scheint. Allein eben der Umstand, daß die Giftreichung den Act des Mischens nothwendig voraussetzt, somit in sich einschließt, daß also beide Handlungen schon im Aeußeren bedeutend von einander differiren, indem die Mischung ein einfacher, die Reichung ein mehr complicirter, dem Ziele viel näher gerückter Act ist, dürfte die Überzeugung gewähren, daß die Partikel und in ihrer eigentlichen streng-copulativen Bedeutung zu nehmen sei, so daß die beiden angegebenen Acte nur in ihrer Vereinigung als Ganzes als geendigte Haupthandlung angesehen werden sollten. (Pleonastische Wortfassung.) Da aber, wenn zwei Facta zusammen erst einen bestimmten Begriff ausmachen, dieser Begriff offenbar nicht schon bei einer einzelnen dieser Thatsachen vorhanden sein kann, so leuchtet von selbst ein, daß die Mischung für sich allein betrachtet einen nächsten Versuch nicht begründen könne, was dagegen von der Reichung, als dem die Einmischung mitumfassenden Acte, allerdings behauptet werden muß. Die Mischung erscheint sonach nothwendig, da das bayer. Strafrecht nur zwei Versuchsgrade annimmt, als „entfernter" Versuch. Allein hier treffen wir wieder auf einen neuen Mißstand, indem alsdann die Mischung auf gleiche Stufe mit der Anschaffung des Giftes (Anmerk. a. a. O. S. 187.) gestellt ist. Freilich kann, da dem Richter im Strafges. Thl. I. Art. 62. Nr. I. ein ziemlich großer Spielraum bei Ausmessung der Strafe des entfernten Versuchs (3—5 J. Arbeitshaus) gestattet ist, hiedurch praktisch das Mißliche ausgeglichen werden; doch wird man immerhin einen sprechenden Beweis darin finden, daß Gesetzgebungen, die schon Vorbereitungshandlungen criminell bestrafen, unmöglich mit einem blos zweigradigen Versuchs-Systeme ausreichen können. Vgl. v. Gönner u. v. Schmidtlein Jahrbücher der Gesetzgeb. u. Rpfl. im K. Baiern. Bd. III. (1820.) S. 153. 54. m. Note *) — S. auch Heffter im Arch. d. Crim.-R.'s Neue Folge 1837. Num. XII. S. 341. 42.

IIte Stufe des Vergiftungs-Verſuches. 6)

*) IIter Grad des Giftreichungs-Verſuches.

Die Darreichung des Giftes. Der eingemiſchte Giftſtoff ward entweder in die unmittelbare Nähe des zu Vergiften-

---

6) Vgl. unten Note 11. — Dagegen liegt das Princip der Gleichſtellung des Verſuchs mit dem vollendeten Verbrechen dem franzöſiſchen Rechte zu Grunde, wo wir bereits in früheſter Zeit bei dem homicide den Grundſatz: „Eorum, qui interficere quem conati fuerunt, voluntas punienda est“ in Wirkſamkeit antreffen, jedoch ſchon hiebei mildernde Umſtände inſoferne berückſichtiget finden, als bei ihrem Vorhandenſein ſtatt der vollen Strafe des vollendeten Verbrechens nur eine außerordentliche erkannt wurde. Paponius, Corp. jur. Francici s. absolutissima collectio Arrestorum (Colon. Allobrog. 1624. fol.), Libr. XXII. Tit. V. Append. pag. 702. col. 2. — Bei dem homicide par poison ward aber das erwähnte Princip ausdrücklich in zwei ſpäteren Hauptgeſetzen ausgeſprochen, nämlich a) in der Déclaration faite par Louis XIV. au mois de Juillet 1682. Artt. 4. 5., wo es im letzteren Art. heißt: „ceux qui seront convaincus d'avoir attenté à la vie de quelqu'un par poison, en sorte qu'il n'ait pas tenu à eux que ce crime ait été consommé, seront punis de mort.“ (Ferrière Dictionnaire de droit et de pratique Tom. II. pag. 365. col. 2.) — b) im Code pénal de 1791. Part. II. tit. 2. Sect. 1. Art. 16. Vergl. oben §. 34. Note 41. S. 226. u. Note 14. S. 210. — Als genereller Grundſatz für alle „tentatives de crimes“ (im Gegenſatze zu „tent. de délits“) ging dann das fragliche Princip aus der Loi du 22. Prair. an IV. in den Art. 2. des geltenden Code pénal über (Carnot l. c. Vol. I. pag. 10. — Rauter l. c. Tom. I. pag. 194.) Einen Fall der Anwendung (Hinrichtung wegen Vergiftungs-Verſuches) aus dem Jahre 1832. berichtet Mittermaier im Arch. d. Crim.-R.'s Neue Folge 1836. Num. I. S. 9. Mit dem 1. Juni 1832. trat jedoch die Loi modificative du 28. Avr. 1832. in Wirkungskraft, wonach die Jury in jedem Falle befragt werden muß, ob nicht Milderungsgründe vorhanden ſeien. Chauveau Code pénal pro-

den gebracht, oder diesem vom Vergifter selbst präsentirt [8]), der Genuß des Giftgemisches jedoch (in beiden Fällen) durch zufällig dazwischentretende Umstände verhindert.

Die gemeinrechtliche Praxis strafte hier höchstens mit Relegation auf mehrere z. B. zwei Jahre. [9])

Als dem Strafsysteme der C. C. C. entsprechend, will jedoch von Schirach [10]) „lebenswierige Beraubung der Freiheit" erkannt wissen. [11])

---

gressif pag. 70. — Neues Arch. d. Crim.-R.'s Bd. XIII. S. 334—44. Hiedurch ist die blutige Strenge des Artikels 2. des Strafgesetzes wenigstens einigermassen gemildert. — Daß dem französ. Rechte Stufen des Versuches fremd sein müssen, dürfte sich hienach von selbst verstehen. Erst die neuere Theorie bemühte sich eine dem deutschen Gradesysteme ähnliche Abstufung — mit Einschluß der Vorbereitungs-Handlungen dreigradig — einzuführen. S. die Stellen aus dem Chauveau-Hellie'schen Werke bei Zachariä a. a. O. §. 166. S. 39. Note 1. —

7) „Nächster" Versuch. v. Schirach a. a. O. S. 84. 85. — Ed. Henke a. a. O. (Nach ihm also der vollendeten Vergiftung gleichgestellt, bei welcher statt des gewollten Erfolges ein geringerer eintrat!)

8) Vgl. z. B. Verhandlungen des Assisenhofes zu Mainz über die der Giftmörderin Marg. Jäger ꝛc. zu Last gelegten Verbrechen (Mainz 1835, 8.) S. 9.

9) Quistorp Grundsz. des peinl. R.'s Thl. I. §. 264. Note h. S. 405. Vergl. auch Kramer's Vers. einer system. Darstell. d. peinl. R.'s §. 182. S. 162.

10) a. a. O. S. 84.

11) Die neuesten Strafgesetzbücher nehmen entweder ein Maximum der Versuchsstrafe überhaupt ohne Rücksicht auf Grade an, wie das großherz. hessische v. 1841., welches im Art. 68. Nr. 1. für den Versuch mit Todes- oder lebenslängl. Zuchthaus Strafe bedrohter Verbrechen Zuchthausstrafe bis zu 16. J. festsetzt, und drei Versuchsgrade: „beendigten, nächsten, entfernteren" ausscheidet; oder sie stellen das Maximum der Strafe für jede bestimmte Versuchsstufe auf, wie das hanno-

IIIte Stufe des Vergiftungs-Verſuches. 12)

*) Die vollendete Giftreichung.

Das in die unmittelbare Nähe gebrachte oder präſentirte Gift ward vom zu Vergiftenden wirklich genoſſen, der Gefahr jedoch durch baldige Entdeckung der Natur der genoſſenen Subſtanz von Seite dieſes, und ſchleunigſte Anwendung geeigneter Gegenmittel noch eher, als ſich die Kraft des Giftes im Körper entfalten konnte, mit günſtigem Erfolge vorgebeugt; oder es iſt der Giftſtoff, ohne daß irgend ein Gebrauch von Arzneimitteln hiezu Etwas beigetragen

---

veraniſche Crim.-Geſ. v. 1840., welches den Conat (Artikel 33.) in zwei Hauptſtufen, „beendigten“ und „nicht-beendigten“ abtheilt, von denen wieder die letztere ihre Zwiſchenſtufen (Art. 37.) haben kann, u. als Maximum der Strafe dieſer letzteren ein Drittheil der Strafe des vollendeten Verbrechens, jedoch mit der nicht zu überſteigenden Grenzlinie von 6jähriger Kettenſtrafe, annimmt. Vergl. auch Entw. f. Baden v. 1836. §. 98. — Das neue Strafgeſ. f. beide Sizilien (Lois pén. du royaume de Deux-Siciles trad. par V. Foucher, Art. 354. pag. 379.) bedroht die homicides „simplement tentés“ mit „I. ou II. dégré dans le préside“ d. i. nach Art. 9. pag. 247. Gefängnißſtrafe zu 7—12. (I. dégré) oder 13—18. Jahren (II. dégré.) —

12) „Conatus perfectus; beendigter Verſuch; ſubjectiv vollendetes Verbrechen.“ Abegg Lehrbuch der Strafr.-W. §. 95. S. 153. — „Delictum perfectum, sed non consummatum; geendigtes Verbr“ v. Schirach a. a. O. — „Bloße Endigung des Verbr.'s“ Salchow a. a. O. — Die franzöſ. Theoretiker ſprechen hier von „délit manqué.“ Vgl. Rossi l. c. chap. XXXIII. pag. 377. — Rauter l. c. pag. 185. — Zachariä a. a. O. — Dieſe franzöſ. Benennung iſt ſeit Romagnoſi (vergl. die Stelle b. Zachariä a. a. O.) auch Eigenthum der italieniſchen Rechtstheorie („Delitto mancato“), und jetzt ſogar, wie das neue ſizilian. Strafgeſetzbuch beurkundet, in das Gebiet der Legislation übergegangen. (Lois pén. du royaume de Deux-Siciles l. c.)

hätte, überhaupt aus besonderen Ursachen gänzlich wirkungslos geblieben.

Im ersteren Falle möchte wohl stets bei dem Vergifteten ein vorübergehendes Übelbefinden sich einstellen; dasselbe ist aber nicht dem eingebrachten Giftstoffe allein zuzuschreiben, sondern vielmehr auf Rechnung des Reactionsprocesses zu setzen, welchen das angewandte Heilmittel im Körper wider die Kraft des Giftes beginnt.

Was die Bestrafung dieses Falles betrifft, so kann man für die Ansicht der ältesten Praxis in den „Landrecht, Polizey, Gerichts-Malefiz und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern- und Niedern-Bayrn" v. J. 1616., welche im Titel VIII. des Malefiz-Processes Artikel 4. („Von dem, der einem andern Gifft gibt, doch der Tod oder große Leibsbeschädigung nit erfolgt") eine Interpretation des Artikels CXXX. C. C. C. enthalten, einen Anhaltspunkt finden. [13]) In dieser äußerst wichtigen Stelle heißt es nämlich: „Obwohl im CXXX. Art. der Kaiserl. P. G. O. von der Straff deren, die jemandt mit Gifft an Leib oder Leben beschädigen, ordnung geschicht, so würdet doch nit vermeldet, wann einer dem andern Gifft hatte eingeben, doch demselben durch Artzuei geholffen, oder sonsten das Gifft ohne sonderen Schaden von jme kommen, wie derselb zu straffen seye, Vnd wiewol die Rechtslehrer dißfalls nicht einig, so soll doch ein solcher, der dem andern ein recht Gifft [14]), nicht nur zuberait, sondern auch wircklich in seinen Leib gebracht hat, wie das beschehen, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht werden." —

---

13) S. oben Heft I. §. 19. Note 3. Nr. I. b. S. 226.

14) Also der Versuch mit vermeintlichem Gifte gehört nicht hierher, sollte selbst die angewandte nicht-giftige Substanz einiges Übelbefinden veranlaßt haben. Vergl. auch Zachariä a. a. O. §. 232. S. 199.

Hienach muß nun consequent [15]) der hier in Frag stehende Versuchs-Fall mit einer der Enthauptungsstrafe zunächst stehenden Freiheits-Strafe geahndet worden sein, und wir finden auch wirklich noch in der Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts allenthalben eine jenes Maß erfüllende willkürliche Strafe [16]), meist Landesverweisung mit Staupenschlag [17]), erkannt, wofür man dann erst später in größerer Milde [18]) eine geringe Freiheitsstrafe bis zu höchstens 6. Jahren substituirte. [19])

Dagegen kann sich wieder nach den neueren particulären Gesetzgebungen die hier zu verhängende Gefängnißstrafe selbst bis zu lebenslänglichem Zuchthause [20]) erstrecken.

Den beendigten Versuch der Vergiftung von Brunnen, Quelllen, Wein- oder anderen Getränke-Vorräthen, überhaupt Lebensmitteln in großen Massen straft die gemeinrechtliche Praxis in (freilich unrichtiger) [21])

---

15) S. jedoch v. Schirach a. a. O. S. 86.

16) Vergl. die Citate b. Müller Prompt. jur. nov. Tom. XII. s. v. „Venef.“ nr. 16. not. u. pag. 7504. u. Salchow a. a. O. §. 209. m. Note ****) S. 207. 8. —

17) Quistorp a. a. O. — Meister a. a. O. S. 26. Nr. II.

18) S. jedoch über einzelne strenge Particulargesetze oben Heft I. a. a. O. Nr. II. c. S. 228.

19) Meister a. a. O.

20) Vergl. Strafges. f. d. K. Baiern v. 1813. Thl. I. Art. 60. Nr. I. — Strafges. f. d. großherz. Oldenburg'schen Lande v. 1814. Art. 48. — Crim.-Ges. f. d. K. Sachsen v. 1838. Art. 26. — Crim.-Ges. f. d. Königr. Hannover v. 1840. Art. 36. —

21) Vgl. Stelzer Lehrbuch §. 492. Note * S. 233. und meine Bemerkung oben §. 23. Note 3. S. 84. 85. — Es war diese analoge Anwendung des sächs. Constitutionenrechtes auch gar

analoger Anwendung des nur von der Weide-Vergiftung redenden churſächſiſchen Rechtes [22]) mit Staupenſchlag und zeitiger oder ewiger Landes-Verweiſung. [23]) Neuere Geſetzgebungen aber drohen ſogar hier wegen der „allgemeinen Gefährlichkeit dieſer boshaften Handlung, deren Folgen und Gefahren für eine zahlloſe Menge von Menſchen gar nicht berechnet werden können," [24]) die Todes- [25]), oder wenigſtens lebenswierige Freiheits-Strafe. [26])

---

nicht nothwendig, da ſchon die älteſten Romaniſten für d. Brunnenvergiftung insbeſondere einen eigenen Gerichtsgebrauch, freilich zum Theile ſich auf ital. Statute berufend, herausgebildet hatten, welcher im Ganzen dasſelbe Reſultat, wie das churſächſ. R., lieferte. Vgl. Joh. Raschen Zum Bock Apostillae Glossae et Observatt. super. C. C. C. (Ms. v. J. 1559. Nr. P. VI. 23. der k. Bibl. z. Bamberg.) ad Art. CXXX.: „Si quis fontem aut puteum veneno corrumpat, si quidem ex eo mors alicujus sequitur, punitur l. Cornel. de Sicariis, alias non. Matth. de afflictis in constitut. Sicil. incip. Mala noxia num. 6." — Neuere Geſetzgebungen handeln auch die Brunnen-Vergiftung u. jene von Viehweiden, wie es die Natur der Sache mit ſich bringt, an zwei verſchiedenen Stellen ab. S. z. B. das großherz. heſſiſche Strafgeſ. v. 1841. Artt. 277. u. 437.

22) Cod. August. const. 18. Part. IV. (S. oben Heft I. a. a. O. Nr. I. f. S. 227.) — Carpzovii Definitiones forens. ad Constit. Elect. Sax. Vol. II. pag. 405. 6.

23) Berger Electa jurisprud. crim. (Lips. 1737. 4.) pag. 113. — Stryk Usus mod. Pand. L. XLVIII. T. 8. §. XVII. (Ed. Hal. 1746. fol.) pag. 1202. — Koch Inst. jur. crim. §. 499. pag. 265. — Dorn a. a. O. §. 84. S. 242.

24) Anmerk. z. Strafgeſ. f. d. K. Baiern Bd. II. S. 24. — Motive z. revid. Entw. des Strafgeſ. f. Bayern v. 1827. S. 187. — Motive z. Entw. v. 1831. S. 204. — S. auch Stübel über den Thatbeſtand der Verbrechen §. 11. S. 17.

25) Strafgeſ. f. d. K. Baiern v. 1813. Thl. I. Art. 150. — Entw. v. 1822. Art. 184. (Über beide Ed. Henke a. a. O. Thl. III. §. 206. S. 635. u. Note 2. S. 638.) — Revid. Entw.

Ich habe zwar bei der Normirung dieser Grade des Versuches vorzüglich nur die gewöhnliche Art des Vergiftungsverbrechens, die heimliche Vergiftung, vor Augen gehabt. Allein auch bei der entgegengesetzten seltneren Art, der s. g. offenen oder gewaltsamen [27]) Vergiftung dürfte der praktischen Anwendbarkeit der obigen Grade-Abstufung kein Hinderniß im Wege stehen, da hier der IIten Stufe des Versuchs der Act der Nöthigung des zu Vergiftenden, und der IIIten Stufe d. i. der vollendeten Giftreichung der Act des Genusses der vergifteten Materie entspricht, sei es nun, daß diese dem zu tödtenden Opfer vom Verbrecher eingeschüttet, sei es, daß sie vom Ersteren selbst in Folge des angewandten Zwanges genommen wurde. [28])

Bei mehrmaliger Wiederholung eines oder des anderen dieser Versuche muß sich natürlich auch verhältnißmäßig die

---

v. 1827. Art. 207. — Entw v. 1831. Art. 241. — Crim.-Ges. f. d. K. Hannover v. 1840. Art. 190. Nr. I.

26) Preuß. L. R. Thl. II. Tit. XX. §. 872. „lebenswierige Festungsstrafe mit vorgängigem Staupenschlag.“ Meister a. a. O. §. 37. Nr. 3. S. 28. 29. — Ed. Henke a. a. O. S. 635. — Neuere Gesetzgebungen sind milder: Strafges. f. d. Königr. Würtemberg v. 1839. Art. 241. — Strafges. f. d. Großherz. Hessen v. 1841. Art. 277. (Zuchthaus v. 5—16. J.). Entw. f. Baden v. 1836. §. 213. (5—20. J. Zuchthaus.). — Vergl. auch Motive z. Entw. f. Bayern v. 1831. a. a. O. — Bregmann Motive u. Bemerk. z. Crim. Ges. f. Braunschweig S. 268.

27) Vgl. unten §. 36. Nr. I. ad B. b. S. 287. fg.

28) Über Tödtungen mit vergifteten Dolchen, in Gift getauchten Kugeln u. Pfeilen u. s. f. vgl. Schöpfer de haemorrhagia vulneratorum Cap. IV. nr. 16. — de Boehmer Medit. ad C. C. C. Art. CXXX. §. VIII. pag. 548. — Quistorp a. a. O. §. 266. a. E. S. 407. — Ich hielt es für überflüssig, bezüglich einer etwaigen analoge Anwendung meines Versuchs-Systemes auf diese Fälle Etwa hier beizusetzen.

Freiheitsstrafe erhöhen. [29]) Nicht minder möchte sich aber eine Milderung der in concreto zu verhängenden Strafe dann rechtfertigen, wenn der Versuch im Affecte unternommen worden war. [30])

II. Unterabtheilung.

Die vollendete Vergiftung.

§. 36.

A. Die Gift-Tödtung. *)

I. Begriff und Arten. — Hat nun der nach vollendeter Giftreichung in das Innere des Körpers eingeführte Giftstoff hier die Stadien seines zerstörlichen Kraftentwicklungs-Processes durchlaufen, und hiedurch die das Leben bedingenden Hauptorgane, somit (um im Geiste des Artikels CXXX. C. C. C. zu sprechen) das Leben selbst beschädiget, so stellt sich unserem Auge die strafrechtliche Erscheinung der Tödtung mittels Giftes, oder in kürzerer Ausdrucksweise der Gifttödtung dar.

Dieselbe ist also ihrem gemeinrechtlichen Begriffe nach: Lebens-Beschädigung d. i. Tödtung eines Menschen

---

29) Was den Rückfall betrifft, so leiden die allgemeinen Grundsätze hierüber keine Ausnahme.

30) Einen culposen Vergiftungs-Versuch gibt es nicht. Vergl. überh. Zachariä a. a. O. Thl. I. §. I. 23. fg. S. 34. fg.

*) Die Literatur betreffend verweise ich lediglich auf §. 3. der Einleitung (Heft I. S. 24.) u. Note 34. zu §. 33. (Heft II. S. 188.)

durch ein ihm absichtlich von fremder Hand beigebrachtes Gift.

Die in unendlicher Mannigfaltigkeit hier denkbaren Fälle [1]) lassen sich, um einen Überblick derselben zu gewinnen, unter zwei Hauptgesichtspunkte zusammenfassen, indem man

A. die concrete Willens-Beschaffenheit des Vergifters, und

B. die Art der Vornahme der Vergiftungs-Handlungen

in Betrachtung zieht. Was nun

ad A. die auf der Willensrichtung des Thäters beruhende Verschiedenheit der Fälle der Gifttödtung betrifft, so genügt eine Rückerinnerung an das, was ich bereits sowohl in der Lehre vom Vergiftungs-Dolus [2]), als auch in der dieser Abtheilung vorausgeschickten Einleitung [3]) hierher bezügliches bemerkt habe. Die Gifttödtung, d. i. das Factum des auf die vollendete Giftreichung erfolgten Todes, kann hienach a) entweder innerhalb der Grenzen der vom Vergifter mit seiner That verknüpften Absicht, oder b) außerhalb dieser Grenzen liegen.

Die im ersteren Falle sich herausstellende Gifttödtung mit zureichendem Vorsatze ist aber wieder entweder Gift-Mord oder Gift-Todtschlag. Das Unterscheidungs-Criterium ist die hier blos getrübt, dort aber ungetrübt vorhandene Überlegungskraft des Vergifters bei Fassung und Verwirklichung seines Tödtungsplanes.

Daß ferner der Vorsatz mittels Giftes zu tödten sowohl in bestimmte Grenzen eingeschlossen, d. i. auf ge-

---

1) S. oben §. 33. III. S. 182.

2) Kap. II. Abschn. I. Abthl. I. §§. 29—31. S. 122. fg.

3) §. 33. S. 177. fg.

wiſſe im Voraus dem Thäter genau bewußte Individuen, ſei es ſelbſt in Mehrzahl, gerichtet, als auch in unbeſtimmter Faſſung vorhanden ſein könne, ward bereits oben [4]) ausgeführt. Hienach kann es einen beſtimmt-vorſätzlichen und unbeſtimmt-vorſätzlichen [5]) Giftmord oder Gifttodtſchlag geben.

Endlich läßt ſich, was ich ebenfalls ſchon andeutete [6]), bei der Tödtung mehrerer Individuen durch die Vergiftungshandlungen Eines Urhebers der Gegenſatz des fortgeſetzten und des wiederholten Giftmordes (wohl auch Gifttodtſchlages) aufſtellen, je nachdem nämlich die mehreren Tödtungen Erzeugniſſe eines und desſelben Vorſatzes, oder mehrerer, je nach der Ausführung des einen oder anderen neugefaßter Entſchlüſſe waren.

---

4) §. 29. ad a) S. 123.

5) S. Feuerbach Lehrbuch §. 223. — Bauer Lehrbuch der Strafrechtswiſſ. §. 162. S. 218. — Vgl. auch die Citate in den Nott. 3. 4. zu der in der vorigen Note alleg. Stelle. — Die höchſte Potenz des unbeſtimmt-vorſätzlichen Giftmordes, den auf gemeingefährliche Weiſe begangenen, hebt Abegg (Lehrbuch der Strafrechts-W. §. 240. Textnote S. 338.) gleichſam als 3te species hervor. Da aber hier nicht ſowohl der eigentliche ſpecielle Tödtungsvorſatz juriſtiſch in Betracht kommt, als vielmehr die ſchon in der Handlung ohne Erfolg gelegene große Gefährlichkeit für das Gemeinweſen, ſo möchte es am angemeſſenſten ſein, dieſe gemeingefährlichen Vergiftungen mit Heffter (Lehrb. §. 380. S. 401.), Ed. Henke (Handb. Thl. III. §. 206. S. 634.) u. Abegg ſelbſt (a. a. O. §. 405. S. 526.) in die beſondere Kategorie der „gemeingefährlichen Handlungen" einzureihen, was auch neuere Entwürfe u. Geſetzbücher bereits gethan haben. Vgl. Crim.-Geſ. f. Hannover v. 1840. Art. 190. I. — Über den Entw. eines Strafgeſ. u. Strafrechtsverfahrens f. d. Kanton Luzern v. 1835. ſ. Mittermaier im Arch. d. Crim.-R.'s Neue Folge 1835. Num. XVI. S. 438. —

6) Oben §. 20. Note 65. S. 22.

Lag dagegen die Gifttödtung außerhalb der Grenzen des vom Thäter verfolgten Planes, so erscheint sie entweder

α) als subjectiv-excessive Gifttödtung, wenn dem verbrecherischen Willen nur die specielle Richtung auf Tödtung mangelte, der Vergifter also blos an der Gesundheit beschädigen wollte [7]), oder

β) als objectiv-excessive Gifttödtung, wenn zwar der Wille bis zur gänzlichen Vernichtung des Lebens des zu Vergiftenden sich erstreckte, die zur Realisirung dieses Vorsatzes in's Leben tretende Handlung aber entweder

αα) nebst dem bezielten noch ein zweites Individuum [8]), oder

ββ) statt jenes eine andere Person, sei es per aberrationem [9]), oder aus Irrthum [10]), getroffen hat.

Ad B. Was dagegen auf der anderen Seite die in der äußeren Beschaffenheit der Vergiftungshandlungen begründete Verschiedenheit der eine Gifttödtung repräsentirenden Erscheinungen betrifft, so versteht es sich hier von selbst, daß

a) dem erfolgten Tode sowohl eine einmalige, als auch eine mehrmalige, in successiven meist kleinen Gaben fortgesetzte Reichung von Giftstoffen vorhergehen, die

---

7) S. oben §. 30. I. S. 138.

8) S. oben a. a. O. II. S. 139. 40.

9) Ebendas. III. 1. S. 142—44.

10) Ebendas. 2. S. 144. fg. Daß jedoch nicht alle hier, wie auch bei Note 9., denkbaren Fälle unter diese Rubrik fallen, sondern blos diejenigen, bei welchen Eventualität des Dolus, nicht aber ein concursus culpae cum dolo, angenommen werden muß, versteht sich von selbst.

Theorie daher von einem Giftmorde durch einmalige, und einem Giftmorde durch fortgesetzte Giftreichung sprechen könne. [11]) Auf den Gifttodtschlag möchte jedoch wegen der Natur der Affecte diese Eintheilung sich nicht anwenden lassen. Bei weiten wichtiger ist aber die Sonderung

b) einer heimlichen und einer offenen oder gewaltsamen Gifttödtung.

Was nun die erstere angeht, so ist das Wesen derselben keineswegs in dem Unerkanntbleiben des Thäters, oder dem unbemerkbaren Wirken des Giftes [12]) zu suchen, sondern lediglich in einer solchen Veranstaltung von Seite des Vergifters, daß dem zu Vergiftenden der geschehene Genuß des Giftstoffes vor dem Beginne seiner Kraftäußerungen oder wenigstens im Momente der Einverleibung verborgen bleiben müsse. [13])

Dagegen besteht ihrem Begriffe nach die offene, unverhehlte Vergiftung in der Einbringung des (als solcher dem zu Tödtenden meist bekannten) Giftstoffes unter Anwendung psychischer oder physischer Gewalt von Seite des

---

11) S. die in Note 6. all. Stelle. — Beispiele hiefür bieten fast sämmtliche berühmt gewordenen Vergiftungs-Falle, namentlich der Lafarge'sche, Jäger Renter'sche (S. Verhandlungen des Assisenhofes zu Mainz S. 5. 9. fg.), die Gottfried'schen. Vgl. auch den von Graff in Henke's Ztschr. Jahrg. XI. Heft 4. Num XIII. mitgetheilten interessanten Fall, besonders S. 243—45.

12) Marezoll Criminalrecht §. 109. S. 325. Note 4. a. E.: „Nur ist mit der heimlichen Beibringung nicht das heimliche Wirken des Giftes zu verwechseln. Denn diese Aeußerung des giftigen Stoffes ist mehr blos zufällig." — Vgl. Remer Lehrbuch der polizeilich-gerichtl. Chemie S. 530. N. 2. — Martin Lehrbuch §. 132. Note g. S. 299. 300.

13) Vgl. oben Heft I. §. 17. S. 196.

Verbrechers. Es kann daher sowohl wirkliches Einschütten des Giftes mit gewaltthätiger Unterdrückung der Wehrkraft des Angegriffenen durch Festhalten oder Binden, als auch eine Nöthigung, das dargebotene Gift zu nehmen, durch Drohen mit einem anderen sofort zu gebrauchenden Tödtungsmittel, z. B. einer Pistole, stattfinden, an welche vorhergehende und gleichzeitige Gewaltanwendung sich in der Regel auch noch eine nachfolgende, um etwaige Hülfe zu verhindern, anknüpfen wird. Man darf hienach die offene Gifttödtung unbedenklich, und ohne sich dem Vorwurfe der Einseitigkeit auszusetzen, mit dem Namen der „gewaltsamen" bezeichnen.

Übrigens möchte dem eben Erörterten zu Folge der Giftmord meist nur in der Gestalt der heimlichen [14]) Gifttödtung vorkommen, wogegen sich der Gifttodtschlag seiner Natur nach recht wohl auch als gewaltsamer oder offener denken ließe. [15])

Den ersteren haben darum viele ältere [16]) Rechtslehrer, wie Gerstlacher [17]), Klein [18]), Steltzer [19]), von

---

14) Überhaupt ist heimliche Beibringung als die Regel, gewaltsame dagegen als die Ausnahme zu betrachten. Vgl. Heffter a. a. O. §. 276. Note 6. S. 297. — Anmerk. z. Strafgef. f. d. K. Baiern Bd. II. S. 21. A. — Es nimmt darum auch Klein (Grundſ. d. Peinl. R.'s §. 309. S. 243. 44.) die heimliche Ausführung der Vergiftungen ohne Anwendung äußerer Gewalt als das Unterscheidungsmerkmal derselben von den äußerlichen körperlichen Verletzungen an. Vgl. unten Note 23. —

15) Vgl. was ich oben §. 31. S. 152. von dem im Affecte Handelnden überhaupt sagte.

16) Über die Ansichten des Mittelalters vgl. oben Heft I. §. 12. I. S. 127—29.; §. 14. I. b. β. S. 157. 58.; §. 16. S. 184.; §. 17. S. 195. fg.

17) Handbuch der teutschen Reichsgesetze Thl. XI. Abthl. 2. Anmerk. 219. Abs. 2. S. 2708.

den Neueren aber noch Grolman [20]) geradezu als heimlichen, verrätherischen, oder hinterlistigen Mord, als Art des Meuchelmordes aufgefaßt, worin denselben auch Gesetzgebungen, namentlich die österreichische [21]), gefolgt sind. Doch hebt das Requisit der Heimlichkeit im Thatbestande des Vergiftungsverbrechens überhaupt von den neuesten Entwürfen meines Wissens blos der badische von 1836. §§. 212. und 215. hervor.

Auf den Gegensatz einer gewaltsamen, offenen [22]) Vergiftung haben erst neuere Criminalisten, wie Tittmann [23]), Heffter [24]), Marezoll [25]) aufmerksam ge-

---

18) a. a. O. §. 306. S. 242. (S. oben Note 14.)

19) Lehrbuch §. 479. S. 227.

20) Grundsätze der CRW. §. 271. S. 387.; §. 273. S. 389. Vgl. jedoch v. Wachter Lehrbuch Thl. II. §. 170. Note 48. S. 145.

21) Gesetzbuch über Verbrechen v. 1803. §. 118. Nr. 1. S. 64. (Vgl. auch oben Heft I. §. 19. Note 3. I. a. S. 226.) — Auch der revid. Entw. eines Crim.-Ges.'s f. d. Kanton Graubündten v. 1829. §. 57. Nr. 1. S. 12. stellt die Gifttödtung unter den „Meuchelmord." Bemerkenswerth sind die beiden Übertragungen dieses Entwurfes in die nebst der deutschen im Cantone als Volkssprache vorkommende italienische (Coira, 1837. 8.) und romanische Sprache (Concept Revedius din Codex Criminal per il Cantun Grischun, Cuera 1838. 8.) In der ersteren heißt der hierher gehörige §. 57.: „Omicidio proditorio, quando uno toglie la vita di un altro con nascoste insidie, o inaspettatamente e traditoriamente, od anche con avvelenamento." (Pag. 33.) — In der letzteren lautet er: Il mazament nunadvertin, ne proditori, sche in cun legigiar ora discusamegn, ne senza proeveder, sin in visa maliziusa, ne aber era cun tissi prend la vetta ad in auter." (Pag. 40. 41.)

22) Das röm. R. kannte schon eine solche. (Heft I. §. 8. II. S. 65. 66.)

23) Handbuch Bd. I. §. 197. S. 405.; §. 200. Note r. S. 409. — In seinen „Grundlinien der Strafrechtswiss." §. 163. Note a.

macht. Im ganzen Bereiche der Gesetzgebungen Europa's dürfte es aber wohl einzig der von Kemper, Philipse und Gennep redigirte niederländische Strafgesetz-Entwurf von 1827. (Projet du Code pénal du royaume des Pays-bas) sein, welcher (im Art. 169. in den Worten: „lui donnant du poison, ou *le forçant d'en prendre*") die gewaltsame Gifttödtung als besondere Art der Tödtungen erwähnt.

II. Das gemeine Recht als Grundlage für die Beurtheilung. — Die Strafnorm für das Verbrechen der Gifttödtung im Allgemeinen gibt der Art. CXXX. C. C. C. an die Hand. Nach ihm sollen die Verurtheilten zum Richtplatze geschleift, und, wenn es Mannspersonen sind, gerädert, Vergifterinnen dagegen ertränkt werden, soferne nicht Localverhältnisse bei den letzteren eine andere Hinrichtungs-Art nothwendig machen. [26])

Allein es spricht der erwähnte Artikel nur von einem einzigen aus der langen Reihe der oben betrachteten Fälle der Gifttödtung. Denn daß die karg zugemessenen Worte: „wer jemandt durch gifft oder venen an — — leben beschedigt" alle jene so mannigfaltigen Erscheinungen umfassen sollten, oder, was dasselbe ist, daß Carl sämmtliche, ihrem inneren, wie äußeren Wesen nach so auffallend verschiedenen Arten der Gifttödtung mit einer einzigen glei-

---

S. 125. schloß sich übrigens Tittmann an Klein's Ansicht (S. oben Note 14.) an. Doch erwähnt er seiner früheren Übereinstimmung mit Klein später im Handbuche, wo er a. a. O. S. 405. Note a. diesen als „anderer Meynung" anführt, mit keiner Silbe.

24) a. a. O. §. 275. Note 3. S. 295., u. vorzüglich §. 276. S. 296.

25) a. a. O. §. 97. S. 286.; §. 109. S. 325. Note 4.

26) Vgl. oben Heft I. §. 17. III. 2. c. S. 211. fg.; §. 18. 3) S. 222. 23.

den Strafe bedroht hätte, läßt ſich ſchon aus Vernunftgründen durchaus nicht annehmen, ja! es geht das Gegentheil aus dem Geſetze ſelbſt klar hervor, indem zu Ende des Artikels von einigen die Strafbarkeit erhöhenden Momenten, theils in der Perſönlichkeit des Vergifteten, theils in der Ausführungsweiſe des Verbrechens gelegen, freilich nur in ziemlich allgemeinen Umriſſen geſprochen, und für den Fall ihres Vorhandenſeins auf ein Strafſchärfungsmittel (Reißen mit glühenden Zangen) [27]) hingewieſen wird. Hienach muß aber conſequent in eben dem Maße auch eine Milderung der im Geſetze gedrohten Strafe zuläſſig ſein, wenn die Strafbarkeit des Verbrechens in concreto geringer, als jene des im Artikel gleichſam als Muſter aufgeſtellten Falles, iſt.

Aus dem Geſagten folgt nun, daß es jetzt die Hauptaufgabe dieſer Erörterung ſein müſſe, aus dem Geſetzestexte auf das Genaueſte zu beſtimmen, welche von den oben unter I. charakteriſirten Arten der Gifttödtung Carl im Artikel CXXX. als Normalfall angenommen habe, bei welchen ſonach die beigefügte Strafſchärfung in Anwendung kommen müſſe, und bei welchen dagegen der Richter von der gedrohten Hauptſtrafe auf eine mildere herabzuſteigen befugt ſei, mit anderen Worten, welche von den dort bezeichneten Qualitäten als Straf-Erhöhungs-, welche als Straf-Milderungs-Gründe ſich darſtellten.

Im Artikel CXXX. C. C. C. iſt nun

A.) blos von der Gifttödtung mit böslichem Vorſatze im Allgemeinen (animus nocendi), ohne Berückſichtigung der ſpeciellen Beſchaffenheit dieſes Vorſatzes, ob er auf Tödtung, oder nur auf Geſundheitsverletzung gerichtet ſei, die Rede [28]), ſo daß nach dem Geiſte des Geſetzes

---

27) S. oben a. zuerſt a. O. S. 212. 215. 16. 218. —

28) Vgl. oben §. 33. II. S. 181. V. S. 195. u. auch Heft I. §. 17. S. 208. fg.

die Normalſtrafe auch ſchon die ſubjectiv-, und ſelbſt die objectiv-exceſſive Gifttödtung per aberrationem oder aus Irrthum (ſoferne natürlich bei letzterer keine Concurrenz von Culpa vorläge) [29]) treffen müßte.

B.) Die Carolina kennt ferner nur eine heimliche Vergiftung überhaupt [30]), mithin auch nur eine heimliche

---

29) S. oben Note 10. S. 286.

30) Der Beiſatz „heymlich" kommt zwar nur in der Überſchrift, nicht aber im Texte des Art. CXXX. vor, und, wie ich bereits oben (Heft I. a. a. O. Note 75. S. 211.) bemerkt habe, läßt ſich nicht immer mit voller Sicherheit aus den Angaben der Titelrubrik auf den Inhalt des ſich daran reihenden Artikels ſchließen. Allein dennoch liegen der Gründe viele vor, daß der alleg. Art. nur auf die heimliche Vergiftung ſich beziehen könne. Denn α) geht aus den Artt. XXXIII. „Von mordt der heymlichen geſchicht ꝛc." (im Gegenſatze zu Art. XXXIV. „Von offentlichen todtſchlägen ꝛc."), XXXV. „Vom heymlichem kinder haben ꝛc." u. XLI. „Von heymlichen Prandt ꝛc." klar hervor, daß der Geſetzgeber das Requiſit der Heimlichkeit bei mehreren Verbrechen für weſentlich zum Thatbeſtande derſelben gehörend anerkannt, ſomit dieſes Beiſatzes ſich gewiß niemals, ohne eine beſondere Bedeutung hinein zu legen, bedient habe, wie man überhaupt nie a priori annehmen ſollte, daß in einem Geſetze irgend ein Wörtchen bedeutungslos, alſo überflüſſig ſtehe. — β) Noch kräftiger unterſtützt ferner der Art. XXXVII. meine Anſicht, wo es nicht nur in der Überſchrift, wie in der des Art. CXXX., „Von heymlichen vergeben ꝛc." heißt, ſondern auch ein einziger Blick auf den Inhalt des Textes ſelbſt deutlich zeigt, daß darin blos von der heimlichen Vergiftung die Rede ſein könne. — γ) Juſt. Gobler überſetzt ausdrücklich die Titelrubrik des Art. CXXX. mit: „Primo de poena eorum qui veneno clandestine necant homines." (Interpret. C. C. C. pag. 140. Ed. Abegg. Im Art. XXXVII., nach ſeiner Zählung „36." läßt er jedoch auffallender Weiſe das „heymlich" unüberſetzt. — Remus paraphraſirt es gar niemals in den das venef. betreffenden Stellen.) — Endlich δ) finden wir auch in einigen für die Auslegung der C. C. C. äußerſt wichtigen, leider! zu wenig beachteten Particulargeſetzbüchern des 16. und angehenden 17. Jahr-

Gifttödtung. Hiſtoriſch habe ich dieſes bereits oben [31]) zu begründen mich bemüht, und es hat auch in neueſter Zeit dieſe, an ſich ganz naturgemäße Idee, gegen Martin [32]) an Tittmann [33]), Heffter [34]) und vorzüglich Marezoll [35]) wieder ihre Vertheidiger gefunden. Die Nor-

---

hunderts bei der Vergiftung das Moment der Heimlichkeit ganz beſonders hervorgehoben, was darauf hindeutet, daß man den hier unzweifelhaft zum Vorbilde genommenen, ja theilweiſe wörtlich abgeſchriebenen Art. CXXX. C. C. C. lediglich von der heimlichen Vergiftung verſtanden habe. Vergl. vorzüglich: Des Löbl. Fürſtenthumbs Steyer Landt- u. Peindlich-Gerichts-Ordnung. Im 1574 Jar verpeſſert ꝛc. (Grätz 1575. fol.) Art. XCV. pag. 21. vers.: „Von ſtraff der vergifftung oder dergleichen haimlichen Tödtung. — Item wer jemandt durch Gifft oder dergleichen haimliche vergebung ꝛc.“ — Vernewte Landes Ordnung deß Königreichs Böhaimb v. 1627. Abſchn. „Von Mord und Todſchlägen.“ Tit. XVI. S. 468.: „Belangend die jenigen Mord Thaten vnn Todſchläge, ſo haimblicher weiſe mit Gifft — — zu geſchehen pflegen ꝛc.“ — S. über die hier beſprochene Streitfrage auch J. S. Fr. de Boehmer Meditatt. ad C. C. C. Art. CXXX. §. I. pag. 541. — Allerdings könnte man mir den Einwurf machen, daß doch im Art. L. C. C. C. der Heimlichkeit keine Erwähnung geſchehe. Allein dieß erklärt ſich ganz natürlich daraus, daß hier nicht mehr vom Thatbeſtande des Verbrechens die Rede iſt, ſondern nur von den Fragen, welche der Richter an den geſtändigen Vergifter zu ſtellen hat, wo daher dem Geſetzgeber die nochmalige ausführliche Bezeichnung des Verbrechens überflüſſig erſcheinen mußte. Aus gleichem Grunde fehlt der fragliche Beiſatz auch in den Artt. XLVIII. u. LI.

31) Heft I. §. 17. S. 195—98.

32) Lehrbuch §. 132. Note 7. S. 299.: „Es berechtigt die Überſchrift des Artikels nicht, ein beſonderes Gewicht auf das „heimliche“ Beibringen des Gifts zu legen.“

33) Handbuch Bd. I. §. 200. Note r. S. 409.

34) a. oben Note 24. a. O.

35) a. oben Note 25. a. O.

malſtrafe trifft ſonach lediglich die heimlich verübte Gifttödtung. [36])

Es fragt ſich aber nun, ob die der heimlichen gegenüberſtehende offene Vergiftung nach der Grundidee des Geſetzes als eine mehr oder minder ſtrafbare species betrachtet werden müſſe? — Leicht könnte man in Verſuchung gerathen, die bei der offenen Vergiftung vorkommende Anwendung phyſiſcher oder pſychiſcher Gewalt als ein Straferhöhungs-Moment aufzufaſſen, ſomit die gewaltſame Vergiftung für ſtrafwürdiger zu erklären, als die heimliche. Allein dem Germanen galt ein offener, ſelbſt mit blutiger Grauſamkeit gepaarter Angriff für bei weiten nicht in dem Maße verächtlich, als ein hinterliſtiger, heimtückiſcher Überfall. Dieſe Anſicht des Volkes ging auch in ſeine Strafgeſetze über. [37]) Darum die allgemein hervortretende härtere und zugleich erniedrigendere [38]) Strafe des heimlichen Mordes im Verhältniſſe zur offenen Tödtung.

Den bei dem erſteren überhaupt herkömmlichen Schärfungsbeiſatz des Schleifens zur Richtſtätte finden wir nun wirklich auch im Artikel CXXX. C. C. C. wieder. Er muß daher offenbar wegbleiben, wenn das ihn veranlaſſende Moment, die Heimlichkeit der Ausführung fehlte. Somit darf unbedenklich der Mangel der Heimlichkeit bei der Giftreichung als ein Strafmilderungsgrund [39]) im Geiſte der

---

36) S. nam. Tittmann a. a. O.

37) Vgl. Ed. Henke Grundriß einer Geſchichte des deutſchen peinl. Rechts (Sulzbach 1809.) Thl. I. S. 272. fg.

38) S. oben Heft I. §. 17. S. 218. Auch in England war das Schleifen eine ſchimpfliche Strafſchärfung, und namentlich nach 25. Edw. III. bei dem ſ. g. kleinen Verrathe („petty treason") gedroht. Vgl. Colquhoun's Polizey von London. A. d. E. überſ. v. J. W. Volkmann (Leipzig 1800) Bd. I. S. 273. —

39) Marezoll a. a. O. §. 109. S. 325. Note 4.: „Es mögte

Carolina angeſehen, und muß ſelbſt die mit größerer Grauſamkeit verknüpfte offene Gifttödtung blos mit der einfachen Strafe des gewöhnlichen Mordes [40]) belegt werden.

C.) Die in den Worten „nach ermeſſung der perſon vnd tödtung“ [41]) angedeuteten Strafſchärfungsgründe endlich beziehen ſich, wie man zum Theile mit ziemlicher Sicherheit aus den Zeit- und Orts-Verhältniſſen ſchließen darf, vorzüglich

a) auf die Verwandten-, insbeſondere Eltern- und Gatten-Vergiftung; [42])

b) auf die gleichzeitige, oder die ſucceſſive (fortgeſetzte oder wiederholte) [43]) Gifttödtung mehrerer In-

---

gewaltſame, oder offene, unverhehlte Vergiftung aus einem milderen Geſichtspuncte beurtheilt werden müſſen.“

40) Marezoll a. a. O. §. 97. S. 286.

41) Wichtig iſt hier wieder die oben alleg. ſteyeriſche Landt- und Peinl. Gerichts Ordn. v. 1574. a. a. O., wo die im Texte angeführte Stelle mit: „nach ermeſſung vnnd anſehen der Perſon vnd übelthat“ gleichſam umſchrieben ſich findet.

42) de Boehmer l. c. §. VII. pag. 547. — Gerſtlacher a. a. O. Anm. 223. S. 271. — Ganz im Geiſte der C. C. C. betrachtet auch die Const. crim. Theresiana oder Mariä Thereſiä peinl. Gerichtsordnung v. 1769. Art. 92. §. 7. „Erſtlich“ S. 251. das verwandtſchaftliche Verhältniß zwiſchen dem Vergifter und Vergifteten als einen „beſchwerenden Umſtand“ d. i. Strafſchärfungsgrund. — Ältere Geſetzgebungen erwähnen in ihren Abſchnitten von der Verwandten-Tödtung der durch Gift verübten beſonders, ohne jedoch dem gebrauchten Mittel die Bedeutung eines Straferhöhungs-Momentes beizulegen. Vgl. Mateſiz Proceß d. Fürſtenth. der Obern-Pfalz Tit. X. Art. 5. (Münchmeyers Compend. des O.-Pf. Land Rechts S. 295.) u. die churſächſ. const. 3. Part. IV. b. Carpzov Definit. forens. ad Const. Elect. Sax. Vol. II. pag. 350. ff.

43) de Boehmer l. c. et Elem. jurisprud. crim. §. CCXXXVIII. pag. 448.

dividuen. Hierher gehörte ſonach auch die unbeſtimmt-vorſätzliche Vergiftung, wenn durch dieſelbe wirklich eine Mehrzahl von Perſonen das Leben verlor [44]), ſowie die objectiv-exceſſive Gifttödtung, gleichviel ob nach unſeren Anſichten Eventualität des Dolus anzunehmen wäre, oder nicht.

Das Reſultat dieſer Entwicklung des Art. CXXX. C. C. C. iſt alſo: Gemeinrechtlich wird jede erſtmalige, doloſe (ſomit auch blos eventuell-doloſe), heimlich verübte Gifttödtung eines einzelnen Menſchen, welcher zu dem Thäter in keinen beſonderen verwandtſchaftlichen oder dieſen analogen Verhältniſſen ſtand, mit der oben bereits bezeichneten Normalſtrafe belegt. Ward dagegen die Gifttödtung an einem Verwandten (oder dem „eigenen Herrn" ꝛc. [45]) des Vergifters, oder, ſei es ſucceſſive oder gleichzeitig, an einer Mehrheit von Perſonen begangen, ſo tritt zur Normalſtrafe noch das Reißen mit glühenden Zangen hinzu, während, wenn im Thatbeſtande das Requiſit der Heimlichkeit mangelt, von der geſetzlichen Hauptſtrafe der generelle Beiſatz des Schleifens zur Richtſtätte hinweggelaſſen werden muß.

III. Ausgleichung der neu-theoretiſchen Anſichten mit den eben erörterten gemeinrechtlichen Grundſätzen. — Der Hauptgegenſatz zwiſchen dem Artikel CXXX. C. C. C. und den Anſichten der jetzigen Theoretiker iſt, was ich bereits mehrmals bemerkte [46]), die dort außer Acht gelaſſene, hier aber als Fundament der Beurtheilung angenommene ſpecielle Willensrichtung des Vergifters. Dieſer Gegenſatz muß vor Allem, wenn wir von

---

44) Kress Commentat. succ. in C. C. C. Not. ad Art. cit. §. 5. pag. 413. 14. — de Boehmer ll. cc. — Quiſtorp Grundſ. d. Peinl. R.'s Thl. I. §. 263. S. 402. — Vgl. auch Mariä Thereſiä peinl. GO. a. a. O. „Drittens."

45) S. Art. CXXXVII. C. C. C. a. E. — Vgl. unten Note 64. S. 305.

46) Vgl. oben §. 33. III. S. 182—85. u. Heft I. §. 17. S. 207.

einer fortbeſtehenden Anwendbarkeit des allegirten Artikels in unſeren Tagen ſprechen wollen, und zwar ſoviel, als möglich, aus dem Geſetze ſelbſt, gehoben werden.

ad A. Es droht die Carolina ſowohl der Gifttödtung mit der Abſicht zu tödten, als auch jener mit dem Vorſatze zu beſchädigen, ja ſelbſt der blos eventuell-doloſen Vergiftung, allen eine und dieſelbe Strafe. Nach unſeren Begriffen ſtehen aber dieſe Gifttödtungs-Arten auf ſehr verſchiedenen Stufen der Strafbarkeit. Bezüglich der unſeren Ideen gemäß als die ſtrafwürdigſte erſcheinenden Art — alſo der Gifttödtung mit zureichendem überlegten Vorſatze [47]) — muß es nun allerdings bei der Normalſtrafe ſein Bewenden haben; die übrigen minder ſtrafwürdigen Fälle dagegen können jetzt unmöglich mehr die gleiche Beſtrafung nach ſich ziehen. Bei dieſen muß die Strafe je nach dem unſeren Ideen entſprechenden Grade ihrer ſubjectiven Strafbarkeit um eine oder mehrere Stufen herabſteigen. Daraus folgt, daß:

a. den Gift-Mord allein die Normalſtrafe,

b. den Gift-Todtſchlag die zunächſt mildere, alſo die der allgemeinen Schärfung entkleidete Radſtrafe [48]),

---

47) Roßhirt Lehrbuch §. 153. S. 338.

48) Daß ſich bei Frauensperſonen, wo ſtatt der den Männern gedrohten Radſtrafe deren geſetzliches oder durch die Praxis eingeführtes Surrogat, die Ertränkungs- oder Enthauptungs-Strafe, eintreten muß, dieſe im Texte gemachte Abſtufung nicht ſo genau verwirklichen laſſe, verſteht ſich von ſelbſt, da, ſollten auch in einem Lande beide Strafarten neben einander beſtehen, ſie doch nicht als verſchiedene Grade in einer Strafſcala benützt werden könnten, indem beide an Härte ſich gleichſtehen d. i. als einfache Lebensſtrafen (poenae capitales simplices.) zu betrachten ſind. Hefftter Lehrbuch §. 128. S. 149. Hier müßte alſo in den Fällen b. u. c. gleiche Strafe ſtattfinden; denn im letzteren Falle ſchon auf bloſe Gefangniß-Strafe herabzu-

c. die ſubjectiv-exceſſive Gifttödtung die bloſe Strafe des Schwertes, endlich

d. die objectiv-exceſſive Gifttödtung *per aberrationem* oder aus Irrthum nur eine lebenswierige Freiheits-Strafe treffen köune.

Sonach ſtellt ſich hier im Betreffe der Anwendung der Normalſtrafe dasſelbe Reſultat heraus, zu welchem diejenigen (früheren und ſpäteren) Rechtslehrer kamen, welche dem Artikel CXXX. den römiſchen animus necandi unterſchieben wollten [49]), und der einzige Unterſchied zwiſchen ihrer und

---

ſteigen, würde unrichtig ſein, da hiedurch die Vergifterinnen gleichſam minder ſtrafwürdig erſchienen, als die Vergifter, während doch die Verſchiedenheit der Todesſtrafen nach dem Geſchlechte des Verbrechers einen ganz anderen, vielfach mißverſtandenen (Dorn Verſ. eines prakt. Kommentars Bd. I. §. 82. S. 237.) Grund gehabt hat. Marezoll a. a. O. §. 39. S. 120. Note 4. — Die unten ad B. aufgeführten Fälle a. u. b. „offener Giftmord u. Gifttodtſchlag" dürften wohl bei Frauensperſonen niemals vorkommen, weßwegen die hier gemachte Bemerkung dort von keinem praktiſchen Intereſſe ſein kann. — Bemerkenswerth iſt wieder Mariä Thereſiä peinl. GO. a. a. O. §. 6. „Erſtlich", welche als Normalſtrafe bei Weibsperſonen Enthauptung mit dem Schwerte nebſt Abſchlagung der Hand annimmt. — Daß in Churſachſen (nach Koch Anfangsgründe des peinl. R.'s §. 495. m. Note 3. S. 354. in Sachſen überhaupt) die Unterſcheidung der Todesſtrafe nach dem Geſchlechte auf Carpzov's falſche Vorausſetzung hin, als ob die Strafe des Ertränkens härter ſei, denn jene des Rades, außer Gebrauch gekommen, habe ich bereits oben (Heft I. §. 19. Note 3. I. f. S. 227.) angedeutet. Vgl. Carpzov Pract. nov. imp. rerum crim. Qu. XX. num. 22 — 26. Part. I. pag. 120. Dagegen de Boehmer Observ. II. ad h. l. (pag. cit.) et Meditatt. ad C. C. C. art. cit. §. VI. pag. 546. nebſt den bei Koch a. a. O. alleg. Autoren.

49) S. oben §. 33. Note 17. S. 184. u. Heft I. §. 17. Note 69. S. 208.

der gegenwärtigen Entwicklung besteht in der Quelle, als welche die erwähnten Rechtslehrer Carl's Gesetz selbst in Anspruch nahmen, während dieselbe eine viel später hervortretende, criminalpolitisch gebilligte philosophische Auffassung der Grundwahrheiten des Strafrechtes ist.

ad B. Die Unterscheidung einer heimlichen und offenen Gifttödtung muß, da an der Möglichkeit der letzteren, wenn auch dieselbe noch so selten vorkommen mag, nicht gezweifelt werden darf, mit den aus dem Geiste der Carolina folgenden Wirkungen beibehalten werden.

Liegen aber auch unseren jetzigen Strafrechts-Ideen nicht mehr jene altgermanischen Lebens-Ansichten zu Grunde, so ist dennoch, freilich aus anderen von der Criminalpolitik erfaßten Rücksichten, durchaus die geringere Strafbarkeit der offenen oder gewaltsamen Gifttödtung praktisch anzuerkennen. Denn es ist ein großer, namentlich mit den jetzigen Culturverhältnissen unverträglicher Irrthum, die besondere Gefährlichkeit der Vergiftungen lediglich in der Natur des Giftes finden zu wollen, als könnte nämlich der einmal Vergiftete nur schwer oder wohl gar nimmer gerettet werden. Eine flüchtige Erinnerung an den hohen Vollendungspunkt, welchen bereits die Arzneikunde, und zwar vorzüglich in torikologischen Forschungen und in Auffindung wirksamer Gegengifte [50]), seit einem kurzen Zeitraume erreicht hat, muß zur Überzeugung führen, daß ein Vergifteter wohl selten vergeblich die Hülfe eines erfahrenen Arztes anrufen werde, wenn er dieselbe nur noch zu günstiger Zeit nachzusuchen Gelegenheit hatte. Diese ist ihm aber blos dann gegeben, wenn er bei dem ersten Wahrnehmen des Unwohlseins sogleich der Ursache desselben auf die Spur kommt. Nun bleibt gerade bei der heimlichen Vergiftung

50) Vgl. oben §. 24. I. 3. S. 103. 4.

der Grund des plötzlich eingetretenen Übelbefindens meist gänzlich verborgen. Denn die ersten Äußerungen der Wirkung eines einverleibten Giftstoffs sind nicht sogleich von der Art, um schon von ihnen auf die Existenz einer so furchtbaren Naturkraft im Innern des Körpers schließen zu müssen, und der Gedanke an die Möglichkeit einer Vergiftung liegt, wie Voget [51]) treffend bemerkt, dem argwohnfreien redlichen Manne oft so ferne, daß ihn selbst die unzweideutigsten Anzeigen nicht darauf führen können, und er lieber an die entferntest liegenden Einflüsse localer oder climatischer Verhältnisse, als an die verbrecherische Thätigkeit seines Mitmenschen, glaubt. So ist es denn gewöhnlich erst der (oft bei schon ziemlich weit vorgeschrittener Krankheit zu Hülfe gerufene) Arzt, welchen die am Patienten beobachteten Symptome auf den Verdacht leiten, daß es sich hier um eine Vergiftung handle, und dann kommt in den meisten Fällen seine Kunst zu späte.

Hieraus erhellt, daß es nicht sowohl das Gift an sich sei, was eine Vergiftung zu einem so gefährlichen und darum so strafwürdigen Verbrechen mache, als vielmehr die gewöhnliche Art der Verübung dieser Delicte, wodurch dem seines Zustandes unbewußten Vergifteten alle Möglichkeit, zur rechten Zeit nach Hülfe zu suchen, gänzlich abgeschnitten wird. [52]) Wird dagegen die Einbringung des Giftstoffes offen ausgeführt, und dem Vergifteten dann die Freiheit seiner Kräfte in soweit gestattet, daß er schleunigst Hülfe sich verschaffen kann, so befindet er sich, wenn auch bereits das Gift im Entwicklungs-Processe begriffen sein sollte, ganz in derselben Lage, wie der durch einen Schuß oder Dolchstich Verwundete, wenn ihm die Erreichung ärztlicher Pflege noch vergönnt ist.

---

51) Lebensgeschichte d. Giftmörderin Gesche Marg. Gottfried I. Bd. S. 5.

52) S. Maria Theresia peinl. GO. a. a. O. i. Anf.

Doch kann die offene, unverhehlte Gifttödtung nur dann auf mildere Bestrafung, als die heimliche, Anspruch machen, wenn nicht nachfolgende Gewalt von Seite des Vergifters an den Act der Giftreichung sich anknüpfte, und so das Anrufen ärztlicher Hülfe unmöglich machte. [53]) Denn in diesem Falle muß (eben zu Folge der oben entwickelten Motive der nachsichtigeren Beurtheilung gewaltsamer Vergiftungen) jede Differenz zwischen offener und heimlicher Gifttödtung verschwinden. Sonach würde

a. der offene Gift-Mord mit der Strafe des gewöhnlichen Mordes, dem Rade ohne schärfenden Beisatz;

b. der offene Gift-Todtschlag mit der um einen Grad milderen Strafe, also dem Schwerte, wie der gewöhnliche Todtschlag [54]), von welchem er sich auch dann in Nichts unterscheidet, da der Umstand, daß mittels Giftes die Tödtung verübt ward, sein durchgreifendes Gewicht in diesem Falle verliert, geahndet werden müssen. [55])

c. Bei der subjectiv-excessiven Gifttödtung dürfte sich aber in Ermanglung des Requisits der Heimlichkeit an der Stelle der Lebensstrafe nur eine der an Härte dieser zunächst stehenden Freiheitsstrafen rechtfertigen lassen. [56])

---

53) Diese Beschränkung finde ich auffallender Weise weder bei Hefftter (s. oben Note 24.) noch bei Marezoll (s. oben Note 25.) beachtet.

54) Art. CXXXVII. C. C. C. — Vgl. auch noch Hefftter a. a. O. §. 238. Note 1. S. 262.; §. 241. S. 265.

55) Vgl. wieder meine obige Note 48. S. 297. 98.

56) Eine objectiv-excessive Gifttödtung aus Irrthum oder

ad C. Daß die gleichzeitige oder ſucceſſive Gifttödtung mehrerer Individuen, ſie ſei mehrfacher Giftmord oder Gifttodtſchlag, ſtets eine Schärfung der in concreto nach der Beſchaffenheit des Willens und der Vergiftungshandlung zu erkennenden Hauptſtrafe, nicht aber die Erhöhung derſelben auf die zunächſt vorausgehende Stufe, zur Folge haben müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

Man interpretirte daher gewöhnlich in der älteren Praxis die Worte des Artikels CXXX. C. C. C.: „vil oder wenig, nach ermeſſung der perſon vnd tödtung" dahin, daß der Anzahl der durch das Gift getödteten Individuen die Zahl der Zangengriffe entſprechen ſolle. [57])

Wird aber, obgleich die Abſicht des Vergifters auf eine Mehrheit von Perſonen gerichtet war, nur eine einzige das Opfer des verbrecheriſchen Unternehmens, ſo kann blos in dem Falle, wenn bereits wider die übrigen Mitbezielten ein criminell-ſtrafbarer Verſuchs-Act vorliegt, die Tödtung jenes Einzelnen mit geſchärfter Strafe geahndet werden, da man durch die Annahme des Gegentheils mit dem Grundſatze der Strafloſigkeit der cogitatio in Conflict gerathen würde. Denn auch der zur Hauptſtrafe hinzutretende Schärfungsbeiſatz muß für ſich beſtehend als eine Criminalſtrafe erachtet werden.

Hieraus folgt, daß, wenn ein Individuum durch gemeingefährliche Vergiftung eines Brunnens u. ſ. w. ſein Leben verlor, immer eine geſchärfte Strafe eintreten müſſe [58]),

---

durch aberratio läßt ſich ohne heimliche Giftreichung nicht wohl denken.

57) Vgl. Carrach rechtl. Urtheile u. Gutachten in peinl. Sachen, herausg. v. H. J. O. König Thl. I. Nr. XXV. S. 211. — Dorn a. a. O. §. 84. S. 242. — Mit der C. C. C. wörtlich übereinſtimmend iſt Mariä Thereſiä peinl. GO. a. a. O. „Erſtlich" a. E. —

58) Über die Strenge des churſächſ. Rechtes ſ. die oben Heft I.

daß es daher falsch und inconsequent war, wenn einzelne Rechtslehrer in solchen Fällen die gesetzliche Strafe verlassen, und auf eine mildere erkannt wissen wollten [59]), indem man gleichsam in dem Acte der Einmischung eines Giftstoffes in dergleichen gemeinnützige Gegenstände eine Concurrenz von eben so vielen strafbaren Versuchsacten des zweiten Grades vorhanden annehmen kann, als denkbarer Weise Personen hiedurch gefährdet wurden.

Der oben bemerkte Unterschied zwischen wiederholter und fortgesetzter Gifttödtung ist, obgleich man psychologisch den ersteren Fall für strafwürdiger, als den letzten, erklären möchte, da sich dort ein im Bösen mehr erstarkter Wille ausspricht, doch praktisch von keinem Einflusse. In beiden Fällen stellt sich geschärfte Todesstrafe heraus.

Endlich erscheint die Verwandten-Vergiftung, namentlich der Eltern- und Gatten-Mord mittels Giftes, ohnehin wegen der Persönlichkeit des getödteten Individuums und des Verhältnisses, in welchem der Vergifter zu jenem stand, als qualificirte Tödtung [60]); der Kindesmord durch Gift

---

§. 19. Note 3. l. c. S. 227. gegebenen Citate, u. besond. noch Koch a. a. O §. 499. S. 357. Einen mit dieser Strenge geahndeten Fall von Vergiftung der Würze des Biers durch Bilsen Saamen u. Mäusegift bei Gelegenheit einer Hochzeit erzählt Schilter Prax. Jur. Rom. in foro Germ. Exercit. XLIX. §. CXXV. Tom. III. pag. 171. 72. — Die Const. crim. Theresiana a. a. O. „Drittens" droht Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung des Körpers; das preuß. LR. Thl. II. Tit. XX. §. 870. Rad von Unten mit Schleifen zur Gerichtsstätte. Vgl. Meister Leitfaden zu Vorles. über Gifte ꝛc. §. 37. S. 28. — Ed. Henke Handbuch Thl. III. §. 206. S. 635.

59) Vgl. Brokes Sel. Observatt. for. ex omni juris parte coll. (Lubec. 1765. fol.) Obs. DCX. — Dorn a. a. O. —

60) S. Hefftter a. a. O. §§. 249. 50. S. 272. fg. — Marezoll a. a. O. §. 99. S. 295. fg.

aber kann darum von dem gewöhnlichen auf andere Weiſe verübten ſich nicht unterſcheiden [61]), weil die mildere Beſtrafung desſelben auf beſonderen, auch durch die Wahl des Giftes als Tödtungswerkzeuges [62]) nicht alterirten criminalpolitiſchen Motiven beruht [63]), und überdieß alle jene Gründe, welche die Vergiftung an einem Erwachſenen ſo gefährlich und ſtrafwürdig machen, bei einem neugebornen, willen- und kraftloſen Kinde wegfallen müſſen. [64])

---

61) A. M. de Boehmer Meditatt. ad C. C. C. Art. CXXXI. §. XX. pag. 570.

62) Freilich möchte die Anwendung eines Giftes zur Tödtung des neugebornen Kindes, da hier in der Regel eine vorhergegangene, alſo während der Schwangerſchaft beſorgte Anſchaffung oder wenigſtens Zurechtlegung jenes Mittels vorausgeſetzt werden kann, dieß aber nothwendig auf Prämeditation ſchließen läßt, immerhin gegründete Zweifel darüber erregen, ob auch der bei Kindsmörderinnen gewöhnlich präſumirte affect ähnliche pſychiſch-krankhafte Zuſtand auf die Verübung der That Einfluß gehabt habe. Vgl. Motive z. revid. Entw. f. Bayern v. 1827. (Art. 211.) S. 196. fg. — S. auch von den neueren Geſetzbüchern: Königl. Sächſ. Kriminalgeſ. v. 1838. Art. 126. — Strafgeſ. f. d. K. Würtemberg v. 1839. Art. 249. — Strafgeſ. f. d. Großherz. Heſſen v. 1841. Art. 259. (Abſ. I.) Nr. 1. u. (Abſ. II.) Nr. 2. —

63) Mittermaier im Neuen Arch. d. Crim. R.'s Bd. VII. Num. I. §. 3. S. 20 — 23. §. 6. S. 40. fg. — v. Wächter im Arch. d. Crim.-R.'s Neue Folge 1835. Num. III. S. 82. fg. — J. Tauſch Rechtsfälle aus dem Civil u. Crim.-R. Bd. I. Heft 2. S. 379. — In mediciniſcher Beziehung vgl. Jörg, die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden S. 316. fg. 352. fg. —

64) Ausdrücklich erwähnt findet ſich die Kindestödtung mittels Giftes in einigen älteren Geſetzbüchern. Vergl. Maleſiz-Proceß d. Fürſtenth. der Obern-Pfalz a. a. O. — Cod. August. const. 3. cit. (Darüber v. Wächter a. a. O. Note 16. S. 75. 76.) — Mariä Thereſiä peinl. GO. a. oben Note 42. a. O. — Nebſt den Verwandten benennt aber Carl

IV. Gesammtresultate für die praktische Anwendung. — Diese eben ausführlich entwickelte Theorie

---

im Art. CXXXVII. noch α) „hohe treffliche personen" u. β) „des thetters eygen herrn" (Martin Lehrbuch §. 118. I. II. S. 269. fg. — Heffter a. a. O. §§. 247. 48. S. 271. fg.), an welchen ein mit geschärfter Strafe zu ahndender Mord, somit nach Art. CXXX. („nach ermessung der person — — wie vom mordt deßhalb gesetzt ist") auch Giftmord (und nach der richtigen Ansicht, Kramer's Versuch einer system. Darstell. d. peinl. R.'s §. 158. S. 145. — Heffter a. a. O. §. 251. Note 1. S. 274. — v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 167. Note 36. S. 137. 38., selbst Gifttodtschlag) begangen werden könne. Über die verschiedenen Deutungen des Ausdrucks „eygen herr" s. v. Wächter a. a. O. Note 39. S. 138. — Tittmann (Handbuch Bd. I. § 200. a. E. S. 413.) will nun überhaupt eine schärfere Strafe eintreten lassen, „wenn die Vergiftung von Personen geschah, welchen man sich wegen der Speise anvertrauen muß, z. B. Eheleuten, Köchen, Aerzten u. s. w." Allein abgesehen davon, daß Tittmann hier den Grund der Straffschärfung bei der Gattenvergiftung gänzlich mißkennt, läßt sich auch gewiß eine solche Ausdehnung des Gesetzes hinsichtlich der übrigen Personen nie rechtfertigen, indem man sonst consequent auch bei Speisewirthen u. nicht im Brode stehenden Köchen eine Schärfung der Strafe annehmen müßte, während doch nach den klaren Worten des Artikels eine solche blos bei im Dienstverhältnisse, sonach im Brode und Lohne stehenden Individuen u. eben nur wegen dieses Verhältnisses zulässig sein kann. S. noch Gerstlacher a. a. O. Anmerk. 244. S. 2750. — Marezoll a. a. O. §. 99. S. 297. — Von neueren Strafges. vergl. das preuß. LR. Thl. II. Tit. XX. §. 877. a. (Ed. Henke Handbuch Thl. II. §. 98. Note 20. S. 68.), ferner das bayerische Strafges. v. 1813. Thl. I. Art. 147. Nr. II. S. 63. u. das hannoveranische v. 1840. Art. 229. Nr. II. — In der hier wieder bemerkenswerthen Const. crim. Theresian. v. 1769. a. a. O. §. 7. „Andertens" findet sich auch der Fall in der Reihe der unter „beschwerenden Umständen" be-

von der Strafbarkeit der einzelnen Gifttödtungs-Fälle beruht aber, wie ein einziger Blick zu überzeugen genügt, auf dem sehr ausgedehnten und umfassenden Strafensysteme der Carolina. [65]) Dieses erlitt jedoch im Verlaufe der Zeit durch das Eindringen milderer auf philosophische Forschungen gegründeter Ideen [66]) allmälig große Veränderungen und Beschränkungen [67]), indem insbesondere allenthalben die Strafschärfungs-Beisätze fast gänzlich außer Gebrauch kamen [68]), und in unseren Tagen selbst die beiden für die Gifttödtung früher allgemein üblichen Hauptstrafen des Rades und Schwertes nur in wenigen Territorien Deutschlands noch neben einander praktisch fortbestehen [69]), während in

---

gangenen Gifttödtungen aufgeführt: „wenn ein Leibarzt unter dem Vorwand gebrauchender Arznei Jemanden vergiebt."

65) S. Roßhirt Lehrbuch §§. 68—78. S. 134. fg u. als hierher gehörig vorz. §. 69. S. 135—37. — Heffter a. a. O. §. 128. S. 149. 50. §. 139. S. 160. 61. — Vgl. auch über das Verhältniß dieser Strafen gegen einander Quistorp Beyträge z. Erläut. verschiedener Rechtsmaterien Nr. XVII. S. 235 – 95., u. wegen der prakt. Anwendbarkeit der mannigfaltigen Todesstrafen Kramer a. a. O. §§. 44. 45. S. 43. fg.

66) Vgl. bereits von Globig u. Huster Abhdl. von der Crim.-Gesetzgebung (Zürich 1783. 8.) S. 72. fg.

67) Heffter a. zuletzt a. O. — Marezoll a. a. O. §. 38. I. a. E. S. 112.

68) G. W. Böhmer Handb. d. Litteratur des Criminalrechts S. 709. 10. — Heffter a. a. O. §. 139. Note 2. a. E. S. 161. — Vergl. auch wegen der speciell hier in Betracht kommenden Schärfungs-Zusätze Kramer a. a. O. §. 44. m. Note ****) S. 44. — Göttinger Erk. gegen ꝛc. Wendt §. 25. III. b. von Nettelbladt S. 90. — S. endlich noch von Aretin Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern Jahrg. 1811. Nr. I. S. 7. 8. —

69) Heffter a. a. O.

den meiſten die erſtere entweder ganz verſchwunden iſt [70]), oder mindeſtens, wenn ſie auch in den Gerichtshöfen noch hie und da erkannt wird, durch landesherrliche Gnade in die mildere Enthauptungsſtrafe verwandelt zu werden pflegt. [71])

Sonach müſſen, damit von einer praktiſchen Anwendbarkeit der jetzt zuſammenzuſtellenden Reſultate geſprochen werden könne, diejenigen Lande, wo noch die Radſtrafe als übliche Todesſtrafe vorkommt, von den übrigen, wo dieß nicht mehr der Fall iſt, getrennt werden. [72])

---

70) Vgl. über Baden vorz. Rhenanus, d. großh. badiſche Straf-Edikt mit ſeinen Erläut. u. Zuſätzen (Mannheim 1823. 8.) §§. 25. 26. S. 42. — S. überhaupt Heffter a. a. O.

71) Vgl. z. B. Scholz III., merkw. Strafrechtsfalle, Bd. I. Num. II. S. 63.; Bd. II. Num. I. S. 20. 21.

72) Was die beiden durch gänzliche Ausſchließung oder wenigſtens die engſte Beſchränkung der Todesſtrafe ſo denkwürdig gewordenen Strafgeſetzgebungen des vorigen Jahrhunderts, die toskaniſche Großherzog Peter Leopold's II. v. 30. Nov. 1786., und die öſterreichiſche Kaiſer Joſeph's II. v. 1787. betrifft (Vgl. Bregmann Bemerk. und Motive z. Crim.-Geſ. f. Braunſchweig §. 7. S. 165. 166.), ſo iſt in der letzteren (Allgem. Geſetzbuch über Verbrechen und deren Beſtrafung Thl. I. Kap. IV. §§. 100. 101. S. oben Heft I. §. 19. Note 3. I. a. S. 226.) die Vergiftung mit langwieriger Anſchmiedung Iten Grades bedroht. Das toskaniſche Geſetzbuch (Riforma della legislazione criminale Toscana Artic. LXVII.) aber rechnet die Vergiftung zu den ſ. g. qualificirten Tödtungen, u. ahndet dieſelben als eines der härteſten u. ſchwärzeſten Verbrechen mit Ausſtellung des Verbrechers im Halseiſen für die Dauer einer Stunde und dann lebenslänglicher Verrichtung öffentlicher Arbeiten. (Vgl. auch Artic. LIII.) Die unverhältnißmäßige Milde dieſer Strafe im Vergleiche zu jener von anderen, viel weniger ſtrafbaren Verbrechen, z. B. des Ehebruchs, tadelt mit Recht Crome, die Staatsverwaltung von Toskana unter Leopold II. (Gotha 1795. 4.) Bd. I. S. 133. Doch war der Erfolg immerhin ein günſtiger. Vgl. Crome a. a. O. S. 143. 152. (Tabelle.)

A.) In den ersteren stehen also von den bei der Gift tödtung anwendbaren Lebensstrafen der Carolina dem Richter nur noch

a) die Strafe des Rades, und

b) jene des Schwertes

zu Gebote. Die erstere hat aber die Praxis in zwei Grade abgestuft [73]), je nachdem die Zerstoßung der Glieder mit dem Rade oder der Keule [74]) von oben herab, oder von unten hinauf vor sich geht. [75]) Da nun, seitdem besondere Strafschärfungs-Beisätze mangeln [76]), der härtere Grad, das Rädern von unten, an die Stelle der geschärften Normalstrafe der Carolina treten muß, so bleibt als die poena ordinaria für männliche Vergifter blos das Rädern von oben [77]) übrig, während bei Frauen überhaupt [78]), bei Männern aber in allen Fällen, wo die Gifttödtung wegen Hinwegfallens des Requisites der heimlichen Beibringung

---

73) Heffter a. a. O. §. 128. Note 4. S. 150.

74) Heffter a. a. O. (Jetzt nirgends mehr in Anwendung.)

75) Stelzer Lehrbuch §. 184. S. 85. — Quistorp Grundsätze d. Peinl. R.'s Thl. I. § 73. Note m. S. 93. — Dorn a. a. O. Bd. I. §. 42. S. 123. 24. — Über das Verhältniß des Räderns von unten zu den übrigen schwersten Capitalstrafen vergl. Quistorp Beyträge a. a. O. §. 3. Nr. 3. S. 249. — S. auch Kramer a. a. O. §. 44. b. S. 41. §. 45. S. 45.

76) Jarcke Handbuch Bd. III. S. 235. 36.

77) de Boehmer l. c. Art. CXXX. §. VI. init. pag. 546. — Heffter a. a. O. §. 276. Note 7. S. 297. — Göttinger Erkenntn. gegen ꝛc. Wendt a. a. O.

78) Mantzel Jus Criminale Mecklenburg. (Rostoch 1743. 4.) pag. 19. 38. 47. — Quistorp Beyträge a. a. O. §. 2. Nr. 1. S. 241. 42. §. 3. Nr. 2. S. 247. fg. — G. J. Fr. Meister princ. jur. crim. §. 152. not. b. pag. 166. — Heffter a. a. O. a. E. Einen Fall aus der neueren Zeit s. in Hitzig's Annalen d. deutschen u. ausländ. Crim.-R.-Pflege Bd. XI. S. 153.

dem gewöhnlichen Morde gleichsteht, oder es an voller Überlegtheit des Entschlusses wegen vorhanden gewesenen Affects gebricht, nur die Strafe der Enthauptung [79]) Platz greifen kann. Das hienach höchst vereinfachte System wäre also:

a) Die Strafe des Räderns von Oben als Normalstrafe trifft:

den von Männern verübten
- α. heimlichen Giftmord.
- β. offenen Giftmord mit nachfolgender Gewaltanwendung.

b) Die (mildere) Strafe der Enthauptung trifft:

α. Die unter a) verzeichneten beiden Fälle, wenn Frauenspersonen die Thäterinnen sind;

β. Ohne Berücksichtigung des Geschlechtes des Verbrechers

αα. den heimlichen Gifttodtschlag.

ββ. den offenen Giftmord.

Tritt nun in den hier aufgeführten Fällen ein Schärfungsgrund hinzu [80]), wie, wenn 1) gleichzeitig oder successive mehrere Personen getödtet wurden, oder 2) mit der Tödtung eines einzelnen Individuums noch ein strafbarer Conat wi-

---

79) Die Tittmann'sche Behauptung (a. a. O. §. 200. S. 411.), daß die neuere Praxis überhaupt nur noch auf das Schwert erkenne, wird durch den Wendt'schen Proceß und das darin ergangene Göttinger Facultäts-Erkenntniß hinlänglich widerlegt. S. auch Heffter a. a. O.

80) Heffter a. a. O. Note 4. führt hier auch „besondere Beflissenheit des Willens und der Ausführung an."

der ein anderes concurrirte, oder endlich 3) wenn die Giftreichungshandlungen, wodurch ein Individuum das Leben verlor, gemeingefährlich veranstaltet worden waren, so steigt in den Fällen unter a) die Normalstrafe zur höheren Stufe, dem Rädern von unten, empor, während in den Fällen unter b) eine in dem fraglichen Lande noch im Gebrauche befindliche Strafschärfung, z. B. Aufsteckung des abgeschlagenen Kopfes auf einen Pfahl [81]), Ausstellung am Pranger vor der Hinrichtung u. s. f. beigefügt werden muß.

Alle übrigen Gifttödtungsfälle, wie: offener Gifttodtschlag, subjectiv-excessive, und objectiv-excessive aus Irrthum oder durch aberratio [82]) verübte Gifttödtung, dürfen aber blos mit einer je nach den concreten Umständen lebenswierigen oder dieser Zeitdauer nahe kommenden Freiheitsstrafe geahndet werden, wobei wieder theilweise die obigen Straferhöhungsmomente vorkommen, und die als Hauptstrafen verhängten Gefängnißstrafen durch die hier anwendbaren Beisätze, z. B. Prangerausstellung, verschärft werden können. Bei der Ausmessung der Dauer der Freiheits-Beraubung für den Urheber einer subjectiv-excessiven Gifttödtung muß auch der Umstand, ob die Giftreichung heimlich oder offen geschehen war, wohl beachtet werden.

B.) Ist dagegen in einem Lande die Strafe des Rades

---

81) S. Rhenanus, das großh. badische Straf-Edikt §. 26. S. 42. (Kommt jedoch längst nicht mehr in Anwendung.) — Aus der Reihe neuerer Entwürfe zeichnete sich bezüglich solcher äusseren Qualificationen der Hauptstrafe auf eine auffallende Weise d. Entw. d. Strafrechts f. d. Großherz. Sachsen-Weimar-Eisenach v. 1822. Satz 61. aus, worin sogar noch Verbrennen des Leichnams vorkam. — Über die in einigen geltenden Gesetzen noch befindlichen Strafschärfungen s. unten Note 84.

82) Vgl. Scholz III. a. a. O. Bd. I. Num. XIX. S. 529. — S. auch Klein Annalen d. Gesetzgeb. und Rgelehrs. in den Preuß. Staaten Bd. XVIII. Num. IX. S. 225. 26. —

gänzlich abgeschafft worden, so muß in allen oben unter a) und b) als todeswürdig bezeichneten Fällen gleichmäßig die Strafe des Schwertes (oder Beiles) [83]) Anwendung finden, und kann nur dann durch die etwa beibehaltenen Strafschärfungsmittel erhöht werden, wenn einer oder der andere der gleichfalls oben unter 1—3. angegebenen Umstände vorhanden sein sollte. [84])

---

83) S. Heffter a. a. O. §. 128. Note 6. S. 150. (Vgl. z. B. Kramer a. a. O. §. 44. Note **) S. 44.)

84) Die neueren und neuesten deutschen Strafgesetzgebungen betreffend, möge nachfolgende übersichtliche Zusammenstellung genügen. A. Gesetzbücher mit Unterscheidung einfacher und geschärfter Todesstrafen. a) Preuß. L. R. Thl. II. Tit. XX. §. 856. 57. Strafe des Rades (von oben) geschärft durch Schleifung auf den Richtplatz, wenn Absicht zu tödten vorhanden war; bei Wiederholung nach §. 854. Rad von unten. Vgl. Klein Grundsz. d. Peinl. R.'s §. 320. S. 251. (Annalen a. a. O. S. 219. u. Num. VI. S. 166.) — Meister Leitfaden z. Vorles. über Gifte ꝛc. §. 34. S. 24. 25. — Jarcke a. a. O. S. 237. 38. — b) Bayer. Strafgesz. v. 1813. Thl. I. Artt. 147. Nr. VII. 148. 49. Stets, auch bei bloser Beschädigungs-Absicht, Enthauptung nach vorheriger halbstündiger Ausstellung am Pranger. (Art. 6. — Reskr. v. 22. Febr. 1814.) — c) Hannover. Crim.-Ges. v. 1840.: Bei Absicht zu tödten Enthauptung mit Schleifung auf einer Kuhhaut zum Richtplatze (Art. 9. Anders d. Entw. v. 1825. Art. 9.); bei nur auf Beschädigung gerichteter Absicht Schwertstrafe ohne Beisatz. Vgl. Artt. 229. Nr. V. u. 228. (Früher im Entw. v. 1825. im Art. 280. Nr. V. vereint.) Über die Schärfung durch Schleifen s. Heffter a. a. O. §. 139. Note 2. a. E. S. 161. — Zachariä im Arch. d. Crim.-R.'s Neue Folge 1835. Num. XI. §. 5. S. 288. 89. m. Note 31. — Freudentheil ebend. 1838. Num. IV. §. 9. S. 119. 20. m. Note 22. — B. Gesetzbücher mit blos einfacher Todesstrafe. a) Österreich. Ges. über Verbrechen v. 1803. §. 118. Nr. 1. Wenn Entschluß zu tödten vorhanden war, Todesstrafe (§. 119.) durch den Strang. (§. 10.) Vgl. Tittmann Handbuch Bd. I.

Daß übrigens auch bei der Gifttödtung die allgemei-

§. 65. Note u. S. 115. — b) Würtemberg. Strafgeſ. v. 1839. Art. 240. Auch bei der blos ſubjectiv exceſſiven Gifttödtung Schwertſtrafe. (Art. 9.) — c) Königr. Sachſen Krim.-Geſ. v. 1838. Art. 121. Bei mit Vorbedacht gefaßtem Entſchluſſe u. überlegter Ausführung Schwertſtrafe. (Art. 6.) Vgl. auch Motive z. Entwurfe v. 1835. S. 86. wegen Einführung des Fallſchwertes. — d) Großherzogth. Heſſen. Strafgeſ. v. 1841. Art. 276. Auch bei der blos ſubjectiv-exceſſ. Gifttödtung Todesſtrafe durch das Fallbeil (Verord. v. 19. Octob. 1841. z. Art. 8. d. Strafgeſ.) — e) Herzogth. Braunſchweig. Crim.-Geſ. v. 1840. §. 145. Giftmord mit Enthauptung (§. 7.) vor der Hand durch das Schwert. (Bregmann Motive u. Bemerk. S. 168.) — Einige ſtatiſtiſche Notizen über die Zahl der in deutſchen Bundesſtaaten in einzelnen Jahren bei Gifttödtungsfällen ausgeſprochenen Todesurtheile trifft man in den herrlichen Aufſätzen Mittermaiers „Über die Abſchaffung der Todesſtrafe" im Arch. d. Crim. R.'s Neue Folge 1834. S. 197.; 1836. S. 21. 292. an. — Von den neueren Strafgeſetzbüchern des Auslandes iſt das ſizilianiſche bemerkenswerth, welches die Vergiftung mit einer geſchärften Todesſtrafe bedroht. Vergl. Lois pénal. du roy. de Deux-Siciles trad. par V. Foucher Art. 352. pag. 378. („la mort avec le premier dégré d'exemple public.") Höchſt ſinguläre Beſtimmungen enthält ferner das Strafgeſ. der ſpaniſchen Cortes v. 1822., welches den Giftmord als Meuchelmord (Art. 609. Nr. 4.) mit Erdroſſelung (Art. 38.), u. vorheriger Hinführung des Verurtheilten zur Richtſtätte in weißem Kleide mit unbedecktem Haupte und einem Stricke um den Hals auf einem Eſel (Art. 40.) wegen der in Folge des Meuchelmordes den Verbrecher treffenden Infamie (Art. 609. a. E. u. 40.), bedroht. Dagegen ſoll die ſubjectio exceſſive Gifttödtung nach Art. 635. a. E. (wenn der Tod vor Ablauf v. 60. Tagen eintrat) mit Erdroſſelung ohne Schärfung beſtraft werden. (Hudtwalcker u. Trummer Criminaliſt. Beyträge Bd. I. Heft 3. S. 343. 350. Heft 1. S. 47. 48. — Statiſtiſche Notizen aus England, Frankreich, Belgien, Holland, Neapel ſ. wieder b. Mittermaier a. a. O. 1834. S. 6. 197.; 1836. S. 9. 14. 17. 21. 295.

nen Minderungsgründe der Strafbarkeit [85]), wie namentlich Jugend [86]), abnorme Seelenzustände [87]), u. s. f., auf die Zumessung des Strafquantums Einfluß haben können, unterliegt keinem Zweifel. Daß es jedoch besondere zu dem Vergiftungsverbrechen in spezieller Beziehung stehende Strafmilderungs-Momente geben sollte, läßt sich nicht behaupten [88]), und was ältere Rechtslehrer [89]) und Gesetze [90])

---

85) Vgl. im Allgem. jetzt Marezoll a. a. O. §. 49. S. 146. fg.

86) Ältere Praktiker nahmen die Jugend des Verbrechers durchaus als einen Milderungs-Grund der poena ordinaria nicht an. Vergl. Consilia juridic. Tubingensia Vol. IV. cons. XLVI. nr. 11. — Müller Prompt. jur. nov. Tom. XII. s. v. „venef." nr. 17. pag. 7504. — S. auch Grass Collat. jur. civ. Rom. cum Recess. imp. Rom.-Germ. ut et in specie cum Ord. crim. Caroli V. (Tubing. 1723. 4.) Sect. XVI. §. III. pag. 812. — Richtig bemerkt jedoch Meyer, Esprit origine et progrès des institutions judiciaires, Tom. VI. pag. 475. 76.: „En général l'empoisonnement — — — ne mérite aucune déférence, si le jeune âge du coupable ou quelques circonstances singulières ne laissent l'espoir de le corriger." — Ein Beispiel eines jugendlichen Vergifters erzählte ich oben §. 20. VI. Note 64. S. 21. —

87) Vgl. oben Heft I. Einleit. §. 1. S. 4. fg. u. Hitzig's Annalen an dem Orte 78. a. O. S. 132. fg. (Weitere Literatur s. b. Hefftter a. a. O. §. 276. Note 12. S. 298.) — Einen merkwürdigen Fall, wo „durch ein ärztliches für Unfreiheit sprechendes Gutachten eine wahre Mörderin von aller Strafe befreit wurde" (v. Wächter in der Tübinger krit. Ztschr. f. RW. Bd. III. Heft 1. S. 45. Nr. 12.) berichten Klein Annalen Bd. XXVI. S. 159. fg. und Hitzig Ztschr. f. d. Crim.-R.-Pflege in den Preuß. Staaten Bd. IV. S. 449. 50. (Königl. Preuß. Rescript v. J. 1808. in Betreff der Schauspielerin R., welche ihre zwei jüngsten Töchter vergiftet hatte.)

88) Klein Grundſ. des Peinl. R.'s §. 325. a. E. S. 254. — Stelzer Lehrbuch §. 493. S. 234. — Hefftter i. all. §. a. E. S. 296.

89) S. Carpzov Pract. nova rer. criminal. Qu. XXI. „Quibus in casibus Poena Veneficii ordinaria sit mitiganda." —

als solche aufführen, sind meistens entweder Fälle culposer Vergiftung [91]), oder solche, in denen sich der Thatbestand nicht vollkommen herstellen ließ [92]), wo also darum auf die ordentliche Strafe nicht erkannt werden konnte.

§. 37.

B. Die Gesundheits-Verletzung durch Gift. *)

I. Grundsätze der Carolina. — Die peinliche Gerichtsordnung setzt im Artikel CXXX. bei der Vergiftung die durch das Gift bewirkten Beschädigungen am Leibe d. i. an der Gesundheit denen am Leben gleich. [1]) Die unendlich wichtige Folge dieser Gleichsetzung ist die Bestrafung des Leibesbeschädigers mit derselben Strafe, welche dem Lebensbeschädiger gedroht ist [2]), also der durch Schleifen geschärften [3]) Radstrafe.

Part. I. pag. 123. ss. — de Boehmer l. c. §. VIII. pag. 547. 48. — Gerstlacher a. a. O. Anmerk. 220. S. 2710. 11. — Dorn a. a. O. §. 84. S. 241. — Quistorp Grundsätze d. Peinl. R.'s Thl. I. §. 266. S. 407.

90) Vgl. Mariä Thereſiä peinl. GO. v. 1769. a. a. O §. 8. S. 251. 52.

91) Wie z. B., wenn die Veranlassung des Todes in der Reichung eines Conceptions (Gerstlacher a. a. O. Nr. 2.) oder Liebestrankes (Carpzov l. c. nr. 15. sq. pag. 126. sq.), in der Unvorsichtigkeit eines Arztes (de Boehmer l. c. nr. II. pag. 548.) oder Apothekers (Dorn a. a. O.) u. s. f. gelegen war. Vgl. auch oben §. 34. S. 233. m. Note 55.

92) S. dagegen Stelzer a. a. O. — Marezoll a. a. O. S. 150. — Göttinger Erk. gegen C. L. Wendt §. 5. d. v. Nettelbladt S. 45.

*) Literatur. Vergl. wieder oben §. 33. Note 34. S. 188. 89. Besonders mögen hier noch: Ehrmann de veneficio doloso §§. 10—12. 22—27. etc. und Schmid Dissert. de crimine laesae sanitatis §. 26. pag. 57—59. erwähnt werden.

1) Marezoll Criminalrecht §. 109. S. 326.

2) Abegg Lehrbuch der Strafr.-Wiss. §. 263. S. 363.

Was nun Carl, oder vielmehr seine Zeit unter einer Leibesbeschädigung verstanden haben mochte, versuchte ich bereits oben [4]), vorzüglich auf Gobler's Autorität gestützt, zu erörtern, und ich brauche hier nur als Resultat jener Erörterung anzuführen, daß die im Artikel CXXX. C. C. C. bezeichnete Leibesbeschädigung von unserem allgemeinen Begriffe der Gesundheitsstörungen wohl ausgeschieden werden müsse, nicht, als ob in der Richtung des verbrecherischen Willens des Vergifters der Unterscheidungsgrund zu suchen wäre [5]), da, wie schon öfter bemerkt, Carl blos eine dolose Vergiftung überhaupt kannte, sondern weil die im Gesetze gemeinte Leibesbeschädigung durch Größe und Dauer vor allen übrigen Verletzungen der Gesundheit sich auszeichnet.

Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Erklärung des Begriffes „Leibes-Beschädigung" im Geiste jenes Zeitalters kann ich mich wieder auf den schon einmal [6]) angeführten, für die Interpretation des fraglichen Artikels der Halsgerichtsordnung so bedeutsamen „Maleſiz-Proceß der Fürſten-

---

3) Grolman Grundſ. der CRW. §. 251. im Anf. S. 358. S. jedoch die unten Note 12. S. 318. 19. Angeführten.

4) Heft I. §. 17. S. 201.

5) Dabelow Lehrbuch §. 114. Note l. a. E. S. 145. und die b. Heffter Lehrbuch §. 275. Note 5. S. 295. citt. Autoren. — Dagegen faſſen Viele das „am Leibe beſchädigen" der C. C. C. nur als höchſte Stufe des Giftmords-Verſuches (Conat des Giftmordes in idealer Concurrenz mit einer Geſundheitsverletzung) auf, ſchieben alſo den animus necandi unter. S. vorz. Ehrmann l. c. §§. 10—12. §. 21. — Ed. Henke Handbuch Thl. II. §. 108. S. 128. — Bauer Lehrbuch der Str.R.W. §. 163. Note b. S. 220. — v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 175. Note 79. S. 188. Vgl. auch oben §. 33. Note 17. S. 184.

6) Vgl. §. 35. S. 279.

thumben Ober- und Niedern-Bayrn" von 1616. Titel VIII. Artikel 4. berufen.

Es sagt nämlich dort der Churfürst Maximilian I. im Eingange ausdrücklich, die kaiserliche peinliche Gerichtsordnung bestimme zwar, welche Strafe wider diejenigen zu verhängen sei, welche Jemand mittels Giftes am Leibe oder Leben beschädigen; keineswegs werde aber (im Artikel CXXX. C. C. C.) für die Fälle Verfügung getroffen, wenn dem Vergifteten durch Arznei geholfen worden, oder sonst das Gift ohne „sonderen" Schaden von ihm gegangen wäre. Der Churfürst setzt also hier den Leibesbeschädigungen diejenigen Fälle gegenüber, in welchen durch ärztliche Hülfe oder sonst auf eine Weise besonderer Schaden abgewandt worden ist. Daß in diesen aber auch eine Störung des Wohlbefindens liege, mithin dieselben als Gesundheitsverletzungen im weiteren Sinne eben so gut zu beurtheilen seien, als jene von Carl erwähnten Leibesbeschädigungen, unterliegt keinem Zweifel; nur die Größe des Schadens ist hier und dort verschieden, indem der Kaiser blos von solchen Vergiftungen sprach, deren Folge zwar nicht der Tod, aber doch ein besonderer d. i. auffallender, äußerlich erkennbarer [7]), nicht einmal durch ärztliche Kunst zu hebender Nachtheil gewesen ist, dagegen der Churfürst, die Bestimmungen des Kaisers supplirend, sich lediglich auf diejenigen Gesundheitsstörungen mittels Gifts beschränkte, welche, ohne einen erkennbaren Nachtheil zu hinterlassen, durch Arzneien geheilt worden, oder sonst spurlos verschwunden sind.

Wir erhalten sonach eine zweigliederige Eintheilung der Gesundheits-Verletzungen als dem Geiste des gemeinen Rechts entsprechend, nämlich

---

7) „notabilis corporis laesio." G. J. Fr. Meister princ. jur. crim. §. 152. pag. 166.

a) Verletzungen mit besonders ausgezeichneten Folgen, in der Sprache der Carolina: „Leibesbeschädigungen" sensu stricto [8]) genannt;

b) Verletzungen ohne besondere Folgen, blos vorübergehende Krankheiten, welche man zur Unterscheidung von den Leibesbeschädigungen „Gesundheitsstörungen" heißen könnte.

Die Carolina spricht aber ferner nur von einer heimlichen Vergiftung überhaupt [9]); sonach kann sich ihre Normalstrafe auch nur auf die durch heimliche Beibringung des Gifts verursachten Leibesbeschädigungen beziehen. Fehlt das Requisit der Heimlichkeit, so versteht es sich von selbst, daß die Leibesbeschädigung nur mit der die offene Gifttödtung treffenden, ungeschärften Radstrafe geahndet werden könne.

---

8) Martin Lehrbuch §. 133. S. 302. bezieht sich für seine Begriffsbestimmung der Leibesbeschädigung im Sinne der C. C. C. auf römische Gesetzstellen, die bekannte Interpretationsregel zweideutiger Gesetze in fr. 19. D. de legibus (I. 3.), welche auch v. Wächter a. a. O. S. 189. zur Unterstützung seiner Ansicht vom Erfordernisse des Tödtungs-Vorsatzes in Anspruch nimmt, u. das eine Anwendung jenes Fragmentes enthaltende fr. 4. §. 1. in fin. D. de incend. (XLVII. 9.) (s. Martin's Note 5.). Allein es bedarf dieser subsidiären Hülfsmittel nicht, wo uns fast gleichzeitige Gesetze viel festere Anhaltspunkte darbieten, u. überhaupt möchte, wenn die all. Stelle des bayer. Malefiz-Processes beachtet worden wäre, die obige, auch von Bauer a. a. O. Note c. — Abegg a. a. O. §. 265. S. 365. u. A. vertheidigte, neuerlich wieder in den Entscheidungsgründen z. Göttinger Erk. gegen C. L. Wendt §. 26. (b. v. Nettelbladt S. 91.) als Usualauslegung angenommene Begriffsfassung der Leibesbeschädigung im Geiste des Art. CXXX. wohl nicht von so vielen Seiten (vgl. Ehrmann l. c. §. 27. — Hefftter a. a. O. Note 4. — v. Wächter a. a. O. S. 188. 89.) beanstandet worden sein.

9) Marezoll a. a. O. S. 325. 26. Noten 4. 5.

Auf gleiche Weise muß aber consequent diese generelle Schärfung des Schleifens auch mit der Enthauptungsstrafe in den oben unter b) verzeichneten Fällen verknüpft werden, wenn in denselben die Beibringung heimlich geschehen war, da man strenge genommen bei den Vergiftungen den Beisatz der Schleifung als diejenige Strafe betrachten darf, welche dem in jenen Verbrechen gewöhnlich enthaltenen Verrathe entspricht [10]), dieser Charakter des Verrätherischen aber nur dann verschwindet, wenn die Einverleibung offen vor sich gegangen war.

Der bayerische Malefiz-Proceß, welcher allerdings nach einzelnen gebrauchten Ausdrücken [11]) auch blos heimliche Vergiftungen im Auge gehabt zu haben scheint, erwähnt freilich des Zusatzes der Schleifung nicht, und daß man praktisch denselben angewandt habe, läßt sich, da überhaupt von Fällen offener Vergiftung uns nirgends Etwas berichtet wird, urkundlich nicht beweisen. Sonach kann ich meine Behauptung nur in der Form einer Hypothese hinstellen, welche aber unstreitig in der bei Gesetz-Auslegungen nothwendig festzuhaltenden Consequenz eine starke, nur durch historische Belege, welche etwa noch aufgefunden werden mögen, umzustoßende Grundlage besitzt.

Daß endlich bezüglich der Anwendung des speciellen Strafschärfungsmittels durch Reißen mit glühenden Zangen die oben bei der Gifttödtung angegebenen Grundsätze hier ganz analoge Anwendung finden müssen, unterliegt keinem Zweifel. [12])

---

10) S. oben §. 36. Note 38. S. 294.

11) z. B. „ein solcher, der dem andern ein recht Gifft, nicht nur zubereit, sondern auch wirklich in seinen Leib gebracht hat" u. s. f.

12) Marezoll a. a. O. S. 326. glaubt zwar, daß vorzüglich nur „wenn wirklich eine Lebensberaubung herbeigeführt worden", im Sinne des Gesetzes Schärfungen mit der Haupt-

Das einfache System des gemeinen Rechtes in Betreff der Bestrafung der nicht tödtlichen Vergiftungen wäre somit:

a. Leibesbeschädigung — Radstrafe.

α. bei heimlicher } — — — mit Giftreichung } Schleifen.

β. bei offener } — — — ohne } Schleifen.

b. Gesundheitsstörungen — Schwertstrafe.

(Schärfungsbeisatz, wie unter a.)

Bei Frauenspersonen hätte sich dann, wo in den unter a. gehörigen Fällen die Ertränkungsstrafe nicht angewandt werden konnte, das zweigradige System bezüglich der Strafe in ein eingradiges verwandelt. Doch hat wahrscheinlich die Praxis durch anderartige Schärfungsmittel in dergleichen Fällen nachgeholfen. [13])

---

strafe zu verknüpfen seien." Allein gänzlich schließt er ihre Anwendung bei der blosen Leibesbeschädigung nicht aus, und eine Beschränkung der Schärfungen auf die Fälle wirklich erfolgten Todes des Vergifteten kann auch wegen des zu Ende des Art. CXXX. C. C. C. gebrauchten Ausdruckes „nach ermessung der — — tödtung" nimmermehr behauptet werden, da, wie ich schon theilweise oben bemerkt habe (Heft I. §. 17. Note 75. S. 211.), fast gleichzeitige Rechtsgelehrte u. Gesetzbücher (des Löbl. Fürstenth. Steyer Landt- u. Peinlich G. O. v. 1574. Art. 95.: „nach ermessung der — übelthat") hinlänglich beweisen, daß man das Wort „tödtung" nie im eigentlichen, engsten Sinne, aufgefaßt habe. And. Mein. wegen des erwähnten Ausdruckes „tödtung" sind J. L. Stein, gründl. Abhdlg. des Lübschen Rechts (Lübeck u. Rostock 1738—45. 8.) Thl. III. §. 424. — de Boehmer Meditatt. in C. C. C. Art. cit. §. VII. in fin. pag. 547. — Der Art. CXXX. spricht übrigens auch noch bei der Normirung der Strafschärfungen ganz allgemein von „solch boßhafftigen mißthettigen personen."

13) z. B. Abhauung der Hand vor der Enthauptung, Steckung des abgeschlagenen Hauptes auf einen Pfahl u. s. f. Vgl. Gerst.

II. Carpzov als Begründer des neueren Gerichtsgebrauches. — In jenem Grundſatze der Gleichſtellung der erwähnten zwei Fälle von Vergiftung im Artikel CXXX. C. C. C. lag nun durchaus nichts, was man vernunftwidrig, oder überhaupt auffallend nennen könnte, ſoferne man nur von einer richtigen Interpretation ausgeht und dabei die zur Entſtehungszeit des Geſetzes in Deutſchland obwaltenden Culturverhältniſſe in Berückſichtigung zieht. [14]) Allein es ſtand die von der Carolina adoptirte Idee im grellſten Contraſte zu dem bekannten Grundprincipe der Romaniſten: „in delictis etiam atrocissimis conatus, quantumvis ad actum proximum devenerit, ordinaria poena non est puniendus.“ [15]) Dieſes war genügend, alsbald wider die wenigen Rechtslehrer, welche auch, nachdem die wiſſenſchaftliche Ausbildung des Strafrechts einen neuen Aufſchwung erhalten hatte, noch den Buchſtaben des Geſetzes in Schutz nahmen [16]), eine mächtige Oppoſitionspartei hervorzurufen. An ihrer Spitze ſtand Carpzov [17]),

---

lacher Handb. d. teutſchen Reichsgeſetze Thl. XI. Abthl. 2. Anm. 223. S. 2711. — Heffter a. a. O. §. 128. Note 9. S. 150.

14) Vgl. oben Heft I. §. 17. S. 205—7.

15) S. oben a. a. O. §. 12. S. 137. u. die daſ. im Texte unter Nr. 2. und in Note 33. gegebenen Citate aus Clarus und Decian.

16) Leyser Meditatt. ad Pand. Spec. DCIX. medit. 17. Vol. IX. pag. 669. — Thom. Wagner de veneficii s. homicidii per venenum attentati in casu, ubi mors non ipsa sequuta, poena capitali (Erford. 1715. 4.) §§. XXXIII. sq. — Vgl. Quiſtorp's Grundſ. d. peinl. R.'s Thl. I. §. 264. Note e. S. 404. — v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 169. Note 47. b. S. 143. 44. — Heffter a. a. O. §. 276. Note 11. S. 298.

17) Pract. nova rerum crim. Qu. XXI. nr. 36—43. (nebſt den angeführten prakt. Belegen aus den Jahren 1596—1626. in nr. 44. 45.) Part. I. pag. 129. 30.

und ihm, vor deſſen Namen ſich ein ganzes Jahrhundert lang die deutſche Praxis faſt ſclaviſch beugte, konnte es allein gelingen, ohne irgend einen Aufwand von Scharfſinn, durch nüchterne Compilirung heterogener, meiſt unſtichhaltiger Gründe, vorzüglich aber durch warhaft frivole [18]) Willkür jene ſtrengen, aber dem Geſetze unerſchütterlich treuen Juriſten aus dem Felde zu ſchlagen.

Carpzov ſtellte nämlich die Behauptung auf, es habe die Partikel „oder" in der Stelle „an leib oder leben" ausnahmsweiſe copulative Bedeutung, ſo daß die angeführten Worte des Geſetzes mit: „an leib und leben" zu interpretiren ſeien. [19]) Dieſe Idee ſucht er

1) ſprachlich [20]) zu begründen, indem er auf die römiſchen Rechtsſammlungen verweiſ't, wo nicht ſelten die Partikel „vel" für „et" „etiam" u. ſ. w. gebraucht ſich findet. [21])

Allein ganz richtig nimmt Walch [22]) die allgemeine Regel an: „ab una lingua ad alteram haud concludere possumus", und bereits viel früher hatte denſelben Grundſatz in ſpecieller Beziehung auf die gegenwärtige Stelle der Carolina Leyſer [23]) ausgeſprochen, indem er im Betreffe einer hier möglichen Anwendung jenes von Carpzov an

---

18) Koch Instit. jur. crim. §. 496. pag. 264.

19) l. c. nr. 42.: „Particula vel ponitur pro particula et, ut sensus sit, eum teneri poena rotae, qui veneno damnum infert alicujus corpori et vitae, der einen an Leib und Leben beſchädiget, adeoque poena rotae tunc demum obtinet, si mors secuta sit."

20) l. c. nr. 43.

21) Vgl. Vicat Vocabularium juris utriusque (Neapoli 1760. 8.) Tom. IV. s. v. „vel" pag. 393.

22) Glossar. Germ. interpretationi C. C. C. inserv. s. v. „Oder" pag. 401.

23) l. c.

die Spitze ſeiner Allegate geſetzten Interpretations-Arioms des Juriſten Paulus im fr. 53. pr. D. de V. S. (L. 16.) [24]), ſich auf Beyer [25]) berufend, die ſehr ſcharfſinnige Bemerkung machte: „Verum hoc, etsi nonnunquam contingat, tamen praesumi non debet, nec, nisi necessitas exigat, a nativa vocum significatione recedendum est, maxime in Germania, ubi loquutio: Leib und Leben; alterà: Leib oder Leben; longe frequentior est, atque a Carolo, si is conjunctive loqui voluisset, sine dubio adhibita fuisset.“ — Es bemüht ſich aber ferner Carpzov, ſeine Auslegung

2) hiſtoriſch durch Hinweiſung auf das römiſch-juſtinianiſche Recht [26]), auf das oben angeführte Princip der Romaniſten [27]), und auf jene gefeierte consuetudo generalis des Mittelalters [28]) zu motiviren.

Allein was die beiden letzten Momente betrifft, ſo fügen ja die Romaniſten, wie Carpzov ſelbſt anerkennt, ihrem Principe ausdrücklich die auch auf die consuetudo generalis zu erſtreckende Clauſel bei: „nisi *lex* vel *statutum* expresse contrarium disponat,“ und wer möchte vernünftig darüber einen Zweifel hegen, daß die Carolina als ein ſolches Geſetz oder Statut, worin das Gegentheil verfügt, zu betrachten ſei. Carpzov's Interpretation der Marcianiſchen Digeſtenfragmente aber beruht lediglich auf jener gefährlichen Hypotheſe von mehreren Strafen des Syllaniſchen Gift-

---

24) „Saepe ita comparatum est, ut disjuncta pro conjunctis accipiantur.“ Vgl. auch Dorn Verſ. eines prakt. Kommentars über das peinl. R. Bd. I. §. 82. S. 238.

25) Delineatio jur. crim. secund. C. C. C. (Lips. 1737. 4.) ad Art. cit. §§ XI. XII.

26) l. c. nr. 40.

27) l. c. nr. 38.

28) l. c. nr. 41.

mord-Gesetzes [29]), und es kann darum, sowie diese Prämisse, so auch sein darauf gebautes Resultat nur auf den Werth einer immerhin originellen Vermuthung Anspruch machen. — Endlich zeigt Carpzov, um seine Idee auch

3) criminalpolitisch zu rechtfertigen, daß eine buchstäbliche Auffassung der critischen Stelle unvermeidlich zu Widersprüchen mit der const. 18. Part. IV. des churſächsischen Rechtes führen würde, wo bei der Weidevergiftung, also dem viel schwereren Verbrechen, der Fall „si nihil damni inde secutum fuerit," somit nach den damals üblichen Begriffsbezeichnungen der Conat, nur mit fustigatio seu relegatio bedrohet werde. [30])

Allein es stellt hier Carpzov zwei Fälle neben einander, welche in gar keinem vergleichbaren Verhältnisse stehen, da, will man auch beide im Geiste der älteren Criminalisten als conatus veneficii auffassen, dieselben doch auf sehr ververschiedenen Stufen der Strafbarkeit sich befinden, indem bei dem einen auf die Handlung des Vergifters hin noch gar keine nachtheiligen Folgen für eines Menschen Leben und Gesundheit erwachsen sind, bei dem anderen dagegen ein Individuum bereits eine lebensgefährliche mit unheilbaren Nachwirkungen verknüpfte Leibesbeschädigung [31]) erlitten hat, überdieß dort von einer Weide-, also höchstens mittelbaren, hier aber von einer unmittelbaren Menschen-Vergiftung die Rede ist. [32]) Hätte Carpzov die fragliche Stelle der Carolina an der Hand seines heimathlichen Rechtes würdigen wollen, so wäre es dessen Haupt-

---

29) S. oben Heft I. §. 6. Note 12. S. 39. §. 9. Note 24. S. 74.

30) l. c. nr. 39.

31) G. J. F. Meister princ. jur. crim. §. 152. pag. 166.

32) Vgl. oben §. 23. Note 3. S. 84.

quelle, der Sachsenspiegel, gewesen, worauf er sich berufen mußte. Dieser [33]) bedroht aber, wie ich oben [34]) ausführlich gezeigt habe, schon den auf frischer That d. i. im Momente der Darreichung des Giftes Ergriffenen mit der Strafe des Feuers. Würde Carpzov [35]), statt auch hier durch abermalige Verdrehung der wahren Bedeutung der Partikel „oder" das Vergiftungsverbrechen aus dem Gesetze gänzlich hinwegzuinterpretiren, als spräche der Spiegler blos von der Zauberei, an den Worten desselben festgehalten haben, unmöglich hätte ihm die Idee Carl's so bizarr und verwerflich erscheinen können, da ja selbst Sachsens ältere nachcarolinische [36]) Praxis nicht selten die blos unterstandene Missethat mit der ordentlichen Strafe geahndet

---

33) Sachsensp. Buch II. des Landrechts Art. 13. §. 7. (s. Heft I. §. 15. S. 175.)

34) a. a. O. S. 177 — 80. Vgl. auch Zachariä, die Lehre vom Versuche der Verbr., Thl. II. §. 229. a. E. S. 194.: „Dagegen wird bei der Vergiftung der Weide in const. 18. zur Verwirkung der im Sachsenspiegel II. 13. für die Vergiftung überhaupt angeordneten Feuerstrafe ein darauf erfolgter Schade vorausgesetzt."

35) l. c. Qu. XX. nr. 36. pag. 121. — Carpzov schiebt hier dem „oder" die Bedeutung einer particula explicativa unter. (S. Vicat l. c.) Warum wendet er dieselbe Auslegung nicht auch in der critischen Stelle der C. C. C. an, wo sie offenbar grammatisch weit eher sich rechtfertigen ließe, als die von ihm vorgeschlagene Interpretation? Denn, wie ich bereits oben (Heft I. §. 17. Note 51. S. 201.) angeführt, war im älteren deutschen Sprachgebrauche das Wort Leib mit Leben gleichbedeutend, daher man statt tödten „entleiben" — „lebdlos thun" zu sagen pflegte. Konnte nun Carl, der volksthümlichen Ausdrucksweise hold, nicht absichtlich das alte „am Leibe beschädigen" statt tödten beibehalten, und nur das Hauptwort Leib durch den Beisatz „oder Leben" für „das ist, das heißt Leben" erläutert haben? —

36) Um die gelindere Bestrafung des auch bis zum actus proximus vorgeschrittenen Conates aus dem einheimischen Rechte nachzu-

hatte [37]), und zwar in Fällen, wo ſie ſich auf gar keine beſtimmt ſprechende ſubſidiare Rechtsquelle berufen konnte, dieſes alſo gewiß um ſo ſicherer gethan haben würde, wenn bei einem ſpeciellen Verbrechen die in subsidium ſchon frühe angenommene „peinliche Hals-Gerichts-Ordnung" [38]) mit dem einheimiſchen Rechte in der Beſtrafung des (nach den Begriffen der Praktiker als ſolcher zu betrachtenden) Conatus, was hier der Fall iſt, übereinſtimmte. [39])

Übrigens kann dieſem letzten Rechtfertigungsgrunde ohnehin nur eine locale Bedeutſamkeit beigemeſſen werden. Mit

---

weiſen, beriefen ſich viele Praktiker Sachſen's (vgl. Carpzov. l. c. Qu. XVII. nr. 15. pag. 99.) auf eine Stelle des ſächſ. Lehenrechts Cap. XXXIX. (Lünig Corp. Jur. feud. Germ. Tom. I. Col. 298. — Senkenberg Corp. jur. feud. Germ. Ausg. I. S. 194. „Cap. XLI."): „Es geſchieht an Willen noch an ſchlechten Worten keine Gewalt (geewanc), wenn keine That darnach folget (da en volge die tat.)" S. auch Zachariä a. a. O. S. 191. u. §. 223. S. 177. — Allein offenbar gehört dieſe Stelle durchaus nicht hierher, da ſie nur von dem Falle ſpricht, wenn der Vaſall ſeinen Lehensherrn wegen erzwungener Gut Auflaſſung bei dem Oberherrn verklagen dürfe, und bei dieſer Gelegenheit den Begriff eines Zwanges, einer Gewalt im Sinne des Feudalrechtes feſtſtellt.

37) v. Wächter „Über die Reception der C. C. C. in den einzelnen Territorien Deutſchland's, insbeſondere in Sachſen" im Arch. d. Crim. R.'s Neue Folge 1837. Num. III. S. 81. In der allda aus den Consultat. Saxon. (Ed. Frideri Libr. V. qu. CXXXI. pag. 691.) alleg. Stelle heißt es: „Wir haben aber dieſe Regel (der arbiträren Beſtrafung des conatus) in vielen Fällen nit gehalten, ſondern ſtraffen unterſtandene Miſſethat mit ordentlicher Straff."

38) v. Wächter a. a. O. S. 77. fg. 85. 86.

39) Vgl. die b. v. Wächter a. a. O. S. 82. 83. aus den Consultat. Saxon. (Ed. Frideri Libr. cit. qu. XIX. pag. 617.; qu. XXXVII. pag. 626.) mitgetheilten Stellen.

Recht nennt darum von Böhmer [40]) in seiner trefflichen Widerlegung der Carpzov'schen Interpretation des Artikels CXXX. C. C. C. diese aus dem gemeinen und churſächsiſchen Rechte entnommenen Motive: „tanquàm ad Rhombum non pertinentes.“

So wenig aber auch Carpzov seine Ansicht wissenschaftlich zu begründen vermochte, so fehlte es ihr doch nicht an einzelnen eifrigen Vertheidigern [41]), als deren letzter noch Dorn [42]) genannt werden kann, welcher zwar Carpzov nicht für befugt hält, die Worte eines Reichsgesetzes zu verändern, aber nichtsdestoweniger die Überzeugung hegt, daß derselbe hier am meisten zu entschuldigen sei. Ja! noch in neuester Zeit hat man Carpzov's Willkür einigermassen dadurch zu bemänteln versucht, daß man auf die bereits oben [43]) besprochene Stelle im hadelerschen Landrechte, wo wirklich das „und“ in den Gesetzestext aufgenommen ist, hinzeigte. [44]) Allein sollte diese Stelle eines einzigen Rechtsbuches, welches überdieß einem vom Entstehungsorte der Carolina so ferne gelegenen, mit ihrer heimathlichen Auslegung also gewiß wenig bekannten Lande angehörte, nicht hundertfach durch die ganze Reihe von Gesetzbüchern aufge-

---

40) Observat. V. ad Carpzovii Qu. XXI. pag. 130. col. 2.

41) Vgl. Chr. Blumblacher Commentarius über K. Carl's V. peinl. Halsgerichtsord. z. Art. CXXX. S. 296. (s. darüber v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 169. Note 47. d. S. 144.)

42) a. oben Note 24. a. O. Zur weiteren Vertheidigung Carpzov's beruft sich Dorn auf die Überschriften des Art. CXXX. und die darin vorkommenden Worte: von böſer Tödtung u. heimlich vergeben, und jetzt noch ganz naiv hinzu: „wenn jemand am Leib beschadigt ist, und dieſe Beſchadigung die unmittelbare Urſache zum Tod iſt, wie der ganze Kontext des Textes vorausſetzt (!), ſo findet die ordentliche Strafe statt.“

43) Heft I. §. 17. Note 49. S. 200. 201.

44) Vgl. die angez. Note am Ende.

wogen werden, welche, in unmittelbarer oder mindeſtens ziemlicher Nähe der Halsgerichtsordnung Carl's entſtanden, treu und unverfälſcht die Worte derſelben: „an leib oder leben" aufbewahrten? [45])

Der größte Theil der Rechtslehrer nach Carpzov ſprach ſich auch über die Art und Weiſe, wie derſelbe ſeine Idee dem Geſetze zu aſſimiliren verſucht hatte, nur tadelnd und verwerfend aus. [46])

Richtig erkannte man aber gar bald, daß nur das äußere Gewand, in welches Carpzov ſeine Anſicht eingekleidet, ein unpaſſendes geweſen ſei, und es trat darum eine Reihe Gelehrter mit Verſuchen hervor, dieſe falſche Umhüllung mit einer beſſeren zu vertauſchen. Jene Verſuche Tertor's [47]), von Wernher's [48]), Graß's [49]), Wil-

---

45) S. z. B. des Löbl. Fürſtenth. Sleyer Landt- u Peinlich G. O. v. 1574. a. a. O. — Bayer. Maleſiz-Proceß v. 1616. a. a. O. —

46) Vgl. de Boehmer Elem. jurispr. crim. §. CCXXXVI. not. *) pag. 446. (Observ. V. ad Carpzov. l. c.) — G. J. Fr. Meister l. c. §. 149. c. not. h. pag. 164. — Koch Anfangsgründe des peinl. R.'s §. 496. S. 355. (Institut. jur. crim. l. c.) — Grolman Grundſ. der CRW. §. 251. S. 359. — Dabelow Lehrbuch §. 114. Note t. S. 144. 45. — Salchow Lehrbuch §. 209. Note *. S. 208 — v. Wächter a. a. O. — Martin Lehrbuch §. 132. Note 2. S. 298. — Heffter a. a. O. §. 275. Note 4. S. 295. — Marezoll Criminalrecht §. 109. S. 326. Note t. —

47) De corpore delicti in homicidio (Altorf. 1672. 4.) §. XIII. Er ſucht aus den beiden, in den Titelrubriken vor dem Art. CXXX. befindlichen Worten „Tödtung" u. „vergeben" nachzuweiſen, daß im Artikel ſelbſt blos von Tödtungen mittels Giftes die Rede ſein könne. Vgl. meine Ausführung oben Heft I. §. 17. Note 75. S. 211. u. über die allgemeine, nicht aber ſpeciell auf Tödtung gehende, Bedeutung des Zeitwortes vergeben (vergiften) Roßhirt Lehrbuch §. 153. S. 337.

48) Select. Observatt. forens. Part. X. obs. 444. nr. 13 — 20. Tom.

ke's [50]) u. A., ſtehen inſoferne mit dem Carpzov'ſchen auf gleicher Linie, als ſie denſelben Zweck und zwar mittels der

---

II. pag. 711. col. 1. Er argumentirt vorzüglich gegen Beyer's (u. Leyſer's) oben Noten 23. 25. angeführte ſprachliche Widerlegung der Carpzoo'ſchen Textänderung, indem er ſagt: „Si ea mens Carolo fuisset, supervacuum omnino videri queant verba oder Leben, cum utique nemo dubitare possit, eum, qui vitam eripit, corpori nocere, eoque non mitiorem poenam mereri.“ So richtig auch dieſe Bemerkung an ſich iſt, ſo muß es doch als ein offenbar irriger Begriff von der nothwendigen Präciſion und Kürze eines Geſetzbuches betrachtet werden, wenn v. Wernher wähnte, daß Alles, was ſich etwa durch logiſche Schlüſſe aus dem Texte einer Beſtimmung folgern ließe, als überflüſſig hinwegzulaſſen ſei. Er vergaß hiebei, daß Geſetzbücher auch in die Hände des nicht juriſtiſch gebildeten Volkes kommen müſſen. Wie hätte auch Carl den ſeltneren Fall einer Leibesbeſchädigung erwähnen, und den häufigeren der Tödtung übergehen können?

49) Collationum jur. civ. Rom. cum recess. imp. Rom.-Germ. ut et in specie cum ord. crim. Caroli V. Sect. XVI. §. III. pag. 810. 11. Graß gibt die Schwäche des Carpzoo'ſchen Interpretationsverſuches gerne zu, und halt ſich darum an die Worte des Art. CXXX. „einem fürgeſetzten Mörder gleich“, um auf anderem Wege den milderen Gerichtsgebrauch, welcher die Radſtrafen nur auf Gifttödtungen beſchränkte, zu rechtfertigen. S. jedoch, was ich bereits oben Heft I. a. a. O. S. 208. fg. u. vorz. Note 71. 73. hiegegen einzuwenden verſucht habe. — Auf Graß, als Vertheidiger der Carpzoo'ſchen Anſicht, beruft ſich übrigens Gerſtlacher a. a. O. Anm. 220. Abſ. 2. Nr. 1. Note **) S. 2710.

50) Diss. jurid. de poena veneficii attentati, quamvis irreparabile inde oriatur damnum, ad mortem non extendenda (Lips. 1761. 4.) Es urtheilt zuerſt der Verf. dieſer Streitſchrift, welche unter F. G. Zoller's Präſidium erſchien, in §. X. pag. 24. von Carpzoo, derſelbe habe „in imis relictus angustiis“ keinen anderen Ausweg mehr finden konnen, als unter Berufung auf die Digeſten das „oder“ mit „und“, ſonach copulative, zu erklären. Dieſer Interpretation könne man aber nicht beipflichten, „praesertim cum a latino idiomate ad

Worte des Geſetzes ſelbſt zu erreichen ſtrebten; ſie unterſcheiden ſich jedoch von dem Carpzov'ſchen bedeutend da-

---

Germanicum non recte arguatur"; ein Geſetz müſſe vielmehr aus ſich ſelbſt erklärt werden. Dieſem Grundſatze Folge leiſtend beruft ſich nun Wilke auf die Artt. CLXXVIII. u. CV. der C. C. C., die Worte des erſteren „peinlich zu ſtraffen" nach dem Inhalte des letzteren nur auf Leibes-, nicht auch auf Lebens-Strafen, beziehend. (pag. 25.) Daß jedoch beide Artikel nicht hierher gehören, da Carl, wenn er von Leibesbeſchädigungen mittels Giftes ſprach, wie ſchon deren Zuſammenſtellung mit den Tödtungen zeigt, nicht an einen Verſuch, ſondern an ein vollendetes Verbrechen dachte, verſteht ſich von ſelbſt. — Damit nun die Worte des Art. CXXX. „an leib oder Leben" doch nicht ohne alle Interpretation bleiben möchten, ſchlägt Wilke in §. XI. pag. 26. 27. folgende Auslegung vor: Es gebe bekanntlich, wie insbeſondere die Geſchichte Italien's u. Frankreich's beweiſe, ſchnell- u. langſam-wirkende Gifte, venena praesentanea und venena lenta s. temporaria. (S. oben Heft I. §. 7. S. 59. u. Heft II. §. 31. Note 49. S. 162. 63.) In den Worten „an leib — beſchediget" ſei nun neben dem Hauptfalle, wo der Tod ſogleich nach dem Genuſſe des Giftes ſich einſtellte, der entgegengeſetzte Fall hervorgehoben, wenn in Folge der Beibringung eines ſolchen langſam wirkenden Giftes erſt nach einer längeren Zwiſchenzeit der Tod des Vergifteten erfolgte. „Illam igitur dispositionem Caroli imperatoris", ſagt Wilke, „qua in citato articulo tam vitae quam corporis fecit mentionem, ita explicamus, ut, quae paullo ante de venenis lentis disputavimus, quae scilicet ex intervallo temporis nocuerunt, mortem tamen accelerarunt, ad ea inquam venena, verba: an Leib oder Leben omnino referamus. Ast cum in veneficio attentato neque extemplo, neque ex intervallo mors sequatur, sed irreparabile damnum ratione sanitatis, ex nostra sententia oriatur, de illo etiam verba C. C. C. non esse intelligenda, nobis persuademus." Was von dieſer recht ſchön klingenden Ausführung zu halten ſei, leuchtet auf den erſten Blick dem Leſer ein. Daß der Kaiſer in ſeinem ſchlichten, einfachen Rechtsbuche das, was ſelbſt die umfaſſendſten Geſetzbücher ſpäterer Zeit unterließen, gethan, und ſogar auf die nach der Schnelligkeit ihrer Wirkung verſchiedenen Giftarten Rückſicht genommen haben ſollte, davon möchte

durch, daß Carpzov seine Idee erst in die Worte des Gesetzes durch willkürliche Aenderung derselben hineintrug, jene Rechtslehrer aber die ihrige aus den unveränderten Worten des Art. CXXX. herauszuinterpretiren wußten. Allein die Unzulänglichkeit der meisten dieser Auslegungsversuche hat bereits von Böhmer [51]) mit gewohntem Scharfsinne dargethan, und die Praxis würdigte dieselben seitdem fast gar keiner Beachtung mehr, so daß sie unfehlbar, hätte nicht ein neuerer Gelehrter [52]) sie noch einmal wenigstens theilweise aus ihrem Dunkel hervorgezogen, und (freilich ohne Benennung ihrer Urheber) an unseren Blicken vorübergehen lassen, längst in gänzliche Vergessenheit gerathen wären.

---

sich doch nicht Jedermann so leicht, wie Herr Wilke, überzeugen lassen. Übrigens hat auch derselbe durch diese zierliche Fiction der Sache seiner Parthei wenig Förderliches geleistet, indem ja gerade bei solchen langsam tödtenden Giftstoffen Fälle einer Leibesbeschädigung im Sinne des Art. CXXX. am leichtesten denkbar sind, und nun Wilke darzuthun vergessen hat, daß man zur Zeit der Carolina bei dergleichen Ereignissen, wenn der Thäter alsbald entdeckt worden ist, mit der Fällung des Urtheils zugewartet habe, bis der Vergiftete — vielleicht nach Jahren (Leyser l. c. meditatt. 24. 25. pag. 173—75. — Gerstlacher a. a. O. Abs. 1. S. 2709.) — wirklich an dem einst erhaltenen Gifte gestorben ist. — Über die Abhandlung von J. Gottfr. Vogel „De veneficii s. homicidii per venenum attentati in casu, ubi mors non ipsa secuta, poena non capitali" (Dresdae 1715. 4.), welcher der oben all. Wagner'schen Schrift gegenüber die Unzulässigkeit der Todesstrafe bei der blosen Leibesbeschädigung vorzüglich aus der heiligen Schrift und durch Erweckung mitleidiger Gefühle in der Brust seiner hartherzigen Gegner darzuthun sich bemühte, vgl. Wilke l. c. *Προοιμιον* pag. 5. —

51) Observ. V. ad Carpzov. l. c. — Elem. jurispr. crim. l. c.

52) Jordan, Über Auslegung der Strafgesetze, §. 17. S. 116—18. Vgl. darüber oben Heft I. §. 17. Note 53. S. 302. Note 71. S. 208. 9. Note 75. S. 214. — S. auch Martin a. a. O. §. 132. Note 2. S. 298.

Deſto unvertilgbarer verbreitete ſich dagegen jener in Carpzov's Interpretation verborgene Grundgedanke, nachdem er kaum in dem kleinſten Theile Deutſchland's Wurzel geſchlagen hatte, über alle Lande des Südens, wie des Nordens hin; einſtimmig adoptirte die deutſche Praxis den von dort an feſt bewahrten Grundſatz, daß blos bei erfolgtem Tode des Vergifteten die Geſetzesſtrafe (das Rad) Platz greifen [53]), in allen übrigen Fällen aber nur eine *poena extraordinaria* [54]) verhängt werden könne, und während man ſich hiefür Anfangs noch auf Carpzov mit Anführung ſeines Namens zu beziehen pflegte, unterließ man es allmälig ganz, ſeiner Autorität namentlich zu erwähnen [55]), indem man ſich jetzt, wie einſt der italieniſche Criminaliſt auf ſeine consuetudo generalis, ſo auf dieſe mildere Rechtsanſicht als eine sententia recepta, einen usus communis berufen konnte. [56])

Somit ward Carpzov der Begründer einer zweiten gemeinen Rechtsanſicht in der praktiſchen Ausbildung der Lehre vom Vergiftungsverbrechen, als deren unmittelbare

---

53) S. Kress Comment. succ. in C. C. C. Not. ad Art. cit. §. 4. pag. 413. — J. Chr. Frölich v. Frölichsburg, Commentarius über Karl's V. peinl. HGO. (Ulm 1759. 4.) Thl. II. S. 216. Nr. 6. — Ch. Fr. v. Meister princ. jur. crim. §. 88. pag. 50. — Koch inst. jur crim. §. 496. c. not. 4. pag. 264. 65. — Stelzer Lehrbuch §. 488. S. 231. — Quistorp Grundſ. d. Peinl. R's. Thl. I. §. 263. S. 491. — Klein Grundſätze §. 319. S. 250. — Roßhirt Lehrbuch §. 153. Note 16. S. 338. — Heffter a. a. O. §. 276. Note 7. S. 297. — v. Wächter a. a. O. —

54) Über die divergirenden Meinungen der Praktiker bezüglich dieſer vgl. unten S. 333. fg.

55) Vgl. z. B. Kress l. c. — Stelzer a. a. O. — Gerſtlacher a. oben Note 49. z. E. all. O. —

56) G. J. Fr. Meister princ. jur. crim. §. 152. pag. 166.: „usus fori indubitatus.“

Quelle allerdings seine verunglückte Textes-Änderung zu betrachten [57]), deren mittelbare tiefere Basis aber unstreitig die bereits unverkennbar mächtig vorgeschrittene Humanität gewesen ist. So allein läßt sich das Räthselhafte der Erscheinung erklären, daß auf dem gehaltlosesten Fundamente ein so dauerhaftes Gebäude entstehen konnte; übrigens wunderbar bleibt es doch immer, daß zum Vermittelungs-Organe dieser milderen Rechtsideen ein Mann ausersehen ward, auf welchen noch heute bewährte Schriftsteller [58]) gerade den Vorwurf der Inhumanität, ja! grausamsten Härte wälzen!

Was nun die Strafe betrifft, welche Carpzov [59]) der von ihm verworfenen Normalstrafe des Art. CXXX. C. C. C. bei Leibesbeschädigungen mittels Giftes substituirt wissen wollte, so lauten seine hierher gehörigen Worte, wie folgt: „Firmiter statuendum, in veneficio, licet ad actum proximum devenitum et venenum propinatum fuerit; attamen *caede non secuta, ultimum supplicium sive poenam mortis cessare, et ad summum fustigationem cum perpetua relegatione* delinquenti infligi posse.“ — Er schließt somit bei nicht tödtlichen Vergiftungen, wie sie auch sonst immer beschaffen sein mögen, jede Todesstrafe, selbst die einfache des Schwertes, aus. [60])

---

57) Vgl. Grolman a. a. O. —

58) S. G. W. Böhmer Handbuch der Litteratur des Criminal-Rechts. S. 507 — 9.

59) l. c. Qu. XXI. nr. 37. pag. 129.

60) Vgl. auch Clasen Commentarius in C. C. C. Art. CXXX. (Lips. 1718. 4.) pag. 415. — J. B. a Wernher l. c. nr. 13. 14. — Harpprecht Consultat. crim. et civ. Vol. nov. Part. I. (Tubing. 1710. fol.) consil. XIX. nr. 67 — 75. pag. 441.; nr. 93. pag. 443. — Hert Respons. et Consil. cum deduction. Vol. I. cons. DXXV. nr. 1. 2. pag. 859. col. 1. — Wilke, Pr. Zoller, Diss. cit. pag. 4. —

Hierin blieb ihm aber die gemeinrechtliche deutſche Praxis keineswegs treu. Dieſelbe unterſchied vielmehr zwiſchen Geſundheits-Verletzungen durch Gift mit dauernden, unheilbaren Folgen, und zwiſchen blos vorübergehenden Störungen des Wohlbefindens [61]), und erkannte bei den erſteren fortwährend, ſo ſehr ſich auch einzelne Theoretiker [62]) dawider auflehnten, das Schwert [63]), bei den letzteren eine lebenswierige [64]) oder zeitliche [65]) Freiheitsſtrafe. [66])

---

61) Stelzer a. a. O. — Klein a. a. O. — Bauer Lehrbuch der Str. RW. §. 163. Note d. S. 220. — Als unbegründet verwirft dagegen dieſe Unterſcheidung de Boehmer Meditatt. ad C. C. C. Art. cit. §. VI. pag. 547. („Nam etiam damnum reparabile laesionem antecedentem, quam articulus exigit, supponit, quae per recuperatam medicamentis valetudinem quidem sublata, sed infecta dici nequit.") Vgl. auch Brunnemann Tract. jur. de inquisitionis processu cap. IX. nr. 68. pag. 215. —

62) Hierher gehören vorzüglich Vogel's u. Wilke's erwähnte Abhandlungen. S. oben Note 50.

63) Vgl. Quiſtorp a. a. O. S. 404. — Kramer's Verſuch einer ſyſtemat. Darſtellung des peinl. R's. §. 182. S. 162. — Ed. Henke Handbuch Thl. II. §. 108. S. 129. — S. auch Ch. Fr. Holland Publica crim. vindicta in partem gen. et spec. divisa (Basil. 1739. 4.) Tit. XIII. Sect. II. pag. 394. Hier iſt der Fall, wenn Schwertſtrafe verhängt werden könne, genauer dahin normirt, daß „perpetuus insanabilis, irreparabile damnum cum metu mortis citius inde proenatae" verbunden ſein müſſe. — Beſonders hervorgehoben werden übrigens hier die Fälle α) einer unheilbaren Verletzung der Geiſteskräfte. Beyer Delin. jur. crim. sec. C. C. C. l. c. posit. 17. — Tittmann Grundlinien der Strafrechtswiſſ. §. 152. Note b. S. 116. (Ueber den ſpäteren Gerichtsgebrauch ſ. jedoch desſelben Handbuch Bd. I. §. 181. S. 373.); β) eines conat. prox. parricidii, insbeſ. uxoricidii. Vgl. B. Zieritz. Ad C. C. C. notae et observatt. (Francof. 1625. 4.) pag. 135. — J. O. Tabor Distr. jur. argumenti de conatu (Giess. 1669. 4.) Cap. IV.

Doch näherte ſich der jüngere Gerichtsgebrauch wieder allmälig den Ideen Carpzov's inſoferne, als er die Todesſtrafe ſelbſt in Fällen unheilbarer Geſundheitsverletzung nicht

---

§§ 23. sq. Cap. V. — Leyser l. c. Spec. DCX. medit 15. pag. 689—91. —

64) Die ältere Praxis erkannte hier gewöhnlich auf Staupenſchlag, auch wohl viertelſtündige Ausſtellung im Halseiſen, und ewige Landesverweiſung nach geleiſteter Urphede. Vgl. Quiſtorp a. a. O. Note f. — Dorn a. a. O. b) S. 238. 39., und die Entſcheidungen bei J. H. Böhmer Consultatt. et decis. juris Tom. II. Ps. II. Decis. MCLXXIV. nr. 2. pag. 645. col. 1., ſowie in der Coll. nova consil. jur. Tubingens. Vol. IV. (W. A. Lauterbachii) cons. LXXIII. nr. 5—8. 12. pag. 314. 15.; Vol. VIII. (W. A. Schäpfferi) cons. XLIX. nr. 73. pag. 373. Bei mehrmaligen Giftreichungen ſprach man wohl auch einfache Todesſtrafe aus. J. H. Böhmer l. c. nr. 8. pag. 646. — Die ſpätere Praxis des 18ten Jahrhunderts ſubſtituirte hier meiſtens lebenslängliche öffentliche Arbeit oder Feſtungsſtrafe von gleicher Dauer. Quiſtorp a. a. O. im Texte. — Dorn a. a. O. — Kramer a. a. O. —

65) In älterer Zeit jedoch nur, wenn Milderungsgründe vorhanden waren (Quiſtorp a. a. O. mit Note g.), wo man die Freiheitsſtrafe gewöhnlich bis zu 10. Jahren erſtreckte; ſpäter erkannte man aber allgemein bei nicht andauernden Geſundheitsſtörungen eine blos zeitliche Gefängniß- (Zuchthaus- od. Feſtungs-) Strafe von höchſtens 8. (J. Chr. Fr. Meiſter Leitfaden zu Vorleſ. über Gifte ꝛc. §. 35. II. a E. S. 26), meiſtens aber weniger Jahren. S. vorz. G. J. Fr. Meiſter Practiſche Bemerkungen a. d. Crim.- und Civilrechte Bd. I. Bemerk. 1. No. 1. S. 7—15.

66) Daß übrigens einzelne Theoretiker auch noch zu Carpzov's Zeiten im Geiſte des röm. R's. die Normalſtrafe der C. C. C. ſelbſt bei den generellen Vergiftungs-Verſuchen vertheidigten, beweiſt Heineccius Elem. jur. civ. sec. ord. Pand. Ed. IV. (Amstelod. 1740. 8.) Tom. II. §. CCVIIII. pag. 301. (Vgl. Heffter a. a. O. §. 276. Note 11. S. 298.) — Auf die Praxis blieb aber dieſe Anſicht ſtets ohne allen Einfluß.

mehr in Anwendung brachte [67]), sondern alle Vergiftungen ohne tödtlichen Erfolg lediglich mit Freiheitsstrafen von längerer oder kürzerer Dauer ahndete. [68])

III. Neue Theorie und Resultate derselben für die praktische Anwendung. — In allen Fällen, in welchen der einem lebenden Individuum absichtlich einverleibte Giftstoff zwar seiner Natur gemäß auf die Lebens-Organe des Vergifteten zu wirken angefangen, dieselben aber nicht so mächtig afficirt hat, daß nothwendig der Tod erfolgen mußte, mag nun der Grund dieser gehemmten Kraft-

---

67) G. J. Fr. Meister princ. jur. crim. l. c. not. d. pag. 167. — Heffter a. a. O. Note 9. S. 297. 98. Einen Fall s. in Hitzig's Annalen d. deutschen u. ausländ. Crim. R.-Pflege Bd. IV. S. 59.

68) Vgl. Grolman a. a. O. §. 251. S. 359. — Dabelow Lehrbuch §. 114. S. 144. Beide nehmen jedoch die Schwerstrafe als für den Fall beibehalten an, wenn durch das Gift die für die Zwecke des Menschen unentbehrlichsten Körperkräfte zerstört worden sind. — S. auch Göttinger Erk. gegen C. L. Wendt §. 6. III. (Abs. 3.) b. v. Retteldladt S. 92. (Vgl. jedoch Parchimer Erk. Nr. 189. a. a. O. S. 166. 67.) — Tittmann, Handbuch a. a. O. §. 200. S. 411. gibt als Maximum der bei Gesundheitsstörungen mittels Giftes überhaupt zulässigen Strafen Zuchthaus bis zu 10. J. an, und Ed. Henke a. a. O. bestimmt dieselben noch viel genauer dahin, daß unter Voraussetzung eines bleibenden Nachtheils eine 5— 10jähr., bei einer blos vorübergehenden Krankheit aber eine verhältnißmäßig kürzere Zuchthausstrafe erkannt werde. Allein Beider Mittheilungen sind gänzlich unbegründet, indem die in den dazu gehörigen Noten (Tittmann a. a. O. Note z. — Henke a. a. O. Note 10. S. 132.) citirten Autoren entweder gar Nichts oder das Gegentheil von dem sagen, was sie beweisen sollen, auch überhaupt Carpzov. Heils, Zoller u. gewiß nicht als Zeugen des neueren Gerichtsgebrauchs gelten können. —

äußerung in der concreten Beſchaffenheit der Giftgabe ſelbſt, oder in einer dieſe bekämpfenden Gegenkraft, ſei es die körperliche des angegriffenen Individuums, ſei es die künſtliche eines Arzneimittels, gelegen ſein, ſtellt ſich die ſtrafrechtliche Erſcheinung einer Geſundheitsverletzung durch Gift heraus. Ihr Bereich iſt ſonach um Vieles umfaſſender, als jenes der Gifttödtungen, indem inner den Grenzen des erſteren die ganze lange Reihe von Fällen ſich bewegt, welche zwar über die Linie des generellen Vergiftungsverſuches hinausgeſchritten, aber noch nicht das Gebiet der Gifttödtungen erreicht haben. Zugleich zeichnet auch eben darum eine weit größere Mannigfaltigkeit die nicht tödtlichen Vergiftungen vor den tödtlichen aus, indem bei dieſen im Grunde das Haupt-Factum immer dasſelbe, der Tod eines Menſchen iſt, eine Verſchiedenheit ſomit nur ſubjectiv bezüglich der Willensrichtung des Vergifters ſich denken läßt, Geſundheits-Verletzungen mittels Giftes dagegen, von der auch bei ihnen wieder möglichen verſchieden geſtalteten Willens-Faſſung des Thäters ganz abgeſehen, ſchon in objectiver Beziehung in den abweichendſten Formen zur richterlichen Beurtheilung kommen können.

Daß daher der Maſſe des Stoffes wegen vor Allem eine Zurückführung der mannigfaltigen Fälle auf wenige feſte Geſichtspunkte Bedürfniß ſei, leuchtet von ſelbſt ein. Dieſe hervortretenden Geſichtspunkte ſind aber die Beſchaffenheit der Giftverletzung als objectiver Erſcheinung auf der einen, und der in derſelben verkörperte verbrecheriſche Wille ſowie die Art ſeiner Verwirklichung auf der anderen Seite.

A. Eine allgemeine Betrachtung der Giftverletzungen in objectiver Beziehung habe ich bereits oben [69]) zu geben verſucht, und nur inſoferne muß ich hier auf das dort

---

69) Kap. I. §. 23. „die Folgen der Giftreichung.“ S. 83—92.

Gesagte noch einmal zurückkommen, als jetzt die Aufgabe zu lösen ist, aus den Resultaten jener Erörterung das Verhältniß der einzelnen Fälle von Giftverletzung zu einander festzustellen, um so eine sichere Basis für die Ausmessung der Strafe zu gewinnen.

Zum Zwecke dieser Verhältnißbestimmung muß man aber bei den nicht-tödtlichen Vergiftungen die als Folge der Kraft-Entwicklung des Giftes eingetretene Krankheit von dem nach Hebung derselben vorhandenen Zustande des Vergifteten unterscheiden, und wieder in ersterer Beziehung sowohl auf die Art und Dauer des Übelbefindens, als auch auf die Beschaffenheit der zu dessen Heilung nöthig gewordenen Mittel das Augenmerk richten.

Die verschiedenen hier möglichen Combinationen ergeben nun als ersten Entscheidungspunkt bei Normirung des Strafmaßes folgendes System der Gesundheitsverletzungen:

a. Vergiftungen mit dem Erfolge einer blosen Entwicklungs-Krankheit und völliger Wiederherstellung des vor der Giftreichung dem Vergifteten eigen gewesenen Gesundheitszustandes. („Gesundheitsstörungen.“)[70] Hier sind zwei Stufen denkbar, je nachdem nämlich

   α. das Unwohlsein ohne ärztliche Hülfe[71] in dem Zeitraume weniger Tage oder gar nur Stunden vorüberging[72], oder

   β. blos durch ärztliche Kunst und zwar erst nach dem Verlaufe einer längeren Zeit, also mehrerer

---

70) S. oben Nr. I. S. 317. (b.)

71) Hefftter Lehrbuch §. 276. a. E. S. 296. begrenzt gewissermassen durch dieses Moment auf eine eigenthümliche Weise das Gebiet der Vergiftungs-Versuche. S. oben §. 35. Note*) a. E. S. 271.

72) Ueber die Bedeutung blos momentaner Gesundheitsstörungen s. oben §. 23. Note 18. S. 91 – 93.

Tage, Wochen oder gar Monate gehoben werden konnte.

Jene Fälle könnte man technisch als „leichte", diese als „schwere" Gesundheitsstörungen näher umschreiben. [73])

b. Vergiftungen mit zwar geheilter Entwickelungs-Krankheit, aber einem als Folge derselben zurückbleibenden Gebrechen. („Leibesbeschädigungen" im Sinne der Carolina) [74]) Diese sind wieder

α. entweder schwere, wenn das Gebrechen, welches zurückbleibt, sich auf die geistigen Kräf-

---

73) Wenn ich mich oben (a. a. O. Note 14. S. 88—90.) durchaus tadelnd über ähnliche in Gesetzbüchern neuerer Zeit vorkommende Eintheilungen der Gesundheits-Verletzungen mittels Giftes aussprach, so bezieht sich jener Tadel nur darauf, daß mit den zur Unterscheidung gebrauchten Ausdrücken keine im Gesetze selbst genau bestimmten Begriffe verbunden sind, dem Strafrichter also jeder Anhaltspunkt mangelt, um beurtheilen zu können, in welche Kategorie er einen fraglichen Fall zu stellen habe. Denn dadurch, daß der Gesetzgeber darüber schweigt, was er unter „bleibenden" oder „bedeutenden" oder „großen" Gesundheitsstörungen und den dazu gehörigen Gegensätzen verstanden wissen wolle, verweis't er seine Richter an die im gemeinen Sprachgebrauche des Lebens mit dergleichen Ausdrücken verknüpften Begriffe, und wie wenig diese hieher sich anwenden lassen, erhellt vorzüglich, wenn man die ganz allgemeine Unterscheidung von „größeren" u. „geringeren" Verletzungen in's Auge faßt, worin nicht einmal im Entferntesten angedeutet ist, ob die Dauer, oder die Gefährlichkeit, oder die Heftigkeit der Schmerzen, oder endlich der Erfolg als Eintheilungsgrund betrachtet werden solle. Nothwendig müßte sich also hierüber erst ein Gerichtsgebrauch bilden, da ohne eine solche feste Norm auch das ärztliche Gutachten dem strafrichterlichen Erkenntnisse nicht als Basis dienen könnte. Und doch sind gerade diese Abstufungen von unendlich wichtigem Einflusse, da nach ihnen das Strafmaß in den einzelnen Fällen sich richten muß.

74) Vgl. oben Num. I. S. 315—17.

te [75]), als den edelsten Theil des Organismus [76]) bezieht, oder

β. leichte, wenn eine bloſe Schwäche einzelner Körpertheile, Lähmung von Gliedern u. ſ. f. als Erfolg erſcheint.

Übrigens darf man die Leibesbeſchädigungen durchaus nicht geradezu als gänzlich unheilbare Krankheitszuſtände auffaſſen, denn von dem Zeitraume ihrer Dauer kann für den Strafrichter ja nur derjenige Theil in Betracht kommen, welchen auch das Unterſuchungs-Verfahren bis zur Fällung des Endurtheiles ausfüllt, nach welchem Zeitpunkte aber eine Heilung des zurückgebliebenen geiſtigen oder körperlichen Leidens noch immer recht wohl denkbar iſt. [77]) Der Juriſt vermöchte darum hier lediglich von einer in Rückſicht der Dauer relativen Unheilbarkeit zu ſprechen, und, da eine ſolche im Grunde einen Widerſpruch in ſich ſelbſt enthielte, ſo ſchien es mir das angemeſſenſte, die Eintheilung der Geſundheitsverletzungen in heilbare und unheilbare [78]), welche ohnehin zu mancherlei Mißverſtändniſſen Anlaß geben könnte, gänzlich zu vermeiden. [79])

B. Was nun dagegen die ſubjective Beſchaffenheit der Giftverletzungen betrifft, ſo iſt

---

75) S. Abegg Lehrbuch §. 264. Textnote. S. 364.

76) Vgl. Tittmann Handbuch a. a. O. §. 181. S. 372. und die allda in Note c. mitgetheilte Stelle aus Rouſſeau's „Emil." — S. auch unten Note 106. a. α. S. 352.

77) S. jedoch Wendt die Hülfe bei Vergiftungen §. 17. S. 11.; §. 31. S. 27.; §. 33. S. 28.; §. 45. a. E. S. 38.; §. 48. S. 39. u. ſ. f.

78) Vgl. unten Note 83.

79) In wiefern ſich ein bei beginnender Unterſuchung dem Richter als bloſe Geſundheits-Verletzung erſcheinender Vergiftungsfall mit ſtrafrechtlichen Folgen durch ſpäteren Eintritt des Todes des Vergifteten in eine Giftödtung verwandeln könne, wird erſt weiter unten zur Sprache kommen.

a) der Wille des vorsätzlichen Vergifters stets auf Hervorbringung eines die Gesundheit des Vergifteten afficirenden Uebels gerichtet, und gemäß dieser den sämmtlichen dolosen Vergiftungen mit nicht-tödtlichem Erfolge gemeinsamen Willens-Basis erscheinen auch dieselben an sich alle als vollendete Verbrechen.

Allein so verschiedengestaltig der aus der Handlung des Vergifters hervorgehende Effect nach dem oben Gesagten sich repräsentiren kann, eben so mannigfaltig läßt sich auch die Fassung des in jener Handlung zur That gewordenen Willens denken. Der A, welcher den B vorsätzlich Gift gegeben hat, kann dabei sowohl ein nur wenige Stunden oder höchstens Tage währendes Unwohlsein des Letztern (z. B. um dessen Anwesenheit an irgend einem Orte, bei einem gewissen Geschäfte zu verhindern) [80], als auch totale Zerstörung der Geisteskräfte des B [81] (z. B. um Curator seines Vermögens zu werden) beabsichtigt haben. Unbedenklich ließe sich daher von Versuchen der Leibesbeschädigung [82], ja! noch specieller der schweren Leibesbe-

80) Beachtenswerth ist die häufig von Vergifterinnen gebrauchte Entschuldigung, ihre Absicht sei lediglich darauf gerichtet gewesen, ihren trunksüchtigen Ehemännern das Branntweintrinken abzugewöhnen, und sie hätten weitere, oder gar lebensgefährliche Wirkungen des angewandten Stoffes nicht gekannt. Diese Absicht schützte auch Sibilla Katharina Renier vor. (Verhandlungen des Assisenhofes in Mainz ꝛc. S. 5. 6. 8. 9. 27.) Einen neueren Fall theilt Rothamel in Henke's Ztschr. 31tes Ergänz.-Heft. (1842.) Num. XVII. S. 278—301. (s. vorz. S. 286.) mit. — Hundrich, Darstellungen u. Ansichten a. d. Gebiete der RW. u. Justizverwalt., berichtet S. 262—85. eine Verg.-Geschichte, worin die Inculpatin als Absicht ihrer That vorgegeben, daß die Vergiftete purgiren und dadurch auf andere Gesinnungen gebracht werden sollte. (S. 267. 279.)

81) Leyser l. c. medit. 25. pag. 674.

82) Dieß ließe sich selbst nach dem Geiste der C. C. C. (s. oben §. 33. II. S. 181. 82.) vollkommen rechtfertigen.

ſchädigung oder Wahnſinns-Erzeugung u. ſ. w. ſprechen, wenn nicht dergleichen feine Nuançirungen überhaupt nur zu nutzloſer Vermehrung der Terminologie führten, und derſelbe Zweck viel einfacher dadurch zu erreichen wäre, daß man den Umſtand, die Abſicht des Vergifters in einem concreten Falle ſei Hervorbringung perpetuellen Wahnſinnes oder einer unheilbaren [83]) Körper-Krankheit geweſen, als ein bei der Strafausmeſſung beſonders zu berückſichtigendes Moment erklärte.

Ich hatte jedoch bei der bisherigen Erörterung vorausgeſetzt, daß der Wille des Vergifters auf keinen über die Gebietsgrenzen der auf welche Weiſe immer denkbaren Giftverletzungen hinausfallenden Erfolg gerichtet war. Nun kann aber die Giftreichung auch mit dem Vorſatze zu tödten geſchehen, und der Effect ein nicht tödtlicher, ſondern blos der Geſundheit nachtheiliger geweſen ſein. Dieſe Fälle ſtehen den vorhin betrachteten in der Abſicht, nur zu verletzen, ausgeführten Vergiftungen als eine hervortretende Claſſe gegenüber [84]), indem bei ihnen zu den in Geſammtheit vorhandenen Merkmalen einer jeden Giftverletzung noch als auszeichnendes und ſtraferhöhendes Merkmal die Richtung des Willens auf das weitere unerreichte Ziel der gänzlichen Aufhebung der phyſiſchen Exiſtenz hinzukommt. Sie haben ſonach nebſt dem Thatbeſtande vollendeter auch noch den Charakter blos verſuchter Verbrechen, weßwegen ſie am richtigſten als vollendete Giftverletzungen in idealer Concurrenz mit einem Gifttödtungs-Verſuche [85]) bezeichnet werden möchten. Daß übrigens das erwähnte Straferhöhungs-Moment der Tödtungsabſicht ſowohl bei Leibesbeſchädigungen, als auch bei Geſundheitsſtö-

---

83) Sonach könnte man in ſubjectiver Beziehung die Giftverletzungen in unheilbare und heilbare eintheilen.

84) Abegg a. a. O.

85) Bauer Lehrbuch der Strafrechtswiſſ. §. 163. Note b. S. 220.

rungen, ſie ſeien beſchaffen, wie ſie wollen, concurriren könne, ſich ſomit auch Giftmords- oder ſpecielle (relative) Vergiftungs-Verſuche von verſchiedenen Graden der Strafbarkeit annehmen laſſen, verſteht ſich von ſelbſt. [86])

b) Die Thätigkeit, mit welcher der Vergifter ſeinen verbrecheriſchen Plan verwirklichte, kann auch bei den Giftverletzungen in denſelben Formen ſich darſtellen, welche oben bei den Gifttödtungen beobachtet wurden. Sie kann alſo vor Allem

α. eine heimliche oder offene ſein.

Da der Grund, aus welchem die Carolina der heimlichen Vergiftung überhaupt eine ſtrafbarere Bedeutung beilegte, als der offenen, wie ich ſchon oben [87]) ausführte, jetzt nicht mehr in Betracht kommen kann, die ſehr veränderten Motive aber, durch welche ich die Fortdauer der erhöhten Strafbarkeit der heimlichen Gifttödtung auch in unſerer Zeit hinlänglich begründet zu haben glaube, bei der bloſen Giftverletzung nicht in gleichem Maße ſich geltend machen laſſen, da ja eben das Weſen derſelben darin beſteht, daß der tödtliche Ausgang, meiſt durch rechtzeitige Entdeckung und Hülfeleiſtung, abgewandt wurde, ſo fragt es ſich, ob die erwähnte Unterſcheidung einer heimlichen und offenen Giftreichung auch bei den Geſundheitsverletzungen von praktiſchem Intereſſe ſein könne?

Hierauf muß nun unſtreitig bejahend geantwortet werden. Denn während bei der offenen Vergiftung, ſoferne natürlich keine Gewaltanwendung nachfolgt, der Vergiftete, noch ehe er die Wirkungen des Giftes im Innern des Leibes fühlt, dieſen vorbeugende Mittel ergreifen, oder wenigſtens, ſollte ſich die Kraftäußerung des einverleibten Stof-

86) Martin Lehrbuch §. 133. a. E. S. 303.

87) §. 36. III. ad B. S. 299.

fes ſchon kundgeben, dem Arzte ſogleich die unmittelbare Urſache des Übelbefindens enträthſeln, und hiedurch deſſen Kunſtthätigkeit ſofort nach den geeigneten Gegenmitteln lenken kann, iſt es bei der Entdeckung einer heimlich verübten Vergiftung meiſtens ſchon zu ſpäte, um vorbeugend auf die Gewalt des Giftſtoffes einzuwirken, ſo daß unter ſehr glücklichen Verhältniſſen der Arzt lediglich auf Hebung des bereits herbeigeführten Krankheitszuſtandes ſein Beſtreben zu richten im Stande iſt. Man könnte hienach die Differenz zwiſchen offener und heimlicher Giftverletzung im Allgemeinen dahin beſtimmen, daß bei der erſteren gewöhnlich noch die Möglichkeit gegeben iſt, der Entwicklungs-Krankheit vorzubeugen, bei der letzteren dagegen nur Abwendung des Erfolges jener ſich denken läßt.

Das Merkmal der Heimlichkeit bei Einverleibung des Giftes ſtellt daher die dadurch verurſachten Geſundheitsverletzungen auf eine höhere Stufe der Strafbarkeit im Vergleiche zu den nach offener Giftreichung erfolgten, welche ſich von den gewöhnlichen Körperverletzungen in Nichts unterſcheiden, daher wie dieſe beurtheilt und geahndet werden müſſen. Als qualificirte Geſundheits-Verletzungen ſind alſo nur die heimlich verübten Vergiftungen mit nicht-tödtlichem Ausgange zu betrachten. [88])

---

88) Daſſelbe Reſultat ergibt ſich auch aus der C. C. C. ſelbſt, welche, wie ich oben §. 36. II. S. 294. u. in dieſem §. unter I. S. 317. ausgeführt habe, nur heimliche Vergiftungen (freilich aus einer jetzt nicht mehr gültigen Urſache) mit geſchärfter Todesſtrafe bedroht, während die Strafſchärfung bei offenen Vergiftungen hinwegfallen muß. Da nun der Grund, aus welchem Vergiftungen von den meiſten Rechtslehrern als qualificirte Verbrechen beurtheilt werden, in der qualificirten Todesſtrafe liegt, welche die C. C. C. auf die Hauptfälle derſelben ſetzt (v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 169. Note 47. S. 143.), dieſe aber in eine einfache ſich verwandelt, ſobald das Moment der Heimlichkeit verſchwindet, ſo müſſen auch offene

β. Der Vergifter kann ferner entweder nur einmal, oder ſucceſſive mehrmals Gift gereicht haben.

Geſchah die ſpätere Giftreichung hier erſt, nachdem das früher gereichte Gift bereits gewirkt, der Wirkung aber durch zeitig geleiſtete Hülfe ein Ziel geſetzt worden war, ſo wird der Unterſchied zwiſchen Fortſetzung und Wiederholung eines verbrecheriſchen Unternehmens, auf welchen ich bereits oben [89]) bei der Gifttödtung, jedoch dort in einer anderen Beziehung, aufmerkſam gemacht habe, wichtig. Waren nämlich die mehreren Giftreichungen ſämmtlich Folgen eines einzigen vor Ausführung der erſten gefaßten Entſchluſſes, ſonach die ſpäteren lediglich Fortſetzungen der früheren, ſo kommt es bei Beſtimmung des Grades der Strafbarkeit ganz allein auf die Totalität der nach den einzelnen Giftreichungen eingetretenen Erfolge, welche alſo zuſammengerechnet und gleichſam wie ein continuirliches Factum betrachtet werden müſſen, an, ſo daß ſich hienach bemißt, ob eine Leibesbeſchädigung oder Geſundheitsſtörung, und wieder, ob eine ſchwere oder leichte vorhanden ſei. War daher z. B. A nach dem ihm von B zuerſt gereichten Giftſtoffe wenige Tage, und nach der hierauf einverleibten zweiten Doſis Giftes wieder nur wenige Tage krank, und die beiden Male ohne ärztliche Hülfe geheilt worden, ſo ſtellt ſich die ganze Erſcheinung der Giftverletzungsfälle als Eine Handlung, und zwar nur als eine leichte Geſundheits-

---

Giftverletzungen den Charakter qualificirter verlieren, ſomit als einfache Geſundheitsverletzungen gleich allen anderen ohne Gift begangenen beurtheilt werden, was man meiſt überſehen hat. Vgl. Schmid Diss. cit. l. c. pag. 58., welcher des Erforderniſſes der heimlichen Giftreichung mit keiner Sylbe erwähnt, ſondern ausnahmslos alle Giftverletzungen den qualificirten Beſchädigungen des Körpers beizählt.

89) §. 36. I. ad A. S. 285. m. Note 6.

störung dar, und kann blos mit der dieser bestimmten Strafe geahndet werden. Wenn dagegen nach der erstmaligen Einbringung des Giftstoffes und den glücklich beseitigten Wirkungen desselben der Vergifter, durch neue Thatsachen zur Rache entflammt, wiederholt den Vorsatz faßt, seinen Gegner durch Gift auf das Krankenlager zu werfen, und nun diesem in Folge jenes neu-gefaßten Entschlusses eine zweite Dosis Arseniks beibringt, so erscheint die erste und die zweite Giftverletzung jede für sich als ein selbstständiges Factum, so daß (um mein obiges Beispiel wieder zu gebrauchen) dem B nicht Eine, sondern zwei Gesundheitsstörungen der angegebenen Art zur Last fallen.

Es ist nun die Aufgabe, diese eben betrachteten verschiedengestaltigen strafrechtlichen Erscheinungen mit dem Strafensysteme, an welches der jetzige gemeinrechtliche Richter gebunden ist [90]), in das genaueste Verhältniß zu bringen, und es wirft sich darum vor Allem von selbst die Frage auf, welches ist nach dem heutigen Standpunkte der Rechtspflege das höchste der wider Giftverletzungen anwendbaren Strafmittel?

Bei Beantwortung dieser Hauptfrage müssen vorzüglich zwei, zwar sehr verschiedenen Quellen entnommene, aber an praktischem Werthe sich vollkommen gleiche [91]) Grundsätze berücksichtiget werden, nämlich

1) der schon oft erwähnte der Carolina, daß die nach ihren Ansichten schwerste Art der Giftverletzung und die Tödtung mittels Giftes materiell [92]) von gleichem Umfange der Strafbarkeit seien, und

---

90) Vgl., was ich hierüber oben §. 36. IV. S. 306. fg. in der Lehre von der Gifttödtung bemerkte.

91) S. oben §. 33. S. 195. b).

92) Aus diesem Gesichtspunkte müssen wir nämlich jetzt die fragliche Gleichsetzung jener beiden Vergiftungsfälle in der C. C. C. auffassen.

2) das ſpäter im Gerichtsgebrauche feſtgewurzelte, jedoch dieſen gemeinrechtlichen Satz in ſeiner inneren Bedeutung keineswegs erſchütternde Princip, daß ſich jene materielle Gleichheit nicht mehr formell verwirklichen laſſe.

ad 1) Die peinliche Gerichtsordnung ſtellte zwei Fälle der Vergiftung ſich vollkommen gleich; beiden mußte jedoch derſelbe Willenszuſtand, beiden dieſelbe Thätigkeit des Verbrechers zur Realiſirung jenes Willens, beiden ein Erfolg von wenigſtens in Einem Punkte übereinſtimmender Beſchaffenheit, nämlich anhaltender Dauer, zu Grunde liegen. Jene ausdrückliche Gleichſtellung im Geſetze bezog ſich daher lediglich auf die noch übrigen unter ſich differirenden Punkte dieſer äußeren Beſchaffenheit des Erfolges.

Hieraus ergibt ſich als Reſultat, daß wir, um das obige caroliniſche Princip feſtzuhalten, allerdings den ſchwerſten Fall der Giftverletzung der Gifttödtung gleichſetzen müſſen, allein nur derjenigen Art dieſer letzteren, welche mit der bezeichneten Giftverletzung bis auf den Erfolg vollkommen gleiche Beſchaffenheit hat. Daß nun als höchſter Grad der Giftverletzungen hier nicht der ſpecielle Vergiftungsverſuch in der Form ſchwerer Leibesbeſchädigung in Betracht kommen könne, verſteht ſich von ſelbſt, da dieſer richtig erfaßt ein Aggregat zweier Verbrechens-Erſcheinungen, einer vollendeten und verſuchten iſt; von welchen jede bei der Strafausmeſſung ihre beſondere Bedeutung hat. Sonach muß es die in nicht-tödtlicher Abſicht heimlich verübte Zerſtörung der Geiſteskräfte ſein, welche den von der Carolina angedeuteten Fall nach unſeren Rechtsanſichten repräſentirt. Sucht man aber aus der Reihe der Gifttödtungen diejenige heraus, mit welcher ſich die fragliche Giftverletzung gemäß dem angegebenen Grundſatze der Carolina zuſammenſtellen läßt, ſo kann dieſe keine andere ſein, als die heimlich ausgeführte ſubjectiv-exceſſive

Gifttödtung; denn bis auf den hier tödtlichen, dort nicht tödtlichen Ausgang sind beide Erscheinungen sich vollkommen gleich, da es keineswegs nothwendig ist, im einzelnen Falle die Richtung des verbrecherischen Willens bis in ihre feinsten Nuancen zu verfolgen, sondern es genügt, wenn nur die Absicht erweislich nicht auf Tödtung des Vergifteten gegangen war.

Der schwerste Fall der Gesundheits-Verletzung durch Gift ist also nach dem Geiste des gemeinen Rechts mit derselben Strafe, wie die in nicht tödtlicher Absicht ausgeführte heimliche Gifttödtung, zu belegen, ein Satz, welcher weder der Vernunft, noch der Gerechtigkeit, noch der Politik im mindesten widerspricht, da die beiden gleichgesetzten Fälle lediglich darin differiren, daß bei dem ersteren die geistige, bei dem letzteren die physische Existenz eines Individuums vernichtet wurde, von den Kräften der Seele und des Körpers aber wohl keine die andere in der Wagschale des Rechtes bedeutend überwiegen möchte.

Meiner früheren[93]) Ausführung zu Folge würde nun die Strafe in dem erwähnten Falle der Giftverletzung die einfache Schwerstrafe sein. Dagegen müßte sich dieselbe, wenn mit der vollendeten Gesundheits-Verletzung noch der Versuch der Gifttödtung concurrirte, bei Mannern auf die nächst höhere Stufe der Todesstrafe, also die des Rades von oben, erheben, sowie sie auch zur bloßen Freiheitsstrafe auf Lebenszeit dann herabsinken würde, wenn die Giftreichung offen geschehen war.

Für alle übrigen Grade der Giftverletzungen ergäbe sich nach dem Gesagten eine nach richterlichem Ermessen mit der Größe und Dauer des Schadens in Verhältniß zu bringende Freiheitsstrafe.

---

93) Oben §. 16. III. ad A. S. 298.

ad 2) Theoretiſch erkannte, wie bereits[94]) bemerkt ward, auch der Gerichtsgebrauch die Gleichſtellung der beiden ſchwerſten Fälle von Vergiftung in der Carolina an, nie aber praktiſch; die bloſe Leibesbeſchädigung ohne tödtlichen Ausgang belegte er vielmehr ſtets mit einer gelinderen Todesſtrafe, als die wirkliche Beſchädigung am Leben.[95])

Uns intereſſirt nun zunächſt bei gegenwärtiger Erörterung die ſubjectiv-exceſſive heimliche Gifttödtung. Dieſe fällt aber nach den oben[96]) entwickelten neuen Strafverhältniſſen aus der Reihe der mit Todesſtrafe zu ahndenden Vergiftungen hinaus. Von ſelbſt verſteht es ſich darum, daß auch bei der ihr geſetzlich gleichgeſtellten Giftverletzung ſchwerſter Art von einer Anwendung der Todesſtrafe keine Rede ſein könne. Auch ſie müßte, nach rein-theoretiſcher Auffaſſung, nur lebenswierige Freiheitsberaubung treffen.

Allein es fragt ſich, ob jene in der Praxis durchgeführte Aufhebung der gleichen Todesſtrafe (des Rades) in den beiden in der Carolina benannten Vergiftungsfällen auch ihre Wirkung auf die nach dem heutigen Strafſyſteme der Todesſtrafe ſubſtituirten Freiheitsſtrafen äußere, mit anderen Worten, ob auch hier analoge eine Abſtufung der lebenswierigen Freiheitsberaubung auf eine blos zeitliche in dem nicht-tödtlichen Vergiftungsfalle ſtattfinden müſſe?

Hierauf iſt nun allerdings bejahend zu antworten; denn die fragliche Maxime der Praxis, welche im Verhältniſſe zum Geſetzesterte der Carolina allmälig eine gleichſam derogatoriſche Kraft[97]) erlangte, beſchränkte ſich keineswegs auf die Todesſtrafe allein, ſondern umfaßte überhaupt den Ge-

---

94) S. oben Nr. II. S. 317. mit Note 46.

95) Vgl. vorz. (Paalzow) Compend. jur. crim. Rom.-Germ. forensis §. 607. pag. 346.

96) §. 36. IV. S. 310.

97) Paalzow l. c. —

danken, daß zwei Fälle desselben Verbrechens mit so verschiedenen Effecten, wie ein tödtlicher und nicht tödtlicher Erfolg sind, unmöglich mit gleicher Strafe belegt werden können, sondern daß sich diese ihre natürliche Differenz auch äußerlich in den rechtlichen Folgen durchgreifend aussprechen müsse.[98])

Würde sonach theoretisch die schwere Leibesbeschädigung gleich der subjektiv-excessiven Gifttödtung mit einfacher Schwertstrafe geahndet werden müssen, so folgte aus der Anwendung des obigen Princips, daß praktisch im ersteren Falle lebenswierige Entziehung der Freiheit an die Stelle der Todesstrafe treten müßte. Nun führt aber das bedeutend modificirte Strafensystem der jüngeren Zeit die Nothwendigkeit herbei, schon bei der erwähnten excessiven Gifttödtung von der einfachen Enthauptungsstrafe abzugehen. Consequent hat daher die Praxis auch im Falle der schweren Leibesbeschädigung die lebenswierige in die dem Grade nach nächstniedere Stufe der Freiheitsstrafen zu verwandeln, so daß ungefähr zwanzigjährige Gefängniß-Strafe hier als Normalmaß anzunehmen sein möchte. Nach diesem Anhaltspunkte lassen sich dann die Strafen der übrigen heimlichen Giftverletzungen sehr leicht bestimmen.

Vergleicht man nun dieses so eben auf dem Wege logischer Interpretation gewonnene Normalstrafmaß mit dem für gewöhnliche Körperverletzungen (also auch offene Giftverletzungen) in der gemeinrechtlichen Praxis üblichen[99]), so erhält man das Resultat, daß Giftverletzungen, so-

98) Man faßte diese Idee nach dem damaligen juristischen Sprachgebrauche gewöhnlich in die Worte: den conatus kann nicht die poena ordinaria treffen. — Dorn Versuch eines prakt. Kommentars über das peinl. R. Bd. I. §. 82. S. 238.

99) Grolman a. a. O. §. 218. S. 354. 55. — Heffter a. a. O. §. 282. S. 303. — Schmid Diss. cit. §. 22. I—IV. pag. 49. 50.

fern im Thatbeſtande derſelben das Moment der Heimlichkeit nicht mangelt[100]), mit der doppelten Strafe der übrigen Geſundheitsbeſchädigungen zu ahnden ſeien.[101])

Dagegen würde ſich die Freiheitsſtrafe bis zur lebenslänglichen erhöhen, wenn im Falle einer ſchweren Leibesbeſchädigung die Abſicht des Vergifters — Vernichtung des Lebens geweſen ſein ſollte, ſo daß wir wieder, was ich ſchon einmal oben[102]) bei der Gifttödtung bemerkt habe, der gewiß auffallenden Erſcheinung begegnen, an der Hand der neueren aus der Philoſophie in das Strafrecht übertragenen Ideen und der durch Zeitverhältniſſe beſtimmten Criminalpolitik zu demſelben Ziele gelangt zu ſein, welches eine große Zahl von Rechtslehrern[103]) unmittelbar im Geſetze Carl's ſelbſt gefunden zu haben wähnte, nämlich zu dem Grundſatze, daß blos die mit Tödtungsvorſatz verübten Vergiftungen ſchwerſter Art, alſo der Giftmord und deſſen Verſuch in idealer Concurrenz mit einer ſchweren Leibesbeſchädigung, Gegenſtand des CXXXten Artikels C. C. C. ſeien, auf dieſe allein daher ſich ſeine Gleichſtellung bezüglich der Beſtrafung beziehen könne.[104])

Dieſen entwickelten gemeinrechtlichen Grundſätzen ſchlie-

---

100) S. Marezoll Criminalrecht §. 107. S. 321.

101) Grolman a. a. O. §. 251. a. E. S. 359. — Dabelow Lehrbuch §. 114. a. E. S. 144. — Vgl. Schmid Diss. cit §. 26. pag 58.

102) §. 36. III. S. 298. 99.

103) Vgl. vorz. v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 175. Note 79. S. 188. 89. u. die allda cit. Aut. — S. auch oben Heft I. §. 17. Note 69. S. 207. 8. u. Heft II. §. 33. III. Note 17. S. 184.

104) Über den bei Ed. Henke Handbuch Thl. II. §. 98. d. S. 52. u. §. 108. S. 128. desfalls vorfindlichen Widerſpruch vgl. v. Wächter in der Tübinger krit. Ztſchr. f. RW. Bd. I. Heft 3. S. 61. 62.

ßen ſich ſo ziemlich auch die neueren Geſetzgebungen an[105]), nur daß einzelne derſelben den eben näher bezeichneten Giftmordsverſuch mit dem Tode geahndet wiſſen wollen.[106])

---

105) Schmid Diss. cit. l. c. et pag. 59. c. not. 1.

106) Die neueren und neueſten deutſchen Geſetzbücher betreff. vergl. a) Preußen. LR. Thl. II. Tit. XX. §§. 862—65., wo α. wenn das in Abſicht zu tödten beigebrachte Gift den Vergifteten wahnſinnig machte, und die Wiederherſtellung des Vernunftgebrauchs zweifelhaft iſt, Strafe des Rades von oben (§ 862.), bei eben dieſem Erfolge, wenn jedoch die Abſicht blos auf Erzeugung von Wahnſinn gerichtet war, Strafe des Schwertes (§. 863. Vgl. hierüber Stelzer Kritik des preuß. Criminalrechts, Halle 1795., S. 263. fg. — Tittmann de delictis in vires mentis humanae commissis §§. 20. 21. Schmid Diss. cit. §. 22. pag. 50. c. not. 3.); β. wenn das in tödtlicher Abſicht beigebrachte Gift eine Krankheit verurſachte, die den Vergifteten auf Zeitlebens unbrauchbar oder unglücklich macht, Enthauptung (§. 864.), γ. im Falle einer heilbaren Krankheit endlich 10jährige bis lebenswierige Feſtungs- od. Zuchthausſtrafe (§. 865.) angedroht iſt. Vgl. im Allgemeinen Klein Grundſ. d. peinl. R.'s §. 320. S. 251. §. 322. S. 252. — Meiſter Leitfaden zu Vorleſ. über Gifte ꝛc. §. 36. S. 26. 27. — Zwei intereſſante Fälle ſ. in Klein's merkwürd. Rechtsſprüchen der Halliſchen Juriſten-Facultät Bd. II. (1797.) Nr. XI. S. 112—124. u. bei Hundrich Darſtellungen u. Anſichten aus dem Gebiete der RW. u. Juſtizverwalt. S. 262—85. (Erkenntnis S. 285. Ausführung S. 279. fg.) b) Oeſterreich. Geſetzbuch über Verbrechen §. 137. a—c. S. 73. Kerker von 1—5. Jahren. Schmid l. c. pag. 49. Beſonders iſt die Giftverletzung nirgends hervorgehoben. — c) Bayern. α) Strafgeſ. v. 1813. Thl. I. Art. 183. („Prämedit. körperliche Mißhandlung 4ten Grades.") 16—20. J. Zuchthaus, wenn ein bleibender oder vorübergehender (ſ. oben §. 23. Note 16. S. 90.) Schaden an der Geſundheit des Körpers oder Geiſtes, 8—12. J. Zuchthaus, wenn blos ein ſchnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt wurde. Vgl. auch Ed. Henke a. a. O. §. 108. S. 129. — Der nächſte Verſuch der Giftver-

Nur noch einige Punkte bedürfen zum Schlusse einer kurzen Erörterung.

---

letzung ist im all. Art. ausdrücklich in der Strafe dem Falle schnell vorübergehenden Uebelbefindens gleichgestellt. (Anmerk. z. Strafges. Bd. II. S. 56.) Sonach ist die Differenz zwischen Giftmords- u. Giftverletzungs Versuchen eine sehr bedeutende, da sich als Strafe des nächsten Giftmordsversuches [auf diesen allein darf nämlich das in den Anmerk. zu Art. 60. 61. d. Strafges. Bd. I. S. 186. (S. oben §. 35. Note 5. S. 274. 75.) Erörterte bezogen werden] selbst Kettenstrafe herausstellen kann. — β. Entwürfe v 1822. Art. 237.; v. 1827. Art. 206. Giftmordsversuch in Concurrenz mit schwerer Leibesbeschädigung — Todesstrafe; schwere Leibesbeschädigung außer Concurrenz — 10. bis 20. J. Zuchthaus, nach dem revid. Entw. bei bloßen Gesundheitsstörungen höchstens 5jahr. Arbeitshaus. Vgl. Motive z. revid. Entw. S. 175—87. — Der neueste Entw. v. 1831. Artt. 240. 41. bedroht dagegen selbst die schwersten Fälle des Giftmordsversuches in Concurrenz mit einer Giftverletzung blos mit Ketten- oder Zuchthausstrafe nicht unter 15. J., Giftverletzungen an sich aber, wenn sie mit Zerrüttung der Geisteskräfte endigen, mit wenigstens 12jähr. Zuchthause, sonst mit Arbeitshausstrafe nicht unter 4. Jahren. — d) Oldenburg. Strafges. v. 1814. Art. 188. (Wiederholung des Art. 183. Thl. I. des Bayer. Strafges.) — e) Über d. Königr. Sachsen vgl. Marezoll a. a. O. §. 109. S. 327. Note 4. a. E. — f) Würtemberg. Entw. v. 1835. Art. 252. Strafges. v. 1. März 1839. Artt. 269. 70. Zuchthaus nicht unter 15. J., wenn eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung verursacht worden, deren Heilung nicht wahrscheinlich ist; außerdem, je nachdem das Gift eine größere oder geringere, länger oder kürzer dauernde Beschädigung zur Folge hatte, 4jahr. Arbeitshaus bis 15jähr. Zuchthaus. — g) Hannover. Entw. v. 1825. Art. 244. „Ausgezeichnete Körperverletzung." Nr. II.; Crim. Ges. v. 8. Aug. 1840. Art. 244. II. S. 108. 9. Bei bedeutendem bleibenden Schaden Kettenstrafe bis zu 20. J. (nach dem Entw. nur Karrenstrafe von 10. bis zu 15. J.), sonst Kettenstrafe bis zu 15. J. (Entwurf: 6—10. J. Karrenstrafe.) War das Gift in tödtlicher Absicht gegeben worden u. der Erfolg nur ein bedeutender bleibender Schaden, so tritt nach Crim. Ges. Art. 228. S. 99.

Es führen nämlich die Gifte in ihren Wirkungen auf den Körperorganismus bisweilen ſehr langwierige Krankheitsproceſſe herbei, deren Dauer den Umfang des ſtrafrichterlichen Unterſuchungs-Verfahrens bei weitem überſteigt. Da nun hiedurch das Princip des Criminalrechtes, daß dem Angeſchuldigten ſein Recht ſo ſchnell, als möglich, werden müſſe [107]), eine Beeinträchtigung nicht erleiden darf, ſo kann es ſich ereignen, daß eine materiell-wahre Entſcheidung der Frage über den Ausgang eines con-

---

lebenswierige Kettenſtrafe ein. — h) Baden. Entw. v. 1836. §. 215. bei unheilbaren Krankheiten und wahrſcheinlich nicht zu hebenden Geiſtesſtörungen (§. 198. Nr. 1.) Zuchthaus nicht unter 8. (bis zu 20.) Jahren, bei geringeren Verletzungen Arbeitshaus nicht unter 6. Monaten bis zu 12jähr. Zuchthauſe. — i) Großherz. Heſſen. Strafgeſ. v. 17. Sept. 1841. Art. 278. S. 88. Zuchthaus v. 8 — 16. J. bei Verurſachung einer gewiß od. wahrſcheinlich unheilbaren Krankheit oder Geiſteszerrüttung; bei geringeren Beſchädigungen Zuchthaus bis zu 10. Jahren. — k) Braunſchweig. Kriminal Geſ. v. 10. Juli 1840. §. 159. S. 75. Bei bleibendem Nachtheile, bleibender Arbeitsunfähigkeit, Geiſteskrankheit — Kettenſtrafe von 10. J. (Nr. 2.), bei vorübergehender, aber über 3. Monate währender Krankheit (Nr. 3.) Zuchthaus d. i. nicht unter 2. nicht über 10. J. (§. 14. S. 24.) Eine Herabſetzung der Strafe findet nach §. 160. Nr. 1. 2. (ſ. oben §. 31. Note 13. S. 149.) dann ſtatt, wenn die That im Affecte geſchehen war. — Von den neueren ausländiſchen Geſetzgebungs-Verſuchen verdienen wegen ſingulärer Beſtimmungen vorzüglich der revid. Entw. eines Crim. Geſ. f. d. Canton Graubündten v. 1829. §. 81. S. 16. (§. 82. S. 17.), und die Strafgeſetzgebung der ſpaniſchen Cortes §§. 634 — 36. (Hudtwalcker u. Trummer Criminaliſt. Beyträge Bd. I. Heft 3. S. 349. 50.) hervorgehoben zu werden. Wegen des franzöſ. R.'s vgl. auch Hudtwalcker's Note 21. a. a. O. S. 349. —

107) Vgl. Bayer. Reſcr. v. 14. April 1818. in (Doppelmayr's) Sammlung der Erläut. u. Reſc. über das Strafgeſ. S. 103. — S. auch im Allg. Bauer Lehrbuch des Strafproceſſes §. 56. a. E. S. 89.

creten Giftverletzungs-Falles erst längere oder kürzere Zeit nach ergangenem Rechtsspruche möglich werde. In demselben Maße aber, wie der Verbrecher auf Beschleunigung der Untersuchung ein Recht hat, steht ihm ein gleiches auch auf ein der Größe seiner Missethat vollkommen entsprechendes Straferkenntniß zu.[108])

Gesetzt nun, der A, welcher den B vergiftet hatte, ist, da dieser zur Zeit der Urtheilsfällung nach ärztlichem Gutachten[109]) als wieder völlig hergestellt betrachtet werden konnte, nur wegen schwerer Gesundheitsstörung zu mehrjährigem Gefängnisse verurtheilt worden, und, nachdem er bereits seine Strafe angetreten, stirbt plötzlich der B, und zwar, wie die Section ergibt, lediglich in Folge der durch das Gift im Körper angerichteten totalen Organzerstörung. Oder (um den gegenüberstehenden Fall sogleich an die Seite zu setzen) der A ward wegen Vergiftung des B zu zwanzigjährigem Zuchthause verurtheilt worden, weil dieser zur Zeit der Abfassung des Erkenntnisses nach dem Ausspruche der Kunstverständigen sich bereits in einem nicht mehr zu hebenden Zustande von Geistesverwirrung befunden hatte. Nachdem nun aber A seine Schuld im Kerker abzubüßen begonnen, wird durch die Kunst ausgezeichneter Ärzte oder den Gebrauch von Heilquellen[110]) B wieder vollkommen geistesgesund, so daß er, wie zuvor, seinen Berufsgeschäften nachzugehen vermag.

Kann nun in dem einen, wie anderen dieser beispiels-

---

108) Bauer a. a. O. S. 88.

109) Daß in Vergiftungsfällen, wenn der Vergiftete bis zu Ende des Strafprocesses krank daniederliegen sollte, vom Gerichtsarzte unmittelbar vor Fällung des Endurtheils noch ein Parere über den Zustand des Kranken zu den Acten erholt werden müsse, versteht sich von selbst.

110) Vgl. Wendt a. a. O. §. 17. S. 11. §. 25. S. 22. §. 33. S. 28. §. 47. S. 39.

weise angeführten Fälle das ergangene und vollstreckte [111]) Straferkenntniß unverändert stehen bleiben? — Daß diese Frage mit „Nein" beantwortet werden müsse, unterliegt keinem Zweifel. Denn es wäre eben so ungerecht, wenn im ersteren Falle A mit einer leichten Freiheitsstrafe durchkommen sollte, während ein Anderer, dessen tödtliche Gabe die Körperkräfte seines Opfers schneller überwältigt, diesem nicht so langwierige Leiden verursacht hatte, der vollen Gesetzesstrafe unterläge, als es eine mit allen Rechtsprincipien unvereinbare Härte sein würde, im zuletzt erzählten Beispiele den A für den schwersten Fall der Giftverletzungen büßen zu lassen, da ihm doch, wie sich später aufhellte, nur ein viel geringerer Grad zur Last fällt, und die anfänglich erschienene schwerere Qualität vielleicht blos in zufälligen Umständen, wie falscher ärztlicher Behandlung, climatischen Einflüssen u. s. f. ihre Veranlassung hatte. In beiden Fällen muß offenbar das gefaßte Erkenntniß durch verhältnißmäßige Reformen mit den Anforderungen der Gerechtigkeit auf das Vollkommenste ausgeglichen werden. Man kann sonach für die praktische Anwendung des eben Gesagten folgende Grundsätze aufstellen:

1) Todesstrafe ist bei Giftverletzungen schon darum durchaus unzulässig, weil sie ja blos in den schwersten Fällen, d. i. wenn das ärztliche Gutachten auf Unheilbarkeit lautete, angewandt werden könnte, eine im Strafprocesse allein genügende materiell-wahre [112]) Vorhersagung, ob Heilung des noch andauernden Zustandes möglich oder unmöglich sei, aber außer dem Kunstbereiche des Arztes liegt.

---

111) Rechtskraft tritt ja bei Straferkenntnissen niemals ein. Vgl. Bauer a. a. O. §. 201. 2. S. 337. fg. — Müller Lehrbuch des Criminalprocesses §. 88. S. 175. §. 207. S. 509.

112) Bauer a. a. O. §. 58. Nr. 4. S. 91.

2) Am zweckmäßigsten wäre, in allen Fällen, wo der Vergiftete in dem Zeitpunkte der Urtheilsfassung noch krank daniederliegt, die Größe der den Verbrecher treffenden Freiheitsstrafe, da eine bedingte Fassung vollkommener Enderkenntnisse nicht zu billigen ist [113]), unbestimmt zu normiren. [114])

3) Wo die Zahl der Jahre der Freiheitsberaubung, obschon eine sichere Entscheidung über das Loos des Vergifteten nicht erlangt werden konnte, doch bestimmt ausgesprochen ward, muß nichtsdestoweniger jede nach dem Antritte der Freiheitsstrafe von Seite des Verurtheilten sich im Gesundheits-Zustande des Vergifteten ergebende einflußreiche Veränderung eine Reform des verfügenden Theiles des Erkenntnisses zur Folge haben [115]), wobei nur zu bemerken ist, daß, trat der

---

113) Bauer a. a. O. §. 195. a. E. S. 327. — Müller a. a. O. §. 205. S. 503., jedoch auch §. 194. III. 1. S. 473.

114) Diese unbestimmte Normirung darf sich jedoch nur auf die Zahl der Jahre, nicht etwa auch auf die specielle Art der Freiheitsstrafe, ob dieselbe z. B. nach Landesgesetzen Ketten oder Zuchthausstrafe sein solle, beziehen, und räthlich möchte es sein, sogleich das maximum derselben, welches im ungünstigsten Falle den Verbrecher treffen würde, auszusprechen, so daß, wenn der Vergiftete geheilt werden sollte, nur der verhältnißmäßige Abzug von diesem Strafquantum gemacht zu werden brauchte. Denn es wäre gewiß in vielen Fällen hart, eine mildere Strafe, als die dem vorherzusehenden Erfolge der Vergiftung entsprechende sein könnte, oder gar das minimum der überhaupt anwendbaren Freiheitsstrafe zu erkennen, und dieselbe dann, wenn sich die Sache zum Schlimmen wenden sollte, zu verlängern. Die Hoffnung auf Milderung des Strafübels ist für den Verbrecher ein weit mächtigerer Sporn, die Missethat zu bereuen und der Besserung sich zu befleißen, als die stete Furcht, einem noch härteren Geschicke entgegenzugehen.

115) Vgl. auch Tittmann Grundlinien §. 152. Anmerk. S. 116. — Stübel, das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten, Bd. V. §. 3217. S. 247. 48. §. 3232. S. 255.

Tod des Vergifteten ein, die Verwandlung der bereits, wenn auch nur seit einem sehr kleinen Zeittheile, angetretenen Freiheitsstrafe in die Lebensstrafe, vorausgesetzt nämlich, daß auch die Willensrichtung des Verbrechers die hiezu erforderliche gewesen, nicht mehr stattfinden könne, sondern lediglich die Dauer der Freiheitsberaubung bis zum möglichst weiten Umfange erstreckt werden dürfe. Endlich

4) muß jede Veränderung im Körper- oder Geistes-Zustande des Vergifteten, welche nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor gefälltem oder wenigstens vollstreckten Strafurtheile sich einstellt, auf dieses denselben Einfluß äußern, als wäre diese Gestaltung der Dinge schon im Laufe des Processes eingetreten, was sich in gleicher Weise natürlich auch auf die zweitinstanziellen Erkenntnisse bezieht. Daß in solchen Fällen auch Todesstrafe ausgesprochen werden könne, versteht sich von selbst.

Es lassen sich aber auch Vergiftungen mit tödtlichem Ausgange denken, welche dessenungeachtet strafrechtlich doch nur als Giftverletzungen (unter Umständen in idealer Concurrenz mit einem Giftmordsversuche) beurtheilt und geahndet werden müssen. Dieß ist nämlich der Fall,

1) wenn bei Vergiftungen, zwischen deren Verübung und Entdeckung ein so langer Zwischenraum in Mitte liegt, daß der objective Thatbestand nicht mehr erhoben werden kann, zwar die Giftreichung und daran sich knüpfende Gesundheits-Verletzung z. B. durch Geständnisse, Zeugenaussagen, namentlich des Arztes, welcher den Vergifteten in einem Zeittheile seiner Krankheit

---

116) z. B. wenn sich allmalig, was bei Sublimatvergiftungen häufig vorkommt, ein Zehrfieber ausbildete. Wendt a. a. O. §. 31. S. 27.

behandelt hatte, u. s. w. erwiesen ist, nicht aber, daß der erst lange darauf erfolgte Tod [116]) in dem früher einverleibten Giftstoffe seinen Grund gehabt habe; ferner

2) wenn zwar die eingetretene Gesundheits-Unterbrechung mit der erwiesenen Giftbeibringung in causaler Verbindung stand, das Gleiche aber nicht von dem darauf erfolgten Tode des Vergifteten gilt, welcher vielmehr durch andere, nicht selbst erst aus der Vergiftung entstandene [117]) Zwischenursachen veranlaßt ward; [118])

3) wenn der Vergiftete, nachdem ihm der Vergifter sogleich nach der z. B. im Affecte [119]) verübten That, wohl sogar noch vor Entwicklung der Kraft des ein-

---

117) S. oben §. 24. Note 62. S. 112.

118) z. B. wenn in Folge des durch lauwarme ölige Getränke auf Verordnung des Arztes herbeigeführten heftigen Erbrechens (Wendt a. a. O. §§ 13—15. S. 7. 8.) eine Pulsader platzt, und der Erstickungstod eintritt. Über die Wichtigkeit der Reichung von Brechmitteln spricht sich Wendt a. a. O. §. 14. S. 8. auf eine beachtenswürdige Weise dahin aus: „Der Umstand, daß der Verunglückte ein Blutspucker ist, oder eine schlecht gebaute Brust, einen Darmbruch, oder eine entschiedene Neigung zum Schlagflusse hat, darf nur den hinzugerufenen Arzt auf einige Vorsichtsmaßregeln aufmerksam machen, aber von der Pflicht, ein Brechmittel alsobald zu reichen, kann ihn nichts entbinden." — Einen interessanten Fall einer nur durch eine zerplatzte Pulsadergeschwulst der Aorta tödtlich gewordenen Vergiftung theilt Wildberg in s. Magazine für die gerichtl. Arzneiwiss. Bd. I. Heft 2. (Berlin 1831.) Num. XIX. S. 222—235. mit.

119) Daß das Vorhandensein einer Gemüthsaufwallung oder sonst eines die Zurechnungsfähigkeit beschränkenden Umstandes auch bei Giftverletzungen auf den Umfang der Strafe mildernd einwirken müsse, bedarf keiner weiteren Erörterung. (S. oben Note 106. k.)

verleibten Stoffes, die Gefahr und das Verbrechen entdeckte, hartnäckig alle Hülfe zurückweis't, und so seinen Tod selbst mitveranlaßt [120]); endlich

4) wenn mehrere Thater ohne Einverständniß und succes-sive in so langen Zwischenräumen Gift einem und demselben Individuum beibrachten, daß die Wirkungen der Reichung des Einen bereits beseitigt waren, bevor die Reichung des Anderen und darauf der Tod des Vergifteten folgte. Kommen hier die mehreren allmälig in das Leben getretenen Thatsachen am Ende zugleich als die totale der Gifttödtung eines Menschen zur richterlichen Cognition, so müssen aus dem ganzen Factum die dem einem Verbrecher zur Last fallenden Giftreichungen mit glücklich beseitigtem Erfolge als ein besonderes Verbrechen ausgeschieden, folglich nur als Giftverletzung aufgefaßt und beurtheilt werden. Anders dürfte sich jedoch die Sache verhalten, wenn zwischen den mehreren successiven Thätern eine Verabredung vorhanden, und die in weiten Zwischenräumen fortgesetzte Vergiftung speciell im Plane der Verbrecher gelegen war, worüber die folgende Erörterung einiges Nähere enthalten wird. [121])

---

120) Vgl. Anmerk. z. Strafges. für das Königr. Baiern. Bd. II. S. 12.

121) S. auch oben §. 24. S. 112. 113.

III. Unterabtheilung.

Die Theilnahme Mehrerer an einer Vergiftung. *)

§. 33.

A. Mitthäterschaft und Anstiftung.

Die bisherige, den subjectiven Thatbestand behandelnde Erörterung bezog sich fast ausschließend auf diejenigen Vergiftungen, welche der physischen Thätigkeit eines einzelnen Individuums ihre Entstehung verdanken. Es kann nun aber auch Fälle geben, in welchen eine Mehrheit von Personen entweder blos durch körperliches Zusammenwirken, oder durch eine gemischte, theils körperliche, theils geistige Thätigkeit zur Entstehung einer Vergiftung beiträgt. Nicht minder lassen sich ferner gerade hier am leichtesten Handlungen oder Unterlassungen dritter Personen denken, deren Zweck entweder Beförderung des vom Vergifter beabsichtigten Verbrechens, oder Unterstützung zur Erreichung der daraus erwachsenden Vortheile, oder Vereitelung der den Thäter bedrohenden gerichtlichen Verfolgung ist.

Im Allgemeinen finden zwar auch hier die generellen Grundsätze über Theilnahme an einem Verbrechen ihre Anwendung [1]); doch bringt es die eigenthümliche Natur der

---

*) Literatur. Die wichtigsten hierher gehörigen Fälle der neueren und neuesten Zeit sind: a) der Bok'sche (v. J. 1815; abgeurtheilt in 2. Instanzen 1831. und 1833.) neuerlich bearbeitet in Bopp's Criminalistischen Beiträgen vorzugsweise in Mittheilung von Actenstücken denkwürdiger Strafrechtsfälle I. Abthl. (Darmstadt 1842. 8.) Nr. I. „Eine Lafarge vom Lande" S. 1—42. — b) Der Wendt'sche. Vgl. v. Nettelbladt Erkenntnisse gegen C. L. Wendt ꝛc. S. 89. fg. — c) Der Jäger-Renter'sche. S. Verhandl. des Assisenhofes in Mainz. S. 6. fg. —

1) Stelzer Lehrbuch §. 491. S. 233. — Klein Grundsätze §. 321. S. 252.

Vergiftung mit sich, daß einzelne Punkte auf den ersten Blick singulär gestaltet erscheinen müssen. Einige Bemerkungen hierüber möchten darum nicht überflüssig sein.

I. Das Vergiftungs-Complott. — Wenn mehrere Personen aus gleichem Interesse die Vergiftung eines bestimmten Individuums beschlossen, und nach ausdrücklicher Verabredung gegenseitigen Beistandes in Gemeinschaft ausgeführt haben, so liegt dem Begriffe nach [2]) eine complottmäßige Vergiftung oder ein Vergiftungs-Complott zur Beurtheilung vor. Was nun hier

1) die Ausführungsweise betrifft, so kann eine gleichzeitige Mitwirkung sämmtlicher Verbündeten, oder eine successive der Einzelnen verabredet worden sein. In beiden Fällen gilt gleichmäßig der Grundsatz, daß, wenn die gereichte Giftgabe die Summe der von den mehreren Complotteurs der Vorausbeschließung gemäß zusammengeworfenen Gift-Portionen ist, auf die Größe der von einem Einzelnen erweislich beigebrachten Dosis durchaus Nichts ankomme, so daß auch ein absolut ungenügendes Quantum die Strafbarkeit des Einmischers nicht mindern kann. Im Uebrigen sind jedoch die beiden erwähnten Fälle unterschieden.

a) Bei der verabredeten gleichzeitigen Mitwirkung kann nämlich die volle Gesetzesstrafe nur diejenigen treffen, welche wirklich bei dem Hauptacte der Giftreichung gegenwärtig [3]), und auf irgend eine Weise thätig [4]),

---

2) Bauer Lehrbuch der Strafrechtswiss. §. 70. S. 95. — Über Complott im Allg. vergl. v. Schirach „Entwickelung der Lehre vom Komplott" im Neuen Arch. des Crim. R.'s Bd. I. Num. XXIII. S. 517. fg. — Stübel „Über die Theilnahme mehrerer Pers. an einem Verbr." (Dresden 1828. 8.) §§. 23—25. S. 31. fg. — Martin Lehrbuch §. 76. S. 166. fg. — Marezoll Criminalrecht §. 33. S. 95. §. 45. S. 136. fg.

3) Martin a. a. O. S. 167. — Motive z. Entwurfe eines

oder wenigstens zum Handeln bereit waren. [5]) Abwesende können nur nach Maßgabe ihrer bei den früheren Acten bewiesenen geistigen oder physischen Thätigkeit gemäß den Grundsätzen vom Vergiftungs-Versuche bestraft werden. [6])

Strafgesetz. f. d. Königr. Würtemberg v. 1835. S. 23. 234. fg. Vgl. auch Entw. f. Bayern v. 1831. Art. 58. — Crim.-Ges. für das Königr. Sachsen v. 30. März 1838. Art. 33. (Herrmann Zur Beurtheilung des Entw. eines Crim. Ges. S. 99. — Mittermaier im Arch. d. Crim. R.'s Neue Folge 1836. Num. . S. 60 .)

4) Selbst im bloßen Wachehalten kann sich diese Thätigkeit kundgeben. v. Schirach a. a. O. S. 521. 24.

5) Vgl. Bayer. Strafgesetz. v. 1813. Thl. I. Art. 50. — Entw. d Strafrechts f. d. Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach v. 1822. Satz 49. — Allgem. Crim. Ges. f. d. Kön. Hannover v. 1840. Art. 57. — Strafgesetz. f. d. Großh. Hessen v. 1841. Art. 74. Hiernach entscheidet sich die Frage, ob auch derjenige Complotteur, welcher aus irrthümlicher Verwechslung eine unschädliche Substanz statt Giftes in die gemeinschaftlich darzureichende Speise einmengte, gleich den übrigen Verbündeten, welche wirkliches Gift einmischten, zu strafen sei, von selbst dahin, daß, da in dieser Handlung ein unzweideutiger Beweis der Bereitwilligkeit zur thätigen Theilnahme ausgesprochen ist, auch auf die Qualität des Mittels Nichts ankommen könne. Wer in einem solchen Falle irrthümlich Zucker statt Arsenik gibt, steht demjenigen gleich, welcher, obwohl bei der gemeinschaftlichen Haupthandlung gegenwärtig, seine Giftdosis noch gar nicht einmischte, und auch diesen trifft eine u. dieselbe Strafe, wie die Anderen, wenn er z. B. die Einmischung vornehmen wollte, daran aber durch die Übrigen gehindert ward, welche schon das zusammengebrachte und eingeschüttete Gift für vollkommen hinreichend erklärten, um den beabsichtigten Erfolg hervorzubringen.

6) Cucumus im Neuen Arch. d. Crim.-R.'s Bd. XIV. Num. I. S. 6. — Ausgenommen muß jedoch hievon der Anstifter des Complottes werden, welcher überhaupt, wie jeder andere intellectuelle Urheber eines Verbrechens, zu beurtheilen ist. Vgl. Abegg Lehrbuch d. Strafr.-Wiss. §. 74. Texte. S. 116. 17. —

b) Bei der successiven complottmäßigen Vergiftung dagegen kommt es darauf an, ob α) die einzelnen erst in ihrer Gesammtheit die Giftreichung bildenden Acte, wie die Einmischung, Darreichung, Beibringung des Giftstoffes, eben so vielen einzelnen Verbündeten nach gegenseitiger Übereinkunft übertragen waren, so daß Jeder derselben nur eine bestimmt begrenzte Handlung vorzunehmen hatte, oder ob β) die ganze Giftreichung nach der Anzahl der Theilnehmer am Complotte mehrmals wiederholt worden ist.

Marezoll a. a. O. S. 137. Hiemit stimmen auch die meisten neuen Gesetzgebungen überein. Vgl. Bayer. Entwürfe v. 1822. Art. 56; v. 1827. Art. 45.; v. 1831. Art. 65. Nr. 1. — Allg. Crim.-Ges. f. d. Königr. Hannover v. 1840. Art. 60. Nr. 1. (Entw. v. 1825. Art. 72. Nr. 1.) — Strafges. f. d. Großh. Hessen v. 1841. Art. 77. — Zugleich darf nicht übersehen werden, daß bei dem Complotte auch Personen vorkommen können, welche der mit ihnen getroffenen Verabredung gemäß blos eine bestimmte Art von Beihülfe zu leisten haben, und die man gegenüber den eigentlichen Complotleurs — Complott-Gehülfen nennen könnte. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn ein Apotheker den Verbündeten lediglich versprochen hätte, ihnen bei Ausführung des Hauptactes zu zeigen, welche Quantität Giftes genommen, wie dieselbe der Speise mitgetheilt werden müßte u. s. w. Solche Individuen sind auch bei dem Complotte nur nach den wider Verbrechensgehülfen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen (Abegg a. a. O. S. 116.), jedoch nach einer gewiß richtigen Ansicht für den ihnen zur Last fallenden Antheil an dem complottmäßig verübten Verbrechen verhältnißmäßig etwas härter zu bestrafen, als sonst der Fall sein würde. Marezoll a. a. O. — Vgl. auch Entw. f. Baden v. 1836. §. 107. 8. — Wenn aber das neue königl. sächs. Crim. Ges. v. 1838. a. a. O. von „Beyhülfe leisten" (vergl. auch das königl. Decret an die Versammlung der Landstände v. 17. Novemb. 1837.) spricht, so ist hierunter nicht die oben erwähnte Art von Hülfeleistung, sondern die wirkliche Haupt-Theilnahme am Complotte zu verstehen.

Im ersteren Falle muß jedem Handelnden, er mag gemäß der ihm anvertrauten Rolle welchen Act immer (gehörte er auch nur in die Reihe der Giftreichungsversuche) vorgenommen haben, der Erfolg der gemeinschaftlich ausgeführten Vergiftung gerade so zugerechnet werden, als habe er denselben unmittelbar durch seine Thätigkeit herbeigeführt, somit das Gift selbst einverleibt. [7])

Interessant ist die Frage, wie die einzelnen Complotteurs — A, B, C — alsdann gestraft werden müssen, wenn A, welchem die Anschaffung und Einmischung des Giftes oblag, irrthümlich statt eines Giftstoffes ein unschädliches Pulver dem Tranke beisetzte, und nun B und C dieses vermeintlich vergiftete Getränke dem zu Tödtenden reichten, welcher natürlich den Becher ohne alle nachtheilige Folgen leerte? Nach der jetzt ziemlich allgemein angenommenen Meinung [8]), daß das bloße Complott ohne (auch nur begonnene) Ausführung des verabredeten Verbrechens nicht strafbar sein könne [9]), muß man consequent in dem erwähnten Falle von criminneller Bestrafung Umgang nehmen, und sich lediglich auf polizeiliche, hier aber desto strengere Maßregeln beschränken.

---

7) v. Schirach a. a. O. S. 523. fg.

8) Mittermaier über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland S. 150. — Cucumus a. a. O. S. 9. — Marezoll a. a. O. Note 2.

9) Dagegen nehmen hier sämmtliche neuere Gesetzbücher und Entwürfe strafbaren Versuch an, soferne die unterbliebene Ausführung nicht Folge wahrer Reue gewesen ist. Bayer Strafges. v. 1813. Thl. I. Art. 52. (Entw. v. 1831. Art. 64.) — Oldenburg. Strafges. v. 1814. Art. 74. — Entw. für Sachsen-Weimar-Eisenach v. 1822. Satz 50. — Crim.-Ges. f. d. Kön. Sachsen v. 1838. Art. 30. — Crim.-Ges. f. d. Kön. Hannover v. 1840. Art. 59. — Strafges. f. d. Großh. Hessen v. 1841. Art. 76. — Vgl. auch Marezoll a. a. O.

In dem unter β. angedeuteten Falle ist die Handlung eines jeden Complott-Theilnehmers an sich als ein selbstständiges Vergiftungs-Verbrechen aufzufassen, und die eigenthümliche Natur des Complottes äußert (von dem, was ich bereits oben sub 1. im Allgemeinen, folglich auch hierher bezüglich bemerkte, ganz abgesehen) hauptsächlich nur in zwei Punkten auch hier ihre Wirkung. Wenn nämlich

αα) ein Verbündeter entweder aus wirklicher Verwechslung, oder absichtlich, jedoch nicht aus Reue, sondern zu dem Zwecke, um, ohne sich den übrigen Complotteurs gegenüber eine Blöße zu geben [10]), dennoch für den Fall der Entdeckung die schirmende Einrede zur Hand zu haben, es sei ihm mit dem Vergiften nicht Ernst gewesen, eine unschädliche Substanz anstatt einer giftigen einmischte und reichte, ferner

ββ) wenn in dem Momente, in welchem der der Reihe nach letzte der Complotteurs zur Ausführung seines Giftreichungsactes schreitet, der zu Vergiftende in Folge der früheren Reichungen bereits gestorben ist,

so muß dennoch diesen Theilnehmer am Complotte eine verhältnißmäßige Strafe wegen seiner sonstigen intellectuellen Mitwirkung [11]) treffen, wobei sich aber von selbst versteht, daß, wenn in dem unter ββ. erwähnten Falle der Complotteur irgend eine Versuchshandlung auch nur eine Sekunde vor erfolgtem Ableben des zu Vergiftenden unternommen hatte, alles dasjenige zur Anwendung kommen müsse, was ich oben [12]) in der Lehre vom relativ-straflosen Versuche weiter hierüber ausgeführt habe. [13])

---

10) Abegg a. a. O. S. 116. i. d. Mitte.

11) Marezoll a. a. O. S. 136. 37.

12) §. 31. b. ad II. S. 259. fg.

13) Haben sämmtliche Complotteurs ein blos vermeintliches Gift gereicht, was recht wohl denkbar ist, wenn z. B. die Zu-

2) Die Reue eines Theilnehmers am Vergiftungs-Complotte betreffend, möchten sich nachfolgende Grundsätze gemeinrechtlich aufstellen lassen:

a) Straflos bleibt derjenige, welcher

α. seinen Austritt aus der Verbindung den übrigen Complotteurs, jedoch bevor weder er, noch einer von diesen irgend eine auf den Giftreichungsact unmittelbar [14]) sich beziehende Handlung vorgenommen hatte, ausdrücklich [15]) kundmachte, und dabei, sofern der Zurücktretende der Anstifter des Complottes selbst ist, da seine intellectuelle Thätigkeit der verbrecherischen Verbindung das Dasein gegeben, durch ein diese bisherige geistige Einwirkung wieder aufhebendes Entgegenwirken, also ernstliche Aufforderung und Ermahnung der Mitverbündeten, dem Vorhaben zu entsagen, auch in diesen eine gleiche Sinnesänderung hervorzurufen sich bemühte [16]); ferner

---

bereitung der von Allen gebrauchten, für Giftstoffe gehaltenen Substanzen von Einer Person ausgegangen war, so liegen auch eben so viele blos polizeilich zu ahndende Versuchshandlungen vor, als Giftreichungen unternommen worden.

14) Einen strafbaren Versuch kann selbst der Giftkauf hier noch nicht begründen. Dagegen muß derselbe gleich jeder anderen Vergiftungshandlung mit der vollen Gesetzesstrafe in den oben 1.) b. α. berührten Falle belegt werden, wenn die complottmäßig ausgeführte Vergiftung mit dem der Absicht der Verbündeten entsprechenden Erfolge gekrönt ward. Vgl. v. Schirach a. a. O. S 523.

15) Mittermaier a. oben Note 3. cit. O.

16) Neuere Gesetzgebungen strafen übrigens den Anstifter des Complotts auch in diesem Falle mit einer nach den Grundsätzen vom Conate auszumessenden Freiheitsstrafe, und erklären nur den gemeinen Theilnehmer, „welcher bei der Ausführung nicht mitgewirkt, und vor derselben nicht nur seinen Austritt den Übrigen zu erkennen gegeben, sondern auch sie von der

β. welcher zwar eine ausdrückliche Ankündigung seines Rücktrittes bei den übrigen Complotteurs unterließ, allein solche Handlungen vornahm, welche nicht etwa als bloße Feigheit desselben ausgelegt, sondern vernünftig nur dahin gedeutet werden können, daß der sie Vornehmende auf Unterdrückung des Complottes hinstrebe [17]) Solche concludente Handlungen wären z. B. Hinwegräumung und Vernichtung des bereits angeschafften Giftstoffes, Ankauf von Gegengiften und

---

Ausführung abzuhalten sich bemüht hat", für straflos. Bayer. Entw. v. 1831. Art. 67. — Würtemb. Entw. v. 1835. Art. 75. (Strafges. v. 1. März 1839. Art. 81.) — Großh. hess. Strafges. v. 17. Sept. 41. Art. 78. — Der sächs.-weimar.-eisenach'sche Entw. v. 1842. Satz 51. forderte zur Strafloſigkeit bloſer Theilnehmer nur die Erklärung derselben, daß sie an der Verbindung nicht mehr Theil haben wollen, vor den übrigen Verbündeten oder ihrem Oberhaupte; das neue hannover. Crim.-Ges. v. 8. Aug. 1840. Art. 61. verlangt, daß der Theilnehmer des Complottes durch seine Bemühungen die Ausführung des Verbrechens wirklich vollständig verhindert habe. (Entw. v. 1825. Art. 73. will nur, daß er die übrigen Complotteurs von der Ausführung abgehalten habe.)

17) Mit einer bloſen Erklärung des Austrittes durch (concludente) Handlungen begnügen sich mehrere Gesetze, nur muß dieselbe natürlich deutlich gegeben sein. Bayer. Strafges. v. 1813. Thl. I. Art. 53. — Entw. f. Sachsen-Weimar a. a. O. Viele Gesetzbücher sprechen überhaupt nur von einem „deutlich und bestimmt zu erkennen geben." Vgl. z. B. Allg. Crim.-Ges. f. Hannover Art. 60. Nr. 2. — Es können daher: bloſe heimliche Beiseiteschaffung des Giftes, ohne daß deren Urheber den übrigen Complotteurs bekannt wird, heimlicher Ankauf von Gegengiften u. s. f. durchaus als concludente Handlungen nicht erachtet werden; denn die anderen Theilnehmer des Complottes müssen nicht nur das ihren Absichten entgegenstehende Factum, sondern auch dessen Urheber, u. zwar diesen in ihrem eigenen Verbrechensgenoſſen erkennen.

Brechmitteln, Warnung des Bedrohten [18]) u. ſ. w. Dieſes kann ſich aber nur auf die gemeinen Theilnehmer, nicht auf den Anſtifter beziehen. [19])

---

18) Vgl. Oldenburg. Strafgeſ. v. 1814. Art. 75. — Als eine Handlung, welche vor allen anderen zu dem Schluſſe auf Reue und Rücktritt des einzelnen Theilnehmers vom Complotte berechtiget, muß die Anzeige der Verbindung u. ihres Zweckes bei der Obrigkeit erachtet werden. Von dieſem Geſichtspunkte aus dürfte auch gemeinrechtlich die Anzeige eines Complottes bei der Obrigkeit durch einen oder mehrere Theilnehmer an demſelben als ein die Strafbarkeit dieſer aufhebender Grund zu beurtheilen ſein, wenn auch kein Geſetz des gemeinen Rechts eine ſolche Anzeige fordert. Nach den meiſten neueren Legislationen wird darum ausdrücklich zur Strafloſigkeit des zurücktretenden Complotteurs erfordert, daß er die verbrecheriſche Verbindung der Obrigkeit entdeckte, wobei einige noch näher den Zeitpunkt beſtimmen, bis zu welchem dieſe Anzeige erfolgt ſein müſſe. Daß ſich der Anzeiger ſelbſt als Theilnehmer am denuncirten Complotte einbekannte, ſpricht kein Geſetz als Erforderniß aus. Nach den Motiven, welche den neueren geſetzlichen Beſtimmungen zum Grunde liegen (Anmerk. z. Strafgeſ. f. d. Kön. Baiern Bd. I. S. 170.), muß vielmehr ſelbſt demjenigen Complotteur Strafloſigkeit zu Theil werden, welcher bei der Anzeige des Complottes ſeine Theilnahme daran ableugnete, aber derſelben ſpäter überführt ward, vorausgeſetzt freilich, daß hieraus nicht hervorgehe, er beabſichtige, allein das Verbrechen auszuführen. Vgl. vorz. Bayr. Strafgeſ. v. 1813. a. a. O. (Entw. v. 1831. a. a. O.) — Oldenburg. Strafgeſ. a. a. O. — Hannover. Crim. Geſ. Art. 61. Nr. 1. — Großherz. heſſ. Strafgeſ. Art. 79. — Eine Anzeige, zu welcher ein Complotteur erſt in Folge namentlicher Aufforderung durch die Behörde ſich anläßt, kann natürlich nicht als Reue beurtheilt werden, und von der Strafe befreien. Entw. f. Sachſen-Weimar a. a. O. Nr. 1.

19) Dagegen wird, wenigſtens nach den neueſten Geſetzgebungen, die aus der Anzeige des Complottes fließende Begünſtigung der Strafloſigkeit auch dem Anſtifter zu Theile. S. insbeſ. das großh. heſſ. Strafgeſ a. a. O.

b) Dagegen muß derjenige, welcher zwar seinen Austritt aus der Verbindung den Anderen eröffnete, jedoch denselben eidlich oder sonst sich verpflichtete, keine ihrem Plane zuwiderlaufenden oder ihn gar verrathenden Handlungen zu unternehmen, als negativer Gehülfe, sollte er auch vor seinem Rücktritte an dem Complotte noch keinen thätigen Antheil genommen haben, soferne dasselbe wirklich zur Ausführung kam, gestraft werden. [20])

c) Hat ein Complotteur sich zwar bis zur Ausführung des Hauptactes wenigstens scheinbar als Theilnehmer an der Verbindung gerirt, nach vollendeter Giftreichung aber dem Vergifteten schleunigst Hülfe geleistet, so daß derselbe gerettet ward, so kann jenen nur die Strafe des Vergiftungs-Versuches treffen. [21])

---

20) Eine Ausnahme hievon findet jedoch dann statt, wenn dem vor Ausführung irgend einer Versuchshandlung zurücktretenden Complotteur bei Erklärung seines Rücktritts von Seite der übrigen Verbündeten lebensgefährliche Drohungen auf den Fall, daß er ihren Plan verrathen oder zu hintertreiben suchen werde, gemacht worden sind, an deren Verwirklichung er nach dem ihm bekannten Charakter der Drohenden zu zweifeln keine Ursache hat. Hier darf nicht immer geradezu die vom Zurückgetretenen beobachtete gänzliche Passivität als eine negative Theilnahme betrachtet werden. — Fast sämmtliche neue Gesetzgebungen, welche Anzeige vorbereiteter, begonnener oder geschehener Verbrechen bei der Obrigkeit, Warnung der Gefährdeten u. s. w. als allgemeine Pflicht vorschreiben, und den Zuwiderhandelnden als Gehülfen, Begünstiger oder sonst bestrafen, machen doch eine Ausnahme in dem Falle, daß der Verpflichtete hiedurch sich selbst oder seine Angehörigen in Gefahr brächte. Österreich. Gesetzbuch über Verbr. §. 191. — Bayer. Strafges. v. 1813. Thl. I. Art. 78. (Entwürfe v. 1822. Art. 57.; v. 1827. Art. 48.; Motive z. Entw. v. 1831. S. 116.) — Entw. f. Baden v. 1836. §. 124. —

21) Unter Umständen würde er sogar für ganz straffrei erklärt

d) Verzögerte aber der Complotteur, sei es aus welchem Motive immer, seine Hülfeleistung, bis daß ein günstiger Erfolg derselben nicht mehr zu gewärtigen war, oder entdeckte er erst, nachdem die Krankheit des Vergifteten bereits den höchsten Punkt erreicht, die wahre Ursache derselben dem Arzte oder den Angehörigen des Erkrankten, während bei frühzeitiger Enthüllung dieses Geheimnisses Rettung leicht möglich gewesen wäre, so kann von einer Reue und deren Wirkungen keine Rede mehr sein; nur, wenn in Folge dieser, obgleich verspäteten, Eröffnung noch Heilung des Vergifteten erzielt würde, möchte sich criminalpolitisch [22]) eine Milderung der Strafe rechtfertigen lassen.

e) Suchte endlich der Complotteur sogar arglistig die Anwendung gebotener Rettungsmittel zu vereiteln, so erscheint seine früher ausdrücklich oder stillschweigend aufgegebene Theilnahme am Complotte wieder erneuert, was die Wirkung hat, daß die in der Zwischenzeit unterlassene Thätigkeit zwar blos als eine negative, jedoch mit der positiven der übrigen Verbündeten gleich strafbare beurtheilt werden muß. [23]) — Auch Begünstigungs-Handlungen kann sich natürlich ein solcher Theilnehmer, nachdem er früher dem Complotte entsagt hatte, später zu Schulden kommen

---

werden müssen, z. B. wenn er mit Gefahr des eigenen Lebens das Verbrechen zu verhüten gesucht, das Mißlingen seines Planes vorhersehend im Voraus schon Rettungsmittel angeschafft hätte, und nun wirklich seiner Wachsamkeit ungeachtet die Vergiftung von den übrigen Verbündeten vollzogen worden wäre. (S. oben unter a. β.)

22) Vgl. v. Wächter Lehrbuch Thl. I. §. 116. Note 75. Nr. 1. a. E. S. 227.

23) Dieß ergeben die allgemeinen Grundsätze über Reue. S. oben §. 34. Note 14. S. 209. u. §. 31. Note 60. S. 168. 69.

lassen. Diese äußern aber keine Wirkung auf die Zwischenzeit.

II. Zufällige Mitthäterschaft.[24]) — Dem Complotte gegenüber steht der Fall, wenn mehrere Individuen in gleicher Absicht, eine Vergiftung an demselben Objecte zu verüben, ohne vorherige Verabredung, sei es in einem und demselben Momente, oder successive, Giftreichungs-Handlungen vornehmen.

Im Allgemeinen gilt hier der Grundsatz, daß ein jedes dieser Individuen die je seiner That und deren Effecte entsprechende Strafe zu erleiden habe.[25]) Allein ausnahmslos kann dieses Princip nicht genannt werden, weßwegen nachfolgende Bemerkungen nicht überflüssig erscheinen dürften:

1) Treffen die mehreren Thäter bei dem Hauptacte dergestalt zusammen, daß sie ihre gegenseitigen Absichten und Handlungen erfahren müssen, und nehmen sie nun die Giftreichung in dieser zufälligen Gemeinschaft vor, so muß Jedem der Erfolg in gleichem Maße zugerechnet werden, wenn Jeder dieselbe Handlung eigenhändig vorgenommen hat, sollte auch das Quantum Giftes, welches der Eine reichte, viel kleiner, als das des Anderen, ja! selbst zur Hervorbringung des Erfolges unzureichend gewesen sein. Denn die Wahrnehmung des Einzelnen, daß ihm noch die Thätigkeit Anderer unterstützend zur Seite stehe, kann auf seine Ausführung des Vorhabens insofern modificirend zurückwirken, als er jetzt absichtlich eine kleinere Dosis gibt, da er den Ersatz des Fehlenden von der Hand seines zufälligen Thatgenossen erwarten zu dürfen glaubt.

---

24) Bauer a. a. O. §. 67. III. S. 91.

25) Stübel i. d. a. Schrift §. 57. S. 101. fg. — Vergl. auch Projet du Code pénal du royaume des Pays bas. Art. 18.

Vereinigen aber die sich zusammenfindenden Mitthäter ihre Kräfte in der Art, daß die Einzelnen verschiedene erst in ihrer Gesammtheit den totalen Giftreichungsact ausmachende Handlungen übernehmen, z. B. A die Einmischung, B die Reichung, C bei gewaltsamer Vergiftung das Halten oder Binden des zu Tödtenden, so geht, geschah diese Vertheilung der Rollen nach gegenseitiger ausdrücklicher Verständigung der Concurrenten hierüber, die bis dahin zufällige Gemeinschaft in ein Complott mit den oben beschriebenen Folgen über. [26]) Eine stillschweigende Uebereinkunft darf jedoch in dergleichen Fällen mit den Folgen einer complottmäßigen Verbindung durchaus nicht angenommen werden [27]); sondern fehlte es an einer Verabredung über Ausführung der einzelnen Acte, so kann auch nur denjenigen die volle Gesetzesstrafe treffen, welcher die Einbringung des Giftstoffes unmittelbar selbst vollzog.

2) Bei der Vergiftung eines Individuums durch mehrere zufällig und successive zusammentreffende Thäter kommt es vorzüglich a) auf die Größe der einzelnen Giftgaben, und b) auf die zwischen den Reichungen in Mitte liegenden Zeiträume an. War nun

α) jede einzelne Dosis an und für sich wenigstens nicht ungenügend zur Hervorbringung des concreten Effectes, und waren die Giftreichungen sich so schnell gefolgt, daß die nach der letzten eingetretene Kraftentfaltung gleichsam als die Entfaltung der Gesammtkraft der mehreren Giftgaben betrachtet werden muß [28]),

---

26) Bauer a. a. O. §. 70. Note b. S. 96. — S. auch Crim.-Ges. f. d. Kön. Hannover v. 1840. Art. 57.

27) v. Schirach a. a. O. Nr. 1. S. 517. fg. Das Crim.-Ges. f. d. Königr. Sachsen v. 1838. Art. 33. erklärt auch stillschweigende Übereinkunft für zureichend.

28) S. oben §. 24. S. 112. fg.

so stehen offenbar die mehreren Mitthäter auf derselben Stufe der Strafbarkeit, gleichviel ob sie von einander (jedoch ohne Verabredung) wußten oder nicht, wenn nur auch keine Differenz ihrer Willens-Richtungen vorliegt.

β) Lag dagegen zwischen den einzelnen Beibringungsacten der an sich vollkommen zureichenden Giftgaben ein so großer Zeitraum in Mitte, daß man annehmen kann, das früher einverleibte Gift habe sich längst wieder aus dem Körper entfernt, als das weitere beigebracht wurde, so darf der nach diesem eingetretene Erfolg, er sei wie immer beschaffen, auch blos dem letzten Giftreicher zugerechnet werden, während für die übrigen dasjenige gilt, was ich im vorigen §. bereits [29]) erörtert habe.

γ) War die vom Einzelnen gereichte Quantität Giftes so unbedeutend, daß nach gemeiner Erfahrung der in concreto erfolgte Ausgang aus ihr allein nicht hätte entstehen können, sind sich jedoch die mehreren Giftgaben rasch gefolgt, so erscheint allerdings der eingetretene Effect als Resultat dieser öfteren Giftreichungen in ihrer Gesammtheit; es kommt jedoch bei der Strafe-Ausmessung Vieles darauf an, ob die einzelnen Thäter von ihrem gegenseitigen Vorhaben Wissenschaft hatten, oder nicht. Wenn nämlich

αα) A den Plan des B kannte, d. h. wenn jener wußte, daß der Letztere gleichfalls eine Giftreichung baldigst vornehmen werde, so trifft die Strafe, welche B für den nach seiner Giftreichung sich einstellenden Erfolg erleidet, auch den A. Nur kann selbst im schlimmsten Falle keine Todesstrafe verhängt werden.

---

29) S. 359. unter Nr. 4.

ββ) Dasſelbe gilt, wenn A und B gegenſeitig ihre Vorhaben wiſſen, der Letztere jedoch bei der Ausführung des ſeinigen darüber in Ungewißheit iſt, ob A ſeine Giftreichung bereits verübt habe.

γγ) Wußte aber B, daß A dieß wirklich gethan, ſo fällt das ganze Gewicht der Strafe für den ſeiner Handlung folgenden Effect auf B, ſo daß ihn auch Todesſtrafe treffen kann. [30]) A erleidet Verſuchsſtrafe.

δδ) Waren endlich beiden Vergiftern ihre Pläne gänzlich unbekannt, ſo wird auch Jeder nur für den Erfolg ſeiner That verantwortlich. [31])

δ) Lagen zwiſchen den einzelnen, an ſich unzureichenden Giftgaben auch weite Zeiträume in Mitte, ſo kommen die mehreren ſucceſſiven Reichungen nur als Einzelthatſachen ohne gegenſeitige Beziehung auf einander in Betracht, wo dann jeder Mitthäter (der Name iſt hier eigentlich ſo wenig, als in dem oben unter β. erwähnten Falle, völlig paſſend) nach Maßgabe des Ausganges der durch ihn verurſachten Vergiftung zu ſtrafen iſt.

III. Anſtiftung. — Sehr häufig läßt ſich die von einem Individuum verübte Vergiftung auf eine von einem Dritten ausgegangene geiſtige Wirkſamkeit, welche erſt den Entſchluß zur Begehung des Verbrechens in der Seele des Thäters auf irgend eine Weiſe erzeugt hatte, zurückführen.

Die Grundſätze, welche hier zur Anwendung kommen, ſind nun im Ganzen die allgemeinen Principien über Anſtif-

---

30) Denn eben in der Kenntniß des B von der bereits durch A geſchehenen Giftreichung mag der Grund liegen, warum Jener eine zu geringe Quantität gegeben hat.

31) Den B wird natürlich auch im Falle des erfolgten Todes des Vergifteten nur langwierige Freiheitsſtrafe treffen.

tung eines Verbrechens überhaupt. [32]) Nur Weniges erscheint bei dem in Frage stehenden besonders gestaltet, und hierauf lediglich soll sich meine im Nachfolgenden versuchte kurze Erörterung beschränken. Dieselbe muß daher namentlich die beiden Fälle einer intellectuellen Theilnahme an der Vergiftung eines Menschen

1) durch Auftrags-Ertheilung, und
2) durch absichtliche Erregung und Benützung eines Irrthums

als vorzüglich wichtig [33]) in's Auge fassen.

---

32) Vgl. im Allgem. Mittermaier im Neuen Archive d. Crim.-R.'s Bd. III Num. VI. S. 125—50. — Martin a. a. O. §. 74. S. 162. fg. — Rossi Traité de droit pénal Liv. II. chap. XXXVI. „Des provocateurs." pag. 389—98. — Marezoll a. a. O. §. 33. S. 93. fg. — Sehr abweichend von der gewöhnlichen Theorie ist Luden, Abhandl. aus d. Strafrechte. Bd. II. (Über den Thatbestand der Verbr.) S. 336. fg.

33) Bezüglich der Anstiftung mittels Rathes leiden die hierüber geltenden allgemeinen Grundsätze (Rossi l. c. nr. III. pag. 397.) bei der Vergiftung keine bemerkenswerthe Ausnahme. Von selbst versteht es sich, daß von einer wirklichen Haupttheilnahme am Vergiftungsverbrechen hier blos dann geredet werden könne, wenn durch den Rath in einer zum Verbrechen noch gar nicht oder mindestens noch nicht fest entschlossenen Person zuerst der Gedanke und resp. feste Entschluß, die That zu begehen, rege gemacht ward. Vgl. Projet du Code pénal du royaume des Pays-pas Art. 16. Die Bestimmung eines auf diese Weise zum Entschlusse eines Verbrechens gebrachten Individuums, sich zur Ausführung der That des Giftes als Werkzeuges zu bedienen, ist ein von der eigentlichen Verbrechens-Anstiftung getrenntes, selbstständiges Factum, welches nur insofern, als es mit jener ersteren Thatsache der Entschluß-Erzeugung concurrirt, unter den Begriff der intellectuellen Urheberschaft gestellt werden kann. Außer dieser Concurrenz erscheint es lediglich als geistige Beihülfe. (Abegg a. a. O. §. 73. Textnote S. 113.) — Doch führen einzelne Gesetzgebungen schon das Erthei-

ad 1. Was nun das Vergiftungs-Mandat [34]) betrifft, so ist an die Spitze der aus der Eventualität des Vergiftungs-Dolus sich ergebende Hauptgrundsatz zu stellen, daß jede Überschreitung des Mandates durch den Mandatar,

---

len von „Unterricht" (Oesterreich. Ges. über Verbr. §. 5.) oder „Instructionen" über Ausführung eines Verbrechens (Code pénal Art. 60. — Projet du C. p. du roy. des Pays-bas l. c.) als Arten der Anstiftung, also Haupttheilnahme auf. Da das Strafrecht keine culpose Anstiftung kennt (Abegg a. a. O.), so kann auch demjenigen, welcher etwa durch unvorsichtige Aeußerungen (z. B. durch Erzählung eines Vergiftungsfalles in Gegenwart einer Frauensperson, welche mit ihrem Ehemanne in notorischer Feindschaft lebt, oder gar im Verdachte steht, schon Versuche wider des Letzteren Leben gemacht zu haben) in der Seele eines Anderen den Entschluß zu einer Vergiftung veranlaßt, keine geistige Theilnahme hieran zur Last gelegt werden. S. vorz. Mittermaier a. a. O. S. 130. Nr. 6. Ein Beispiel bietet der Jäger'sche Fall. (Verhandl. des Assisenhofes in Mainz ꝛc. S. 4.) — Die Anstiftung durch Befehl (Rossi l. c. nr. 1. pag. 292. 93.) steht, was den Anstifter betrifft, fast unter denselben Principien, wie die durch Auftrag, wovon im Nachfolgende die Rede ist.

34) Schon die alt-italienischen Criminalisten, wie die Rechtslehrer des Mittelalters überhaupt, handelten in ihrer Darstellung des Vergiftungs-Verbrechens ziemlich umfassend vom mandatum veneficii. Vgl. oben Heft I. §. 12. S. 138. 39. Der von ihnen als wichtig beachtete Umstand, ob der Mandatar Geld oder sonst einen Lohn für seine That vom Mandanten erhalten habe, wo sie dann von einem „assassinium" sprachen (S. oben a. a. O. S. 141.), verlor durch die jetzt fast allgemein anerkannte offenbar richtige Ansicht, daß es gemeinrechtlich keinen Lohnmord als qualificirte species der Tödtung gebe, sein Interesse. (v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 170. Note 49. S. 146. — Marezoll a. a. O. §. 97. a. E. S. 286. 87.) — Über das Verbrechens-Mandat im Allg. vergl. übrigens Carmignani Teoria della leggi della sicurezza sociale Tom. II. pag. 374. ss. — Rossi l. c. nr. II. pag. 393—97.

ſoferne ſie ſich lediglich in einem ſubjectiv-exceſſiven [35]) Erfolge äußert, und der Beauftragte den bezüglich der Ausführungsweiſe der Vergiftung ihm gewordenen Verhaltungsmaßregeln in keinem Punkte zuwider gehandelt hat, dem Mandatgeber voll zugerechnet werden müſſe. War aber der Mandatar bei der Ausführung nicht inner den Grenzen der ihm hiefür gegebenen Vorſchriften geblieben, ſo ſind vorzüglich die Fälle hervorzuheben, wenn ſich jene a) auf die Zahl der Giftreichungen, und b) auf die Art des zu gebrauchenden Giftſtoffes bezogen hatten.

a) Hat der Mandatgeber blos einmalige Giftreichung aufgetragen, der Mandatar aber öfter Gift gereicht, ſo kommt es darauf an, ob der Erſtere den durch das Gift zu erzielenden Erfolg genau beſtimmt hatte, oder nicht. War der Auftrag ausdrücklich auf Tödtung geſtellt, ſo haftet der Mandatgeber für jeden Erfolg, ſollte er auch nur einmalige Giftreichung angeordnet, und der Mandatar dennoch mehrmals Gift gegeben haben; hatte dagegen jener das eigentliche Ziel ſeiner Abſicht bei der Auftrags-Ertheilung nicht eröffnet, derſelben aber die ausdrückliche Beſchränkung auf blos einmaliges Giftbeibringen angefügt, und der Mandatar hat nun die Giftreichung, nachdem z. B. die Wirkungen der erſtmaligen Doſis beſeitigt waren, eigenmächtig wiederholt, ſo bleibt der Mandatgeber nur für den nach der erſten Reichung eingetretenen Effect verantwortlich, während der weitere dem Mandatare allein zur Laſt fällt. [36])

---

35) Über den Fall eines objectiv exceſſiven Erfolges der That des Mandatars und der Rückwirkung desſelben auf den Mandanten ſ. oben §. 31. gegen das Ende S. 147. 48.

36) Überſchreitung des Mandates bezüglich der anzuwendenden Quantität dürfte wohl höchſt ſelten nur Gegenſtand richterlicher Beurtheilung werden. Hat der Mandatar dem Auftrage inſoferne zuwidergehandelt, daß er, nachdem er zuerſt das vorgeſchriebene Quantum beigebracht hatte, noch eine weitere Giftreichung ei-

b) Hat der Mandant dem Mandatare bei der Information selbst einen Giftstoff zum Gebrauche eingehändigt, der Letztere aber demungeachtet eine andere Giftmaterie angewandt, so ändert sich an der Haftung des Mandanten dennoch Nichts, sofern der dem Vergifteten einverleibte Giftstoff nur mit dem an den Mandatar ursprünglich übergebenen gleiche Wirkungskraft hatte, sollten auch beide von verschiedener Art gewesen sein. Wenn aber die gebrauchte giftige Substanz eine nach allgemeiner Erfahrung viel gefährlichere, stärkere [37]), als die vom Mandanten übergebene Materie [38]), war, so muß zwar dieser, wenn er über den Erfolg seine specielle Absicht dem Auftrags-Besteller kundgegeben hatte, für jeden diese Absicht nicht übersteigenden Aus-

---

genmächtig vornahm, so kommen durchaus die im Texte rücksichtlich der nicht eingehaltenen Zahl der Giftreichungen mitgetheilten Grundsätze zur Anwendung. Von diesem Falle abgesehen kann aber die hier aufgeworfene Frage höchstens dann von praktischem Interesse sein, wenn der Mandatgeber bloße Verletzung der Gesundheit beabsichtigt, und darum dem Mandatare aufgetragen hatte, nur ein geringes Quantum zu reichen, von diesem aber eine um vieles größere Dosis angewandt worden war, worauf der Tod des Vergifteten erfolgte. Hier hängt jedoch Alles von der technischen Lösung der Frage ab, ob wirklich dieser concrete Effect auf die vom Mandanten erweislich vorgeschriebene Quantität desselben Giftstoffes ein für allemal nicht hätte erfolgen können? Nach dem, was ich oben §. 24. S. 111. fg. erörtert, wird aber die Beantwortung der Kunstverständigen wohl nur dann bejahend ausfallen, wenn der gebrauchte Giftstoff ein solcher gewesen, welcher blos in sehr großer Masse gereicht lebensgefährlich zu wirken pflegt. (Vgl. oben a. a. O. Note 46. S. 107.), und die Differenz zwischen der vom Mandanten vorgeschriebenen Quantität und der vom Mandatare gebrauchten eine sehr bedeutende ist. Dem Mandanten kann alsdann natürlich der Erfolg nicht imputirt werden.

37) z. B. Arsenik, Blausäure.

38) z. B. Opium (natürlich in nicht großer Quantität.)

gang einſtehen; für einen exceſſiven Erfolg haftet er aber alsdann nicht, ſoferne nur durch die Kunſtverſtändigen begutachtet wird, daß das vom Mandanten dem Mandatare eingehändigte Gift den in concreto eingetretenen Effect gewiß oder höchſt wahrſcheinlich nicht hervorgebracht haben würde.

Hat der Mandatgeber dem Beauftragten eine ganz unſchädliche Materie eingehändiget, ſei es, daß er ihr irrthümlich die Natur eines Giftes beimaß, ſei es, daß er ſie ſtatt eines bereits angeſchafften Giftſtoffes durch Verwechslung in die Hände bekam, und der Mandatar bringt dieſelbe wirklich dem zu Vergiftenden bei, ſo liegt natürlich (bei beiden Thätern) ein relativ-ſtrafloſer Verſuch vor. Es fragt ſich nun aber, wie alsdann zu entſcheiden ſei, wenn der Mandatar, entweder, weil er den Irrthum ſeines Mandanten wahrgenommen, oder weil er überhaupt eine andere Giftart für zweckdienlicher gehalten hatte, als die eingehändigte vermeintlich-giftige Subſtanz, ſtatt derſelben ein wirkliches Gift mit Erfolg gereicht haben ſollte?

Offenbar kann ſich hier der Richter lediglich an die Worte der Auftrags-Ertheilung halten. Lauteten dieſelben nur dahin, daß der Beauftragte die ihm anvertraute Materie dem benannten Individuum beibringen ſolle, ohne nähere Beſtimmung über den eigentlichen Zweck dieſer Beibringung, ſo kann irgend ein aus dem vom Mandatare eigenmächtig gegebenen ächten Gifte entſtandener nachtheiliger Erfolg dem Mandanten nicht imputirt werden. Auf ſeiner Seite liegt ſtrafloſer Verſuch vor. Hatte dieſer dagegen das Ziel, welches er durch das ausgehändigte Mittel erreicht wiſſen wollte, ausdrücklich erwähnt, vielleicht ſogar dabei bemerkt, wofür er den fraglichen Stoff (irrthümlich) halte, ſo bringt es die Natur des Mandates mit ſich, daß der Beauftragte den nicht zu bezweifelnden Irrthum des Mandatgebers durch Ergreifung eines dienſamen Mittels ſtatt des gänzlich unzureichenden verbeſſern dürfe, und es

fällt sonach dem Letzteren jeder Erfolg, welchen der Mandatar durch Vollziehung des Auftrags mit wirklichem Giftstoffe verursacht, gerade so zur Last, als ob er diesem sogleich bei der Auftrags-Ertheilung ein rechtes Gift übergeben hätte.

Der reellen Aushändigung eines Giftes steht, soweit es der Natur der Sache nach verträglich, die bestimmte Benennung des vom Mandatare anzuwendenden Stoffes vollkommen gleich.

Geschah weder diese, noch Aushändigung von Seiten des Mandanten, und ging dessen Auftrag ganz allgemein auf Vergiftung eines gewissen Individuums, so haftet er für jeden Erfolg, mag der Mandatar welchen Giftstoff immer angewandt, und Reichungen in beliebiger Anzahl vorgenommen haben. Doch hält ein von diesem gegebenes putatives Gift auch die intellectuelle Theilnahme des Mandanten vom Gebiete der strafbaren Versuche noch zurück. [39])

---

39) Die Frage, ob der Anstifter auch dann wegen Versuches der intellectuellen Theilnahme gestraft werden könne, wenn derjenige, welcher zur Ausführung der That bewogen werden sollte, sich dazu nicht bestimmen ließ, oder wenigstens, nachdem er scheinbar den Einflüsterungen des Anstifters Gehör gegeben hatte, die Vergiftung nicht in's Werk setzte, ward im Gegensatze zur neuesten französ. Theorie (Rossi l. c. pag. 391. — Chauveau bei Mittermaier in den für seine Zuhörer gedruckten Zusätzen z. Feuerbach, Bogen 2. zu §. 46. a. E. S. 14.), welche sie in beiden Fällen verneinte, von Luden (Abhandl. a. d. Strafr. Bd. I. Über den Versuch des Verbr. S. 444. 47. u. 296.) nur im ersteren verneinend, dagegen im letzteren bejahend beantwortet. Vergl. auch Luden i. a. W. Bd. II. Über den Thatbestand ꝛc. S. 354. 55. m. d. Nott. — Entwurf f. d. Kön. Baiern v. 1822. Art. 47., wo, wenn das übertragene Verbr. nicht begangen worden ist, dennoch der Anstifter durch Befehl, Auftrag, Lohnverheißung des Versuchs schuldig erklärt wird. — Unstreitig dürfte nun der französ. Ansicht der Vorzug gebühren; denn, hat der

ad 2. Wer einen Anderen in der Absicht, ihn zur Ausführung einer Vergiftung zu gebrauchen, über die wahre

---

Anstifter durch seine geistige Einwirkung auf das zu verleitende Individuum in diesem lediglich den Willen, die That zu verüben, hervorgerufen, und hat sich dieser Wille, wenn auch etwa in wörtlichen Aeußerungen z. B. einem dem Anstifter gegebenen Versprechen, doch noch nicht in irgend einem zum Hauptacte dienstlichen Werke, also einem Vergiftungs-Versuche, geoffenbart, so liegt ja auf Seite des Verleiteten noch keine strafbare Handlung vor, da der bloße böse Wille zur Bestrafung nicht hinreicht. Nun soll aber noch der allgemeinen Rechtsansicht den Anstifter dieselbe Strafe, wie den Verleiteten, treffen. (Mittermaier im Neuen Arch. des Crim. R's. a. a. O. §. 3. S. 143.) Da also der Letztere hier straflos bleiben muß, so wäre es die auffallendste Inconsequenz, wollte man nichtsdestoweniger den Ersteren mit einer Versuchsstrafe belegen. Dieser Satz muß umsomehr von denjenigen Rechtslehrern anerkannt werden, welche den Anstifter aus einem milderen Gesichtspunkte, als den physischen Urheber, beurtheilt wissen wollen. (Mittermaier a. a. O. D. S. 146. fg. — Abegg Untersuchungen a. d. Gebiete der StRW., Breslau 1830., S. 90. fg.) — Die entgegengesetzte Meinung müßte offenbar zu dem Resultate führen, daß das Verleiten („la provocation") an und für sich als ein Verbrechen („delit sui generis"), als ein criminell-strafbares Factum aufzufassen sei. Rossi l. c. Allein hievon weis das germ. R Nichts; die C. C. C. bedroht vielmehr in dem einzigen Falle, wo sie von der Anstiftung spricht, nämlich in dem vom Meineide handelnden Art. CVII., also gerade bei demjenigen Delicte, wo sich eine geistige Einwirkung im eigentlichsten Sinne denken läßt (Mittermaier a. a. O. C. S. 145.), nur dann den Anstifter mit Strafe, wenn wirklich der Verleitete ein falscher Schwörer geworden ist d. h. den Meineid geleistet hat. (S. jedoch Luden über d. Thatbest. S. 380. Note.) — Den von mir im Allgemeinen vertheidigten Grundsatz sprachen auch neuere ausländische Gesetzbücher speciell in Beziehung auf die Verleitung zu Angriffen auf Menschenleben klar und deutlich aus. Vgl. Strafges. der span. Cortes Art. 650. (Hudtwalcker und Trummer Criminal. Beyträge Bd. I. Heft 3. S. 355.) — Zurück-

Natur und Kraft eines wirklichen Giftstoffes täuscht, diesen für eine gänzlich unschädliche oder gar heilsame Materie fälschlich ausgebend; wer ferner den ihm kund gewordenen Wahn eines Individuums, daß eine giftige Substanz diese lebensgefährliche Eigenschaft *nicht*, oder gar jene eines Heilmittels besitze, zu obigem Zwecke nährt und davon einen entsprechenden Gebrauch macht, dem fällt, soferne das in den Irrthum versetzte oder darin belassene Individuum während dieses Zustandes den Act der Giftreichung vollziehet, jeder Erfolg derselben zur Last. Er erscheint als *Anstifter* der Vergiftung. [40])

---

nahme des Vergiftungs-Auftrages oder Befehls steht, geschah dieselbe vor Ausführung eines strafbaren Versuchs Actes, der *Reue* gleich. Ob das dem Mandatare ausgehändigte Gift zurückgenommen ward, oder nicht, ist hiebei von keiner Importanz. Würde aber der Auftrag erst nach Vollzug einer Vergiftungshandlung vom Anstifter revocirt, und wußte dieser um die geschehene Vornahme, so kann seine dem bereits in's Werk gesetzten Verbrechenstheile entsprechende Strafe nicht mehr gemildert werden. Nur in dem Falle, wenn der Mandant seiner Auftragsertheilung eine ausdrückliche Zeitbestimmung, wann die Giftreichung vorgenommen werden sollte, und zwar unter solchen Umständen beigefügt haben würde, daß er auf Folgeleistung von Seite des Mandatars rechnen konnte; dürfte Jenem der Erfolg, sofern der Beauftragte das Gift vor der festgesetzten Zeit gereicht hätte, und der Anstifter gleichfalls vor diesem Momente seinen Auftrag (ohne von dessen Vollziehung Wissenschaft zu haben) widerrufen wollte, nur zur *culpa* zugerechnet werden. War keine Zeitbestimmung beigesetzt, so kann die zu späte geoffenbarte Reue — von anderen Berücksichtigungen abgesehen — keinen strafmindernden Einfluß mehr äußern.

40) Wenn man mit *Luden* (über den Thatbestand ꝛc. S. 353.) das Wesen der *intellectuellen Urheberschaft* darein setzt, nicht daß der physische Thäter B den verbrecherischen Entschluß faßte, sondern daß A den von B gefaßten Entschluß sich aneignete, so kann die Anstiftung durch Irrthums-Benützung unmöglich als eigentliche *intellectuelle Urheberschaft* beurtheilt werden, da hier von einem *verbrecherischen* Willen

Nicht in gleicher Allgemeinheit läßt ſich aber die weitere Frage beantworten, welches dem Anſtifter gegenüber das Verhältniß des phyſiſchen Urhebers zu dem durch ihn verübten Verbrechen bezüglich der Strafbarkeit [41]) ſei?

Hier kommt Vieles auf die näheren Umſtände, auf den vom Irrenden ſelbſt mit der vermeintlich-unſchädlichen Subſtanz beabſichtigten Zweck [42]) u. ſ. w. an; von vorzüglichem

---

des Thaters (Irrenden), wie überhaupt von einer ſelbſtſtändigen perſönlichen Vermittlungs-Thatigkeit desſelben, gar keine Rede iſt, der Anſtifter vielmehr lediglich die Hand des Irrenden gleich einem todten Werkzeuge benützt, und ſeine Einwirkung nur gegen die Kraft des Verſtandes, phyſiſche Momente zu erkennen, nicht aber gegen die Gewalt des moraliſchen Principes richtet. („Nulla voluntas errantis est" Fr. 20. D. de aqua pluv. XXXIX. 3.) — Zu tadeln iſt daher, wenn neuere Geſetzgebungen auch bei der Anſtiftung durch Erregung und Benützung eines Irrthums von „beſtimmen" zur Begehung des Verbr. reden, da „beſtimmen" weſentlich eine Mitwirkung des Willens des zu Beſtimmenden vorausſetzt. Vgl. Crim. Geſ. f. d. K. Hannover v. 1840. Art. 53. a. E. — Strafgeſ. f. d. Großh. Heſſen v. 1841. Art. 71. a. E. — Beſſer iſt die Faſſung im bayer. Entwurfe v. 1822. Art. 50. Nr. 4., wo nach „beſtimmt" noch der Zuſatz folgt: „od. das Vergehen bewirkt hat." Sehr gut iſt hier die Ausſcheidung der Anſtiftung durch Irrthumserregung von allen anderen Fällen der Urheberſchaft in einer eigenen Nummer, wovon gewiß mit Unrecht der ſonſt ſehr richtig gefaßte Art. 39., lit. c. des revid. Entw. v. 1827. wieder abging, mit der Erregung eines Irrthums die ungleichartigen Fälle der Erregung von Leidenſchaften od. Gemüthsbewegungen zuſammenſtellend. (Gut iſt hier der Ausdruck: veranlaſſen. Vgl. Mittermaier im Neuen Arch. d. Crim.-R.'s a. a. O. S. 130. Nr. 6.)

41) Von ſelbſt verſteht es ſich, daß hier immer nur von culpa die Rede ſein könne.

42) Ob nämlich dieſer ſelbſt nicht etwa auf eine ſtrafbare Handlung, z. B. Erregung ſinnlicher Triebe bei einer der Verführung ſonſt nicht zugänglichen Weibsperſon, gerichtet war.

Präjudize iſt aber die Löſung der Vorfrage, ob der Irrthum ein entſchuldbarer geweſen ſei, oder nicht? Hierüber muß daher im Nachfolgenden etwas näher gehandelt werden.

Daß nun der Irrthum oder die Täuſchung des zur Ausführung benützten Individuums lediglich die Natur des anzuwendenden Stoffes betreffen könne, liegt bereits in meiner obigen Begriffsbeſtimmung klar angedeutet. Vor Allem iſt es alſo, wie ſich von ſelbſt verſteht,

a) die Art des Giftes [43]), welche auf die Entſchei-

43) Hier ſind beſonders folgende Fälle hervorzuheben: α) wenn der Anſtifter, ſei es auch blos aus Unvorſichtigkeit, den Namen des Stoffes, welchen er dem zu Täuſchenden zur Anwendung als zweckdienlich anpries, hiebei nannte, wo, ſofern es ein im gemeinen Leben häufig vorkommender, daher allenthalben als der eines Giftes bekannter Namen geweſen iſt, präſumirt werden darf, daß ihn auch der angeblich Irrende ſchon nennen gehört und darum gekannt (S. oben §. 28. S. 122.), oder wenigſtens wegen des Namens gegründete Veranlaſſung zu Verdachtserhebung und größerer Vorſicht gefunden haben möchte. Daſſelbe gilt natürlich, wenn der genannte Namen etwa den Ausdruck „Gift" ſelbſt enthält, oder ſonſt auf etwas Geſundheits-Gefährliches ſchon durch ſeine Faſſung od. Zuſammenſetzung hindeutet z. B. Tollkirſche.). — β) Wenn die vom Anſtifter überreichte Materie nach ihrer äußeren Form, dem Geruche, der Farbe ꝛc. bei jedem Vernünftigen Verdacht erregen mußte, wie z. B. bei der Blauſäure der Fall iſt, die im concentrirten Zuſtande ſchon dem daran Riechenden Schwindel und allgemeines Uebelbefinden verurſacht. (Wendt die Hülfe bei Vergiftungen §. 74. S. 59.) — Endlich γ) mag hier auch der Umhüllung des Giftpackets Erwähnung geſchehen, welche bekanntlich mit beſtimmten auffallenden, dem Inhalte entſprechenden Worten und Charakteren z. B. einem Todtenkopfe (v. Nettelbladt Erkenntniſſe gegen C. L. Wendt S. 7.), Kreuzen u. ſ. f. bezeichnet zu werden pflegt. Befindet ſich eine ſolche an dem vom Anſtifter übergebenen Stoffe, ſo war genugſame Veranlaſſung vorhanden, den Inhalt des Packets für gefahrdrohend zu halten. Freilich werden ſchlaue Verbrecher dergleichen Verräther zu entfernen ſich beeilen.

dung jener Vorfrage im concreten Falle einen durchgreifenden Einfluß äußert.

Hiemit in engster Verbindung stehen aber noch zwei fernere Momente, welche gewürdiget werden müssen, nämlich

b) die Persönlichkeit des Irrenden, diese insofern, als es darauf ankömmt, zu beurtheilen, ob demselben Kenntniß der Gifte und ihrer Wirkungsweise, oder so viel Verstandesvermögen zugetraut werden dürfe, daß er gewisse nach der gemeinsten Lebenserfahrung als verdächtig erkennbare Erscheinungen, welche den Act der Anstiftung begleiteten [44]), nach ihrem Wesen zu deuten, also das darin sich aussprechende böse Gewissen und Vorhaben des Anstifters wahrzunehmen, und von da auf die wirkliche Qualität des unbekannten Stoffes zurückzuschließen im Stande war [45]); dann

c) die Persönlichkeit des Anstifters, sobald es sich fragt, ob nicht etwa der Irrende wegen seiner speciellen Stellung zu Jenem z. B. als seinem Meister [46]) ihm ein

---

44) z. B. wenn der Anstifter mit dem Stoffe, wie wohl er ihn für eine unschadliche oder gar heilsame Materie ausgab, sehr ängstlich umging, ihn versteckt und verwahrt hielt, ein Gleiches zu thun, auch dem Irrenden sehr dringend an's Herz legte, von dem ganzen Factum zu sprechen strenge verbot, den Getäuschten vor eigenem Genusse u. s. w. ernstlich warnte.

45) Daß diese Fähigkeit Blödsinnigen, Trunkenen und (wenigstens gewöhnlich) Kindern nicht beigelegt werden könne, versteht sich von selbst. Allein selten möchten auch dergleichen Individuen zu Werkzeugen der Vergiftung benützt werden.

46) Hierher gehört die in die Wendt'sche Processgeschichte eingeflochtene Vergiftung der Wittwe Stegemann durch den Lehrburschen Heeser. Dieser gab nämlich in den Verhören an, von seinem Meister Wendt beauftragt worden zu sein, ein Päckchen mit Pulver, das Wendt als eine Arznei bezeichnet habe, der krank daniedergelegenen Wittwe Stegemann (Wendt's Mutter), welche keine Arznei einnehmen wollte, unvermerkt in eine

besonderes Vertrauen schuldig gewesen sei, oder ob nicht zwischen diesem und dem später Vergifteten zur Zeit der Anstiftung ein solches gemeinkundiges, oder wenigstens vermöge der besonderen Umstände als dem Irrenden bekannt zu präsumirendes Verhältniß obgewaltet, daß der Letztere gegründete Veranlassung, Böses zu argwöhnen, gehabt hätte [47]), oder endlich ob nicht der Glaube, welchen dieser den Aussprüchen des Anstifters beimaß, mit dessen besonderem Berufe, welcher umfassende Kenntnisse über die Kräfte der Naturstoffe erwarten ließ [48]), zusammenhing und darum auf tadelfreier Grundlage [49]) beruhte.

Daß auch der vorgebliche Zweck des Anstifters, wenn dessen Erklärung der eigentlichen Irrthums-Erregung vorherging, oder in dieselbe eingeflochten ward, für die Qualität des Irrthums einflußreich, ja! selbst entscheidend werden könne [50]), unterliegt keinem Zweifel; doch ist dieses kein

---

Biersuppe einzuschütten, damit sie geheilt werde. Vgl. v. Rettelbladt a. a. O. S. 20. 25. 33. 37. 38.

47) Einen Fall der Art führt in Kürze Mittermaier a. a. O. S. 142 an.

48) z. B. der um Rath oder Aufschluß Ersuchte war ein Chemiker oder Arzt.

49) Dieß ist besonders wichtig, wenn der um Aufschluß Bittende sein Ersuchen bereits auf eine speciell bestimmte und benannte Materie hin gestellt, über deren wahre Natur er im Zweifel war, und dabei seinen mittels des Gifts zu erreichenden nicht verbrecherischen Zweck (vgl. den Fall b. Mittermaier a. a. O.) eröffnet hatte. Denn hier kann die Erklärung eines gemeinen mit besonderen Kenntnissen darüber nicht ausgerüsteten Mannes ein genugsam bestimmendes Motiv für den Fragesteller keineswegs abgeben, die ihm verdächtig erschienene Substanz darum für ganz unschädlich zu halten.

50) Dies war namentlich in dem Heeser'schen Falle (s. oben Note 46.) von Relevanz. Vgl. Urtheilsgründe z. Gött. Erk. §. 3. b. v. Rettelbladt a. a. O. S. 37.

den drei eben angeführten gleichzusetzendes Moment, da die Zweckbestimmung häufig vom Irrenden ausgeht, so daß mit derselben der Anstifter, gleichsam wie mit einer Larve, seine wahre bösliche Absicht zu umhüllen vermag. [51])

Liegen nun Gründe vor, welche den Richter zu der Schlußfolgerung berechtigen, daß der Irrende mit leichter Mühe, und ohne hiezu besonderer Geistesanlagen zu bedürfen, seinen Irrthum hätte entdecken können, wodurch dann natürlich die Vergiftung verhütet worden wäre, so muß auch demselben der aus seiner Handlung entstandene Erfolg als durch Fahrlässigkeit verursacht zugerechnet werden. [52])

Im entgegengesetzten Falle aber verschwindet der Irrende als physischer Thäter gleichsam gänzlich; in Rücksicht seiner existirt gar keine wirkliche Theilnahme an dem vorgefallenen Vergiftungs-Verbrechen, sondern er erscheint nur als gebrauchtes Mittel, als todtes Werkzeug in den Händen desjenigen, welcher den Irrthum in ihm erregt und bis zum Vollzuge der That genährt hatte, welcher darum auch als der physische Urheber selbst beurtheilt werden muß. [53])

Häufig stellt sich nun die Anstiftung einer Vergiftung mittels Irrthumsbenützung dem Auge des Strafrichters in

---

51) Vgl. Mittermaier a. a. O.

52) Meist wird sich nur der niederste Grad der culpa herausstellen. S. oben §. 32. S. 175 — 77.

53) Marezoll Criminalrecht §. 33. S. 93. m. Note 1. — Viel zu weit gehen die Urtheilsgründe z. Gött. Erk. gegen ꝛc. Wendt §. 25. a. a. O. S. 90., wenn sie den ꝛc. Heeser bei der Vergiftung der Ehefrau Wendt wegen Mangels eignen Interesses zum bloßen Werkzeuge machen wollen, während doch zugleich darin anerkannt wird, daß Heeser die Ausführung um Lohn übernommen habe, wodurch offenbar die Ermordung seiner Meisterin für ihn ein eigenes, wenn auch nur mittelbares Interesse erhielt.

der Gestalt einer Auftrags-, Befehls- oder Raths-Ertheilung dar. Daß hiedurch der strafrechtliche Charakter der fraglichen Art der Anstiftung nicht geändert, d. h. jene durch Irrthums-Erregung dieser äußeren Form der Erscheinung wegen nicht in eine Anstiftung durch Mandat u. s. f. verwandelt werde, bedarf keiner Erörterung [54]), daher die Begriffe: Auftrag, Befehl, Rath nicht als technische mit den zum Theile oben entwickelten Folgen, sondern lediglich als Ausdrücke des gemeinen Sprachgebrauches und in dem dortselbst damit verknüpften Sinne aufgefaßt werden können. Nur in einer Beziehung nähern sie sich hier jenen obigen criminalistisch-technischen Begriffen, und darum mußte dieses, sonst fast irrelevanten, Punktes an dieser Stelle Erwähnung geschehen. Es hängt nämlich damit die Frage zusammen, ob der Anstifter auch für den Erfolg haften müsse, welcher nur in einer offenbaren Überschreitung des (die Irrthumsbenützung umhüllenden) Befehls oder Auftrages von Seite des Irrenden seinen Grund hatte? [55])

Im Allgemeinen entscheidet nun ohne Zweifel der Grundsatz, daß jeder Erfolg der Vergiftung, welcher unmittelbar

---

54) S. oben Note 40.

55) Ein Beispiel wäre folgendes: A hatte dem B, welcher bei C in Diensten stand, zu bestimmen gewußt, eine für einen Schlaftrunk ausgegebene arsenhaltige Substanz, angeblich einer im Scherze eingegangenen Wette halber, in Wahrheit aber, um den erwähnten C für mehrere Tage krank zu machen, damit er einer in diese Zeit fallenden Wahlversammlung nicht beiwohnen könne, dem Letztern in das Abendgetränke heimlich einzumischen, und zwar in einer Dosis, welche höchstens einen Theelöffel ausfüllen könnte. B aber, welchem sehr erwünscht kam, daß sein sonst sehr strenger Herr einmal über die gewöhnliche Zeit schlafen sollte, schüttete, um den Scherz zu vergrößern, statt Eines drei Theelöffel voll des Stoffes in den Trank des C, welcher an den Folgen dieser starken Dosis Giftes starb.

und allein in der fraglichen Irrthums-Benützung seine Veranlassung gehabt, auch vollkommen dem Anstifter, vorausgesetzt, daß die Anwendung des Gifts wirklich in der Richtung geschehen war, welche einzuhalten entweder dieser den Irrenden verpflichtet, oder der Letztere dem Ersteren versprochen hatte [56]), imputirt werden könne. Nur zwei Ausnahmen hievon dürften sich als consequente Folgerungen aus den allgemeinen Principien von der Verbrechens-Anstiftung überhaupt rechtfertigen lassen.

Wenn nämlich der Anstifter bei Ertheilung seines Befehls u. s. w., sei es factisch [57]), sei es mittels psychischer Einwirkung [58]), dem Irrenden (freilich nur ver-

---

56) Die Strafe culposer Vergiftung trifft den Anstifter, wenn der Irrende von dem vermeintlich heilsamen oder wenigstens unschädlichen Mittel einen anderen Gebrauch, entweder an sich selbst, oder sonst an einem anderen, als dem vom Anstifter bezeichneten Individuum, gemacht hatte; eben so in Fällen, auf welche sich die oben §. 30. Nr. II. 2. S. 140. Nr. III. 1. b. S. 143. 44. u. 2. b. S. 145. an Beispielen erörterten Grundsätze analoge anwenden lassen. Wo dagegen schon die Art und Weise, wie der Anstifter seinen Befehl oder Auftrag ertheilt hat, sich unter den Begriff des dolus eventualis stellen läßt, wie z. B. wenn A dem B gebot, eine angeblich unschädliche Materie in das auf dem Heerde stehende, die Mittagssuppe für C enthaltende Kochgefäß einzumischen, während doch A wußte, daß nebst C noch eine große Anzahl von Tischgenossen von derselben Suppe speisen würde, da kann auf Seite des Anstifters von bloser culpa keine Rede sein.

57) Wenn nämlich der Auftrags Ertheiler dem Beauftragten von der fraglichen Substanz nur das bestimmte, einzumischende Quantum in die Hande gibt.

58) Wenn der Anstifter dem Irrenden die zu reichende Quantität genau und auf eine (nach den Geisteskraften des Letzteren) faßliche Weise vorschreibt, und sofern Jener nicht ohnehin auf unbedingten Gehorsam von Seite dieses rechnen darf, noch überdieß den aus der Überschreitung des festgesetzten Maßes zu befürchtenden Erfolg, wenn auch in ganz falscher Vorspieglung,

meintlich) die Möglichkeit abgeschnitten hatte, die Grenzen des Befehls ic. bezüglich des Quantums und der Zahl der Reichungen zu überschreiten, und der Irrende dennoch über diese physischen oder moralischen Hindernisse hinwegzusehen, sich z. B. durch heimliche Wegnahme des ihm als giftig nicht bekannten Stoffes aus dem entdeckten Verwahrungsorte eine größere oder fernere Dosis zu verschaffen wußte, so kann, sofern nach dem Gutachten der Sachverständigen der (rücksichtlich des Willens des Anstifters) excessive Erfolg lediglich in der Nichtbeobachtung der dem Befehle ic. beigefügten Verhaltungsmaßregeln in Hinsicht auf die Größe der Gaben von Seite des Thäters seinen Grund hatte [59]) den Anstifter die ordentliche Strafe für den concreten Ausgang der Vergiftung keineswegs treffen. [60])

§. 39.

B. Hülfeleistung und Begünstigung.

IV. Hülfeleistung. Wer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich die von einem Anderen beabsichtigte Vergiftung befördert oder erleichtert, ohne daß in sei-

---

doch so schildert, daß der Beauftragte hinlänglichen Grund hat, die Vorschrift pünktlich einzuhalten.

59) Dieß läßt sich z. B. bei Opialvergiftungen denken, wo, wenn der Irrende, weil die erste kleine Dosis beruhigend gewirkt hatte, auf dieses ihm günstig scheinende Zeichen hin eine weitere und größere Gabe nachfolgen läßt, erst dann die narkotische Gift-Kraft mit ihren furchtbaren Wirkungen wider das Leben erwachen kann.

60) Hat der Irrende nach vollbrachter That den Irrthum erkannt, aber aus Furcht vor dem Gesetze stille geschwiegen, so erscheint er als negativer Gehülfe, oder, wenn er jene Entdeckung erst nach eingetretenem Erfolge seiner That gemacht, und zur Verheimlichung des Verbrechens selbst mitgewirkt hatte, als Begünstiger der Vergiftung. Hiedurch verändert sich

ner poſitiven Thätigkeit der Hauptact des erwähnten Verbrechens, die Giftreichung, ſelbſt enthalten iſt, erſcheint als Vergiftungs-Gehülfe (socius veneficii). [1]) Da nun auf ihn durchaus nur die generellen Grundſätze über Verbrechens-Beihülfe im Allgemeinen [2]) Anwendung finden, ſo

---

aber die Beſchaffenheit ſeiner der Entdeckung vorausgegangenen Thätigkeit keineswegs. Daß eine vom Anſtifter herrührende Drohung das Schweigen des Thäters nach Entdeckung ſeines Irrthums unter Umſtänden ganz ſtraflos machen könne, unterliegt keinem Zweifel.

1) Vgl. im Allg. Westphal. Diss. philos.-jurid. de consortibus et adjutoribus criminum eorumque poena et noxa (Hal. 1760. 4.) Cap. III. pag. 32.—68. — Mittermaier über den neueſten Zuſtand der Criminalgeſetzgebung in Deutſchland. S. 97. fg. — Carmignani Teoria delle leggi della sicurezza sociale Tom. II. pag. 362. ff. 391. ff. — Ueber die Vergiftungsbeihülfe und deren Beſtrafung nach den Anſichten der Praxis insbeſondere ſ. Meiſter Leitfaden zu Vorleſ. über Gifte ꝛc. §. 35. Nr. V. S 26. — Ed. Henke Handbuch Thl. II. §. 108. S. 130. m. Note 15. S. 132. Von den älteren Geſetzgebungen hob namentlich die peinl. GO. Mariä Thereſiä v. 1769. Art. 92. §. 1. u. §. 6. „Erſtlich" die Verg.-Beihülfe beſonders hervor, als Acte derſelben im erſteren §. (S. 249.) das wiſſentliche Hergeben, Verkaufen, Erkaufen, Abholen, Zurichten von Gift aufführend. Unter den neueren Geſetzbüchern iſt ein Gleiches nur im preuß. LR. Thl. II. Tit. XX. §§. 860. 61. der Fall, wo die vorſätzliche Hülfe durch Zubereitung od. Herbeiſchaffung des Giftes mit dem Schwerte, im Wiederholungsfalle aber mit dem Rade von unten bedroht wird. Vgl. Klein Grundſ. d. Peinl. R.'s §. 321. Note S. 252. — S. noch den revid. Entwurf eines Crim.-Geſetzbuchs f. d. Kanton Graubündten v. 1829. §§. 58. 59., wo Haupttheilnehmer („cooperatori immediati" — „giedonters immediats") u. Gehülfen des Mordes unterſchieden, und die erſteren mit dem Tode, ohne jedoch das richterliche Ermeſſen auszuſchließen, die letzteren mit Kettenſtrafe v. 5 — 10. J. bedroht werden.

2) (Paalzow) Compend. jur. crim. Rom.-Germ. forensis §. 611.

hat ſich meine nachfolgende Darſtellung lediglich auf eine Erörterung darüber zu beſchränken, in welchen verſchiedenen, theilweiſe durch die ſingulare Natur des in Frage ſtehenden Verbrechens ſelbſt eigenthümlich geſtalteten Formen die Vergiftungs-Beihülfe vorkommen könne.

Als Grundeintheilung nehme ich hiebei den Gegenſatz von poſitiver und negativer Hülfeleiſtung zur Baſis.

1) Wie ich bereits oben [3]) erörtert habe, ſo umfaßt genau betrachtet das Vergiftungsverbrechen eine Reihe ſucceſſive ſich ergänzender Acte, welche erſt durch das äußerſte Moment der Giftreichung in ein einziges untrennbares Ganzes verſchmolzen werden. Alle dieſem Momente vorangehenden Acte ſind Verſuche, ſoferne ſie der Vergifter ſelbſt vorgenommen, und nur aus criminalpolitiſchen Rückſichten ward dieſen vom Hauptacte rückwarts fallenden Thatſachen in dem in der Darſtellung vom Vergiftungs-Verſuche näher bezeichneten Punkte eine Grenze der Strafbarkeit geſetzt. [4]) Fand nun die eine oder andere dieſer vor der Giftreichung gelegenen Thatſachen in einer von jener des Giftreichers geſonderten individuellen Thätigkeit ihre Entſtehung, und war der Urheber dieſer Thätigkeit auch nur zu dieſem, das fremde Verbrechen unterſtützenden, nicht aber zu einem weiteren Handeln [5]), und zwar aus eigener Selbſtbeſtimmung [6]) entſchloſſen, ſo erſcheint rückſichtlich ſeiner jede, dem Hauptthäter ſelbſt als Vergiftungs-Verſuch zu imputirende, Hand-

---

pag. 347. — Quiſtorp Grundſ. d. Peinl. R.'s Thl. I. §. 265. S. 405.

3) §. 33 I. S. 179.

4) §. 34. S. 203. fg.

5) Abegg Lehrbuch der Strafrechts-Wiſſ. §. 75. Textnote. S. 118.

6) Im Gegenſatze zum Complotte (§. 38. I), wo dem Theilnehmer eine der fraglichen Handlungen durch Loos od. Rollen-Vertheilung zufallen kann, wiewohl er ſich eben ſo gut zur Reichung des Giftes ſelbſt bereit finden ließe.

lung als ein Act der Vergiftungs-Beihülfe. Zur näheren Bezeichnung möchte sich dafür die Benennung: „unmittelbare“ [7]) Hülfeleistung, und für den Theilnehmer selbst der Name: „Hauptgehülfe“ [8]) anwenden lassen.

In der äußeren Erscheinung hat nun diese Art der Hülfeleistung bis auf die Persönlichkeit des Handelnden mit dem Versuche die größte Aehnlichkeit; allein es fällt bei der ersteren die erwähnte Grenze der Strafbarkeit hinweg. Diese Verschiedenheit läßt sich, um zugleich damit den Zweck eines Beispieles zu erreichen, in dem Satze aussprechen: Der Giftkauf ist zwar ein absolut-strafloser Versuch, aber keine straflose Hülfshandlung. [9]) Scheinbar ist sonach die Differenz zwischen beiden Fällen sehr bedeutend; allein sie verschwindet ganz, wenn man der Sache tiefer auf den Grund sieht. Der Giftkauf als Versuch ist nämlich nur dann straflos, wenn sich kein fernerer Act des Käufers daran anschließt; geht dieser einen einzigen Schritt weiter [10]), so trifft ihn die Strafe des generellen Vergiftungs-Versuches, durch welche er aber nicht blos für jene zuletzt vorgenommene Handlung, sondern für seine ganze bis zu diesem Momente reichende verbrecherische Thätigkeit, also implicite auch für den Giftkauf, welcher jetzt der früheren seine wahre Natur verbergenden Umhüllung entkleidet erscheint, die gesetzliche Buse erleidet. Ebenso bleibt aber auch der Giftkauf als Theilnahmshandlung straflos, wenn sich an denselben keine weitere von der Person des Haupthäters herrührende strafbare Versuchshandlung anreihet. [11])

---

7) Abegg a. a. O.

8) Anders faßt den Begriff des socius principalis Abegg a. a. O. u. in §. 74. Textnote S. 115. auf.

9) Vgl. vorz. den Bot'schen Fall b. Bopp Criminal. Beitrage Abthl. I. Nr. I. S. 4. 18. 22. Note c.

10) §. 34. b. S. 231.

11) Die Gründe hievon sind ganz dieselben, welche oben a. a. O. a.

Also erst die Einmischung des Giftstoffes durch den Vergifter selbst macht auch den Giftkauf des Gehülfen zu einem strafbaren Acte. Hienach unterscheidet sich der Giftkauf als Theilnahmshandlung von jenem als Versuch zu beurtheilenden lediglich darin, daß die Strafbarkeit des letzteren von einer fortgesetzten Thätigkeit desselben Individuums, die des ersteren dagegen von einem weiteren Handeln einer anderen Person abhängt. Im Ganzen unter gleichen Grundsätzen stehen auch die Schenkung [12]) und der Verkauf [13]) von Giftstoffen, wenn sie in der Absicht geschehen, um einem Anderen dadurch die Vergiftung eines Menschen möglich zu machen.

Dieser eben betrachteten unmittelbaren Hülfeleistung, welche sich in einer großen Zahl von Handlungen denken läßt, gegenüber besteht die „mittelbare“ [14]) Vergiftungs-Beihülfe in der Vornahme solcher Acte, welche entweder

a) an die vollendete Giftreichung sich erst anknüpfen mit dem Zwecke, deren Erfolg zu sichern, d. h. die demselben möglicher Weise entgegentretenden

---

für die Straflosigkeit des Giftkaufes als Versuches vorgebracht worden sind.

12) Stelzer Lehrbuch §. 491. m. Note * S. 233. Der Apotheker u. concessionirte Gifthändler muß auch den Namen desjenigen, welchem er Gift geschenkt hat, in das Giftbuch eintragen. Denn diese polizeilich vorgeschriebene Eintragung in bestimmte Journale trat an die Stelle der im Art. XXXVII. Abs. 3. C. C. C. angeordneten Anzeige bei der Ortsobrigkeit, u. hier heißt es allgemein: „verkauffen, noch zustellen“ — „communiceut.“ (J. Gobler Interpret. C. C. C. Art. 36. nr. 3. pag. 56. Ed. Abegg.)

13) Auch die Zubereitung des Giftstoffes, daß er zur Einmischung sich eignet, z. B. durch Zerstoßen, Zerreiben, gehört hierher. S. Bopp a. a. O. S. 5.

14) S. Abegg a. oben Note 7. (5.) a. O.

Hinderniſſe zu beſeitigen [15]) („nahe" mittelbare Hülfeleiſtung); oder welche,

b) gleichviel ob der Giftreichung vorhergehend oder nachfolgend, ihrem eigentlichen Endzwecke nach nicht mit dieſer, ſondern blos mit einem auf ſie bezüglichen Factum z. B. dem Giftkaufe zuſammenhängen [16]), und welche darum erſt mit dem Übertritte dieſes letzteren in das Gebiet der Strafe ſelbſt zu ſtrafbaren Theilnahmshandlungen werden („entfernte" mittelbare Hülfeleiſtung). Doch iſt hier große Vorſicht nothwendig, um nicht eine Thätigkeit als Vergiftungs-Theilnahme zu beurtheilen und zu ſtrafen, welche genau genommen Nichts weiter, als Unterlaſſung der Anzeige des Verbrechens, gemeinrechtlich ſonach kein ſtrafbares Delict iſt. [17])

Uebrigens läßt ſich auch eine blos intellectuelle Hülfeleiſtung, und zwar ihrem Verhältniſſe zur Giftreichung nach ſowohl als unmittelbare [18]), wie als mittelbare [19]) denken.

---

15) z. B. wenn der Arzt im Einverſtändniſſe mit dem Vergifter bei dem Patienten die Anwendung der durchgreifendſten Heilmittel bis zu dem Momente verſchiebt, wo an eine Rettung nimmer zu denken iſt, vorſchützend, daß er erſt ſo ſpäte die wahre Natur des Übels erkannt habe.

16) Hierher ſind z. B. zu rechnen: Das Herleihen von Geld zum Zwecke des Giftankaufes, das Ausſtellen des hiezu nöthigen Zeugniſſes. Ein Beiſpiel, wo im letzteren Falle ſelbſt bloſe Fahrläſſigkeit mit 6 täg. Gefängniſſe beſtraft ward, ſ. bei Leyser Meditatt. ad Pand. Spec. DCIX. meditatt. 10. in fin. 14 in fin. pag. 667. 68.

17) So ſtellt ſich z. B. die Theilnahme der Maurerswittwe A. E. Soll im Bot'ſchen Proceſſe dar. Dieſe hatte nämlich auf Geheis ihres Ehemannes über die zweite Hälfte des von dieſem bedungenen Lohnes für die Giftanſchaffung eine Quittung od. vielmehr den Buchſtaben Q, welchen ihr Ehemann nicht zu ſchreiben wußte, in die Quittung geſchrieben. Bopp a. a. O. S. 19 — 23.

2) Einer negativen Hülfeleiſtung [20]) machen ſich gemeinrechtlich nur „in glübt vnd eyde genommene" Apotheker und andere Perſonen „ſo gifft verkanffen, oder damit handtieren" ſchuldig, wenn ſie, ſei es auf welche Weiſe immer, von der beabſichtigten oder bereits unternommenen Vergiftung Kunde erhielten, und ſowohl Anzeige davon bei der Obrigkeit zu machen, als auch auf andere Art die That zu hintertreiben unterließen, ſo daß dieſelbe wirklich zur Entſtehung kam. Nach den Worten des Art. XXXVII. Abſ. 3. C. C. C. [21]) iſt alſo hier lediglich

a) von in Gelübde und Eid genommenen, zum Gifthandel berechtigten Individuen die Rede. Wo daher bei Apothekergehülfen [22]) u. ſ. w. eine ſolche Vereidigung

---

18) z. B. wenn Jemand Belehrung über die beſte Art der Einmiſchung, über das hiebei zu gebrauchende Quantum ꝛc. ertheilt, ohne daß bei ihm die Requiſite der Anſtiftung durch Rathsertheilung vorhanden ſind.

19) z. B. durch Vorſchlage, wie man Gift in der Apotheke, ohne Verdacht zu erregen, bekommen könne.

20) Weſtphal diss. cit. §§. XXI — XXIII. pag. 36. sq. — Über die nach dem gemeinen R. bezüglich der Anzeigeverbindlichkeit bei dem parricidium ſtattfindenden Ausnahmen ſ. Weſtphal l. c. §. XXII. pag. 41. §. XXIII. pag. 43. — Manche Rechtslehrer, wie v. Wächter Lehrbuch Thl. I. §. 91. m. Note 88. S. 153., ſprechen übrigens hier von Begünſtigung vor der That. Vgl. Heffter Lehrbuch §. 84. Note 5. S. 101.

21) Vgl. über dieſe Stelle Ehrmann de venef. culposo Cap. V. §. 48. pag. 52. 53. — Dorn Verſuch eines prakt. Kommentars über das peinl. R. Bd. I. §. 83. S. 240.; u. oben §. 29. Note 19. S. 127. 28. — Ganz allgemein und mehr nach dem Geiſte der neueren particulären Polizeiordnungen, als in dem der C. C. C., gibt ſie Claſen (Gobleri Interpr. C. C. C. Ed. cit. pag. 58. in not.) wieder.

22) Gobler (l. in not. 12. all.) ſagt aber ausdrücklich: „pharmacopolas alioſque veneni venditores ac inſtitores."

und Verpflichtung nicht ſtattgefunden hat, kann auch im obigen Falle von negativer Hülfeleiſtung nicht geſprochen werden. Ferner

b) bezieht ſich das Geſagte offenbar nur auf diejenigen Giftverkäufer, aus deren Officinen das zum entdeckten Verbrechens-Unternehmen anzuwendende oder bereits angewandte Gift genommen wurde. Denn nur dafür, daß der unter ihren Händen befindliche Giftvorrath zu keinen Verbrechens-Zwecken mißbraucht werde, haben die Gifthändler vermöge geſetzlicher Vorſchrift zu haften, und eine weitere Verbindlichkeit läßt ſich aus der ratio des erwähnten Artikels der peinlichen Gerichtsordnung durchaus nicht ableiten. Wo ſie daher Kenntniß von einer im Werke befindlichen Vergiftung erhalten, und ſich aus den Journalen überzeugen können, daß aus ihrer Officin die Giftmaterie hiezu nicht angeſchafft worden ſei, liegt denſelben auch nach dem Buchſtaben des Geſetzes die Pflicht der Anzeige nicht ob. Sie ſtehen hier vielmehr den übrigen Staatsbürgern vollkommen gleich. Iſt dagegen der von einer bevorſtehenden Vergiftung in Kenntniß geſetzte Gifthändler im Zweifel darüber, ob er das Gift hiezu hergegeben habe, oder nicht, ſo iſt er allerdings zur Anzeige verbunden. [23])

Auf Ärzte, welche z. B. bei der Behandlung eines Patienten die Entdeckung machen, daß deſſen Krankheit ledig-

23) z. B. A, welcher weitläufig zur Familie X verwandt iſt, aber notoriſch nicht im beſten Einverſtändniſſe mit ihr lebt, kauft in der Apotheke des B in der polizeilich vorgeſchriebenen Form Arſenik. Einige Zeit darauf erkrankt plötzlich und ſehr heftig ein Glied der genannten Familie. Dem B, welcher die Arzneien für dieſelbe von jeher bereitete, wird nun ein Medicinglas, worin noch ein Reſt der Arznei vorhanden iſt, zum Repetiren dieſes Receptes zugeſchickt, und ſiehe! er entdeckt zu ſeinem Erſtaunen in dieſem Arzneireſte Spuren von Arſenik.

lich Folge beigebrachten Giftes ſei, erſtrecktſich zwar jene gemeinrechtliche Anzeige-Pflicht keineswegs. [24]) Allein nach den jetzt wohl allgemein geltenden Vorſchriften über die von den prakticirenden Ärzten zu führenden Tagebücher möchte ein Arzt im Falle einer ſolchen Wahrnehmung, ſoferne er ſchwiege [25]), nicht leicht dem Verdachte eines obwaltenden Einverſtändniſſes mit dem (z. B. von Neue ergriffenen) Verbrecher entgehen können, beſonders wenn ſich im Journale eine erdichtete, vielleicht in den Symptomen einer Vergiftung gar nicht ähnliche [26]), Krankheit eingetragen finden ſollte.

V. Begünſtigung. — Wer, nachdem das Gift bereits ſeine Wirkung auf den Organismus des Körpers begonnen, das Verbrechen alſo ſeine Vollendung erreicht hat, entweder den Vergifter gegen die Entdeckung ſeiner Miſſethat und gegen deren rechtliche Folgen zu ſchützen, oder ihm zur Erlangung der durch die Vergiftung beabſichtigten Vortheile irgendwie Vorſchub und Beiſtand zu leiſten ſucht, erſcheint als Begünſtiger der Vergiftung (fautor veneficii.) [27])

---

24) Soferne ihnen nicht etwa das Selbſtdispenſiren geſtattet ſein ſollte.

25) Von ſelbſt verſteht es ſich, daß dieſes Schweigen nicht zugleich mit Unterlaſſung der wider Vergiftungen anzuwendenden Rettungs-Maßregeln verbunden ſein dürfe.

26) Außerdem möchte ſich freilich ein haltbarer Grund, um gegen den Arzt gerichtlich einzuſchreiten, wohl kaum auffinden laſſen, da, wie beſonders die Bremer Vergiftungsfälle leider beſtätigt haben (Vgl. Kloſe in Wildberg's Magazin für die gerichtl. Arzneiwiſſ. Bd. I. Heft 4. Num. XXXIV. S. 351—70. u. Num. XLIII. S. 419—23. — Stachow in Henke's Ztſchr. Jahrg. XIII. Heft 3. Num. III. S. 110—91.), nur zu häufig die wahre Baſis der Krankheit vom behandelnden Arzte verkannt wird. S. auch v. Nettelbladt Erk. gegen C. L. Wendt ꝛc. S. 21. —

27) Vgl. Marezoll Criminalrecht §. 33. S. 96.

Nur die erstere Art der Begünstigung kann wegen der eigenthümlichen Natur des begünstigten Verbrechens selbst eine eigenthümliche Gestaltung erhalten. Denn es muß sich dort der vom Begünstiger dem Vergifter gewährte Schutz vorzüglich in Simulirung eines natürlichen Todes, oder in absichtlicher Irreleitung des zu Hülfe gerufenen Arztes bezüglich der Diagnose der Krankheit, sonach besonders in Entfernung jeder das Dasein eines Giftes in der Nähe des Todten oder Erkrankten, oder gar im Körper desselben verrathenden Anzeige kundgeben. Es können darum

a) dem Arzte gemachte Vorspiegelungen wegen muthmaßlicher Veranlassung des Übelbefindens;

b) Hinwegräumung der vom Patienten durch den Stuhl entleerten oder ausgebrochenen Materien, unter dem Vorwande, daß es in der Übereilung oder der Reinlichkeit wegen geschehen sei;

c) Vernichtung der Überreste der mit Gift versetzten und zum Verbrechen gebrauchten Substanzen, namentlich Speisen, Getränke, Arzneien; [28])

d) Verbergung des im Hause etwa noch vorfindlichen Giftstoffes;

e) Verhinderung der Section, Beschleunigung des Begräbnisses u. s. w.

als Handlungen der Vergiftungs-Begünstigung erscheinen. Diesen gegenüber, welche sich unter dem Gesammtbegriffe der „nahen" Begünstigung zusammenfassen ließen, könnte man dann eine noch weit größere Reihe ähnlicher Facta, welche jedoch mit dem hier in Frage stehenden Zwecke in einer entfernteren Verbindung stehen, als „entfernte" Vergiftungs-Begünstigung bezeichnen. Diese letzteren Handlungen concurriren bisweilen mit einem andern Verbrechen, z. B. einem Meineide, wenn der über das Aussehen des

28) Tittmann Handbuch Bd. I. §. 110. S. 221. Note f.

Leichnams des muthmaßlich an Gift Gestorbenen auf Eid vernommene Zeuge statt der wahren Beschaffenheit des Körpers fälschlich andere Momente angibt, der Leiche ein eingefallenes Gesicht, bleiche Farbe, nicht aufgetriebenen und gespannten Leib beilegt, weil ihm die wirklich vorhanden gewesene Dicke des Kopfes, gelbschwarze Farbe des Gesichtes, Anschwellung des Leibes ꝛc. vom Hörensagen als Kennzeichen einer Vergiftung bekannt waren.

Der Begünstigung einer Vergiftung können sich namentlich auch Medicinalpersonen schuldig machen, und zwar Ärzte durch absichtlich unrichtige Angaben über die Krankheit des von ihnen behandelten Vergifteten und über die dieselbe begleitenden Symptome im Todtenscheine, Tagebuche, oder in der von Amtswegen ihnen abgeforderten Krankengeschichte [29]), durch vorsätzliche Unterlassung oder nur oberflächliche (mehr scheinbare als wirkliche) Vornahme der Section, durch Widersetzung gegen die von den Verwandten verlangte Beiziehung eines zweiten Arztes im letzten Stadium der Krankheit, oder durch Täuschung des dennoch beigerufenen, durch Anordnung schleunigster Beerdigung u. a. a. W.; Apotheker dagegen insbesondere durch Löschung des Namens des Vergifters aus der Reihe der im Journale eingetragenen Giftkäufer mittels Fälschung des Giftbuches.

Daß auch in der vorsätzlichen Abgabe eines das Vorhandensein der Vergiftung fälschlich negirenden Gutachtens der im Strafprocesse aufgeforderten Kunstverständigen, sei es, daß die Chemiker als Resultat ihrer Experimente das Dasein eines Giftes in den chemisch geprüften Stoffen und Körpertheilen leugnen, sei es, daß die Gerichtsärzte die Krankheitserscheinungen sowohl, als die auffallenden Abnormitäten im Cadaver als Folgen eines natürlichen Übels (einer s. g. Scheinvergiftung) erklären, unter Umständen eine Vergif-

29) S. oben §. 21. l. 1. a. S. 36. m. Note 45.

tungs-Begünstigung liegen könne, ist, wenn auch die Geschichte einen Fall der Art meines Wissens bis jetzt nicht berichtet, keineswegs in Zweifel zu ziehen.

II. Abtheilung.

Die culpose Vergiftung. *)

§. 40.

Nachdem ich nun im Bisherigen die Lehre von der dolosen Vergiftung nach ihren Hauptmomenten erschöpft zu haben glaube, kehre ich meiner obigen Andeutung [1]) gemäß noch einmal zur Betrachtung der culposen Vergiftungen zurück, um in einer kurzen Übersicht die im Leben bemerkenswerthesten Fälle derselben zusammenzustellen. Den Anfang mögen

I. diejenigen machen, welche durch Anwendung gifthaltiger (oder solchen der Wirkung nach ähnlicher) Substanzen zu einem zwar keineswegs wider das Leben eines Menschen gerichteten, aber doch schon an sich unerlaubten Zwecke verursacht werden.

Hierher gehören [2]) nun

---

*) Literatur: Ehrmann de veneficio culposo Secl. I. Capp. III — V. pag. 18 — 42. Secl. II. Capp. V. VI. pag. 52 — 60.

1) §. 32. S. 170.

2) Eine Erörterung über die s. g. pocula abortionis et sterilitatis (Ehrmann l. c. Secl. I. Capp. I. II. pag. 4 — 18.) zu geben, liegt, was ich bereits bezüglich der ersteren oben Buch I. §. 12. Note 2. S. 126. bemerkt habe, außer der Tendenz dieser Schrift. — Auf die letzteren bezieht sich die Abhdlg. von C. G. Stentzel „de venenis sterilitatem inducentibus“ (Vilemberg. 1731. 4.) — Sehr ausführlich bespricht sie auch Do-

1.) die Liebestränke [3]) d. i. heftig reizende, auf die Senſibilität wirkende Mittel [1]) zu dem Behufe einem

---

min. Ursaya Institutiones criminal. (Venet. 1724. fol.) Libr. II. Tit. V. „de crim. homicid.“ nr. 121 — 168. pag. 87 — 89. — Die ſ. g. medicamenta ad concipiendum (ſ. oben a. a. O. §. 11. S. 107. 8.) müſſen bei ſchädlichem Erfolge für die Empfängerin, ſofern der Darreicher eine Medicinalperſon geweſen iſt, nach den Grundſätzen über Kunſtfehler der Ärzte (vgl. unten Nr. II. Abſ. 1.), wurden ſie dagegen von einer anderen Perſon gereicht, ganz wie gewöhnliche fahrläſſige Geſundheitsverletzungen beurtheilt werden, wobei noch ſolche Perſonen, denen der Staat einen einzelnen Zweig der Geſundheitspflege zur beſondern Überwachung anvertraut hat, wie Hebammen, den auf berufswidrige Handlungen geſetzten Strafen unterliegen können. Vgl. J. G. Simon de juribus obstetricum (Jenae 1749. 4.) Th. XXXVIII. pag. 55. — Ehrmann l. c. Cap. V. §. 27. et not. 135. pag. 29. Enthielt das gereichte Medicament einen wirklichen Giftſtoff, ſo kann die vom Darreicher vorgeſchützte Tendenz, daß er blos Empfängniß Fähigkeit der Vergifteten bewirken wollte, leicht eine fingirte ſein, um ſo vorſätzliche Gifttödtung zu bemänteln.

3) Die Literatur betreffend verweiſe ich auf die oben a. a. O. Note 37. S. 112. u. Buch II. §. 23. Note 13 S. 88. angef. Schriften. Außer dieſen vergl. noch α) in ſtaatsarzneil. Beziehung: J. E. Hebenstreit Anthropologia forensis (Lips. 1753. 8.) Sect. II. Membr. II. Cap. 2. pag. 521.: Membr. III. Cap. 1. pag. 627. sq. — Anhalt „mediciniſches Gutachten über die Liebestränke“ in Klein's Annalen der Geſetzgebung Bd. XVII. (1798.) Lit. B. Num. VI. S. 227 — 33. — Metzger Syſtem §§. 233. 34. S. 181. fg. — Meckel Lehrbuch §. 175. Nr. 2. m. Note **) S. 251. — Ad. Henke Lehrbuch §. 682. S. 471. Hier finden ſich auch in d. Note *) Citate aus den älteren medicin.-forenſ. Conſilienſamml. Zittmann's und Valentin's angegeben. — β) In jurid. Beziehung ſ. noch Ursaya l. c. nr. 102 — 20. pag. 87. — J. V. Bechmann Tract. jur. de Amore (Hal. Magd. 1722. 4.) Cap. VIII. §. XIV. pag. 41. — de Boehmer Observ. III. ad Carpzov. Qu. XXI. Part. I. pag. 127. 28. — Hefftter Lehrbuch §. 278. S. 299. 300. — Die allenthalben all. Abhandl. v. J. G. Simon

Individuum beigebracht, um in demselben wider seinen Willen gegen eine bestimmte Person [5]), meist den Darreicher selbst, Liebe zu entflammen.

Es wird jedoch die Beibringung solcher Tränke erst dann zur strafrechtlichen Erscheinung, wenn der als Wirkung des Gemisches sich herausstellende Erfolg ein dem Leben oder der Gesundheit desjenigen, welchem der Trank gereicht wurde, nachtheiliger [6]) gewesen ist.

Die nähere Betrachtung dieser Tränke führt nun

A. auf den mit ihnen verknüpften Zweck des Darreichers. Ursprünglich war derselbe ein rein positiver, nämlich Erweckung von Zuneigung, welche das Alterthum in seinem religiösen Mysticismus [7]) mittels gewisser Naturkräfte [8]), die spätere Zeit in ihrem an die Stelle jener mystischen Anschauung getretenen schroffen Aberglauben [9])

„Diss. amorem venenatum exhibens" (Jen. 1678. 4.) konnte ich nicht erhalten.

4) Ed. Henke Handbuch Thl. II. §. 109. S. 133. 35. — Vgl. auch den Artikel „Liebestränke" in der Allgem. deutschen Real-Encyklopädie (Brockhaus'schem Conversat.-Lex.) 8te Orig. Aufl. Bd. VI. S. 641.

5) Stentzel et Wolff Diss. de philtris rite examinandis. §§. II. VIII. — Ehrmann l. c. Sect. I. Cap. III. §§. 15. 18. pag. 18. 19.

6) Ehrmann l. c. §. 15. pag. 18. §. 19. pag. 21. 22.

7) Vgl. jetzt C. G. Waxmann „Die Neigung des Weibes zur Giftmischerei. Ein psychol. Fragment" im Piloten Jahrg. IV. (1843.) Nr. 2. S. 5. —

8) S. oben Buch I. §. 11. S. 112. 13. wo noch zu Note 39. Hefftter die Athenäische Gerichtsverfassung (Cöln 1822. 8.) S. 141. zu allegiren ist.

9) Bemerkenswerth ist hier ein Gesetz Kaiser Friedrich's II. für Sicilien (Constitutiones regum regni utriusque Siciliae mandante Friderico II. Imp. per Petrum de Vinea concinnatae. Neapol 1786. fol., Libr. V. nr. 108.) bei Lipowsky

viel allgemeiner durch Alles erzwingen zu können wähnte, in was immer eine magiſche Gewalt [10]) ſich hineinträumen ließ. Dieſer Idee, baſirt auf die Annahme einer das Bereich der Seele durchziehenden ſympathetiſchen Wechſelwirkung [11]), trat jedoch im Mittelalter — geſetzlich vielleicht ſchon im canoniſchen Rechte [12]) angedeutet — eine andere an die Seite, indem nicht mehr von einer Liebe nach idealem Begriffe („amor") die Rede war, ſondern blos die thieriſche Geſchlechtsluſt („libido") in den mannigfaltigſten Naturſtoffen die Mittel aufſuchte, Hinderniſſe, welche ihrer Befriedigung in den Weg traten, gewaltſam hinwegzuräumen. Hiedurch ward der mittels der Liebestränke unmittelbar zu erreichende Zweck in einen negativen verwandelt — Beſiegung des den Geſchlechtstrieb zügelnden moraliſchen Übergewichtes durch Aufreizung der thieriſchen Kräfte wider dasſelbe. Den Zuſammenhang der freien Willensbe-

---

Materialien zur bayer. Strafgeſetzgebung (München 1822. 8.) S. 167. Not. 3., wo es nach deſſen Übertragung heißt: „Das Geben von Liebestränken, wodurch Jemand in Lebensgefahr kommt, ſoll mit dem Tode, das Geben unwirkſamer aber mit jahrigem Gefängniſſe beſtraft werden; denn obgleich für die, welche die Wahrheit und Natur der Dinge kennen, thöricht und fabelhaft erſcheine, die Gemüther der Menſchen durch Speiſe oder Trank zu Liebe oder Haß zu bewegen, (wenn anders nicht Verdacht oder Angſt des Empfängers wirken), ſo ſoll doch der freche Vorſatz zu ſchaden nicht ungeſtraft bleiben." Daß in dieſen Schlußworten das fr. 38. §. 5. D. de poenis (XLVIII. 19.) durchſchimmere, unterliegt keinem Zweifel.

10) Die pocula amatoria wurden daher als Zaubermittel aufgefaßt, und fielen unter den Begriff der artes magicae, ſomit des crimen magiae od. sortilegii nach der damit verbundenen mittelalterlichen Idee. Bechmann l. c. §. XV. pag. 41. 42.

11) Dau über den Titel des Juſtinianiſchen Geſetzbuches von der Zauberei ꝛc. S. 19—25.

12) Vgl. oben a. a. O. S. 119. fg. m. Noten 73. 74. 76. — Buch II. §. 23. Note 13. S. 88.

ſtimmung mit der Integrität der Körper-Organe faßte man vorzüglich jetzt in's Auge, indem man die letzteren durch dynamiſch wirkende Mittel dergeſtalt zu afficiren ſuchte, daß die Möglichkeit einer freien Lenkung des Willens ganz oder theilweiſe aufgehoben ward. So erhielten die fraglichen Tränke einen nicht nur der Sittlichkeit [13]), ſondern auch der Geſundheit des Körpers, wie des Geiſtes, äußerſt gefahrdrohenden Charakter, wovon bereits die älteſten Criminaliſten Italien's [14]), der Urſtätte jener verderblichen Weſensänderung [15]), wahrhaft grauſenerregende Schilderungen machen [16]).

Dieſen verſchiedenen Zwecken entſprechend laſſen ſich nun auch theoretiſch zwei Hauptarten [17]) von Liebestränken unterſcheiden, nämlich

a) Liebestränke im urſprünglichen Sinne, pocula amo-

---

13) Treffend ſagt Meiſter „über die Beſtrafung einer Tödtung durch Liebestränke" im Neuen Arch. d. Crim. R's. Bd. II. Num. XXIV. S. 478.: „Wer eines ſ. g. Liebestrankes ſich bedient, dem iſt Liebe fremd. Er ſteht und handelt einzig unter einem verwilderten Sinnenrauſch. Denn Liebestränke vermögen bloß, die Blutmaſſe in Wallung zu ſetzen, das Nervenſyſtem zu reizen, ſinnliche Begierden zu wecken. Unbändige Wohlluſt aber paart ſich immer mit zügelloſer Grauſamkeit." —

14) Vgl. Hippolyti de Marsiliis Commentaria §. „Leg. Cornel." pag. 15. (oben Heft I. Einleit. §. 3. Note 12. S. 17. mitgetheilt). — S. auch Ursaya l. c.

15) S. oben Buch I. §. 11. S. 115. 16. — Vgl. noch Ehrmann l. c. §. 18. c. nott. 90. 91. pag. 21.

16) Vgl. auch Stentzel et Wolff l. c. §§. IX. XIII. — Ehrmann l. c. et not. 92. — Tittmann Diss. de delictis in vires mentis humanae commissis. §. 8. —

17) Auch Ehrmann (l. c. in fin.) unterſcheidet ganz richtig zwiſchen: philtra „sensu stricto" u. philtra „sensu lato."

ris, durch welche die Erregung reiner Gefühle der Zuneigung vermittelt werden soll;

b) Liebestränke im uneigentlichen Sinne, die man vielleicht passend im Gegensatze zu jenen mit dem Ausdrucke pocula libidinis bezeichnen könnte, d. i. Mittel zur Aufreizung der Sinnlichkeit und des Geschlechtstriebes bei Individuen, welche sonst der Verführung nicht leicht zugänglich sind. [18])

In die Reihe dieser letzteren ließen sich wohl auch jene Getränke stellen, welche Frauenspersonen arglistig zu dem Ende beigebracht werden, um dieselben in einen Zustand völliger Betäubung und Bewußtlosigkeit, somit in die Unmöglichkeit zu versetzen, einem auf ihre Geschlechts-Ehre gemachten Angriffe Widerstand zu leisten. [19]) Doch wird dieser Fall am schicklichsten in der Lehre von der Nothzucht [20]) abgehandelt, an welcher Stelle auch in den meisten neueren Gesetzbüchern [21]) seiner Erwähnung geschieht.

---

18) S. Meister a. a. O. S. 480. — v. Wächter Abhandlungen aus dem Strafrechte Band I. (1835.) Abschn. II. Cap. 9. Nr. III. Abs. 2. S. 376. 77. m. Note 26.

19) Vgl. vorz. J. G. Kaestner Observatt. miscell. jur. crim. (Altorf. 1777. 4.) §. VI. not. b. pag. 23. 24., wo ein Fall dieser Art mitgetheilt u. beurtheilt ist.

20) Ob in dem Falle, wenn Jemand den Widerstand, welchen er von Seite der zu bewältigenden Frauensperson bestimmt vorhersieht, durch Beibringung eines Trankes der eben erwähnten Beschaffenheit unmöglich macht, Nothzucht vorhanden, oder es hiezu besonders erforderlich sei, daß die Geschwächte vorher vergeblich um Gestattung des Beischlafes angegangen wurde, ist controvers. Vgl. darüber im Allg. v. Wächter Lehrbuch Thl. II. §. 134. Note 19. S. 10. u. Abhandl. a. d. Strafrechte a. a. O. Cap. 4. Nr. II. C. S. 283. 84., wo die verschiedenen Meinungen u. deren Vertheidiger aufgeführt sind.

21) Vgl. Preuß. LR. Thl. II. Tit. XX. §. 1048. — Österreich. Gesetzbuch über Verbr. §. 140. (Über beide s. v. Wächter Ab-

Da nun jene eigentlichen pocula amoris, seitdem die Geistesbildung auch unter den niederen Volksclassen eine ziemliche Höhe erreicht und so mancherlei Gebilde finsteren Aberglaubens zerstört hat [22]), wenn auch keineswegs schon den Antiquitäten beigezählt [23]), doch im Verhältnisse zu den unter b) beschriebenen Tränken, wie die Ausnahme von der Regel betrachtet werden müssen [24]), so kann jetzt unbedenklich der Begriff der Liebestränke überhaupt auf jene Mittel der zweiten Art eingeschränkt [25]), der Reichung solcher Tränke aber auch, wie Martin [26]) gethan hat, eine eigene Stelle

---

handlungen a. a. O. S. 285. 86.) — Bayer. Entw. v. 1822. Artt. 263. 64.; v. 1827. Art. 194.; v. 1831. Art. 228. (v. Wächter a. a. O. S. 286.) — Crim. Ges. f. Hannover v. 1840. Art. 270. §. 119. 20. (Entw. v. 1825. Art. 247. v. Wächter a. a. O.) — Würtemberg. Entw. v. 1835. Artt. 277. 78. mit den Motiven dazu; Strafges. v. 1839. Artt. 295. 96. — Strafges. f. d. Großh. Hessen v. 1841. Art. 329. §. 104. — Dagegen nimmt das bayer. Strafges. v. 1813. Thl. 4. Art. 190. in diesem Falle eine „unerzwungene unfreiwillige Unzucht" an, u. der Entw. f. Norwegen v. 1832. spricht im Kap. 18. überhaupt nur „von der Unzucht", erwähnt aber im §. 2. des fraglichen Falles sehr ausführlich. — Über das neueste sächs. Recht (Entwurf v. 1835. Art. 149., dem übrigens das Kriminalgesetzbuch v. 1838. selbst ganz gefolgt ist) vgl. v. Wächter a. a. O. Cap. 5. B. S. 304.

22) S. oben §. 23. S. 87. 88. m. Note 12.

23) Ich selbst erinnere mich, daß noch vor nicht sehr langer Zeit ein Fall der Art in meiner Vaterstadt vorgekommen ist.

24) Etwas zu weit geht Ehrmann (l. c.), wenn er geradezu sagt: „Concedi itaque potest iis, qui philtra dari negant, talia in sensu stricto (s. oben meine Note 17.) forsan dari nulla."

25) Meister a. a. O. S. 478. fg.

26) Lehrbuch §. 287. S. 700., wo er „das Reichen eines Liebestrankes" unter der Rubrik „Beförderung der Unzuchtsvergehen Anderer" (§. 283. S. 691.) als 3te Species an die gewinnsüchtige Connivenz der Eltern oder Ehemanner (§.

im Strafrechtssysteme eingeräumt werden, da sie ihrem Hauptcharakter nach reine Beförderungsmittel der Unzucht sind. [27]

Die weitere Erörterung führt nun vor Allem

B. auf die zur Bereitung der Liebestränke angewandten Materien. Aus ihrer Betrachtung ergibt sich alsdann die Entscheidung der Frage, in wieweit die Reichung solcher Tränke strafrechtlich als eine Vergiftung aufgefaßt werden könne, von selbst. Ich behalte hier wieder den oben angedeuteten Unterschied zwischen pocula amoris und libidinis bei. Was daher

a) die ersteren betrifft, so sind die dazu gebrauchten Ingredienzien gerade am seltensten wahrhaft giftige Substanzen, indem man, seit die ursprüngliche mystische Auffassung mit einer mehr sinnlich materiellen vertauscht, und nicht sowohl eine geheime Macht der Natur, als vielmehr die in dem Organismus der beiden Geschlechter ohnehin ausgeprägte gegenseitige Anziehungskraft, welche blos eines äußeren Hebels bedarf, um bestimmend einzuwirken, mit jenen Tränken in Verbindung gebracht wurde, zur Bereitung derselben vorzugsweise Körperstoffe, insbesondere aus den geschlechtlichen Theilen des Darreichers entnommen [28]), be-

---

284. S. 692.) u. die Kuppelei (§§. 285. 86. S. 696. fg.) anreiht.

27) Vgl. vorzüglich noch v. Wächter a. oben Note 18. a. O.

28) Hierher gehören: α) fluida aus den weiblichen Genitalien, insbesondere der sanguis menstruus. Diese Materien sind (natürlich soferne keine contagiöse Krankheit vorhanden ist) der Gesundheit nicht gefährlich. Anhalt in seinem all. Gutachten. (lit. b.) S. 229.; (lit. d.) S. 233. — β) Crines ex pudendis combusti. Meckel a. a. O. Note **). Ein erbauliches Beispiel b. Metzger a. a. O. §. 234. Note a. S. 182. An sich können allerdings Abschnitzel von Haaren (wie auch Nägeln), ohne sichtbare, bis zur deutlichen Wahrnehmbarkeit steigende Gewebsverletzungen zu verursachen, schon durch die Fortdauer einer einfachen mechanischen Reizung vom Magen aus zerstörend

nützte. Hier ist also eine Gefahr für die Gesundheit oder gar das Leben nicht leicht denkbar, und höchstens vermag der bei der Entdeckung des Geschehenen den Empfänger des Trankes erfassende Eckel ein vorübergehendes Übelbefinden zu verursachen.

Daß auch bisweilen andere, und zwar Natur-, vorzüglich Pflanzenstoffe [29]) gebraucht werden, läßt sich allerdings darum nicht leugnen; wirkliche Giftstoffe dürften aber stets den gegründeten Verdacht rechtfertigen, daß eine dritte Person (außer dem Darreicher) ihre verderbliche Hand im Spiele gehabt, und des letzteren durch Benützung seines Irrthums über Natur und Kraft des anzuwendenden Stoffes sich als Werkzeuges zur Verübung des furchtbarsten Verbrechens bedient habe [30]), wo alsdann die oben [31]) angedeuteten Grundsätze über Anstiftung durch Irrthums-Erregung oder Benützung Anwendung finden müssen. Höchst selten wird daher eine wirkliche culpose Vergiftung mittels der hier in Rede stehenden Tränke zur strafrichterlichen Cognition gelangen. Sollte sie aber vorkommen, so setzt sie Kenntniß des Darreichers von der Natur der dem Getränke beigemischten Ingredienzien voraus, in welchem Falle natürlich die Culpa den oben [32]) gegebenen Principien gemäß als Fahrlässig-

---

wirken. Elsässer in Henke's Zeitschrift 19tes Erg. Heft (1833.) S. 310. Im pulverisirten Zustande äußern sie jedoch diesen Effect nicht. — Andere, nicht minder appetitliche Ingredienzien kann man aus den bei Zittmann Medic.-forens. (Francof. 1706. 4.) Cent. V. cas. XXXVIII. Cent. VI. cas. XXXVI. und Valentin Corp. jur medico-legale. Pandect. Part. I. Sect. III. cas. 20. mitgetheilten Facultäts-Gutachten kennen lernen.

29) z. B. der schwarze Kümmel (Semen nigellae). Vgl. Anhalt a. a. O. lit. c. S. 239. fg.

30) Vgl. das schon früher angeführte Beispiel b. Mittermaier im Neuen Arch. d. Crim.-R.'s Bd. III. Nr. VI. S. 142.

31) §. 38. III. ad 2. S. 381. fg.

32) §. 32. ad b. S. 174 - 76.

keit des höchsten Grades beurtheilt werden muß; mangelte jene Kenntniß, war aber der Darreicher über das wahre Wesen der fraglichen Substanzen im Zweifel, und ihm zur Lösung desselben die Möglichkeit geboten, so läge Fahrlässigkeit des niedersten Grades vor.

Übrigens haben diese culposen Vergiftungen durchaus vor den gewöhnlichen Tödtungen und Gesundheitsverletzungen aus Fahrlässigkeit Nichts voraus, sondern stehen diesen in Beurtheilung und Bestrafung völlig gleich.

b) Die pocula libidinis dagegen werden, schon wegen ihrer Tendenz, vorzugsweise aus solchen Stoffen bereitet, welche zugleich auf Organismus und Temperament heftig zu wirken vermögen [34]), daher hauptsächlich aus narkotischen Giften, wie dem Saamen des Stechapfels [Datura strammonium] [35]) und des Bilsenkrautes [Hyosciamus niger] [36]), seltener aus corrosiven, wiewohl schon Fälle vorgekommen sind, in welchen sogar Cantharidenpulver [37]) zu fraglichen Zwecken benützt ward.

Die unmittelbaren Folgen dieser Tränke sind dann, weil narcotica vorzüglich auf den Umlauf des Blutes und

---

33) Vgl. oben a. a. O. S. 170.

34) Meister a. a. O. S. 479.

35) Siehe C. G. Waxmann a. a. O. — Zwei Fälle berichten Gmelin allgem. Geschichte der Pflanzengifte S. 211. fg. u. Kaestner l. c. — Über die giftige Natur des Stechapfelsaamens vgl. Gmelin a. a. O. S. 205. fg. u. Riesebergs in Casper's Wochenschrift Jahrg. 1842 Nr. 25.

36) Anhalt a. a O. lit. a. S. 229. — Hierher gehören wohl auch noch die Belladonna (Gmelin a. a. O. S. 284. Note q.) u. der Saft des papaver somniferum. (Gmelin a. a. O. S. 463.).

37) Orfila Toxicologie od. allgemeine Giftkunde. A. d. Franzos. übersetzt v. Hermbstadt Bd. II. S. 219.

das ſenſible Syſtem [38]) ihre Wirkungen äußern, Aufwallung des Blutes, immer wachſende Unruhe, endlich ein der Trunkenheit ähnlicher Zuſtand von Betäubung [39]) oder gar völliger Bewußtloſigkeit, ſo daß die darin befindliche Perſon von Allem, was immer mit ihr vorgenommen werden mag, keine Ahnung, nicht die mindeſte Empfindung hat. [40]) Es kann ſich aber auch jener einer Berauſchung zu vergleichende Zuſtand, bevor er in gänzliche Bewußtloſigkeit übergeht, in der Geſtalt eines wirklichen Deliriums [41]) [insania] äußern mit allen den furchtbaren Erſcheinungen entwickelten Schamgefühles und einer nicht mehr zu bewältigenden Aufreizung der ſinnlichen Gelüſte. [42]) Dieß iſt gerade der von der entarteten Buhlerin oder vom frechen Wohllüſtlinge, deren Inneres ſich wider den Gebrauch ſolcher verderblicher Mittel nicht ſträubte, erſehnte Moment. [43]) „Veluti enim“ —

---

38) Ad. Henke Lehrbuch §. 630. S. 454. — Orfila a. a. O. Bd. IV. S. 285. — Vgl. auch Meiſter a. a. O.

39) Meckel a. a. O. §. 151. S. 218. — Ad. Henke a. a. O. — Ein Bſpl. bietet der bereits Note 35. erwähnte Fall b. Gmelin a. a. O. S. 211.

40) Gmelin a. a. O. S. 214. — Kaestner l. c. pag. 24.: „Stuprata autem, per propinatum potum ex semine Daturae confectum, sensuum ac rationis usu ad tempus privata, extra omnem reatum fuit, quippe quae, quidquid secum actum fuerit, penitus ignoravit, adeo, ut ne quidem se impraegnatam esse perceperit, donec partum enixa fuerit.“

41) „insanity.“ Vgl. Heinroth Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens Thl. I. §. 189. S. 242.

42) Gmelin a. a. O. S. 214. 15.

43) Meiſter a. a. O. — So kommt es in Bordellen, beſonders wo dieſelben die Maſke von Wein- und Speiſehäuſern tragen, nicht ſelten vor, daß den Beſuchenden in die ihnen vorgeſetzten Getränke Reizmittel (stimulantia) heimlich eingemiſcht werden, um dergleichen, den genannten Gewerben ſehr einträgliche, Ex-

bemerkt hierüber auf eine treffliche Weiſe Hebenſtreit [44]) — „unusquisque, quum insanit, suam, quae illi familiaris est, intemperantiam prodit, ita libidinosi homines, lasciviae ideas, nullo rationis usu valente, tunc plus exponent [45]), quum ex stupefactivo veneno insaniunt, maxime si idea in mulierem, quae poculum amatorium miscuit [46]), directa ac fixa accesserit.“

---

fecte hervorzubringen. Vgl. übr. Ploucquet über gewaltſame Todesarten ꝛc. 2te Ausg. §. 123. S. 209. — Martin a. a. O. §. 287. Note 5. S. 701.

44) l. c. pag. 521. (auch b. Anhalt a. a. O. S. 229. abgedruckt.)

45) Vgl. auch Hebenstreit l. c. pag. 627. (b. Anhalt a. a. O. S. 278.)

46) Hier möge noch bezüglich des Objectes bei den fraglichen Trank-Vergiftungen die Bemerkung Platz finden, daß dasſelbe natürlich ſtets im Verhältniſſe zu der Perſon, gegen welche eine Zuneigung der beſchriebenen Art erkünſtelt werden ſoll, von dem entgegengeſetzten Geſchlechte ſein müſſe (Ehrmann l. c. §. 18. pag. 19.), daß dagegen dieſes nicht nothwendig auch in Beziehung zum Darreicher ſelbſt der Fall ſei, welcher ja recht wohl im Intereſſe eines Dritten das rühmliche Werk unternommen haben kann. (Martin a. a. O. im Texte.) — Übrigens dürfte es immerhin als ein Überbleibſel jenes mit den eigentlichen pocul. amoris früher verknüpften Aberglaubens zu betrachten ſein, daß der Darreicher der hier in Frage ſtehenden Tranke in dem Wahne handelt, durch ſein Mittel nur gegen ſich oder die ſonſt beſtimmte Perſon (Stentzel et Wolff l. c. §. II. — Ehrmann l. c. §. 18. init. pag. 19.) die gewünſchte Zuneigung rege zu machen. Der verwilderte Sinnenrauſch, worin ſich mit Einemmale der Empfänger des Getränkes befindet, treibt vielmehr dieſen unaufhaltſam zur Befriedigung der aufgereizten Gelüſte, und der erſte Gegenſtand, welcher ihm vor Augen kommt, unterliegt ſeinen Angriffen. Nur die Gegenwart des beſtimmten Individuums in dieſem Momente, oder, wie Hebenſtreit (l. in textu all.) bemerkt, die ſchon vor dieſem Zuſtande etwa vorhanden geweſene directe und fixe Idee von einer beſtimmten Perſon kann gerade gegen dieſe die ungezügelte Begierde des gleichſam Beſeſſenen lenken. Vgl. noch Ehrmann l. c. pag.

Welche weitere Folgen sich hieraus ergeben, welche Gefahren für Leben und Gesundheit des in einen solchen Sinnesrausch Versetzten entstehen können, und in der Regel wirklich entstehen, bedarf keiner Ausführung. [47]) Vorzüglich die Geistes-Organe sind es, welche bisweilen einer gänzlichen Zerstörung unterliegen, indem sich Wahnsinn in der einen oder anderen Form entwickelt [48]), und zwar unter solchen prognostischen Momenten, daß jeder Schimmer von Hoffnung auf eine mögliche Heilung sogleich bei dem Beginne der Krankheit schwinden muß. [49])

Es haben sich sogar hiedurch mehrere Rechtslehrer, namentlich Tittmann [50]) und Ed. Henke [51]), bestimmen

---

21.: „Licet amorem erga certam personam conciliare non valeant; phantasiam tamen obnubilare, amores igneos et furorem excitare — — possunt.“ S. auch allgem. Real-Encyclopädie a. oben Note 4. a. O. — Wo auf den gereichten Trank hin gänzliche Bewußtlosigkeit, wie in dem bei Kaestner l. c. mitgetheilten Falle, eintritt, ist ohnehin von einer Richtung der Zuneigung keine Rede; hier ist das unglückliche Opfer ganz der Willkür und Gewalt des Darreichers preisgegeben.

47) Esebenbach Medicina legalis brevissimis comprehensa thesibus (Rostochii 1746. 8.) Sect. III. §. XXV. — Ehrmann l. c. et nott. 90. 92. — Meister a. a. O. — So soll der berühmte Dichter Petrus Lotichius (Secundus) an einem ihm zu Bologna credenzten Liebestranke erst mehrere Jahre nachher in Heidelberg gestorben sein. Leyser Meditatt. ad Pand. Spec. DCIX. medit. 25. Vol. IX. pag. 174. 75. — Allg. Real-Encyklopähie a. a. O. S. 709. Art. „Lotichius.“ —

48) Heinroth a. a. O. §. 158. S. 187., der jedoch, um diese s. g. Liebestränke als Wahnsinn erregende Reize ansehen zu können, ein „ganzes, fehlerhaft verbrachtes Leben“ des Empfängers voraussetzt.

49) Das preuß. LR. Thl. II. Tit. XX. §. 868. (Meister a. a. O. S. 477.) hebt diesen Fall unheilbaren Wahnsinnes besonders hervor.

50) Grundlinien der Str. RW. §. 150. Anmerk. S. 114. — Hand-

bemerkt hierüber auf eine treffliche Weise Hebenstreit [44]) — „unusquisque, quum insanit, suam, quae illi familiaris est, intemperantiam prodit, ita libidinosi homines, lasciviae ideas, nullo rationis usu valente, tunc plus exponent [45]), quum ex stupefactivo veneno insaniunt, maxime si idea in mulierem, quae poculum amatorium miscuit [46]), directa ac fixa accesserit.“

---

fecte hervorzubringen. Vgl. übr. Ploucquet über gewaltsame Todesarten ꝛc. 2te Ausg. §. 123. S. 209. — Martin a. a. O. §. 287. Note 5. S. 701.

44) l. c. pag. 521. (auch b. Anhalt a. a. O. S. 229. abgedruckt.)

45) Vgl. auch Hebenstreit l. c. pag. 627. (b. Anhalt a. a. O. S. 238.)

46) Hier möge noch bezüglich des Objectes bei den fraglichen Trank-Vergiftungen die Bemerkung Platz finden, daß dasselbe natürlich stets im Verhältnisse zu der Person, gegen welche eine Zuneigung der beschriebenen Art erkünstelt werden soll, von dem entgegengesetzten Geschlechte sein müsse (Ehrmann l. c. §. 18. pag. 19.), daß dagegen dieses nicht nothwendig auch in Beziehung zum Darreicher selbst der Fall sei, welcher ja recht wohl im Interesse eines Dritten das rühmliche Werk unternommen haben kann. (Martin a. a. O. im Texte.) — Übrigens dürfte es immerhin als ein Überbleibsel jenes mit den eigentlichen pocul. amoris früher verknüpften Aberglaubens zu betrachten sein, daß der Darreicher der hier in Frage stehenden Tränke in dem Wahne handelt, durch sein Mittel nur gegen sich oder die sonst bestimmte Person (Stentzel et Wolff l. c. §. 11. — Ehrmann l. c. §. 18. init. pag. 19.) die gewünschte Zuneigung rege zu machen. Der verwilderte Sinnenrausch, worin sich mit Einemmale der Empfänger des Getränkes befindet, treibt vielmehr diesen unaufhaltsam zur Befriedigung der aufgereizten Gelüste, und der erste Gegenstand, welcher ihm vor Augen kommt, unterliegt seinen Angriffen. Nur die Gegenwart des bestimmten Individuums in diesem Momente, oder, wie Hebenstreit (l. in textu all.) bemerkt, die schon vor diesem Zustande etwa vorhanden gewesene directe und fixe Idee von einer bestimmten Person kann gerade gegen diese die ungezügelte Begierde des gleichsam Beraubten lenken. Vgl. noch Ehrmann l. c. pag.

Welche weitere Folgen ſich hieraus ergeben, welche Gefahren für Leben und Geſundheit des in einen ſolchen Sinnesrauſch Verſetzten entſtehen können, und in der Regel wirklich entſtehen, bedarf keiner Ausführung. [47]) Vorzüglich die Geiſtes-Organe ſind es, welche bisweilen einer gänzlichen Zerſtörung unterliegen, indem ſich Wahnſinn in der einen oder anderen Form entwickelt [48]), und zwar unter ſolchen prognoſtiſchen Momenten, daß jeder Schimmer von Hoffnung auf eine mögliche Heilung ſogleich bei dem Beginne der Krankheit ſchwinden muß. [49])

Es haben ſich ſogar hiedurch mehrere Rechtslehrer, namentlich Tittmann [50]) und Ed. Henke [51]), beſtimmen

---

21.: „Licet amorem erga certam personam conciliare non valeant; phantasiam tamen obnubilare, amores igneos et furorem excitare — — possunt.“ S. auch allgem. Real-Encyclopädie a. oben Note 4. a. O. — Wo auf den gereichten Trank hin gänzliche Bewußtloſigkeit, wie in dem bei Kaestner l. c. mitgetheilten Falle, eintritt, iſt ohnehin von einer Richtung der Zuneigung keine Rede; hier iſt das unglückliche Opfer ganz der Willkür und Gewalt des Darreichers preisgegeben.

47) Eschenbach Medicina legalis brevissimis comprehensa thesibus (Rostochii 1746. 8.) Sect. III. §. XXV. — Ehrmann l. c. et noti. 90. 92. — Meiſter a. a. O. — So ſoll der berühmte Dichter Petrus Lotichius (Secundus) an einem ihm zu Bologna credenzten Liebestranke erſt mehrere Jahre nachher in Heidelberg geſtorben ſein. Leyser Meditatt. ad Pand. Spec. DCIX. medit. 25. Vol. IX. pag. 174. 75. — Allg. Real-Encyklopähie a. a. O. S. 709. Art. „Lotichius.“ —

48) Heinroth a. a. O. §. 158. S. 187., der jedoch, um dieſe ſ. g. Liebestränke als Wahnſinn erregende Reize anſehen zu können, ein „ganzes, fehlerhaft verbrachtes Leben“ des Empfängers vorausſetzt.

49) Das preuß. LR. Thl. II. Tit. XX. §. 868. (Meiſter a. a. O. S. 477.) hebt dieſen Fall unheilbaren Wahnſinnes beſonders hervor.

50) Grundlinien der Str. RW. §. 150. Anmerk. S. 114. — Hand-

laſſen, den Liebestränken in der Lehre von den Verbrechen wider die Geiſteskräfte ihre Stelle anzuweiſen. — Hiegegen läßt ſich jedoch, auch abgeſehen davon, daß man nicht ohne Grund die gemeinrechtliche Exiſtenz dieſer Verbrechensgattung ganz und gar beanſtandet [52]), vorzüglich der Umſtand einwenden, daß jener Erfolg nicht der ausſchließlich mögliche, ſondern nur der bisweilen eintretende iſt, und daß, da auch zu den gewöhnlichen Vergiftungen narkotiſche Gifte häufig angewandt werden, alſo hier Störungen der Geiſtes-Geſundheit ſo gut, wie dort, denkbar ſind, das Verbrechen der Vergiftung überhaupt, oder wenigſtens jener durch betäubende Stoffe in die Reihe der Delicte wider das Geiſtesleben des Menſchen geſtellt werden müßte.

Nur die Tendenz iſt, wie oben [53]) bereits erwähnt ward, das hier die Stellung im Syſteme entſcheidende Criterium; bei der Straf-Beſtimmung geſellt ſich aber als zweites noch die Art des zum Tranke gebrauchten Stoffes hinzu, und es ſind daher vor Allem einige Worte

C. über das Verhältniß der Tendenz des Darreichers zu den benützten Materien vorauszuſchicken, um bei dieſer Gelegenheit die Frage zu beantworten, ob die Willensrichtung des Darreichers eines Liebestrankes als dolus eventualis [54]), oder, wie die älteren Juriſten, ins-

---

buch Bd. I. §. 179. S. 369. — S. auch deſſen Diss. de delictis in vires mentis humanae commissis. §. 8. —

51) Handbuch Thl. I. §. 109. S. 133.

52) Vgl. oben §. 23. Note 8. S. 86. u. vorz. den allda cit. v. Wächter.

53) Lit. A. S. 407. 8.

54) Schon Meiſter a. a. O. S. 479. ſagt: „Hier trifft offenbar Eventual-Ergebung in das Schrecklichere ein, und mit ihr Dolus indirectus homicidii, ſobald der Erfolg Tod oder Wahnſinn geworden iſt.“ — Vgl. übr. meine ausführliche Erörterung über den Begriff des Eventual-Dolus in Note 1. zu §. 30 S. 133 — 37.

beſondere von Böhmer [55]), ſich ausdrücken pflegten, dolus indirectus zu beurtheilen ſei.

Was nun die eigentlichen pocula amoris betrifft, ſo kann hier ſchon darum von einem Dolus keine Rede ſein, weil der Darreicher meiſt ſich gar keines Giftſtoffes bedient, ſondern nur ganz ungefährlicher Subſtanzen, mit welchen erſt ſein Aberglaube eine gewiſſe ſympathetiſche Kraft in Verbindung bringt. [56]) Ja! ſelbſt wenn er Giftſtoffe benützen ſollte, ſo iſt er ſich keineswegs der natürlichen Einwirkung derſelben auf den thieriſchen Organismus, ſondern nur einer vermeintlichen Gewaltäußerung auf das Bereich der Seelenkräfte bewußt, ſo daß ihm die einen Beſtandtheil des Dolus ausmachende scientia [57]) abgeht. Ganz richtig ſchloß daher bei dieſen Liebestränken bereits Carpzov [58]) das Daſein jedes Dolus in Beziehung auf einen nachtheiligen Erfolg geradezu aus.

Ein Gleiches muß aber als Regel auch von den Liebestränken im neueren Sinne behauptet werden, obwohl hier Meiſter [59]), welcher, wenn gleich von Liebestränken

---

55) Observ. III. cit. pag. 127. col. 2. — Darüber bemerkt v. Wächter (Lehrbuch Thl. II. §. 175. Note 80. a. E. S. 190,), nur das ſei unrichtig, was v. Böhmer vom dolus indirectus einmiſche.

56) S. oben Lit. B. Nr. a. S. 408.

57) Vgl. §. 28. S. 119. fg.

58) Pract. nov. rer. criminal. Qu. XXI. nr. 18. 19. pag. 126. col. 2. — Die früheren Criminaliſten, wie z. B. Menochius, Egidius Boſſius, Gomez u. ſ. f. (Carpzov. l. c. nr. 18.) unterſchieden bei den fraglichen Tränken ganz richtig zwiſchen amor „licitus“ und „illicitus“, welche Idee auch Carpzov noch ſeiner Ausführung zu Grunde gelegt hat. Die von mir als pocul. amoris s. str. bezeichneten Tränke waren daher nach der Terminologie der genannten Rechtslehrer: pocula causa amoris liciti data.

59) a. a. O. S. 478. fg. Meiſter ſagt zwar, es treffe „der höchſt

überhaupt sprechend, doch vorzugsweise nur diese gemeint wissen wollte, mit vielem Scharfsinne die Existenz jenes Eventual-Dolus darzuthun versucht hat.

Denn, wie ich oben [60]) ausführlich entwickelte, kann die vom Darreicher des Trankes beabsichtigte bloße Erregung sinnlicher Triebe als Gesundheitsverletzung juristisch nicht betrachtet werden, weil der Begriff einer solchen vom Richter (gegenüber dem Arzte), wenn es die Beurtheilung des Willens des zu Bestrafenden gilt, aus der Idee dieses construirt werden muß. Der Angeschuldigte wollte aber hier lediglich eine Veränderung im Gemüthsleben eines seiner Nebenmenschen herbeiführen, welche nach seiner Auffassung mit den Körperorganen nicht in entfernter Berührung stehen konnte. Erfolgte nun statt dieser beabsichtigten Gemüths-Affection eine wirkliche Gesundheitsverletzung oder gar Tödtung, so wäre es vernunftwidrig, eine Einwilligung des Trankreichers auch in diese Fälle anzunehmen, da eine solche gleichsam präsumtive Einwilligung nur bei einem mit dem gewollten gleichartigen Erfolge sich denken läßt, und genaue Kenntniß des zur Verbrechensausführung gebrauchten Mittels voraussetzt [61]), welche beiden Momente hier nicht zutreffen. Denn einestheils sind die Verletzung der Gesundheit und die Aufreizung der Sinnlichkeit keine nach den Ansichten des Lebens [62]) gleichartigen Wirkungen,

---

sträfliche dolus indirectus gar nicht selten mit jenen Reichungen der Liebestränke zusammen.“ Allein, wie sogleich das Folgende zeigt, schließt er in den Worten gar nicht selten blos die eigentlichen poc. amoris aus, so daß sich seine ganze weitere Darstellung lediglich auf deren Gegensatz, die poc. libidinis, beziehen muß, wo er mithin ausnahmslos den dol. indirectus annimmt.

60) §. 29. S. 124.

61) Vgl. oben §. 30. Note 1. S. 134.

62) Wohl aber nach den Forschungen der Wissenschaft. (§. 23. S. 87. 88.

es läßt ſich daher vom Darreicher nicht vermuthen, daß er, entſchloſſen die letztere herbeizuführen, auch der erſteren gedacht, und in ihren möglichen Eintritt gewilligt habe; andertheils das gebrauchte Mittel betreffend, möchten dem Geber des Trankes wohl die vermeintlichen Wirkungen des Stoffes auf die ſinnlichen Triebe, nicht jedoch die naturgemäßen auf den Körperorganismus vorſchweben. Eine deutliche Vorſtellung von der Wechſelwirkung zwiſchen dem Nervenſyſteme und den übrigen Körperorganen darf aber wohl nur dem kleinſten Theile des Volkes zugemuthet werden.

Sonach kann zwar in einzelnen Fällen ein dolus eventualis mit ſtrafrechtlichen Wirkungen angenommen werden, jene Fälle ſind aber als Ausnahmen von der Regel zu erachten, und erſcheinen als reine doloſe Vergiftungen, fallen daher rückſichtlich der Beſtrafung ganz unter die von der doloſen Vergiftung geltenden Grundſätze.

Dagegen kann regelmäßig die Reichung eines poculum libidinis mit nachtheiligem Erfolge nur als culpoſe Vergiftung beurtheilt werden, und unterſcheidet ſich von der Beibringung eines eigentlichen poculum amoris, wenn nämlich dieſes dem Leben oder der Geſundheit nachtheilig geworden iſt, blos dadurch, daß das letztere, wie ich bereits bemerkte, vor einer gewöhnlichen Körperverletzung oder Tödtung aus Fahrläſſigkeit Nichts voraus hat, das erſtere aber wegen der eigenthümlichen Tendenz, welche die Handlung ſchon an ſich zu einem ſelbſtſtändigen Delicte ſtempelt, ſo daß meiſt eine Concurrenz zweier ſtrafbaren Thatſachen vorliegt [62]), häufig mit einer höheren Strafe, als gewöhnliche fahrläſſige Verletzungen oder Tödtungen, belegt werden muß. Es iſt darum ſchließlich noch

63) Martin a. a. O. Note 3. S. 700. 1. Dieß iſt natürlich nur dann der Fall, wenn der Darreicher des Trankes auch ſeinen eigentlichen Zweck, Befriedigung der Wohlluſt, erreicht hat. S. unten Note 78.

D. von dieſer Strafe [64]) zu handeln. Die Hauptquelle iſt hier, bei dem Schweigen der Carolina, der freilich zum großen Theile auf falſcher Auslegung des römiſchen Rechtes [65]) beruhende Gerichtsgebrauch [66]), wie er ſich im Laufe der beiden vorverfloſſenen Jahrhunderte allmälig ausgebildet hat.

Schon frühe waren jedoch hier die Meinungen darüber verſchieden, ob im Falle erfolgten Todes den Darreicher des Liebestrankes die Todesſtrafe treffen könne. [67]) Die berühmteſten Rechtslehrer des angehenden 18ten Jahrhunderts ſtanden ſich noch rückſichtlich dieſes Punktes gegenüber, indem Leyſer [68]) und v. Böhmer [69]) der ſtrengeren, Kreſſ [70]) und Carpzov [71]) aber der milderen Anſicht huldigten, welche letztere jedoch, wie ſich bei dem Anſehen ihres Protectors nicht anders erwarten ließ, endlich obſiegte. [72])

Sonach war, wenn der gereichte Trank tödtliche Folgen nach ſich zog, die höchſte Strafe, welche wider den

---

64) S. Ehrmann l. c. §§. 20—23. pag. 22. sq.

65) Beſonders bezüglich des Begriffes einer „res mali exempli.“

66) Vgl. die Zuſammenſtellung der Rechtslehrer, welche als deſſen Gründer gelten können, b. Carpzov l. c. nr. 15—18.

67) S. Hefftter Lehrbuch §. 278. Note 4. S. 299. 300.

68) l. c. (ſ. oben Note 47. S. 413.) Vgl. Ehrmann l. c. §. 21. pag. 24.

69) l. c. — Meditatt. in C. C. C. art. CXXX. §. VIII. nr. II. pag. 548. („ob intercedentem infimum doli gradum.“) Vgl. noch Quiſtorp Grundſätze Thl. I. §. 266. S. 407.

70) Commentat. succ. in C. C. C. art. cit. §. 3. nr. 3. pag. 413. Vgl. darüber Ed. Henke a. a. O. Note 9. S. 136.

71) l. c. nr. 20. pag. 127. „Parum firmis argumentis suffulta“ nennt ihre Meinung Ehrmann l. c.

72) Berger Electa jurisprudentiae crim. pag. 113. — Engau Elem. jur. crim. (Ed. 4.) §. CCCCXII. pag. 230. — Püttmann Elem. jur. crim. §. 364. pag. 168. — Ehrmann l. c.

Darreicher verhängt wurde, lebenslängliche Verweisung mit vorgängigem Staupenschlage. Bloße Gesundheitsverletzungen dagegen ahndete man diesem entsprechend nur mit zeitlicher Relegation oder Gefängnißstrafen von längerer oder kürzerer Dauer. [73])

Hält man nun diese auf die Liebestränke gesetzten Strafen mit denen wider culpose Tödtungen und Verletzungen überhaupt üblichen zusammen, so findet man vollkommene Übereinstimmung; denn auch bei den letzteren war das maximum der Strafe, welches die Praxis, der hier der freieste Spielraum gestattet war [74]), nicht überschritt, perpetua relegatio cum fustigatione. [75]) Daraus ergibt sich, daß man die Tödtungen und Verletzungen durch Liebestränke keineswegs vor den übrigen fahrlässigen Handlungen der Art auszeichnen wollte, sondern nur darum aus der Reihe derselben hervorhob, weil man im römischen Rechte eine besondere Quelle für sie entdeckt zu haben wähnte.

Faßt man aber jene Gleichstellung der durch Liebestränke verursachten Beschädigungen am Leibe oder Leben mit den auf andere Weise fahrlässig verübten bezüglich der Strafe in's Auge, so kommt man nothwendig zu dem Resultate, daß die Veränderungen, welche sich im Verlaufe der Zeit rücksichtlich des Strafmaßes der culposen Gesundheitsverletzungen und Tödtungen überhaupt ergeben haben, auch von Einfluß auf die Bestrafung der Liebestränke insbesondere sein müssen.

Die neueste Praxis nimmt nun als schwerste Strafe der ersteren, nämlich als Strafe fahrlässiger Tödtung 6 —

73) Quistorp a. a. O. §. 261. Note i. S. 399. — Tittmann Handbuch a. a. O. §. 181. Note k. S. 373.

74) Roßhirt Lehrbuch §. 148. S. 323.

75) Carpzov l. c. Qu. XXVII. nr. 33. pag. 189. — Quistorp a. a. O. §. 229. S. 354. — Vgl. auch Heffter a. a. O. §. 242. Note 9. S. 267.

8jährige Freiheitsstrafe an. [76]) Auf diese Größe ist daher auch das maximum der Strafe bei Liebestränken mit tödtlichem Erfolge zu reduciren [77]), nur daß, soferne Verleitung zur Unzucht concurrirt [78]), also bei den Liebestränken im neueren Sinne überhaupt, noch ein Strafzusatz für dieses an sich selbstständige Delict hinzutreten muß.

Ganz in gleichem Verhältnisse gestaltet sich die Strafe der auf die Darreichung erfolgten blosen Gesundheitsstörungen. [79])

---

76) Grolman Grundsätze der CRW. §. 263. Nr. III. S. 377. 78. — Tittmann a. a. O. §. 158. S. 318. m. Note q.

77) Das preußische LR. a. a. O. §. 867. straft in etwas größerer Strenge die Tödtung durch Liebestränke mit Festungs- oder Zuchthaus-Strafe von 10 — 15. Jahren, welche Strafe mit Unrecht Meister a. a. O. S. 478. 480. zu gelinde findet.

78) Wurde die Unzucht nicht vollzogen, so dürfte freilich eine Straferhöhung nicht zu rechtfertigen sein, da alsdann nur Conat der Verleitung zur Unzucht vorläge, welcher gemeinrechtlich nicht strafbar ist. (Heffter a. a. O. §. 432. S. 446. 47.)

79) Über das preuß. LR. a. a. O. §§. 868. 69. vgl. wieder Meister a. a. O. S. 477. u. im Leitfaden z. Vorles. über Gifte ꝛc. §. 36. Nr. V. S. 27. — Daß die Darreichung eines poculum amoris ohne allen schädlichen Erfolg ganz straflos bleiben müsse, versteht sich nach dem, was ich oben Heft I. §. 11. S. 117. fg. das röm. Recht betreffend erörtert habe, wo überhaupt ein blosses fahrlässiges Handeln ohne nachtheilige Folgen, sowie der conatus eines crimen extraordinarium kaum jemals bestraft worden sein möchte (Roßhirt a. a. O. §. 47. S. 90. 91. — Heffter a. a. O. §. 278. m. Note 5. S. 299. 300.), von selbst. Das poculum libidinis dagegen dürfte, wenn der Darreicher seinen Zweck erlangte, aber ein gesundheitsgefährlicher Erfolg nicht eintrat, lediglich nach den Grundsätzen über listige Verleitung zur Unzucht mit geringer Gefängniß- oder Geldstrafe geahndet werden; außerdem kann auch hier, da es einen strafbaren Versuch der Unzuchtsverleitung gemeinrechtlich nicht gibt (Note 78.), eine Strafe nicht stattfinden. A. M. sind Martin a. a. O. S. 700. 1. u. v. Wächter Lehrbuch Thl. II

Sobald dagegen wahrer eventueller Dolus vorliegt, wie z. B. wenn der Trankreicher in der Absicht, den Gegenstand seiner Sinneslust ganz bewußtlos und hiedurch unfähig zum Widerstande zu machen, wirkliches Gift beibrachte [80]), und was, wenn die Tendenz des Darreichers Vollziehung einer Nothzucht ist, immer der Fall sein dürfte, so kann auch bei erfolgtem Tode des Empfängers das Straf-

---

§. 175. Note 80. S. 190., welche das Geben von Liebes-Tränken schon an sich, wenn es keine gefährlichen Folgen für die Gesundheit nach sich zog, gestraft wissen wollen, weil die Strafe lediglich auf den Satz: „quia res mali exempli est" gebaut sei. (Martin a. a. O. Note 3.) — Vgl. jedoch dagegen Klein Grundsätze d. peinl. Rechts §. 323. S. 253. — Tittmann a. Note 73. a. O. —

80) Am richtigsten bemerkt überhaupt bezüglich der Bestrafung der Liebestränke Ed. Henke a. a. O. S. 135. 36.: „Ob die durch Reichung eines s. g. Liebestrankes bewirkte Seelenstörung lediglich als eine fahrlässige betrachtet, oder ob nicht wenigstens ein eventueller Dolus angenommen, und dadurch die im röm. R. bestimmte Capitalstrafe gerechtfertigt werden könne, scheint nach der Beschaffenheit des Liebestrankes selbst, der Bestandtheile, aus denen er gemischt war, der größeren od. geringeren Gabe, und den persönlichen Verhältnissen des Darreichers, namentlich dessen Kenntniß von der giftigen und gefährlichen Beschaffenheit des Trankes beurtheilt werden zu müssen." Die älteren Criminalisten stellten auch hier nach ihrer Gewohnheit eine lange Reihe von strafmildernden und straferhöhenden Momenten auf. Vgl. Stentzel et Wolff diss. cit. §§. XV — XVIII. — Ehrmann l. c. §. 22. („Quando poena mitigatur?") §. 23. („Quando poena exasperatur?") Als strafmildernde Umstände werden z. B. Heftigkeit der Leidenschaft, hoher Grad von Melancholie, zeitige Reue und Hülfeleistung, als straferhöhende: gewerbmäßiger Betrieb, Beabsichtigung eines Ehebruchs rc. angesehen. Außerdem entschied die Stellung des Darreichers zum Empfänger, so daß z. B. der viel höhere Rang des letzteren den Ersteren strafbarer machte, während, wenn der eine Gatte dem anderen Gatten den Trank „ad incitandum conjugalem amorem" gegeben hatte, dieß ein Grund zur Strafmilderung war.

Urtheil lediglich nach Analogie einer dolosen subjectiv-excessiven Gifttödtung gefaßt werden.

Sämmtliche neueren und neuesten Gesetzgebungen erwähnen der Liebestränke [im eigentlichen Sinne] [81]) mit gar keinem Worte mehr [82]), verweisen daher hiedurch von selbst ihr Richterpersonale in etwa vorkommenden Fällen an die Grundsätze über Bestrafung aus Fahrlässigkeit verursachter Tödtungen oder Körperverletzungen.

2.) Verfälschungen von genießbaren Verkehrsgegenständen durch Beimischung gifthaltiger Stoffe in gewinnsüchtiger Absicht. [83])

Diese sind schon an sich als Fälschungen nach Artikel CXIII. C. C. C. [84]) mit besonderen, zum Theile schwe-

---

81) Über sinnebetäubende Mittel, zum Zwecke einer Nothzucht beigebracht, s. oben Note 21. S. 406. 7.

82) Die Strafgesetzgebung der spanischen Cortes v. 1822. §. 637. hatte noch die Bestimmung: „Wer in der Absicht, eine Zu- oder Abneigung eines Andern zu erregen, demselben etwas Schädliches beibringt, wird nach dem Erfolge als Urheber einer Körperverletzung bestraft." Vgl. Hudtwalcker u. Trummer Criminal. Beyträge Bd. I. Heft 3. S. 350. u. auch 353. fg.

83) S. im Allg. de Boehmer Observ. II. ad Carpzov. Qu. XCIII. Part. II. pag. 399. col. 1. — Ejusd. Meditatt. in C. C. C. art. CXIII. §. I. pag. 390. — Ehrmann l. c. Sect. I. cap. IV. pag. 26—28. Sect. II. cap. V. §. 49. pag. 54. sq.

84) „Straff der fälscher mit — — kauffmannschafft." — „Item welcher böslicher vnnd geuerlicher weiß — — kauffmanschafft felscht, vnd die für gerecht gebraucht vnd außgibt." Vgl. darüber Clasen Commentarius in C. C. C. Art. cit. (Lips. 1718. 4.) pag. 394. u. vorz. Tittmann Handbuch Bd. II. §. 508. S. 515—17. — Marezoll Criminalrecht. §. 147. S. 451. fg. scheint die Waarenfälschung nicht als unter die im all. Artikel der C. C. C. erwähnten Hauptfälle gehörig zu betrachten, da er sie in seiner Aufzählung in Note 1. lit. a—k. übergangen hat.

ren Leibesstrafen bedroht. [85]) Stellt sich aber als Folge des beigemischten giftigen (oder einem solchen in der Wirkung ähnlichen) Stoffes ein Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit der von jenen verfälschten Gegenständen genießenden Personen heraus, so concurrirt mit den auf die Waarenfälschung gesetzten Strafen noch die einer culposen Vergiftung. [86])

---

85) Stelzer Lehrbuch §§. 665. 66. S. 332. 33.

86) Vgl. Tittmann a. a. O. S. 517. — Die neueren Strafgesetzbücher fassen diese Waarenverfälschungen aus verschiedenen Gesichtspunkten auf. So α) als qualificirte oder wenigstens als hervorzuhebende Betrugshandlungen, welche auch, wenn keine Beschädigung erfolgte, bestraft werden müßten. Bayer. Strafges. v. 1813. Thl. I. Art. 265. (Arbeitshaus von 4 — 8. J.) — Königl. sächs. Kriminalges. v. 1838. Art. 242. (4. Monate bis 2. J. Arbeitshaus.) — Hannoveran. Crim.-Ges. v. 1840. Art. 316. Nr. 1. S. 141. (Arbeitsh. v. 3. Mon. bis zu 3. J.) — Entw. f. Norwegen v. 1832. Kap. XXI. §. 3. lit. d. §. 4. (Strafarbeit 4ten Grades z. 3 — 6. Jahren.) — β) Mehr aus blos poliz. Gesichtspunkte als Gefährdungen der Gesundheit, wo daher die Strafe meist in Geldbußen, im Verluste des Gewerbs, und nur im Gefängnisse von geringer Dauer besteht. Ausgezeichnet ist hier das österr. Gesetzbuch über schwere Polizei-Uibertretungen v. 1803. Hptst. 9. §§. 156 — 60. — Vgl. auch die Entw. f. Bayern v. 1822. Artt. 178. 79.; v. 1827. Artt. 122. 23. m. den Motiven S. 482. — γ) Als Körperverletzungen unter Androhung mehrjähriger Freiheitsstrafe. Strafges. f. Würtemberg v. 1839. Art. 270. — Krim.-Ges f. d. Herzogth. Braunschweig v. 1840. §. 102. — Code pénal Art. 318. — Lois pén. du royaume de Deux-Siciles trad. par V. Foucher Art. 400. pag. 397. — δ) Endlich im Titel (XXXII.) von der Vergiftung erwähnt diese Falle das großherz. hessische Strafges. v. 1841. Art. 280. S. 88., als Strafe Gefängniß oder Geldbuße, sofern nämlich die Handlung nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, immer aber Confiscation der Waare, und nach Umständen auch Einziehung der Gewerbsconcession androhend.

Hier ſind nun beſonders hervorzuheben

A. aus der Reihe der Verfälſchungen von Eßwaaren:

a. die Brod-Verfälſchung [87]) durch Einmiſchung von Schwindelhaver [88]), Mutterkorn [89]) oder Brandkorn [90]) in das Mehl, durch Verſetzung des Teiges mit Kupferſalz [91]), Alaun [92]) u. ſ. w.

---

87) Vgl. Frank Syſtem einer vollſtändigen mediciniſchen Policey Bd. III. S. 217—234. — v. Berg Handbuch des Teutſchen Polizeyrechts Thl. II. (2te Aufl.) S. 116—120.

88) S. Seeger, Praes. R. J. Camerario, Diss. de Lolio temulento (Tubing. 1710. 4.) pag. 10. sq. — Gmelin allgem. Geſchichte der Pflanzengifte S. 250. fg. u. einen Fall daſ. S. 256. fg. — Wendt die Hülfe bei Vergiftungen §§. 139—43. S. 119. fg.

89) S. Gmelin a. a. O. S. 490. fg. — Wendt a. a. O. §§. 145—153. S. 123. fg. — Dietz über die Wirkungen des Mutterkorns (Tübingen 1832. 8.) — Das Mutterkorn, als Mehl in theueren Jahren von den ärmſten Volksclaſſen genoſſen, ward die Urſache jener furchtbaren Volkskrankheit (Raphania, Kriebelkrankheit), welche ſeit dem 16ten Jahrhunderte in einem großen Theile Deutſchlands mit einem grauſenerregenden Erfolge wüthend beobachtet wurde. S. Literatur b. Gmelin a. a. O. Note r. S. 492. 93. Über die Volkskrankheit ſelbſt vgl. Wendt a. a. O. §. 146. S. 125. §§. 149. 50. S. 126. fg. Von den hiedurch veranlaßten Verordnungen ſind beſonders die ſächſiſchen v. 20. Aug. 1764. (v. Berg a. a. O. Note f. S. 117.); 14. Sept. 1780.; u. 10. Nov. 1832. (Henke's Ztſchr. Jahrg. XIII. Heft 3. Num. VI. S. 225. fg.) von Wichtigkeit.

90) Gmelin a. a. O. S. 507. fg. —

91) So miſchten die belgiſchen Bäcker dem Brodteige ſogar ein giftiges Kupferſalz bei. Froriep's Neue Notizen a. d. Gebiete der Natur- u. Heilkunde Jahrg. 1841. April. S. 47. 48. (Nr. 377.)

92) So die Bäcker in Paris. Froriep a. a. O. — Auch Verfälſchungen des Brodes mit gelöſchtem Kalke (Gmelin allgem. Geſchichte der mineral. Gifte S. 254. fg.) u. des Mehles mit Bleiweiß (Gmelin a. a. O. S. 247.) kamen ſchon vor.

b. Der Verkauf des Fleiſches von krankem[93]), beſonders am Milzbrande[94]) gefallenen Viehe ſowohl im rohen, als im geräucherten und gepöckelten Zuſtande.[95])

c. Die Auſtern-Verfälſchung mit Grünſpan[96])

B. Aus der Reihe der Getränkeverfälſchungen[97])

a. die Wein-Verfälſchung.[98])

---

93) S. v. Berg a. a. O. S. 121 — 23. — J. T. Werner im (alten) Arch. d. Crim.-R.'s Bd. V. Num. III. S. 53. fg. — Tittmann a. a. O. Note t. — Vgl. auch Albert in Henke's Ztſchr. Jahrg. XII. Heft 1. Num. III S. 96—101. — Wildberg Jahrbuch d. geſ. Staatsarzneikunde Bd. I. (1835.) Heft 2. S. 32—41.

94) Koß Geſundheitspolizei des öſterreichiſchen Kaiſerſtaats (Wien 1821. 8.) Bd. I. S. 85 89.

95) Koß a. a. O. S. 91.

96) Dieſe Verfälſchung geſchieht nämlich, um die ſchlechteren Auſtern den geſuchteren grünen (huitres verles, Grönbarlies), welche an der Küſte in beſonders angelegten Teichen groß gezogen und gemaſtet werden, und darin einen eigenthümlichen grünen Überzug erhal en, ähnlich zu machen. Vgl. R. Wagner „Delle Chiaje's Nachricht über die giftige Eigenſchaft einiger Schalthiere" in Henke's Ztſchr. a. a. O. Num. II. S. 71. fg.

97) Vgl. (Paalzow) Compend. jur. crim. Rom.-Germ. forens. §§. 997. 98. pag. 504. — J. G. B. Härlin rechtl. Abhandl. über das Verbrechen der Getränkeverfälſchung überhaupt u. der Weinverfälſchung insbeſondere (Stuttgart 1820. 8.) — In medicin.-poliz. Beziehung vgl. vorzüglich: Krügelſtein „Beiträge zur Lehre v. d. medic. polizeil. Aufſicht über Getränke in Bezug auf Erkenntniß und Verhütung der Verdorbenheit u. Verfälſchung derſelben" in Henke's Ztſchr. 27tes Erg.-Heft Num. II. S. 13 — 71. — Voigt in Schmidt's Jahrbüchern der geſ. Med. 3. Supplementband. (1842.) Nr. 398. S. 340 — 42.

98) Vgl. in juriſt. Beziehung: Ahasv. Fritsch Tract. jurid. de jure oenopolii (Jen. 1721. 4.) Cap. III. nr. 13—24. pag. 18. sq. — Jmm. Weber Comment. jurid. de crimine adulteratorum vinorum. Von Wein-Verfälſchern u. ihren Strafen.

Sie war bereits Gegenstand einer Reihe von Bestimmungen in den Reichs-Abschieden [99]) und Polizei-Ordnungen [100]); doch bezogen sich die daselbst gesetzten Strafen

---

(Francof. et Lips. 1751. 4.) — Ehrmann l. c. §. 49. pag. 55. sq. Aus der Reihe der Hand- u. Lehrbücher s. Engau Elem. jur. crim. §. CCCCXLV. pag. 247. — Koch Instit. jur. crim. §. 541. pag. 279. — Dorn Versuch eines prakt. Kommentars über das peinl. R. Bd. I. §. 161. B. S. 494. — Stelzer a. a. O. §. 667. S. 333. — Grolman Grundsätze d. CRW. §. 323. S. 469. 61. — Heffter Lehrbuch §. 474. S. 487. — Vgl. auch noch v. Berg a. a. O. S. 129 — 132. — In medicin.-polizeil. Beziehung s. Frank a. a. O. S. 485 — 526. auch S. 432. fg. — Metzger System §. 227. S. 177. 78. — Krügelstein a. a. O. S. 41 — 53.

99) Von Rothenburg a. d. Tauber im J. 1487. (Neue Sammlung d. Abschiede Thl. I. S. 282.), welchem ein Generalrescr. für Schwaben, Franken u. Elsaß (Datt de pace imp. publica Libr. III. cap. XIV. §. 42. pag. 635.), worin die Magistrate zur Vorsicht aufgefordert wurden, vorausgegangen war. Jmm Weber l. c. Cap. I. §. V. pag. 10. — von Worms im J. 1495. §§. 41. 42. (Neue Sammlung ꝛc. Thl. II. S. 26. Jmm. Weber l. c. §. VI. pag. 11.) — von Lindau im J. 1497. (Jmm. Weber l. c. §. VII. pag. ead.) — von Freiburg im Breisgau im J. 1498. „Kais. Maximiliani Ordnung, der Wein halber aufgericht" (Neue Sammlung ꝛc. a. a. O. S. 54. fg. — Gerstlacher Handb. d. teutschen Reichsgesetze Thl. IX. S. 1345 — 50. — Jmm. Weber l. c. §. VIII. pag. 11. 12.) — von Augsburg im J. 1500. Tit. XXXIV. „vom Gemacht der Wein." (Neue Sammlung ꝛc. a. a. O. S. 81. — Gerstlacher a. a. O. S. 1350. — Jmm. Weber l. c. §. IX. pag. 12.) —

100) Vgl. PO. Kais. Rudolph's II. v. 1527. Tit. XVI. (Jmm. Weber l. c. §. X. pag. 13.) — RPO. v. 1548. Tit. XVI.; v. 1577. Tit. XVI. (Gerstlacher a. a. O. S. 1351.) — Reichsgutachten v. 1. Aug. 1668. samml dem Kais. Commiss. Decrete v. 8. Oct. dess. J. (Gerstlacher a. a. O. S. 1351. 52.) — Einer alten „Ordinatio" v. J. 1475. gedenkt Datt u. nach ihm Jmm. Weber l. c §. V. pag. 9. 10.

nur auf die Verfälschung als solche [101]) d. i. als Beeinträchtigung des Eigenthums. Des Falles, wenn sie einen wirklichen Nachtheil für Leben oder Gesundheit des Käufers erzeugt hatte, wird nirgends besonders gedacht, wiewohl mehrmals in den Verordnungen der Schädlichkeit der fraglichen Beimischungen zu den Weinen in Rücksicht auf Gesundheit als eines Hauptmotives der Bestrafung Erwähnung geschieht. [102]) Offenbar muß nun in diesem Falle die Weinverfälschung nach den Strafprincipien von der Vergiftung [103]) beurtheilt, jedoch (was sich von selbst versteht) mit dieser Strafe die Einziehung der Concession zum Weinhandel verknüpft werden. [104])

Von den Stoffen, welche zur Verfälschung benützt zu werden pflegen, können hier blos diejenigen näher bezeichnet werden, welche gifthaltig oder wenigstens entschieden der Gesundheit nachtheilig sind. Andere Materien, welche lediglich als Mittel des Betruges, nicht aber als in irgend einer Weise dem Körper schädlich erscheinen, wie Wasser [105]),

---

101) Stelzer a. a. O. — Tittmann a. a. O. S. 517. S. auch Martin Lehrbuch §. 132. Note 13. a. E. S. 301. —

102) Vgl. R. A. v. Freiburg v. 1498. Einleit. (v. Lindau b. Jmm. Weber l. c. §. VII. pag. 11.) —

103) Stelzer a. a. O. — v. Berg a. a. O. S. 129. — Dorn a. a. O. — Vgl. auch preuß. LR. Thl. II. Tit. XX. §§. 1442 50. (Ed. Henke Handbuch Thl. III. §. 154. S. 50. fg.) u. Anmerk. z. Strafges. f. d. Kön. Baiern Bd. II. S. 267. 63. (Ed. Henke a. a. O. S. 55. fg.)

104) Stelzer a. a. O — Vgl. auch Knapp Königl. Württemb. Strafgesetze in Civil-, Commerz und Polizey Angelegenheiten (Tübingen 1811. 8.) S. 582. fg.

105) Jmm. Weber l. c. Cap. II. §. V. pag. 21. sq. Cap. III. §. IX. pag. 46., wo sich auch einige interessante hierher bezügliche Gesetze mitgetheilt finden.

Milch [106]) u. ſ. w., liegen außer dem hier ſtrenge feſtzuhaltenden Geſichtspunkte. Von jenen erſteren Stoffen mögen aber nun folgende [107]) hervorgehoben werden: α) Blei ſowohl in vollkommen metalliſcher Form [Bleifeile] [108]), als auch in chemiſchen Präparaten als Bleiweiß [109]), eſſigſaures Bleioxyd [„Bleizucker"] [110]), und in Auflöſungen [111]) als Bleiextract [Bleieſſig] [112]) und Blei-

106) Jmm. Weber l. c. Cap. II. §. V. „Tertium" pag. 26. 27. Schon eine uralte Conſtitution b. Datt (Jmm. Weber l. c. et Cap. I. §. V. pag. 10.) erwähnt der Milch als Weinverfälſchungs-Mittels. — Verfälſchungen mit Weingeiſt verrathen ſich manchmal ſchon durch den Geruch.

107) Selten werden Antimon, Kupfer, Eiſen, Alaun und andere ſchädliche Farbſtoffe (zur Bereitung künſtlicher rother Weine) benützt. Vgl. Nees v. Eſenbeck über die künſtl. Färbung der rothen Weine u. die Mittel dieſe zu entdecken. Mit Vorwort v. Velten. (Düſſeldorf 1827. 8.) — Krügelſtein a. a. O. S. 50 — 53. — Voigt a. a. O. S. 341. — Vorzüglich faßten die älteren RGeſetze das übermäßige Schwefeln des Weines in's Auge. Vgl. Jmm. Weber l. c. Cap. II. §. V. „Alterum" pag. 23. sq. — v. Berg a. a. O. S. 128. 29.

108) Gmelin allgem. Geſchichte der mineral. Gifte. S. 182.

109) Vorzüglich ſoll es in England angewandt werden, um herbe Weine ſüß zu machen. Gmelin a. a. O. S. 189.

110) Krügelſtein a. a. O. S. 43. 44. — Voigt a. a. O. — Mit Unrecht behauptet wohl Wendt a. a. O. §. 41. S. 34., Verfälſchung der Weine durch Bleipräparate komme im Ganzen ſehr ſelten vor, und ſei bei nur mittelmäßiger Medicinalaufſicht unerhört. — Über die Proben zur Entdeckung des dem Weine beigeſetzten Bleizuckers (die ſ. g. würtembergiſche Weinprobe, Gmelin a. a. O. S. 203. fg. 221. fg., die der ſ. g. ſympathetiſchen Tinte, vgl. Haſeneſt der medicin. Richter od. Acta Phys. Med. forens. Collegii Med. Onold. Bd. II. cas. XIII. S. 165., endlich die Hahnemann'ſche, vgl. verz. Metzger Syſtem §. 227. Note c. S. 177. 78.) ſ. Wendt a. a. O. §. 41. S. 36. 37. —

111) Krügelſtein a. a. O. —

112) Gmelin a. a. O. S. 212.

tinctur [113]); β) Zinnfeile [114]); γ) Wißmuth [115]) mit Schwefeleinſchlägen, wodurch der Wein arſenhaltig wird [116]); δ) Kalk. [117])

Einer beſonderen Aufmerkſamkeit würdigte man übrigens ſchon ſeit dem ſechzehnten Jahrhunderte die Weinverfälſchungen mit Bleikalken [„Silberglätte" — Lithargyrium] [118]), da ihnen ohne Zweifel die vorzüglich im Würtembergiſchen [119]) mit grauſenerregenden Folgen hervorgetretene ſ. g. Weinkrankheit oder Bleikolik [120]) ihre Entſtehung verdankte. Speciell mit dieſen Verfälſchungen bringt daher Gmelin [121]) die vielfachen Verbote und Strafandrohungen in den Reichsgeſetzen in Verbindung, obgleich gerade hievon dieſelben eine wörtliche Erwähnung nicht machen. [122])

b. Die Birn- und Äpfel-Moſt-Verfälſchung mit Blei, Ammonium, Zinnoxydul, Kalk [123]) u. ſ. f.

---

113) d. i. Auflöſung von Bleikalk in gutem, beſonders ſpaniſchen, Weine. Gmelin a. a. O. S. 215. 224.

114) Gmelin a. a. O. S. 162.

115) Weinverfälſchungen mit Wißmuth allein bezweifelt Gmelin a. a. O. S. 170. 182. S. jedoch Jmm. Weber l. c. pag. 25.

116) Voigt a. a. O.

117) Jmm. Weber l. c. „Tertium" pag. 28. 29. — Gmelin a. a. O. S. 255. — Schon die alten RGeſetze (Jmm. Weber l. c. Cap. I. §. V. pag. 10. §. X. pag. 13. — Gerſtlacher a. a. O. S. 1351.) heben den Kalk als Verfälſchungsmittel der Weine beſonders hervor.

118) Vgl. Jmm. Weber l. c. Cap. II. §. V. pag. 29. sq. — Ehrmann l. c. pag. 56.

119) Jmm. Weber l. c. Cap. I. §. XII. paa. 14. 15.

120) Vgl. Gmelin a. a. O. S. 176. 77., wo die Literatur über dieſe Krankheit mitgetheilt iſt. — Ehrmann l. c. cum nott. 233 – 39. — Wendt a. a. O. §. 42. S. 35. 36.

121) a. a. O. S. 216.

122) Jmm. Weber l. c. Cap. III. §. V. pag. 41.

c. Die Branntwein-Verfälschung [124]) mit Schwindelhaver [125]), Schwefelsäure [126]), Kupfer [127]), vielleicht auch Bleipräparaten. [128])

d. Die Bier-Verfälschung [129]) durch Alkali [130]), Post [131]), Schwindelhaver [132]), Trespe [133]), wilden Rosmarin [134]), Krähenaugen [135]), Mohnsaft [136]),

---

123) Gmelin a. a. O. S. 214. 15. — Frank a. a. O. S. 543—48. — Krügelstein a. a. O. S. 53—56.

124) (Paalzow) Compend. jur. crim. l. c. §. 997. — v. Berg a. a. O. S. 132. 33. — Tittmann a. a. O.

125) Schneider „Unterhaltungen a. d. Gebiete der gerichtl. und Staatsarzneik." in Henke's Ztschr. 14tes Erg. Heft. (1831.) Num. III. S. 79. fg.

126) Voigt a. a. O.

127) Ehrmann l. c. Sect. I. Cap. IV. §. 26. not. 127. pag. 27.

128) Ehrmann l. not. 118. supra cit. „Num malitia eo usque jam processerit, ut et spiritus, quos vocant, ardentes plumbeis praeparatis corrumperet, sese ignorare testatur Ploucquet." — Verfälschung des Branntweins mit Pfeffer u. dergl. starken Ingredienzien verbietet insbesond. ein churbraunschweiger Edict v. 5. Decemb. 1736. §. 4. b. v. Berg a. a. O. S. 133.

129) Vgl. F. X. v. Moshamm über das Bierbaurecht in Baiern (Ingolstadt 1791. 8.) Abschn. VII. §§. 120—134. S. 147. fg. — S. auch: Ehrmann l. c. pag. 57. — (Paalzow) Compend. jur. crim. l. c. — v. Berg a. a. O. S. 127. fg. — Krügelstein a. a. O. S. 14—29. — G. F. H. S. die Brauer od. Biergifte, 2te Aufl. (Wiesensteig 1837. 8.) —

130) Ehrmann l. c.

131) v. Moshamm a. a. O. §. 126. S. 154. — Über eine hierher gehörige specielle churbraunschweiger Verord. s. v. Berg a. a. O. Note o.

132) Schneider a. a. O. — Voigt a. a. O.

133) Voigt a. a. O.

134) v. Moshamm a. a. O.

135) Voigt a. a. O.

136) v. Moshamm a. a. O. — Voigt a. a. O. — Auch s. g.

Stechapfel, Bilſenkraut, Mutterkorn, Belladonna[137]), Nießwurz[138]), Kalk und Potaſche.[139]) Die Strafen, welche in particulären Landes- und Polizeiordnungen[140]) den Verfälſchern angedroht werden, ſind analoge jenen wider die Weinverfälſcher gehalten.[141])

e. Die Eſſig-Verfälſchung durch Seidelbaſtrinde.[142])

f. Die Öl-Verfälſchung[143]) durch Bleizucker[144]), Lolch[145]) u. ſ. f.

g. Die Thee-Verfälſchung durch Zuſätze von Grünſpan

Kokkels od. Fiſch-Körner (Gmelin allgem. Geſchichte der Pflanzengifte S. 278.) werden angewandt, um das Bier berauſchend zu machen.

137) Voigt a. a. O.

138) v. Moshamm a. a. O. m. Note *)

139) v. Moshamm a. a. O. §. 129. m. Note *) S. 156. 57. Über das Abbrauen des braunen Biers mit Queckſilber vergl. Metzger Syſtem §. 208. Note a. S. 161.

140) Vgl. über die bayeriſchen (älteren) Strafbeſtimmungen v. Moshamm a. a. O. §. 130. S. 157. 58. Abſchn. VIII. §. 134. S. 161 — 163.

141) Die Fälſchungszuſätze zum Biere laſſen ſich durch Deſtilliren und Abdampfen leicht entdecken. Krügelſtein a. a. O. S. 16. fg. — Eine zweckmäßige chemiſche Prüfungs Methode ſ. bei Voigt a. a. O. S. 341. Col. 1. —

142) Voigt a. a. O. Col. 2. — Nach Gmelin a. a. O. S. 169. wird dieſelbe auch zur Verfälſchung des Branntweins benützt.

143) Ehrmann l. c. Über die Mittel, dergleichen Verfälſchungen zu entdecken ſ. einen trefflichen Aufſatz v. Heydenreich im Kunſt- u. Gewerbsblatte d. polytechn. Vereins f. d. K. Bayern. Jahrg. 1842. Octob.-Heft.

144) Gmelin allgem. Geſchichte der mineral. Gifte S. 228.

145) Schneider a. a. O.

und anderen Farbstoffen [146]); durch kohlensaures Kupferoxyd [147]); endlich

h. Die Verfälschung der Chokolade mit Arsenik, Kupfer, Blei, Sublimat, Zinnober, rothem Queckſilberoxyd, Mennig, rother Ocher-Erde. [148])

3.) Vergiftungen durch Personen, welche ſich die Ausübung der Heilkunſt unbefugt anmaſſen, bei Gelegenheit ihrer Curen. [149])

Der Artikel CXXXIV. C. C. C. [150]) faßt außer den wirklichen Ärzten [151]) noch zweierlei Personen beſonders in's Auge, nämlich

---

146) So kommt ſie häufig in England vor. Henke's Ztſchr. Jahrg. I. Heft 4. Num. XVIII. S. 405. 407.

147) Voigt a. a. O. Vgl. überh. Krügelſtein a. a. O. S. 67—71.

148) Krügelſtein a. a. O. S. 65—67. — Voigt a. a. O. S. 342. — Milch-Verfalſchungen, die beſonders in neuerer Zeit in Frankreich häufig beobachtet worden ſind, erſcheinen bezüglich der dazu verwandten Stoffe weniger gefährlich, als vielmehr ausgezeichnet durch die Schlauheit des Betruges. Daß man wirklich das Gehirn todter Pferde dazu benützt habe, iſt nicht ganz erwieſen. Vgl. Flachs in Schmidt's Jahrbüchern der geſ. Med. Jahrg. 1843. Num. I. Heft 1. Nr. 107. 8. S. 101. (über zwei Aufſätze von Quevenne u. Gaultier de Claubry.)

149) Vgl. vorz. Ehrmann l. c. Sect. I. Cap. V. §§. 28—31. 33. 35. 36. pag. 30. sq. 38. sq. — v. Berg a. a. O. S. 192—96.

150) Über die Auslegung deſſelben ſ. Kress Commentatio succ. in C. C. C. pag. 434—39. — J. H. Schürmayer die Kunſtfehler der Medizinalperſonen in ſtrafrechtl., gerichtlich-medizin. u. mediziniſch polizeil. Beziehung (Freiburg 1838. 8.) S. 54—66.

151) Dabelow Lehrbuch §. 114. Anmerk. 2. Nr. 1. S. 145. — Salchow Lehrbuch §. 207. Note * * S. 205. 6. — Hefftter Lehrbuch §. 277. Note 1. S. 298. 99. Übrigens iſt „wohl zu erwägen", ſagt Schürmayer a. a. O. S. 54., „daß die

A. ſolche, welche zwar die zur Erlernung der Arzneikunde erforderlichen Studien durchgemacht, es aber demungeachtet darin zu keinen Kenntniſſen und zu keiner Erfahrung gebracht haben[152];

B. ſolche, welche ſich der Heilkunſt, ohne ſie erlernt zu haben, leichtfertig[153] d. i. in betrügeriſcher und gewinnſüchtiger Abſicht unterſtehen[154], wie Pfuſcher, Quackſalber, Marktſchreier[155], überhaupt die ſ. g. Charlatans in der Medicin.

Nach unſeren jetzigen Verhältniſſen würden mithin unter Lit. A. alle diejenigen Individuen zuſammenzufaſſen ſein, welche, ſollten ſie auch die mediciniſchen Wiſſenſchaften auf

---

Ärzte, von denen der Art. 134. der Karolina ſpricht, mit unſern durch treffliche Anſtalten gebildeten examinirten und approbirten Ärzten, die allen Anforderungen des Staats in Bezug auf Kenntniſſe entſprechen, nicht mehr zuſammengeſtellt werden können." —

152) Dieſe Idee liegt in dem Begriffe „vnkunſt" ausgedrückt, welchen Gobler (Interpret. C. C. C. pag. 146. Ed. Abegg.) einfach mit „imperitia", Remus (Paraphras. pag. 147. Ed. cit.) umſchreibend durch „qui non satis eruditi in arte sua" wiedergibt. — Trefflich erklärt dieſe Stelle Kress l. c. §. 1. * 2. pag. 435.

153) Es hat hier dieſer Ausdruck ungefähr dieſelbe Bedeutung, wie im Artikel XXXVII. C. C. C. (Vgl. oben Heft 1. §. 18. Note 7. S. 220.) Gobler, welcher es hier durch „vilis" überſetzte, gibt es im Art. CXXXIV. offenbar minder richtig mit „levis" wieder.

154) „Vnnd (ſoll) inn dieſem Fall allermeyſt achtung gehabt werden, auff leichtvertige leut, die ſich ärtzeney vnderſtehn, vnd der mit keynem grundt gelernt haben." — „Homines, sese arti reique medicae intromittentes ingerentesque, nullo in ea ipsa arte unquam fundamento quidem jacto." Gobler l. c. — Remus bezieht dieſe Stelle auf junge noch nicht gehörig praktiſch ausgebildete Anfänger („qui non per statuta tempora Medicinae eruditioni inhaesisse noscantur").

155) Über die mit dieſen Ehrentiteln verknüpften verſchiedenen Kunſtbegriffe ſ. v. Berg a. a. O. S. 192. 93.

einer Hochschule vollkommen studirt haben, doch wegen Nicht-Erfüllung der vom Staate zur Befugniß der Praxis gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen unberechtigt sind, irgend einen Zweig der Heilkunde auszuüben[156]), wogegen unter den Lit. B. bezeichneten Personen alle jene, auch jetzt noch leider nicht hinlänglich ausgerotteten Betrüger zu verstehen wären, welche vorzüglich auf dem platten Lande umherziehen, dem unwissenden Volke von ihren glücklichen Curen[157]) und ihrer Kunstfertigkeit vorschwatzen, sich so das Vertrauen kranker und gebrechlicher Leute gleichsam stehlen, und nun mit ihren in großer Masse vorräthigen s. g. Tropfen, Essenzen, Pillen, Pulvern und anderen Geheim-Mitteln[158]) gegen reichlichen Lohn das Restchen Gesundheit jener unglücklichen Thoren gar zerstören.[159])

Die empörendsten Beispiele solcher Aftercuren hat die Erfahrung in reicher Fülle aufzuweisen, und namentlich sind

156) Schürmayer a. a. O. S. 60. u. S. 40. fg. — Hierher gehören auch Apotheker bei unbefugtem Selbstdispensiren. S. Heffter a. a. O. §. 554. Note 1. S. 572.

157) Quistorp Grundf. d. Peinl. R.'s Thl. I. §. 265. S. 406.

158) Der Verkauf von s. g. Geheim-Mitteln ist überhaupt wegen seiner großen Gefährlichkeit polizeilich unter Androhung strenger Strafen zu verbieten. Vgl. J. H. Wolf Uber den widerrechtlichen Verkauf von geheimen Arzneimitteln in medizinisch-polizeil. Hinsicht (Erlangen 1837. 8.) — S. auch ältere Verord. hierüber betr. v. Berg a. a. O. S. 194. 95. Nott. e. f. u. Verord. des Leipziger Kreis-Director. v. 18. Jan. 1841. wegen Handels mit dem Arzneimittel „Magnesia"; königl. sächs. Ministerial Verord. v. 1837. wegen Verkaufs der Lange'schen Pillen u. s. f.

159) Vorzüglich sind es Schmiede, Scharfrichter, Schäfer, wohl auch alte Frauenspersonen, die sich hiemit abgeben. v. Berg a. a. O. S. 193. — Meklenburger Verord. v. 9. Juni 1788. b. Quistorp a. a. O. Note o. — Henke's Ztschr. Jahrg. III. (1823.) Heft 2. Num. XIX. S. 410 – 29. — Vgl. auch Meurer im Medicin. Argos von Hacker u. Hohl Jahrg. 1842. Bd. III. Heft 3. S. 673 — 77. u. das daf. cit. sächs. Mandat v. 1768.

es Giftſtoffe geweſen, wie z. B. Queckſilber[160]), Antimon[161]), Arſenik[162]), Schwefelſäure[163]), Brechweinſtein[164]), Canthariden[165]), Euphorbien[166]), deren regelwidrige Anwendung durch die Hand jener Pfuſcher die ſich ihnen Anvertrauenden dem Tode überlieferte.

Es laſſen ſich daher auch die ſtrengſten polizeilichen Maßregeln wider dergleichen Charlatanerien rechtfertigen.[167]) Daß unter Umſtänden ſelbſt die criminelle Strafe des Betruges ſtattfinden könne, wie z. B. wenn ſich der Pfuſcher für eine approbirte Medicinalperſon ausgegeben, und unter dieſem Deckmantel ſeine Curen gemacht hätte, bedarf keiner weiteren Erörterung.[168]) War nun der Erfolg dieſer Curen ein für Leben und Körperzuſtand des Patienten nachtheiliger, ſtarb nämlich dieſer in Folge der gereichten Medicamente, oder verſchlimmerte ſich wenigſtens ſeine Krankheit, und artete dieſelbe in ein anderes ſchwerer oder ohne

160) S. Fälle bei Gmelin allgem. Geſchichte der mineral. Gifte S. 46. Note ϱ. — Meckel, Lehrbuch §. 188. Note * S. 267. — Orfila Toxicologie od. allgem. Giftkunde, überſ. v. Hermbſtädt Bd. I. S. 79. 80. — Einen Fall, wo Sublimat als Pflaſter gegeben worden, ſ. bei Metzger Syſtem §. 235. Note a. S. 235.

161) Gmelin a. a. O. S. 22.

162) Henke's Ztſchr. a. a. O. — Einer Pfuſcher-Vergiftung mittels Arſeniks in Fiebertropfen erwähnt Metzger a. a. O.

163) Orfila a. a. O. Bd. II. S. 88.

164) Orfila a. a. O. Bd. I. S. 280. 86.

165) In Pulverform. Orfila a. a. O. Bd. II. S. 218. 21.

166) In Pillen. Gmelin allgem. Geſchichte der Pflanzengifte S. 124. Note σ.

167) Vgl. Geib „Beiträge zur Erörterung criminaliſt. Fragen" im Arch. d. Crim.-R.'s Neue Folge 1838. Num. XXIV. Abchn. III. S. 585. m. Note 29.

168) Vgl. Geib a. a O. — Von den neueren Geſetzbüchern ſ. z. B. das königl. ſächſ. v. 1838. Art. 255. (Motive z. Entw. v. 1835. Art. 242.) — großherz. heſſ. v. 1841. Art. 395. Nr. 2. S. 128. — Code pénal Art. 405. — Entw. f. Norwegen v. 1832. Kap. XXI. §§. 17. 18. —

Zurücklassung von Spuren gar nicht zu hebendes Uebel aus, so tritt zu jenen polizeilichen oder criminellen Strafen des Betruges noch die einer culposen Tödtung oder Körperverletzung hinzu.[169])

Was dagegen die verunglückten Curen mit Giftstoffen von Seite der unter A. benannten Personen betrifft, so sind diese zwar jedenfalls wegen unbefugter Ausübung der Arzneikunst mit einer Strafe (meist nur polizeilicher Natur, sofern kein wirklicher Betrug vorliegt) zu belegen, und vor ferneren Anmassungen der Art nachdrücklichst zu warnen. Rücksichtlich des conreten Erfolges ihrer Curen selbst aber sind vorerst die „verstendigen der artzenei", jetzt also wohl die oberen Medicinalbehörden um ein Gutachten anzugehen, in wieweit jener unglückliche Ausgang des Curverfahrens blos in der „vnkunst" d. i. Unkenntniß des Angeschuldigten in den medicinischen Wissenschaften seinen Grund gehabt habe.

Urtheilt die Medicinalbehörde, daß lediglich Unwissenheit und Unerfahrenheit des Afterarztes den schlimmen Erfolg der angemaßten Cur herbeigeführt habe, so trifft jenen die Strafe fahrlässiger Tödtung oder Gesundheitsverletzung, wie jeden gemeinen Pfuscher.[170]) Fällt aber das Gutachten der Arzneiverständigen dahin aus, daß der Angeklagte vollkommen nach den Regeln der Kunst gehandelt, und dem-

---

169) Grolman Grundſ. der CRW. §. 252. S. 360. — Heffter a. a. O. §. 277. S. 298. — Geib a. a. O. — Ueber die von der älteren Praxis gewöhnlich hier erkannten Strafen (öffentliche Arbeiten für die Dauer von einem oder mehreren Jahren, oft mit vorgängiger Pranger-Ausstellung verknüpft) vgl. Dorn Versuch eines prakt. Kommentars über das peinl. Recht Thl. I. §. 83. S. 240. — Quistorp a. a. O. im Texte. — Meister Urtheile und Gutachten. S. 269. — Über das preuß. LR. Thl. II. Tit. XX. §. 1394., das hier 6wöchige bis 1jähr. Zuchthausstrafe droht, vgl. Quistorp a. a. O. Note m.

170) Denn auf ihn leidet alsdann auch die oben Note 154. mitgetheilte Stelle des Art. CXXXIV. C. C. C. Anwendung.

ſelben eine „vukunſt“ im Sinne der Carolina nicht zur Laſt gelegt werden könne, daß ſonach, ſtände er in der Reihe der vom Staate anerkannten Ärzte [171]), hier blos von einem mediciniſchen Kunſtfehler die Rede ſein würde, ſo kommen rückſichtlich der außer jener polizeilichen oder Betrugs-Strafe ihn noch weiter treffenden Ahndung die im Folgenden über die Kunſtverſehen der approbirten Aerzte zu entwickelnden Grundſätze analoge zur Anwendung.

II. Vergiftungen durch Perſonen, welche vermöge ihres Berufes mit Giftſtoffen umzugehen haben, und zwar

1. durch Aerzte, und
2. durch Apotheker.

ad 1.) Der Artikel CXXXIV. C. C. C. ſpricht auch von Tödtung eines Menſchen aus „vnfleiß“ des Arztes. Dieſe Stelle leidet nun allerdings auf unſere Zeitverhältniſſe rückſichtlich der wirklichen Aerzte [172]) noch volle Anwendung,

---

171) Schürmayer a. a. O. S. 61. 62.

172) Vgl. im Allg. über Vergehen der Ärzte bei Ausübung ihrer Berufsgeſchäfte: T. J. Reinharth de eo quod circa homicidium medici ejusque poenas justum est (Erfurd 1728. 4.) — Eug. Skalley über die geſetzl. Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens (Berlin 1818. 8.) — Ad. Henke Abhandl. a. d. Gebiete der gerichtl. Med. Bd. IV. Num. II. S. 67. fg. (der 2ten Ausg. v. 1830.); Zeitſchrift 21. Erg.-Heft (1835.) Num. VI. S. 218. fg., wo S. 222—68. ein Fall eines angeblichen Kunſtfehlers bei Anwendung des Laudanum liquidum Sydenhami nebſt den Gutachten hierüber mitgetheilt iſt. — C. J. Neuhold Verſuch einer Darſtellung der beſond. Rückſichten, welche bei jurid. Zurechnung der in der medicin. Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden (Wien 1834. 8.) — Schürmayer i. a. W. — Sébire Encyclopédie du droit Tom. II. (Paris 1838. 8.) pag. 77—82. — Otbeck „über die geſetzl. Verhütung ärztlicher Vergehungen am Krankenbette“ im Medicin. Argos v. Hacker u. Hohl Jahrg. 1842. Bd. IV. Heft 2. — Kloſe „vermiſchte ſtaatsarzneil. Erörterungen“

da des Unfleißes auch ein vom Staate geprüfter und approbirter Arzt ſich ſchuldig machen kann, was aber keineswegs von dem weiteren Falle, deſſen die Carolina erwähnt, nämlich jenem einer „vnkunſt“ in gleichem Maße behauptet werden darf, indem der Staat durch die Zulaſſung eines Individuums zur ärztlichen Praxis nach erfüllten Vorbedingungen erklärt, daß er dasſelbe für hinlänglich mit Kenntniſſen und Erfahrungen ausgerüſtet, daher ſeinem Berufe gewachſen ſelbſt erkannt habe, und auch erkannt wiſſen wolle. [173])

Es muß jedoch vor Allem der Begriff des Ausdruckes „Unfleiß“ feſtgeſtellt werden, um ihn auf die hier allein in Betracht kommenden ſpeciellen Fälle anwenden zu können.

„Unfleiß“ im Sinne der Carolina iſt nun gleichbedeutend mit Sorgloſigkeit [174]), daher es ganz richtig Gobler mit „incuria“ überſetzt. Es bezeichnet ſomit mehr, als Leichtſinn oder Nachläſſigkeit; ſo daß ſich Remus Paraphraſe nicht minder genau dem Sinne des Wortes anſchließt, wenn ſie dasſelbe mit: „quod negligentius in cura versati sunt“ wiedergibt.

Wird nun die Frage aufgeworfen, in welchen Fällen ſich ein Arzt bei Anwendung eines officiellen Giftes in Arzneiform eines Unfleißes in obiger Bedeutung ſchuldig mache, ſo muß man offenbar von dem Grundſatze ausgehen, daß die Gefährlichkeit der Gifte ohnehin Jedem,

---

Nr. 2. in Henke's Ztſchr. Jahrg. XXIII. (1843.) Heft 1. Num. I. S. 6—19, wo zwei intereſſante Fälle der neueſten Zeit beſprochen werden. — S. auch noch Roßhirt Lehrbuch §. 147. II. S. 320—22. — Geib a. a. S. 586. fg.

173) Neuhold a. a. O. S. 27. fg. — Schürmayer a. a. O. S. 59. 60. — S. jedoch unten am Schluſſe dieſes Abſatzes S. 446. 47.

174) Zu enge ſcheint das Wort „vnfleiß“ Geib a. a. O. S. 586. m. Note 31. blos auf „unverantwortliches Nichthandeln“ zu beſchränken.

welcher damit umzugehen hat, beſonders aber dem mit ihrer Natur genau vertrauten Arzte verdoppelte Aufmerkſamkeit als heiligſte Pflicht auflege. Hiernach verſteht es ſich von ſelbſt, daß

a) nur dann Gift als Arzneimittel verordnet werden dürfe, wenn ſich nach genaueſter Diagnoſe als Reſultat derſelben nach den Anſichten bewährter Autoritäten in der Heilkunde die Indication dazu herausſtellte. [175])

Es iſt darum allerdings der Vorwurf des Unfleißes begründet, wenn die Anwendung des fraglichen Arzneikörpers ſchon an ſich durchaus nicht indicirt, ja! ſogar nach der Natur der richtig erkannten Krankheit ganz verkehrt, und nach allen Regeln der Kunſt und Erfahrung nothwendig ſchädlich geweſen, [176]) oder wenn dieſelbe wenigſtens mit dem zu hebenden Übel in einem offenbar gefährlichen Mißverhältniſſe geſtanden iſt. [177])

Nicht kann aber von einer Fahrläſſigkeit geſprochen werden, wenn die Arzneigelehrten ſelbſt darüber, ob in dem concreten Falle der Gebrauch des Giftſtoffes indicirt ſei oder nicht, in ihren Meinungen unter ſich divergiren, und der ordinirende Arzt ſich zur Parthei der Erſteren bekannt, dadurch jedoch den Tod ſeines Patienten veranlaßt hat. [178]) Nur

---

175) Von dem Falle der Anwendung einer Arznei, wo ſie nicht indicirt war, ſpricht die C. C. C. in den Worten: „oder ſich vngegründeter vnzuleſſiger artzenei, die jm nit gezimbt hat vnderſtanden.“ — Roßhirt a. a. O. S. 322. — Vgl. auch die Beurtheilung des Falles b. Henke Zſchr. 21. Erg. Heft a. a. O. S. 236. 37. 255.

176) Geib a. a. O. Note 33. S. 587.

177) Geib a. a. O. S. 586.

178) Da die Medicin als empiriſche Wiſſenſchaft überhaupt blos auf Erfahrung beruht (Schürmayer a. a. O. S. 48. — Reinhold a. a. O. S. 37. fg.), ſo kann den Arzt, wenn er bei ſeiner Curmethode einen einzigen Fall, in welchem das angewandte Mittel einen günſtigen Erfolg herbeigeführt, für ſich.

darf dieſe Meinungs-Verſchiedenheit nicht ſo geſtaltet ſein, daß auf Seite der einen Parthei (in concreto alſo der Gegenparthei des beſchuldigten Arztes) ſowohl bezüglich der ihr beigetretenen Autoritäten, als des Maßes der geſammelten für ihre Anſicht ſtreitenden Erfahrungen ein entſchiedenes Übergewicht vorhanden iſt. [179]) Daß jedoch rückſichtlich des Begriffes einer medicinischen Autorität ſehr viel

---

aber keinen Fall oder höchſtens einen einzigen des Gegentheils wider ſich hatte, kein Vorwurf der Sorgloſigkeit treffen, ſoferne ihm ſeine Cur mißlingen ſollte, da recht wohl das nämliche Mittel in zwei ganz gleichen Fällen ganz verſchiedene Effecte hervorbringen kann. (Neuhold a. a. O. S. 45. fg.)

179) Denn ſonſt läge der Fall, deſſen die C. C. C. im all. Art. ausdrücklich erwähnt, daß nämlich der Arzt „die artzenei leichtfertiglich vnd verwegenlich mißbraucht" hat, alſo ein mediciniſches Wagſtück war, was Remus in ſeiner Paraphraſe gut mit den Worten bezeichnet: „desultorie et non sine periculo, ad fortunae velut aleam medicinam facere." — Der Begriff mediciniſcher Wagſtücke darf übrigens nicht auf die ſ. g. heroiſchen Curen ausgedehnt werden, d. i. die Anwendung von der Erfahrung gemaß in ihrem Effecte ſchwankenden Medicamenten im critiſchen Augenblicke, wo jedenfalls das Leben des Patienten auf dem Spiele ſteht, und die Wiſſenſchaft kein weiteres möglicher Weiſe rettendes Mittel mehr darbietet. (Neues Arch. d. Crim.-R.'s Bd. III. Num. XIII. S. 356.) Denn entſchloſſene Kühnheit iſt nie mit frecher Verwegenheit zu verwechſeln. Vgl. Schürmayer a. a. O. S. 60. 61. — Neuhold a. a. O. S. 51. — Geib a. a. O. S. 587. — S. aber auch Thierfelder im Medicin. Argos von Hacker u. Hohl Jahrg. 1842. Bd. III. Heft. 3. S. 716. fg. — Auch iſt die Anwendung eines officinellen Gifts in einem Krankheitsfalle, wo daſſelbe vorher noch nicht gebraucht ward, kein Wageſtück („verwegener Mißbrauch"), ſoferne der ordinirende Arzt aus der chemiſch ergründeten Natur und Zuſammenſetzung des Stoffes, ſeinen Wirkungen bei andern Krankheiten ꝛc. einen Schluß auf einen günſtigen Erfolg im fraglichen Falle zu ziehen nach ſtreng-wiſſenſchaftlichen Principien berechtigt war. Ohne ſolche Verſuche müßte jede Fortentwickelung der Medicin von vorne herein unmöglich werden. Geib a. a. O. Hierauf be-

auf die Stellung des einer Fahrläſſigkeit angeklagten Arztes im Staate, [180]) die Schule, zu welcher er gehört, [181]) ſeine locälen [182]) und ſonſtigen Verhältniſſe [183]) ankommen könne, unterliegt keinem Zweifel.

Es iſt aber ferner von dem Vorwurfe eines Unfleißes durchaus nicht die Rede, wenn der behandelnde Arzt die fragliche Krankheit falſch diagnoscirt hatte [184]), die Anwendung des Giftes aber im Falle der Richtigkeit ſeiner Diagnoſe allerdings indicirt geweſen wäre. Denn der Arzt hat wohl die Pflicht, auf das Gewiſſenhafteſte dem Grunde des zu heilenden Übels nachzuforſchen; er müßte aber eine in-

---

zieht ſich auch die bekannte wichtige Stelle bei Plinius (hist. nat. XXIX. cap. 8. Tom. IV. pag. 220. Ed. stereot.): „Discunt periculis nostris et experimenta per mortes agunt, medicoque tantum hominem occidisse impunitas summa est.“ Geib a. a. O. S. 588. — Schürmayer a. a. O. S. 21. 22.

180) Ob er z. B. Lehrer an einer Hochſchule iſt, da man einem ſolchen ausgebreitete Kenntniß der Literatur ſeines Faches, auch der ausländiſchen, zutrauen darf.

181) Vorzüglich kommt auch das Heilſyſtem, zu welchem er, gleichſam wie zu ſeiner Fahne, geſchworen, in Betracht, insbeſondere in unſerer Zeit bei der Trennung der Homöopathen und Allopathen. Vgl. Schürmayer a. a. O. S. 41. 42. — Albrecht die Homöopathie aus dem Standpunkte des Rechts (Dresden 1829. 8.) S. 76. fg. —

182) z. B. bei Ärzten, welche auf dem Lande, entfernt von größeren Städten, wohnen, und daher der Gelegenheit, mit der Literatur ihrer Wiſſenſchaft fortzuſchreiten, ziemlich entbehren müſſen. Wer möchte ihnen zumuthen, daß ſie alle in neuerer Zeit im Auslande, namentlich Frankreich, Italien, England, Nord-Amerika, bezüglich der Gifte und ihrer Brauchbarkeit als Arzneiſtoffe gemachten Entdeckungen, wären dieſelben auch durch deutſche Zeitſchriften auf vaterländiſchen Boden überſiedelt worden, kennen ſollten.

183) Vgl. überhaupt Schürmayer a. a. O. S. 24. in der Auslegung des §. 111. des öſterr. Geſetzbuchs. —

184) Geib a. a. O. Note 33. S. 587.

fallible Perſon ſein, wollte man von ihm verlangen, daß er auch ſtets richtig und wahr den Sitz des Leidens ergründen ſolle, [185]) und ihm jeden gegentheiligen Fall zum Vergehen anrechnen.

b) War nun die Anwendung des fraglichen Giftes im concreten Falle indicirt, ſo hat der Arzt bei ſeiner Ordinirung bezüglich der Quantität, [186]) in welcher das Gift gereicht werden darf, ſich auf das Genaueſte an die Vorſchriften zu halten, welche er hierüber bei den ihn leitenden Autoren [187]) und namentlich in ſeiner Landes-Pharmakopöe [188]) findet, ſo daß er das darin feſtgeſetzte Maximum, höchſtens den gegebenen Fall einer ſogenannten heroiſchen Cur abgerechnet, nicht überſchreiten kann.

Jedes, auch das geringſte Verſehen der Art fällt unter den Begriff eines ſtrafbaren Unfleißes. [189])

Übrigens hat vorzüglich hier jene allgemeine Grundregel der ärztlichen Receptirkunſt ihre volle Bedeutung, daß ſich der verordnende Arzt in Benennung der Arzneiſtoffe pünktlichſt an die Terminologie ſeiner Landes-Pharmakopöe halten müſſe, und ſelbſt dann nicht davon abweichen dürfe, wenn auch für die darin niedergelegten Bezeichnungen auf den Grund fortgeſetzter Forſchung die Pharmacie andere verbeſſerte Benennungen erfunden hätte. Sollte ſich eine ſolche Neuerung durch eine Art von Uſus gegen die im

185) Vgl. auch Schürmayer a. a. O. S. 53.

186) S. Neuhold a. a. O. S. 9. fg.

187) Henke's Ztſchr. 21. Erg.-Heft a. a. O. S. 237. fg. 255. fg.

188) Henke a. a. O. S. 240. Sie iſt hier dem Arzte, was dem Richter das Geſetzbuch iſt.

189) Jedoch ſind die das Ereigniß begleitenden näheren Umſtände wohl in's Auge zu faſſen. Vgl. den äußerſt intereſſanten Fall einer im Hoſpitale zu Paris vorgekommenen Vergiftung von 7. epileptiſchen Kranken durch zu große Gaben von Sirop d'acide hydrocyanique b Kloſe a. a. O. S. 17. 18.

Lande gesetzlich bestehende Pharmakopöe eingeschlichen haben, was aber jedenfalls ein höchst gefährliches Mißverhältniß wäre, so kann der Arzt hierauf nur insoferne reflectiren, als er auch diese neuere Benennung des Arzneikörpers der landesüblichen im Recepte beifügte. [190]

Überhaupt ist der Arzt bei Abfassung eines jeden Receptes, insbesondere aber eines solchen, worin ein Giftstoff vorkömmt, und in welchem er gleichsam Leben und Nicht-Leben des ihm anvertrauten Mitmenschen in die Wagschalen seiner Kunst legt, für jedes Zeichen verantwortlich. Er wird sich daher vor Allem angelegen sein lassen, die Größe der Dosis des beizumischenden Giftes möglichst deutlich und leserlich anzugeben. Von selbst leuchtet hieraus ein, wie strafwürdig derjenige erscheinen müsse, welcher im Zustande der

---

190) Hierher gehört theilweise der vielfach besprochene, früher in den Zeitungen (Breslauer v. 16. Jänner 1842. — Fränkischer Merkur v. 29. Jänner 1842. Feuilleton.) meist unrichtig und daher für den Arzt sehr gravirend mitgetheilte Breslauer Fall einer Vergiftung mit Cyanetum Kalicum, welches statt des ordinirten Kali ferruginoso-hydrocyanicum vom Apotheker gefertigt und so dem Patienten eingegeben worden war, worauf derselbe alsbald verschied. Die preußische Pharmakopöe kennt nämlich nur das letztere, von Apothekern und Aerzten durch einen freilich nicht entschuldbaren abusus blos: „Kali hydrocyanicum“ geheißen. Die neuere Arzneikunde empfahl nun bekanntlich auch den officinellen Gebrauch des Cyankali's, welches in der pharmaceutischen Sprache meist nur unter dem Pseudonamen „Kali hydrocyanicum“ vorkam. Unter diesem schlich es sich auch in die preußische Arznei Praxis ein, ohne daß es jedoch, da seit seiner Aufnahme unter die officinellen Gifte eine neue Auflage der Pharmacopoea Borussica nicht erschienen war, in diese mit einer eigenen Bezeichnung aufgenommen werden konnte. So existirten denn zwei an Natur und Kraft so verschiedene Arzneikörper unter dieser gefährlichen Namens-Gleichheit, welche auch die Veranlassung zu obigem traurigen Ereignisse gegeben hat. Vgl. die treffliche Aufklärung hierüber b. Klotz a. a. O. S. 6 – 10.

Trunkenheit [191]) einem ſo wichtigen Geſchäfte ſich zu unterziehen wagte.

Die Strafe [192]) des Unfleißes eines Arztes betreffend, beſchränkt ſich die Carolina nur auf den Fall einer Tödtung als Folge desſelben, und hier wieder blos auf den allgemeinen Ausſpruch: „der ſoll nach geſtalt vnd gelegenheyt der ſachen vnd nach radt der verſtendigen geſtrafft werden.“ [193]) Die älteren Interpreten, wie Kreſſ [194]) und v. Böhmer [195]), nahmen darum nur Entziehung des Rechts zur Ausübung der Arzneikunde und „honesta relegatio“, in geringeren Fällen aber die Praktiker des vorigen Jahrhunderts [196]) Geld- oder Gefängnißſtrafen von kurzer Dauer als zuläſſig an.

Den jetzigen Rechtsanſichten [197]) dürfte es am entſprechendſten ſein, den Fall, wenn der Arzt aus eigenem Ver-

---

191) Neues Arch. d. Crim. R.'s a. a. O. S. 356. lit. d. — Geib a. a. O. S. 586.

192) Über das ältere röm. R. vergl. de Boehmer Meditatt. in C. C. C. Art. cit. §. III. pag. 630. — Roßhirt a. a. O. S. 321. m. Note 7. — Schürmayer a. a. O. S. 21—23. Über die mittelalterliche, vorz. italien. Praxis ſ. Jul. Clarus an der oben Heft I. §. 12. Note 47. S. 143. all. Stelle.

193) Meiſter a. a. O. — Schürmayer a. a. O. S. 23. 27—29.

194) l. c. §. 1. * 3. pag. 435. S. Ehrmann l. c. §. 35. pag. 38. 39.

195) l. c. pag. 631. Vgl. auch über Kreſſ u. v. Böhmer noch Schürmayer a. a. O. S. 54. fg.

196) Reinhart l. c. §. XXV. — Quiſtorp Grundſätze des peinl. R.'s Thl. I. §. 265. S. 406. — Heffter Lehrbuch §. 553. Note 3. S. 571.

197) Die neueren Geſetzgebungen betreffend vgl.: a) Preuß. LR. Thl. II. Tit. XX. §. 691. Darüber Eug. Skalley a. a. O. S. 29. fg. — b) Öſterr. Geſetzbuch über ſchwere Pol.-Uibertret. v. 1803. §§. 111. 13. S. 57. 58. Darüber Schürmayer a. a. O. S. 24. — c) Bayer. Strafgeſ. v. 1813. Thl. I.

ſchulden in einem Zuſtande der Unfähigkeit ſich befand, von ſeinen Kenntniſſen Gebrauch zu machen, und ſo durch ſeine Ordinirung ſchadete, von den übrigen oben angedeuteten Fällen eines Unfleißes bei Anwendung von Giften auszuſcheiden. Dort kann nämlich nur von einer gewöhnlichen culpoſen Tödtung oder Geſundheitsverletzung die Rede ſein, [198]) und den Arzt die hierauf geſetzte volle Strafe nebſt Entziehung der Praxis treffen. In den übrigen Fällen dagegen iſt nach Größe des Unfleißes und ſeiner Folgen auf gänzliche oder blos bis zu einem beſtimmten Momente währende Einſtellung der Praxis, bei gravirenden Umſtänden

---

Artt. 64. 65. 67. (grobe Fahrläſſigkeit.) Darüber Schürmayer a. a. O. S. 24. 25. — Entwürfe v. 1827. Artt. 215, 223.; v. 1831. Artt. 249. 257. (Culpoſe Tödtung u. Körperverletzung.) — d) Hannoveran. Crim.-Geſ. v. 1840. Art. 48. Nr. 5. 8. (grobe Fahrläſſigkeit) u. Art. 49. Nr. 3. (geringere Fahrläſſ.) — e) Würtemberg. Strafgeſ. v. 1839. Artt. 251. 67. — f) Bad. Entw. v. 1836 §§. 186. 206. — g) Großh. heſſ. Strafgeſ. v. 1841. Artt. 256. 270. S. 78. 83. — h) Frankreich. Code pénal Art. 319. (Homicide, blessures et coups involontaires.) S. Geib a. a. O. S. 588. Note 38. — Über die neueſte franzöſ. Praxis vgl. Sébire l. c. pag. 80. 81. — Arch. d. Crim. R.'s Neue Folge 1834. S. 455. — S. auch Hilgard Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern, od. Darſtellung merkwürd. Fälle u. ihrer Entſcheidung durch die oberen Gerichtshöfe Rheinbayern's im Gebiete des Civil- und Crim. R.'s Bd. II. (Zweibrücken 1831. 8.) S. 61—69. — Ueber das ältere franzöſ. R. (vorz. die Ordonnance de Charles VI. du 17. Août 1390.) gibt einiges Wenige Ehrmann l. c. pag. 39. — i) Niederlande. Projet du Code pénal du royaume des Pays-bas Art. 187. — k) Griechiſches Geſetzbuch Artt. 301. 310. nach Geib i. d. all. Note. — Vgl. überhaupt noch Henke „Abhandlungen" a. a. O. S. 68. fg.

198) Zu allgemein nimmt dieß Heffter a. a. O. im Texte in allen Fällen an.

wohl auch auf eine hinzutretende Geld- oder ſogar Freiheits-Strafe bis zur Dauer von einigen Wochen zu erkennen.[199])

Wirkliche „Kunſtfehler" im eigentlichen Sinne,[200]) wohin hier namentlich die kunſtwidrige Anwendung von Giften in Folge falſcher Diagnoſe der Krankheit gehört, ſind aber durchaus kein Gegenſtand richterlicher Aburtheilung und Strafe,[201]) ſoferne nicht darin eine ſo auffallende Unwiſſenheit des Angeſchuldigten ſich an den Tag legen ſollte, daß der Staat genöthiget wäre, ſeinen früheren, ihm etwa durch einen Trug des Patienten liſtig abgezwungenen Ausſpruch bezüglich der Fähigkeit und Zulaſſung zur ärztlichen

---

199) Die C. C. C. erwähnt am Schluſſe auch des Falles einer doloſen Tödtung durch den Arzt. Vgl. Schürmayer a. a. O. S. 55. 56. — Geib a. a. O. S. 584. — Über die eigentlich nicht hieher gehörige Frage, ob der Arzt zu ſtrafen ſei, wenn er dem Patienten auf deſſen Verlangen Gift mit tödtlichem Erfolge gereicht, oder dieſen überhaupt auf ſein Begehren hin falſch curirt und ſo getödtet hätte, welche einzelne älteren Rechtsgelehrten, wie z. B. Baſtineller (Ehrmann l. c. §. 33. pag. 36.) verneinend dean worlet haben, während Andere, wie Ehrmann (l. c. pag. 34. 35.), hier ſogar die Strafe des Schwertes erkannt wiſſen wollten, vgl. jetzt Abegg Unterſuchungen a. d. Gebiete der Strafrechtswiſſ. (Breslau 1830. 8.) S. 62. fg., u. aus der Reihe der neueren Strafgeſetzbücher: Königl. ſächſ. v. 1838. Art. 125.; würtemberg. v. 1839. Art. 239.; großh. heſſ. v. 1841. Art. 257. S. 78.; der Entwürfe: den badiſchen v. 1836. §§. 180. 81., norwegiſchen v. 1832. Kap. XIV. §. 4. Hier iſt allenthalben mit der Unterſcheidung zwiſchen geſunden u. todtkranken (od. tödtlich verwundeten) Perſonen eine Gefängnißſtrafe von der Dauer mehrerer Monate (im zuletzt erwähnten Entw. iſt das minimum: 4. Tage) bis zu der von 6. oder ſelbſt 10. Jahren angedroht.

200) Schürmayer a. a. O. S. 63—66. Vgl. auch S. 30. 37. fg.

201) Neues Arch. d. Crim. R.'s a. a. O. S. 355—57. — Henke „Abhandlungen" a. a. O. S. 82. — Schürmayer a. a. O. S. 64.

Praxis für immer oder bis zur Erprobung der nachgeholten Verſäumniſſe zurückzunehmen. [202])

In allen hier erwähnten Fällen hat aber die competente obere Medicinal-Behörde vor der gerichtlichen Aburtheilung ein motivirtes Gutachten als Grundlage des Erkenntniſſes zu den Acten zu geben. [203])

ad 2.) Die Apotheker [204]) können ſich auf vielfache Weiſe (von den Fällen, wenn ſie ſich ärztliche Befugniſſe

---

202) Vgl. das öſterreich. Geſetzbuch über ſchwere Poliz.-Uibertretungen §. 111. S. 57. 58. Hier iſt ausdrücklich Unterſagung der Praxis für ſo lange vorgeſchrieben, bis der Arzt „in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntniſſe nachgeholt zu haben.“ Vgl. Kitka in (W. A. Wagner's) Ztſchr. f. öſterr. Rgelehrſamkeit u. polit. Geſetzkunde. Nach des Gründers Tode fortgeſ. v. Dolliner u. Kudler Jahrg. X. (1834.) Heft 2. S. 35. fg.

203) C. C. C. Art. cit.: „erfündt ſich dann durch die gelerten vnd verſtendigen der artzenei.“ Remus in ſeiner Paraphraſe gibt dieſe Stelle durch: „si Medicinae peritissimi viri, archiatri, qui in collegio sunt, — — pronunciarint“ wieder. Vgl. Roßhirt a. a. O. S. 321. 22. — Unter Umſtänden geben auch mediciniſche Facultäten auf Hochſchulen in dergleichen Fällen Begutachtungen ab. So in dem in Henke's Ztſchr. 21. Erg.-Heft a. a. O. mitgetheilten Falle die Leipziger (nr. 1. S. 222 — 30.) u. Berliner (nr. 4. S. 247 — 57.) Facultäten.

204) Über Pflichten der Apotheker im Allg. und das Apothekerweſen im Staate überhaupt vgl. (außer der oben §. 29. Note 19. a. E. S. 128. cit. Schrift von Thomaſius): E. Ch. Weſtphal das Teutſche u. Reichsſtändiſche Privatrecht Thl. I. (Leipz. 1783. 8.) 21te Abhdl. „Von dem Recht u. den Pflichten der Apotheker“ S. 186 — 200. — v. Berg a. a. O. Thl. II. S. 88 — 94. — P. T. N. Kadner Diss. de pharmacopoliis rite condendis, administrandis, inspiciendis. (Vratislav. 1842. 8.) — Einen hierher gehörigen intereſſanten Fall enthalten Klein's Annalen der Geſetzgebung ꝛc. Bd. XVII. Lit. C. Num. II. S. 268 — 310.

widerrechtlich anmaſſen,[205]) wo ſie lediglich nach den Grundſätzen von den Pfuſchern und Afterärzten zu beurtheilen ſind,[206]) ſowie von dem weiter denkbaren Falle, wenn ſie die Arzneiſtoffe in gewinnſüchtiger Abſicht verfälſchen,[207]) ganz abgeſehen) einer fahrläſſigen Vergiftung[208]) ſchuldig machen, und zwar, um nur die bemerkenswertheſten der hierher gehörigen Handlungen oder Unterlaſſungen in dieſer Skizze anzudeuten,

a) durch receptwidrige Bereitung der Medicamente.[209]). Dieſe kann ſowohl

---

205) In älteren Zeiten war den Apothekern in kleineren Städten und Flecken das ſ. g. Medicaſtriren wohl geſtattet. Weſtphal a. a. O. §. 2. S. 187. §§. 14. 15. S. 195. 96. Jetzt iſt es, wie billig, allgemein unterſagt. Vgl. Strafgeſ. f. d. Königr. Würtemberg v. 1839 Art. 459. (Entw. v. 1835. Art. 436.) — S. auch Apotheker-Ord. f. d. Königr. Bayern v. 27. Jan. 1842. (im Reg.-Bl. v. 1842. Nr. 10.) §. 34. Nr. 7. S. 276.

206) S. oben Note 156. S. 434.

207) Solche Verfälſchungen kommen auch bei Giftſtoffen ſelbſt vor, wie z. B. Canthariden durch Zuſätze von geſtoßenen grünen Glasperlen gefälſcht werden können. Floriep' Neue Notizen ꝛc. (Dezember 1842.) Bd. XXIV. Nr. 18. S. 288. Miscellen. — Übrigens ſtehen Fälſchungen von Arzneiwaaren denen von anderen Handelsgegenſtänden (ſ. oben Nr. 2. S. 422. fg. u. vorz. auch Note 86. S. 423.) gleich.

208) Wie ſie als Theilnehmer an einem ſolchen Verbrechen erſcheinen können (Heffter Lehrbuch §. 554. S. 571.), zeigte ich bereits oben §. 39. IV. Nr. 2. S. 396. fg. V. S. 400.

209) Der Apotheker hat ſich genau an das ärztliche Recept zu halten. Weſtphal a. a. O. §. 15. Nr. 5. S. 196. — v. Berg a. a. O. S. 89. 93. Iſt daſſelbe undeutlich geſchrieben, oder findet er ſonſtige Anſtände darin, drängt ſich ihm überhaupt der Verdacht eines Verſehens, einer Verwechslung u. ſ. f. auf, ſo hat er ſich alles eigenmächtigen Vorſchreitens und jeder Subſtituirung durchaus zu enthalten, und ſofort mit dem ordinirenden Arzte in Benehmen zu treten. Vgl. die trefflichen Beſtimmungen der Pharmacop. Boruss. b. Kloſe „vermiſchte ſtaatsarzneil. Erörterungen" a. a. O. S. 7. 8., ferner die bayer.

α) in einer unvorsichtigen Ueberschreitung des im Recepte festgesetzten Quantums [210]) der beizumischenden Giftmaterie, als auch

β) in der Beisetzung eines aus Verwechslung statt des vorgeschriebenen Arzneikörpers ergriffenen Giftstoffes

bestehen. Der erstere Fall ist besonders alsdann möglich, wenn der Apotheker bei Repetirung einer bereits dispensirten Arznei leichtsinnig das frühere Recept außer Acht läßt, und nur aus der Erinnerung die neuerliche Zusammensetzung der Ingredienzien vornimmt; [211]) der letztere dagegen, wenn

---

Apothek.-Ord. §. 62. Nr. 4. S. 292. u. die musterhafte kgl. griechische Verord. „den Verkauf der Gifte betr." v. 2. Apr. 1835. (C. Wibmer „Sammlung der im K. Griechenland dermalen eingeführten Medicinal Gesetze u. Verordnungen" in Henke's Ztschr. 28. Erg.-Heft, 1840., Num. XVI. S. 289. fg.) §. 3. lit. m. S. 294. 95.: „Gifte zum ärztl. Gebrauche dürfen nur von Apothekern und nur gegen Vorweis eines von einem anerkannten Arzte unterschriebenen Receptes abgegeben werden. Aber auch dann, wenn die Art, Menge und Gebrauchsart des Giftes den Verdacht einer Verwechslung, eines Betrugs oder böser Absicht gibt, darf und muß der Apotheker sogleich den Arzt selbst oder durch einen Dritten fragen." — S. auch kgl. griech. Verord. v. 7. (19.) Dezemb. 1834. §. 9. (Wibmer a. a. O. S. 268.).

210) Noch strafbarer würde derjenige sein, welcher selbst das als maximum in der Pharmakopöe (s. die all. griech. Verord. a. a. O.) angegebene Quantum überstiege.

211) Daher möchte die schon in älteren Gesetzen (Würtemberg. Medic.-Ordnung v. 1755. §. 6.) ausgesprochene Verpflichtung der Apotheker, alle Recepte (wenigstens eine bestimmte Zeit lang) im Originale aufzubewahren, und nur Copien davon auf Verlangen herauszugeben, durchaus Billigung verdienen. (Die bayer. Apothek.-Ord. §. 63. S. 294. nimmt eine solche Verbindlichkeit in einem nur sehr beschränkten Maße an.) Eine fast entgegengesetzte Meinung hat Wildberg Jahrbuch der ges. Staatsarzneikunde Bd. 1. Heft 3. S. 8—12. entwickelt. —

die Aufbewahrungsgefäße der Medicamente nicht mit Überschriften, welche in das Auge fallen[212]), gehörig versehen sind; [213]) wenn aus Übereilung eine Vertauschung der den einzelnen Stoffen in der Officin bestimmten Plätze vor sich gegangen ist, so daß ein mit gifthaltigen Stoffen gefülltes Gefäß in die Reihe der nicht-giftigen Substanzen eingeschoben wurde; [214]) wenn die Arznei-Präparate, welche im

---

Als besondere Maßregel bei Repetirung von Recepten schreibt die bayer. Apothek. Ord. §. 61. S. 292. vor, daß soviel, wie möglich, dasselbe Individuum, dem die erstmalige Bereitung des Medicamentes anvertraut worden war, auch die wiederholte überkommen solle.

212) Die neuen Apotheker-Ordnungen enthalten meist hierüber ziemlich umfassende Bestimmungen. Insbesondere setzt ein großer Theil derselben eigene Bezeichnungen der Giftgefäße fest, wie schwarze Ringe (großherz. hess. Instruction f. d. Apotheker b. Bopp „Rückblicke auf d. GH. Hessen in Bezug auf medic. Polizei" in Henke's Ztschr. Jahrg. XVI. Heft 2. Num. XXIII. Abs. VIII. S. 418. Note *), Kreuze über der Aufschrift (bayer. Apothek.-Ord. §. 53. a. E. S. 287.) u. s. w. Den neuesten Vorschlag machte der französ. Chemiker Laroche zu Bergerac, wonach von denjenigen Substanzen, welche die heftigsten giftigen Eigenschaften haben, die Aufschriftsbilder der Behälter, Gläser u. s. w. zur Hälfte u. schräg, d. h. diagonal abgetheilt, mit hochrother Farbe bemahlt, weniger heftig wirkende Stoffe dagegen blos mit einem schmalen rothen Streifen ausgezeichnet werden sollen. Floriep's Neue Notizen ꝛc. (Septemb. 1842.) Bd. XXIII. Nr. 17. S. 272. Miscellen.

213) Vgl. hohenzollern-sigmaring. allg. Apothek. Ord. §. 29. (Wildberg a. a. O. S. 19—38.), wo ausdrücklich angeordnet ist, daß die Namen unabgekürzt mit Ölfarbe aufgeschrieben werden müssen; kgl. griech. Verord. v. 2. Apr. 1835. a. a. O. lit. c. S. auch österreich. Gesetzb. über schwere Polizei-Uibertret. v. 1803. §. 12[2]. S. 62. — Bayer. Entw. v. 1822. Thl. II. Art. 155.; v. 1827. Thl. II. Art. 100.

214) Die Gifte müssen eine eigene Abtheilung in der Officin einnehmen (Großh. hess. Gesetz v. 31. Mai 1821. §. 2. b. Bopp

Laboratorium nicht auf Bestellung, sondern zur Ergänzung der in der Officin bemerkbar gewordenen Defecte angefertigt werden, von anderen bestellten Präparaten nicht auf eine sogleich erkennbare Weise abgesondert (auf der s. g. Defect-Tafel befindlich), und die Gefäße der ersteren nicht wenigstens interimistisch mit erklärenden Etiketten versehen sind,[215]) u. s. w. Noch muß hier der Fall erwähnt werden, wenn für die Bereitung der Gifte in einer Apotheke kein besonderer Apparat von Schalen, Mörsern, Reibsteinen, Spateln, Löffeln, Wagen u. s. w. vorhanden sein sollte,[216]) in denselben Geschirren also, worin zuvor ein Giftpräparat gefertigt worden war, später eine andere Arznei zubereitet würde, wo, selbst wenn die sorgfältigste Reinigung des Gefäßes vorherging, doch nur zu leicht möglich ist, daß sich ein zurückgebliebenes, dem Auge kaum bemerkbares Restchen des Giftes den nachher darin präparirten Substanzen mittheilt.

---

a. a. O. S. 418. — Hohenzollern sigmar. allg. Apothek.-Ord. §§. 34. 36. — Kgl. griech. Verordn. a. a. O. lit. a.). Der sie umschließende Schrank muß zugleich die zu ihrer Benützung erforderlichen Geräthschaften enthalten, und, wo möglich, selbst mit einem mobilen Tisch-Blatte versehen sein, um auf diesem, nicht aber auf dem Receptirtische, Giftstoffe zu dispensiren. Grotzh. hess. Instruction f. d. Apotheker b. Bopp in d. all. Note. — Kgl. griech. Verord. a. a. O. lit. e.

215) Eine solche Nachlässigkeit gab Veranlassung zu der bei Klein a. a. O. (s. vorz. S. 271—76.) mitgetheilten Apotheker-Vergiftung.

216) Es versteht sich von selbst, daß diese Geräthschaften, namentlich aber die Reibschaalen, Siebe und Seihtücher für Sublimat, Arsenik u. s. w. besonders signirt sein müssen. Bestimmungen darüber enthalten das all. großherz. hess. Gesetz u. die cit. hess. Instruction a. a. O.; die kgl. griech. Verord. a. a. O. lit. d.: die bayer. Apothek. Ord. a. zuletzt a. O. — Vgl. auch die oben cit. bayer. Entw. v. 1822. u. 1827. a. a. O.

b) Durch Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, insbesondere, wenn der Apotheker an solche Personen, von welchen ein Mißbrauch des Giftes zu befürchten ist, wie an Kinder oder Blödsinnige, giftige Stoffe abgibt; [217]) die Gefäße und Packete, worin dieselben enthalten sind, nicht vorschriftmäßig bezeichnet oder überschreibt [218]), u. s. f.

Was in dieser Beziehung von den Apothekern gilt, läßt sich auch im Allgemeinen auf die Arzneiwaarenhändler, Materialisten und Droguisten, soferne diesen überhaupt der Detailverkauf von gifthaltigen Materien gestattet ist, [219]) an-

---

217) Vgl. hierüber das großherz. hess. Gesetz §. 3. b. Bopp a. a. O. S. 419., die kgl griech. Verord. a. a. O. lit. m.; das österreich. Gesetzb. über schwere Poliz.-Uibertr. §§. 119. 20. S. 61. 62. Die bei dem Giftverkaufe überhaupt zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betr. verweise ich auf §. 29. Note 19. S. 127. 28. — Die kgl. griech. Verord. a. a. O. litt. g — i. schreibt eigenhändige Namenseintragung des Giftkäufers in das Giftjournal vor.

218) S. das großherz. hess. Gesetz §. 2. b. Bopp a. a. O., die kgl. griech. Verord. a. a. O. lit. n. — Wird das Gift auf ärztl. Anordnung verabfolgt, so hat diese Überschreibung aus Rücksichten auf den Patienten zu unterbleiben. Allein gerade dann ist die genaueste Angabe über die Gebrauchsart der in die Hände des Kranken gelangenden gifthaltigen Arznei auf der Signatur, welche dem Glase od. sonstigen Behältnisse angehängt wird, erforderlich, und unrichtige Angaben, worin z. B. eine zu große Dosis in je zu geringem Zwischenraume vorgeschrieben würde, machen den Apotheker jedenfalls verantwortlich. Kgl. griech. Verord. a. a. O. — Bayer. Apothek.-Ord. §. 62. Nr. 6. S. 293.

219) Was in den neuesten Gesetzen u. Verordnungen hierüber nur sehr beschränkt der Fall ist. S. z. B. das österr. Gesetzb. über schwere Poliz.-Uibertr. §§. 115—18., das großherz. hess. Gesetz §. 6. b. Bopp a. a. O. S. 420. 21., die bayer. Verord. v. 17. Aug. 1834 „den Gift- u. Arzneiwaarenverkauf"

wenden. Gifthändler, welche mit Giften en gros Handel treiben, können noch insbesondere durch übereilte schlechte Verpackung großer Quantitäten giftiger Stoffe und Zusammenstellung derselben mit anderen Handels-Artikeln, wodurch diesen letzteren sich Theile aus jenen Giftpacketen beimischen, Vergiftungen ganzer Familien, ja ganzer Ortschaften veranlassen, [220]) daher vorzüglich dergleichen Unvorsichtigkeit auf das Strengste zu ahnden sein dürfte.

Die Strafe der Apotheker betreffend, wenn der Vorwurf einer der eben aufgeführten Handlungen oder Unterlassungen sie treffen sollte, so kann von einer Anwendbarkeit des oben [221]) bereits ausführlich besprochenen Fr. 3. §. 3. D. ad Legem Corn. de sic. et venef. (XLVIII. 8.) jetzt darum keine Rede mehr sein, [222]) weil das darin niederge-

---

betreffend (Reg.-Bl. v. 1834. Nr. 42. S. 1016. fg.) — Über den Handverkauf der Apotheker selbst s. jetzt Klose a. a. O. Nr. 3. S. 19—25.

220) Ich erinnere hier an den Vorfall, der sich vor Kurzem auf dem der niederländ. Gesellschaft gehörenden Dampfboote Prinz Joinville bei seiner Fahrt von Rotterdam nach Mannheim ereignet hat. Vgl. Didaskalia v. 15. Novemb. 1842. (Nr. 315.) — Metallische Gifte, namentlich Arsenik, müssen, sollen sie transportirt werden, in leinene Säcke verpackt, und in gute Fässer aus Eichenholz mit eisernen Reifen gethan, diese wieder in ein getheertes Segeltuch emballirt, u. dann erst mit Überfässern versehen werden, welche noch mit Heu od. Stroh auszupolstern sind. Außerdem versteht es sich von selbst, daß diese (mit einem Todtenkopfe auf einer Daube zu bezeichnenden) Fässer bei dem Wassertransporte am besten in ein besonderes Fahrzeug gebracht werden. Vgl. auch die großherz. hess. Verord. v. 7. Octob. 1839 „die Versendung von Arsenik, Queckſilber Praparaten, Bleizucker, Grünspan auf dem Rheine" betr. b. Wildberg Jahrbuch der ges. Staatsarzneikunde Bd. VI. Heft 2. S. 134—37.

221) Heft I. §. 7. S. 59. 60. §. 11. S. 105.

222) Heffter Lehrbuch §. 554. Note 2. S. 572

legte, nur auf wenige Materien beschränkte, Verkaufs-Verbot in allgemeiner Ausdehnung auf alle Giftstoffe im Artikel XXXVII. C. C. C. wiederholt ward,[223]) hier aber eine Strafe nicht festgesetzt ist. Dadurch wurde nun offenbar die Abmessung wider Übertreter dieser Vorschrift ganz in die Willkür der Orts-Obrigkeit gestellt, somit die Aburtheilung von dergleichen Fällen überhaupt dem polizeilichen Gebiete zugewiesen. Es geben darum hiefür die besonderen Instructionen und Reglements über Apotheker- oder Medicinalwesen im Allgemeinen, oder, wo solche bestehen, die speciellen Verordnungen über den Handel mit Giften die Hauptnorm ab.[224])

Führte aber jene Übertretung als unmittelbare weitere Folge den Tod eines Menschen oder mindestens eine schwere Leibeskrankheit desselben herbei, so kann bei dem Schweigen der Gesetze nur die Strafe culposer Tödtung oder Körperbeschädigung, nach Umständen verknüpft mit Entziehung der Concession, gegen den fahrlässigen Apotheker erkannt werden.

Die ältere Praxis[225]) pflegte diese Fälle ganz nach den von ihr adoptirten Principien über Bestrafung der Ärzte wegen Unfleißes bei ihren Curen zu beurtheilen. Allein diese Gleichstellung läßt sich durchaus nicht rechtfertigen. Denn die Vergehen der Apotheker erscheinen größtentheils[226])

---

223) S. oben Heft I. §. 18. Nr. 1. a. E. S. 221. mit dem Citt. in Note 11.

224) Von den neueren Strafgesetzgebungen enthalten nur einzelne, wie z. B. die österreichische (Gesetzb. über schwere Poliz.-Uibertr. §§. 119. 20. S. 61. 62.), hiefür besondere Bestimmungen.

225) Quistorp Grundsätze d. peinl. R. Thl. I. §. 265. S. 406. — S. auch Heffter a. a. O. im Texte. S. 571.

226) Das Gegentheil kann blos dann angenommen, d. i. von Kunstfehlern der Apotheker gesprochen werden, wenn sich als Ursache des fraglichen Erfolges eine falsche chemische Behandlung des zum Medicamente benützten Stoffes herausstellt, wodurch

nicht als kunstwidrige Handlungen, Kunstfehler im eigentlichen Sinne, als welche die der Aerzte mit wenigen Ausnahmen [227]) zu betrachten sind, sondern lediglich als gemeine Verletzungen der jedem ordentlichen Bürger, den Apothekern aber ihres Berufes wegen besonders obliegenden Vorsicht und Sorgfalt, da diese stets nach den sichersten Anhaltspunkten, dem Recepte und nöthigenfalls der Pharmakopöe [228]) u. s. w. zu handeln im Stande sind, ihre Thätigkeit also mehr die Natur einer blos mechanischen hat, während der Arzt meist nur seine Erfahrung und sein Gedächtniß zu Rathe ziehen kann, seine Leistungen daher reingeistige Produkte sind [229]); da ferner dem Apotheker bei Bereitung seiner Medicamente auch im höchsten Drange äußerer Umstände doch so viel Zeitraum immer gestattet ist, daß er mit besonnener Ueberlegtheit zu arbeiten, und bei sich ergebenden Anständen in den Büchern seiner Kunst Lösung des Zweifels zu finden vermag, während dem Arzte zur Fassung seiner Beschlüsse oft kaum die Dauer weniger Augenblicke vergönnt ist.

Die Haftungsverbindlichkeit der Apotheker für ihr Hülfs- und dienendes Personale regelt sich jetzt allein nach den darüber gegebenen Bestimmungen der particulären Apotheker-Ordnungen. [230]) Vielfältig ist jedoch in den Landesgesetzen selbst wenigstens eine theilweise Haftungspflicht für die Handlungen der Lehrlinge und Diener, welchen überhaupt jedes

---

derselbe z. B. Säuren anzog (Kohlensäure), oder sich zersetzte, oder Oxydirung erlitt (wegen unzulässigen Glühens), oder endlich nicht vollkommen neutralisirt worden war.

227) Hierher gehört der Fall von Trunkenheit bei Abfassung des Receptes.

228) Kgl. griech. Verord. v. 7. (19.) Dezemb. 1834. §. 9. (S. oben Note 209. a. E.)

229) Neues Archiv d. Crim.-R.'s Bd. III. S. 356. Nr. 3.

230) Heffter a. a. O. Note 3. S. 572.

Umgehen mit Giften durchaus unmöglich gemacht werden soll, ausgesprochen.[231])

Die wichtigsten Fälle culposer Vergiftung, welche einer besonderen Beleuchtung bedurften, habe ich nun soweit es der Raum und die Tendenz dieser Schrift gestattete, in diesem Wenigen besprochen. In welchen tausend anderen Gestaltungen aber noch außer diesen unabsichtliche Vergiftungen vorkommen können, überzeugt uns die tägliche Erfahrung[232]); wir würden jedoch sehr ungerecht sein, woll-

---

231) Vgl. Österreich. Gesetzb. über schwere Poliz.-Uibertr. §§. 104 — 6. S. 55. 56. — Bayer. Entw. v. 1822. Thl. II. Art. 156. — Großherz. hess. Gesetz §. 2. b. Bopp a. a. O. S. 418. (Instruction f. d. Apothek. in der Note * allda.) — Kgl. griech. Verord. v. 2. Apr. 1835. a. a. O. lit. f.

232) Unermeßlich ist das Bereich dieser casuellen Vergiftungen, deren jeder Tag neue zur Erkenntniß bringt. Obwohl ein Übergreifen in das Ressort der Sanitätspolizei schon nach dem Titel meiner Abhandlung ausgeschlossen sein sollte, so kann ich doch darum nicht ganz mit Stillschweigen über diese häufigen und mannigfaltigen Erscheinungen im Leben hinweggehen, weil sie nicht selten, wie ich im Texte andeutete, Anlaß zu den schwierigsten und langwierigsten Untersuchungen geben. Es mögen daher (ohne daß ich jedoch auf irgend eine Vollständigkeit Anspruch zu machen mich erkühnte) die beachtenswerthesten Fälle solcher casuellen Vergiftungen und ihre Ursachen im Nachfolgenden erwähnt werden: I. Vergiftungen durch gesundheitswidrige Beschaffenheit von Nahrungsstoffen. Vgl. Accum von der Verfälschung der Nahrungsmittel u. den Küchengiften. (Leipzig 1822. 8.) — Wildberg Jahrbuch der ges. Staatsarzneikunde Bd. I. Heft 2. S. 50 — 52. Hierher gehören, und zwar A. die eßbaren Gegenstände betreffend: a) Verg. durch das Fleisch kranker Thiere, soferne keine Betrugshandlung der Verkäufer vorliegt, in welchem Falle das oben Nr. I. 2. S. 422. fg. Gesagte zur Anwendung kommt. Übrigens ist nach den neuesten Forschungen (Viborg's) nur das von wuthkranken od. am Milzbrande leidenden Thieren herrührende Fleisch — und selbst dieses nicht ausnahmslos — der Gesundheit schädlich, wogegen das Fleisch vergifteter Thiere nach

ten wir sie alle auf Rechnung einer strafbaren Fahrläſſigkeit ſetzen. Sie nehmen vielmehr zum großen Theile ihre Stelle in dem unerſchöpflichen Gebiete des Zufalles ein

---

Entfernung des Darmcanals ohne Gefahr genoſſen werden kann. Elſäſſer in Henke's Ztſchr. Jahrg. XVI. Heft 3. S. 214—16. Vgl. jedoch auch J. J. Amſter Anleit., nach welcher der Geſundheitszuſtand d. d. ſchlachtbaren Hausthieren zu erkennen iſt, mit vorzügl. Beachtung derj. Krankheiten dieſer Thiere, die den Fleiſchgenuß für die menſchliche Geſundheit nachtheilig machen ꝛc. (Wien 1837. 8.) — Das beſte Sicherungsmittel liegt in der poliz. Anordnung einer ſtrengen Fleiſchbeſchau. Vgl. Ausſchreiben der großh. heſſ. Reg. f. d. Prov. Starkenburg v. 20. Juni 1829. „die Fleiſch-Schau betr." in Wildberg's Jahrbuche a. a. O. Heft 3. S. 66. fg. — Meuth Anleitung z. Fleiſchbeſchau (Mannheim 1833. 8.) S. 6. fg. — b) Verg. durch ungeſunde Würſte. (S. oben §. 20. Note 16. S. 9. 10.) Vorzüglich bei Blut- u. Leberwürſten kommt dieſe Verderbniß häufig vor. Röſer im medizin. Correſpond.-Blatte des würtemb. ärztl. Vereins v. Blumhardt, Duvernoy u. Seeger Jahrg. 1842. Bd. XII. Nr. 1. (Eleß in Häſer's Repertorium Bd. IV. 3. S. 137—39.) — Voigt in Schmidt's Jahrbüch. d. geſ. Medic. 3. Supplem.-Bd. S. 344. 45. — S. auch Tritzſchler im all. Correſp.-Bl. a. a. O. Nr. 13. — Häufig kann aber auch die Schädlichkeit dieſer Würſte von den zu ihrer Bereitung benützten Inſtrumenten herrühren, wenn dieß Spritzen aus Meſſing, und nicht gehörig geſäubert waren, ſo daß ſich Grünſpan anſetzen konnte. Albert in Henke's Ztſchr. Jahrg. XII. Hft. 2. Num. IX. Abſchn. 7. S. 308—12. — c) Verg. durch den Genuß der von kranken Pflanzen u. Gewächſen genommenen Nahrungsmittel. Wildberg a. a. O. Heft 4. S. 29—34. Einen neuerlichen Fall von Verunreinigung des Kommißbrodes mit den Keimkörnern von Penicillium ſ. in Dingler's polytechn. Journale, Januarheft 1843. S. 80. — Hier möchte auch eine Beachtung die Schrift von Verver, Num publicae sanitati nocere possint venena metallica, quibus conseruntur agri (Groning. et Emd. 1842. 8.), welche mir jedoch nur aus der gütigen Mittheilung eines Freundes bekannt ward, verdienen. — d) Verg. durch Speiſen, welche in Gefäßen aus geſundheitsnachtheiliger Maſſe, z. B.

aus welchem ſie nur dann bisweilen in der Sphäre des Strafrechtes auftauchen, wenn das kurzſichtige Auge des vom Argwohne bethörten Menſchen in einem ihm unerklär-

---

kupfernen Töpfen (Ehrmann l. c. Sect. I. Cap. IV. §. 26. pag. 27. 28. — Meiſter Urtheile u. Gutachten Nr. III. S. 57 — 75.), oder in mit Bleiglaſur verſehenen Thongeſchirren bereitet oder aufbewahrt wurden. Über die Nachtheile dieſer Glaſur vergl. Albert a. a. O. Heft 1. Num. III. S. 76 — 93. — Hohnbaum ebendaſ. Jahrg. VII. Heft 1. Num. V. S. 151. fg. — Ebell die Bleiglaſur des irdenen Küchengeſchirres als eine anerkannte Hauptquelle vieler unſerer Krankheiten ꝛc. 2te Aufl. (Hannover 1825. 8.) — Vorzüglich gefährlich kann eine ſolche Glaſur im Innern von Salz-Gefäßen werden, da die Schärfe hier nach längerer Zeit die Glaſur abfrißt, und ſich der Bleiſtoff ſo mit dem Salze vermengt. — e) Verg. durch mit ſchädlichen Farben bemalte Zuckerwaaren. Vgl. im Aug. C. M. L. Hoffmann Ein Wort über die Gefährlichkeit bemalter Spielwaaren ꝛc. (Weimar 1830. 8.) — Schneider in Henke's Zſchr. Jahrg. XI. Heft 4. Num. XVI. S. 403. fg. — Nicolai Grundriß der Sanitäts-Polizei (Berlin 1835. 8.) S. 355. fg. — Eine große Zahl neuerer Verordnungen in den einzelnen Staaten hat das Verbot des Gebrauches ſolcher ſchädlichen Farben zu erwähntem Zwecke zum Gegenſtande. S. Schneider a. a. O. S. 409 — 17. — Albert a. a. O. S. 93. 94. (bayer. Verordn.) — Großh. heſſiſche Verord. v. 13. Dec. 1829. b. Bopp a. a. O. S. 411 — 414., wo im §. 1. die ſchädlichen, u. im §. 2. die unſchädlichen Farben aufgeführt werden. — Über in anderer Art geſundheitsgefährliche Conditoreien, wie Makaronen u. überzuckerte Mandeln, vergl. Medicin. Zeitung herausgeg. v. d. Vereine f. Heilkunde in Preußen Jahrg. 1841. Nr. 24. „Auszüge aus amtl. Berichten" Abſ. d. — f) Verg. durch Backereien aus mit ſchädlichen Stoffen verunreinigtem Mehle. Hierher gehört insbeſond. der Fall, wenn Getraide u. ſchwefelſaurer Baryt in einer u. derſelben Mühle abwechſelnd gemahlen wird, und ſich Theilchen des letzteren dem Mehle zugeſellen. Vgl. Erlaß der großh. heſſ. Reg. v. 11. Jan. 1830. b. Bopp a. a. O. S. 400. 401. — g) Verg. durch das ſ. g. Käſegift. Hünefele in Horn's Archive Jahrg. 1827 Heft

lich ſcheinenden Ereigniſſe die ruchloſe Hand des Verbrechers zu erblicken wähnt, und den Schutz und die Strenge des

3. bei Voigt a. a. O. S. 345. Col. 1. — Vgl. auch Elſäſſer in Henke's Ztſchr. 19. Erg.-Heft (1833.) S 310. — B. Die Getränke (Vgl. im Allg. E. A. F. Hoffmann der Getränkeprüfer, Quedlinburg 1826. 8.) betreffend verdienen nur die nicht ſeltenen Vergiftungen durch blauſäurehaltige deſtillirte Wäſſer, namentlich Nußwaſſer, Branntwein u. ſ. w. hervorgehoben zu werden. Wöber in der öſterreich. medicin. Wochenſchrift Jahrg. 1842. Nr. 18. — Schneider in Henke's Ztſchr. Jahrg. V. Heft 2. Nr. XX. S. 414. fg. — II. Vergiftungen durch ſchädliche Materien, welche, ohne innerlich genommen zu werden, mit dem Körper in eine äußere mehr oder minder nahe Berührung kommen. Hierher rechne ich Vergiftungen a) durch mit Giftſtoffen z. B. Spießglas verſetzten Schnupftaback. Bſpl. aus Florenz in Tittmann Handbuch Bd. I. §. 179. Note v. S. 369. 70. — b) durch Puder (mit ungelöſchtem Kalke verfälſcht). Ehrmann l. c. Sect. II. Cap. V. §. 49. pag. 58. — c) durch Schminke. Vgl. Lenhoſſek in den medicin. Jahrbüchern der k. k. Öſterreich. Staaten. Bd. VI. Stück 4. (Mir blos aus einer kurzen Anzeige bekannt.) — Bayer. Verord. v. 13. Mai 1838. Reſ. I. Nr. 4. (Reg.-Bl. v. 1838. S. 281—85.) d) durch den Gebrauch von aus ſchädlicher Maſſe gemachten Pfeifenköpfen. Verord. der Leipziger Kreis Direction v. 18. Dez. 1841. — e) durch von contagiöſen Kranken herrührende Kleidungsſtücke. Vgl. v. Hohnhorſt Jahrbücher des Großherzogl. Bad. Oberhofgerichts Band I. (1824.) S. 60 — 66. — Darum haben ſich in neuerer Zeit ſo viele Stimmen gegen die ſ. g. Trödelmärkte u. den darauf betriebenen Handel mit alten Kleidern erhoben. Vgl. Naſſe u. Albers medicin. Correſpond.-Blatt rheiu. u. weſtphäl. Ärzte Jahrg. 1842. Nr. 8. — Voigt a. a. O. Nr. 396. S. 338. 39., wo ſich auch einige Verordnungen hierüber angeführt finden. — f) durch mit Metallfarben gefärbte Schönwollen- u. Baumwollen-Waaren. Die hierher gehörigen Farben ſind beſonders das zarte Orangegelb, Louiſenblau, und einzelne Spielarten von Grün, wie Hell-, Apfel-Grün. Merkel in Schmidt's Jahrbüchern a. a. O. Nr. 400. S. 342. 43. — Bayer. Verord. v. 5. Jan. 1811 „das Verbot des Verkaufs mit metall. Grün

Geſetzes wider das Geſchick auffordert, welches doch keinem Geſetze unterworfen iſt.

---

gefärbter Garne betr.“ (Kreisblatt f. Ober-Franken S. 37.) — g) durch Papier, welches durch ein mit Arſenverbindung grüngefärbtes Planirwaſſer gezogen, od. überhaupt (wie häufig bei Brief- u. Umſchlag-Papieren der Fall iſt) mit Arſenik gefärbt ward. Beſonders können davon gemachte Fidibuſſe ſchädlich werden. Merkel a. a. O. Hierher gehören auch zu Tabaks-Hüllen und zum Einwickeln von Confitüren und Gewürzen in den Conditoreien und Specereiläden benützte Papiere, welche mit Mineralſubſtanzen od. ſonſtigen ſchädlichen Stoffen gefärbt ſind. Voigt a. a. O. Nr. 401. S. 343. — Floriep Neue Notizen ꝛc. Octob. 1841. Nr. 419. S. 16. Miscellen a. E. (Pariſer Verord. f. Conditoren u. Gewürzkrämer.) — h) durch Färbung der Zimmerwände mit mineraliſchen Farben, beſonders ſolchen, die Operment, Schwefelarſenik, od. arſenikſaures Kupferoxyd (Schweinfurter Grün) enthalten. Merkel a. a. O. — i) Endlich durch Einathmung giftiger Dünſte, Gaſe u. ſ. w.; wie z. B. bei Anwendung des zum Theile aus rothem Schwefelarſenik beſtehenden ſ. g. chineſiſchen u. indianiſchen Weißfeuers (Merkel a. a. O. S. 343.), bei Gasbeleuchtung in Wohnungen durch Ausſtrömen des Gaſes aus den Leitungsröhren. (Vgl. die Geſchichte einer auf dieſe Weiſe erfolgten aſphyctiſchen Tödtung von 5. Perſonen in der Sylveſternacht 1840. zu Straßburg nebſt trefflicher chem. Erörterung in dem Werkchen v. G. Tourdes Relation médicale des Asphyxies occasionées à Strasbourg par le gaz de l'éclairage, Strasb. et Paris 1841. 8., wovon hierher vorzüglich chapp. I. u. IV. gehören. — Eine zufällige Verg. durch Waſſerſtoffgas theilt nach O'Reilly im Dublin. Journ. 1842. Nr. 60. jetzt Kretſchmar in Schmidt's Jahrbüchern der geſ. Mediz. Jahrg. 1843. Nr. 1. Heft 1. Nr. 29. S. 15. 16. mit.).

Nachträge

größtentheils die Literatur der Lehre betreffend.

Zu Heft I.

Einleitung. §. 1.

Note 5. S. 2. — Vgl. Bopp Criminalist. Beiträge (Darmstadt 1842. 8.) Abthl. I. Nr. I. „Eine Lafarge vom Lande" S. 1—3. — E. G. Warmann „Die Neigung des Weibes zur Giftmischerei." Ein psycholog. Fragment. (Der Pilot. Allgem. Revue der einheim. u. ausländ. Literatur- u. Völkerzustände. Jahrg. IV. 1843. Nr. 1. S. 3. 4.; Nr. 2. S. 5—7.; Nr. 3. S. 11. 12.)

Note 14. S. 4. — Weitere Literatur s. bei Hefftter Lehrbuch d. Criminalrechts (Halle 1833. 8.) §. 276. Note 12. S. 298. — Vgl. auch Verhandl. des Assisenhofes in Mainz über die Giftmörderin Marg. Jäger ꝛc. (Mainz 1835. 8.) S. 41. — Gegen diesen angeblichen Vergiftungstrieb (Giftmord-Monomanie) s. Abegg in Schunck's Jahrbüchern der ges. deutschen juriſt. Lit. Bd. XXV. Heft 3. Nr. I. S. 222—24. u. im Lehrbuche der Strafr.-Wiss. (Neustadt a. d. Orla 1836. 8.) §. 240. Textnote S. 336. 37. — Sehr interessante Resultate für vorliegende Lehre lassen sich einst von der Anwendung der Phrenologie erwarten. Bemerkenswerth ist hier besonders die in der Recens. meiner Schrift (Archiv d. Crim.-R.'s Neue Folge 1842. Stück 3.) befindliche Mittheilung, daß die Untersuchung des Schädels der Bremer Giftmörderin Gesche Marg. Gottfried eine vollkommene Ausbildung des Organes der Kindesliebe nachgewiesen habe.

Einleit. §. 2.

Note 1. S. 7. — Beizufügen: Sobernheim u. Simon Handbuch der prakt. Toxikologie (Berlin 1837. 8.) — Wibmer, die Wirkungen der Arzneimittel u. Gifte im gesunden thierischen Körper. 5. Bde. (München 1831—41. 8.) — Thomson Vorlesungen über gerichtl. Arzneiwissenschaft in's Deutsche übertragen unter Redaction des Dr. J. J. Behrend (Leipzig 1840. 8.) S. 542—66. 489. 90. u. s. f. — Sehr viel Treffliches in gerichtl.-medicin. Beziehung u. über die neueste staatsarzneil. Literatur enthalten auch die Noten, mit welchen Bopp Criminalist. Beiträge Abthl. I. den unter Nr. I. mitgetheilten Bot'schen Crim.-Fall erörtert, z. B. S. 8—10., 29—32., 35—41. — Vgl. übrigens nach den Liter.-Nachtrag zu Buch II. §. 20. Note *.

Note 2. a. E. S. 8. — Beizusetzen: Martin Lehrbuch d. Teutschen gem. Crim.-R.'s (2te Ausg. 1829.) §. 131. Note 2. S. 297.

Note 12. S. 11. — Einen Fall vollbrachter Menschenvergiftung mit Phosphorrattengift theilt neuerlich Apotheker Mayer im medicin. Corresp. Blatte des würtemb. ärztl. Vereins herausgeg. v. Blumhardt, Duvernoy u. Seeger Jahrg. 1842. Bd. XII. Nr. 23 mit. (Vgl. Cleß. in Häser's Repertor. f. d. ges. Med. Bd. V. Heft 6. Nr. 20. S. 311—13.)

Note 16. S. 12. — Noch zwei solche Tautologien in den Artt. XII. u. CLXXVI. der C. C. C. führt Gerstlacher Handbuch der teutschen RGesetze Thl. XI. Abthl. 2. Anmerk. 219. S. 2708. an. Vgl. auch Martin a. a. O. §. 132. Note 7. S. 299. — Heffter Lehrbuch §. 275. Note 2. S. 295.

Note 20. S. 12. — Vgl. darüber Richter u. Klose Ztschr. f. Strafrechtspflege in den Preuß. Staaten. Heft I. (Königsberg 1839. 8.) Nr. II. S. 61.

Note 21. ebendas. — Gegen Metzger erklären sich Richter u. Klose a. a. O.

Note 22. S. 13. — Die meisten neueren Gesetze und Verordnungen über den Giftverkauf enthalten solche Verzeichnisse der Giftstoffe. Vgl. vorz. die kgl. griech Verord. v. 2. Apr. 1835. „den Verkauf der Gifte betr." §. 2. (C. Wibmer in Henke's Ztschr. 28. Erg.-Heft Num. XVI. S. 290—93.) —

Note 24. S. 14. — Vgl. Richter u. Klose a. a. O. S. 56. 58. 59.

Einleit. §. 3.

Note 69. S. 25. — Vgl. noch R. Th. Mühlberger das Verbrechen des Mordes. Eine Gallerie solcher Verirrungen in neuerer

Zeit. (Stuttgart 1834. 8.) Nr. III. S. 70 – 178. „Giftmord des Ehegatten." — Richter u. Kloſe Ztſchr. Heft I. Nr. II S. 53 — 63. „Friederike Juliane B. verletzt ihre Mutter durch Schwefelſäure." — Bopp Criminaliſt. Beiträge Abthl. I. Nr. I. S. 1 — 42. „Eine Lafarge vom Lande. Fünf Actenſtücke." — J. E. Hitzig u. W. Häring der neue Pitaval. Die intereſſanteſten Criminalgeſchichten älterer und neuerer Zeit aus allen Ländern. Bd. II. (Leipzig 1842. gr. 12.) —

Note 74. S. 26. — Die Schrift ward auch in das Franzöſiſche überſetzt.

Note 75. S. 26. — Bemerkenswerth ſind auch die von Mad. Lafarge verfaßten und herausgegebenen Memoiren (deutſch unter dem Titel: Denkwürdigkeiten der Marie Capelle, Wittwe Lafarge, von ihr ſelbſt geſchrieben. 2 Thle. Leipz. 1842. 8.), trefflich charakteriſirt von O. H. A. v. Oppen „die Memoiren der Lafarge, Studien für Richter und Aerzte. Ein Beitrag zur Reviſion der Geſetze (Berlin 1842. 8.). — Ein Seitenſtück gewiſſermaſſen hiezu iſt das Schreiben der Geheimräthin Urſinus an Fichte in der Zeitſchrift „der Geſellſchafter od. Blätter für Geiſt u. Herz" Jahrg. 1843. Bl. 23. fg. S. 113. fg.

Buch I. §. 5.

Note 2. S. 31. — Vgl. über dieſe Stelle J. Guil. Hoffmann ad Leg. Jul. de adult. coerc. Liber singul. Cap. I. §. V. (Fellenberg Philosoph. jur. ant. Tom. I. pag. 115.) u. vorz. Dirkſen Verſuche zur Kritik u. Auslegung der Quellen des Röm. Rechts (Leipzig 1823. 8.) Abhdl. VI. Cap. 3. Fragm. 5. S. 298 — 300. (Anhang S. 355.) u. Fragm. 4. Nr. III. S. 297. 98. — Dieſer hat jedoch die von allen früheren Commentatoren der Leges regiae beibehaltene Interpunction der älteren Ausgaben Plutarch's, welche „φαρμακείᾳ τέκνων" als zuſammengehörig betrachtend, das Comma erſt hinter das letztere Wort ſetzten, verlaſſen, und iſt Reiske's höchſt willkürlicher Conjectur: „ἐπὶ φαρμακείᾳ, καὶ τέκνων, ἢ κλειδῶν ὑποβολῇ" gefolgt, was auch neuerlichſt v. Tigerſtröm die innere Geſchichte d. R. R.'s §. 134. S. 436. m. Note 20. gethan hat. Allein, obgleich faſt alle neueren Rechtslehrer den Ehemann das jus repudii nur unter Zuziehung der Cognaten ausüben laſſen wollen (v. Wächter Abhandl. a. d. Strafrechte Bd. I. S. 108. 9. m. Nott. 16. 18. — Walter Geſchichte des röm. Rechts bis auf Juſtinian S. 542.), ſo dünkt mir doch, das Verſchweigen der „συγγενεῖς" in

Plutarch's Stelle möchte einen Gegensatz des hier mitgetheilten Gesetzes zu jenem bei Dionys. Halicarn. Antiq. Rom. Lib. II. cap. 25. (Dirksen a. a. O. Fragm. 4. S. 296. fg.) erwähnten andeuten, so daß das letztere blos von solchen Vergehen der Ehegattin spräche, welche der Ehemann nur mit Beirath der Cognaten ahnden konnte, während im ersteren Romulus dem Hausvater das Recht einräume, in dreien (von Reiske, dem strengen Beschränkungsprincipe des Königs zuwider, noch um einen vermehrten) Fällen auch ohne vorher berufenen Familienrath die Gattin zur Strafe zu verstoßen („ἐκβάλλειν"). Vgl. L. Pirmez Diss. inaug. de marito tori violati vindice ex jure Romano (Lovan. 1822. 4.) pag. 19—27. Diese drei Delicte betrafen nun lediglich specielle Beeinträchtigungen der hausväterlichen Rechte, der patria potestas, des Ehemannes, wohin vor Allem die Anmassung des diesem allein zustehenden Rechtes von Seite der Ehefrau gehörte, über Leben und Tod der Kinder zu verfügen. Aus diesem Gesichtspunkte muß die „φαρμακείας τέκνων" hier aufgefaßt werden. Daß der Gesetzgeber nur des Vergiftens erwähnt, geschah vielleicht, weil schon damals diese Tödtungsart von den jederzeit im Giftbereiten meisterlich erfahrenen röm. Frauen (Vgl. den Aufs. „Zur Geschichte des Giftmords. I. Im Alterthume" in dem Morgenblatte, Jahrg. 1842. Nr. 260. fg.) an Kindern häufig verübt ward. Offenbar bezog sich aber Romulus Bestimmung auch auf jede andere mögliche Tödtungsweise. Das Recht, die eines jener drei Delicte schuldig befundene Ehefrau mit dem Tode zu bestrafen, steht also nach diesem Gesetze dem Ehemanne allein nicht zu. (Wegen des Ehebruchs vgl. Pirmez l. c. pag. 29—33.) Nicht ist dagegen zu bezweifeln, daß er, wenn er die Sache in gehöriger Form vor den Rath der Cognaten brachte, auch den Todesspruch in jenen Fällen über die verbrecherische Gattin erwirken konnte. Ausschließend vor den versammelten Familienrath eignete sich aber die Ahndung der eines Giftmordes an anderen Personen, als ihren eigenen Kindern, beschuldigten Gattin. Denn hier handelte es sich nicht mehr um blose Verletzung der hausväterlichen Gewalt, der Vermögens- oder ehelichen Rechte des Gatten als solchen, sondern um eine Störung des öffentlichen Friedens, um eine Beleidigung der Götter, welche rächend zu ahnden, der Staat, des Familienverbandes als seiner Basis bewußt, auch der Familie des Verbrechers überließ. Die versammelten Cognaten

erſcheinen hier als der in ſeinen Rechten gekränkte und ſich rächende Staat ſelbſt. Daß übrigens das romuliſche Geſetz von Abtreibung der Leibesfrucht, wie K. Wächter über Eheſcheidungen b. d. Römern (Stuttgart 1822. 8.) S. 22—25. annimmt, durchaus nicht verſtanden werden könne, zeigt ſchon das Wort „τέκνον“, womit die Griechen nur ein bereits geborenes Kind, nicht aber den, als ein Theil der Mutter erſcheinenden, Fötus bezeichneten. Vgl. Spangenberg im Neuen Arch. d. Crim. R.'s Bd. II. Num. I. S. 22.

Note 6. S. 32. — Beizuſetzen: Lipowsky Materialien z. baieriſchen Strafgeſetzgebung (München 1823. 8.) S. 167. Note 1. —

Buch I. §. 6.

Note 15. S. 39. — Über Cicero's Rede für Cluentius vergl. Corn. Jac. van Assen, Praes. H. G. Tydemann, Disp. jurid.-literar. de M. Tullii Ciceronis oratione pro A. Cluentio Avito (Franequer. 1809. 4.) — Zachariä die Lehre vom Verſuche der Verbrechen Thl. II. §. 191. S. 99—102.; §. 199. S. 121. Note 3. —

Note 42. S. 48. Über Alexander ab Alexandro (Genial. Dierum L. IV. cap. 1.) als einen vorzüglichen Vertheidiger einer „Lex Julia de Veneficiis“ ſ. Zach. Huber Dissertatt. jurid. et philolog. Tom. II. pag. 15. 16.

Buch I. §. 7.

Note 25. S. 59. — Eine gute Ausführung über die damals von den Römern benützten Giftſtoffe enthält der bereits all. Aufſatz im Morgenblatte „Zur Geſchichte des Giftmords“ Nr. I. (Jahrg. 1842. Nr. 263. fg.)

Buch I. §. 10.

Note 13. Abſ. 3. S. 88. — Der Verſuch mit putativen Gifte kann nach röm. R. blos alsdann ſtrafbar ſein, wenn der Angeſchuldigte wirkliches Gift beſeſſen hatte, dasſelbe aber entweder mit einem ihm ähnlichen unſchädlichen Stoffe aus Verſehen verwechſelte, oder mit ſolchen Materien in Verbindung brachte, daß ſich die Naturkraft des erſteren paralyſiren mußte. Einen Fall der letzteren Art finden wir bei Seneca de constant. sapient. cap. 7. (Ed. Lipsii 1632. pag. 177.): „Aliquis mihi venenum dedit, sed vim suam remixtum cibo perdidit: venenum illud dando, scelere se obligavit, etiam si non nocuit.“ Die Entſcheidung der Frage iſt hier jedoch nicht vom ju-

ridiſchen, ſondern vom moraliſch-philoſophiſchen Standpunkte aus gegeben. In dieſen Fällen war es nun Sache des Anklägers, das habere venenum des Beſchuldigten, und zugleich nachzuweiſen, daß dieſer die gereichte unſchädliche Subſtanz für ein ven. gehalten habe. Hatte dagegen der Angeklagte gar kein wahres Gift beſeſſen, ſondern aus Unwiſſenheit ſich einen für giftig gehaltenen, aber nichts weniger, als geſundheitsnachtheiligen Stoff angeſchafft, und dieſen gereicht, ſo konnte ihn auch die poena legis Corneliae nicht treffen, weil ihm nicht einmal das „habere venenum cum animo necandi“ zur Laſt fiel.

Buch I. §. 11.

Note 32. S. 110. — Vgl. meinen Nachtrag oben zu §. 5. Note 2. a. E. S. 465. —

Buch I. §. 12.

Note 5. S. 127. — Über die im Mittelalter gebräuchlichſten Gifte ſ. den Aufſatz im Morgenblatte „Zur Geſchichte des Giftmords II. Im Mittelalter u. in der neueren Zeit.“

Note 33. S. 137. — Einzelne Statute, wie z. B. nach Egidius Boſſius jene von Mailand, ſtrafen jedoch auch den conatus venefícii mit dem Tode. Vgl. hierüber Zachariä die Lehre vom Verſuche der Verbrechen. Thl. II. §. 208. S. 143. —

Buch I. §. 13.

Note *) S. 144. Quellen. b. des abendländ. KR.'s. — Beizufügen: Burchardi Wormatiens. Decretor. Libr. VI. 26. 39. XVII. 29. XIX. 152. (Jac. Grimm Nordiſche Mythologie Anhang S. XXXIII — XL.) — Ivonis Chartr. Decret. Part. X. capp. 87. 155. 168. — Reginonis abb. Prumiensis de synodal. causis et disciplinis eccles. Libr. II. capp. LXXXI — IV. „De femina quae virum per malefícium interficit.“; LXXXV. „De eo, qui aliquem interficit“ (nach der LA. der Trierer u. Gothaer Hdſchr. „veneno“ ſt. „vero“); CCCLXIX. LXX. „De menstruo sanguine.“ [Ed. Waſſerſchleben, Lips. 1840. 8., pagg. 246. 47.; 354.] — Theodori Libr. poenitential. cap. XXVII. §§. 9. 10. — Stellen aus anderen Pönitentiarien ſ. b. Waſſerſchleben Beiträge zur Geſchichte der vorgratianiſchen Kirchenrechtsquellen (Leipz. 1839. 8.) S. 133. 159. u. in deſſen adnotatt. ad Reginon. pag. 246. nott. n — q.; pag. 354. nott. i. k. —

Literatur. — Beizusetzen: W. E. Wilda Geschichte des deutschen Strafrechts. Bd. I. Das Strafrecht der Germanen. (Halle 1842. 8.) S. 964—73.

Note 10. S. 146. — Die Stelle aus dem Concil v. Illiberis geben auch Burchardus Wormat. l. c. VI. 26. — Jvo l. c. X. 155., haben jedoch statt „maleficio“ — „veneficio.“ — Mit der gewöhnlichen LA. „maleficio“ findet sie sich auch bei Regino l. c. cap. LXXXII. (Ed. all. pag. 246. c. not. 183.)

Note 13. S. 147. — Vgl. auch Regino l. c. cap. CCCLXXIV. (pag. 357. et Wasserschleben not. o. ad h. l., wo sich die Stellen allegirt finden, welche den fraglichen Canon noch außerdem enthalten.) —

Note 22. S. 149. — S. vorz. Wilda a. a. O. S. 965 66.

Note 28. S. 151. — Wegen der kirchlichen Strafen sind besonders die Stellen aus Theodorus Pönitentiarbuche (Wilda a. a. O. S. 968. Note 1.: „Si quis maleficio suo aliquem perdiderit, VII. annos poeniteat. — Si quis pro amore veneficus sit, si laicus est, dimidium annum poeniteat.“), u. aus Regino (Cap. LXXXI.: „Mulier, si aliquos interimit arte malefica, id est per poculum aut per aliquam artem, VII. annis poeniteat; si paupercula fuerit, III. [Al.: IV.] annis poeniteat.“ — Cap. LXXXIII.: „Si quis maleficio suo aliquem perdiderit, VII. annis poeniteat, et eleemosynas multas faciat.“ — Cap. LXXXIV.: „Si mulier maritum suum causa fornicationis veneno interficit, aut quacunque arte perimere facit, quia dominum et seniorem suum occidit, X. annis poeniteat. [Al.: seculum relinquat et in monasterio poeniteat.“ Wasserschleben pag. 247. not. 188.] — Cap. CCCLXX.: „Mulier si cum muliere fornicata fuerit, annos III. poeniteat. Sic et illa, quae semen viri sui cibo miscens, ut inde plus ejus accipiat amorem, poeniteat.“) von Wichtigkeit.

Note 32. S. 152. — Vgl. hierüber vorzüglich Aemil. Jul. Richter Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts Abthl. II. (Leipz. 1842. 8.) §. 207. Note 2. S. 395.

Buch I. §. 14.

Note *) S. 154. Quellen. a. Volksrechte. α) Deutscher Stämme. Beizufügen: Lex Salic. Tit. XIX. „de maleficiis hominum“ §§. 1. 11. (Münchner glossirter Codex h. Ed. Aug. Feuerbach die Lex Sal. u. ihre verschiedenen Recensionen. Ein hi-

ſtor.-krit. Verſuch auf dem Gebiete des Germ. Rechts, Erlangen 1831. 4., S. 120. — Daſelbſt auch S. 73. die Stelle nach dem Wolfenbüttler Codex.) — Lex Bainvarior. Tit. IV. capp. 21. 22. (Ingolſtadter Hdſchr. b. Mederer Beiträge z. Geſchichte von Baiern Stück V., Ingolſtadt 1793. 8., S. 116. 17.) — β. verwandter Völker. Beizufügen: Legea Anglo-Saxonicae Aethelstani l. 6. b. Reinh. Schmid die Geſetze der Angelſachſen Thl. I., Leipz. 1832. 8., S. 72. (II. 6); Henrici I. nr. LXXI. b. Schmid a. a. O. S. 257. — Ancient Laws and Institutes of Wales. Printed by Command of His Late Majesty King William IV. under the direction of the commissioners on the public records of the Kingdom. (London. 1841. fol.) a) Anomalous Laws. Book IV. Casualties. Nr. III. „of galanas“ nr. 13. pag. 399. — b) Book XIV. (Elucidation.) Nr. XXXVIII. „of galanas“ nr. 7. pag. 750. — c) Book IX. (Pleadings.-Ways of Deprivation of Property.) Nr. XIV. „of galanas“ nr. 13. pag. 520. — Altſchwediſche Rechtsquellen (Weſtgötalag, Oſtgötalag und Uplandslag) finden ſich theils in deutſcher Übertragung mitgetheilt, theils blos allegirt b. Wilda das Strafrecht der Germanen S. 966. 67. Nott. 1—3.

Literatur. Beizuſetzen: T. D. Wiarda Geſchichte und Auslegung des Saliſchen Geſetzes u. der Malbergiſchen Gloſſen (Bremen u. Aurich 1808. 8.) §. 129. S. 343—45. auch S. 424. 25. — Ed. Henke Grundriß einer Geſchichte des deutſchen peinl. Rechts u. der peinl. Rechtswiſſ. Thl. I. (Sulzbach 1809. 8.) S. 43—45. — Wilda a. a. O. S. 961. fg.

Note 6. S. 155. — Über affectu ſ. Wiarda a. zuletzt a. O. welcher ſich im Ganzen der Hoffmann'ſchen Anſicht anſchließt, u. „affectu leudi“ mit: „Zauber- od. Hexenbuße“ überſetzt. Der wolfenbüttler Codex hat hier: „malb. toverbus“ d. i. nach Wiarda: „Tover (Zauber-) bus (Buße). S. auch Wilda a. a. O. S. 965. Note 3.

Note 10. S. 157. — Hierher gehören auch noch die ſkandinaviſchen Rechtsbücher. Wilda a. a. O. S. 967. m. Note 3.

Note 11. S. 157. — So auch die Geſetze für Wales, welche die Vergiftung als galanas d. i. homicide (vgl. Glossary z. d. Ancient Laws and Institut. of Wales s. v. galanas pag. 1000. col. 1.) auffaſſen.

Note 21. S. 158. — Vgl. auch Wilda a. a. O. S. 965.

Note 30. S. 160. — Auch der Wolfenbüttler u. Münchner Codex des ſaliſchen Geſetzes haben: „ut moriatur.“ (Ed. Feuerbach a. a. O. S. 73. 120.) — Die Abſicht zu tödten ſcheint auch in dem Geſetze für Wales (B. IV. N. III. nr. 13. pag. 399.) in den Worten: „The persons who make poison to destroy others“ etc. ausgedrückt zu ſein.

Note 46. S. 165. — Wichtig ſind hier a) die Geſetze für Wales (l. c.): „if they deny, let them give the oaths of six hundred men.“ Vgl. über den Eid mit Conjuratoren in England überhaupt Biener Beiträge zu der Geſchichte des Inquiſitions-Proceſſes (Leipz. 1827. 8.) S. 251. fg. — b) die Oſtgötalag b. Wilda a. a. O. S. 967.: „Wird eine Frau der Hexerei (trulldombaer) nur beſchuldigt, ohne ergriffen zu ſein, und finden ſich ſichtbare Spuren der Vergiftung (synis sanna forgaerninga) an dem Manne, ſeinen Hausleuten oder ſeinem Vieh, ſo ſchwöre ſie mit drei Zwölfern oder büße 40. Mark. Wird ſie auf bloſen Verdacht beſchuldigt, und ſind auch keine ſichtbaren Spuren vorhanden, da vertheidige ſie ſich mit einem Zwölfmännereid oder zahle drei Mark.“ Hier iſt alſo von einer Art gerichtlichen Augenſcheines bei Vergiftungen die Rede.

Note 61. S. 169 — Ed. Feuerbach a. a. O. S. 77. Nott. 24. 25. verſteht unter der „turpissima mors“ des weſtgothiſchen Geſetzes den Feuertod, da dieſer ſowohl bei den Römern, wie bei den Germanen für die ſchändlichſte Todesart gegolten habe. S. dagegen Wilda a. a. O. S. 101. Note 4., welcher eher „Hängen, Steinigen, auf das Rad flechten“ annehmen möchte.

Note 63. S. 170. — Vgl. auch Ancient Laws and Institutes of Wales l. c. (pag. 399.): „The persons who make poison to destroy others are to be banished, or put to death, at the option of the lord.“

Note 64. S. 170. — Die Stelle des Wolfenbüttler Codex lautet: „Si quis alteri maleficiis (Ed. Feuerbach a. a. O. S. 73. ſchlägt vor „maleficium“) fecerit, aut (Ed. Feuerbach: „herbas“) dederit bibere, ut moriatur, et ei fuerit adprobatum [malb. toverbus] sunt din. VIII. faciunt sol. CC. culp. jud., aut certe ignem („igni“ Ed. Feuerbach) tradantur. — Vgl. darüber Ed. Feuerbach a. a. O. S. 73—76., welcher den Beiſatz für ein Emblem eines Abſchreibers, vielleicht aus einem anderen Volksrechte geſchöpft, er-

klärt. Er macht übrigens darauf aufmerksam, daß vielleicht damit nicht eine Todesstrafe, sondern ein Ordal, und zwar entweder die Kesselprobe oder das judicium ferri candentis (novem vomerum) gemeint sein könnte. Dagegen s. aber jetzt Wilda a. a. O. S. 100. 101. mit Note 4., welcher hier die wirkliche Strafe des Verbrennens ausgesprochen annimmt. — Übrigens bestimmte auch die Uplandslag, daß eine Giftmischerin, welche den Tod eines Menschen verursacht hat, soferne sich die Erben desselben nicht zur Annahme einer Buße von 140. Mark verstehen wollen, verbrannt werden solle. Wilda a. a. O. S. 967. Note 2. u. S. 504. —

Note 65. S. 171. — Das Hängen als Strafe verderblicher Hexerei kommt auch in der Westgötalag vor. Wilda a. a. O. Note 2.

Note 69. S. 171. — Das ostgothländische Gesetz straft eine Frau, welche der Hexerei (und Vergiftung, s. oben z. Note 46.) beschuldigt, ergriffen und mit wahrhaften Zeugen überwiesen ist, mit der Steinigung. S. Wilda a. a. O. u. S. 504. 5. über diese Strafe.

Buch I. §. 15.

Note 10. S. 175. Beizusetzen: c) das Stadt- u. das Landrechtsbuch Ruprechts v. Freysing „Das erst rechtpuech." cap. 113. (Ausg. v. G. L. von Maurer S. 136.) „Von manigerla pueß vnd vngericht vnnd lasster. — welich kristn menschnn vngelaubig sein vnd dy mit zauberey vnndmit gifft vmbgenn dy sol man auf ainer hurt prennen."

Zu Heft II.

Buch II. §. 20.

Note *) S. 3 — 5. Literatur. A. Staatsarzneiliche. Beizufügen, u. zwar zu a. Vergift. im Allg. betreffend: Bernt Systemat. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde (Aufl. IV. Wien 1834. 8.) §§. 523—86. S. 199. fg. — Thomson Vorlesungen über gerichtl. Arzneiwissenschaft (s. oben zu §. 2. Note 1. S. 462.) S. 542. fg. — Vgl. auch J. Fr. Simon Bericht über die Leistungen im Gebiete der Toxikologie im J. 1841. S. 1—18. u. Literatur S. 19—22. (in Canstatt Jahresbericht über die Fortschritte der ges. Medic. in allen Län-

dern Jahrg. 1. Heft 3. Erlangen 1842. 8.) — b. Arſenikverg. insbeſ.: G. C. Maizier departu post matris mortem spontaneo. Acc. Appendix exhibens veneficium arsenicale nec non responsum forense. (Berolin. 1835. 8.) — Siebenhaar Encyklopäd. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde f. Ärzte u. Rechtsgelehrte. Bd. 1. (Leipzig 1838. 8.) S. 15. fg. — Danger et Flandin De l' Arsenic, suivi d' une instruction propre à servir de guide aux experts dans les cas d' empoissonement. (Paris 1841. 8.) Recenſirt von Simon in Schmidt's Jahrbüchern der geſ. Medizin Jahrg. 1842. Bd. XXXVI. Heft 1. Nr. 160. S. 117—21. — Fromm Abhdl. über die Vergiftung mit arſeniger Säure, nebſt einer kritiſchen Beleuchtung des Marsh'ſchen Apparats. Mit 2 Abbild. (Wien 1842. 8.) — f. Über chemiſche Unterſuchung vergifteter Gegenſtände: Payen et Chevallier Traité élémentaire des réactifs, leurs préparations, leurs emplois spéciaux et leur application à l' analyse. Supplément, contenant les nouvelles recherches faites 1) sur l' apparat de Marsh, les modifications de cet apparat avec les rapports des Académies royales des sciences et de médecine etc. (Paris 1842. 8.) — Dingler polytechn. Journal Bd. LXXXV. Heft 6. (2tes Sept.-Heft des Jahrg. 1842.) Num. CX. S. 456—60; Bd. LXXXVI. Heft 5. (1tes Dez.-Heft deſſ. Jahrg.) Num. LXXXII. S. 364. — Vgl. auch über die neueſte hierher gehörige Literatur Bopp Criminaliſt. Beiträge Abthl. I. Nr. I. S. 10. Note **). — B. Juriſtiſche. S. oben zu Buch I. §. 3. Note 69. S. 463.

Note 2. S. 6. — Thomſon a. a. O. S. 489. 90. — Siebenhaar Encyklopäd. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde Bd. II. (Leipzig 1840. 8.) S. 410. fg. — Weitere Literatur ſ. bei Bopp a. a. O. S. 33. 34. Note **).

Note 4. S. 6. — Wildberg Magazin f. d. gerichtl. Arzneiwiſſ. Bd. I. Heft 3. (1831.) Num. XXI. S. 241—44. —

Note 6. S. 6. — Daß kein Arſenik im thieriſchen Körper befindlich ſei, behauptet Simon in der all. Recenſ. v. Danger et Flandin de l' Arsenic a. a. O. S. 117. Col. 2. — Darüber, daß ſich Blauſäure in gewiſſen krankhaften Zuſtänden des Körpers ſelbſt bilde, ſ. Elſäſſer in Henke's Ztſchr. Jahrg. XII. Heft 4. S. 471.

Note 42. S. 15. — Übrigens kann das Mutterkorn dem Kinde während der Geburt durch Zusammenziehen der Gebärmutter nachtheilig werden. Elsässer a. a. O. Heft 1. S. 231.

Note 67. S. 22. — Beizusetzen: Einen ähnlichen Fall theilen die Jahrbücher des Großh. Badischen Oberhofgerichts in Mannheim. Herausg. v. von Hohnhorst Bd. I. S. 356—69. mit.

Buch II. §. 21.

Note 18. S. 29. — Vgl. jetzt auch Wildberg im Magazine f. d. gerichtl. Arzneiwiss. Bd. I. Heft 3. Num. XXIX. S. 306. fg.: Über die Beweisführung einer geschehenen Vergiftung aus den Zufällen."

Note 23. S. 31. — S. Graff in Henke's Ztschr. Jahrg. XI. Heft 4. Num. XIII. S. 288—307. Hier u. bei Bopp Criminalist. Beiträge Abthl. I. Nr. I. S. 34. Note *) S. 35. 36. Note *) finden sich auch ausführliche Literaturnotizen.

Note 30. S. 33. — Über den Mangel des thierischen Dunstes in der Brust- und Bauchhöhle bei Leichnamen durch Arsenik Vergifteter s. Wildberg a. a. O. S. 315. fg.

Note 77. S. 43. — Beizufügen: Siebenhaar Encyklopäd. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde Bd. I. S. 470. fg.

Buch II. §. 22.

Note 27. S. 54. — Vgl. jetzt Rothamel „die chemischen Untersuchungen im Processe Lafarge u. deren Resultate" in Ztschr. f. d. gesammte Heilkunde u. Medicinal-Angelegenheiten Kurhessens. Vereinsblatt kurhess. Ärzte und Wundärzte v. Rothamel, Schönemann u. Schreiber, Bd. I. (Kassel 1812.) Heft 1. Abthl. IV. Nr. 1. Derselbe erklärt das ganze Verfahren in dem Lafarge'schen Processe geradezu für normwidrig, nachlässig, überhaupt höchst tadelhaft.

Note 28. S. 55. — Von diesem Aufsatze erschienen zwei deutsche Bearbeitungen; die eine von Walther, herausgegeben v. Rohatzsch (München 1842. 8.) ist die in Note 32. zu Anfang genannte. Vgl. darüber Artus in Häser's Repertor. f. d. ges. Med. Bd. V. Heft 2. S. 61. 62. — Die zweite befindet sich in Henke's Ztschr. 31. Erg.-Heft. (1842.) Num. IV. S. 83—115.

Note 33. S. 56. — S. auch jetzt Meurer in Siebenhaar's Magazine f. d. Staatsarzneikunde Bd. I. (Leipzig 1842. 8.) Num. 18.

Note 62. S. 64. — Beizufügen: Werres in Henke's Ztschr. Jahrg. XII. Heft 1. Num. VI. S. 169—204.

Note 73. S. 67. — Werres a. a. O. S. 170. 71.

Note 83. S. 71. — Vgl. vorz. Lechler „Darf in gerichtlichen Fällen der Arzt, der den Kranken behandelte, die Obduction vornehmen?“ in Schneider's, Schürmayer's u. Hergt's Annalen der Staats-Arzneikunde Bd. III. (Tübingen 1838. 8.) Heft 1. Num. VI. S. 300—316. — Als Zeugen will den behandelnden Arzt wenigstens gegenwärtig sein lassen Wildberg im Magazine f. d. gerichtl. Arzneiwiss. Bd. I. Heft 1. Abhdl. II. Nr. 4.

Note 98. S. 77. — Beizusetzen: Graff in Henke's Ztschr. Jahrg. XI. Heft 4. Num. XIII. S. 277—81. — Bopp Criminalist. Beiträge Abthl. I. Nr. 1. S. 37—41. Note, wo eine ganze Reihe von solchen an Hunden u. Kaninchen gemachten Proben mitgetheilt ist.

Note 105. S. 78. — Beizufügen: Graff a. a. O. S. 282. m. Note *)

Note 124. S. 82. — S. auch Braun in Henke's Ztschr. Jahrg. VII. Heft 4. Num. XXV. Abs. 1. S. 423. 24.

Buch II. §. 24.

Note 36. S. 104. Ammoniak als Gegengift der Blausäure wird erwähnt von Braun in Henke's Ztschr. Jahrg. VII. Heft 4. Num. XXIV. Abs. 13. S. 463. — Eine der neuesten derartigen Entdeckungen ist das Schwefel-Eisen-Hydrat (protosulfure de fer hydraté) als Gegengift des ätzenden Quecksilber-Sublimats durch Mialhe. Vgl. Floriep's Neue Notizen rc. Jahrg. 1842. Nr. 495. S. 176. (Miscellen.)

Note 37. S. 104. — S. die Schrift: „Eisenoxydhydrat, das Gegengift des weißen Arseniks oder der arsenigen Säure.“ Von Dr. W. Buusen u. Dr. A. B. Berthold. II. Aufl. (Göttingen 1837. 8.) —

Buch II. §. 25.

Note 2. S. 116. — S. noch A. Th. Mühlberger das Verbrechen des Mordes Num. III. §. 5. A. S. 87. m. Note *).

Buch II. §. 29.

Note 19. S. 128. — Beizusetzen: Mühlberger das Verbrechen des Mordes S. 127—130. Note *), wo die großh. hess. Verord. v. 31. Mai 1821. mitgetheilt ist.

Buch II. §. 30.

Note 13. a. E. S. 143. — Beizufügen: Eine Anzahl von Fällen aus älteren und neueren caſuiſt. Sammlungen gibt Mühlberger das Verbrechen des Mordes S. 98 — 100. (S. 99. Note *.)

Buch II. §. 34.

Note *) a. E. S. 201. — Sehr viel hierher gehöriges, ſo wie eine Reihe von Fällen enthält Mühlberger das Verbrechen des Mordes S. 87. fg. 100. fg. 113. fg. u. ſ. w.

Note 12. S. 208. — Das hier Geſagte finde ich noch mehr beſtätiget durch die hierher gehörige Stelle der Landt- vnd Peindl. GO. des Löbl. Fürſtenthumbs Stever. Im 1574. Jar verneſſert, erleutert vnd auffgericht" (Grätz 1575. fol.) Art. CXXXIII.: „Straff unterſtandener Miſſethat, auß ſchendlichen Wercken. — Item ſo ſich jemandt einer Miſſethat mit vnehrlichen ſchendlichen Wercken ꝛc." Vgl. Zachäriä die Lehre vom Verſuche der Verbrechen Thl. II. §. 234. S. 203. 4.

Note 86. S. 252. lit. c. — Auch die ältere würtembergiſche Praxis vor dem neu-ſanctionirten Strafgeſetzbuche nahm bei objectiv ungefährlichen Mitteln — ſtrafbaren Verſuch an. Vgl. Knapp das würtemberg. Criminalrecht dargeſtellt in Zuſätzen z. Feuerbach's Lehrbuch Abthl. I. S. 35. 36.

Buch II. §. 40.

Note 28. S. 408. lit. α). — Bemerkenswerth hierüber ſind die aus Rabanus u. dem anquirenſ. Concil entnommenen Stellen bei Regino von Prüms (de synodal. causis et disciplin. eccles. Libr. II. capp. CCCLXIX. LXX. pag. 354. Ed. Wassersehleben.), deren letztere ich bereits oben, Nachtrag z. Buch I. §. 13. Note 28. S. 467. mitgetheilt habe. Die erſtere lautet: „De his etiam, super quibus interrogasti, hoc est, de illa femina, quae menstruum sanguinem suum immiscuit cibo vel potui, et dedit viro suo, ut comederet, et de illa, quae semen viri sui in pōtu bibit, et de ea, quae testam hominis combussit igni et viro suo dedit pro infirmitate vitanda, quali poenitentia sint plectendae, ut nobis videtur, tali sententia feriendae (Wassersehl.: „ferendi") sunt, sicut magi et arioli, qui magicam artem exercuisse noscuntur."

Note 35. S. 410. — Beizuſetzen: Droſte in Henke's Zeitſchr. Jahrg. XVII. Heft 1. Num. IV. S. 145 — 50.

Note 43. S. 411. — S. auch Droſte a. a. O. S. 146. (Citat aus Lindeſolpe.)

Berichtigungen.

a. Nachträgliche zu Heft I.

S. 7. Note 1. Lin. 13. nach II. Bd. eine Klammer (zu ſetzen.
„ 8. „ 5. „ 9. ſt. §. 19. lies „§. 20. V. (Heft 2. S. 18.)“
„ 9. „ 8. — — ſt. §. 23. „ „§§. 27. 28.
„ 12. „ 15 — — ſind die Cit. „Kapitel II. §. 13.“ u. „15.“ zu ſtreichen, vor „14.“ aber iſt ein §. Zeichen zu ſetzen.
„ 14. Text. Lin. 3. lies „Definition“ ſt. Definiton.
„ „ Note 25. Lin. 3. „Grolman“ ſt. Grolmann zu ſchreiben.
„ 15. „ 1. — — lies „Just.“ für Just.
„ 16. „ 10. Lin. 11. 12. ſetze ſt.: des Herausgebers — nehmen — „Zugleich nimmt Decian“ u. ſ. w.
„ 18. „ 16. — — lies „Note“ ſt. Nro.
„ 20. „ 28. Lin. 2. ſetze ſt. 1740. „1748.“
„ „ „ 31. — — lies für Kap. III. §. 33. „Kap. II. §. 37.“
„ 21. „ 33. Lin. 4. „ ſt. Weitz „Waitz“ u. ſetze Lin. 7. nach Num. 1. 2. noch bei: „S. 1. u. 103.“
„ 24. „ 57. — — beizuſetzen: „II. Ausg. (1829.) §§. 131 — 33. § 287.“
„ „ „ 59. Lin 1. iſt das Cit. zu berichtigen: „§. 169. S. 142 — 44. §. 175. Note 79. S. 188. 89.“
„ 25. „ 64. Lin. 1. iſt nach der Zahl 33. eine Schlußklammer) zu ſetzen.
„ 26. „ 75. Lin. 4. ergänze: „Jahrg. 1841. Bd. II. S. 241 — 62.“
„ 33. „ 9. „ 4. 5. ſt. ve-fici lies „vene-fici.“
„ 45. „ 27. „ 3. lies ſt. des — „das“.
„ 48. „ 37. „ 5. „ „in der Note ꝛc.“
„ 52. „ 1. „ 2. „ ſt. Dan — „Dau“.
„ 77. „ 30. „ 17. „ ſt. undenkbare — „undenkbaren“.
„ 136. „ 32. „ 6. „ ſt. fol. — „fol.“
„ 166. „ 51. „ 1. „ „Michelet“.
„ 182. „ *) „ 3. „ ſt. München — „Stuttgart u. Tübingen.“

b. zu Heft II.

S. 3. Note *) Lin. 14. lies „essai“ ſt. esssai.
„ 6 Text „ 10. „ „Aufätzung“ ſt. Anſatzung.
„ 9. Note 16. Dieſe Note iſt als an dieſer Stelle unpaſſend zu ſtreichen. Ihr Inhalt gehört in §. 40. Note 232. lit. l. A. b.
S. 13. Text. Lin. 10. iſt das „auch“ erſt nach dem Worte „Thatbeſtand“ zu ſetzen.
„ „ Note 35. Lin. 1. lies ſt. §. 22. — „§. 24. I. 1. S. 99 — 101.“
„ 16. „ 48. Abſ. 2. Lin. 1. lies ſt. haben — „heben.“
„ 20. „ 61. Lin. 11. lies ſt. Planck — „Plenck.“
„ 35. Text. Lin. 9. lies: „Zuſammenwirken.“
„ 45. Note 89. Lin. 3. iſt nach „124.“ eine Schlußklammer zu ſetzen.
„ 59. Text. Lin. 2. lies „zweier neueren gefeierten.“
„ 83. Note 1. ſind die Worte „da zum Vorhandenſein“ bis Ende zu ſtreichen.
„ 89. 90. Note 14. — Die Worte auf S. 89. a. E.: „wenn übrigens“ ꝛc. bis „verſtanden werden“ auf S. 90. Lin. 7. ſind hinwegzuſtreichen. In Lin. 13. daſ. iſt „Pays — bas“ zu ſchreiben.

S. 121. Text. Lin. 3. von unten lies „allgemein."
" 122. Note 1. Lin. 2. schreibe st. sicurrezza — „sicurezza."
" 126. Text. Sind die Worte in Lin. 6 — 9. „während — handelt" zu streichen.
" 137. Note 1. Lin. 1. setze st. A — „dieser".
" 144. Text. Lin. 12. nach „Vergiftungsversuch" beizufügen: „(1ter Grad des Giftreichungs-Versuches.)"
" 147. Note 25. Beizufügen: „S. 273."
" 148. Text. Lin. 6. 7. lies st. „eines nächsten Vergiftungsversuches" — „des 1ten Grades des Giftreichungsversuches".
" 149. Note 11. lies „Zusatz note."
" 156. " 35. Lin. 4. von unten lies „erwähnte" st. erwahnte.
" 224. " 38. " 2. lies st. b. — „bei".
" 240. " 73. " 7. von unten lies „veneni".
" 256. Text. Lin. 1. ist „livrès" zu schreiben.
" 265. Note 107. Lin. 23. lies: „unmöglich."
" 266. " *) " 4. " „größtentheils" st. größten Theils.
" 275. Text Lin. 1. lies statt 8. — „5."
" 277. Note 10. Lin. 1. lies st. 84. — „86."
" 280. Text. Lin. 1. lies st. Frag — „Frage".
" " " " 10 — 13. Die Zeilen „Dagegen — erstrecken" sind als unrichtig, da die hier erwähnte Strafe nur die schwere Leibesbeschädigung durch Gift (s. unten S. 338.) in idealer Concurrenz mit einem Mordversuche treffen kann, dahin abzuändern: „Auf gleiche Weise dürfte sich auch nach den neueren particulären Gesetzgebungen die hier zu verhängende Gefängniß-Strafe bis zu höchstens 8 jährigem Zuchthause erstrecken."
" 280. Text. Lin. 15. l. st. Quelllen — „Quellen."
" " Note 20. — Diese Note ist zu streichen, u. dafür zu setzen: „Dieses Resultat ergibt sich aus einer Vergleichung der Bestimmungen über den Versuch mit jenen über Gesundheitsverletzung durch Gift. S. vorzügl. das Strafges. f. d. K. Baiern v. 1813. Thl. I. Art. 183. (Strafges. f. Oldenburg v. 1814. Art. 188.), wo der Fall, wenn das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, mit 8jähr. Zuchthause bedroht ist."
" 321. Text. Lin. 5. ist für warhaft — „wahrhaft" zu setzen.
" 336. " " 17. setze „Verletzungen."
" 360. " " 4. lies st. §. 33. — „§. 38."
" 367. " " 7. ist nach dem Worte „hinstrebe" ein Punct zu setzen.
" 372. " " 16. lies „unmittelbar."

*) Wegen etwa übersehener Fehler rechne ich auf die Nachsicht meiner Leser, und erlaube mir hier blos noch die Bemerkung, daß ich mich bei Anführung von Schriften und Gesetzbüchern hinsichtlich der Orthographie auf das genaueste an die in jenen befolgte, ohne auch nur ein Zeichen zu verändern, gehalten habe.

D. V.